



# STADT ESCHWEILER

Der Vorsitzende des Planungs-,  
Umwelt- und Bauausschusses

## Dienststelle

131 Ratsbüro und Wahlen

Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler

An die Mitglieder  
des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses

## Auskunft erteilt

Frau Schmitz  
Zimmer 102  
Telefon 02403/71-527  
Fax 02403/60999-708  
lka.schmitz@eschweiler.de  
www.eschweiler.de

Ihr Zeichen  
Mein Zeichen 131/Schm.

Datum 31.01.2025

## Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich lade hiermit zu einer Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses ein, die am

**Donnerstag, dem 13.02.2025, um 17:30 Uhr,**

im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler stattfindet.

**Tagesordnung:** siehe Anlage

Weitere Informationen können Sie dem nachfolgenden Link entnehmen:

<https://rat.eschweiler.de/ri>

Soweit Sie die Übersendung der Sitzungsunterlagen in Papierform beantragt haben, sind diese beiliegend bzw. über Ihr persönliches Postfach bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fehr

beglaubigt:

  
Lebotesi

## Dienstgebäude

Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler  
Telefon-Zentrale 02403/71-0  
stadtverwaltung@eschweiler.de

## Öffnungszeiten im Rathaus

Montag - Mittwoch und Freitag  
8.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag  
14.00 - 17.45 Uhr

## Gläubiger-ID

DE 96 001 000 000 808 85

## Steuernummer

202/5835/0184

## USt-ID

DE121744310

## Bankverbindungen

Sparkasse Aachen  
IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00  
BIC: AACSD33

Commerzbank AG  
IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00  
BIC: DRESDEFF370

Postbank Köln  
IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09  
BIC: PBNKDEFF

Ralfpölsen-Bank Eschweiler  
IBAN: DE73 3936 2264 2500 1160 16  
BIC: GENODE1RSC

VR-Bank eG  
IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19  
BIC: GENODE1WUR





## Tagesordnung

für die Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses am  
13.02.2025

## Vorlagen-Nummer

### Öffentlicher Teil

- |     |   |               |
|-----|---|---------------|
| 1   | Vortrag   |               |
| 1.1 | Vorstellung des Gutachtens zum "eezy.avv-Tarif" für die Stadt Eschweiler:<br>hier: Vortrag Herr Dr. Robert Bongaerts, exeo Strategic Consulting AG, Herr Philipp und Herr Liebscher (AVV) | <b>-ohne-</b> |
| 2   | Verkehr/ Entwässerung/ Klima/ Umwelt  |               |
| 2.1 | ÖPNV-Maßnahmen zum Fahrplanwechsel; hier: Subventionierung des innerstädtischen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)   | <b>009/25</b> |
| 2.2 | Forstwirtschaftsplan für das 2025   | <b>015/25</b> |
| 2.3 | Antrag: Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs im Siedlungsraum "Im Hag"  | <b>333/24</b> |
| 3   | Stadtplanung/ Bauleitplanung  |               |
| 3.1 | Städtebaulich-freiraumplanerischer Wettbewerb zur Entwicklung des Quartiers Nördlich Dreiers Gärten   | <b>019/25</b> |
| 3.2 | 30. Änderung des Flächennutzungsplans - Modellfluggelände - Nördlich Hehlrath -;<br>hier: Aufstellungsbeschluss   | <b>020/25</b> |
| 3.3 | 11. Änderung des Bebauungsplans 12 - Sportzentrum Jahnstraße -;<br>hier: Aufstellungsbeschluss  | <b>018/25</b> |
| 3.4 | Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch - mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 - Hovener Gässchen -;<br>hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss     | <b>027/25</b> |
| 4   | Denkmalpflege   |               |
| 4.1 | Denkmalschutz; Eintragung der "ehemaligen ESW-Röhrenwerke" an der Auestraße/Phönixstraße in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler   | <b>022/25</b> |
| 5   | Kenntnisgaben   |               |
| 5.1 | Bericht AGO vom 06.02.2025  | <b>-ohne-</b> |
| 5.2 | Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes - aktualisierte Handreichung zur Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW   | <b>435/24</b> |

- |     |   |               |
|-----|---|---------------|
| 5.3 | Generalplanungswettbewerb zum Neubau des Sportzentrums Jahnstraße - Ergebnis der Preisgerichtssitzung und weiteres Vorgehen | <b>026/25</b> |
| 5.4 | Bürgerförderprogramm "Steckersolargeräte" hier: Sachstand zum Abschluss des Förderprogramms                                 | <b>006/25</b> |
| 5.5 | indelands Regionale Nachhaltigkeitsstrategie 2030   | <b>013/25</b> |
| 5.6 | Elektrifizierung der euregiobahn  | <b>016/25</b> |
| 5.7 | Sanierung der Straßenbeleuchtung in Dürwiß und St. Jöris; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 20.01.2025                      | <b>044/25</b> |
| 6   | Anfragen und Mitteilungen   |               |

#### **Nichtöffentlicher Teil**

- |     |  |               |
|-----|--|---------------|
| 7   | Antrag auf Abweichung gemäß § 11 der Einfriedungssatzung (Hospitalgasse) | <b>036/25</b> |
| 8   | Kenntnisgaben  |               |
| 8.1 | Beschlusskontrolle   | <b>005/25</b> |
| 9   | Anfragen und Mitteilungen  |               |

# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.02.2025
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	19.03.2025

## ÖPNV-Maßnahmen zum Fahrplanwechsel; hier: Subventionierung des innerstädtischen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat beschließt, die Eschweiler Bürgerinnen und Bürger durch Einführung des eTarifs und Subventionierung des Arbeitspreises nach dem Szenario 4.2 zu unterstützen.  
  
oder
2. Der Rat beschließt, die Eschweiler Bürgerinnen und Bürger durch Einführung des eTarifs und Subventionierung des Arbeitspreises nach dem Szenario 4.1 zu unterstützen, sofern die dafür benötigten zusätzlichen finanziellen Mittel in den Haushaltsplan 2026 aufgenommen und dieser beschlossen wurde.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer _____		Datum: 31.01.2025  <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <span>gez. Leonhardt</span> <span>gez. Vogelheim</span> </div>					
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>		<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

### **Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion und die Fraktion Die Linke/Piratenpartei hatten im Rahmen der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2020 die Einführung eines „City-Tickets Eschweiler“ beantragt. Der Haupt- und Finanzausschuss hat diesem Antrag am 19.11.2019 zugestimmt (VV 386/19).

Die Einführung des City-Tickets in Eschweiler erfolgte im August 2020. Es ist bis heute zu einem festen Preis von 1,80 € pro Einzelfahrt (90 min inkl. Umstieg ohne Rückfahrt) erhältlich und gilt für alle innerstädtischen Fahrten mit Bussen sowie der Euregiobahn im Stadtgebiet Eschweiler.

Für die Rabattierung der Ticketpreise - Tarifauffüllung des City-Tickets bis zum Regeltarif - für den innerstädtischen ÖPNV (ohne Bundesbahn) wurden für das erste Halbjahr 2020 50.000 € und in den Folgejahren je 170.000 € in den Haushalt eingestellt.

Seit der Einführung stieg die Zahl der verkauften City-Tickets auf rund 150.000 Stk. im Jahr 2024. Da seit der Einführung auch der Regeltarif bzw. der Preis für Einzeltickets von 2,80 € auf 3,40 € gestiegen ist, erhöhte sich der Zuschussbedarf (Tarifauffüllung) in 2023 auf rund 193.000 €. Durch die kontinuierlich steigenden Ticketpreise wird auch der Zuschussbedarf in 2024 auf rund 236.000€ und bis 2028 auf rund 375.000 € ansteigen, eine jährliche Steigerung der Preise für die Regeltickets von jährlich 5,5% vorausgesetzt und sofern sich die Anzahl der verkauften Tickets nicht unwesentlich ändert.

Die Einführung des City-Tickets hat einerseits zu einer Zunahme der innerstädtischen ÖPNV-Nutzung und damit zu weniger Autoverkehr geführt, andererseits jedoch die Tarifstrukturen im ÖPNV verkompliziert, keine qualitative Verbesserung des ÖPNV-Angebotes bewirkt und den städtischen Haushalt zusätzlich belastet.

Zum 01.12.2021 wurde in NRW und damit auch im Aachener Verkehrsverbund (AVV) der elektronische ÖPNV-Tarif eazy.nrw (eTarif) eingeführt. Die jeweiligen „Tickets“ sind nur über die entsprechende App des Smartphones buchbar. Der eTarif setzt sich aus einem festen Grundpreis je Fahrt von aktuell 1,57 € sowie einem streckenabhängigen Arbeitspreis von aktuell 0,31 € je zurückgelegtem km Luftlinie zusammen. Der eTarif ist gegenüber den klassischen Tickettarifen gerechter, da er die tatsächliche Fahrleistung kilometergenau abrechnet.

Auch beim eTarif ist eine Rabattierung und damit Subventionierung des innerstädtischen ÖPNVs möglich, einerseits durch Übernahme des Grundpreises und andererseits durch Übernahme des Arbeitspreises. In beiden Fällen läge der tatsächliche Ticketpreis für die Kunden auf innerstädtischen Fahrten mit Bus oder Euregiobahn deutlich unter dem aktuellen City-Ticket-Preis von 1,80 €.

Der Smartphone-Besitz bei ÖPNV-Nutzern liegt aktuell bei rund 90%, mit steigender Tendenz. (eigene Studien der exeo Consulting AG)

Um die verschiedenen Modelle einer kommunalen Subventionierung des ÖPNV innerhalb des Eschweiler Stadtgebietes - eTarif mit und ohne City-Tarif - insbesondere im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen für die Stadt zu bewerten, hat die Verwaltung die exeo Strategic Consulting AG mit der Erstellung eines Kurzgutachtens beauftragt.

Die Ergebnisse liegen vor und werden von Dr. Robert Bongaerts im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 13.02.25 vorgestellt.

Die exeo hat in ihrem Gutachten insgesamt vier unterschiedliche Szenarien untersucht und bewertet, wobei bei den Szenarien mit eTarif noch zusätzlich zwei Modelle (Modell 1: Subventionierung Grundpreis; Modell 2: Subventionierung Arbeitspreis) zur Auswahl standen.

Die einzelnen Szenarien im Überblick:

- Szenario 1:** Fortführung City-Ticket ohne eTarif (Basisszenario)
- Szenario 2.1:** City-Ticket +eTarif mit Subventionierung Grundpreis
- Szenario 2.2:** City-Ticket +eTarif mit Subventionierung Arbeitspreis
- Szenario 3:** Kein subventioniertes Angebot in Eschweiler
- Szenario 4.1:** nur eTarif mit Subventionierung Grundpreis
- Szenario 4.2:** nur eTarif mit Subventionierung Arbeitspreis

Ohne die Ergebnisse des Gutachtens im Detail vorwegzunehmen, sind die wesentlichen Ergebnisse wie folgt zusammengefasst:

- Eine gänzliche Abschaffung eines subventionierten Tarifs würde zu einem deutlichen Rückgang der Fahrten-Nachfrage bei bisherigen City-Tarif-Nutzern (ca. 24-28 % weniger) führen, die auf andere Verkehrsmittel abwandern würden.

- Aus Sicht der Stadt Eschweiler, mit Hinblick auf die sehr eingeschränkten finanziellen Spielräume, ist das Szenario 1 mit einer deutlichen Zunahme des Subventionsbedarfs auf 375.000 € pro Jahr bis zum Jahr 2028 verbunden. Zudem ist die Einführung des attraktiven eTarifs hier nicht vorgesehen.
- Auch im Szenario 2 ist mit einer deutlichen Zunahme des Subventionsbedarfs je Modell auf 299.000 € bis 473.000 € pro Jahr bis zum Jahr 2028 zu rechnen. In diesem Szenario ist zwar der eTarif eingeführt, das City-Ticket besteht dennoch weiterhin, was zu einer Verkomplizierung des Tarifangebotes generell führt.
- Aus Kundensicht bietet die Einführung des eTarifs als Alternative zum City-Ticket und die Subventionierung des Grundpreises (Modell 1) deutliche preisliche Anreize gegenüber der bestehenden Tarifstruktur inkl. City-Ticket, da hiermit innerstädtische Fahrten ab 0,31 € möglich wären. Auch prognostiziert der Gutachter in diesem Szenario ein Anstieg der ÖPNV-Nutzer um ca. 8%.
- Ein Kompromiss aus der verbesserten Subventionierung des innerstädtischen ÖPNVs und der Vermeidung einer zusätzlichen finanziellen Belastung des städtischen Haushalts ist das Szenario 4.2 mit der Einführung des eTarifs und der Subventionierung des Arbeitspreises. In diesem Tarif sind innerstädtische Fahrten für derzeit 1,53 € möglich.
- Exkurs: Die vollständige Subventionierung eines kostenlosen innerstädtischen ÖPNVs (Bus, Euregiobahn) würde Kosten für die Stadt von rund 0,8 – 0,9 Mio. € jährlich verursachen, ohne das Angebot und die Qualität des Angebotes zu verbessern.

Die Verwaltung schließt sich daher der Empfehlung des Gutachters an, den bisherigen City-Tarif zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zu Beginn 2026, abzuschaffen und als Alternative den eTarif einzuführen. Zudem empfiehlt die Verwaltung mit Einführung des eTarifs entweder die Subventionierung des Grundpreises oder die Subventionierung des Arbeitspreises.

Damit könnte einerseits die Tarifstruktur im ÖPNV deutlich vereinfacht werden, und andererseits könnten durch den zusätzlichen finanziellen Anreiz die Nutzerzahlen von Bus und Euregiobahn um 5-8 % bis 2028 erhöht werden, auch wenn nicht alle Nutzerinnen und Nutzer des ÖPNVs wegen fehlendem Smartphone und einer ggf. bestehenden Ablehnung elektronischer Tarife das Angebot nutzen können.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die im Gutachten untersuchten und bewerteten Szenarien eines subventionierten lokalen ÖPNV-Tarifs sind mit unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen (Zuschussbedarf) für die Stadt verbunden, die im Folgenden übersichtshalber dargestellt werden. Die Umstellung des Tarifs wird für 2026 angenommen.

Szenario	2024	2025	2026	2027	2028
<b>1</b> nur City-Ticket	236.000 €	276.000 €	310.000 €	344.000 €	375.000 €
<b>2.1</b> City-T und eTarif Modell 1	236.000 €	276.000 €	340.000 €	401.000 €	473.000 €
<b>2.2</b> City-T und eTarif Modell 2	236.000 €	276.000 €	287.000 €	289.000 €	299.000 €
<b>3</b> Keine Subventionierung	236.000 €	276.000 €	0 €	0 €	0 €
<b>4.1</b> Nur eTarif Modell 1	236.000 €	276.000 €	142.000 €	242.000 €	360.000 €
<b>4.2</b> Nur eTarif Modell 2	236.000 €	276.000 €	74.000 €	128.000 €	169.000 €

Bis auf die Szenarien 3 und 4-2 sind bei allen übrigen Szenarien die prognostizierten Aufwendungen ab einer Tarifumstellung im Jahr 2026 deutlich höher als die bisher zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von jährlich 170.000 €.

Wird der Empfehlung des Gutachters und der Verwaltung gefolgt, und ab 2026 das City-Ticket durch den eTarif mit Subventionierung des Arbeitspreises (Szenario 4.2) eingeführt, sind die bisher

im Haushaltsplan 2024-2025 und dort im Produkt 095110101 und Sachkonto 52910030 veranschlagten Mittel für die Haushaltsjahre 2026 bis 2028 in Höhe von 170.000 € auskömmlich. Soll der eTarif mit Subventionierung des Grundpreises (Szenario 4.1) eingeführt werden, sind die zusätzlichen Mittel in die Beratungen zum Haushaltsplan 2026 einzubringen. Die Umsetzung dieses Szenarios stünde daher unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Entscheidung.

In der Vergangenheit konnten bisher durch Bildung von Rückstellungen für die in 2023 und 2024 nicht benötigten Mittel und Auflösung in 2024 bzw. 2025 die Rechnungsbeträge gedeckt werden. In 2025 ergibt sich aktuell eine Unterdeckung von rund 25.000 €, die durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen ist.

**Personelle Auswirkungen:**

Die Koordination der Maßnahmen zur Subventionierung des örtlichen ÖPNVs bindet personelle Kapazitäten im Amt 61 und dort in der Abteilung nachhaltige Entwicklung.

**Anlagen:**



# Sitzungsvorlage

## Beratungsfolge

## Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.02.2025
----	------------------	-------------------------------------	------------	------------

## Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2025

### Beschlussvorschlag:

Dem Wirtschaftsplan für den Bereich des Stadtwaldes wird für das Forstwirtschaftsjahr 2025 wie folgt zugestimmt.

	Einnahmen [€]		Ausgaben [€]	
	2025	2024 IST	2025	2024 IST
Teil I				
0. Holzeinschlag und Rückung	50.000,00	46.715,04	26.591,00	24.211,38
Teil II				
1. Kulturbegründung			24.360,00	19.460,26
2. Forstschutz			10.700,00	7.860,47
3. Bestandespflege			3.900,00	14.090,02
4. Wegebau			20.400,00	9.449,23
5. Maschinen und Geräte			65.100,00	69.388,72
6. Sozialfunktion	5.000,00	5.360,00	26.250,00	18.413,30
7. Übrige Betriebsmaßnahmen	51.000,00	56.443,93	77.090,00	115.247,18
8. Jagdbetrieb			9.100,00	14.072,66
	<b>106.000,00</b>	<b>108.518,97</b>	<b>263.491,00</b>	<b>292.193,22</b>

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer _____		Datum: 31.01.2025  gez. Leonhardt                      gez. Vogelheim			
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>		
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung		

## **Sachverhalt:**

### I. Rechtliche Grundlagen

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG-NW) vom 24. April 1980, in der derzeit gültigen Fassung, legt unter anderem fest, dass der Gemeindewald mit einer Größe über 100 ha nach einem Betriebsplan (Forsteinrichtungsplanung) bewirtschaftet wird. Die Erfüllung des Betriebsplanes ist durch einen jährlichen Wirtschaftsplan sicher zu stellen. Form und Mindestinhalt des Wirtschaftsplanes richten sich nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes vom 03. November 1983.

Danach gliedert sich der Wirtschaftsplan in

Teil I - Holzeinschlag und Rücken -

Teil II - sonstige Betriebsmaßnahmen -

Zu den sonstigen Betriebsmaßnahmen zählen:

1. Kulturbegründung
2. Forstschutz
3. Bestandespflege
4. Wegebau
5. Maschinen und Geräte
6. Sozialfunktion
7. Übrige Betriebsmaßnahmen
8. Jagdbetrieb

### II. Erläuterungen zum jährlichen Forstwirtschaftsplan

Grundlage für den jährlichen Forstwirtschaftsplan ist der zehnjährige Betriebsplan (Forsteinrichtung), welcher für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2024 aufgestellt wurde und zum Ende des Vorjahres ausgelaufen ist.

Im Forstwirtschaftsjahr 2025 sind Mittel i.H.v. 15.000,00 € für die Erneuerung der mittelfristigen Betriebsplanung (Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2034) veranschlagt. Eine Durchführung der Planung konnte in 2024 noch nicht erfolgen. Nach Rücksprache mit dem Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde wird der Forstwirtschaftsplan 2025 noch nach den Vorgaben der abgelaufenen Betriebsplanung erstellt.

Die in der Forsteinrichtung vorgegebenen Maßnahmen werden durch die jährlichen Wirtschaftspläne erfüllt. Bei der jährlichen Planung handelt es sich um ein Soll, welches nicht immer erfüllt werden kann. Unvorhersehbare Faktoren wie Personalausfall, biotische und abiotische Schadereignisse können zu Abweichungen führen. Sich stark auswirkende biotische und abiotische Schadereignisse wie Sturm und Schädlingsbefall werden als Kalamitäten zusammengefasst.

Im Folgenden werden die Planungsansätze der weiteren Betriebsmaßnahmen für das Forstwirtschaftsjahr (FWJ) 2025 sowie die Ergebnisse des Jahres 2024 erläutert:

#### **Teil I**

#### **Block 0 - Holzeinschlag und Rücken -**

Planung und Erläuterung:

Entsprechend der aktuellen Forsteinrichtung (Stichtag 01.01.2015) können im Stadtwald im Durchschnitt jährlich ca. 1.415 Erntefestmeter (Efm) Holz genutzt werden. Dieser Ansatz muss aktuell jedoch kritisch betrachtet werden, da es im vergangenen Jahrzehnt durch häufige Sturmereignisse und Borkenkäferschäden zu erheblichen Zwangsnutzungen in Fichtenbeständen gekommen ist. Nachhaltige und planmäßige Hiebsmaßnahmen im Bereich der Baumart Fichte sollen daher erst nach Erstellung des neuen Forstbetriebswerkes wiederaufgenommen werden. Die vorgelegte Planung weist vor diesem Hintergrund nur eine geringe Menge Fichtenstammholz für einen möglichen Kalamitätshieb auf.

Im Bereich der übrigen Baumartengruppen fielen im Jahr 2024 insgesamt 461 Efm Nutzholz an, sodass das Einschlagsergebnis des Jahres 2024 insgesamt unter der ehemaligen Planung liegt.

Dies begründet sich u.a. durch die im Jahr 2024 durchgeführten Durchforstungsmaßnahmen in Schwachholzbeständen, welche bei vergleichsweise hohem Aufwand nur geringe Mengen an verwertbarem Derbholz verzeichnen lassen. Auch das erhöhte Arbeitsvolumen im Bereich von Verkehrssicherungshieben entlang von Wegen und Straßen übertraf die Planungen.

Für das Forstwirtschaftsjahr 2025 verteilt sich die geplante Holznutzung auf die Baumartengruppen wie folgt:

	Eiche	Rotbuche	Alh	Aln	Fichte	Douglasie	Lärche	Kiefer	Pappel	Gesamt
<b>Masse [Efm o.R.]</b>	107,0	39,0	90,0	252,0	50,0	0,0	23,0	333,0	0,0	<b>894,0</b>
<b>Verteilung [%]</b>	12,0	4,4	10,1	28,2	5,6	0,0	2,6	37,2	0,0	<b>100,0</b>

Erläuterung:

**Alh** steht für Baumarten mit hoher Umtriebszeit (z. B. Bergahorn, Esche).

**Aln** steht für Baumarten mit niedriger Umtriebszeit (z. B. Birke, Roteiche, Roterle).

**Efm o.R.** steht für Erntefestmeter ohne Rinde

Grundsätzlich ist es bei der Bewirtschaftung des Stadtwaldes ein wichtiges Ziel, die heutigen Laubmischholzbestände im Rahmen dauerwaldartiger Bewirtschaftung so umsichtig und nachhaltig zu nutzen, dass nachfolgenden Generationen die regelmäßige und nachhaltige Entnahme von zielstarken Bäumen mit hohem Wertholzanteil ermöglicht wird. Durch eine naturnahe Bewirtschaftungsform wird das heute vorhandene Entwicklungspotential so gesteuert, dass das Waldökosystem bei mäßiger Durchforstungsintensität langfristig nicht übernutzt wird und durch die Erziehung starker und wertvoller Einzelstämme dennoch höhere Nutzungserträge zu erwarten sind als zum heutigen Zeitpunkt. Nur durch eine regelmäßige Pflege der heutigen jung- und mittelalten Bestände kann für die kommenden Jahrzehnte sichergestellt werden, dass entsprechend starkes Buchen- und Eichen-Wertholz heranwächst.

Insgesamt weist die vorgelegte Planung für das FWJ 2025 einen Ansatz von ca. 894 Efm Nutzholz mit Schwerpunkten bei der Kiefer und Robinie (Baumartengruppe Aln) auf.

Holzernte- und Rücketechnik:

Der Stadtwald ist nach den Qualitätskriterien und Richtlinien des PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) zertifiziert und wird entsprechend dieser Standards bewirtschaftet.

Zur Holzernte ist anzumerken, dass die planmäßigen Einschlagsarbeiten in der Regel vollständig in Eigenleistung durch die Mitarbeiter des städt. Forstbereichs durchgeführt werden. Im Zuge der Kalamitätsholzaufarbeitung musste darüber hinaus in den vergangenen Jahren auch auf die Unterstützung durch externe Forstunternehmen zurückgegriffen werden. Auf den Einsatz von Vollerntemaschinen (sog. Harvester) soll zukünftig dennoch weitestgehend verzichtet werden, um die Waldböden und Baumbestände so schonend wie möglich zu bewirtschaften. Für das Jahr 2025 ist darüber hinaus die Entnahme von Robinien an der Kippe „Wardenslände“ im Rahmen eines „Auf dem Stock-Verkaufs“ geplant. Die entstehenden Kosten werden dabei nicht durch die Verwaltung sondern direkt durch das ausführende Unternehmen getragen und bei der Bemessung des Verkaufspreises für das Stammholz berücksichtigt.

Der Transport des Holzes aus den Waldparzellen an die Forstwirtschaftswege, das sogenannte „Holzrücken“, wird anteilig sowohl durch externe Forstunternehmen, als auch durch die eigenen Mitarbeiter durchgeführt. Die Befahrung der Waldböden erfolgt bei der Rückung mit allen eingesetzten Maschinen ausschließlich auf vorher festgelegten und eindeutig markierten Erschließungslinien (sog. „Rückegassen“), um Bodendruck und -verdichtung zu minimieren. Eingesetzte Forstmaschinen verfügen zudem über aktuelle Forsttechnik und werden mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben. Der Nachweis einer PEFC- bzw. RAL-Zertifizierung ist Voraussetzung für die Vergabe von Aufträgen an Forstunternehmen.

Der Planung für das FWJ 2025 liegen kostenwirksam insgesamt 667 Efm Stammholz zur Rückung zugrunde. Davon sollen ca. 267 Efm in Eigenregie sowie 400 Efm durch einen externen Forstunternehmer gerückt werden.

## **Teil II**

### **Block 1 - Kulturbegründung -**

Grundsätzlich findet die Bewirtschaftung des Eschweiler Stadtwaldes anhand der Kriterien von naturnaher und ordnungsgemäßer Forstwirtschaft statt. Bei Wiederaufforstungsarbeiten werden das Waldbaukonzept des Landes NRW und die entsprechenden Waldentwicklungstypen (WET) berücksichtigt.

Für den Eschweiler Stadtwald wird waldbaulich angestrebt, möglichst strukturreiche und naturnahe Laubmischwälder mit einer hohen Artenvielfalt zu entwickeln und zu erhalten, welche gleichermaßen nach ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten bewirtschaftet werden können.

Große Waldbereiche, wie u.a. die Abteilungen 4 und 5 des Stadtwaldes, weisen insgesamt schwierige, stark tonige und steinige Bodenverhältnisse mit Staunässe auf. Standortgerechte Baumarten für diese Böden sind besonders die heimischen Eichenarten (Stiel- und Traubeneiche), die Waldkiefer sowie verschiedene Tannenarten. Leider kann die in den letzten Jahrzehnten häufig gepflanzte Rotbuche die staunassen Waldböden ähnlich schlecht erschließen, wie die inzwischen großflächig verschwundenen Fichten. Die vergangenen Jahre haben darüber hinaus deutlich gezeigt, dass auch die Buche unter den klimatischen Bedingungen trockenheißer Sommer leidet und daher nicht mehr großflächig und ohne Altholzschirm angebaut werden sollte.

Auch im FWJ 2024 wurde im Stadtwald weiter aufgeforstet, sodass insgesamt 3.754 neue Bäume gepflanzt werden konnten, wobei erneut überwiegend Stieleichen, Rotbuchen und Esskastanien gesetzt wurden. Für das Forstwirtschaftsjahr 2025 enthält die vorgelegte Planung die Pflanzung von 2.350 Stück Laub- und Nadelholz.

Freiflächen, welche sich gut für den Waldumbau über natürlich aufkommende Verjüngung der Altbäume eignen, werden im Stadtwald nicht mehr vollumfänglich wiederaufgeforstet. Stattdessen wird der Naturverjüngung Vorrang vor künstlichen Verjüngungsmaßnahmen (Pflanzenarbeiten) eingeräumt.

Der Aufwand für die Pflege neuer Forstkulturen ist in den ersten Standjahren vergleichsweise hoch. Bestehende Kulturflächen und Aufforstungen müssen bei entsprechender Vegetationsentwicklung jährlich von Reitgräsern, Adlerfarn und Brombeere freigeschnitten werden, bis die gewünschte Baumartenzusammensetzung gesichert ist. Diese Kulturpflegearbeiten machen in den Sommermonaten einen Großteil des Arbeitsvolumens der städt. Forstwirte aus. Die zu pflegende Fläche beläuft sich aktuell auf ca. 13,73 ha.

### **Block 2 - Forstschutz -**

Aufgrund der im auslaufenden Forsteinrichtungszeitraum entstandenen Wiederaufforstungsflächen (ehemalige Kahlfelder nach Fichten-Abtrieb) erwärmen sich manche Waldbereiche im Stadtwald stärker, als dies in intakten Waldökosystemen sonst üblich ist. In Kombination mit den immer wärmer und trockener werdenden Sommern ergeben sich für Schadinsekten, wie Borkenkäfer und Schmetterlingsarten (z.B. Eichenprozessionsspinner) günstige Lebensbedingungen. Gleichwohl die Fichtenborkenkäfer im Stadtwald im vergangenen Jahr bereits weniger Probleme bereitet haben und sich dieser Trend aufgrund der fehlenden Nahrungsgrundlage voraussichtlich fortsetzen wird, können beispielsweise Schmetterlingsraupen von Eichenschädlingen (u.a. Frostspanner, Eichentriebwickler, Schwammspinner) bei massenhaftem Auftreten zu erheblichen Schäden in Eichenbeständen führen.

Um grundsätzlich Schäden durch diese und ähnliche Schadinsekten vorzubeugen wird im Eschweiler Stadtwald ein erhöhtes Augenmerk auf präventive Maßnahmen der biologisch-technischen Schädlingsbekämpfung gelegt. Zu diesen Maßnahmen zählen u.a.:

- der anteilige Nutzungsverzicht in Altholzbeständen und die Belassung von liegendem und stehendem Totholz in allen Waldbeständen,
- die Pflege und Erhaltung des Bestandes der Waldameise sowie
- die Bekämpfung des Buchdruckers und Kupferstechers an der Fichte durch die Entwertung geeigneten Brutmaterials (Zersägen von Kronenholz, Mulchen von Schlagabraum).

Der Belassung von Alt- und Totholz kommt vor diesem Hintergrund eine besondere Bedeutung zu. In vielen Waldbereichen wurden bei der Aufarbeitung der durch Borkenkäferbefall abgestorbenen Fichten einzel- oder truppweise Stämme in der Fläche belassen, welche für Specht- und Folgearten noch über Jahre als Brutraum dienen können. Weiterhin sollen in den nächsten Jahren wieder verstärkt zusätzliche Nistkästen für Singvögel angebracht werden und die noch vorhandenen Nisthilfen sollen instandgesetzt werden.

Der Bereich Forstschutz des Wirtschaftsplanes deckt ebenfalls Maßnahmen zur Wildschadenverhütung im Wald ab. Viele Laubhölzer (insbesondere die Eichenarten) müssen nach den Pflanzmaßnahmen im Stadtwald konsequent vor Wildverbiss und Fegeschäden durch das heimische Rehwild geschützt werden, da einige Waldareale aufgrund ihrer Lage und Nähe zur Bebauung nicht konsequent genug bejagt werden können.

Zu den eingesetzten Mitteln zählen insbesondere Einzelschutzverfahren (i.d.R. Wuchshüllen) und das Eingattern von Kulturflächen. Die Planung für das FWJ 2025 sieht jedoch bei der Position Zaunbau nur noch Reparaturarbeiten vor und auch die Anzahl der auszubringenden Wuchshüllen kann stetig weiter reduziert werden, seit der Stadtwald anteilig in Eigenregie bejagt wird.

### **Block 3 - Bestandespflege -**

Im Rahmen der Jungwuchspflege werden in älteren Forstkulturen und Dickungen Begleitbaumarten und sonstige Gehölze (z.B. Birke, Weide, Waldgeißblatt) entfernt, wenn diese die Zielbestockung (z.B. Eichen- oder Rotbuchenbestand) zu stark gefährden.

Bei der Jungbestandespflege (forstlich auch als „Läuterung“ bezeichnet) werden hauptsächlich junge, schlecht geformte Vorwüchse (Protze), kranke Individuen und andere Baumarten, die nicht der gewünschten Bestockung entsprechen, durch das Fällen mit der Motorsäge entfernt.

Im Vorjahr konnten überplanungsmäßig diverse Maßnahmen der Jungwuchs- und Jungbestandespflege nachgeholt werden, wodurch sich der erhöhte Aufwand in diesem Bereich begründet. Vor diesem Hintergrund sind für das neue FWJ nur Pflegemaßnahmen auf einer Gesamtfläche von ca. 3,35 ha vorgesehen.

Wertästarbeiten dienen der Erziehung von starkem, astfreiem Stammholz und werden in verschiedenen Altersstufen der Bestände durchgeführt. Für das Jahr 2025 sind jedoch keine Ästungsarbeiten vorgesehen, da kaum geeignete Bestände vorhanden sind.

### **Block 4 - Wegebau -**

Die Planung für das FWJ 2025 beinhaltet Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen am forstlichen Wegenetz.

In diesem Block des FWP müssen erneut Maßnahmen aus der Planung des Vorjahres übernommen werden, weil diese aufgrund von Personalausfall und anderer vorrangiger Projekte nicht durchgeführt werden konnten. Das forstliche Wegenetz im Stadtwald befindet sich jedoch insgesamt in einem guten Zustand, sodass intensive Maßnahmen zur Instandsetzung nicht zwingend jährlich durchgeführt werden müssen. Nichts desto trotz soll im Jahr 2025 insbesondere der Rundweg im Bereich des Kalkwerkes Hastenrath überarbeitet werden.

Die vorgelegte Planung beinhaltet weiterhin Aufstarungsarbeiten zur Gewährleistung des Lichtraumprofils entlang von Wegen und Straßen sowie die jährlich notwendigen Mulch- und Mähmaßnahmen der Wegebegleitflächen.

### **Block 5 - Maschinen und Geräte -**

In diesem Bereich werden wiederkehrende Lohn- und Sachkosten für die Unterhaltung von Fahrzeugen sowie für forstspezifische Gerätschaften aufgeführt. Reparaturen an den Kleingeräten können durch den Forstbetrieb überwiegend selbst ausgeführt werden, jedoch müssen u.a. Motorsägen und Freischneidegeräte jährlich durch eine Fachwerkstatt geprüft und gewartet werden. Nötige Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Anbaugeräten werden ebenfalls in regionalen Fachwerkstätten oder der Werkstatt des kommunalen Baubetriebshofes durchgeführt.

Im Jahr 2024 wurde ein neues Transportfahrzeug ausgeschrieben, welches voraussichtlich im Spätsommer 2025 ausgeliefert wird. Die Mittel aus dem Haushaltsjahr 2024 wurden entsprechend auf das laufende Haushaltsjahr übertragen.

Die Planung für das Jahr 2025 beinhaltet darüber hinaus die Beschaffung eines kleinen Einsatzfahrzeuges für jagdliche Zwecke und kurze Revierfahrten. Vor der Beschaffung soll geprüft werden, ob ein Fahrzeug mit elektrischem Antrieb für die forstliche Verwendung geeignet ist. Der HH-Ansatz für das Fahrzeug beträgt 25.000 €.

Weiterhin geplant sind wiederkehrende Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Motorsägen und Freischneidegeräten. Der vorgesehene HH-Ansatz beläuft sich auf 5.000 €.

### **Block 6 - Sozialfunktion -**

Die Bedeutung des Stadtwaldes als stark frequentiertes Naherholungsgebiet, welches auch aus Sicht des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege einen hohen Stellenwert hat, ist überdurchschnittlich hoch.

Die Aufwendungen im Bereich der Erholungseinrichtungen umfassen u.a. jährliche Instandhaltungsarbeiten an Erholungsbänken, Schutzhütten und Informationstafeln. Über die Sommermonate werden in beschränktem Umfang neue Bänke gebaut sowie vorhandene instandgesetzt und bei Bedarf ausgetauscht.

Weiterhin gehört die regelmäßige Beseitigung von „wildem“ Müll, wie z.B. Haushalts- und Gartenabfälle, Elektroschrott und Bauschutt im Bereich des Stadtwaldes zu den Aufgaben des Forstbetriebes. Jährlich fallen in diesem Bereich wiederkehrend viele Arbeitsstunden für das Einsammeln und den Transport des Mülls zu den Entsorgungsbetrieben an. Im Jahr 2024 waren dies insgesamt 224 Stunden. Das entsprechende Arbeitsvolumen für Müllentsorgung wird voraussichtlich auch im Jahr 2025 hoch sein.

Die Pflege des Reitwegesystems im Stadtwald wird durch den Forstbetrieb koordiniert. Entsprechend der Höhe der vorhandenen finanziellen Mittel, welche die StädteRegion Aachen aus Fördermitteln des Landes NRW (Reitabgabe) bereitstellt, können die Reitwege einmal im Jahr freigeschnitten und ggf. in Teilstücken saniert werden. Die anfallenden Arbeiten werden in Eigenregie sowie durch regional ansässige Fachunternehmen durchgeführt.

Im Bereich des Biotop- und Artenschutzes sind weiterhin folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Pflege von Feuchtbiotopen,
- Maßnahmen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen,
- Maßnahmen zum Erhalt der Orchideenvorkommen im Stadtwald und in den Außenbezirken sowie
- Maßnahmen zur Anlage und Pflege von Streuobstwiesen.

### **Block 7 - Übrige Betriebsmaßnahmen -**

In diesem Block des Forstwirtschaftsplanes werden u.a. folgende Maßnahmen und Positionen zusammengefasst:

- Pflege des Rettungspunkte-Systems,
- Bereitstellung von Birken für den Maitag sowie von Weihnachtsbäumen für Kita's und Schulen,
- Werbung sonstiger Forstnebenerzeugnisse (z.B. Schnittholzprodukte),
- Unterhaltung und Transport von Arbeitsmaterialien, Gerätschaften, Umsetzarbeiten des Waldarbeiterschutzwagens und allgemeine Fahrtätigkeiten des Personals,
- Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung,
- Fortbildung der Mitarbeiter,
- Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen an den Erholungseinrichtungen sowie entlang stark frequentierter Waldwege, öffentlicher Wege und Straßen im Bereich des Stadtwaldes und der Außenbezirke und
- Unterhaltung des Betriebsgeländes und der Werkstatt.

## **Block 8 - Jagdbetrieb -**

Seit dem Jagdjahr 2023 (01.04.2023 – 31.03.2024) wird der Stadtwald durch Mitarbeiter des Forstbereichs anteilig in Eigenregie bejagt. Der Rehwildbestand konnte bereits deutlich abgesenkt werden, was inzwischen im Revier anhand von verringerter Verbiss- und Fegeschädenbelastung ersichtlich ist.

Der anfänglich hohe Aufwand für die Herstellung jagdlicher Infrastruktur im Jahr 2023 konnte seither deutlich gesenkt werden und unterschritt die geplanten Aufwendungen für das Vorjahr. Entsprechend wurden die geplanten Aufwendungen auch für das neue Forstwirtschaftsjahr 2025 gesenkt.

Als Fazit zum neuen Jagdkonzept für den Stadtwald lässt sich festhalten, dass die erfolgten Anstrengungen des Forstbetriebes, insbesondere im eigenständig bejagbaren Bereich des Stadtwaldes, sehr erfolgreich waren und das Wildbret regional sehr gut vermarktet werden kann.

### III. Öffentlichkeitsarbeit

Im Jahr 2024 wurden diverse Waldführungen mit Kindertagesstätten, Schulen und weiteren Institutionen durchgeführt. Insgesamt wurden ca. 15-20 Waldführungen veranstaltet. Auch für das Jahr 2025 wurden bereits Termine für Waldführungen vereinbart. Der Bereich der forstlichen Öffentlichkeitsarbeit soll in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden und Veranstaltungen, wie der Spenderwald-Pflanztag, welcher in Zusammenarbeit mit der Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler auch im Vorjahr wieder durchgeführt werden konnte, sollen regelmäßig angeboten werden, sofern geeignete Flächen zur Verfügung stehen.

### IV. Sonstiges

Die textliche Abfassung des Wirtschaftsplanes für das Forstwirtschaftsjahr 2025 wurde den Vorsitzenden der im Rat der Stadt Eschweiler vertretenen Fraktionen, dem Einzelvertreter sowie dem Vorsitzenden des Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss gesondert zugesandt. Die Datei kann zusätzlich im Ratsinformationssystem heruntergeladen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die im FWP 2025 aufgeführten Sach- und Unternehmerkosten sind auf die Ansätze der Fachdienststelle zu den einzelnen Sachkonten in den Produkten 135550101 (Wald und Forstwirtschaft) und 135540101 (Natur und Landschaft) für das Haushaltsjahr 2025 abgestimmt. Die in der VV aufgeführten Ansätze bzw. Ergebnisse sind brutto ausgewiesen und entsprechend der Struktur des FWP zusammengestellt. Insoweit können sich im Vergleich zu den Ansätzen/Ergebnissen des Haushaltsplanes bzw. Jahresabschlusses der Stadt Eschweiler Abweichungen ergeben.

Für das Jahr 2025 beläuft sich der Ansatz der zu erwirtschaftenden Erträge aus Holzverkauf auf insgesamt 50.000 €. Weitere planbare Einnahmen i.H.v. 51.000 € ergeben sich aus den Fördermitteln des „Klimaangepassten Waldmanagements“ sowie der „Waldschadenhilfe NRW“.

Auf der Ertragsseite konnten im Jahr 2024 insgesamt 108.518,97 € durch Holz- und Wildbretverkauf sowie Fördermitteleinnahmen verbucht werden.

### **Personelle Auswirkungen:**

Von den im Forstwirtschaftsplan 2025 aufgeführten Maßnahmen werden viele Arbeiten durch die bei der Stadt Eschweiler beschäftigten Forstwirte ausgeführt. Bei den Positionen Holzurückung, Reparatur von Fahrzeugen, Baumrückschnitt/Fällarbeiten im Bereich von Verkehrssicherungsmaßnahmen und Pflanzflächenvorbereitung müssen mitunter auch Fachunternehmen eingesetzt werden.

Die Stadt Eschweiler ist auch weiterhin im Bereich der forstlichen Ausbildung tätig. Derzeit erlernt ein Auszubildender den Beruf des Forstwirtes und ein bei der Stadt tätiger Forstwirt nimmt an der Fortbildung zum Meister teil.

**Anlagen:**

Forstwirtschaftsplan\_2025

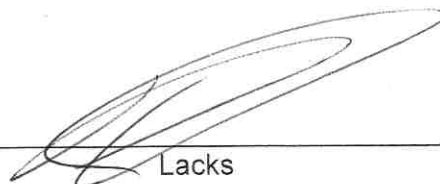


Haushaltsjahr 2025

**Wirtschaftsplan  
FWJ 2025**

**Betriebsmaßnahmen im Walde  
der  
Stadt Eschweiler**

Aufgestellt: Eschweiler, den 22.01.2025



Lacks

<b>Teil I des Wirtschaftsplanes - Holzeinschlag und Rückung -</b>										
<b>Maßnahmenblock 0</b>										
1. Hiebsatz der Forsteinrichtung vom 01.01.2015 [Efm o.R.]										
	Buchungsgruppen									
	Eiche	Buche	Sonst. Laubholz		Pappel	Kiefer	Lärche	Fichte	Dgl.	Zusammen
			Alh	Aln						
Vornutzung	167	262	120	156	15	90	44	440	68	1.352
Endnutzung				42	7			5		54
Gesamtnutzung	167	262	120	198	22	90	44	445	68	<b>1.416</b>
2. Ausgeglicherer Hiebsatz des laufenden Forstwirtschaftsjahres [Efm o.R.]										
	Buchungsgruppen									
	Eiche	Buche	Sonst. Laubholz		Pappel	Kiefer	Lärche	Fichte	Dgl.	Zusammen
			Alh	Aln						
Ausgeglicherer Hiebsatz	1.387	1.183	654	1.878	4	488	146	-4.315	342	1.766
Gesamtnutzung	1.387	1.183	654	1.878	4	488	146	-4.315	342	<b>1.766</b>
3. Einschlagsplanung [Efm o.R.]										
	Buchungsgruppen									
	Eiche	Buche	Sonst. Laubholz		Pappel	Kiefer	Lärche	Fichte	Dgl.	Zusammen
			Alh	Aln						
Vornutzung	107	39	90	252	0	333	23	50	0	894
Endnutzung										
Gesamtnutzung										<b>0</b>
4. Rückplanung [Efm o.R.]										
Unternehmereinsatz und Arbeitsmaschinen										400
Forstbetrieb in Eigenregie										267
Hiebsmaßnahme und Rückung als "Auf dem Stock"-Verkauf										227
Zusammen										894
5. Kostenplanung										
					Lohnkosten [€]	Unternehmerkosten [€]		Sachkosten [€]		Zusammen [€]
1. Holzeinschlag	667 Efm zu 18,00 €*			17.586						17.586
	227 Efm "Auf dem Stock"									
2. Rückung	267 Efm zu 15,00 €*			4.005		4.200				8.205
	350 Efm zu 12,00 €									
3. Sonstige Kosten								800		800
Kosten für Holzeinschlag und Rückung					21.591	4.200		800		<b>26.591</b>

\* Eigenregie, ohne Lohnnebenkosten

# Wirtschaftsplan 2025

## Hauungsplan

Kosten und Erlöse

Datum: 21. Jan. 25

Seite 1 von 2

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadt Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

### Maßnahmenblock: 0 Holzernte und Rückung

WE	BE	Z	Fläche	Baumart	Alter	BHD auss.	Masse in Efm.o.R.		N Bäume	AArt	Lohn-	Sach-	Kosten (€) Untern.-	Gesamt-	Brutto Erlös	Nettoerlös (€)	
							je ha	im G.								je Stk.	je ha
1 C	2	2	0,67	Esche	42	19	15	10	0,22	45							
2 C	1	1	1,86	Kiefer	88	22	30	56	0,25	224							
	2	2	0,22	Traubene	88	24	30	7	0,37	19							
3 A	1	1	0,85	Bergahor	46	10	30	26	0,04	650							
	2	2	0,51	Esche	48	20	30	15	0,26	58							
	3	3	0,25	Vogelkirs	45	10	30	8	0,04	200							
	4	4	0,08	Rotbuche	45	10	30	2	0,04	50							
	2	1	0,46	Roteiche	60	28	40	18	0,62	29							
	2	2	0,25	Japanise	60	27	45	11	0,49	22							
	3	3	0,12	Bergahor	60	15	35	4	0,14	29							
13 B	1	2	2,63	Kiefer	122	31	6	16	0,60	27							
	3	3	2,11	Rotbuche	122	28	4	8	0,56	14							
16 A	2	1	1,07	Kiefer	114	29	40	43	0,56	77							
	2	2	0,30	Stieleich	117	25	40	12	0,41	29							
	3	3	0,08	Rotbuche	117	28	40	3	0,65	5							
	4	4	0,08	Birke	102	28	25	2	0,41	5							
17 A	1	1	5,18	Stieleich	112	27	8	41	0,49	84							
20 C	1	1	2,93	Kiefer	113	26	50	147	0,39	377							
	2	2	0,52	Stieleich	117	25	50	26	0,41	63							
	2	1	0,81	Kiefer	113	26	30	24	0,39	62							
	2	2	0,64	Kiefer	72	22	60	38	0,27	141							
	3	3	0,16	Birke	107	28	30	5	0,41	12							
21 A	1	1	3,09	Stieleich	106	22	5	15	0,28	54							
	2	2	0,34	Kiefer	107	30	15	5	0,58	9							
B	2	1	1,05	Rotbuche	36	6	25	26	0,01	2.600							
	2	2	0,13	Schwarz	44	14	30	4	0,08	50							

2

# Wirtschaftsplan 2025

## Hauungsplan

Kosten und Erlöse

Datum: 21. Jan. 25

Seite 2 von 2

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadt Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

### Maßnahmenblock: 0 Holzernte und Rückung

WE	BE	Z	Fläche	Baumart	Alter	BHD auss.	Masse in Efm.o.R. im G.	N je Stk.	N Bäume	AArt	Lohn-	Sach-	Kosten (€) Untern.-	Gesamt-	Brutto Erlös	gesamt	je ha	je Efm.o.R.	je Baum
	6	1	0,58	Europäis	43	19	20	0,18	67										
23 A	1	1	11,20	Robinie	87	30	20	0,49	457	Unt.									
24 A	1	1	3,47	Esche	96	25	7	0,49	49										
	2		1,16	Traubene	96	23	5	0,34	18										
	3		1,55	Hainbuc	86	19	2	0,23	13										
	4		1,55	Robinie	96	28	2	0,41	7										
99 G	1	1	0,25	Fichte	62	24	200	0,47	106										
			<b>46,15</b>						<b>5.652</b>										
			<b>46,15</b>						<b>5.652</b>										

## Zusammenstellung Maßnahmenblock 0 - Holzeinschlag und Rückung -

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadtwald Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

Block	Bezeichnung	Lohnkosten [€]	Sachkosten [€]	Unternehmerkosten [€]	Gesamtkosten [€]
0	Holzeinschlag und Rückung	21.591,00	800,00	4.200,00	26.591,00
<b>Summe Maßnahmenblock 0</b>		<b>21.591,00</b>	<b>800,00</b>	<b>4.200,00</b>	<b>26.591,00</b>

# Wirtschaftsplan 2025

## Bodenvorbereitung

**Datum:** 21. Jan. 25

Seite 1 von 1

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadt Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

**Maßnahmenblock: 11 Bodenvorbereitung**

WE	Art	AArt	Pflge- fläche ha	Technik	Gerät	Verjüngungsart	Bemerkungen	Kosten (€)			
								Arbeits- stunden	Lohn-	Sach- Untern.-	Gesamt-
18 A	flächig	Unt.		Schlagräumung	Mulchgerät	Kunstverjüngung	Vorbereitung "Spenderwaldfläche"	1.000,00			1.000,00
99 G	punktuell	EigR		Schlagräumung	per Hand	Kunstverjüngung	Allg. Vorbereitung Spenderwaldpflanzaktion		250,00		250,00
	platzweise	Unt.	0,30	Schlagräumung	Mulchgerät	Kunstverjüngung	Vorbereitung kleiner Pflanzflächen im Revier			1.500,00	1.500,00
	platzweise	EigR	0,05	Schlagräumung	per Hand	Kunstverjüngung	Vorbereitung kleiner Pflanzflächen im Revier		250,00		250,00
								<b>500,00</b>	<b>2.500,00</b>	<b>3.000,00</b>	
								<b>500,00</b>	<b>2.500,00</b>	<b>3.000,00</b>	

# Wirtschaftsplan 2025

## Pflanzung

Datum: 21. Jan. 25

Seite 1 von 1

Forstamt: Regionallforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadt Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

### Maßnahmenblock: 12 Pflanzung und Pflanzeneinschlag

WE	Fläche ha	AArt	Pflanzverfahren	Baumart	Herkunft	Sortiment	Größe	Verband	Pflanzen- zahl	Verjüngungszweck	Bemerkungen	Arbeits- Std.	Lohn-	Sach-	Kosten (€)	Gesamt-	
2 A	0,20	EigR	Rhodener Pflanzverfahren	soLb		1+0	50-80	2,00 x 2,00	500	Voranbau	Abt. 2 A2 - Lindenblättrige Birke	750,00	1.250,00			2.000,00	
B	0,09	EigR	Rhodener Pflanzverfahren	RBu	81001	2+0	30-50	2,00 x 1,00	450	Voranbau	Abt. 2 B2 - Voranbau unter Fichte	500,00	450,00			950,00	
10 C	0,20	EigR	Rhodener Pflanzverfahren	NTa		2+2	15-30	2,00 x 2,00	500	Wiederholung	Abt. 10 C8	500,00	450,00			950,00	
14 C	0,03	EigR	Rhodener Pflanzverfahren	A. Nadel		2+1	20-40	2,00 x 1,00	150	Wiederholung	Abt. 14 C6 - Nachbesserung Anbauversuch Atlaszeder	150,00	300,00			450,00	
16 A	0,02	EigR	Rhodener Pflanzverfahren	EKa	80801		30-50	2,00 x 1,00	100	Wiederholung	Abt. 16 A3	150,00	50,00			200,00	
18 A	0,02	EigR	Lochpflanzung mit Spaten	WLj	82301	2+0	50-80	2,00 x 2,00	50	Wiederaufforstung	Abt. 18 A3 - Spenderwaldfläche	100,00	60,00			160,00	
	0,01	EigR	Lochpflanzung mit Spaten	RBu	81001	2+0	30-50	2,00 x 1,00	50	Wiederholung	Abt. 18 A3 - Spenderwaldfläche	100,00	50,00			150,00	
	0,04	EigR	Lochpflanzung mit Spaten	SEj	81701	2+0	80-120	2,00 x 2,00	100	Wiederaufforstung	Abt. 18 A3 - Spenderwaldfläche	200,00	150,00			350,00	
	0,02	EigR	Lochpflanzung mit Spaten	EKa	80801	1+0	30-50	2,00 x 2,00	50	Wiederaufforstung	Abt. 18 A3 - Spenderwaldfläche	100,00	50,00			150,00	
22 A	0,16	EigR	Rhodener Pflanzverfahren	EKa	80801	1+0	30-50	2,00 x 2,00	400	Wiederaufforstung	Abt. 22 A1	500,00	400,00			900,00	
99 G		EigR						x			Pflanzeneinschlag Forstbetriebshof	300,00				300,00	
									<b>2.350</b>			<b>3.350,00</b>	<b>3.210,00</b>			<b>6.560,00</b>	
									<b>2.350</b>			<b>3.350,00</b>	<b>3.210,00</b>			<b>6.560,00</b>	

# Wirtschaftsplan 2025

## Kultursicherung

Datum: 21. Jan. 25

Seite 1 von 3

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadt Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

### Maßnahmenblock: 13 Kultursicherung

WE	Art	A/Art	Technik	Gerät	Baumart	Alter	Fläche ha	Pflege- fläche ha	Bemerkungen	Arbeits- stunden	Lohn- Untern.-	Kosten (€) Sach- Untern.-	Gesamt-
2 A	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	solB			0,44	Entfernung von Adlerfarn und Gräsern		550,00		550,00
B	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	WTa			0,03	Entfernung von Gräsern und sonst. Begleitwuchs		50,00		50,00
	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	solB			0,30	Entfernung von Gräsern und sonst. Begleitwuchs		300,00		300,00
3 E	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	KTa			0,06	Entfernung von Gräsern		100,00		100,00
4 A	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	KTa			1,00	Entfernung von Gräsern und sonst. Begleitwuchs		1.000,00		1.000,00
	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	SEi			0,60	Entfernung von Gräsern und sonst. Begleitwuchs		600,00		600,00
	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	RBu			1,50	Entfernung von Gräsern und sonst. Begleitwuchs		1.500,00		1.500,00
B	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	REi			0,20	Entfernung von Gräsern und Adlerfarn		200,00		200,00
	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	WLj			0,10	Entfernung von Gräsern und Besenginster		100,00		100,00
	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	SEi			1,60	Entfernung von Gräsern und Besenginster		1.600,00		1.600,00
5 A	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	SEi			2,50	Entfernung von Gräsern, Adlerfarn und Brombeere		2.500,00		2.500,00
	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	Ki			1,00	Entfernung von Gräsern, Adlerfarn und Brombeere		1.000,00		1.000,00
	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	WTa			0,03	Entfernung von Gräsern, Adlerfarn und Brombeere		50,00		50,00
	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	KTa			0,20	Entfernung von Gräsern, Adlerfarn und Brombeere		200,00		200,00



# Wirtschaftsplan 2025

## Kultursicherung

Seite 2 von 3

Datum: 21. Jan. 25

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadt Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

### Maßnahmenblock: 13 Kultursicherung

WE	Art	A Art	Technik	Gerät	Baumart	Alter	Fläche ha	Pflege- fläche ha	Bemerkungen	Arbeits- stunden	Lohn- Sach-	Kosten (€) Untern.-	Gesamt-
6 A	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	SEi		0,60	0,60	Entfernung von Gräsern und Brombeere	600,00	600,00		600,00
7 A	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	WTa		0,02	0,02	Entfernung von Gräsern	50,00	50,00		50,00
8 C	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	SEi		0,40	0,40	Entfernung von Gräsern und Brombeere	400,00	400,00		400,00
10 B	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	EKa		0,03	0,03	Entfernung von Gräsern und Adlerfarn	50,00	50,00		50,00
	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	solb		0,02	0,02	Entfernung von Gräsern und Adlerfarn	50,00	50,00		50,00
C	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	Fichte		1,00	1,00	Entfernung von Gräsern	1.000,00	1.000,00		1.000,00
	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	NTa		0,40	0,40	Entfernung von Gräsern	500,00	500,00		500,00
14 B	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	A. Nadel		0,20	0,20	Entfernung von Gräsern, Brombeere und Besenginster	200,00	200,00		200,00
	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	solb		0,05	0,05	Entfernung von Gräsern, Brombeere und Besenginster	50,00	50,00		50,00
	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	EKa		0,20	0,20	Entfernung von Gräsern, Brombeere und Besenginster	250,00	250,00		250,00
C	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	SEi		0,50	0,50	Entfernung von Gräsern und Brombeere	500,00	500,00		500,00
16 A	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	EKa		0,15	0,15	Entfernung von Gräsern und Brombeere	200,00	200,00		200,00
18 A	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	SEi		0,06	0,06	Entfernung von div. Begleitwuchs	100,00	100,00		100,00
	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	VKir		0,04	0,04	Entfernung von div. Begleitwuchs	50,00	50,00		50,00

# Wirtschaftsplan 2025

## Kultursicherung

Datum: 21. Jan. 25

Seite 3 von 3

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadt Eschweiler

Stichtag: 01.01.2015

Forstbetriebsbezirk: Aachen

### Maßnahmenblock: 13 Kultursicherung

WE	Art	A Art	Technik	Gerät	Baumart	Alter	Fläche ha	Pflege- fläche ha	Bemerkungen	Arbeits- stunden	Lohn-	Kosten (€) Sach-	Untern.-	Gesamt-
18 A	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	WLi		0,03	0,03	Entfernung von div. Begleitwuchs		50,00			50,00
20 C	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	EKa		0,07	0,07	Entfernung von div. Begleitwuchs		100,00			100,00
22 A	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	Fichte		0,20	0,20	Entfernung von Gräsern		200,00			200,00
	reihenweise	EigR	Freischneiden	Motorsense	EKa		0,20	0,20	Entfernung von Brombeere und sonst. Begleitwuchs		200,00			200,00
99 G	einzebaumweise	EigR	Hacken	per Hand					Entfernung von Waldfisblatt		500,00			500,00
											<b>14.800,00</b>		<b>14.800,00</b>	
											<b>14.800,00</b>		<b>14.800,00</b>	

## Zusammenstellung Maßnahmenblock 1 - Kulturbegründung -

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadtwald Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

Block	Bezeichnung	Lohnkosten [€]	Sachkosten [€]	Unternehmerkosten [€]	Gesamtkosten [€]
1.1	Bodenvorbereitung	500,00		2.500,00	3.000,00
1.2	Pflanzung und Pflanzeneinschlag	3.350,00	3.210,00		6.560,00
1.3	Kultursicherung	14.800,00			14.800,00
<b>Summe Maßnahmenblock 1</b>		<b>18.650,00</b>	<b>3.210,00</b>	<b>2.500,00</b>	<b>24.360,00</b>

# Wirtschaftsplan 2025

## Sonstiger Forstschutz

**Datum:** 21. Jan. 25

**Forstamt:** Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
**Forstbetrieb:** Stadt Eschweiler  
**Stichtag:** 01.01.2015  
**Forstbetriebsbezirk:** Aachen

**Maßnahmenblock: 21 Sonstiger Forstschutz**

WE	Schutzmaßnahme	AArt	Baumart	Alter	Fläche ha	Stück- zahl	Pflegemittel	Menge	Bemerkungen	Arbv.	Lohn-	Sach-	Kosten (€)	Untern.-	Gesamt-
99 G	Instandhaltung von Feuerlöschteichen	EigR							Freistellung der Löscheiniche und Biotoppflege	500,00	500,00		500,00		500,00
	Schaffung von Nisthöhlen	EigR							Nistkastenkontrolle und Instandsetzung	1.500,00	1.500,00	100,00	1.600,00		1.600,00
	Schutz von Ameisenestern	EigR							Schutz von Nestern der Waldameise	50,00	50,00	50,00	100,00		100,00
	Bekämpfung blattfressender Insekten	EigR							Entfernung v. Nestern d. Eichenprozessionsspinnners	500,00	500,00	100,00	600,00		600,00
										<b>2.550,00</b>	<b>2.550,00</b>	<b>250,00</b>	<b>2.800,00</b>		<b>2.800,00</b>
										<b>2.550,00</b>	<b>2.550,00</b>	<b>250,00</b>	<b>2.800,00</b>		<b>2.800,00</b>

# Wirtschaftsplan 2025

## Einzelerschutz

Datum: 21. Jan. 25

Seite 1 von 1

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadt Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

### Maßnahmenblock: 22 Einzelerschutz

WE	Art	A/Art	Verfahren	Baumart	Alter	Fläche ha	Pflanzen- zahl	Schutz- höhe	Pflagemittel	Menge	Bemerkungen	Arbv.	Lohn-	Sach-	Untern.-	Gesamt-
													Kosten (€)			
2 A	Verbißschutz	EigR	Einzelerschutz	soLb			500				Abt. 2 A2 - Wuchshüllen Lindenblättrige Birke	1.000,00	2.000,00			3.000,00
18 A	Verbißschutz	EigR	Einzelerschutz	soLb			200				Abt. 18 A3 - Wuchshüllen Spenderwaldfläche	400,00	800,00			1.200,00
22 A	Verbißschutz	EigR	Einzelerschutz	EKa			400				Abt. 22 A1 - Wuchshüllen Esskastanie	800,00	1.600,00			2.400,00
99 G	Verbißschutz	EigR	Einzelerschutz	soLb							Wiederaufrichtung von Wuchshüllen	500,00				500,00
													<b>2.700,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>7.100,00</b>	
													<b>2.700,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>7.100,00</b>	

# Wirtschaftsplan 2025

## Zaunbau

**Datum:** 21. Jan. 25

**Forstamt:** Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
**Forstbetrieb:** Stadt Eschweiler  
**Stichtag:** 01.01.2015  
**Forstbetriebsbezirk:** Aachen

**Maßnahmenblock: 23 Zaunbau**

WE	Verfahren	AArt	EigR	Fläche ha	Länge m	Höhe m	Art	Material	Bemerkungen	Arbv.	Lohn-	Sach-	Untern-	Gesamt-
99	G						gegen Rehwild + Hase	Horden	Kontrolle und Inst. diverser Hordengatter		750	50		800
											<b>750</b>	<b>50</b>		<b>800</b>
											<b>750</b>	<b>50</b>		<b>800</b>

## Zusammenstellung Maßnahmenblock 2 - Forstschutz -

Forstamt:                         Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
Forstbetrieb:                   Stadtwald Eschweiler  
Stichtag:                         01.01.2015  
Forstbetriebsbezirk:         Aachen

Block	Bezeichnung	Lohnkosten [€]	Sachkosten [€]	Unternehmerkosten [€]	Gesamtkosten [€]
2.1	Sonstiger Forstschutz	2.550,00	250,00		2.800,00
2.2	Einzelschutz	2.700,00	4.400,00		7.100,00
2.3	Zaunbau	750,00	50,00		800,00
Summe Maßnahmenblock 2		<b>6.000,00</b>	<b>4.700,00</b>	<b>0,00</b>	<b>10.700,00</b>

# Wirtschaftsplan 2025

## Jungwuchspflege

Seite 1 von 1

**Datum:** 21. Jan. 25

**Forstamt:** Regionalförstamt Rureifel-Jülicher Börde  
**Forstbetrieb:** Stadt Eschweiler  
**Stichtag:** 01.01.2015  
**Forstbetriebsbezirk:** Aachen

**Maßnahmenblock: 31 Jungwuchspflege**

WE	Art	AArt	Technik	Gerät	Baumart	Alter	Pflage- fläche ha	Pflagemittel	Menge	Bemerkungen	Kosten (€)			
											Arbv.	Lohn-	Sach-	Untern.-
5 A	Mischwuchsregulation	EigR	Fällen	Motorsense	Dou		0,30			Abt. 5 A7	300,00			300,00
11 D	Mischwuchsregulation	EigR	Fällen	Motorsäge	Dou		0,25			Abt. 11 D2	250,00			250,00
21 C	Mischwuchsregulation	EigR	Fällen	Motorsense	RBu		2,80			Abt. 21 C1	2.000,00			2.000,00
											<b>2.550,00</b>			<b>2.550,00</b>
											<b>2.550,00</b>			<b>2.550,00</b>



# Wirtschaftsplan 2025

## Jungbestandspflege/Läuterung

Datum: 21. Jan. 25

Seite 1 von 1

Forstamt: Regionalförstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadt Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

### Maßnahmenblock: 32 Jungbestandspflege/Läuterung

WE	Art	AArt	Technik	Gerät	Baumart	Alter	Pflge- fläche ha	Menge	Bemerkungen	Std.	Kosten (€)			
											Lohn-	Sach-	Untern.-	Gesamt-
2 C	Protzenentfernung	EigR	Fällen	Motorsäge	RBu		0,39		Abt. 2 C5		300,00			300,00
6 B	Protzenentfernung	EigR	Fällen	Motorsäge	SEf		0,30		Abt. 6 B4		200,00			200,00
21 B	Protzenentfernung	EigR	Fällen	Motorsense	RBu		0,92		Abt. 21 B3		600,00			600,00
C	Protzenentfernung	EigR	Fällen	Motorsäge	RBu		0,42		Abt. 21 C2		250,00			250,00
											<b>1.350,00</b>			<b>1.350,00</b>
											<b>1.350,00</b>			<b>1.350,00</b>

**Zusammenstellung Maßnahmenblock 3 - Bestandespflege -**

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadtwald Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

Block	Bezeichnung	Lohnkosten [€]	Sachkosten [€]	Unternehmerkosten [€]	Gesamtkosten [€]
3.1	Jungwuchspflege	2.550,00			2.550,00
3.2	Jungbestandspflege/ Läuterung		1.350,00		1.350,00
3.3	Wertästung				0,00
<b>Summe Maßnahmenblock 3</b>		<b>3.900,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.900,00</b>

# Wirtschaftsplan 2025

## Wegebau

**Datum:** 21. Jan. 25

Seite 1 von 1

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadt Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

**Maßnahmenblock: 41 Neubau und Instandsetzung**

Wirtschaftseinheiten im Block: 99 G

Maßnahme	A Art	Wegestandard	Belastigungsart	Länge m	Breite m	Deck- schicht- material	Trag- schicht- material	Bemerkungen	Arbv.	Lohn- -	Sach- -	Kosten (€)	Gesamt- -
Instandsetzung	EigR	Hauptweg	wassergebundene Decke					Waldweg "Im Gesheck"		600	2.500		3.100
Instandsetzung	EigR	Hauptweg	wassergebundene Decke					Waldweg "Am Burgheck"		1.400	5.000		6.400
										<b>2.000</b>	<b>7.500</b>		<b>9.500</b>
										<b>2.000</b>	<b>7.500</b>		<b>9.500</b>

# Wirtschaftsplan 2025 Wegebau

**Datum:** 21. Jan. 25

Seite 1 von 1

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadt Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

**Maßnahmenblock: 42 Allgem. Unterhaltungsmaßnahmen**

Wirtschaftseinheiten im Block: 99 G

Maßnahme	AART	Wegestandard	Befestigungsart	Länge m	Breite m	1 Deck- schicht- material	1 Trag- schicht- material	Bemerkungen	Arbv.	Lohn-	Kosten (€) Sach-	Unter-	Gesamt-
Unterhaltung	EigR	Hauptweg	wassergebundene Decke					Herstellung/Wahrung des Lichttraumprofils		2.500			2.500
Unterhaltung	Unt.	Hauptweg	wassergebundene Decke					Instandsetzung Wasserspulen/Durchlassrohre		500	2.000		2.500
Unterhaltung	EigR	Hauptweg	wassergebundene Decke					Reparatur von Umwehrungen		500	100		600
Unterhaltung	EigR	Hauptweg	wassergebundene Decke					Mahd/Mulchen der Wegeseitenflächen		3.500			3.500
Unterhaltung	EigR	Hauptweg	wassergebundene Decke					Wege und Bankette abziehen		250			250
										<b>7.250</b>	<b>2.100</b>		<b>9.350</b>
										<b>7.250</b>	<b>2.100</b>		<b>9.350</b>

# Wirtschaftsplan 2025 Wegebau

**Datum:** 21. Jan. 25

Seite 1 von 1

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadt Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

**Maßnahmenblock: 43 Unterhaltung Wege und Parkpl.**

Wirtschaftseinheiten im Block: 99 G

Masßnahme	Art	Wegestandard	Befestigungsart	Länge m	Breite m	Deck- schicht- material	Trag- schicht- material	Bemerkungen	Arbv.	Lohn-	Kosten (€) Sach-	Unter- -	Gesamt-
Unterhaltung	EigR	Hauptweg	wassergebundene Decke					Reparaturarbeiten an Forstwegen		300	250		550
Unterhaltung	EigR	Hauptweg	wassergebundene Decke					Instandsetzung der Waldparkplätze		300	250		550
										<b>600</b>	<b>500</b>		<b>1.100</b>
										<b>600</b>	<b>500</b>		<b>1.100</b>

# Wirtschaftsplan 2025

## Wegebau

**Datum:** 21. Jan. 25

Seite 1 von 1

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadt Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

**Maßnahmenblock: 44 Wegesperrn, Wegeschilder**

Wirtschaftseinheiten im Block: 99 G

Maßnahme	A Art	Wegestandard	Befestigungsart	Länge m	Breite m	Deck- schicht- material	Trag- schicht- material	Bemerkungen	Arbv.	Lohn-	Kosten (€) Sach-	Untern.-	Gesamt-
Unterhaltung	EigR							Reinigung/Reparatur Wegeschilder		250	200		450
										250	200		450
										250	200		450

21

## Zusammenstellung Maßnahmenblock 4 - Wegebau -

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadtwald Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

Block	Bezeichnung	Lohnkosten [€]	Sachkosten [€]	Unternehmerkosten [€]	Gesamtkosten [€]
4.1	Neubau und Instandsetzung	2.000,00	7.500,00		9.500,00
4.2	Allgemeine Unterhaltungsmaßnahmen	7.250,00	2.100,00		9.350,00
4.3	Unterhaltung von Wegen u. Parkpl.	600,00	500,00		1.100,00
4.4	Wegesperren, Wegeschilder	250,00	200,00		450,00
<b>Summe Maßnahmenblock 4</b>		<b>10.100,00</b>	<b>10.300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>20.400,00</b>

22

## Maschinen und Geräte

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadtwald Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

### Maßnahmenblock: 51 Ankauf und Betrieb von Forstmaschinen

Maßnahme	Kosten [€]			Gesamtkosten
	Lohnkosten	Sachkosten	Unternehmerkosten	
Unterhaltung/Reparatur Forstraktor AC-FO 1005	500,00	13.980,00		14.480,00
Unterhaltung/Reparatur Transporter AC-FO 1006	200,00	2.820,00		3.020,00
Unterhaltung und Reparatur Dienstwagen AC-FO 661	50,00	2.920,00		2.970,00
Unterhaltung Schutzwagen AC-FO 1007	100,00	80,00		180,00
Beschaffung eines Kleinfahrzeugs		25.000,00		25.000,00
Unterhaltung/Reparatur/Beschaffung von Anbaugeräten (z.B. Mulchgerät, Seilwinde)	600,00			600,00
	<b>1.450,00</b>	<b>44.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>46.250,00</b>



## Maschinen und Geräte

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadtwald Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

### Maßnahmenblock: 52 Geräte

Maßnahme	Kosten [€]			Gesamtkosten
	Lohnkosten	Sachkosten	Unternehmerkosten	
Beschaffung von Motorsägen und Freischneidern	300,00	5.000,00		5.300,00
Beschaffung von Kultur- und Pflegegeräten, Kleinteilen und Werkzeugen	250,00	500,00		750,00
Instandhaltung / Reparatur von Motorsägen, Freischneidern u. sonst. Kulturgeräten	5.000,00	2.500,00		7.500,00
Beschaffung von Betriebsstoffen für Motorsägen und Freischneider	2.500,00	2.500,00		2.500,00
Instandhaltung von Werkzeugen und Geräten im Bereich der Erholungseinrichtungen (z.B. Sägewerk)	2.500,00	300,00		2.800,00
	<b>8.050,00</b>	<b>10.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>18.850,00</b>

## Zusammenstellung Maßnahmenblock 5 - Maschinen und Geräte -

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadtwald Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

Block	Bezeichnung	Lohnkosten [€]	Sachkosten [€]	Unternehmerkosten [€]	Gesamtkosten [€]
5.1	Unterhaltung von Forstmaschinen	1.450,00	44.800,00		46.250,00
5.2	Geräte	8.050,00	10.800,00		18.850,00
		<b>9.500,00</b>	<b>55.600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>65.100,00</b>

# Wirtschaftsplan 2025

## Sozialfunktion

Datum: 21. Jan. 25

Seite 1 von 3

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadt Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

### Maßnahmenblock: 61 Biotop- und Artenschutz

Wirtschaftseinheiten im Block: 99 G

Maßnahme	Menge	AArt	Bemerkungen	Arbv.	Lohn-	Kosten (€)		
						Sach-	Untern.-	Gesamt-
Landschaftsgestaltung		EigR	Pflege von Feuchtbiotopen		450,00			450,00
Landschaftsgestaltung		EigR	Pflege der Orchideenwiesen		500,00			500,00
Landschaftsgestaltung		EigR	Pflege der Streuobstwiesen		1.500,00			1.500,00
					<b>2.450,00</b>			<b>2.450,00</b>

### Maßnahmenblock: 62 Schutz des Waldes

Wirtschaftseinheiten im Block: 99 G

Maßnahme	Menge	AArt	Bemerkungen	Arbv.	Lohn-	Kosten (€)		
						Sach-	Untern.-	Gesamt-
Schutz des Waldes		EigR	Entfernung von Neophyten (z.B. Riesenhahnenkaut)		900,00			900,00
					<b>900,00</b>			<b>900,00</b>

### Maßnahmenblock: 63 Rasteinrichtungen und Lehrpfade

Wirtschaftseinheiten im Block: 99 G

Maßnahme	Menge	AArt	Bemerkungen	Arbv.	Lohn-	Kosten (€)		
						Sach-	Untern.-	Gesamt-
Rasteinrichtungen		EigR	Freischneiden der Erholungseinrichtungen		1.500,00			2.000,00
Rasteinrichtungen		EigR	Anfertigung und Aufstellung von Bänken		2.500,00			3.000,00

# Wirtschaftsplan 2025

## Sozialfunktion

Datum: 21. Jan. 25

Seite 2 von 3

Forstamt:                   Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb:            Stadt Eschweiler  
 Stichtag:                 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk:    Aachen

### Maßnahmenblock: 63 Rasteinrichtungen und Lehrpfade

Wirtschaftseinheiten im Block: 99 G

Maßnahme	Menge	A Art	Bemerkungen	Arbv.	Lohn-	Kosten (€)		Gesamt-
						Sach-	Untern.-	
Rasteinrichtungen		EigR	Unterhaltung der Wetterschutzhütten		300,00	200,00		500,00
Rasteinrichtungen		EigR	Unterhaltung von Lehrpfaden		500,00	50,00		550,00
					<b>4.800,00</b>	<b>1.250,00</b>		<b>6.050,00</b>

### Maßnahmenblock: 64 Sonstige Sozialfunktion

Wirtschaftseinheiten im Block: 99 G

Maßnahme	Menge	A Art	Bemerkungen	Arbv.	Lohn-	Kosten (€)		Gesamt-
						Sach-	Untern.-	
sonstige Sozialfunktion		EigR	Sonstige Arbeiten Abt. 662		2.400,00			2.400,00
sonstige Sozialfunktion		EigR	Unterhaltungsmaßnahmen Infoschilder		200,00	50,00		250,00
sonstige Sozialfunktion		EigR	Unterhaltung des Damwildegeheges		600,00	350,00		950,00
					<b>3.200,00</b>	<b>400,00</b>		<b>3.600,00</b>

# Wirtschaftsplan 2025

## Sozialfunktion

Datum: 21. Jan. 25

Seite 3 von 3

Forstamt: Regionalförstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadt Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

### Maßnahmenblock: 65 Reitwege

Wirtschaftseinheiten im Block: 99 G

Maßnahme	Menge	AArt	Bemerkungen	Arbv.	Lohn-	Kosten (€)		
						Sach-	Untern.-	Gesamt-
Reitwege		EigR	Aufästung/Freischnitt / Instandsetzungsmaßnahmen	1.500,00	5.000,00			6.500,00
Reitwege		EigR	Verkehrssicherungsarbeiten Reitwege	600,00				600,00
Reitwege		EigR	Kontrolle und Instandsetzung der Beschuldigung	150,00				150,00
				<b>2.250,00</b>	<b>5.000,00</b>			<b>7.250,00</b>

### Maßnahmenblock: 66 Sauberhaltung des Waldes

Wirtschaftseinheiten im Block: 99 G

Maßnahme	Menge	AArt	Bemerkungen	Arbv.	Lohn-	Kosten (€)		
						Sach-	Untern.-	Gesamt-
Sauberhalten des Waldes		EigR	Beseitigung von Müll und Unrat	6.000,00				6.000,00
				<b>6.000,00</b>				<b>6.000,00</b>
				<b>19.600,00</b>	<b>6.650,00</b>			<b>26.250,00</b>

## Zusammenstellung Maßnahmenblock 6 - Sozialfunktion -

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadtwald Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

Block	Bezeichnung	Lohnkosten [€]	Sachkosten [€]	Unternehmerkosten [€]	Gesamtkosten [€]
6.1	Biotop-/Artenschutz	2.450,00			2.450,00
6.2	Schutz des Waldes	900,00			900,00
6.3	Rasteinrichtungen	4.800,00	1.250,00		6.050,00
6.4	sonstige Sozialfunktion	3.200,00	400,00		3.600,00
6.5	Reitwege	2.250,00	5.000,00		7.250,00
6.6	Sauberhaltung des Waldes	6.000,00			6.000,00
<b>Summe Maßnahmenblock 6</b>		<b>19.600,00</b>	<b>6.650,00</b>	<b>0,00</b>	<b>26.250,00</b>

## Übrige Betriebsmaßnahmen

Regionalforstamt: Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadtwald Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

### Maßnahmenblock: 7

Nr.	Maßnahme	Kosten [€]			
		Lohnkosten	Sachkosten	Unternehmerk.	Gesamtkosten
7.1	Grenzsicherung und Forsteinrichtung Erstellung der neuen <u>Forsteinrichtung</u>	z.N. 200,00	15.000,00		15.200,00
7.2	Mithilfe beim Forstbetriebsdienst	z.N. 2.000,00			2.000,00
7.3	Werbung von Forstnebenberzeugnissen (Weihnachtsbäume, Bauholz)	z.N. 10.000,00			10.000,00
7.4	Bereitstellung von Grün zum 1. Mai	z.N. 1.300,00			1.300,00
7.5	Errichten, Reparatur, Abbau von Absperrzäunen	z.N. 100,00			100,00
7.6	Instandsetzung sowie Umsetzen des Waldarbeiterschutzwagen	z.N. 1.000,00			1.000,00
7.7	Allgemeine Transportarbeiten	z.N. 14.000,00			14.000,00
7.8	Unterhaltung Geräteschuppen, Werkstatt, Aufenthaltsraum	z.N. 6.000,00	500,00		6.500,00
7.9	Beschaffung von Arbeitsschutzkleidung	z.N.	3.500,00		3.500,00
7.10	Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Übergang öffentlicher Straßen und Wege zum Waldrand	z.N. 8.000,00		5.490,00	13.490,00
7.11	Sonstiges (z.B. Pflanzaktionen, Dienstbesprechungen, Fortbildung, Regenstunden)	z.N. 10.000,00			10.000,00
		<b>52.600,00</b>	<b>19.000,00</b>	<b>5.490,00</b>	<b>77.090,00</b>

**Zusammenstellung Maßnahmenblock 7 - Übrige Betriebsmaßnahmen -**

Regionalforstamt: Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadtwald Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

Nr.	Maßnahme	Kosten [€]		
		Lohnkosten	Sachkosten	Unternehmmerk. Gesamtkosten
7	Übrige Betriebsmaßnahmen	z.N. 52.600,00	19.000,00	5.490,00 77.090,00
		<b>52.600,00</b>	<b>19.000,00</b>	<b>5.490,00 77.090,00</b>



# Wirtschaftsplan 2025

## Bewirtschaftung der Jagd- und Fischereiflächen

Datum: 21. Jan. 25

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadt Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

### Maßnahmenblock: 81 Allgemeiner Jagdbetrieb

Wirtschaftseinheiten im Block: 99 G

Maßnahme	AArt	Menge	Bemerkungen	Std.	Kosten (€)			Erlös	Nettoerlös gesamt	je ha
					Lohn-	Sach-	Untern.-			
Sonstiger Jagdbetrieb	EigR		Anlage und Unterhaltung von Pirschwegen		750,00					
Sonstiger Jagdbetrieb	EigR		Vorbereitung/Einsaatz/Pflege Wildisungsflächen		900,00	1.000,00				
Sonstiger Jagdbetrieb	EigR		Bau, Aufbau und Reparatur Jagdeinrichtungen		2.500,00	1.200,00				
					<b>4.150,00</b>	<b>2.200,00</b>				
							<b>6.350,00</b>			

### Maßnahmenblock: 82 Bejagung des Schalenwildes

Wirtschaftseinheiten im Block: 99 G

Maßnahme	AArt	Menge	Bemerkungen	Std.	Kosten (€)			Erlös	Nettoerlös gesamt	je ha
					Lohn-	Sach-	Untern.-			
Fütterung	EigR		Beschickung der Kirtungen		500,00	250,00				
Sonstiger Jagdbetrieb	EigR		Nachsuche		100,00					
Wildpflege	EigR		Bejagung des Schalenwildes		1.800,00	100,00				
					<b>2.400,00</b>	<b>350,00</b>			<b>2.750,00</b>	
					<b>6.550,00</b>	<b>2.550,00</b>			<b>9.100,00</b>	

## Zusammenstellung Maßnahmenblock 8 - Bewirtschaftung der Jagd- und Fischereiflächen -

Forstamt: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadtwald Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

Block	Bezeichnung	Lohnkosten [€]	Sachkosten [€]	Unternehmerkosten [€]	Gesamtkosten [€]
8.1	Allgemeiner Jagdbetrieb	4.150,00	2.200,00		6.350,00
8.2	Bejagung des Stadtwaldes	2.400,00	350,00		2.750,00
Summe Maßnahmenblock 1		<b>6.550,00</b>	<b>2.550,00</b>	<b>0,00</b>	<b>9.100,00</b>

# Zusammenstellung der Kosten für Betriebsmaßnahmen im Stadtwald

Regionalforstamt: Rureifel-Jülicher Börde  
 Forstbetrieb: Stadtwald Eschweiler  
 Stichtag: 01.01.2015  
 Forstbetriebsbezirk: Aachen

Block	Bezeichnung	Kosten (€)			Gesamtkosten
		Lohnkosten	Sachkosten	Unternehmerkosten	
Maßnahmenblock 0...	Holzanschlag u. Rücken	21.591,00	800,00	4.200,00	26.591,00
Maßnahmenblock 1...	Kulturbegründung	18.650,00	3.210,00	2.500,00	24.360,00
Maßnahmenblock 2...	Forstschutz	6.000,00	4.700,00		10.700,00
Maßnahmenblock 3...	Bestandespflege	3.900,00			3.900,00
Maßnahmenblock 4...	Wegebau	10.100,00	10.300,00		20.400,00
Maßnahmenblock 5...	Maschinen und Geräte	9.500,00	55.600,00		65.100,00
Maßnahmenblock 6...	Sozialfunktion	19.600,00	6.650,00		26.250,00
Maßnahmenblock 7...	Übrige Betriebsmaßnahmen	52.600,00	19.000,00	5.490,00	77.090,00
Maßnahmenblock 8...	Jagdbetrieb	6.550,00	2.550,00		9.100,00
		<b>148.491,00</b>	<b>102.810,00</b>	<b>12.190,00</b>	<b>263.491,00</b>
			<b>115.000,00</b>		

Im Haushaltsplan 2025 sind Sach- und Unternehmerkosten in Höhe von 115.000,00 € bei folgenden Sachkonten veranschlagt:

<b>Produkt 135540101 Natur und Landschaft</b>		
52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten (anteiliger Ansatz für Forstbereich)		2.000,00
52420170 Unterhaltung Reitwege (anteiliger Ansatz Stadtwald)		5.000,00
52810000 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen		500,00
<b>Produkt 135550101 Wald, Forstwirtschaft</b>		
52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten		47.000,00
52510000 Haltung von Fahrzeugen		8.000,00
52510400 Kfz-Versicherung		2.500,00
52510500 Kfz-Steuer		700,00
52510600 Treibstoff und Strom (nur Kfz)		8.500,00
52550000 Unterhaltung bewegliches Vermögen		2.500,00
52810100 Verbrauchsmaterial		4.000,00
52840300 Geräte, Ausstattung, Lizenzen unter 410 €		700,00
54160100 Aufwendungen Dienst- und Schutzkleidung		3.500,00
54310000 Geschäftsaufwendungen		100,00
IV00BGA024 Ausstattung Forsthaus		30.000,00
		<b>115.000,00</b>



# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1.	Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	11.12.2024
2.	Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.02.2025

**Antrag: Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs im Siedlungsraum "Im Hag"**

**Beschlussvorschlag:**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss beschließt, im Siedlungsraum „Im Hag“ einen verkehrsberuhigten Bereich einzurichten.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 07.11.2024 gez. Leonhardt			
<b>1</b>		<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben v. 11.09.2024 beantragt die FDP-Fraktion die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs im Siedlungsraum „Im Hag“. Die entsprechenden Begründungen sind dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Mit Vorlage 152/15 wurden dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 10.09.2015 die seinerzeitigen Planungen zur Kanal- und Straßenbaumaßnahme „Im Hag“ vorgestellt. Im Rahmen dieser Planungen war beabsichtigt, die bestehende Tempo-30-Zone in einen „Verkehrsberuhigten Bereich“ umzuwandeln, in dem alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt sind und nur Schrittgeschwindigkeit für Fahrzeuge zugelassen ist. Der Ausbau sollte in Pflasterbauweise mit eindeutig markierten Parkständen erfolgen.

Im weiteren Verlauf fand hinsichtlich der Planungen am 30.09.2015 eine Bürgerversammlung im Ratssaal statt. Im Zuge dieser Beteiligung führte eine Anwohnerin eine Umfrage zur geplanten Verkehrsführung mit dem Ergebnis durch, dass der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss im Nachgang die Einrichtung einer Tempo-20-Zone und Verkehrsflächen in Asphaltbauweise beschloss (siehe Vorlage 370/15; die seinerzeitige Eingabe ist dieser Vorlage nochmals beigefügt). Der Vorschlag zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs fand keine Mehrheit (auch aufgrund der Tatsache, dass ein flexibles Parken durch vorgegeben Parkplätze dann nicht mehr möglich wäre). Letztendlich wurde eine Tempo-30-Zone eingerichtet, da sich eine Tempo-20-Zone aufgrund der fehlenden Geschäftsbereiche als rechtlich nicht durchsetzbar herausstellte.

Darüber hinaus wurden die Straßen „Im Hag“ so angelegt, dass aufgrund von Baumscheiben in der Verkehrsfläche und parkenden Fahrzeugen etc. Tempo 30 in der Regel nicht gefahren werden kann. Weiterhin wurde mit Schreiben vom 22.01.2018 im Bereich des Spielplatzes (zur Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer) das Verkehrszeichen 136.20 „Achtung Kinder“ angeordnet und anschließend durch den Baubetriebshof aufgestellt.

Zudem ist aktuell eine höhere Verkehrsbelastung im dortigen Bereich festzustellen, welche auf die zurzeit laufende Baumaßnahme auf der Wilhelminenstraße zurückzuführen ist. Die nördlichen Zufahrten (Heinrichsallee, Eduardstraße usw.) sind und waren zeitweise nicht nutzbar, sodass hierdurch eine Verkehrsverlagerung entstanden ist. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist diesbezüglich eine deutliche Entspannung zu erwarten.

Aufgrund der Historie und der damit bereits erfolgten Bürgerbeteiligung empfiehlt die Verwaltung den Antrag abzulehnen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten für Markierung und Beschilderung: 7.000–8.000 €

**Personelle Auswirkungen:**

Die Umsetzung der Maßnahme bindet Arbeitskraft in den Abteilungen 321/Verkehr, Notfallplanung und Bürgerservice, 660/Straßenbau und Verkehr sowie 663/Baubetriebshof.

**Anlagen:**

Anlage 1 - Antrag FDP-Fraktion

Anlage 2 - Eingabe Meinungsumfrage

FDP-Fraktion, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

Frau Bürgermeisterin  
Nadine Leonhardt  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

Eschweiler, 11.09.2024

**FDP-Fraktion**

Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler  
Zimmer 179  
Telefon 02403 71-547  
E-Mail [fdp-ratsbuero@eschweiler.de](mailto:fdp-ratsbuero@eschweiler.de)  
Web [www.fdp-eschweiler.de](http://www.fdp-eschweiler.de)

**Bankverbindung**

IBAN: DE87 3905 0000 1073 5697 98  
BIC: AACSD33  
Sparkasse Aachen

## Antrag: Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs im Siedlungsraum "Im Hag"

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

die FDP-Stadtratsfraktion stellt hiermit den Antrag, im gesamten Siedlungsbereich und der dazugehörigen Straße: "Im Hag" einen verkehrsberuhigten Bereich einzurichten. Dieser Antrag stützt sich dazu auf die folgenden Argumente:

**Bauliche Voraussetzungen:** Die Straße "Im Hag" erfüllt die groben baulichen Kriterien, die für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs notwendig wären. Dies begünstigt eine schnelle und effiziente Umsetzung der Maßnahme.

**Sicherheit der Kinder:** In unmittelbarer Nähe des Bereichs befindet sich ein Kinderspielplatz, wodurch häufig Kinder in diesem Raum unterwegs sind. Die Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs würde die Sicherheit der Kinder erheblich erhöhen und das Risiko von Verkehrsunfällen verringern.

**Unterstützung durch die Anwohner:** Die Mehrheit der Anwohner spricht sich deutlich für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs aus. Dies unterstreicht den lokalen Bedarf und die breite Unterstützung für diese Maßnahme innerhalb der dortigen Anwohnerschaft. Da

**Vorsitzender**  
Stefan Schulze  
0178 3031 476  
[stefan.schulze@gmx.eu](mailto:stefan.schulze@gmx.eu)

**stv. Vorsitzender**  
Stefan Steins  
0174 4741 899  
[stefan.steins@gmail.com](mailto:stefan.steins@gmail.com)

**Geschäftsführer**  
Josef Gier  
0177 4741 799  
[josef.gier@yahoo.com](mailto:josef.gier@yahoo.com)

es an diesem Standort auch wenig bis gar keinen Durchgangsverkehr geben sollte, würde diese Maßnahme ausschließlich die Lebensqualität erhöhen und den Verkehrsfluss nicht signifikant einschränken.

Die Situation vor Ort wurde uns sinngemäß wie folgt geschildert:

Seitdem der Bahnübergang unterhalb des Jägerpfads geschlossen wurde, hat sich der Durchfahrtsverkehr im Hag deutlich erhöht. An die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h wird sich selten gehalten und in der Praxis wird dort eher 50 km/h gefahren. Der Eingang des dort anliegenden Spielplatzes (Richtung Jägerspfad) ist hinter einer Hecke gelegen und selbst mit der Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h besteht dort ein großes Gefahrenpotential, wenn spielende Kinder nicht vollkommen ersichtlich sind oder unkontrolliert auf die Straße rennen.

In den vergangenen Jahren kam es zu einem Generationenwechsel im Hag. Die dort neuansässigen jungen Familien veranstalten regelmäßig Aktivitäten im Straßenbereich, wie beispielsweise Viertelflohmärkte, Halloween Aktivitäten oder Sankt-Martins Singen. Zudem spielen viele Kinder in der Nähe bzw. auf der Straße. Ein verkehrsberuhigter Bereich würde diese positive Entwicklung unterstützen und die dortige Lebensqualität erhöhen. Aufgrund der verwinkelten Straßenstruktur wünscht man sich eingezeichnete Parkplätze und Verkehrshindernisse, wie bspw. Blumenkübel, um die Geschwindigkeit der vorbeifahrenden Autos zu drosseln und die Sicherheit für alle zu erhöhen.

Vor dem Hintergrund dieser Argumente bitten wir die Verwaltung, den Sachverhalt zu prüfen und die Ergebnisse dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss mitzuteilen. Sofern keine Hindernisse für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs bestehen, sollte dieser eingerichtet werden. Zudem soll die Beschilderung im Spielplatzbereich verbessert und Parkflächen eingezeichnet werden. Diese Maßnahmen würden ein Zeichen für ein profamiläres Eschweiler setzen und die Lebensqualität der Eschweiler Bürger erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Schulze  
Fraktionsvorsitzender



**Anlagen:**



Abbildung 1)



Abbildung 2)



Abbildung 3)



Abbildung 4)



Heike Müller-Rosarius, Im Hag 13, 52249 Eschweiler

04.11.15

An:

Abteilung für Straßenraum und Verkehr, Eschweiler;  
SPD Eschweiler;  
CDU Eschweiler.

**Betreff: Unsere Bitte an Sie,**

- 1. die im Zuge der Straßen- und Kanalsanierung in der Straße Im Hag geplante Umwandlung der Straße von einer Tempo 30 Zone in einen verkehrsberuhigten Bereich zu unterlassen und die Tempo 30 Zone beizubehalten;**
- 2. statt der geplanten Betonsteinpflasterung, eine Asphaltdecke Im Hag aufzubringen.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einer Informationsveranstaltung der Stadt Eschweiler wurden den Anwohnern der Straße Im Hag am 30. September die Pläne für die Kanalsanierung und Neugestaltung der Straße vorgestellt. Insgesamt hatten wir den Eindruck, dass das Konzept gut durchdacht und stimmig ist. Erfreulich finden wir insbesondere den Umstand, dass der Charakter der Straße durch Beibehaltung der bestehenden Straßenführung erhalten bleiben soll.

Nach der Veranstaltung sowie nach mehreren Gesprächen/Telefonaten mit einem Mitarbeiter der Abteilung für Straßenraum und Verkehr haben wir jedoch noch zwei dringliche Bitten an Sie bezüglich der folgenden Themen:

### **1. Pflasterung der Straße**

Auch wenn wir die Vorteile der Verwendung von Pflastersteinen für die Gestaltung der Straße sehen, halten wir es dennoch für einen Fehler, die Asphaltdecke durch Betonpflastersteine zu ersetzen. Als Anwohner wissen wir, wie üppig und hartnäckig im Hag Unkraut und Moos wachsen. Basierend auf unseren Erfahrungen mit unseren eigenen Einfahrten und denen unserer Nachbarn, erachten wir es als wahrscheinlich, dass sich in kurzer Zeit in den Bereichen, über die Autos nicht regelmäßig fahren werden, Unkraut in den Fugen und Moos auf der Pflasteroberfläche ansiedeln werden (Man kann

diesen Effekt sogar schon in den Fugen der neuen Straßen am Ringofengelände beobachten, obwohl der Baumbewuchs dort vernachlässigbar ist im Vergleich zu der Anzahl von Bäumen Im Hag).

Nasses Moos wird schnell für Fußgänger zur **Rutschgefahr** und **Unkraut** müsste wahrscheinlich von den Anwohnern in mühsamer Kleinarbeit aus den Fugen **weggekratzt werden**. Im Vergleich zur Asphaltdecke haben Pflastersteine somit für die Anwohner gleich zwei gravierende Nachteile.

Uns wurde auf der oben genannten Informationsveranstaltung zugesichert, dass die **Kosten** für die Pflastersteine gleich hoch sind wie für eine Asphaltdecke. Falls sich herausstellt, dass die Pflastersteine teurer sind, wäre dies ein weiterer gravierender Nachteil für die Anwohner.

## 2. Umwandlung der Straße in einen verkehrsberuhigten Bereich

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben, das Verkehrsaufkommen Im Hag zu vermindern und die Sicherheit der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. Wir sind jedoch nicht mit dem in einem verkehrsberuhigten Bereich geltenden Parkverbot außerhalb gekennzeichneten Flächen einverstanden, weil dieses Verbot das bestehende, funktionierende „freie“ Parken unnötigerweise reglementiert und somit einschränkt.

Die Verwaltung der Stadt Eschweiler sieht die Vorteile eines verkehrsberuhigten Bereichs darin, dass durch eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit und der Eingrenzung von Parkmöglichkeiten, die Sicherheit von Fußgängern und spielenden Kindern Im Hag eventuell erhöht wird.

Wir als Anwohner beobachten jedoch, dass durch die Öffnung des Florianwegs, der als Verbindungsstraße zwischen Jägerspfad und Sticher Berg dient, ein großer Teil des Verkehrsaufkommens früherer Jahre vom Im Hag weggeleitet worden ist. Die gegenwärtige Verkehrssituation ist sehr entspannt, so dass bereits jetzt die Sicherheit von Fußgängern und spielenden Kindern sehr hoch ist. Die mutmaßliche weitere Erhöhung der Sicherheit durch die Einführung des verkehrsberuhigten Bereiches wiegt für die Mehrheit der Anwohner aber nicht die damit verbundenen Einschränkungen beim Parken auf.

Alternativ könnte man generell das Fahrtempo Im Hag auch auf 20 km/h begrenzen, ohne die mit einem verkehrsberuhigtem Bereich entstehenden Nachteile bei der Parkplatzsuche in Kauf nehmen zu müssen.

Die gegenwärtige Parksituation, in der ein relativ „freies“ Parken von Anwohnern und deren Besuchern am Straßenrand erlaubt ist, hat nach unserem Kenntnisstand auch bisher nicht zu ernsthaften Behinderungen oder Gefährdungen geführt. Von daher es für uns nicht nachvollziehbar, warum diese funktionierende Praxis geändert werden muss. Bedenken Sie bitte, dass auch Handwerker, Landschaftsgärtner, Besucher und Pflegedienste irgendwo mit ihren Fahrzeugen parken müssen.

Es ist nicht unser Anliegen, weitere Parkflächen auszuweisen, sondern eine unnötige Reglementierung zu vermeiden.

Um uns ein Bild darüber zu machen, was unsere Nachbarn über die geplante Umwandlung zum verkehrsberuhigten Bereich denken, haben wir kurzfristig eine schriftliche Meinungsumfrage Im Hag durchgeführt und 69 Umfragebögen an die Haushalte (einschließlich des Restaurants „Auszeit“) verteilt. Die ausgefüllten Umfragebögen sind in der Anlage als Scan beigefügt. Bitte beachten Sie, dass auf manchen Bögen noch Kommentare und Anregungen hinzugefügt wurden.

Die Wahlbeteiligung lag bei fast 60 %, basierend auf 69 verteilten Umfragebögen (d.h. 43 Rückmeldungen). Von den 43 Rückmeldungen entschieden sich die Anwohner zu

**86 % für eine Tempo 30 Zone** (d.h. 37 Anwohner),

**26 % für eine Tempo 20 Zone** (d.h., 11 Anwohner, wobei die Tempo 20 Zone für 10 Anwohner zusätzlich zur Tempo 30 Zone angekreuzt wurde und nur ein Anwohner sich nur für die Tempo 20 Zone entschieden hat) und

**12 % für den verkehrsberuhigten Bereich** (d.h. 5 Anwohner).

Basierend auf allen verteilten Umfragebögen verteilt sich das Ergebnis wie folgt:

26 Enthaltungen (d.h. keine Antwort): 38 %

Tempo 30 Zone: 54 %

Tempo 20 Zone: 16 % (zu 91 % als zusätzliche Auswahl)

Verkehrsberuhigter Bereich: 7 %

**Wir sehen uns durch dieses Ergebnis in unserer Bitte zur Beibehaltung der Tempo 30 Zone in der Straße Im Hag bestätigt.** Alternativ wäre eine, wenn auch in Eschweiler bisher noch nicht übliche, Tempo 20 oder notfalls Tempo 10 Zone denkbar.

**Wir bitten Sie, die Meinungen der Anwohner bei Ihrer abschließenden Entscheidung zu berücksichtigen.** Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung etwaiger Fragen auch telefonisch unter der Nummer 507073 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung in dieser Angelegenheit.

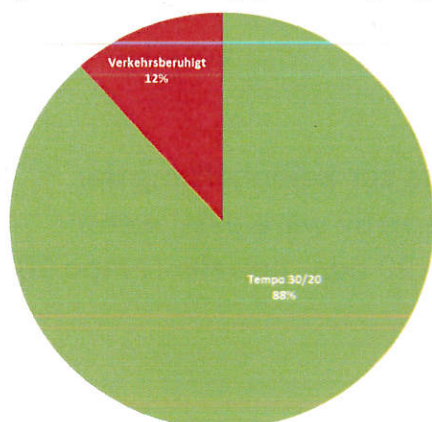
Mit freundlichen Grüßen

Heike Müller-Rosarius und Georg Rosarius

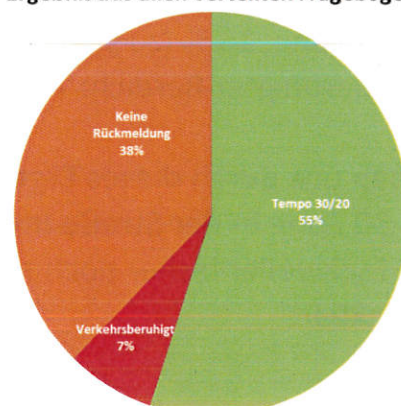
Ergebnisse der Meinungsumfrage zur Umwandlung der Strasse Im Hag in einen verkehrsberuhigten Bereich:

Verteilte Fragebögen	69
erhaltene Rückmeldungen	43
davon	
Tempo 30	37
Tempo 20	11
verkehrsberuhigter Bereich	5
 zusammengefasst	
Tempo 20 und 30	38
verkehrsberuhigter Bereich	5

Ergebnis aus den zurückgegebenen Fragebögen



Ergebnis aus allen verteilten Fragebögen



# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1.	Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.02.2025
----	------------------	-------------------------------------	------------	------------

## Städtebaulich-freiraumplanerischer Wettbewerb zur Entwicklung des Quartiers Nördlich Dreiers Gärten

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Durchführung eines städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs zur Entwicklung des Quartiers Nördlich Dreiers Gärten wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung der Auslobung des städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs gemeinsam mit dem durch den Investor beauftragten Büro vorzubereiten.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer _____		Datum: 31.01.2025  <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <span>gez. Leonhardt</span> <span>gez. Vogelheim</span> </div>					
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>		<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

**Sachverhalt:**

Die Projekt Dreiers Gärten GmbH plant ein Projekt zur Entwicklung eines größeren Quartiers am nördlichen Rand der Eschweiler Innenstadt. Das Plangebiet liegt zwischen der Jülicher Straße, der Autobahn A4, der Preyerstraße und der Straße Dreiers Gärten (Anlage 1).

Dieses Projekt zur städtebaulichen Neuordnung und Entwicklung wird durch die Stadt unterstützt. Zur Entwicklung der o.g. Flächen wurden bereits die „28. Änderung des Flächennutzungsplans – Nördlich Dreiers Gärten –“ (vgl. VV 142/24) und die Aufstellung und frühzeitige Beteiligung des „Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 14 – Jülicher Straße /Friedensstraße –“ (vgl. VV 146/24) beschlossen.

Die beiden Ratsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen befassen sich in ihrem mit Schreiben vom 30.01.2023 eingereichten Antrag (Anlage 2) mit der Entwicklung des ehemaligen Fuchs-Areals und der östlich daran anschließenden Flächen (u. a. ehem. Valspar) bis zur Königsberger Straße. In dem Antrag wird für die Entwicklung der gesamten Fläche ein städtebaulicher Wettbewerb gefordert.

Prioritäres Ziel der Stadt Eschweiler ist, neben der Entwicklung eines Wohnquartiers, die Planung der benötigten Hauptwache der Feuerwehr im nördlichen Bereich des Gebietes. Die zentrale Lage im Zentrum des Stadtgebietes und die direkte Anbindung an die Jülicher Straße sind gute Standortbedingungen für die geplante Hauptwache. Da das Erreichen dieses prioritären Ziels mit der Durchführung eines Wettbewerbs deutlich verzögert worden wäre, wurde beschlossen, dass der Bereich zwischen Jülicher Straße und Friedensstraße bereits ohne Wettbewerb entwickelt wird (vgl. VV 359/23). Dazu ist, wie bereits oben genannt, das Verfahren zum „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 14 – Jülicher Straße /Friedensstraße –“ (vgl. VV 146/24) begonnen worden.

Eine städtebauliche Überplanung des gesamten Bereichs (Anlage 1) ist von enormer Bedeutung, da es in dem Umfang eine einzigartige Flächenentwicklung im Norden des Eschweiler Stadtzentrums ist. Das neu entstehende nachhaltige Quartier soll eine hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität bieten. Daher ist auch für den übrigen Bereich des Entwicklungsareals zwischen der Friedensstraße und der Königsberger Straße (Anlage 3) nach wie vor die Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs sinnvoll (vgl. VV 359/23).

Da die Projekt Dreiers Gärten GmbH im überwiegenden Besitz der Flächen des o.g. Entwicklungsareals ist, hat diese nun das Architektur- und Stadtplanungsbüro post welters+partner mbB aus Dortmund mit der Durchführung eines städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs zur Entwicklung des Quartiers Nördlich Dreiers Gärten beauftragt. Dabei sind auch die bereits bestehenden Planungen für den westlichen Bereich zwischen Jülicher Straße und Friedensstraße zu berücksichtigen.

Um für diese anspruchsvolle Planungsaufgabe das bestmögliche Entwurfskonzept und ein geeignetes Planungsteam (Stadtplanung und Freiraumplanung) zu finden, ist die Durchführung eines Wettbewerbes gemäß RPW 2013 (Richtlinie für Planungswettbewerbe) vorgesehen. Da private Auslober\*innen die Teilnehmer\*innen auch direkt bestimmen (Einladungswettbewerb) können, werden sechs Büros, in Abstimmung mit der Stadt, direkt zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefordert. Die Zusammensetzung des Preisgerichtes wird derzeit durch das beauftragte Büro vorbereitet.

Mit dem Wettbewerb soll aus Sicht der Stadt eine überzeugende städtebauliche und landschaftsplanerische Konzeption gefunden werden, die das Ziel eines „Quartiers der Zukunft“ verfolgt. Ein solches Quartier ist geprägt durch attraktive, nachhaltige und kompakte Strukturen mit kurzen Wegen und einer guten Nutzungsmischung. Die Ziele des Entwicklers und der Stadt müssen für den Wettbewerb verknüpft werden. Das beauftragte Büro wird einen Anforderungskatalog für die Auslobung des Wettbewerbs erstellen der mit der Stadt Eschweiler und dem Entwickler abgestimmt und der Politik vorgelegt wird.

Der aus dem Wettbewerb entwickelte städtebauliche Rahmenplan und der landschaftsplanerische Fachbeitrag werden dann in weiteren Stufen nach dem Wettbewerbsverfahren qualifiziert und bilden die Grundlage für die folgenden Bebauungsplanverfahren.



Die Unterlagen zur Veröffentlichung der Auslobung des städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs inklusive aller wichtigen Informationen (u.a. Zusammensetzung des Preisgerichtes, eingeladene Büros, Eigentumsverhältnisse der Grundstücke, Voraussetzungen die sich aus Gutachten ergeben, Vorgaben von Stadt und Entwickler) sollen der Politik in der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses am 01. April 2025 vorgelegt werden. Voraussetzung dafür ist, dass alle Gutachten (u.a. Verkehrsgutachten, Altlastengutachten, Entwässerungsgutachten, Lärmgutachten) zeitnah vorliegen und bis dahin daraus entsprechende Voraussetzungen für das Wettbewerbsgebiet formuliert werden können.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Vorbereitung des Wettbewerbsverfahren ist zunächst haushaltsrechtlich nicht relevant. Die notwendige Kostenaufteilung wird in einem noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB festgelegt, wozu eine separate Vorlage erstellt wird.

**Personelle Auswirkungen:**

Die Vorbereitung und Durchführung des städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs bindet Arbeitskapazitäten im Baudezernat.

**Anlagen:**

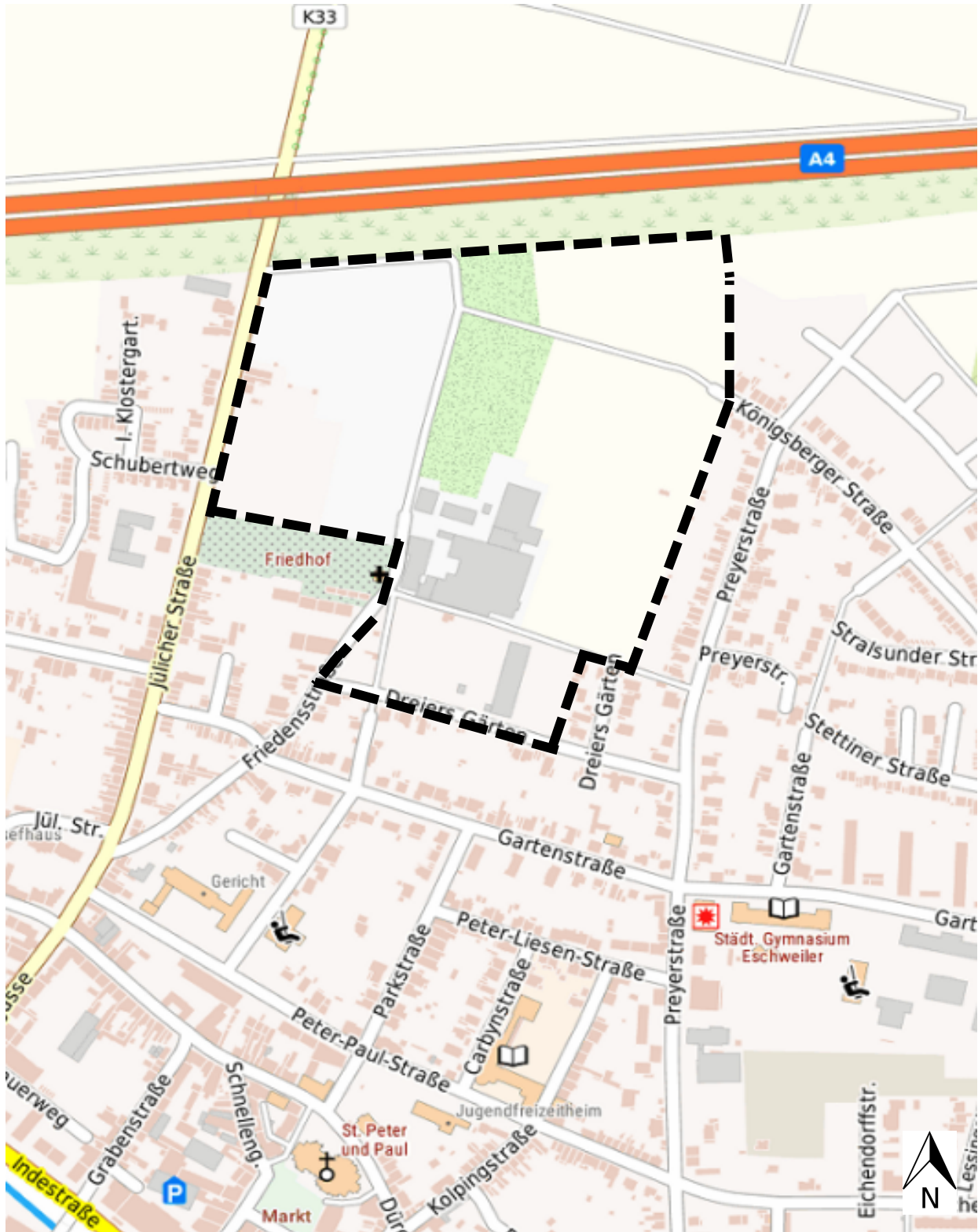
Anlage 1: Entwicklungsareal

Anlage 2: Antrag SPD Buendnis 90 Die Gruenen

Anlage 3: Areal Wettbewerb



# Entwicklungsareal Projekt Dreiers Gärten GmbH





SPD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Eschweiler  
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler



Stadt Eschweiler  
Bürgermeisterin Nadine Leonhardt  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler



30.01.2023

**Antrag: Fuchs-Gelände**  
**Lebenswürdiges Wohnen und Leben im grünen Quartier und Sicheres Eschweiler!**  
**Wettbewerb für das beste städtebauliche Konzept, Bau einer neuen Hauptfeuerwache.**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

Im September 2022 kam der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler (PLUBA) zusammen. Schwerpunkt der Sitzung war die Zukunft des sog. Fuchs-Geländes an der Jülicher Straße.

Vor dem Hintergrund der dort geführten Diskussionen beantragen die Stadtratsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen:

1. Die Entwicklung einer Ausschreibung eines Wettbewerbs für ein solches städtebauliches Konzept zu erarbeiten und dem Planungs-, Umwelt und Bauausschuss vorzustellen. In der Ausschusssitzung wurde auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen und mit breiter Zustimmung anderer Fraktionen ein Wettbewerb zur Entwicklung des städtebaulichen Konzepts angeregt.

Hierfür regen wir insbesondere nachfolgende Punkte als Grundlage für das städtebauliche Konzept an:

- Wir stellen uns ein „Grünes Viertel“ vor, das nicht nur Wohnen ermöglicht, sondern eben auch Leben „mit grün“.
- Wir verstehen die Betrachtung des Baugebiets nicht als reines Bauprojekt, sondern als stimmiges „Viertel“, mit ganz eigener Lebensqualität.
- Innerhalb des Quartiers sollten auch die Bedarfe nach Kitaplätzen, Pflegemöglichkeiten, einem Spielplatz und Treffpunkten für Jugendliche realisiert werden.
- Es sollte Orte des Austauschs, wie kleine zentrale Plätze, geben.
- Gegebenenfalls könnte ein kleines Geschäft das Quartier zusätzlich bereichern.

- 1 -

SPD-Stadtratsfraktion Eschweiler  
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler  
Rathaus, Zimmer 114  
Tel.: 02403 / 71-357  
E-Mail: spd-fraktion@eschweiler.de

Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen Eschweiler  
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler  
Rathaus, Zimmer 10  
Tel.: 02403 / 71-356  
E-Mail: gruene-fraktion@eschweiler.de

- Zudem sollte ausreichend Platz für Grünflächen, grüne Bänder und Gärten sein.
  - Auch die bekannten Erkenntnisse über grüne Frischluftschneisen für das Quartier selbst, aber auch die Innenstadt sollten mitbedacht werden.
  - Die Anzahl mietpreisgebundener Wohnungen muss wieder erhöht werden. Laut Aussage des „Handlungskonzepts Wohnen“ fallen noch bis 2025 über 500 Wohnungen aus der Mietpreisbindung heraus. Der öffentlich geförderte Wohnungsbau mit Mietpreisbindung muss auch in diesem Areal daher eine Rolle spielen; durch private Investoren oder auch durch die Stadt selbst.
2. Zu prüfen, ob auch ein Landeswettbewerb des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD), ähnlich dem 2021/2022 in Würselen durchgeführten Landeswettbewerb „Nachhaltig Wohnen mit Holz im Quartier Lambertz“, für die Entwicklung des ehemaligen Fuchs-Geländes möglich wäre und hierfür Fördermittel akquiriert werden können. Ziel des Verfahrens dort war es, beispielhafte Lösungen zu finden, wie Industriebrachen zu nachhaltigen und zukunftsfähigen Wohnquartieren auch und insbesondere für Ortsteile von Mittelzentren entwickelt werden können. (siehe auch: <https://www.land.nrw/pressemitteilung/ministerin-scharrenbach-von-brachflaechen-zu-baupaechen-nachhaltig-wohnen-mit>)
  3. Die Ergebnisse eines solchen Wettbewerbs der Öffentlichkeit und dem zuständigen Fachausschuss zu präsentieren sowie Öffentlichkeit, Politik und Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, diese Ergebnisse zu diskutieren; bevor diese, daran anschließend, dann in die Änderungen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes münden.
  4. Zugriff auf einen Teil des Grundstücks zu erhalten, um es als einen von mehreren möglichen Standorten für eine Hauptfeuerwache in Betracht zu ziehen. Der mögliche Bau einer Hauptfeuerwache sollte Priorität haben. Standort, Grundstücksfrage und Realisierungshorizont sollten vor einer weiteren Entwicklung des gesamten Areals geklärt sein und der mögliche Bau einer Hauptfeuerwache aus einem städtebaulichen Wettbewerb ausgeklammert sein, um schon vor den Ergebnissen dieses Wettbewerbs mit Planungen und dem Bau einer neuen Hauptfeuerwache beginnen zu können.
  5. Das Risiko der im Boden vorhandenen Altlasten in finanzieller und umweltfachlicher Hinsicht zu ermitteln und dem Fachausschuss umfangreich für jetzt und mit Blick in die Zukunft dazustellen. Dabei sollte in die Bewertung des Risikos der im Boden befindlichen Altlasten auch Bezug auf die Auswirkungen auf den Bau einer neuen Hauptfeuerwache genommen werden - hier insbesondere, ob sich Baukosten erhöhen oder Folgekosten entstehen und, ob ein Risiko für Bürgerinnen und Bürger oder Feuerwehrmänner und -frauen entsteht.

#### Begründung:

Nachdem im August 2022 ein Pressebericht über einen Eigentümerwechsel und den geplanten Bau von Ein- und Mehrfamilienhäusern für Wirbel gesorgt hatte, wurde im Fachausschuss im September 2022 die tatsächliche Situation und erste Überlegungen diskutiert.

Im Vordergrund stand ein Vortrag von NRW.Urban. Die Projektgesellschaft des Landes NRW hat untersucht und mit bisherigen Eigentümern gemeinsam diskutiert, wie die große Fläche zwischen Jülicher Straße, Autobahn und Preyerstraße entwickelt werden könnte.

Heraus kam eine erste Skizze, auch Scribble genannt, die eine Mischung aus Mehrfamilienhäusern in Richtung der Jülicher Straße und Einfamilienhäusern in Richtung der Preyerstraße vorsieht. Die Haupteinschließung des Viertels könnte über die Jülicher Straße erfolgen. Im nördlichen Teil Richtung Autobahn ist wegen festgestellter Altlasten im Boden eine Wohnbebauung nicht zulässig. Auf diesen Flächen könnte ein kleinerer Teil mit nicht störendem Gewerbe entwickelt werden, was auch eine denkbare Möglichkeit für eine neue Hauptfeuerwache sein könnte.

Das gesamte Gebiet soll durchquert sein mit einem „grünen Band“ und im nördlichen Teil könnte Platz für Kleingärten und weitere Grünflächen sein. Die Diskussion im Ausschuss zeigte schnell, dass eine Entwicklung des Areals von allen Seiten gewollt ist. Deutlich mehr „grün“ im Quartier war eine der Hauptforderungen, die auch SPD und Bündnis 90 / Die Grünen als Reaktion auf die vorgestellten Überlegungen zum Ausdruck brachten.

Das große Areal bietet aus unserer Sicht viele Chancen und Möglichkeiten. Die Ausgestaltung dieser Ideen hin zu einer attraktiven Entwicklung und guten Nutzung wollen wir aktiv gestalten und eng begleiten.

Wir unterstützen die Überlegungen, ein großes Wohngebiet auf dem Gelände zu realisieren. Durch mehrere hundert zusätzliche Bürgerinnen und Bürger, Familien, Kinder, Seniorinnen und Senioren entstehen jedoch auch neue Bedarfe innerhalb dieses Gebiets, die nicht übergangen werden dürfen und denen entsprechend Raum eingeräumt werden muss. Aus diesem Grunde sollte schon jetzt, schon in der Entwicklung eines städtebaulichen Konzepts, daran gedacht werden, die zwangsläufig entstehenden Bedarfe, wie Kita, Pflege, Aufenthaltsqualität, Spielmöglichkeiten etc. einzuplanen und möglichst viele Grünflächen mit umzusetzen.

Wir sind überzeugt: So kann dort, wo früher Lacke und Farben hergestellt wurden, Wohnen und Leben ermöglicht werden.

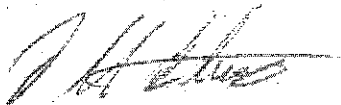
Gleichzeitig kursieren in der Eschweiler Stadtgesellschaft schon seit langem Gerüchte, auf Teilen des Areals könnte eine neue Hauptfeuerwache realisiert werden. Auch in einer Sitzung des zuständigen Fachausschusses wurde dieses Thema kurz angerissen und dargestellt, dass der nördliche Teil des Fuchs-Geländes als einer von mehreren möglichen Standorten für eine neue Hauptfeuerwache in Frage kommt.

Wir stehen eng an der Seite der Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr, sind dankbar für deren wichtige Tätigkeit in Eschweiler und darüber hinaus. Wir unterstützen die Feuerwehr entschieden und sind uns dessen im Klaren, dass es dringend einer neuen Hauptfeuerwache in Eschweiler bedarf. Wir unterstützen die Suche nach einem geeigneten Areal in Eschweiler und wollen, dass der Bau einer neuen Hauptfeuerwache möglichst schnell und mit der nötigen Energie und Sorgfalt vorangetrieben wird. Neben anderen denkbaren Grundstücken könnten wir uns den Bau einer neuen Hauptfeuerwache im nördlichen Teil des ehemaligen Fuchs-Geländes gut vorstellen und sind uns sicher, dass eine neue Hauptfeuerwache an diesem Standort die Sicherheit der Eschweiler Bürgerinnen und Bürger massiv verbessern würde. Vor diesem Hintergrund muss,

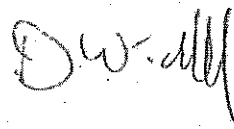
noch bevor weitere bau- und planungsrechtliche Schritte zur Entwicklung des gesamten potenziellen Baugebiets gegangen werden und schon bevor ein langwieriger Wettbewerbsprozess beendet ist, der für die Feuerwehr in Frage kommende Teil des Areals für die Stadt Eschweiler verfügbar und bebaubar sein. Aus diesem Grunde bitten wir darum, die genannten Fragestellungen hinsichtlich Altlasten, potenziellen Kostenrisiken, potenziellen Gefährdungen für Mensch und Umwelt zu prüfen und zu beantworten sowie gemeinsam mit dem aktuellen Grundstückseigentümer den skizzierten Weg zu thematisieren und schon vor einer weiteren Entwicklung des Areals die Thematik „Bau einer Hauptfeuerwache“ zu klären.

Wir bitten um Beantwortung in einer oder mehreren Sitzungen des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Krauthausen  
SPD-Fraktionsvorsitzender



Dietmar Widell  
Fraktionssprecher Bündnis 90/Die Grünen



# Areal Wettbewerb



— — — — — Entwicklungsareal Projekt Dreiers Gärten GmbH

— Areal Wettbewerb



# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1.	Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.02.2025
----	------------------	-------------------------------------	------------	------------

## 30. Änderung des Flächennutzungsplans - Modellfluggelände - Nördlich Hehlrath -; hier: Aufstellungsbeschluss

**Beschlussvorschlag:**

Die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans – Modellfluggelände - Nördlich Hehlrath – gemäß §2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich wird beschlossen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer _____		Datum: 31.01.2025  <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <span>gez. Leonhardt</span> <span>gez. Vogelheim</span> </div>					
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>		<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

### **Sachverhalt:**

Im Zusammenhang mit den Planungen für die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebiets in Kinzweiler (vgl. VV 018/20 und VV 128/23) muss vorausschauend der aktuelle Standort des Modellfluggeländes des MFC Eschweiler e.V. verlegt werden. Die Fläche der bestehenden Platzanlage - ca. 500 m östlich der Kreuzung Mariadorfer Straße (K10) mit der Rue de Watrelos (L 240) - soll zukünftig Teil des Gewerbegebiets werden. Auf dem Gelände betreibt der Modellflugverein MFC Eschweiler e.V. den Modellflug bereits seit 1982.

Für die Verlegung beabsichtigt die Stadt Eschweiler dem Verein eine neue Fläche im Stadtgebiet als Ausgleich zur Verfügung zu stellen, die den größtmöglichen Abstand zu immissionsempfindlichen Nutzungen hält und den Anforderungen des Modellflugvereins entspricht.

Der geplante Standort liegt in der Gemarkung Kinzweiler, Flur 46 im Bereich der Flurstücke 60, 62, 63 (vgl. Anlage 1). Das neue Modellfluggelände liegt östlich der L 240 (Rue de Watrelos) auf landwirtschaftlichen Flächen. Es soll zukünftig ausgehend von der Zufahrt am Langendorfer Hof (Wardener Straße/Kinzweiler) über die Brücke über die L 240 und die weiteren Wirtschaftswege erschlossen werden. Das geplante Gelände befindet sich in einem offenen Landschaftsteil, der durch landwirtschaftlichen Ackerbau geprägt ist. Bäume, Büsche, Hecken oder Wirtschaftsgebäude sind innerhalb des geplanten Flugraums nicht vorhanden. Auf dem Gelände sind eine Anzahl von Stellplätzen für die Mitglieder, Lagercontainer und das Flugfeld, abgeschirmt durch Sicherheitszäune, vorgesehen.

Das Verfahren zur Genehmigung eines Modellfluggeländes erfolgt bei der zuständigen Luftfahrtbehörde, in diesem Fall der Bezirksregierung Düsseldorf, nach den Regelungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Die Beantragung einer Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen auf dem o.g. Gelände erfolgt über den Verein MFC Eschweiler e.V.. Für die planungsrechtliche Zulässigkeit ist allerdings die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellfluggelände“ zielführend. Dafür ist ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, in dessen Verlauf auch Gutachten zu den Immissionsbelangen, dem Artenschutz, Entwässerung, etc. erarbeitet werden.

Die Stadt Eschweiler unterstützt mit Blick auf die zukünftigen Entwicklungen im Bereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes in Kinzweiler die Verlegung und den Neubau des Modellfluggeländes und wird die Kosten für das Flächennutzungsplanverfahren übernehmen. Nach dem Aufstellungsbeschluss werden in einem nächsten Schritt die Unterlagen für eine Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit erarbeitet und dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss zur Beratung vorgelegt.

Die Verwaltung empfiehlt, das Verfahren zur Verlegung des Modellfluggeländes zu beginnen und die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans - Modellfluggelände - Nördlich Hehlrath - zu beschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens müssen ggf. externe Gutachten vergeben werden. Die Notwendigkeit ergibt sich erst aus den Stellungnahmen der Fachbehörden im weiteren Aufstellungsverfahren. Haushaltsmittel für Gutachten stehen bei dem im Produkt 095110101 - Räumliche Planung und Entwicklung - geführten Sachkonto 52910000 - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen - zur Verfügung.

### **Personelle Auswirkungen:**

Die Aufstellung des o.g. Bauleitplans bindet als Pflichtaufgabe der Kommune Arbeitskraft im Baudezernat.

### **Anlagen:**

1. Geltungsbereich 30. Änderung des FNP





# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1.	Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.02.2025
----	------------------	-------------------------------------	------------	------------

## 11. Änderung des Bebauungsplans 12 - Sportzentrum Jahnstraße -; hier: Aufstellungsbeschluss

**Beschlussvorschlag:**

- I. Die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplans 12 - Sportzentrum Jahnstraße - gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit dem in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich wird beschlossen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer		Datum: 31.01.2025  <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <span>gez. Leonhardt</span> <span>gez. Vogelheim</span> </div>					
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>		<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

**Sachverhalt:**

Im April 2022 wurde der Wiederaufbauplan (WAP) durch das Ministerium für Heimat, kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt. Der Abriss und Wiederaufbau des durch die Flut stark beschädigten Sportzentrums Jahnstraße (Hallenbad, Turnhalle und Nebenflächen) ist am 18.05.2022 im Rat der Stadt Eschweiler beschlossen worden (vgl. 179/22).

Oberstes Ziel des Wiederaufbaus des Sportzentrums Jahnstraße war es, dass die Wiederaufnahme des Sportbetriebs, insbesondere des Schulschwimmunterrichts sowie des Schulsportunterrichts, in der Sporthalle Jahnstraße möglichst zeitnah herbeigeführt werden kann.

Im Rahmen von fünf Workshops wurden die Anforderungen und Wünsche der Nutzer\*innen (Vereine), der Stadtverwaltung und der politischen Vertreter\*innen intensiv und engagiert diskutiert. Daraufhin sind verschiedene Varianten und daraus ein endgültiges Raumprogramm entwickelt worden. Das Raumprogramm für die Sport- und Schwimmhalle wurde in der Ratssitzung am 27.09.2023 beschlossen (vgl. VV 294/23).

Mit Genehmigung des Raumprogramms wurde ein einphasiger Architekturwettbewerb gemäß RPW 2013 (Richtlinie für Planungswettbewerbe) durchgeführt. Die Veröffentlichung der Auslobung des Architekturwettbewerbs zum Bauvorhaben „Wiederaufbau des Sportzentrums Jahnstraße“ wurde am 22.02.2024 im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss beschlossen (vgl. VV 030/24). Im Anschluss wurde der Wettbewerb durchgeführt, so dass die Preisgerichtssitzung zum Architekturwettbewerb am 19.12.2024 stattfinden konnte. Die Ergebnisse des Wettbewerbs „Sportzentrum Jahnstraße“ werden am 13.02.2025 im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss vorgestellt (vgl. VV 026/25). Die Ergebnisse wurden dem Rat bereits am 05.02. vorgestellt. Am 18.03. werden die Ergebnisse ebenfalls dem Sportausschuss vorgestellt.

Um im Wettbewerb, wie auch anschließend in der Planungs- und auch Bauphase, das Projekt zügig vorantreiben zu können, wurde ein Generalplaner gefordert. Da neben der Sport- und Schwimmhalle auch der öffentliche Raum inkl. Verkehrsführung überplant werden musste, wurde in die Generalplanung auch die Planung der Außen- und Freiflächen sowie die Verkehrsplanung einbezogen.

Aufgrund der Neudimensionierung des Gebäudekomplexes und der notwendigen Neuaufteilung der Außenflächen sowie des öffentlichen Raums mit den Verkehrsflächen ist ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen, welches Planungsrecht für das neu geplante Sportzentrum Jahnstraße schafft.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplans 12 - Sportzentrum Jahnstraße - gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit dem in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für Gutachten werden im Rahmen des Wiederaufbauplans refinanziert. Für den Abbruch sowie die Planung und Errichtung des Neubaus inkl. der Außenanlagen und des Verkehrsraums sind im genehmigten Wiederaufbauplan Mittel in Höhe von 50,75 Mio. € vorgesehen.

**Personelle Auswirkungen:**

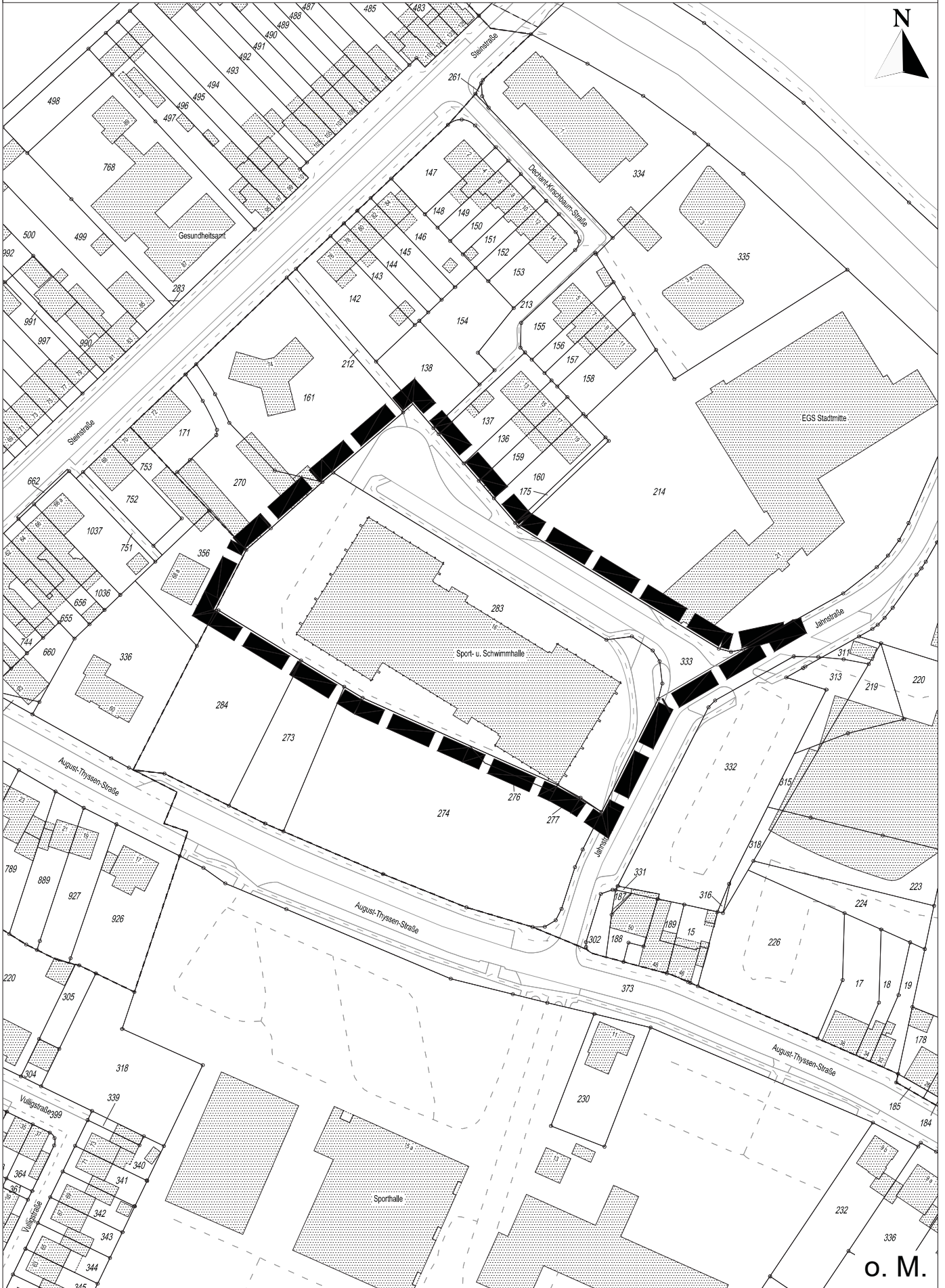
Die Aufstellung des Bebauungsplans bindet als kommunale Pflichtaufgabe Arbeitskapazitäten im Baudezernat.

**Anlagen:**

Anlage 1: Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplans 12



# Geltungsbereich des Bebauungsplans 12/11. Änd. - Sportzentrum Jahnstraße-





# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.02.2025
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	19.03.2025

**Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teilaufhebung des  
Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen – ;  
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorlage abgewogen (Anlage 2).
2. Die sonstigen öffentlichen und privaten Belange werden entsprechend der Verwaltungsvorlage und der Planbegründung gewürdigt.
3. Der Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – (Anlagen 3 und 4) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung (Anlage 5) als Abschlussbegründung hierzu.
4. Der Bebauungsplan W 1 – Hovener Gässchen – einschließlich der 7. Änderung wird für beide Geltungsbereiche des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – aufgehoben (Anlage 1).

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer		Datum: 31.01.2025  gez. Leonhardt    gez. Vogelheim			
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

### **Sachverhalt:**

Hauptsächliches Ziel des Bebauungsplans 310 ist die Schaffung des Baurechts für eine geplante Erweiterung der Kindertagesstätte in Weisweiler, Auf dem Driesch. Zusätzlich passt der Bebauungsplan 310 auf angrenzenden Wohngrundstücken und dem Kulturpark das nicht mehr aktuelle Baurecht an die vorhandene Situation an.

Gleichzeitig wird der Bebauungsplan W 1 – Hovener Gässchen – inklusive seiner das Grundstück Auf dem Driesch 97 betreffenden 7. Änderung für den Geltungsbereich 1 (Bebauungsplan 310) sowie für den Geltungsbereich 2 (Bereich Inde) aufgehoben, weil der Planinhalt den aktuellen Erfordernissen nicht mehr gerecht wird. Außerhalb dieser beiden Plangebiete bleibt der Bebauungsplan W 1 – Hovener Gässchen – unverändert.

Die beiden Geltungsbereiche sind in Anlage 1 dargestellt.

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 (Vorlagen-Nr. 459/23) die Aufstellung des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen – beschlossen.

Der Planentwurf wurde in der Zeit vom 08.01.2024 bis zum 24.01.2024 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht und parallel im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

In seiner Sitzung am 13.11.2024 beschloss der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss, den Entwurf des Bebauungsplanes 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen – öffentlich auszulegen (Vorlagen-Nr. 358/24).

Der Planentwurf wurde mit der Begründung in der Zeit vom 28.11.2024 bis einschließlich 10.01.2025 im Internet und durch Aushang im Rathaus öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Planentwurf und zur Begründung gebeten.

Von der Öffentlichkeit wurden zu beiden Beteiligungsverfahren keine Stellungnahmen abgegeben. Aufgrund der Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege wurde der Hinweis zum Denkmalschutz gegenüber dem Planentwurf durch Roteintragung geändert. Die Begründung wurde entsprechend angepasst, die Änderungen gegenüber dem Planentwurf sind kursiv dargestellt.

Der Bebauungsplan einschließlich der Teilaufhebung ist als Anlage 3, die textlichen Festsetzungen als Anlage 4 und die Begründung als Anlage 5 beigefügt.

Die Verwaltung empfiehlt, den Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – einschließlich der Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen – gemäß § 10 Abs. 1 BauGB für beide Geltungsbereiche als Satzung zu beschließen und die Begründung einschließlich Umweltbericht als Abschlussbegründung hierzu.

### **Gutachten:**

Folgende Gutachten liegen dem Bebauungsplan zugrunde und können bei der Verwaltung eingesehen werden:

1. Artenschutzprüfung (ASP I), Stadt Eschweiler, 08.07.2024
2. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stadt Eschweiler, 30.08.2024
3. Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch –, Stadt Eschweiler, 16.10.2024

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Das Bauleitplanverfahren wurde von der Stadt Eschweiler durchgeführt und hat keine finanziellen Auswirkungen ausgelöst.

**Personelle Auswirkungen:**

Das Bauleitplanverfahren bindet als Pflichtaufgabe der Kommune Arbeitskapazitäten im Baudezernat.

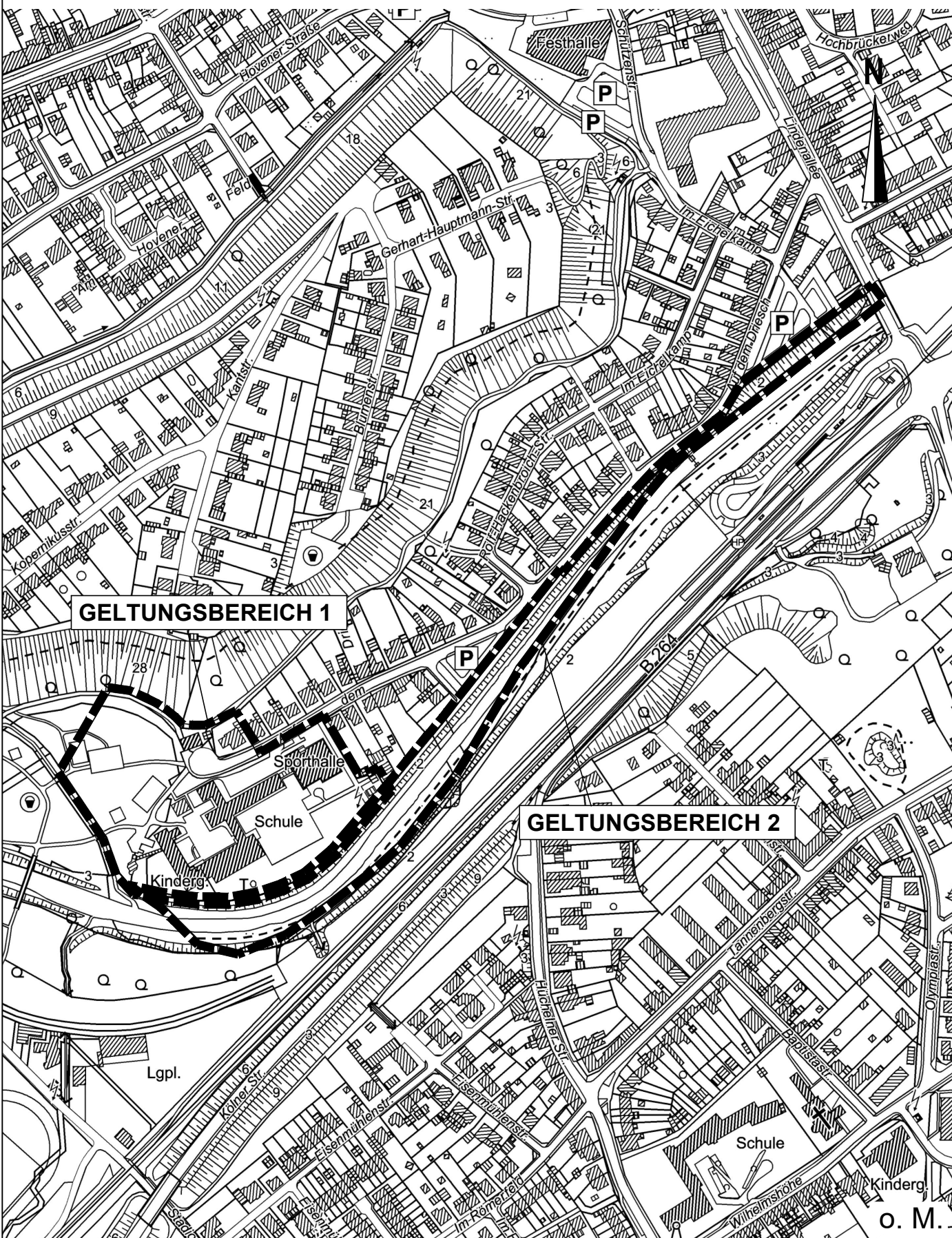
**Anlagen:**

1. Übersicht der Geltungsbereiche
2. Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden
3. Entwurf des Bebauungsplans mit Legende
4. Textliche Festsetzungen
5. Begründung
6. Stellungnahmen der Behörden



**ÜBERSICHT DER GELTUNGSBEREICHE  
BEBAUUNGSPLAN 310  
- SCHULE / KITA AUF DEM DRIESCH - (GELTUNGSBEREICH 1)**

**TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN W1  
- HOVENER GÄSSCHEN - (GELTUNGSBEREICH 1/2)**



**GELTUNGSBEREICH 1**

**GELTUNGSBEREICH 2**


o. M.

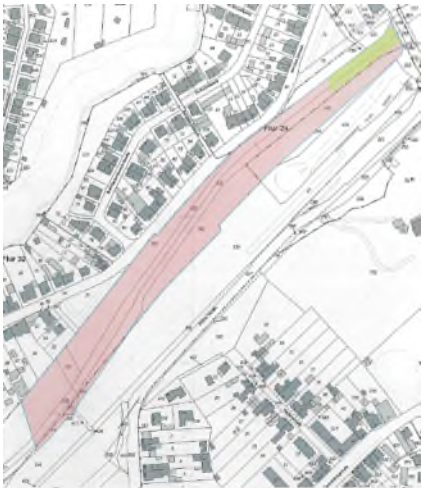




**Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – und Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen –  
Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB)**

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>1.</b>	<b>Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie - Mail vom 01.02.2024</b>		
1.1	<p>Beide Geltungsbereiche liegen über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube“ (EBV GmbH) sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Zukunft“ (RWE Power AG) und „Zukunft-Erweiterung“ (RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch RWE Power AG).</p> <p>Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist in den Geltungsbereichen nicht mehr zu rechnen. In den vorhandenen Unterlagen ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.</p> <p>Es wird empfohlen, zu bergbaulichen Aspekten von den oben genannten Unternehmen Stellungnahmen einzuholen.</p>	<p>In der Begründung wurde der Sachverhalt aufgenommen.</p> <p>Die EBV GmbH und RWE Power AG wurden am Verfahren beteiligt, siehe Stellungnahme der Verwaltung unter den Punkten 10 und 12.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.2	<p>Nördlich an die beiden Geltungsbereiche grenzt die ehemalige Halde „Auf dem Driesch“ an. Die Halde ist durch die Anschüttung der Aufschlussmassen des ehemaligen Braunkohletagebaus „Zukunft“ entstanden. Die Bergaufsicht für diese Halde endete im Jahr 1972. Es liegen keine konkreten Informationen über die Folgenutzungen und den heutigen umweltrelevanten Zustand dieser Fläche vor. Es wird empfohlen, sich bezüglich der heutigen Situation dieser Fläche direkt an die Untere Bodenschutzbehörde bei der StädteRegion Aachen zu wenden.</p>	<p>In der Begründung des Bebauungsplans wird auf die Halde hingewiesen.</p> <p>Die StädteRegion Aachen wurde am Verfahren beteiligt, siehe Punkt 7.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.3	<p>Die Plangebiete liegen über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Weisweiler“ zugunsten der RWE Power AG und über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „Aachen-Weisweiler“ zugunsten der Fraunhofer-Zentrale aus München.</p> <p>Die Erlaubnisse gewähren das befristete Recht, die Potenziale für Erdwärme zu untersuchen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen wie Untersuchungsbohrungen.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die bestehenden Erlaubnisse hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2.	<b>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) – Schreiben vom 11.01.2024</b>		
	<p>Luftbilder und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es wird eine Überprüfung der Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich einer beigefügten Karte empfohlen.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., ist eine Bohrlochdetektion erforderlich. Auf einen Leitfaden wird hingewiesen.</p> <p><u>Auszüge aus den beigefügten Karten:</u></p>  <p> <span style="color: blue;">□</span> Ausgewertete Fläche  <span style="color: red;">■</span> Überprüfung wird empfohlen  <span style="color: green;">■</span> geräumte Fläche </p>	<p>Im Bebauungsplan ist hierzu ein Hinweis aufgenommen worden.</p> <p>Gemäß den beiden Karten sind im gesamten Geltungsbereich 1 und im überwiegenden Teil des Geltungsbereichs 2 Untersuchungen angezeigt.</p> <p>Auf eine eigenständige Überprüfung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird jedoch verzichtet, weil der größte Teil des Geltungsbereichs 1 bereits bebaut ist und die öffentliche Grünfläche nicht bebaut werden soll. Die Untersuchung auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel kann ebenso im Vorfeld von Baumaßnahmen bzw. Bodeneingriffen erfolgen.</p> <p>Der Bebauungsplan W 1 wird innerhalb des Geltungsbereichs 2 aufgehoben, so dass hierfür ebenfalls kein Untersuchungsbedarf während des Bebauungsplan-Verfahrens besteht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			
<b>3.</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Mails vom 12.01.2024 und 29.11.2024</b>		
	<p>Verteidigungsbelange werden nicht beeinträchtigt. Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer militärischen Flugzone bzw. einem militärischen Fluggebiet, daher ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die Lage innerhalb eines militärischen Fluggebietes hingewiesen. Die Stellungnahme spricht sowohl von einem Fluggebiet als auch von einer Flugzone, der Begriff Fluggebiet wurde in die Begründung übernommen.</p> <p>Der maßgebliche Geltungsbereich 1 liegt bereits in einem bestehenden Siedlungsbereich, so dass die Situation für die betroffene Bevölkerung als bekannt vorausgesetzt wird.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>4.</b>	<b>Bundesnetzagentur, Mails vom 04.01.2024 und 28.11.2024</b>		
4.1	<p><u>Mail vom 04.01.2024</u> Eingangsbestätigung und Benennung von Ansprechpartner*innen.</p>	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden keine Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.2	<p><u>Mail vom 28.11.2024</u></p> <p>Es erfolgt keine weitere Bewertung. Eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung ist unwahrscheinlich, u. a. weil die Baumaßnahme eine geringe bzw. unveränderte Bauhöhe aufweist.</p>	<p>Es handelt sich um ein Bestandsgebiet, in dem nur eine untergeordnete zusätzliche bauliche Erweiterung der Kita geplant ist. Die Auffassung, dass keine Belange des Richtfunks berührt werden können, wird geteilt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>5. Geologischer Dienst NRW – Schreiben vom 07.02.2024</b></p>			
5.1	<p><i>Erdbebengefährdung</i></p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten zu berücksichtigen ist.</p> <p>Das Planungsgebiet ist der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.2	<p><i>Baugrund</i></p> <p>Es wird vermutet, dass das Plangebiet von einer seismisch inaktiven Störung gequert wird. Deshalb sollen die Baugrundeigenschaften objektbezogen untersucht und bewertet werden.</p>	<p>Auf eine eigenständige Untersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird verzichtet, weil der größte Teil des Geltungsbereichs 1 bereits bebaut ist und die öffentliche Grünfläche nicht bebaut werden soll. Die Untersuchung des Baugrunds kann, sofern erforderlich, im Vorfeld von konkreten Baumaßnahmen erfolgen, wie bspw. zur Erweiterung der Kita.</p> <p>Der Bebauungsplan W1 wird innerhalb des Geltungsbereichs 2 aufgehoben, so dass hierfür ebenfalls kein Untersuchungsbedarf während des Bebauungsplan-Verfahrens besteht.</p> <p>Ein Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.3	<p><i>Schutzgut Boden</i></p> <p>In einer Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden sollen die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen benannt werden. Die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden sind zu bewerten.</p> <p>Hierzu wird auf eine Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW und auf die Veröffentlichung „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ verwiesen.</p>	<p>Im Umweltbericht, der einen Teil der Begründung zum Bebauungsplan bildet, werden die Belange des Schutzgutes Boden abgearbeitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5.4	<p><i>Mutterboden</i> Auf die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz von Mutterboden gemäß § 202 BauGB wird hingewiesen.</p>	<p>Diese gesetzliche Regelung ist bei konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen und betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>6.</b>	<b>LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Mails vom 09.04.2024, 22.10.2024 und 22.01.2025</b>		
6.1	<p><u>Mail vom 09.04.2024</u> Die Vorhabenfläche liegt nördlich des teilweise eingetragenen Bodendenkmals AC 133, Römische Villa Hücheln. Bei dieser Anlage handelt es sich um eine große römische stadtvillenartige Anlage, die vornehmlich Wohn- und Repräsentationszwecken gedient hat. Sie umfasst mindestens ein Wohngebäude herausgehobenen Standards sowie weitere Gebäude, unter denen sich mindestens ein Badegebäude befindet. Sie repräsentiert einen herausragenden und im Rheinland seltenen Typ einer stadtvillenartigen Anlage. Die Ausdehnung der Anlage ist nicht bekannt, deswegen besteht auch für das Umfeld der Villa eine konkrete Befunderwartung. Bei Erdingriffen muss mit Bau- und Erdbefunden, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossenen Funden gerechnet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört werden kann. Gegen die Planung bestehen deshalb Bedenken.</p>	<p>Durch die bestehende Bebauung des Schul-/Kita-Gebäudekomplexes, die bebauten Wohngrundstücke und die angelegten Verkehrsflächen hat es bereits starke Bodeneingriffe gegeben, so dass folglich eine möglicherweise vorhandene archäologische Substanz bereits in größerem Ausmaß beeinträchtigt oder teilweise zerstört sein kann. Durch die bereits bestehende Bebauung ist auch nicht mehr mit umfassenden Baumaßnahmen zu rechnen, sondern eher mit einzelnen begrenzten Um- oder Anbauten oder auch einem Abriss und Neubau am gleichen Standort. Die festgesetzte Grünfläche stellt keine bebaubare Fläche dar. Im Bereich der Grünfläche sind die Wege, Sportanlagen usw. ebenfalls bereits angelegt. Falls hier Veränderungen bspw. durch andere Wegeführungen oder zusätzlichen Anlage geplant werden, ist davon auszugehen, dass diese in der Regel keine tiefen Bodeneingriffe erfordern. Deswegen ist innerhalb der Grünfläche nicht mit Eingriffen in mögliche vorhandene archäologische Denkmalsubstanz zu rechnen. Wer Bodeneingriffe durchführt, hat die mögliche Betroffenheit von Bodendenkmälern und den ggf. daraus resultierenden Untersuchungsaufwand mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Vorfeld abzuklären.  Im Ergebnis wird aus städtischer Sicht eine Gefahr, dass wertvolle Bodendenkmalsubstanz gefährdet sein kann, im Zuge des Bebauungsplans nur für den Bereich der geplanten Kita-Erweiterung gesehen, weil der Bebauungsplan nur in diesem Bereich eine Erweiterung der Baufläche vorsieht. Ansonsten hat der Bebauungsplan W 1 bereits Baurecht für den größten Teil der vorhandenen Bebauung geschaffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.2	<p>Die Belange des Denkmalschutzes sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen, hier konkret in der Umweltprüfung. Die Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Ggf. könnten daraus Einschränkungen der Bebauungsmöglichkeiten resultieren.</p> <p>Hierfür ist eine <i>Sachverhaltsermittlung</i> erforderlich. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz, der Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung von Bodendenkmälern und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW. Das Ergebnis ist im Umweltbericht aufzunehmen.</p> <p>Hierfür ist eine archäologische Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich.</p>	<p>Denkmalbelange sind grundsätzlich gemäß ihrer Bedeutung und Schutzwürdigkeit im Planverfahren zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. In welchem Umfang dies im Umweltbericht und in der Abwägung erfolgen muss, muss die Stadt Eschweiler für ihren Bebauungsplan in eigener Verantwortung festlegen. Die einschlägigen Fachgesetze gelten unabhängig davon.</p> <p>Aufgrund der Überlegungen aus Punkt 6.1 kommt die Stadt zum Ergebnis, dass Denkmalschutzbelange durch die Planung nur für den Bereich der Kita-Erweiterung betroffen sein können.</p> <p>Auf eine eigenständige Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird verzichtet, weil der größte Teil des Geltungsbereichs 1 bereits bebaut ist und die öffentliche Grünfläche nicht bebaut werden soll. Darüber hinaus ist es in Bestandsgebieten schwierig, die komplette Plangebietsfläche zu untersuchen. Es könnten faktisch ohnehin nur die unversiegelten und unbebauten Freiflächen mit ausreichendem Schutzabstand zu Leitungen und Bäumen untersucht werden, so dass keine flächenhaften Untersuchungsergebnisse zu erwarten sind, sondern eher räumliches Flickwerk. Wenn beispielsweise ein Abriss und Neubau an gleicher Stelle geplant wird, könnte die Fläche ohnehin erst nach Abriss des alten Gebäudes untersucht werden, d.h. eine plangebietsbezogene Sachverhaltsermittlung kann gar nicht die gesamte betroffene Fläche umfassen.</p> <p>Alternativ können Untersuchungen einzelfallbezogen im Vorfeld von Baumaßnahmen oder baubegleitend erfolgen. Dadurch kann ausreichend sichergestellt werden, dass ggf. (noch) vorhandene Bodendenkmalsubstanz nicht gefährdet wird.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass von dieser Verfahrensweise keine direkte Gefährdung von Bodendenkmälern eintreten kann, weil die Denkmalsubstanz über das Denkmalschutzgesetz - insbesondere § 16 DSchG NRW - bereits ausreichend geschützt ist.</p> <p>Der Geltungsbereich 2 wird aufgehoben, so dass hierfür ebenfalls kein Untersuchungsbedarf während des Bebauungsplan-Verfahrens besteht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Im Ergebnis wird im Rahmen der Abwägung von einer eigenständigen archäologischen Sachverhaltsermittlung im Planverfahren abgesehen. Das Denkmalschutz-Fachrecht bewirkt selbst bereits einen konkreten Schutz der noch vorhandenen Denkmalsubstanz. Durch kleinräumige Untersuchungen im Vorfeld von Baumaßnahmen oder baubegleitende Untersuchungen kann eine Sachverhaltsermittlung effizienter und mit eher besseren Ergebnissen durchgeführt werden.</p>	
6.3	<p><u>Mail vom 22.10.2024</u> Die Sachverhaltsermittlung kann im vorliegenden Fall nach Satzungsbeschluss erfolgen. Wir gehen aufgrund der vorhandenen Überprägung des Areals nicht davon aus, dass Befunde anzutreffen sind, die einen Erhaltungsvorbehalt bedingen. Vielmehr soll die Untersuchung klären, ob noch mit erhaltenen Befunden zu rechnen ist und archäologische Begleituntersuchungen in den übrigen Arealen erforderlich werden. Sie sollte daher möglichst frühzeitig durchgeführt werden.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 6.2 verwiesen. Aus der Stellungnahme des LVR wird gefolgert, dass der LVR ein zweistufiges Untersuchungsverfahren anstrebt, in dem zuerst das gesamte Plangebiet untersucht werden soll und später ggf. räumlich eingegrenzte Einzelfallbetrachtungen angestellt werden. Diese Vorgehensweise mag aus denkmalschutzfachlicher Sicht sicherlich die beste Möglichkeit sein, sie ist aber aus den in Punkt 6.2 genannten Gründen ineffizient und bedeutet einen unverhältnismäßigen Mehraufwand.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
6.4	<p>Abhängig vom Ergebnis der Sachverhaltsermittlung kann also eine Freigabe für das gesamte B-Plan-Gebiet resultieren oder aber die Notwendigkeit baubegleitender Untersuchungen der Einzelmaßnahmen. Dies sollte im B-Plan entsprechend festgesetzt werden.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu den Punkten 6.2 und 6.3 verwiesen. Der Bebauungsplan ist nicht das geeignete Instrument, um archäologische Untersuchungsanforderungen als textliche Festsetzung verbindlich vorzuschreiben. Hierfür ist das jeweilige Fachrecht zuständig. Im Bebauungsplan wurde ein Hinweis zu dieser Thematik aufgenommen, so dass die Grundstückseigentümer*innen vor geplanten Baumaßnahmen rechtzeitig vom abzustimmenden Untersuchungsbedarf erfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
6.5	<p><u>Mail vom 22.01.2025</u> Mit Stellungnahme vom 09.04.2024 wurde zunächst eine Sachverhaltsermittlung zur Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation gefordert. In diesem konkreten Fall kann die Sachverhaltsermittlung nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans durchgeführt werden, weil keine Befunde erwartet werden, die einen Erhaltungsvorbehalt bedingen.</p>	<p>Die Abwägung zu den beiden Stellungnahmen des LVR sind in den Punkten 6.1 bis 6.4 zu entnehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ein konkreter Abwägungsvorschlag wurde seitens des Fachamtes nicht unterbreitet.</p> <p>Es werden Änderungen zum Bebauungsplan formuliert, die in den folgenden Punkten 6.6 bis 6.10 aufgeführt werden:</p>		
6.6	<p>Die nachfolgend dargestellte Änderung des Hinweises zu Bodendenkmalen wird vorgeschlagen:  <del>„Dies kann durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung für das gesamte Plangebiet im Bereich des geplanten Kindergartens oder durch einzelfallbezogene Untersuchungen im Vorfeld von Baumaßnahmen oder baubegleitend erfolgen.“</del></p>	<p>Der Hinweis im Bebauungsplan wird entsprechend angepasst, wobei der Begriff „Kindergarten“ durch den in den Bebauungsplan-Unterlagen verwendeten Begriff „Kindertagesstätte“ ersetzt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
6.7	<p><i>Zu Punkt 6.2 (Punkt 5.2 aus der frühzeitigen Abwägung):</i></p> <p>Der LVR widerspricht der Rechtsauffassung, die die Stadt Eschweiler in Punkt 6.2 der aktuellen Abwägung, das entspricht Punkt 5.2 der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung, dargelegt hat. Die Stadt sei an den „Planungsleitsatz“ des § 14 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) gebunden. Danach habe die Behörde eine Planung zu erarbeiten, die von Beginn an den weitest gehenden Schutz des Bodendenkmals garantiere. In der Praxis sollen die Festsetzungen im Bebauungsplan den denkmalrechtlichen Auftrag zum Schutz der Denkmäler umsetzen. Hier sei schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz auszuschließen.</p>	<p>Mit den Ausführungen in Punkt 6.2 – das entspricht Punkt 5.2 aus der frühzeitigen Beteiligung – sollte eine konkrete, plangebietsbezogene Einordnung des Sachverhaltes erfolgen.</p> <p>Das Denkmalschutzrecht und das Bauplanungsrecht sind zwei unterschiedliche Instrumente mit unterschiedlichen Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten. Die Einhaltung des Denkmalschutzes kann nicht durch den Bebauungsplan „garantiert werden“, weil dies gar nicht seine Aufgabe ist und weil er ohnehin nur mittelbar Einfluss auf die zeitlich nachfolgenden Verhaltensweisen der Bauwilligen nehmen kann.</p> <p>Der Regelungsinhalt des Bebauungsplans ergibt sich ausschließlich aus § 9 BauGB. Das BauGB ermöglicht in § 9 Abs. 6 BauGB, für den Denkmalschutz, nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Hierzu fehlt jedoch ein eindeutiger räumlicher Bezug, so dass in diesem Bebauungsplan keine nachrichtliche Übernahme erfolgt.</p> <p>Die Auffassung des LVR, dass die Festsetzungen im Bebauungsplan den denkmalrechtlichen Auftrag zum Schutz der Denkmäler umsetzen sollen, ist teilweise richtig, und zwar in den Fällen, in denen der Bebauungsplan durch seine städtebaulichen Festsetzungen den Erhalt von denkmalgeschützter Bausubstanz unterstützen kann, beispielsweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>



Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>durch eine enge Baukörperausweisung oder die Freihaltung von Sichtachsen zu Denkmälern. Dies ist in solchen Fällen im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p> <p>Derartige Festsetzungen können in diesem konkreten Fall im Geltungsbereich des Bebauungsplans 310 jedoch nicht realisiert werden, weil es sich hier nicht um Bausubstanz handelt, sondern um mögliche archäologische Befunde im Boden. Als Bestandteil bzw. Beschaffenheit des Bodens sind sie städtebaulichen Steuerungsmöglichkeiten entzogen. Zur Untermauerung dieser grundsätzlichen bauplanungsrechtlichen Einordnung dient folgender Auszug aus dem BauGB-Kommentar:</p> <p>„Bauplanerische Festsetzungen, die nur vorgeschoben sind, in Wirklichkeit aber Zwecken des Denkmalschutzes dienen, sind rechtswidrig. Sie sind überdies nicht erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 [BauGB], da sie ungeeignet sind, einen Beitrag zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu leisten“. [Quelle: Schiwy, Baugesetzbuch (BauGB), § 1 BauGB, Rn. 117]</p> <p>In diesem Sinn werden die Belange des Denkmalschutzes durch die Aufnahme des Hinweises zur Beachtung des Denkmalschutzes in die Planurkunde angemessen und ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Für den zielgerichteten Schutz von Denkmälern ist das Denkmalschutzrecht zuständig, d.h. der Vollzug muss von der Denkmalschutzbehörde gewährleistet werden und kann nicht auf den Bebauungsplan verlagert werden.</p>	
6.8	<p>Der Sachverhalt soll bezogen auf die Fläche im Bereich des geplanten Erweiterungsbaus der Kindertagesstätte ermittelt werden (§ 24 VwVfG). Da die Sachverhaltsermittlung in diesem Fall für den Zeitpunkt nach der Satzung erfolgen soll, sei eine „Bedingung an das nachfolgende Baurecht“ als „aufschiebende Bedingung“ gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zu formulieren.</p> <p>Konkret wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:</p> <p>„Die bauliche Nutzung im Bereich des geplanten Erweiterungsbaus des Kindergartens ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige</p>	<p>Der Anregung zur Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB wird nicht gefolgt, weil die Belange der Bodendenkmalpflege mit den gesetzlichen Regelungen des Denkmalschutzgesetzes ausreichend umgesetzt werden können und müssen, beispielsweise über Auflagen in Baugenehmigungen.</p> <p>Die zeitliche Einschränkung von Baurechten ist nur zur Erfüllung städtebaulicher Ziele und nur in besonderen Fällen möglich. Es begegnet planungsrechtlich starken Bedenken, das Baurecht gemäß § 9 Abs. 2</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 27 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Eschweiler und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.“</p> <p>Dies wäre aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können und würde der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegenstehen.</p>	<p>BauGB einzuschränken, um Vorgaben anderer Fachgesetze durchzusetzen. Der Bebauungsplan ist kein Vollzugsinstrument für den Denkmalschutz.</p> <p>In diesem Fall kommt erschwerend hinzu, dass über den Bebauungsplan W 1 das Baurecht bereits für den größten Teil der Baugrundstücke besteht und die Eigentümer*innen durch diese Änderung schlechter gestellt würden.</p> <p>Siehe ergänzend hierzu auch die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 6.7.</p>	
6.9	<p><i>Zu Punkt 6.3 (Punkt 5.3 aus der frühzeitigen Abwägung):</i></p> <p>Die Sachverhaltsermittlung soll klären, ob für die Umsetzung des Vorhabens eine archäologische Begleitung erforderlich wird. Nicht ausgeschlossen ist, dass nach der Sachverhaltsermittlung keine weiteren archäologischen Maßnahmen erforderlich sind. Dies hat finanzielle Auswirkungen auf die nachfolgenden, seitens der Stadt zu beauftragenden Bauarbeiten. Eine baubegleitende Maßnahme wäre fachlich nicht vertretbar und aus der Perspektive des Bauherrn weder zielführend noch finanziell sinnvoll und daher als Option im Bebauungsplan auszuschließen.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 6.3.</p> <p>Der Bebauungsplan hat als Hinweis lediglich dargelegt, welche Möglichkeiten einer bodenarchäologischen Untersuchung grundsätzlich in Frage kommen. Damit hat er jedoch nur den Spielraum an Möglichkeiten aufgezählt, ohne konkrete Maßnahmen vorzuschreiben. Der Bebauungsplan darf und kann nicht Denkmalschutzrecht vorschreiben bzw. umsetzen und damit auch keine Option ausschließen, siehe Punkt 6.7. Von daher kann der Bebauungsplan zu keinem Mehraufwand führen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.10	<p><i>Begründung</i></p> <p>„8.4.2 Bodendenkmäler</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich nördlich des eingetragenen Bodendenkmals "nördlicher Teil einer römischen Villa Hücheln". Im Zuge bisheriger Untersuchungen wurde die Gesamtausdehnung der Anlage nicht erfasst. Es besteht daher auch für das Umfeld der Villa eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich im Untergrund weitere Reste des römischen Siedlungsplatzes erhalten haben. Der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sieht aus diesem Grund eine <del>eigenständige Untersuchung des gesamten Plangebietes</del> im Sinne einer Sachverhaltsermittlung <u>im Bereich der geplanten Kindergartenerweiterung</u> als erforderlich an. Dies betrifft den Geltungsbereich 1, denn für den Geltungsbereich 2</p>	Die Streichung und die Ergänzung werden in Punkt 8.4.2 der Begründung aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	wird kein Baurecht geschaffen: Hier wird nur der bisher gültige Bebauungsplan W 1 aufgehoben, der ohnehin keine baulichen Anlagen und damit keine Bodeneingriffe ermöglicht hat“		
<b>7.</b>	<b>StädteRegion Aachen - Schreiben vom 24.01.2024 und 06.01.2025</b>		
7.1	<b>Kinder, Jugend und Familie</b> <u>Stellungnahme vom 06.01.2025</u> Die StädteRegion Aachen ist nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Vor diesem Hintergrund wird von einer inhaltlichen Stellungnahme abgesehen.	Die hierfür zuständigen Ämter 50 (Amt für Soziales, Senioren und Integration), und 51 (Jugendamt) der Stadt Eschweiler wurden am Planverfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.2	<b>Allgemeiner Gewässerschutz</b> <u>Stellungnahme vom 24.01.2024</u> Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen erforderlich. Für eine Stellungnahme liegen die dazu notwendigen Informationen noch nicht vor. Es ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen.  Für das neue Gebiet ist eine Anzeige gemäß § 57.1 LWG bei der unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen einzureichen. Hier ist darzustellen und nachzuweisen, dass das geplante/vorhandene Kanalnetz das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen kann.	Der Bebauungsplan 310 baut auf den Bebauungsplan W 1 auf, der für den größten Teil des Plangebietes bereits Baurecht ermöglicht. Diese Flächen sind überwiegend bebaut. Im Bereich der festgesetzten Grünflächen soll keine Bebauung zugelassen werden. Die Entwässerung ist für die bebauten Flächen bereits vorhanden.  Über die Bestandssicherung hinaus soll der Bebauungsplan eine Erweiterung der Kita ermöglichen. Hierfür wird die Gemeinbedarfsfläche gegenüber dem bestehenden Schul-/Kitagelände erweitert. Es liegt ein Entwässerungskonzept der Stadt Eschweiler zum Bebauungsplan 310 vor, in dem insbesondere auf die Erweiterung der Kita eingegangen wird. Es ist beabsichtigt, das Regenwasser dieser Flächen in die Inde einzuleiten und weitere Bestandsflächen der Schule zu entsiegeln und/oder vom Mischwasserkanal zu entkoppeln. Im Ergebnis kann eine ordnungsgemäße Entwässerung gewährleistet werden. Das Konzept wurde im Rahmen der Beteiligung zum Planentwurf zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.  Demzufolge wird auch kein Kanalnetz bzw. keine zusätzliche Abwasserbeseitigung geplant bzw. gebaut, so dass eine entsprechende Anzeige gemäß § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) nicht erforderlich ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Diese Sachlage wurde in der Begründung zum Planentwurf ergänzt.	
	<p><u>Stellungnahme vom 06.01.2025</u> Für den Geltungsbereich 1 sollen folgende textliche Festsetzungen ergänzt werden, damit keine Bedenken bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Das anfallende Niederschlagswasser der Dach- und Außenflächen der Schule und Kita (Flächen entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis) sind in die Inde einzuleiten.</li> <li>• Das anfallende Schmutzwasser und sonstiges Niederschlagswasser sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.</li> <li>• Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden (keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen).“</li> </ul>	<p>Siehe die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 7.2. Die vorgeschlagenen Festsetzungen zur Entwässerung werden nicht in den Bebauungsplan aufgenommen, weil hierfür gar kein bauplanungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht. Für die bestehende und zukünftige Bebauung ist ein ordnungsgemäßes Niederschlagswassermanagement im Bestand vorhanden bzw. ohne Weiteres möglich. Der Bebauungsplan ist nicht das richtige Instrument, um reguläre Anforderungen zum Niederschlagswasser zu bestimmen. Dies kann auf der nachfolgenden Ebene des Baugenehmigungsverfahrens behandelt werden.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
7.3	<p>Folgende Hinweise werden gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) im Boden oder Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen erforderlich ist.</li> <li>• Das Bauvorhaben befindet sich im Nahbereich des Überschwemmungsgebietes der Inde, welches bei extremen Hochwässern überflutet werden kann (Risikogebiet gemäß § 78b WHG). Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen;</li> <li>• Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise</li> </ul>	<p>Die Hinweise betreffen allgemeine Anforderungen an Bauvorhaben sowie konkret die Überschwemmungsgefahr. Zur Hochwasser- und Starkregengefährdung wird auf die Erläuterungen in der Begründung in den Punkten 9.4 und 9.5 verwiesen.</p> <p>Es handelt sich hier nicht um die Ausweisung eines neuen Baugebietes gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).</p> <p>Wer bauliche Maßnahmen in direkter Nähe zum Gewässer plant, hat auch selbst für entsprechenden Objektschutz zu sorgen.</p> <p>Es gibt zurzeit keine realistischen Planalternativen, so dass die geplante Kita-Erweiterung in der Nähe des Überschwemmungsgebietes alternativlos ist. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Punkten 2 und 6 der Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Das Amt für Tiefbau, Grünflächen und Baubetriebshof der Stadt Eschweiler (Amt 66) wurden am Planverfahren beteiligt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen in Bezug auf mögliche Starkregengefahren sind beim zuständigen Tiefbauamt erhältlich.</li> </ul>		
7.4	<p><u>Stellungnahme vom 24.01.2024</u>  Auf das Überschwemmungsgebiet der Inde und das Überflutungsrisiko bei extremen Hochwasserereignissen wird hingewiesen. Bauliche Anlagen sollen dem angepasst werden, dabei soll die Lage des Grundstücks und die mögliche eintretende Schadenshöhe berücksichtigt werden.</p>	<p>Zur Hochwassergefährdung wird auf die Erläuterungen in der Begründung in Punkt 9.4 verwiesen.</p> <p>Die Gebäude und Freiflächen wurden mit dem außerordentlichen Hochwasser im Juli 2021 stark geschädigt. Bei bestehenden Gebäuden ist eine angemessene, das Hochwasserrisiko berücksichtigende Planung schwieriger umzusetzen als in einem Neubaugebiet. Eine Verlagerung der Baugrundstücke auf eine weniger disponierte Fläche ist unrealistisch. Bei Bestandsgrundstücken sind auch die Grundstückseigentümer*innen bzw. Nutzer*innen in der Verantwortung, entsprechend durch bauliche Schutzmaßnahmen auf das Risiko zukünftiger Hochwasserereignisse zu reagieren.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.5	<p><b>Immissionsschutz</b>  <u>Stellungnahme vom 24.01.2024</u>  Ohne vollständige Planunterlagen kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>In der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung sind allgemeine Aussagen zum Immissionsschutz enthalten. Es wurde nach entsprechender Abwägung dargestellt, dass kein Untersuchungsaufwand im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens als erforderlich angesehen wird. Der Sachverhalt zum Immissionsschutz wurde in der Begründung überarbeitet.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.6	<p><u>Stellungnahme vom 06.01.2025</u>  Es bestehen keine Bedenken, wenn die folgende textliche Festsetzung im Bebauungsplan ergänzt wird:  „X. Luft – Wärmepumpen (gemäß § 9 Abs.1 Nr. 23b BauGB)  X.1. Im Allgemeinen Wohngebiet dieses Bebauungsplanes ist bei der Wahl, der Errichtung und dem Betrieb der Luft-Wärmepumpe ein maßgeblicher Immissionsrichtwert von 34 dB(A) zur Nachtzeit zum nächstgelegenen, zum Wohnen genutzten Gebäude zu berücksichtigen.“</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB ermächtigt die Stadt dazu, im Bebauungsplan Maßnahmen und Vorkehrungen u.a. zu erneuerbaren Energien festzusetzen, soweit diese städtebaulich erforderlich sind.</p> <p>Die vorgeschlagene Festsetzung soll hohe Schallemissionen verhindern, die angrenzende Nachbarn stören könnten. Hohe Lärmemissionen können gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme für Nachbarn verstoßen. Diese Thematik ist über die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung (§ 15 BauO NRW) und im Baugesetzbuch grundsätzlich bereits geregelt und muss in der Bauplanung von den Architekten bzw. Planern berücksichtigt werden. Es kann nicht</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass für Luft-Wärmepumpen außerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplans im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Befreiung erforderlich ist.</p>	<p>Aufgabe des Bebauungsplans sein, allgemeine Anforderungen an die regelkonforme Ausführung von Bauvorhaben zu treffen. Von daher ist die Festsetzung städtebaulich nicht erforderlich und wird nicht in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Wieso gerade 34 dB(A) festgesetzt werden sollen und auf welcher Berechnungsgrundlage dies beruhen soll, ist nicht erläutert worden. Der angegebene Höchstwert von 34 dB(A) unterscheidet sich von den zulässigen 40 dB(A) nachts gemäß der TA Lärm und DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete. Deshalb ist es unklar, ob der Wert von 34 dB(A) die Anforderungen an den Schallschutz richtig wiedergibt.</p> <p>Gleiches gilt grundsätzlich auch für das Erfordernis einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Durch die Novelle der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) im Jahr 2023 wurde klargestellt, dass Anlagen für erneuerbare Energien wie Luft-Wärmepumpen als Neben-anlagen gemäß § 14 BauNVO einzustufen sind. Damit erfordern die Wärmepumpen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zwangsläufig eine Befreiung, wenn sie außerhalb von Baugrenzen geplant werden.</p> <p>Diese Thematik kann ohne Weiteres auf der nachgelagerten Ebene des Baugenehmigungsverfahrens abgearbeitet werden.</p>	
7.7	<p><b>Bodenschutz und Altlasten</b>  <u>Stellungnahmen vom 24.01.2024 und 06.01.2025</u>            Es bestehen keine Bedenken.            Die bodenschutzrechtlichen Belange wurden berücksichtigt.            Wegen der Altablagerung, die im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten geführt wird, ist die Abteilung Bodenschutz und Altlasten der StädteRegion Aachen im späteren Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Im Bebauungsplan ist ein Hinweis zu den Altlastenverdachtsflächen enthalten. Der Sachverhalt zur Altablagerung ist in der Begründung aufgeführt.</p> <p>Die Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, dies stellt ein eigenständiges nachgelagertes Verfahren dar.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.8	<p><b>Natur und Landschaft</b>  <u>Stellungnahmen vom 24.01.2024 und 06.01.2025</u>            Es bestehen keine Bedenken.</p>	Die Begründung und der zugehörige Umweltbericht zum Planentwurf wurden im Hinblick auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ergänzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7.9	<p><b>Regionalentwicklung</b>  <u>Stellungnahme vom 24.01.2024</u>            Es bestehen von Seiten der Stabsstelle Mobilität und Klimaschutz keine Bedenken zum Bebauungsplan 310.</p> <p>Es werden Aspekte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung aufgeführt, die im Bebauungsplan Berücksichtigung finden sollten. Dies wird hier stichwortartig wiedergegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• klimarelevante Maßnahmen (Brauchwassernutzung, Vermeidung von unbeschatteten Platzflächen, Beleuchtung, fossile Brennstoffe),</li> <li>• Niederschlagswasser, „Schwammstadt“</li> <li>• Solaranlagen (Städtebau soll effizienten Einsatz unterstützen, Anordnung auf Dachflächen und ggf. Wandflächen),</li> <li>• Dach- und Fassadenbegrünung, am Besten in Kombination mit PV-Anlagen und</li> <li>• helle Farbgebung der Materialien</li> </ul> <p><u>Stellungnahme vom 06.01.2025</u>            Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Nicht für jeden Bebauungsplan besteht gleichermaßen das Erfordernis, Festsetzungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu treffen. Der Bebauungsplan 310 überplant überwiegend bereits bebaute Grundstücksflächen und eine Grünfläche. Hierfür sind die Handlungsmöglichkeiten des Bebauungsplans eingeschränkt. Festsetzungen in Bebauungsplänen für Bestandsgebiete kommen erst langfristig zum Tragen. Die Eigentümer*innen haben ein berechtigtes Interesse daran, dass ihre Gebäude und baulichen Anlagen in dem Maße fortbestehen können, wie sie genehmigt sind. Dies ist ein gewichtiger Belang, der bei der Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen ist. Durch die vorhandenen Grün- und Wasserflächen im bzw. am Plangebiet sind bereits ausreichende Grünstrukturen vorhanden, so dass kein übermäßiger Hitzestau zu befürchten ist.</p> <p>Im Ergebnis würden Festsetzungen im Bebauungsplan zu Klima-Belangen kaum Auswirkungen auf diese haben. Dem stehen die Interessen der Eigentümer*innen auf Bestandsschutz entgegen. Aus diesen Erwägungen heraus wird auf die Festsetzung von Klima-bezogenen Festsetzungen für diesen konkreten Bebauungsplan verzichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
7.10	<p><b>Straßenbau und Verkehr</b>  <u>Stellungnahmen vom 24.01.2024 und 06.01.2025</u>            Aus Sicht der StädteRegion Aachen bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Anregungen oder Hinweise werden nicht aufgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>8. ASEAG GmbH – Mail vom 13.12.2024</b></p>			
	<p>Derzeit bestehen keine Bedenken.            Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet nur schlecht an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden ist. Der Bahnhof Weisweiler bildet den nächsten Halt mit einem Fußweg von ca. 1 km. Die nächsten Bushaltestellen sind über 400 m</p>	<p>Der Bebauungsplan sichert für den Großteil der Plangebietsfläche den Bestand und führt nur zu untergeordneten Erweiterungsmöglichkeiten der Kita, so dass die Planung zu einem eher geringfügigen Mehrbedarf an ÖPNV führt. Nicht zuletzt für die geplante Kita-Erweiterung wäre eine bessere Anbindung an den ÖPNV grundsätzlich sinnvoll. Jedoch</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zum Plangebiet entfernt und decken das Plangebiet dadurch nicht ausreichend ab.	stellt der Bebauungsplan nicht das geeignete Instrument dar, um den ÖPNV auszubauen.	
<b>9.</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH – Mails vom 09.02.2024, 05.03.2024 und 10.12.2024</b>		
9.1	<u>Stellungnahme vom 09.02.2024 und 05.03.2024</u> Im Planbereich liegen Telekommunikationsleitungen der Telekom. Das Leitungsnetz ist aus beigefügter Anlage ersichtlich.  [Anmerkung: Die Leitungspläne sind hier nicht dargestellt, weil sie für den Festsetzungsinhalt des Bebauungsplans nicht entscheidend sind.]	Der Stellungnahme ist ein Plan beigefügt, der Leitungen darstellt, welche von der Straße Auf dem Driesch in die Wohngrundstücke und in das Schul-/Kita-Grundstück abzweigen. Der Bebauungsplan sichert für den Großteil der Fläche nur den Bestand, so dass hierfür die bestehenden Versorgungsleitungen nicht mit der Planung in Widerspruch stehen. Die geplante Kita-Erweiterung wird auf die vorhandene Infrastruktur zurückgreifen. Die Grundstückseigentümer*innen haben bei Baumaßnahmen oder Bodenarbeiten für den Schutz vorhandener Leitungen zu sorgen, dies betrifft nicht den Bebauungsplan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.2	Diese Stellungnahme gilt auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Für diesen Bebauungsplan ist keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.3	<u>Stellungnahme vom 10.12.2024</u> Zur Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur kann die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich sein. Es wird um Mitteilung gebeten, welche Maßnahmen im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Leitungen können nur unterirdisch verlegt werden, wenn die in der Stellungnahme aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden. Hierzu werden fünf Stichpunkte aufgeführt, u.a. eine kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege, Leitungsrechte auf Privatwegen und eine rechtzeitige Koordinierung der Baumaßnahmen.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 9.1.  Die Verlegung von Leitungen betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, dies ist im Rahmen der nachgelagerten Baumaßnahmen abzustimmen.  Auslöser für den Bebauungsplan 310 ist die geplante Erweiterung der Kita, diese Baumaßnahme ist bereits in der Planung. Weitere Baumaßnahmen können sich durch die Bestandseigentümer ergeben, diese müssen ihre Baumaßnahmen selbst mit den Versorgungsträgern abstimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>10.</b>	<b>EBV GmbH – Schreiben vom 05.02.2024</b>		
	Zum Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich.	Anregungen oder Hinweise werden nicht aufgeführt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>11.</b>	<b>Regionetz GmbH – Mails vom 10.01.2024, 17.12.2024 und 18.12.2024</b>		
11.1	<p><u>Mails vom 10.01.2024 und 17.12.2024</u>  Im Plangebiet und angrenzend befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu den Versorgungsanlagen müssen jeweils die erforderlichen Regel-Mindestabstände eingehalten werden. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau der Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein seitlicher Abstand einzuhalten. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen.</p> <p>Die vorhandenen Versorgungsanlagen dürfen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p> <p>Bei Setzungen wird Regionetz GmbH die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.</p> <p>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Es wird gebeten, dass die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einholt.</p>	<p>Die in der Stellungnahme aufgeführten Vorgaben müssen bei Baumaßnahmen oder Bodenarbeiten beachtet werden und betreffen nicht den Bebauungsplan. Siehe analog die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 9.1.</p> <p>Die Beteiligung der Regionetz GmbH vor Baubeginn ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Unabhängig davon wurden die Leitungsunterlagen angefordert, zum Ergebnis siehe Punkt 11.3.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.2	<p><u>Mail vom 10.01.2024 (ergänzend)</u>  Es wird angenommen, dass durch die Erweiterung ein erhöhter Leistungsbedarf besteht. Hierzu soll rechtzeitig Kontakt mit der Regionetz aufgenommen werden.</p>	Dies betrifft nicht den Bebauungsplan, sondern die konkrete Objektplanung der Kita-Erweiterung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

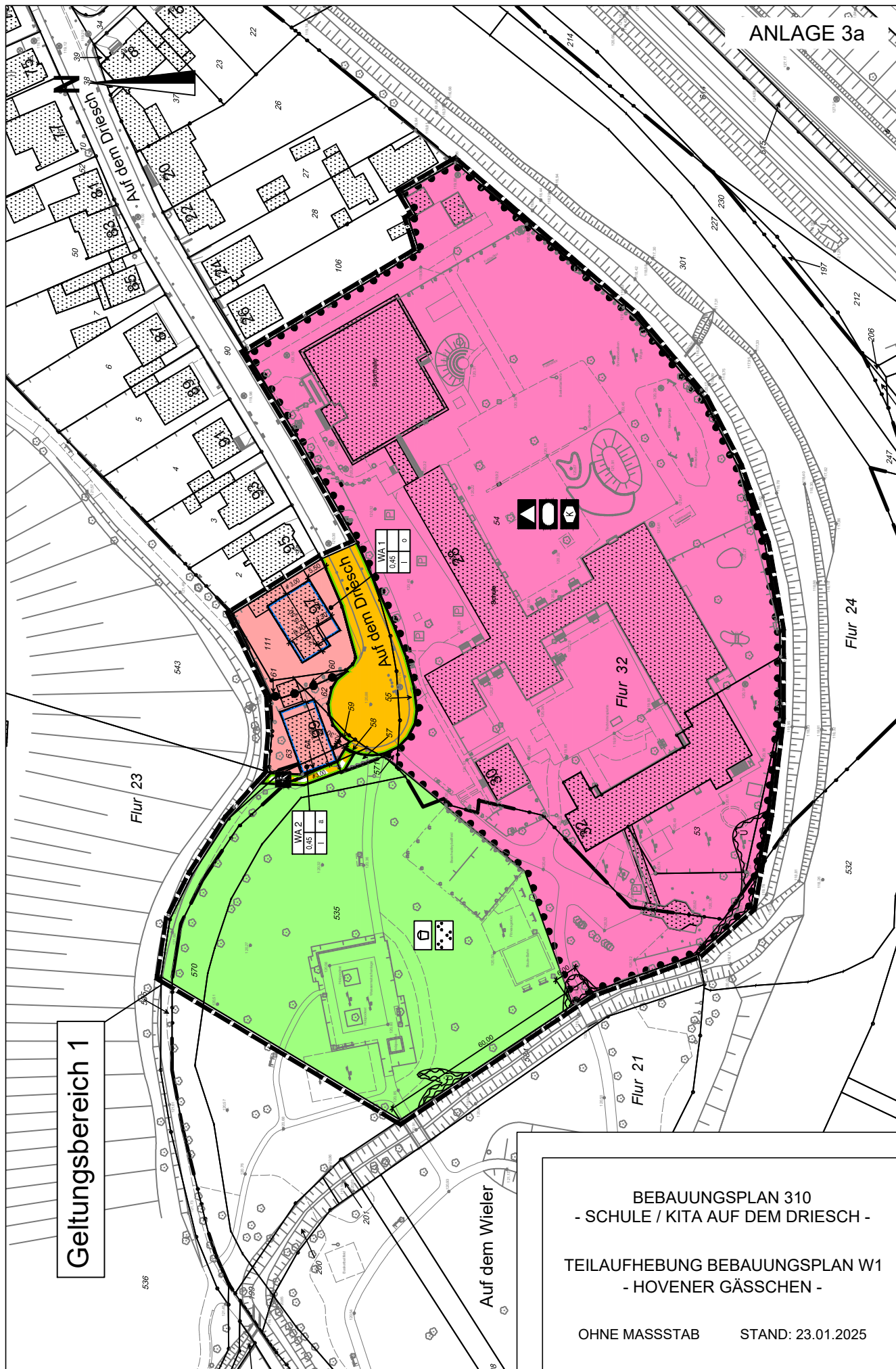
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11.3	<p><u>Mail vom 18.12.2024</u></p> <p>Es wurden Karten mit den bestehenden Leitungen zur Verfügung gestellt. Dies betrifft Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen. Dabei sind noch nicht alle Netzbaumaßnahmen in die Leitungsdokumentation übernommen worden und Beleuchtungskabel sind ggf. nicht vollständig dokumentiert.</p> <p>Darüber hinaus wird auf bei der Durchführung von Baumaßnahmen einzuhaltende Vorgaben hingewiesen.</p> <p>Die dem Schreiben beigefügten Karten werden an dieser Stelle nicht näher aufgeführt, weil sie für das Planverfahren des Bebauungsplans nicht entscheidend sind. Sie sind in der Anlage 6 zur Vorlage des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan 310 aufgeführt.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 9.1.</p> <p>Im Plangebiet liegen Versorgungsleitungen gemäß den Bestandskarten, in der Regel in den öffentlichen Straßen oder öffentlichen Flächen mit Anschlüssen an die Baugrundstücke. Hierfür besteht kein Regelungsbedarf im Bebauungsplan. Evtl. erforderliche Sicherungsmaßnahmen für bestehende Leitungen hätten bereits unabhängig vom Bebauungsplan (bspw. durch Baulasten) umgesetzt werden müssen. Die geplante Erweiterung der Kita wird sicherlich auf das Bestandsnetz zurückgreifen, so dass hierfür auch keine Leitungssicherung bspw. durch Geh-/Fahr-/Leitungsrechte im Bebauungsplan erforderlich wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>12.</b>	<b>RWE Power AG, Bergschäden – Schreiben vom 22.01.2024</b>		
12.1	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und kaum tragfähig. Die Bodenschichten wechseln auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p>	<p>Die Kennzeichnung ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Die Begründung ist hierzu ergänzt worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
12.2	<p>Folgende Hinweise sollten in den Bebauungsplan aufgenommen werden: „Das Plangebiet liegt in einem Auebereich.“</p> <p><u>Baugrundverhältnisse:</u></p> <p>Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des</p>	<p>In den Bebauungsplan sind eine Kennzeichnung zu den humosen Böden im Auegebiet und Hinweise zu Baugrund- und zu Grundwasser-Verhältnissen aufgenommen worden.</p> <p>Der Sachverhalt wird auf das Wesentliche verkürzt, die Hinweisfunktion ist damit ausreichend erfüllt. Unter anderem ist es nicht Aufgabe des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p> <p><u>Grundwasserverhältnisse</u>  Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 'Abdichtung von Bauwerken', der DIN 18533 'Abdichtung von erdberührten Bauteilen' und gegebenenfalls der DIN 18535 'Abdichtung von Behältern und Becken' zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (<a href="http://www.erftverband.de">www.erftverband.de</a>).“</p>	<p>Bebauungsplans, allgemeingültige Normen zur Bauausführung wiederzugeben, zumal sich diese auch fortentwickeln können.</p>	
<b>13.</b>	<b>Wasserverband Eifel-Rur – Mails vom 31.01.2024 und 19.12.2024</b>		
13.1	<p><u>Mail vom 31.01.2024</u>  Es wird davon ausgegangen, dass Niederschlags- und Schmutzwasser gemeinsam in den Mischwasserkanal in der Straße „Auf dem Driesch“ eingeleitet werden. Die genaue Wassermenge wurde in den Planunterlagen nicht angegeben. Der WVER bittet deshalb um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Die konkrete Entwässerung der geplanten Kita-Erweiterung kann im Rahmen der Objektplanung genauer ermittelt werden. Aktuell liegen noch keine Daten zur Kita-Erweiterung vor, die in den Unterlagen zum Bebauungsplan hätten ergänzt werden können. Das nun vorliegende Entwässerungskonzept wird im weiteren Verfahren zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.  Der Wasserverband Eifel-Rur wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13.2	Auf den Masterplan „Hochwasserresiliente Stadt- und Gebietsentwicklung für das Einzugsgebiet von Inde und Vicht“ wird hingewiesen. Der Masterplan führt im Bereich der geplanten Kita-Erweiterung die Maßnahmenidee M151003 auf.	Die Maßnahme 151003 gehört der Kategorie „Anpassung von Ufermauern, Böschungen und Deichen“ an. Es sollen mittelfristig „Schutzdeiche für Kindergarten, Schule und Wohnbebauung“ umgesetzt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen berührt den Bebauungsplan nicht. Der Bebauungsplan sichert und erweitert die Gemeinbedarfsfläche, sichert den Bestand und Entwicklungsmöglichkeiten von zwei Baugrundstücken sowie den Kulturpark. Damit werden Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht tangiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.3	Es wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung u.a. an die verbandseigene Gewässerparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 24, Nr. 301 der „Inde“ grenzt. Laut den Planunterlagen sind jedoch keine verbandseigenen Parzellen von der Aufstellung des Bebauungsplans betroffen.	Der Bebauungsplan W 1 soll für den Bereich der Inde aufgehoben werden, weil er für die Inde keine Festsetzungen trifft und damit inhaltsleer ist. Dies erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplans W 1 für den Geltungsbereich 2.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.4	<u>Mail vom 19.12.2024</u> Bisher wurde das anfallende Niederschlagswasser gemeinsam mit dem Schmutzwasser in den Mischwasserkanal entwässert und in Richtung Kläranlage Eschweiler geleitet. Im Rahmen der Erweiterung der Kita ist vorgesehen, das Niederschlagswasser der neuen Flächen in die Inde einzuleiten. Gleichzeitig sollen vorhandene versiegelte Flächen entsiegelt und vom Mischwassersystem abgekoppelt werden, um dieses zu entlasten. Es bestehen keine Bedenken.	Auf das Entwässerungskonzept wird verwiesen. Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 7.2.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>14.</b>	<b>Vodafone - Mails vom 01.02.2024 und 16.12.2024</b>		
	<u>Mail vom 01.02.2024</u> Es werden keine Einwände vorgebracht. Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen von Vodafone. Bei konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.  <u>Mail vom 16.12.2024</u> Es werden keine Einwände vorgebracht.	Siehe sinngemäß die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 9.1. Die Anregung betrifft konkrete Bauvorhaben und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

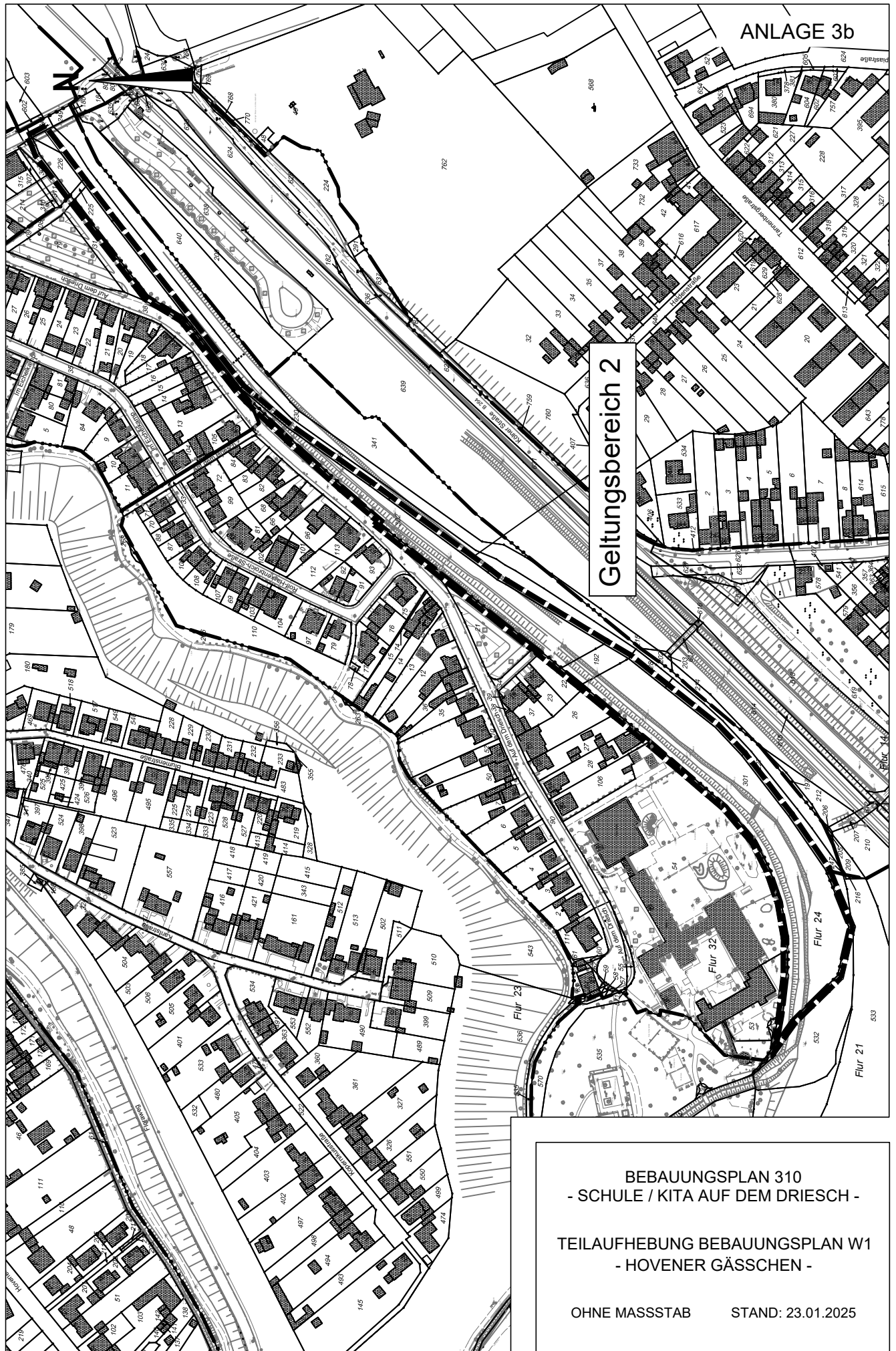
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationsanlagen von Vodafone. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.		





Geltungsbereich 1

BEBAUUNGSPLAN 310  
 - SCHULE / KITA AUF DEM DRIESCH -  
 TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN W1  
 - HOVENER GÄSSCHEN -  
 OHNE MASSSTAB      STAND: 23.01.2025



ANLAGE 3b

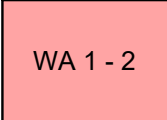
Geltungsbereich 2

**BEBAUUNGSPLAN 310**  
**- SCHULE / KITA AUF DEM DRIESCH -**  
**TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN W1**  
**- HOVENER GÄSSCHEN -**  
OHNE MASSSTAB      STAND: 23.01.2025



# ERLÄUTERUNG DER VERWENDETEN PLANZEICHEN

## Art der baulichen Nutzung

 WA 1 - 2	Allgemeine Wohngebiete
--	------------------------

## Maß der baulichen Nutzung

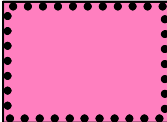
0,45	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß




## Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a	abweichende Bauweise
0	offene Bauweise


	Baugrenze
---	-----------

## Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

	Flächen für den Gemeinbedarf
--	------------------------------


	Schule
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Kita

## Verkehrsflächen

	Öffentliche Straßenverkehrsflächen
---	------------------------------------

	Straßenbegrenzungslinie
---	-------------------------

	Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
---	---

	Rad- und Gehweg
---	-----------------

## Grünflächen

	Öffentliche Grünflächen
---	-------------------------

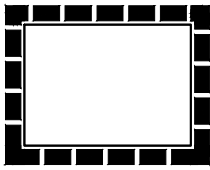
Zweckbestimmung:

	Parkanlage
---	------------

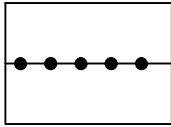
	Spielplatz
---	------------

LEGENDE  
 BEBAUUNGSPLAN 310  
 - SCHULE / KITA AUF DEM DRIESCH -  
 TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN W1  
 - HOVENER GÄSSCHEN -  
 OHNE MASSSTAB      STAND: 23.01.2025

**Sonstige Planzeichen**



Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche



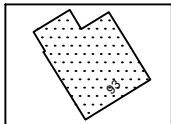
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

**Nachrichtliche Übernahme**

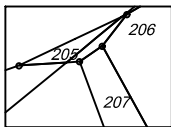


Überschwemmungsgebiete

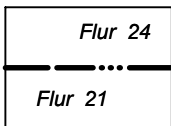
**Sonstige Darstellung**



Vorhandene Gebäude



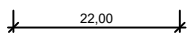
Flurstücke mit Flurstücksnummern



Flurgrenze mit Flurnummern

#7,90

Parallele Bemaßung



Bemaßung

● 120,24

Bestandshöhen

LEGENDE  
 BEBAUUNGSPLAN 310  
 - SCHULE / KITA AUF DEM DRIESCH -  
 TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN W1  
 - HOVENER GÄSSCHEN -  
 OHNE MASSSTAB      STAND: 23.01.2025

## **I. TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS W 1 – HOVENER GÄSSCHEN –**

Für die beiden Geltungsbereiche 1 und 2 dieses Bebauungsplans wird der Bebauungsplan W 1 – Hovener Gässchen – mit Rechtskraft vom 30.01.1962 einschließlich seiner 7. Änderung mit Rechtskraft vom 19.03.1964 aufgehoben.

## **II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

Die folgenden textlichen Festsetzungen gelten ausschließlich für den Geltungsbereich 1.

### **II.1 Art der baulichen Nutzung**

#### II.1.1 Fläche für Gemeinbedarf

Zusätzlich sind untergeordnete Nutzungen zur allgemeinen Bildung und zu sonstigen sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken sowie Freizeitanlagen zulässig.

#### II.1.2 Allgemeines Wohngebiet

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Tankstellen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

#### II.1.3 Elektroladestationen

Ladestationen für Elektrofahrzeuge sind allgemein zulässig.

### **II.2 Maß der baulichen Nutzung**

#### Grundflächenzahl

Im WA 2 darf die zulässige Grundfläche höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,70 überschritten werden, dies gilt für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

### **II.3 Überbaubare Grundstücksfläche**

Terrassen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 4,0 m zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 3,0 m zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche aufweisen. Dies gilt nicht für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung.

### **II.4 Stellplätze und Garagen**

Überdachte und nicht überdachte Stellplätze sowie Garagen müssen einen Mindestabstand von 3 m zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche einhalten.

Dies gilt nicht für notwendige, nicht überdachte Stellplätze, die auf der Zufahrt zu einer Garage bzw. einem Stellplatz nachgewiesen werden.

## II.5 Abweichende Bauweise

Für das WA 2 ist gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO zur westlichen Grundstücksgrenze ein Grenzabstand zulässig, aber nicht zwingend. Ansonsten wird offene Bauweise festgesetzt.

## III. KENNZEICHNUNG GEMÄß § 9 ABS. 5 BAUGB

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

Der gesamte Geltungsbereich 1 wird aufgrund humoser Böden im Auegebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, innerhalb der bei Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sein können.

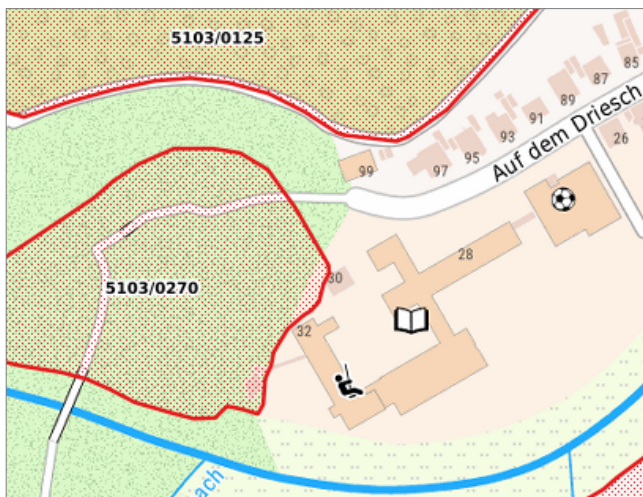
Die einschlägigen Bauvorschriften sind zu beachten.

## IV. HINWEISE

### IV.1 Altlasten / sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen

Im Geltungsbereich 1 befinden sich gemäß dem Altlastenverdachtsflächenkataster der StädteRegion Aachen zwei altlastenverdächtige Flächen bzw. Altlasten mit der Bezeichnung

- 5103/0270 (Bereich der öffentlichen Grünfläche und Gemeinbedarfsfläche) und
- 5103/0125 (tangiert den nördlichen Rand des Plangebiets).



Auszug aus dem Altlastenverdachtsflächenkataster  
Quelle: Geoportale der StädteRegion Aachen (ohne Maßstab)

### IV.2 Erdbebenzone

Gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklasse der Bundesrepublik Deutschland, NRW (Geologischer Dienst NRW 2006) ist das Plangebiet der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.

### IV.3 Bodendenkmale

Nach Auskunft des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – können im Plangebiet Bodendenkmale vorhanden sein. Diese können bei Eingriffen in den Boden beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Aus diesem Grund ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, dass vorhandene Denkmalsubstanz geschädigt werden kann. Dies kann durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung ~~im Bereich der geplanten Kindertagesstätte für das gesamte Plangebiet oder durch einzelfallbezogene Untersuchungen im Vorfeld von Baumaßnahmen oder baubegleitend~~ erfolgen. Art und Umfang der Untersuchungen sind mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

(Roteintragung nach der Beteiligung zum Planentwurf)

Die Bestimmungen des § 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) sind zu beachten. Demnach sind bei Bodenarbeiten auftretende archäologische Funde und Befunde der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu belassen. Die Weisungen des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

### IV.4 Kampfmittel

Es liegen Erkenntnisse über vermehrte Bodenkampfhandlungen für den gesamten Geltungsbereich 1 vor. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel.

### IV.5 Grundwasser

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen.

### IV.6 Störung

Das Plangebiet wird von einer seismisch inaktiven Störung gequert. Dies kann Auswirkungen auf die Baugrundeigenschaften haben. Baugrundeigenschaften sollen objektbezogen untersucht und bewertet werden.



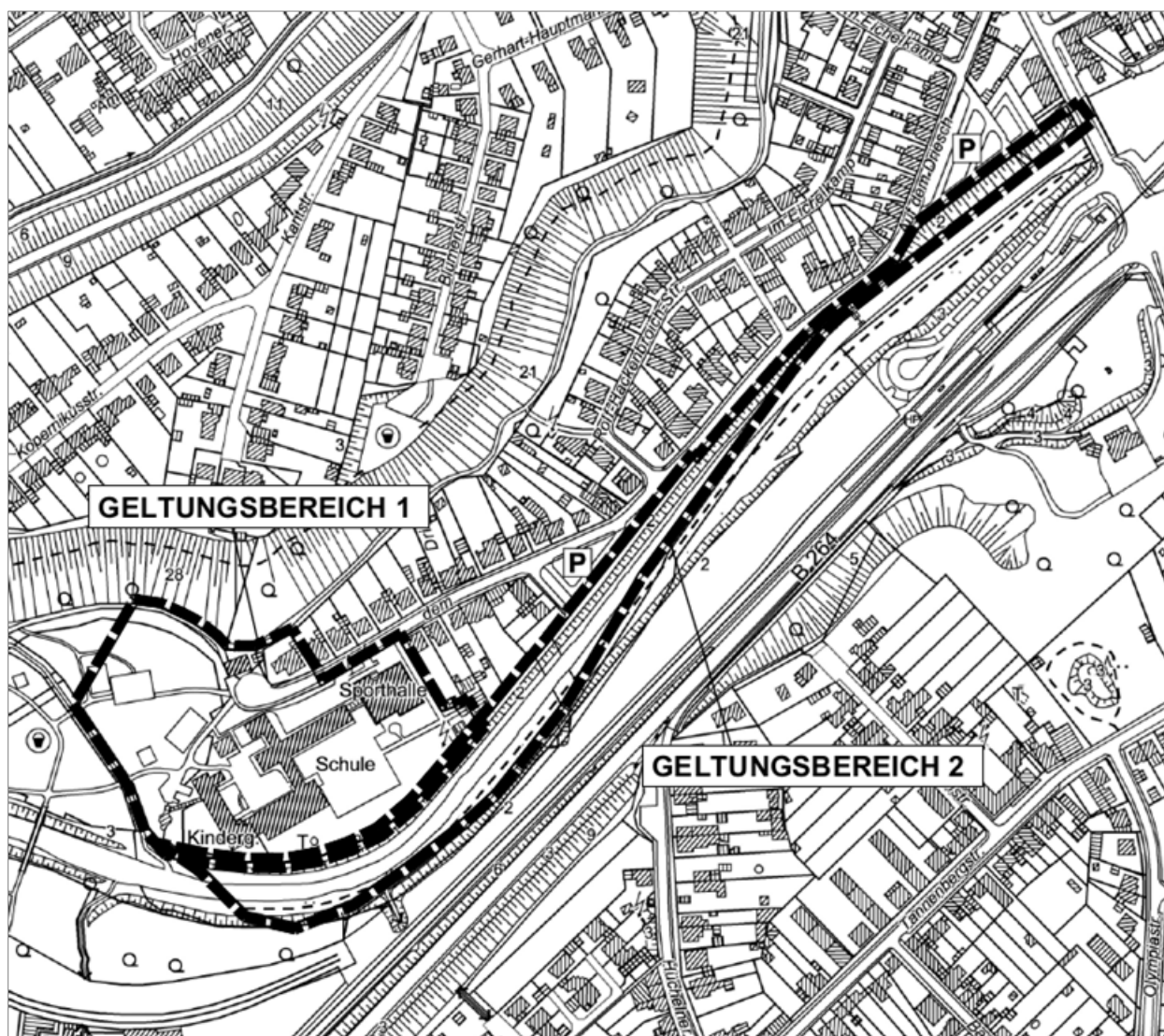


Abb. 1: Auszug aus der ABK mit den Geltungsbereichen [Quelle: StädteRegion Aachen, Stadt Eschweiler]

**STADT ESCHWEILER**

**BEBAUUNGSPLAN 310**

**– SCHULE / KITA AUF DEM DRIESCH –**

**MIT TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS**

**W 1 – HOVENER GÄSSCHEN –**

**BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT**

**SATZUNGSBESCHLUSS**

## **INHALT DER BEGRÜNDUNG – Teil A**

<b>1</b>	<b>VORGABEN ZUR PLANUNG</b>	<b>4</b>
1.1	Räumliche Geltungsbereiche	4
1.2	Heutige Situation	5
1.3	Einfügen in die übergeordneten Planungen	8
1.4	Bestehende Bebauungspläne	11
1.5	Bebauungsplanverfahren	12
<b>2</b>	<b>PLANUNGSANLASS UND ZIELE</b>	<b>13</b>
<b>3</b>	<b>BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN</b>	<b>16</b>
3.1	Art der baulichen Nutzung	16
3.2	Maß der baulichen Nutzung	18
3.3	Überbaubare Grundstücksflächen (WA 1 und WA 2)	19
3.4	Stellplätze und Garagen (WA 1 und WA 2)	19
3.5	Bauweise	20
3.6	Verkehrsflächen	20
<b>4</b>	<b>AUFHEBUNG DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS W 1</b>	<b>20</b>
<b>5</b>	<b>KENNZEICHNUNG</b>	<b>21</b>
<b>6</b>	<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME</b>	<b>21</b>
<b>7</b>	<b>HINWEISE</b>	<b>22</b>
<b>8</b>	<b>UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANS</b>	<b>22</b>
8.1	Immissionsschutz	22
8.2	Ver- und Entsorgung	23
8.3	Verkehrliche Erschließung	23
8.4	Denkmalschutz	24
8.4.1	Baudenkmäler	24
8.4.2	Bodendenkmäler	24
8.5	Bergbau	25
8.6	Lage im Auegebiet	25
8.7	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	25
8.8	Seismisch inaktive Störung	26



---

8.9	Militärische Überflüge	26
8.10	Bodenordnende Maßnahmen	27
<b>9</b>	<b>UMWELTBELANGE</b>	<b>27</b>
9.1	Umweltprüfung	27
9.2	Vegetation / Biotope	27
9.3	Boden und Bodenschutz	27
9.3.1	Mögliche Kampfmittelreste	28
9.3.2	Altlasten	28
9.4	Gewässer / Hochwasserschutz	29
9.5	Starkregen	31
9.6	Eingriffe in Natur und Landschaft	31
9.7	Artenschutz in der Bauleitplanung	32
<b>10</b>	<b>STÄDTEBAULICHE KENNWERTE</b>	<b>32</b>

Hinweis:

Es sind Änderungen in der Begründung nach der Beteiligung zum Planentwurf erfolgt, diese sind durch Kursivschrift gekennzeichnet.

## 1 VORGABEN ZUR PLANUNG

### 1.1 Räumliche Geltungsbereiche

Der Bebauungsplan 310 umfasst 2 Geltungsbereiche, die direkt aneinander angrenzen. Die beiden Geltungsbereiche liegen am Ortsrand von Weisweiler, an der Inde, in den Fluren 21, 23 und 32 (Gemarkung Weisweiler). Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ist der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

#### Geltungsbereich 1: Siedlungsbereich

Das zu überplanende Gebiet mit dem Geltungsbereich 1 – im Folgenden als „Plangebiet“ bezeichnet – wird begrenzt

- westlich durch das offene Gewässer „Mühlgraben“ zur Inde und die innerhalb der Grünfläche „Kulturpark“ verlaufende Grenze des Bebauungsplans W 1,
- nördlich durch den Hubert-Röbler-Weg bzw. den Böschungsfuß der Halde, durch die Baugrundstücke Auf dem Driesch 95, 97, 99 und die Verkehrsfläche Auf dem Driesch,
- östlich durch die Wohnbaugrundstücke Auf dem Driesch 26 und 24 (tlw.) sowie
- südlich durch die Inde.

Maßgeblich ist die zeichnerische Festsetzung des Geltungsbereiches im Bebauungsplan. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 2,5 ha auf.

Mit der Überplanung soll der bisherige Bebauungsplan W 1 in dem Bereich einschließlich der 7. Änderung aufgehoben werden.

#### Geltungsbereich 2: Bereich der Inde

Der Geltungsbereich 2 des Bebauungsplans – im Folgenden als „Aufhebungsgebiet“ bezeichnet – beinhaltet die im Geltungsbereich des Bebauungsplans W 1 enthaltenen Gewässerbereiche der Inde einschließlich der Uferrandstreifen. Betroffen sind in Flur 24, Gemarkung Weisweiler, maßgeblich die Flurstücke 192, 225, 226, 301 und 302. Für diese Flächen wird der Bebauungsplan W 1 aufgehoben. Der Geltungsbereich 2 umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha.

Eingefasst wird das „Aufhebungsgebiet“

- nördlich vom Schul-/Kitagelände, den Baugrundstücken Auf dem Driesch 16-24, einem öffentlichen Parkplatz, der Straße Auf dem Driesch, einem weiteren Parkplatz sowie einer angrenzenden Wegeverbindung entlang der Lindenallee 29
- östlich von der Brücke der Lindenallee
- südlich vom Flussbett der Inde bzw. den zugehörigen Gewässergrundstücken.

Maßgeblich ist die zeichnerische Festsetzung des Geltungsbereiches im Bebauungsplan. Für diesen Bereich wird der Bebauungsplan W 1 lediglich aufgehoben, ohne dafür neue bauplanungsrechtliche Festsetzungen zu treffen.

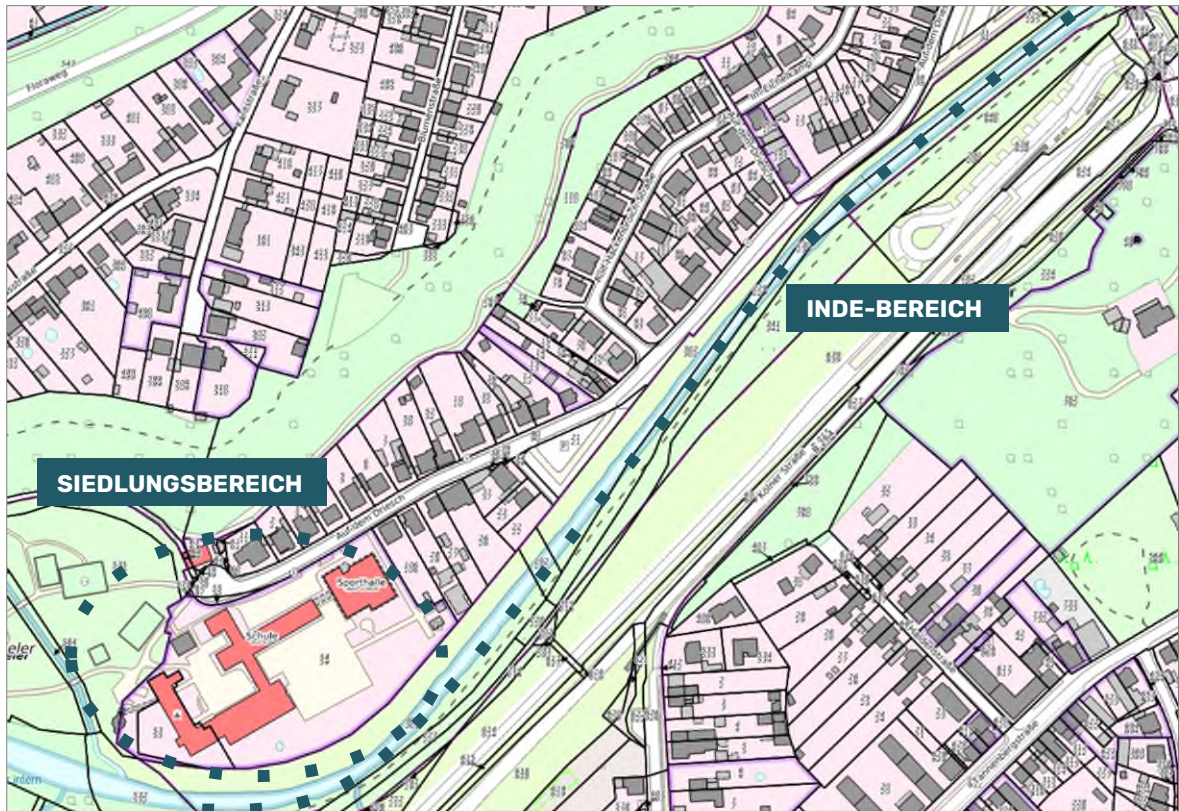


Abb. 2: Auszug aus der Stadtgrundkarte [Quelle: StädteRegion Aachen, Stadt Eschweiler]

## 1.2 Heutige Situation

Das „Plangebiet“ umfasst bebaute Grundstücke am westlichen Ende der Straße „Auf dem Driesch“ sowie die angrenzende Teilfläche der Grün-/Freifläche „Kulturpark“.

Das „Aufhebungsgebiet“ bezieht einen Bereich der Inde ein, der südlich und östlich des oben genannten „Plangebietes“ liegt.



Abb. 3: Luftbild vom September 2023 [Quelle: Geoportal „inkasPortal“ der StädteRegion Aachen]

### Geltungsbereich 1: Siedlungsbereich („Plangebiet“)

Das „Plangebiet“ ist zum größeren Teil bebaut und wird durch die Straße „Auf dem Driesch“ erschlossen.

Das Plangebiet grenzt südlich an die Halde Auf dem Driesch an. Die Halde ist aus Aufschlussmassen aus dem ehemaligen Braunkohletagebau „Zukunft“ entstanden, sie unterliegt nicht mehr der Bergaufsicht. Die an das Plangebiet angrenzende Böschung stellt keine Waldfläche gemäß § 2 Abs. 1 BWaldG dar.

Das Gelände steigt von der Inde als Tiefpunkt bis zur Halde an, wobei im Plangebiet selbst kaum Höhenunterschiede bestehen.

### *Schule und Kita*

Das „Plangebiet“ wird vor allem durch den Gebäudekomplex der Schule mit Kindertagesstätte und Sporthalle geprägt. Die Gebäude weisen jeweils 2 Vollgeschosse mit Flachdach auf; sie sind durch eingeschossige Übergänge miteinander verbunden. Die ehemalige Hausmeisterwohnung liegt in einem kleineren freistehenden Haus zwischen den Schulgebäuderiegeln nahe der Grünfläche (Auf dem Driesch 30) und ergänzt diese Bebauung. Durch die Gebäudelänge und -tiefe sowie die Dachform wirkt der Schulgebäudekomplex als langgezogenes, geschlossenes Gebäude und hebt sich dadurch gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung *mit offener Bauweise<sup>1</sup>* ab.



Abb. 4: Schrägaufnahme aus südwestlicher Richtung [August 2024, Quelle: Stadt Eschweiler]

Am östlichen Rand des Schulgeländes führt eine Zufahrt zu drei Garagen, zum südlichen Freigelände der Schule und zu einer Trafostation.

Nach dem Extrem-Hochwasser am 14. und 15. Juli 2021 wurde die Schule ausgelagert, seit August 2024 werden die Räumlichkeiten wieder für die Grundschule genutzt.

---

<sup>1</sup> Es sind Änderungen in der Begründung nach der Beteiligung zum Planentwurf erfolgt, diese sind durch Kursivschrift gekennzeichnet.

Eine früher vorhandene Grillhütte westlich des Gebäudekomplexes der Schule / Kita ist mittlerweile abgerissen. Im Herbst 2024 finden Umgestaltungsmaßnahmen auf der Freifläche westlich des Gebäudekomplexes statt, ebenso wie in weiteren Bereichen des Schulgeländes.

### *Wohnbebauung*

Östlich und nördlich an die Schule grenzt kleinteilige Wohnbebauung an, die sich aus ein- bis zweigeschossigen Gebäuden mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss in offener Bauweise zusammensetzt. Die Gebäude wurden überwiegend mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Die Dächer sind zum größten Teil als Satteldächer ausgebildet.



Abb. 5: Straßenverlauf Auf dem Driesch, Blick in östliche Richtung [September 2024, Quelle: Stadt Eschweiler]

Im „Plangebiet“ liegt im Bereich des Wendehammers direkt an den Kulturpark angrenzend ein eingeschossiges Gebäude (Auf dem Driesch 99), welches vor dem Hochwasser als Seniorentagesstätte genutzt wurde.

### *Grünfläche „Kulturpark“*

Die Grünfläche mit der Bezeichnung „Kulturpark“ dient zur Erholung und Freizeitgestaltung. Sie besteht aus Wiesen mit Baumbestand und eingebetteten Wegen mit Sitzmöglichkeiten. In die Grünfläche sind einzelne Spielanlagen und Sportgeräte integriert, u.a. ein Volleyballfeld und eine Calisthenics-Anlage. Ein offenes Gewässer „Mühlengraben“ verläuft durch die Grünfläche, 2 Brücken bieten die Möglichkeit der Überquerung.



Abb. 6: Kulturpark, Blick aus östlicher Richtung [September 2024, Quelle: Stadt Eschweiler]

### Geltungsbereich 2: Bereich der Inde („Aufhebungsgebiet“)

Das „Aufhebungsgebiet“ umfasst die Inde und Uferandbereiche der Inde, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans W 1 liegen. Die Inde, ein Gewässer 3. Ordnung, prägt mit ihrem Verlauf maßgeblich den Stadtgrundriss und die Stadtentwicklung Eschweilers. Die Straße „Auf dem Driesch“ mit ihrer langgezogenen Bebauung folgt dem Indeverlauf parallel. Für den Kulturpark und die Bebauung auf der Südseite der Straße „Auf dem Driesch“ bildet die Inde die natürliche südliche Grenze.

Die Uferbereiche stellen einen typischen Außenbereich dar. Sie liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans III. Sie sind dem Gewässer zuzuordnen. Eine bauliche Nutzung ist in diesem Bereich wie auch in den Uferandbereichen ausgeschlossen. Eine Einbeziehung dieser Flächen in den Bauleitplan ist hier weder erforderlich noch wasserrechtlich geboten.

### **1.3 Einfügen in die übergeordneten Planungen**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Das „Aufhebungsgebiet“ (Geltungsbereich 2) beinhaltet lediglich die formelle Aufhebung des Bebauungsplans W 1 für den Bereich. Das betroffene Gewässer „Inde“ ist wasserrechtlich geschützt und teilweise in den übergeordneten Planungen als Wasserfläche dargestellt. Aus dieser Aufhebung kann folglich kein Konflikt mit übergeordneten Planungen resultieren.

Die folgenden Aussagen sind deswegen auf das „Plangebiet“ (Geltungsbereich 1) beschränkt.

#### Landesentwicklungsplan

Das „Plangebiet“ liegt im Landesentwicklungsplan (LEP) innerhalb des Siedlungsraums. Der Freiraum mit überlagertem Grünzug grenzt unmittelbar an.

Durch die nur geringfügige Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf für die Kita werden landesplanerische Belange nicht berührt. Gleiches gilt für die anderen Planinhalte des Bebauungsplans, zumal der größte Teil des „Plangebietes“ bereits bebaut ist.

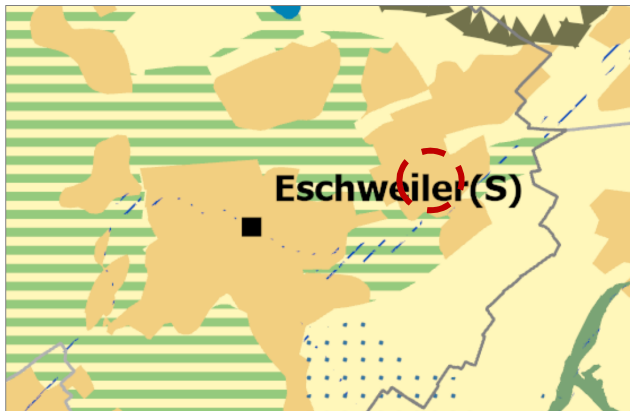


Abb. 7: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan NRW (Quelle: [www.giscloud.nrw.de](http://www.giscloud.nrw.de))

### Regionalplan

Der Regionalplan dient der Konkretisierung der landesplanerischen Zielsetzungen und bildet die Grundlage für die Anpassung der gemeindlichen Ziele an die der Raumordnung und Landesplanung. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, stellt für den Bereich des „Plangebietes“ einen „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar. Innerhalb der ASB sollen unter anderem Flächen für den Wohnungsbau einschließlich Wohnfolgeeinrichtungen und gewerbliche Bauflächen für die Bestandssicherung und Neuansiedlung dargestellt bzw. festgesetzt werden (siehe Vorbemerkung 1 zu Ziffer 1.1.1 des Regionalplans).

Die Inde als Oberflächengewässer grenzt südlich direkt an. Weiter südlich der Inde schließt der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit den zusätzlichen Darstellungen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und „Regionaler Grünzug“ an.

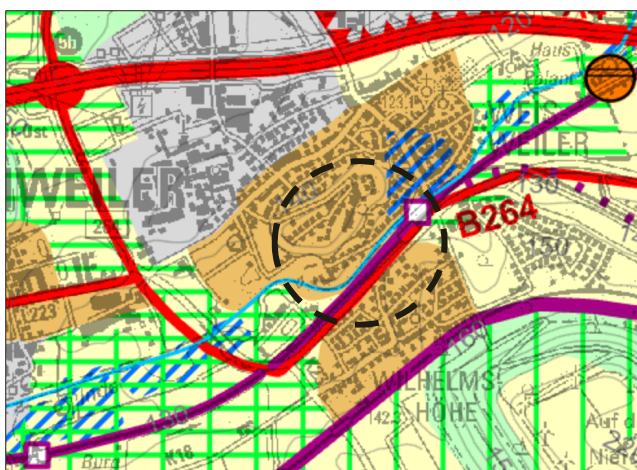


Abb. 8: Auszug aus dem Regionalplan (Quelle: [www.giscloud.nrw.de](http://www.giscloud.nrw.de))

Weil das „Plangebiet“ innerhalb des „Allgemeinen Siedlungsbereichs“ (ASB) liegt und die hauptsächliche inhaltliche Änderung gegenüber der bestehenden Situation in der Erweiterung einer Fläche für Gemeinbedarf zugunsten einer Wohnfolgeeinrichtung besteht, entspricht der Bebauungsplan dem Regionalplan.

### Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (FNP 2009) stellt den östlichen Teil des „Plangebietes“ als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Kindergarten“ dar. Der westliche Bereich ist als „Grünfläche“ mit dem Zusatzsymbol „Parkanlage“ dargestellt. Die Bebauung nördlich der Straße Auf dem Driesch wird als Wohnbaufläche dargestellt.

Die geplante Erweiterungsfläche der Kita liegt an der Grenze zwischen den beiden Darstellungen der Gemeinbedarfsfläche und der Grünfläche. Die geplante geringfügige Erweiterung der Kita ragt marginal in die Grünfläche hinein. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Flächennutzungsplan mit seinem groben Maßstab nicht parzellenscharf ist und diese Überschreitung nur sehr geringfügig ist. Aufgrund dessen ist die geplante Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Für die weiteren Plangebietsflächen gilt dies ohnehin, weil diese im Flächennutzungsplan gemäß ihrer geplanten Nutzung dargestellt werden.

Die Inde wird als „Wasserfläche“ dargestellt mit der überlagerten Darstellung „Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses“.

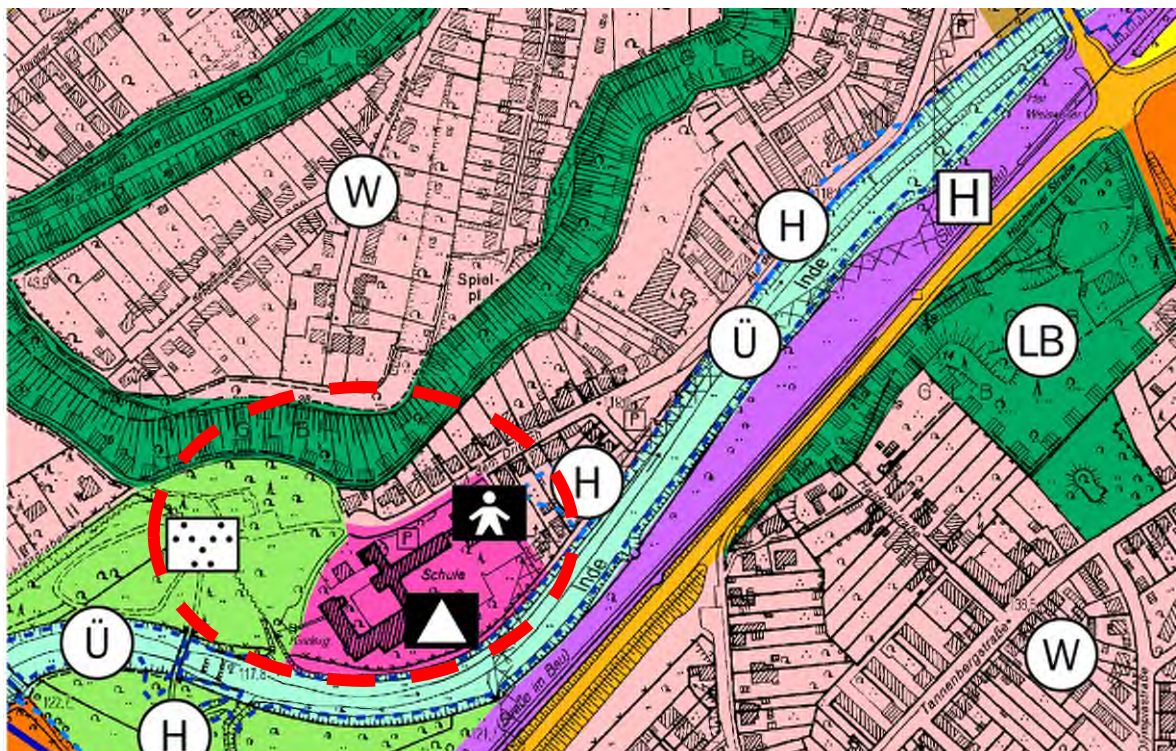


Abb. 9: Auszug aus dem Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich 1 [Quelle: Stadt Eschweiler]

### Landschaftsplan

Der Landschaftsplan III „Eschweiler – Stolberg“ (3. Änderung, Stand: November 2004 der StädteRegion Aachen setzt gemäß der Entwicklungskarte im Bereich des westlichen „Plangebietes“ des Bebauungsplans eine Anreicherungsfläche „2 – 1.2.1-2“ (Teilfläche zwischen Eschweiler und Eschweiler-Weisweiler) fest. Das Ziel ist die „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Diese Erhaltungsfläche beinhaltet die Grünfläche „Kulturpark“ und sie überschneidet sich mit der geplanten Fläche für Gemeinbedarf im Bereich der geplanten Kita-Erweiterung. Hier wird auf darauf verwiesen, dass es sich um



eine gegenüber dem Schulkomplex geringfügige Erweiterung handelt und dafür keine andere vergleichbare Fläche zur Verfügung steht. Die geplante Gemeinbedarfsfläche reicht nur am Rand in die Anreicherungsfläche hinein und betrifft nur eine äußerst geringfügige Fläche, die bereits durch die Grillhütte teilweise bebaut war und genutzt wurde. Die im Bebauungsplan W 1 festgesetzte Verkehrsfläche hätte, wenn sie umgesetzt worden wäre, die Anreicherungsfläche ebenfalls und sogar im größeren Ausmaß beeinträchtigt, dies ist als negative Vorwirkung in die Betrachtung einzubeziehen. Die Auswirkungen der Planung auf die Anreicherungsfläche können deswegen als marginal eingeordnet werden.

Die Inde liegt innerhalb einer Fläche mit dem Entwicklungsziel 6 – Biotopentwicklung.

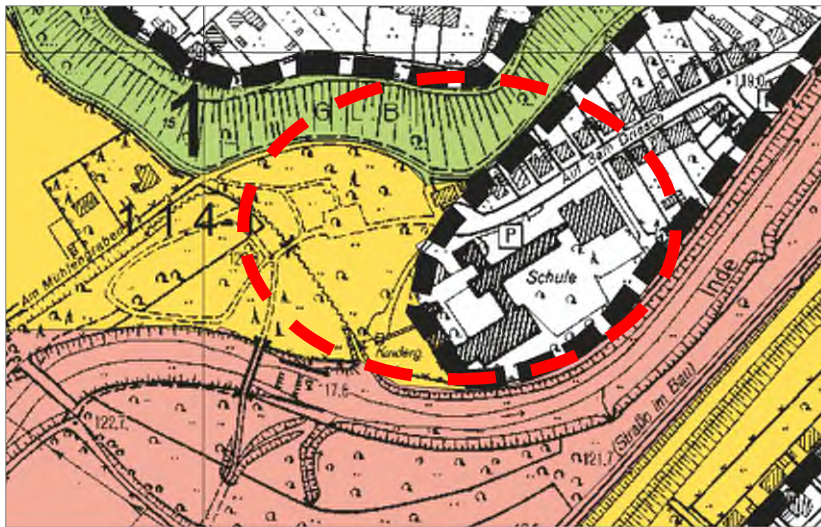


Abb. 10: Auszug aus der Entwicklungskarte des LP für den Geltungsbereich 1 [Quelle: Geoportal der Städte-Region Aachen]

(Hinweis zur Kartendarstellung: Die Darstellung „1“ und „1.1.4-1“ bezieht sich auf die nördliche grüne Fläche und nicht auf die hier maßgebliche gelbe Fläche.)

In der Festsetzungskarte ist keine Eintragung für das „Plangebiet“ vorhanden. Nördlich grenzt an das „Plangebiet“ ein geschützter Landschaftsbestandteil mit der Ziffer 2.4-3 (Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft) an.

#### 1.4 Bestehende Bebauungspläne

Beide Planbereiche („Plangebiet“ und „Aufhebungsgebiet“) liegen im Geltungsbereich des als Bebauungsplan übergeleiteten Durchführungsplans W 1 – Hovener Gässchen – mit Rechtskraft vom 30.01.1962. Zu diesem Bebauungsplan ist die Baupolzeiverordnung (BOLA / BPV 50) anzuwenden.

Das Grundstück Auf dem Driesch 97 liegt im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans W 1 mit Rechtskraft vom 19.03.1964.

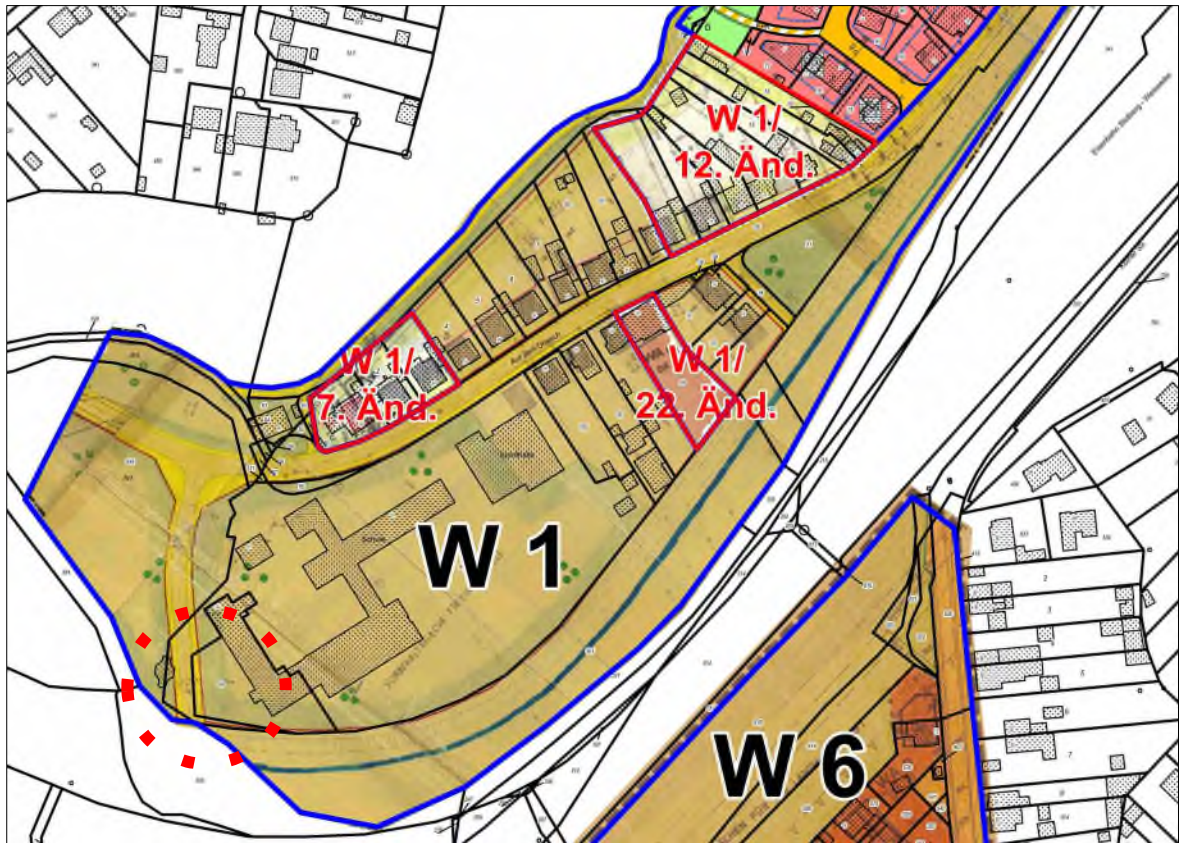


Abb. 11: Übersicht der rechtskräftigen Bebauungspläne mit Kennzeichnung der geplanten Kita-Erweiterung  
[Quelle: Stadt Eschweiler]

## 1.5 Bebauungsplanverfahren

Die Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) geändert worden ist. Bei Abschluss des Verfahrens wird die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltende Fassung des BauGB die Verfahrensgrundlage bilden (vgl. § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan wird im formalen Planverfahren gem. §§ 1 ff BauGB aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – wurde in der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses der Stadt Eschweiler am 12.12.2023 gefasst (Sitzungsvorlage Nr. 459/23).

Der Beschluss umfasst die Aufstellung des Bebauungsplans 310, die Einleitung des Verfahrens zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen – sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte im Amtsblatt Nr. 23 am 21.12.2023. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 08.01.2024 bis einschließlich 24.01.2024 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden parallel zum Planentwurf beteiligt.

*Der Planungs-, Umwelt und Bauausschuss der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.11.2024 die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist am 27.11.2024 im Amtsblatt Nr. 30/2024 erfolgt. Die Beteiligung wurde vom 28.11.2024 bis einschließlich 10.01.2025 durchgeführt.*

*Der Rat der Stadt Eschweiler hat den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Sitzung am [...] wird nach Satzungsbeschluss ergänzt] gefasst. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. [...] der Stadt Eschweiler am [...] ist der Bebauungsplan 310 einschließlich der Aufhebung des Bebauungsplans W 1 für die beiden Planbereiche in Kraft getreten.*

Das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB war in diesem Fall nicht anwendbar, weil die geplante Kita-Erweiterung in Richtung des Außenbereichs liegt und damit keine Maßnahme der Innenentwicklung vorliegt. Damit ist eine maßgebliche Voraussetzung für das beschleunigte Verfahren nicht erfüllt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 310 einschließlich der Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 erfolgt deshalb im regulären Verfahren.

## 2 PLANUNGSANLASS UND ZIELE

Der Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Absicht, die bestehende Kindertagesstätte „Auf dem Driesch“ zu erweitern. Diese Erweiterung ist auf der Grundlage des geltenden Planungsrechtes nicht möglich:

Die Abb. 11 zeigt, dass der Bebauungsplan W 1 westlich des Schul-/Kita-Komplexes und im weiteren Verlauf der Straße Auf dem Driesch im Kulturpark eine Verkehrsfläche festsetzt. Westlich dieser festgesetzten Verkehrsfläche wird eine Grünfläche, östlich eine Grünfläche mit der ergänzenden Festsetzung „Vorbehaltsfläche für eine Schule“ festsetzt.

Der Bebauungsplan W 1 entspricht im „Plangebiet“ nicht mehr den städtebaulichen Zielen, an diesem Standort den „Kulturpark“ zu erhalten und fortzuentwickeln und Erweiterungsmöglichkeiten für die bestehende Kita zu schaffen, um im Stadtteil Weisweiler den Bedarf an zusätzlichen Tagesbetreuungsplätzen für Kinder zu decken. Dies macht die Aufstellung des Bebauungsplans 310 erforderlich. Daraus leitet sich als Konsequenz die formelle Aufhebung des vormals gültigen Bebauungsplans W 1 für das Plangebiet ab, weil dieser die städtischen Zielvorstellungen nicht mehr abdeckt.

### Erweiterung der Kita

Die bestehende Kita „Auf dem Driesch“ in Weisweiler, Auf dem Driesch 32, soll von derzeit 3 Gruppen auf 5 Gruppen erweitert werden. Es gibt im Stadtteil Weisweiler einen Bedarf an zusätzlichen Tagesbetreuungsplätzen für Kinder. Hier ist nicht zuletzt der Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII auf einen Platz in der Kindertagespflege zu erfüllen.

*Wie auch unten im gleichen Abschnitt 2 unter „Planungs- und Standortalternativen“ dargestellt wird, kann der Bedarf am Planstandort am Sinnvollsten erfüllt werden, es stehen keine anderen vergleichbaren Flächen zur Verfügung und eine bauliche Erweiterung um 2 Gruppen in einem bestehenden Gebäude ist effizienter und günstiger als ein Neubau an anderer Stelle. Hierfür müsste auch erst eine Fläche zur Verfügung stehen.*

Für die geplante Erweiterung ist die westlich an den bereits vorhandenen Kita-Standort angrenzende Freifläche gut geeignet, weil hier noch eine *sinnvoll nutzbare Freifläche für eine bauliche Erweiterung* zur Verfügung steht. Vorstellbar ist ein freistehendes Gebäude in Nord-Süd-Ausrichtung, das durch einen Verbindungsgang an die bestehende Kita angebunden werden könnte. Die angrenzende Freifläche bis zu den Wegen des Kulturparks kann der Kita als Aufenthalts- und Spielfläche dienen. Bei der Objektplanung sind die Belange des Hochwasserschutzes einzubeziehen.

### Fläche für Gemeinbedarf: Anpassung der Nutzungsart für das Schul-/Kita-Gelände

Der Bebauungsplan W 1 setzt für das Grundstück der Schule und der Kita „Grünfläche“ mit der ergänzenden Festsetzung „Vorbehaltsfläche für eine Schule“ fest. Diese in sich etwas widersprüchliche Festsetzung des B-Plans W 1 soll zur Klarstellung des Nutzungszweckes im Bebauungsplan 310 zukünftig als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Schule“, „Kindertagesstätte“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt werden.

### Auf dem Driesch 99

Für das Grundstück Auf dem Driesch 99 setzt der Bebauungsplan W 1 eine Grünfläche fest. Das Grundstück ist jedoch bebaut und wurde bis zum Inde-Hochwasser 2021 als Seniorentagesstätte genutzt.

Die Aufhebung des Bebauungsplans W 1 sowie die Überplanung durch den Bebauungsplan 310 im Bereich dieses Baugrundstücks sichern das Baurecht für dieses Grundstück zusätzlich ab, weil die Grünfläche im Bebauungsplan W 1 zugunsten der Beurteilungsgrundlage nach § 34 BauGB ersetzt wird.

### Auf dem Driesch 97

Der Bebauungsplan W 1 setzt westlich des bestehenden Grundstücks Auf dem Driesch 97 (Flst. 111) auf den Flurstücken 60 und 61 eine Grünfläche bzw. Verkehrsfläche fest. Diese Grundstücksflächen sind jedoch faktisch Teil des Baugrundstücks Auf dem Driesch 97. Von daher werden die Flurstücke 60 und 61 künftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Auch dies ist lediglich eine inhaltliche Klarstellung und Sicherung der bestehenden Verhältnisse.

### Entfallen der Verkehrsfläche

Die Straße Auf dem Driesch endet mit einem Wendehammer am Ende der bestehenden Bebauung. Die ursprüngliche Straßenplanung gemäß Bebauungsplan W 1 aus den 1960er Jahren sieht die Weiterführung der Straße in westlicher Richtung innerhalb der Parkanlage vor, mit einer zusätzlich davon abzweigenden Trasse in südlicher Richtung (siehe Abb. 11). Die im Bebauungsplan festgesetzte Weiterführung der Verkehrsfläche wurde in der Vergangenheit nicht umgesetzt und soll auch zukünftig nicht umgesetzt werden. Eine ausreichende Erschließung der bestehenden Baugrundstücke ist vorhanden, so dass eine Umsetzung des Bebauungsplans hier nicht mehr erfolgen wird.

Die festgesetzte Verkehrsfläche entspricht daher nicht mehr den Zielen der städtischen Verkehrsplanung, so dass sie im Bebauungsplan 310 aufgegeben wird. Dies erklärt die westliche Begrenzung des Bebauungsplans 310, da die festgesetzte Verkehrsfläche bis zur westlichen Grenze des Bebauungsplans W 1 reicht.

### Geltungsbereich 2: Indebereich („Aufhebungsgebiet“)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan W 1 umfasst die Inde und Flächen direkt an der Inde. Die Uferbereiche stellen in der Regel einen typischen Außenbereich gemäß § 35 dar. Sie liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans III. Eine bauliche Nutzung ist hier wie auch in den an das Indebett anschließenden Uferrandbereichen ausgeschlossen.

Eine Beibehaltung des Bereichs der Inde im Bebauungsplan W 1 ist nicht erforderlich. Der Bebauungsplan W 1 gibt durch eine blaue Linie den Verlauf der Inde wider, ohne die entsprechende Fläche selbst zu definieren (siehe Abb. 11). Für die Inde trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen, so dass er für diesen Bereich ohne Bedeutung ist. Das Gewässer wird durch wasserrechtliche Bestimmungen hinreichend geschützt.

Der vorhandene Uferrandstreifen der Inde reicht im nördlichen Bereich des „Aufhebungsgebietes“, südlich der Lindenstraße, in die im W 1 als Kinderspielplatz festgesetzte Fläche hinein (vorh. Parkplatz, siehe Abb. 12). Diese Randfläche liegt ebenfalls im „Aufhebungsgebiet“, da dieser Gewässerstreifen nicht in Anspruch genommen bzw. überplant werden kann.

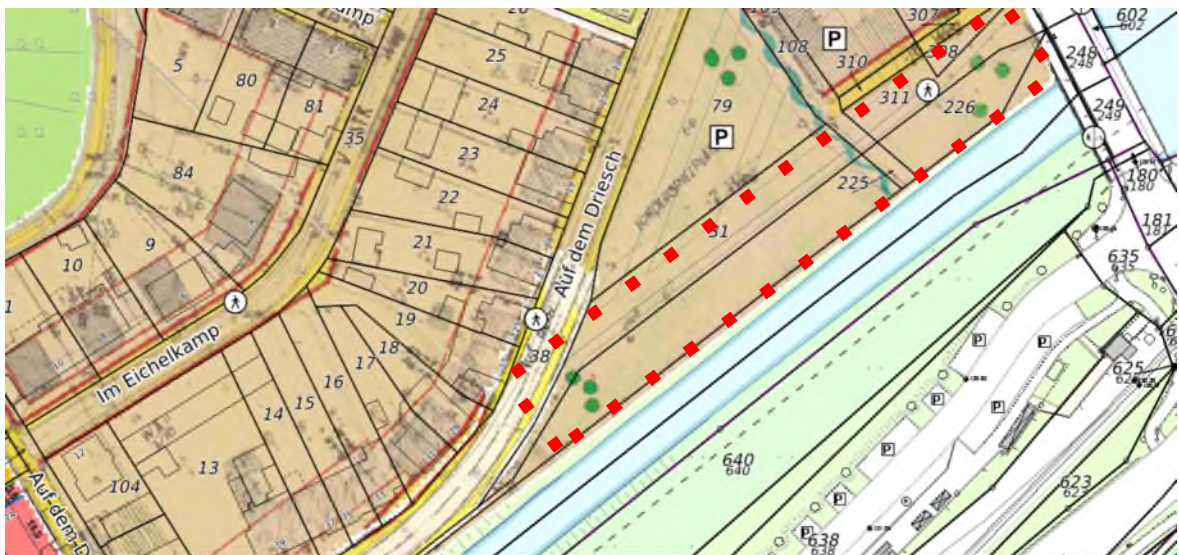


Abb. 12: Auszug aus der Stadtgrundkarte [Quelle: StädteRegion Aachen, Stadt Eschweiler]

Durch die Teilaufhebung des W 1 im „Aufhebungsgebiet“ wird der Bebauungsplan W 1 inhaltlich bereinigt.

#### Planungs- und Standortalternativen

Es stehen kurzfristig keine geeigneten Grundstücke in den Stadtteilen Weisweiler und Hücheln für den Bau einer bedarfsgerechten Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Die geplante Erweiterung der Kita von 3 auf 5 Gruppen ist erforderlich, um das Angebot an zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder in Weisweiler zu erhöhen. Das Ziel, zusätzliche Kinderbetreuungsmöglichkeiten anzubieten, lässt sich mit anderen Mitteln nicht erreichen.

Es steht keine alternative Lösung zur Bedarfsdeckung zur Verfügung.

### 3 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

#### 3.1 Art der baulichen Nutzung

##### Fläche für Gemeinbedarf: Schule / Kita / Sport

Im „Plangebiet“ bestehen bereits eine Schule und eine Kita sowie eine Turnhalle. Diese Nutzungen stellen Gemeinbedarfseinrichtungen dar, sie lassen sich entsprechend bauplanungsrechtlich den „Flächen für den Gemeinbedarf“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuordnen. Entsprechend wird diese Nutzungsart festgesetzt, mit den konkreten Zweckbestimmungen „Schule“ und „Kita“ (Kindertagesstätte) sowie „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

Die Fläche umfasst sowohl die bestehende Schul-/Kita-Fläche als auch die westliche Erweiterungsfläche für die geplante Erweiterung der Kita. Die Erweiterung nimmt ungefähr eine Fläche von 1.500 m<sup>2</sup> ein, ausgehend von den Grundstücksgrenzen des Schul-/Kitageländes.

Durch textliche Festsetzung soll sichergestellt werden, dass neben diesen drei Hauptnutzungen auch ergänzende Nutzungen möglich sind, soweit sich diese den Hauptnutzungen unterordnen.

Hierzu kommen diejenigen Nutzungen in Frage, die in Schulgebäuden und der Turnhalle insbesondere außerhalb der Schulzeiten in den Abendstunden vorstellbar sind. Nur als mögliche Beispiele hierfür kann dies die Nutzung von Schulräumen für Vereine sein oder für Abendveranstaltungen von Kultur- und Bildungsträgern wie die vhs oder die Nutzung der Turnhalle für Vereine. Die möglichen Nutzungen können vielfältig sein und sie lassen sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht genau definieren oder inhaltlich abgrenzen. Entscheidend ist eine im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nachzuweisende eindeutige zeitliche und räumliche Unterordnung der Nutzungen gegenüber den Hauptnutzungen Schule, Kita und Sport, insbesondere die Beschränkung auf Abendstunden oder einzelne Stunden an Wochenenden. Die westlich des Schul-/Kita-Komplexes vorhandene Grillhütte ist abgerissen worden. Eine Folgenutzung der abgerissenen Grillhütte am Standort im Sinne einer Veranstaltungsmöglichkeit als Freizeitaktivität innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist ebenfalls möglich.

Bei allen Nutzungen ist zu berücksichtigen, dass keine konfliktträchtigen Nutzungen in Bezug zum angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet entstehen. Dies gilt eingeschränkt für Kinderlärm, weil dieser als sozialadäquat bewertet wird und Schulen sowie Kitas regelmäßig in Wohngebiete gehören. Mögliche Nutzungskonflikte werden einzelfallbezogen in der nachfolgenden Ebene der Baugenehmigungsverfahren geprüft.

##### Allgemeines Wohngebiet (WA und WA 2): Auf dem Driesch 97 und 99

Die Grundstücke Auf dem Driesch 97 und 99 wurden in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen, um die bestehende Nutzung zu sichern und widersprüchliche Festsetzungen bzw. Festsetzungen unterschiedlicher Rechtsgrundlagen zu vereinheitlichen.

Für das Baugrundstück Auf dem Driesch 97 setzt die 7. Änderung des Bebauungsplans W 1 ein Wohngebiet (W) gemäß BOLA fest. Die zum Wohngrundstück gehörenden Randflurstücke 60 und 61 liegen jedoch außerhalb des festgesetzten Wohngebietes. Zur Bestandssicherung und zur Bereinigung voneinander abweichenden Festsetzungen werden diese zur Wohnnutzung gehörenden Flurstücke in den Geltungsbereich einbezogen

und künftig einheitlich als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dadurch wird auch die Rechtsgrundlage vereinheitlicht (BauNVO 2017) und ein Widerspruch zwischen den alten Festsetzungen gemäß BOLA und den neuen gemäß BauNVO vermieden,

Für das Baugrundstück Auf dem Driesch 99 setzt der Bebauungsplan W 1 eine Grünfläche fest. Das Grundstück ist jedoch seit den 1960er Jahren bebaut und wurde bis 2021 als Altentagesstätte genutzt. Durch das Hochwasser im Jahr 2021 ist diese Nutzung unterbrochen. Das Grundstück soll durch den Bebauungsplan 310 Baurecht erhalten, um die bestehende Situation planerisch zu sichern.

Auf diesem Grundstück soll weiterhin eine Altentagesstätte ermöglicht werden. Gemäß der vorhandenen angrenzenden Wohnbebauung ist eine Wohnnutzung oder eine andere Wohnfolgeeinrichtung jedoch genauso am Standort geeignet und städtebaulich sinnvoll. Deshalb wird für dieses Grundstück ein „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Es wird betont, dass die Altentagesstätte durch die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ zulässig ist, weil hier Anlagen für soziale bzw. kulturelle Zwecke gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein, d.h. regelmäßig zulässig sind.

Der Flächenzuschnitt des „WA“ wurde zur westlich angrenzenden Grünfläche (Kulturpark) arrondiert. Gegenüber dem vorhandenen Grundstück wurde nordwestlich und südwestlich jeweils eine kleine Teilfläche dem „WA“ bzw. Baugrundstück zugeschlagen, um die Festsetzungen an die Bestandssituation anzupassen. Zurzeit ragt der westliche Gebäudeteil sozusagen in die öffentlich zugängliche Grünfläche hinein. Mit der Flächenarrondierung erhält das Grundstück ausreichend Freiflächen am Gebäude, um auch eine möglichen Wohn- und Gartennutzung zu optimieren.

Die Festsetzung „WA“ fügt sich nahtlos in die östlich angrenzende Festsetzung eines Wohngebiets durch den Bebauungsplan W 1 entlang der Straße Auf dem Driesch ein und sichert die vorhandene städtebauliche Ordnung.

#### *Ausschluss einzelner Nutzungen*

Durch textliche Festsetzungen sind in WA 1 und WA 2 die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 5 ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Tankstellen ausgeschlossen. In der Randlage am Ende einer Stichstraße mit überwiegender Wohnbebauung und sozialer Infrastruktur sind diese Nutzungen aufgrund der damit verbundenen Verkehrsbelastung nicht geeignet.

Zudem widersprechen die ausgeschlossenen Nutzungen dem städtischen Ziel der Schaffung und Erhaltung von Wohnraum – gerade auch, weil Eschweiler ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt darstellt. Deswegen werden Anlagen für Beherbergungszwecke generell gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.

#### Grünfläche

Die Grün-/Parkanlage „Kulturpark“ wird dem Bestand entsprechend als „Öffentliche Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Spielplatz“ bauplanungsrechtlich gemäß der bestehenden Situation festgesetzt. Gegenüber dem Bebauungsplan W1 wird in dieser Grünfläche die festgesetzte Verkehrsfläche aufgegeben.

Die bestehende Grünfläche wird um die Erweiterungsfläche der Kita reduziert, siehe oben.

### Ladestationen

Ladestationen für E-Fahrzeuge sind gemäß überwiegender Literatur bauplanungsrechtlich als „sonstige gewerbliche Anlagen“ einzuordnen. Da sie städtebaulich kaum von Belang sind, können sie als „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO aufgefasst werden. Diese sind jedoch in Allgemeinen Wohngebieten nur ausnahmsweise zulässig. Zur Klarstellung, dass diese Anlagen regelmäßig zulässig sein sollen, erfolgt eine entsprechende Textfestsetzung.

Ladestationen haben in der Regel keine städtebauliche Relevanz und sind erforderlich, um den zukünftig zu erwartenden steigenden Anteil an Elektrofahrzeugen in der Gesellschaft gerecht zu werden.

## **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

### *Zur Gemeinbedarfsfläche*

Im Bebauungsplan werden für die Gemeinbedarfsfläche bewusst keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen, um eine ausreichende Flexibilität der Planung zu gewährleisten und damit die Erweiterungsplanung nicht zu gefährden. Dies trifft grundsätzlich auch auf zukünftige mögliche Erweiterungsabsichten zu; hier stehen funktionale Erwägungen der Daseinsvorsorge im Vordergrund. Weil die Schule mit Kita bereits ein von der Umgebung abweichender Gebäudekomplex im Hinblick auf die Kubatur, Traufhöhe usw. ist, macht es wenig Sinn, hier zu vermitteln und städtebauliche Eckwerte aus der näheren Umgebung als Maßstab anzulegen.

### *Allgemeine Wohngebiete (WA 1 und WA 2)*

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 ff. BauNVO durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

### *Zahl der Vollgeschosse (WA 1 und WA 2):*

In WA 1 und WA 2 wird eine maximale I-Geschossigkeit festgesetzt. Die maximale Zahl der Vollgeschosse orientiert sich an der Bestandsbebauung und an der prägenden Wohnbebauung entlang der Straße Auf dem Driesch.

### Grundflächenzahl (GRZ) (WA 1 und WA 2)

#### *WA 1 und WA 2*

Um den Bestand zu sichern, wird eine GRZ für WA 1 und WA 2 mit 0,45 als Obergrenze festgesetzt. Hiermit wird der in § 17 Abs. 1 BauNVO beschriebene Orientierungswert von 0,4 für die Grundflächenzahl in Allgemeinen Wohngebieten überschritten.

Der Bebauungsplan 310 soll die Grundstückseigentümer\*innen nicht schlechter stellen. Diese Abweichung von den Orientierungswerten der Baunutzungsverordnung resultiert aus der vorherrschenden Bestandssituation. Die Überschreitung berücksichtigt Genehmigungslage und Bestandsbebauung sowie angemessene Erweiterungsmöglichkeiten.

Die Grundflächenzahl kann automatisch durch Garagen, Zufahrten usw. um bis zu 50% gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden.



## *WA 2*

Aufgrund des Grundstückszuschnittes ist im Bestand eine relativ hohe Versiegelung u.a. durch die Zufahrt erforderlich, so dass die GRZ durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO bestimmten Anlagen auf 0,7 erhöht wird.

### Geschossflächenzahl (GFZ) (WA 1 und WA 2)

Für das WA wird keine Geschossflächenzahl festgesetzt, weil diese für Gebäude mit max. einem Vollgeschoss kaum relevant ist.

### Höhe baulicher Anlagen (WA 1 und WA 2)

Im Bebauungsplan werden in den Allgemeinen Wohngebieten, ebenso wie im Bebauungsplan W 1 keine Höhenfestsetzungen zu den Gebäuden bzw. baulichen Anlagen getroffen.

Im Bereich der Wohngebäude Auf dem Driesch 97 und 99 wird im Hinblick auf die Bestandsbebauung und die prägende Umgebung kein Bedarf zur Regelung der Gebäudehöhen gesehen.

### Anzahl der Vollgeschosse (WA 1 und WA 2)

Gemäß der Festsetzung des Bebauungsplans W 1 und der vorhandenen Wohnhäuser wird für WA1 und WA 2 ein Vollgeschoss als Höchstmaß festgesetzt. Ein Ausbau bzw. Neubau bspw. mit einem Satteldach ist dadurch möglich, soweit das Dachgeschoss nicht zu einem Vollgeschoss führt. Dies entspricht der angrenzenden Wohnbebauung.

Im Bereich der „Eingangssituation“ zum Kulturpark werden keine höheren Wohngebäude angestrebt als bereits im Straßenbild vorhanden sind, so dass auf eine zweigeschossige Bebauung verzichtet wird.

## **3.3 Überbaubare Grundstücksflächen (WA 1 und WA 2)**

Überbaubare Grundstücksflächen werden für das Allgemeine Wohngebiet festgelegt. Das Ziel ist es, die bestehende Bebauung bzw. genehmigte Bauvorhaben zu sichern und auch einen gewissen Spielraum zu ermöglichen.

## **3.4 Stellplätze und Garagen (WA 1 und WA 2)**

Durch textliche Festsetzung wird vorgegeben, dass überdachte und nicht überdachte Stellplätze und Garagen einen Mindestabstand von 3,0 m zur Straßenverkehrsfläche, zur Straße „Auf dem Driesch“, einhalten müssen. Damit soll eine Begrünung des Vorgartens gemäß § 8 Bauordnung NRW unterstützt werden. Zusätzlich dient dies der Verkehrssicherheit im Bereich der Wendeanlage.

Soweit ein erforderlicher Stellplatz in der Zufahrt einer Garage oder eines Stellplatzes nachgewiesen wird, ist dieser von der Regelung ausgenommen. Damit soll eine sinnvolle „Doppelnutzung“ der Zufahrt als Stellplatz ermöglicht und eine zusätzliche Versiegelung für den entsprechenden Stellplatz vermieden werden.

### 3.5 Bauweise

Für das Grundstück WA 1 (Auf dem Driesch 97) wird gemäß dem Bestand und dem vor-maligen Bebauungsplan W 1 weiterhin eine offene Bauweise festgesetzt.

Für das Grundstück WA 2 (Auf dem Driesch 99) wird gemäß dem Bestand eine abwei-chende Bauweise festgesetzt. Abweichend von der offenen Bauweise ist zur westlichen Grundstücksgrenze ein Grenzabstand zulässig, aber nicht erforderlich. Dies berücksich-tigt, dass das bestehende Gebäude keinen Grenzabstand zur westlich angrenzenden Ver-kehrsfäche besonderer Zweckbestimmung und Grünfläche aufweist. Das Gebäude soll durch die abweichende Bauweise bauplanungsrechtlich gesichert werden. Planungs-rechtlich wird eine westliche Grenzbebauung ermöglicht, aber nicht vorgeschrieben.

### 3.6 Verkehrsflächen

#### Wendeanlage

Die Wendeanlage am Ende der Straße Auf dem Driesch entspricht nicht der im Bebau-ungsplan W 1 festgesetzten Straßenverkehrsfläche. Der Bebauungsplan übernimmt die vorhandene Wendeanlage und sichert sie damit bauplanungsrechtlich.

#### Verkehrsfläche „Rad- und Gehweg“

Im Bebauungsplan W 1 bindet eine Verkehrsfläche die Straße Auf dem Driesch mit der nördlich davon bestehenden Wegeverbindung an der Halde / Hubert-Röbler-Weg an. Eine solche Verbindung ist zwar bereits im Bebauungsplan W 1 enthalten, jedoch an einer nicht mehr aktuellen Stelle. Der Bebauungsplan 310 sichert den bestehenden Weg als Ver-kehrsfäche mit besonderer Zweckbestimmung „Rad- und Gehweg“. Eine reguläre Nut-zung durch Pkw soll nicht ermöglicht werden, weil die Verkehrsfläche bereits Teil der Wegeverbindung des Kulturparks ist. Ob bspw. durch Rettungsfahrzeuge diese Verbin-dung auch in Ausnahmefällen genutzt werden soll, bleibt davon unberührt. Dies kann durch eine entsprechende Verkehrsregelung ausgestaltet werden.

## 4 AUFHEBUNG DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS W 1

Für beide Geltungsbereiche des Bebauungsplans 310 sollen der bisherige Bebauungsplan W 1 sowie seine 7. Änderung gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben werden. Außerhalb dieser beiden Geltungsbereiche ist der Bebauungsplan W 1 weiterhin anzuwenden.

Die Aufhebung stellt die formelle Konsequenz daraus dar, dass der Bebauungsplan W 1

- für den Geltungsbereich 1 (Plangebiet) inhaltlich überholt ist und keine sachlich ver-nünftige Plangrundlage mehr bildet und
- für den Geltungsbereich 2 (Aufhebungsgebiet) überhaupt keine Festsetzungen trifft, so dass er für diesen Bereich ohne Wirkung ist.

#### Begründung für die Aufhebung des Geltungsbereichs 1

Die Festsetzungen des Bebauungsplans 310 ersetzen rechtssystematisch die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans W 1 einschließlich dessen 7. Änderung. Der Bebau-ungsplan W 1 ist damit für diesen Bereich nicht mehr anzuwenden. Somit ist die formelle Aufhebung nur ein konsequenter Schritt davon.

Ohne Aufhebung würde der Bebauungsplan W 1 wieder rechtskräftig werden, falls der Bebauungsplan 310 aufgehoben werden oder anderweitig unwirksam werden sollte. Dies ist jedoch nicht gewollt. Ziel ist, in dem Fall die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben für den Bereich der bebauten Grundstücke (Gemeinbedarfsfläche, Wohngebiet) nach § 34 BauGB zu beurteilen. Dabei genießt die bereits bestehende Bebauung regelmäßig Bestandsschutz, so dass diese nicht schlechter gestellt wird als durch den Bebauungsplan W 1. Der Bebauungsplan W 1 würde hingegen durch die Festsetzungen von Grünflächen und einer Verkehrsfläche auf bereits bebauten Grundstücksflächen teilweise das bestehende Baurecht entziehen, so dass ohne die Aufhebung die Grundstückseigentümer schlechter gestellt würden.

Für den Bereich der öffentlichen Grünfläche stellt die Aufhebung eine bauplanungsrechtliche Verbesserung dar, weil der Bebauungsplan W 1 darin eine Verkehrsfläche festsetzt. Es werden im Ergebnis keine Nachteile durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans W 1 gesehen, gerade auch im Hinblick auf die Eigentümerinteressen.

#### Begründung für die Aufhebung des Geltungsbereichs 2

Die Überplanung der Inde durch den Bebauungsplan W 1 ist aus den im Abschnitt 2 bereits dargestellten Gründen nicht erforderlich. Es handelt sich um eine formelle bauplanungsrechtliche Aufhebung, die keinerlei Auswirkungen den Geltungsbereich 2 und auf die Inde hat.

## **5 KENNZEICHNUNG**

Durch die Lage des Plangebietes im Auegebiet kann der Boden humoses Bodenmaterial enthalten. Dieses Bodenmaterial ist empfindlich gegen Druck und weist nur eine geringe Tragfähigkeit auf. Die Bodenschichten können auf kurzer Distanz wechseln, deshalb sind unterschiedliche Setzungen möglich. Dies beeinträchtigt die Baugrund-/Gründungsverhältnisse und kann entsprechende Maßnahmen insbesondere im Gründungsbereich erforderlich machen. Dies ist als Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

## **6 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (Ü) der Inde und des Mühlgrabens grenzt südlich und westlich direkt an den Geltungsbereich 1 des Bebauungsplans an. An drei kleinräumigen Stellen ragt das Überschwemmungsgebiet in den Bebauungsplan hinein, entsprechend werden diese Bereiche in die Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich übernommen.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ragt im Bereich der Grünfläche an zwei Stellen bis zu einer Tiefe von ca. 7 m hinein. Im nördlichen Bereich betrifft dies eine Grünfläche. Das andere Überschwemmungsgebiet liegt im Bereich der Brücke, d.h. einer Wegeverbindung. Die Grünfläche stellt keine Baufläche dar, hier soll auch kein dauerhafter Aufenthalt ermöglicht werden, so dass hier keine direkte Gefährdung bestehen sollte.

Das Überschwemmungsgebiet ragt im südwestlichen Bereich in den Bereich der Gemeinbedarfsfläche hinein, und zwar im Randbereich nahe der geplanten Kita-Erweiterung. Die Kita-Erweiterung ist erforderlich zur Bedarfsdeckung im Sinne der Daseinsvorsorge. Die

Gründe für die Erweiterung gerade an dieser Stelle sind im Abschnitt 2 aufgeführt. Deshalb wird die *Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche gegenüber der bisherigen Nutzung* trotz der Nähe zum Überschwemmungsgebiet festgesetzt. *Im Bereich der Erweiterungsfläche war eine Grillhütte vorhanden, die bis zum Hochwasserereignis im Juli 2021 genutzt worden ist; von daher ist bzw. war auch auf der geplanten Erweiterungsfläche bereits eine bauliche Nutzung vorhanden.* Auf der nachfolgenden Ebene der Planung und Baugenehmigung sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen, um für einen Schutz vor Hochwasserereignissen zu sorgen.

## 7 HINWEISE

In den Bebauungsplan werden Hinweise aufgenommen, soweit sie einen spezifischen Bezug zum „Plangebiet“ aufweisen. Die Hinweise sind nicht verbindlich, sondern informieren über relevante Sachverhalte insbesondere für die Umsetzung von Baumaßnahmen. Die Hinweise ergeben sich größtenteils aus den Stellungnahmen der Behörden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu diesem Bebauungsplan.

Zu folgenden Themen sind Hinweise aufgenommen worden:

- Altlasten bzw. schädliche Bodenverunreinigungen
- Erdbebengefahr
- Bodendenkmale
- Mögliche Kampfmittel
- Grundwasserverhältnisse
- Störung

Zu diesen einzelnen Aspekten wird in der Begründung an anderer Stelle eingegangen, soweit sie nicht selbsterklärend sind.

## 8 UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANS

### 8.1 Immissionsschutz

Das Plangebiet beinhaltet bestehende Wohngebäude und Wohnfolgeeinrichtungen in Form einer Schule, einer Kindertagesstätte und einer Sporthalle. Ein Gebäude wurde als Altentagesstätte genutzt. Zusätzlich wird der Teil einer öffentlichen Grünfläche, die ebenfalls besteht, planungsrechtlich gesichert.

Die Wohnnutzung und die genannten Einrichtungen sind grundsätzlich miteinander verträglich, weil soziale und gesundheitliche Einrichtungen dem Wohnumfeld zugutekommen sollen und sie für die potenziellen Nutzer\*innen gut erreichbar sein sollen. Dies trifft gerade auf die Schule und die Kita zu. Folgerichtig müssen diese Anlagen in der Nähe zur Wohnnutzung liegen. Die grundsätzliche Verträglichkeit der im Geltungsbereich 1 bestehenden Nutzungen kommt bauplanungsrechtlich in der Festsetzungsmöglichkeit eines „Allgemeinen Wohngebiets“ nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zum Ausdruck, in der die oben genannten Nutzungsarten allgemein zulässig sind. Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG ist deshalb erfüllt.

Die Schule und die Kita führen zu entsprechenden Verkehrs- und Lärmemissionen, die sich nachteilig auf die angrenzenden Wohnnutzungen auswirken können. Hierbei ist zu

berücksichtigen, dass Kinderlärm als sozialadäquat gilt. Der von der Schule und dem Kindergarten ausgehende Lärm ist von den Nachbarn hinzunehmen. Gemäß § 22 Abs. 1a Satz 1 BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielflächen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die Aktivitäten der Schule und des Kindergartens finden in der Regel während der Tageszeit statt und sie sind auf Werktage beschränkt, so dass Lärmemissionen nicht die für Wohnnutzung besonders schützenswerten Ruhezeiten berührt.

Die Situation besteht hier bereits seit vielen Jahren, der Bebauungsplan sichert größtenteils nur die bestehenden Nutzungen durch die entsprechende Festsetzung der Nutzungsarten. Für die einzige zusätzlich geplante Erweiterung der Kita ist festzustellen, dass diese eher untergeordnet ist und sie nur im westlichen Bereich des Gebäudekomplexes möglich ist. Hier grenzt die Grünfläche an, so dass keine schutzwürdige Nutzung wie Wohnen vorhanden ist, die von der Kita-Erweiterung betroffen sein könnte. Deshalb trägt der Bebauungsplan auch nicht zu einem Lärmkonflikt bei.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass keine maßgeblichen zusätzlichen Emissionen durch die Umsetzung des Bebauungsplans ausgelöst werden können. Deshalb ist kein weiterer Untersuchungsbedarf erforderlich.

## 8.2 Ver- und Entsorgung

Der Geltungsbereich 1 ist bereits zum größten Teil bebaut. Die Versorgung mit Wasser, Strom, Telekommunikation usw. ist entsprechend durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt. In der Straße Auf dem Driesch liegt ein Mischwasser-Kanal. Die Entwässerung der Baugrundstücke und der Schule und Kita ist damit grundsätzlich gewährleistet.

Es liegt ein Entwässerungskonzept der Stadt Eschweiler zum Bebauungsplan 310 vor, in dem insbesondere auf die Erweiterung der Kita eingegangen wird. Es ist beabsichtigt, das Regenwasser dieser Flächen in die Inde einzuleiten und weitere Bestandsflächen der Schule zu entsiegeln und/oder vom Mischwasserkanal zu entkoppeln. Im Ergebnis kann eine ordnungsgemäße Entwässerung gewährleistet werden.

## 8.3 Verkehrliche Erschließung

Über die Straße Auf dem Driesch ist das „Plangebiet“ an das Straßennetz angeschlossen. Die nächstgelegene Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erfolgt über den Bahnhof „Eschweiler-Weisweiler“ der Regionalbahn 20 in einer Entfernung von ca. 800 m. Am Standort halten die Buslinien 28, 52, 96, 98 und 294. Damit sind u.a. Anschlüsse an die Eschweiler Innenstadt, den Eschweiler Bushof, den Talbahnhof und den Bushof Aachen mit weiteren örtlichen und überörtlichen Verbindungen gegeben.

Die Planung führt höchstens zu einem geringfügigen Anstieg des Verkehrsaufkommens durch die geplanten 2 zusätzlichen Gruppen der Kita. Ansonsten wird durch den Bebauungsplan nur der Bestand planerisch festgesetzt. Daher wird kein zusätzlicher Bedarf durch die vorliegende Planung gesehen, die Verkehrssituation zu ändern bzw. auszubauen.

## 8.4 Denkmalschutz

### 8.4.1 Baudenkmäler

Es befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Baudenkmalpflegerische Belange sind somit nicht zu berücksichtigen.

### 8.4.2 Bodendenkmäler

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich des eingetragenen Bodendenkmals „nördlicher Teil einer römischen Villa Hücheln“. Im Zuge bisheriger Untersuchungen wurde die Gesamtausdehnung der Anlage nicht erfasst. Es besteht daher auch für das Umfeld der Villa eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich im Untergrund weitere Reste des römischen Siedlungsplatzes erhalten haben.

Der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sieht aus diesem Grund eine ~~eigenständige Untersuchung des gesamten Plangebietes im Sinne einer~~ Sachverhaltsermittlung im Bereich der geplanten Erweiterung der Kita als erforderlich an.

Dies betrifft den Geltungsbereich 1, denn für den Geltungsbereich 2 wird kein Baurecht geschaffen: Hier wird nur der bisher gültige Bebauungsplan W 1 aufgehoben, der ohnehin keine baulichen Anlagen und damit keine Bodeneingriffe ermöglicht hat.

Durch die bestehende Bebauung des Schul-/Kita-Gebäudekomplexes, die bebauten Wohngrundstücke und die angelegten Verkehrsflächen hat es bereits starke Bodeneingriffe gegeben, so dass folglich eine möglicherweise vorhandene archäologische Substanz bereits in größerem Ausmaß beeinträchtigt oder teilweise zerstört sein kann. Durch die bereits bestehende Bebauung ist auch nicht mehr mit umfassenden Baumaßnahmen zu rechnen, sondern eher mit einzelnen geringfügigen Um- oder Anbauten oder auch einem Abriss und Neubau am gleichen Standort.

Die festgesetzte Grünfläche stellt keine bebaubare Fläche dar. Für die Grünfläche sind die Wege, Sportanlagen usw. ebenfalls bereits angelegt. Mögliche Veränderungen bspw. durch andere Wegeführungen oder zusätzliche Freizeitangebote erfordern in der Regel keine tiefen Bodeneingriffe. Deswegen ist innerhalb der Grünfläche nicht mit Eingriffen in mögliche vorhandene archäologische Denkmalsubstanz zu rechnen.

Aufgrund dieser Überlegungen sollten durch die Planung Denkmalschutzbelange nur für den Bereich, der die Kita-Erweiterung betrifft, berührt werden, weil der Bebauungsplan nur in diesem Bereich eine Erweiterung der Baufläche vorsieht. Ansonsten hat der Bebauungsplan W 1 bereits Baurecht für den größten Teil der vorhandenen Bebauung geschaffen.

Die Belange des Bodendenkmalschutzes können ausreichend durch kleinräumige Untersuchungen im Vorfeld von Baumaßnahmen oder durch baubegleitende Untersuchungen gewahrt werden. Insofern kommt die Stadt Eschweiler zu einer anderen Bewertung als das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.

Wie bei einer Entdeckung von Bodendenkmalen umzugehen ist, ist in § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW geregelt. Es besteht vor allem eine Meldepflicht und ein Veränderungsverbot. Ein Hinweis darauf wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Geltungsbereich 2 wird lediglich aufgehoben, so dass hierfür kein Untersuchungsbedarf besteht.

## 8.5 Bergbau

Beide Geltungsbereiche des Bebauungsplans liegen über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube“ (EBV GmbH) sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Zukunft“ und „Zukunft-Erweiterung“ (RWE Power AG). In beiden Geltungsbereichen ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.

Der in Teilen der Planbereiche bzw. deren Umfeld bis in die 1930er Jahre umgegangene Steinkohlenbergbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abgeklungen. Bergbaulich bedingte Einwirkungen auf die Tagesoberfläche sind gemäß der Bezirksregierung Arnsberg in den Planbereichen nicht mehr zu erwarten.

Nördlich des Plangebietes grenzt die Halde Auf dem Driesch an. Sie ist aus Aufschlussmassen aus dem Braunkohletagebau „Zukunft“ entstanden. Es liegen keine Informationen über den aktuellen Zustand der Halde vor.

Die Planbereiche liegen über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Weisweiler“ und über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „Aachen-Weisweiler“. Die Erlaubnisse gewähren das befristete Recht, die Potenziale für Erdwärme zu untersuchen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen wie Untersuchungsbohrungen, so dass mit diesen Erlaubnissen noch keine konkreten Auswirkungen auf das Plangebiet verbunden sind.

## 8.6 Lage im Auegebiet

Das Plangebiet liegt in einem Auegebiet. Der natürliche Grundwasserspiegel liegt nahe der Geländeoberfläche an. Der Boden kann humoses Bodenmaterial enthalten, dies ist empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Deswegen ist hierzu eine Kennzeichnung im Bebauungsplan aufgenommen worden, siehe Punkt 5.

## 8.7 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Die Klima-Belange sind im Bebauungsplan-Verfahren zu beachten, wobei die Zielvorstellungen und die Rahmenbedingungen des jeweiligen Plangebietes zu berücksichtigen sind. Der Bebauungsplan 310 überplant überwiegend bereits bebaute Grundstücksflächen und eine Grünfläche. Hierfür sind die Handlungsmöglichkeiten des Bebauungsplans begrenzt, die Baukörperstellung oder Freiflächen-Korridore für Luftaustausch sind nachträglich faktisch kaum zu ändern. Festsetzungen in Bebauungsplänen für Bestandsgebiete kommen erst langfristig zum Tragen, weil sie erst bei konkreten Baumaßnahmen greifen. D.h. die Umsetzung hängt davon ab, ob und wann die Eigentümer\*innen Baumaßnahmen umsetzen. Ansonsten gewährt ihnen der Bestandsschutz das Recht, dass sie ihre Gebäude usw. nicht an jede Änderung der Rechtslage anpassen müssen.

Der Bebauungsplan muss die verschiedensten Belange öffentlicher und privater Natur berücksichtigen. Dazu zählen auch die Belange der Grundstückseigentümer\*innen. Sie haben ein berechtigtes Interesse daran, dass ihre Gebäude und baulichen Anlagen in dem Maße fortbestehen können, wie sie genehmigt sind. Dies ist ein gewichtiger Belang, der bei der Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen ist.

Diese Aspekte erschweren die Umsetzung von Klimaschutz und Klimaanpassung in diesem Bebauungsplan.

Im Hinblick auf die Klimaanpassung ist das Plangebiet von Freiflächen mit teilweiser Begrünung umgeben, so dass ausreichende Grünstrukturen im Plangebiet und dessen Umfeld vorhanden sind. Eine starke Aufheizung im Sommer wie vergleichsweise in Innenstädten ist nicht zu befürchten. Deshalb sind entsprechende Maßnahmen der Klimaanpassung hier nicht zwingend erforderlich.

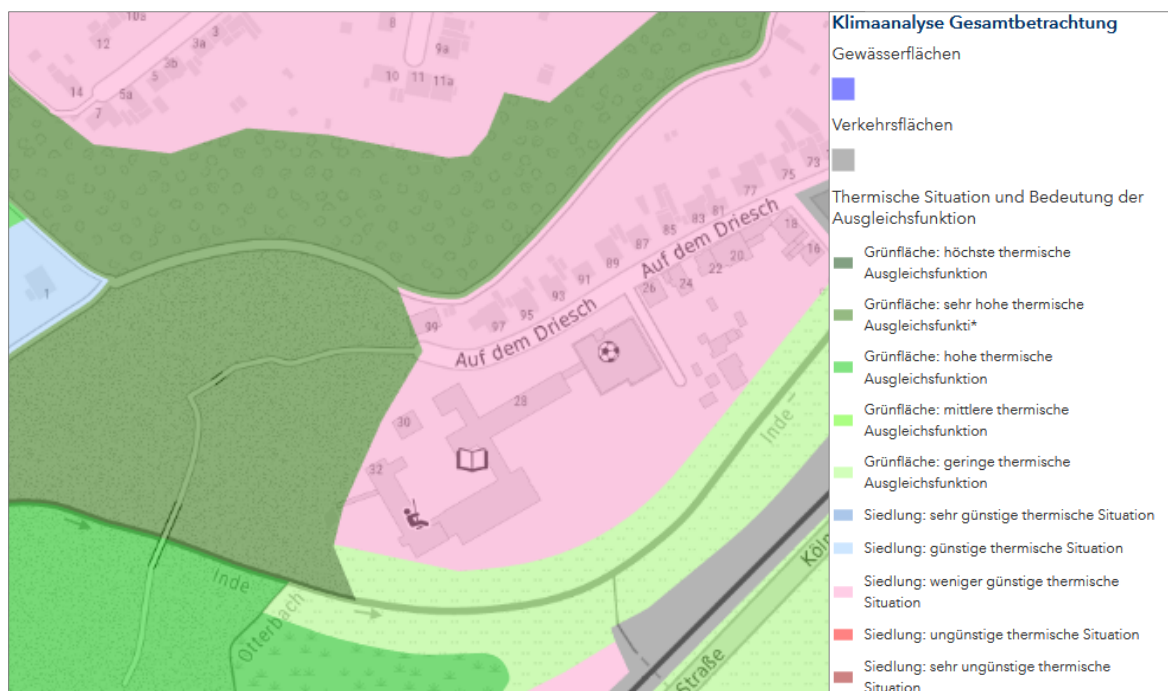


Abb.: 13: Auszug Klimaanalyse Gesamtbetrachtung [Quelle: www.Klimaatlas.NRW.de]

Auf entsprechende Vorschriften bspw. des GEG oder der Bauordnung NRW wird hingewiesen, es gibt bereits verbindliche Vorschriften zum Klimaschutz und der Klimaanpassung.

Im Ergebnis würden Festsetzungen im Bebauungsplan zu Klima-Belangen eher geringe Auswirkungen auf die Klima-Belange haben. Aus diesen Erwägungen heraus wird auf die Festsetzung von Klima-bezogenen Festsetzungen für diesen konkreten Bebauungsplan verzichtet.

## 8.8 Seismisch inaktive Störung

Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass das Plangebiet von einer seismisch inaktiven Störung gequert wird. Deshalb sollen die Baugrundeigenschaften objektbezogen untersucht und bewertet werden. Weil dies für Baumaßnahmen relevant sein kann, wird darauf im Bebauungsplan hingewiesen. Inhaltlich liegen keine weiteren Informationen zur Lage und Beschaffenheit der Störung vor.

## 8.9 Militärische Überflüge

Die Bundeswehr hat darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb eines militärischen Fluggebietes befindet, so dass mit entsprechenden Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist.



## 8.10 Bodenordnende Maßnahmen

Die Flächen im „Plangebiet“ befinden sich zum größten Teil im Eigentum der Stadt Eschweiler. Für die Abgrenzung der Gemeinbedarfsfläche zur angrenzenden Grünfläche und zur Grundstücksneuregelung der Baugrundstücke sind ggf. bodenordnerische Maßnahmen erforderlich, auch um die Baugrundstücke und den Kulturpark im Hinblick auf teilweise nicht mehr der Realität entsprechende Grundstückszuschnitte anzupassen. Für diese Neuordnungen bzw. Anpassungen ist kein Umlegungsverfahren erforderlich.

## 9 UMWELTBELANGE

### 9.1 Umweltprüfung

Zur Aufstellung des Bebauungsplans 310 wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Umweltbericht, der als „Teil B“ Bestandteil dieser Begründung ist, dargestellt.

### 9.2 Vegetation / Biotope

Die Gemeinbedarfsfläche greift vrs. im Randbereich der geplanten Kita-Erweiterung in bestehende Grünstrukturen ein. Es liegt derzeit keine Objektplanung vor, anhand derer die genauen Eingriffe in die Vegetation abgeschätzt werden können.

Von der Planung wird kein geschütztes bzw. schützenswertes Biotop betroffen.

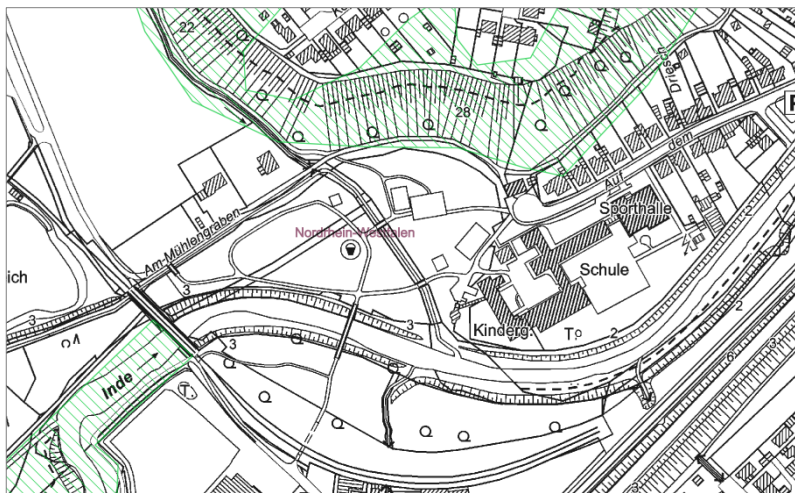


Abb. 14: Schutzwürdige Biotope [Quelle: LANUV NRW, bk.naturschutzinformationen.nrw.de]

### 9.3 Boden und Bodenschutz

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Durch die Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche wird nur eine geringe Fläche versiegelt bzw. zusätzlich in Anspruch genommen.

Diese Inanspruchnahme ist für die Daseinsvorsorge erforderlich.

### 9.3.1 Mögliche Kampfmittelreste

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf hat darauf hingewiesen, dass es Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen in beiden Geltungsbereichen gibt. Es wird empfohlen, den gesamten Geltungsbereich 1 und den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs 2 (bis auf eine kleine Teilfläche Richtung Lindenallee) auf Kampfmittelreste zu überprüfen. Auf eine Überprüfung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird verzichtet, weil der größte Teil des Geltungsbereichs 1 bereits bebaut ist und die öffentliche Grünfläche nicht bebaut werden soll. Die Untersuchung auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel kann im Vorfeld von konkreten Baumaßnahmen bzw. Bodeneingriffen einzelfallbezogen erfolgen. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Der Geltungsbereich 2 wird aufgehoben, so dass es hierfür ebenfalls keinen Untersuchungsbedarf während des Bebauungsplan-Verfahrens gibt.

### 9.3.2 Altlasten

*Die Fläche des Kulturparks wird als Verdachtsfläche im Altlastenkataster der StädteRegion Aachen unter der Nummer 5103/0270 geführt. Die Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf zugunsten der Kita-Erweiterung ragt in diese Fläche hinein. Dies ist gerade im Hinblick auf die mögliche Nutzung dieser Fläche als Spielfläche für Kinder zu beachten.*

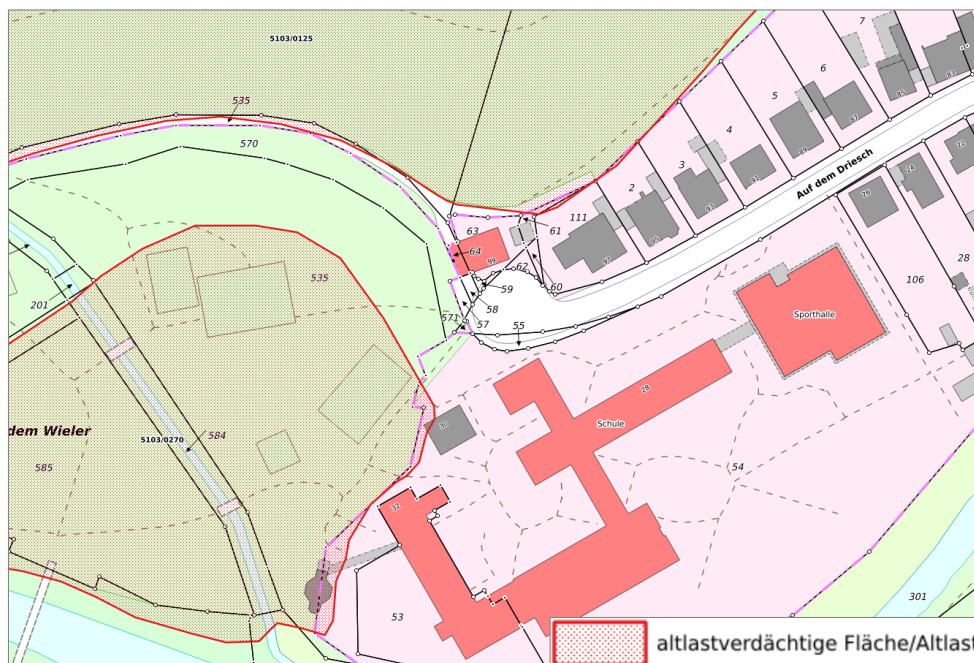


Abb. 15: Lage der altlastenverdächtigen Fläche bzw. Altlast [Quelle: Geoportal der StädteRegion Aachen]

*Darüber hinaus ist bekannt, dass entlang der ehemaligen Auegebiete der Inde geogen bedingt erhöhte Schwermetallgehalte im Boden vorzufinden sind. Dieser Sachverhalt (erhöhte Schwermetallgehalte im Boden) trifft auch für das gesamte Plangebiet zu und führte bereits in der Vergangenheit dazu, dass die sensibel genutzten Außenflächen im Plangebiet und im benachbarten Kulturpark (z.B. Kita, Kinderspielplatz, Schule) in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung mit unbelasteten Böden abgedeckt waren. Auch nach*

*dem Hochwasserereignis wurden die Außenflächen untersucht und – sofern erforderlich – vor der Wiederinbetriebnahme mit unbelasteten Boden abgedeckt (z.B. Bolzplatz, Außenanlage Schule). Mit der Wiederinbetriebnahme der Kita müssen die Außenanlagen/die Spielflächen entsprechend den Vorgaben aus dem Bundesbodenschutzgesetz mit mind. 35 cm Boden überdeckt werden.*

*Aufgrund der vorgenannten Sachverhalte (Altlastenverdachtsfläche und Schwermetallbelastungen im Boden) ist das Umweltamt der StädteRegion Aachen im Zuge von künftigen Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich zu beteiligen.*

Am Rand des nördlichen Plangebietes befindet sich eine weitere altlastverdächtige Fläche bzw. Altlast mit der Nr. 5103/0125. Diese beinhaltet die gesamte Halde, die nördlich an das Plangebiet angrenzt. Die Wohnbaufläche im Plangebiet ist von dieser Fläche nur am Rand betroffen. *Trotzdem ist gerade bei gärtnerischer Nutzung oder als Spielfläche für Kinder zu beachten, dass schädliche Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden können.* Aufgrund der bestehenden Ablagerung ist die StädteRegion Aachen, Bereich Bodenschutz und Altlasten, im späteren Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Gerade bei gärtnerischer Nutzung oder als Spielfläche für Kinder ist zu beachten, dass schädliche Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB von Altlasten bzw. Flächen mit schädlichen Bodenverunreinigungen ist erst dann erforderlich, wenn die Bodenbelastung tatsächlich vorliegt, hierfür reicht ein Verdacht noch nicht aus. Soweit die Stadt Eschweiler davon Kenntnis hat, ist nicht von einer besonderen Gefährdungslage auszugehen. Dies begründet sich darin, dass ein Bodenaustausch oder ein Bodenauftrag ausreichend sein dürfte, um gesunde Lebensverhältnisse zu gewährleisten. Deswegen erfolgt hierzu ein Hinweis im Bebauungsplan und keine Kennzeichnung.

#### **9.4 Gewässer / Hochwasserschutz**

Südlich des „Plangebietes“ grenzt die Inde an. Ein Teil der Inde liegt im Geltungsbereich 2 („Aufhebungsbereich“). Westlich verläuft durch den „Kulturpark“ das offen geführte Gewässer Mühlgraben, das in die Inde einleitet.

In bestehende Gewässer wird nicht eingegriffen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans W 1 für den betroffenen Bereich der Inde wird der rechtliche Status der Inde nicht geändert. Der Bebauungsplan W 1 trifft keine Festsetzungen für den Bereich der Inde.

Gemäß der Hochwassergefahrenkarte kann das Plangebiet bei einem Hochwasserereignis niedriger Wahrscheinlichkeit ( $HQ_{\text{extrem}}$ ) zum großen Teil überflutet werden. Dies ist für den Großteil des Plangebietes im Extremhochwasser am 14./ 15. Juli 2021 eingetreten.

Gemäß der Hochwassergefahrenkarte NRW liegt für den Bereich der Inde eine mittlere Auftretenswahrscheinlichkeit ( $HQ_{100}$ ) vor. Der Geltungsbereich 1 mit den bebauten bzw. bebaubaren Flächen liegt außerhalb dieser  $HQ_{100}$ -Abgrenzung.

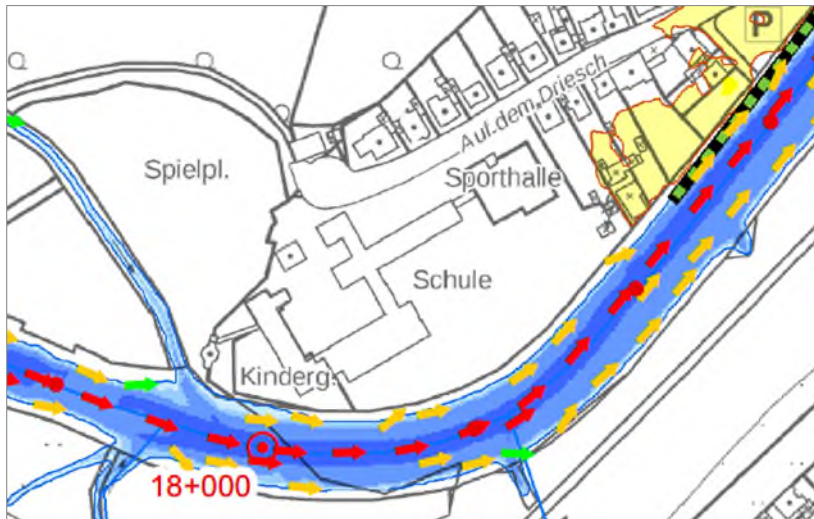


Abb. 16: Hochwassergefahrenkarte mit HQ 100 als blaue Fläche (Quelle: Bezirksregierung Köln)

Randbereiche der Grünfläche und der Gemeinbedarfsfläche sind vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet betroffen. Siehe hierzu Abschnitt 6.

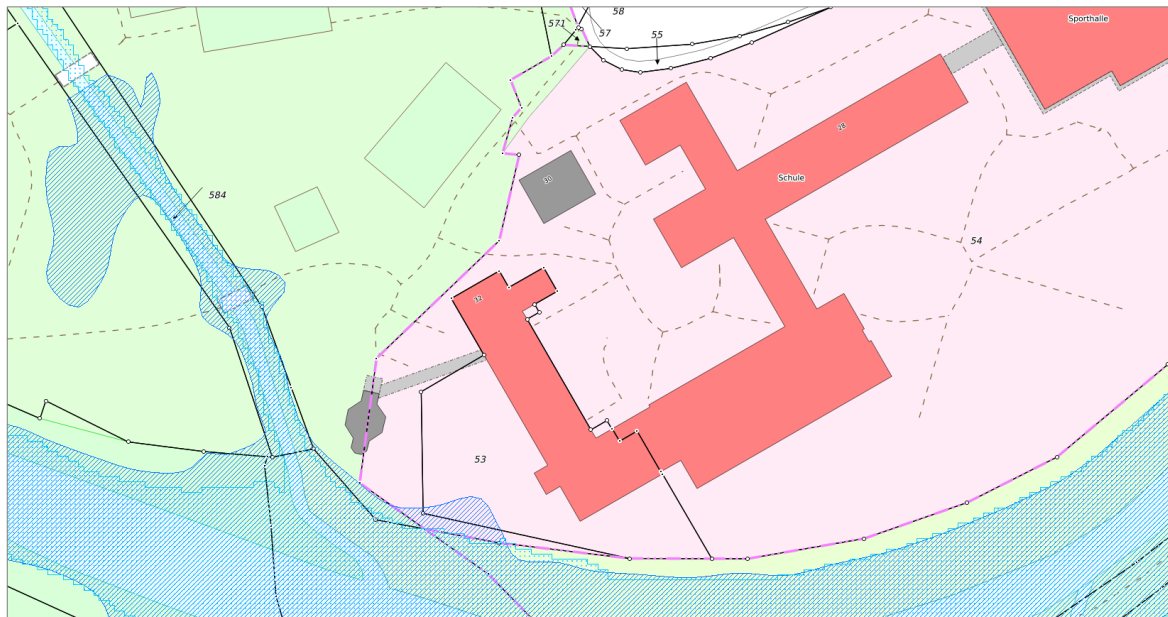


Abb. 17: Grenzen des Überschwemmungsgebietes [Quelle: Geoportal der StädteRegion Aachen]

Bei Baumaßnahmen ist auf den Hochwasserschutz zu achten, dies kann v.a. durch bauliche Maßnahmen erfolgen. Es ist nicht Aufgabe des Bebauungsplans, Maßnahmen zum Hochwasserschutz für bestehende Siedlungsflächen zu planen, festzulegen und umzusetzen. Diese Aufgabe liegt vorwiegend im Verantwortungsbereich der Grundstückseigentümer\*innen.

*Im Übrigen stellt die Planung für den Geltungsbereich 1 keine erstmalige Ausweisung eines neuen Baugebietes gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) dar, weil das Plangebiet bereits bebaut oder genutzt wird/wurde (u.a. durch eine Grillhütte).*

*Die geplante Erweiterung ist zu geringfügig und tangiert das Überschwemmungsgebiet nur marginal in kleinen „Einbuchtungen“, so dass die Planung zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die bestehende Situation führen kann. Im Baugenehmigungsverfahren ist*

*dafür zu sorgen, dass das Bauvorhaben hochwasserangepasst geplant und ausgeführt wird (siehe § 78 Abs. 3 HWG).*

Zum Hochwasserschutz liegt der Masterplan „Hochwasserresiliente Stadt- und Gebietsentwicklung für das Einzugsgebiet von Inde und Vicht“ vor. Der Masterplan wurde vom Wasserverband Eifel-Rur (WVER) zusammen mit Kooperationspartnern erstellt. Dieser Plan sieht gemäß dem WVER im Bereich der geplanten Kita-Erweiterung die Maßnahmenidee „Hochwasserschutzkonzept Weisweiler“ (Maßnahmen-ID 151003) vor. Inhalt ist der Schutz des Kindergartens, der Schule und der Wohnbebauung durch die Anlage von Ufermauern, Böschungen und Deichen.

## 9.5 Starkregen

Gemäß der Hinweiskarte Starkregengefahren des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) können das Schul-/Kita-Gelände, die Wohnbebauung Auf dem Driesch und der „Kulturpark“ von Starkregen mit seltenen Ereignissen betroffen sein, mit Überflutungstiefen von bis zu 0,5 m. Bei extremen Ereignissen sind auf dem Schulgelände teilweise auch Überflutungstiefen von 0,5 und 1 m möglich.

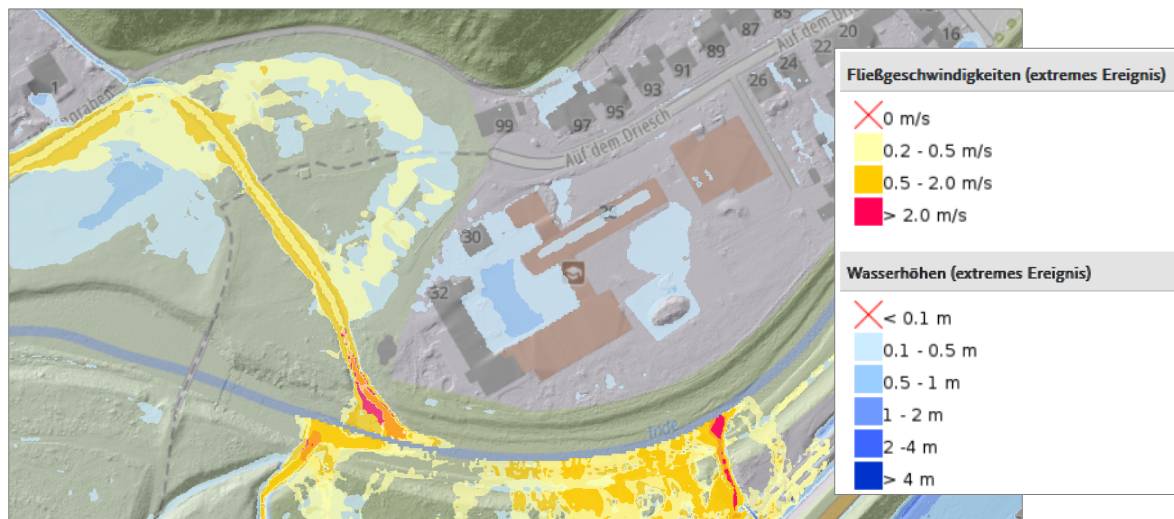


Abb. 18: Starkregengefahren-Karte, Extremereignis (Quelle: Geoportal.de / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie)

Durch die bestehenden Nutzungen seit den 1960er Jahren ist davon auszugehen, dass sich die Grundstückseigentümer\*innen auf die Situation eingestellt haben.

## 9.6 Eingriffe in Natur und Landschaft

Sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Datum vom 30.08.2024 erstellt.

Der Bebauungsplan überplant im Geltungsbereich 1 zum größten Teil bereits seit vielen Jahren bebaute und versiegelte Grundstücksflächen, so dass bereits eine relativ hohe Bebauung und Versiegelung vorhanden ist. Im Bereich der öffentlichen Grünfläche sind mit dem Bebauungsplan keine Eingriffe verbunden.

Durch die Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf wird eine zusätzliche Bebauung und Versiegelung für die geplante Erweiterung der Kindertagesstätte ermöglicht. Die potentielle Erweiterungsfläche der Gemeinbedarfsfläche gegenüber der Grundstücksfläche der Schule/Kita weist ca. 1.500 m<sup>2</sup> auf. Für die Bebauung und Versiegelung kann eine Fläche von ca. 800 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt werden, ohne dass dafür bereits eine Detailplanung vorliegt. Auf der anderen Seite wird eine im Bebauungsplan W 1 festgesetzte Verkehrsfläche vorwiegend im Bereich der Grünfläche zurückgenommen. Insgesamt ist mit einer Reduzierung des Versiegelungsgrades von ca. 1.900 m<sup>2</sup> zu rechnen. Der Bebauungsplan führt dadurch zu einer geringeren Versiegelung von voraussichtlich mehr als 1.000 m<sup>2</sup> gegenüber dem Bebauungsplan W 1.

Als Ergebnis löst der Bebauungsplan in der Summe keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft aus, so dass kein Ausgleich erforderlich ist.

### 9.7 Artenschutz in der Bauleitplanung

Es liegt eine Artenschutzprüfung vom 08.07.2024 vor. Demnach können im Plangebiet und in dessen Umfeld einzelne planungsrelevante Arten vorkommen. Durch die Umsetzung der Planung wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen planungsrelevanter Arten nicht verschlechtert. Als Ergebnis der Untersuchung ist festzuhalten, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) durch die Umsetzung der Planung nicht ausgelöst werden.

## 10 STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

Die Aufstellung des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – umfasst im Bereich des „Plangebietes“ eine Fläche von ca. 2,5 ha und im Bereich des „Aufhebungsgebietes“ ca. 1,4 ha mit folgender Unterteilung:

Nutzungsart	Flächengröße (ca.)	In Prozent
<b><i>Geltungsbereich 1 „Plangebiet“</i></b>	<i>25.600 m<sup>2</sup></i>	<i>100%</i>
Fläche für Gemeinbedarf	17.240 m <sup>2</sup>	67,3 %
Öffentliche Grünfläche	6.400 m <sup>2</sup>	25,0 %
Allgemeines Wohngebiet	1.070 m <sup>2</sup>	4,2 %
Verkehrsfläche <i>darunter Verkehrsfläche (Straße)</i> <i>darunter Rad- und Gehweg</i>	890 m <sup>2</sup> <i>810 m<sup>2</sup></i> <i>80 m<sup>2</sup></i>	3,5 %
<b><i>Geltungsbereich 2 „Aufhebungsgebiet“</i></b>	<i>13.690 m<sup>2</sup></i>	
Bereich der Inde – Aufhebung	13.690 m <sup>2</sup>	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>39.290 m<sup>2</sup></b>	

Eschweiler, den 28.01.2025

gez. U. Zingler

## **INHALT DES UMWELTBERICHTES – TEIL B**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>35</b>
1.1	KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS .....	35
1.2	METHODISCHES VORGEHEN.....	35
<b>2</b>	<b>DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND DIE ART DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE.....</b>	<b>36</b>
2.1	REGIONALPLAN .....	36
2.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	36
2.3	BEBAUUNGSPLAN .....	36
2.4	LANDSCHAFTSPLAN.....	37
2.5	BUNDESNATURSCHUTZGESETZ / LANDESNATURSCHUTZGESETZ / SCHUTZGEBIETE .....	37
2.6	EINGRIFFSREGELUNG .....	38
2.7	ARTENSCHUTZ .....	38
2.8	BAUMSCHUTZSATZUNG .....	38
2.9	BODENSCHUTZ.....	39
2.10	NIEDERSCHLAGSWASSER .....	39
<b>3</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....</b>	<b>39</b>
3.1	SCHUTZGÜTER LANDSCHAFT, TIERE UND PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIelfALT.....	40
3.2	TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIelfALT .....	41
3.3	SCHUTZGÜTER FLÄCHE UND BODEN .....	42
3.4	SCHUTZGÜTER WASSER UND GRUNDWASSER .....	43
3.5	SCHUTZGÜTER LUFT UND KLIMA .....	45
3.6	SCHUTZGUT MENSCHEN, DEREN GESUNDHEIT UND DIE BEVÖLKERUNG.....	46
3.7	SCHUTZGUT KULTUR UND SONSTIGE SACHGÜTER.....	47
3.8	ERNEUERBARE ENERGIEN.....	48
3.9	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN GÜTERN.....	49
3.10	ANFÄLLIGKEIT FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN.....	49
3.11	IN BETRACHT KOMMENDE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....	49
3.12	BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN .....	49
<b>4</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>50</b>
4.1	VERWENDETE VERFAHREN UND PROBLEME BEI DER ERSTELLUNG DER ANGABEN.....	50
4.2	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN .....	50
4.3	ZUSAMMENFASSUNG .....	50
4.4	VERWENDETE QUELLEN .....	51
4.5	GUTACHTEN UND FACHBEITRÄGE .....	51

### Hinweis:

Es sind Änderungen in der Begründung nach der Beteiligung zum Planentwurf erfolgt, diese sind durch Kursivschrift gekennzeichnet.



## 1 EINLEITUNG

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethode sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Die Belange sind in einem Umweltbericht darzulegen, welcher auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter darstellt. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

### 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Das Plangebiet (Geltungsbereich 1) befindet sich im Stadtteil Weisweiler, nördlich der Inde und südlich des Böschungsbereiches einer Halde. Das Aufhebungsgebiet (Geltungsbereich 2) grenzt südlich daran an und verläuft in nordöstlicher Richtung entlang der Inde bis zur Lindenallee.

Die Stadt Eschweiler plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – im Stadtteil Weisweiler. Der Bebauungsplan soll primär die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte westlich des Schul-/Kita-Gebäudekomplexes schaffen. Darüber hinaus werden angrenzende Flächen in den Bebauungsplan einbezogen, soweit der Bebauungsplan W 1 – Hovener Gäßchen – hierfür überholte Planungsziele oder unrealistische Festsetzungen enthält, die der bestehenden Situation widersprechen. Für diese Flächen passt der Bebauungsplan 310 die Festsetzungen an die bestehende Situation an.

Für den Bereich der Inde (Geltungsbereich 2) wird der Bebauungsplan W 1 aufgehoben, weil er faktisch ohnehin keine relevanten Festsetzungen für die Inde und die Freiflächen an der Inde trifft, er ist hier faktisch funktionslos. *Für den Bereich des Plangebietes (Geltungsbereich 1) wird der Bebauungsplan W 1 aus gleichem Grund aufgehoben.<sup>1</sup>*

Der Bebauungsplan legt den Schwerpunkt auf die Festsetzungen der Flächennutzungen (Gemeinbedarfsfläche, Grünfläche und Wohnbaufläche). Weitergehende qualitative oder quantitative Festsetzungen insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise oder anderen Regelungen werden nur getroffen, soweit sie erforderlich sind. Dies ist für die Gemeinbedarfsfläche und die öffentliche Grünfläche nicht der Fall.

Insgesamt ist die Eingriffstiefe des Bebauungsplans im Verhältnis zur vorhandenen Situation gering, so dass die Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung gleichfalls wenig in die Tiefe gehen kann.

### 1.2 Methodisches Vorgehen

In der Umweltprüfung werden die einzelnen Umweltschutzgüter Landschaft/Ortsbild, Tiere / Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser/Grundwasser, Klima / Luft, Mensch, Kultur- /

---

<sup>1</sup> Es sind Änderungen in der Begründung nach der Beteiligung zum Planentwurf erfolgt, diese sind durch Kursivschrift gekennzeichnet.

Sachgüter sowie Erneuerbare Energien auf der Grundlage der §§ 1 und 2 BauGB innerhalb des Untersuchungsraums erfasst und bewertet. Zusätzlich werden deren Wechselwirkungen dargelegt.

Die Betrachtung von möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrags.

Zum Artenschutz wurde eine gesonderte Artenschutzprüfung erstellt.

Die Umweltprüfung erfolgt für den Geltungsbereich 1 des Bebauungsplans 310. Betrachtet werden auch Flächen im Umfeld, soweit dies zur Erfassung von umwelterheblichen Auswirkungen erforderlich ist. Außen vor bleibt zumeist der Geltungsbereich 2, für den der Bebauungsplan aufgehoben werden soll. Der Geltungsbereich 2 umfasst einen lang gezogenen Bereich entlang der Inde und in geringem Ausmaß angrenzende Flächen, die jedoch keine bebauten Flächen darstellen und die vom Bebauungsplan W 1 auch nicht in irgendeiner Form mit zusätzlichem Baurecht oder sonstigen Regelungen ausgestattet werden. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans für den Geltungsbereich 2 ändert sich folglich überhaupt nichts an der faktischen Situation der Grundstücksverhältnisse, so dass eine Umweltprüfung für den Geltungsbereich 2 inhaltsleer wäre und daher unnötig ist.

## **2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND DIE ART DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE**

### **2.1 Regionalplan**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen (Stand 2003) stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar.

### **2.2 Flächennutzungsplan**

Im Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler sind die Flächen des Geltungsbereiches 1 gemäß ihren bestehenden Nutzungen als Gemeinbedarfsfläche mit den Zusatzsymbolen „Schule“ und „Kindergarten, als „Grünfläche“ mit dem Zusatzsymbol „Parkanlage“ und als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Die geringfügige Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche liegt unterhalb der Schwelle der Beachtlichkeit des Flächennutzungsplans.

### **2.3 Bebauungsplan**

Für den Bereich des Bebauungsplans 310 ist bis zu dessen Rechtskraft der Bebauungsplan W 1 – Hovener Gäßchen – maßgeblich. Der Bebauungsplan W 1 beinhaltet im Bereich des Plangebietes die beidseitige Wohnbebauung an der Straße „Auf dem Driesch“ und bereitet eine Schulnutzung am bestehenden Schulstandort vor. Westlich dieser Siedlungsflächen sind Grünflächen festgesetzt sowie Straßenverkehrsflächen, die über die bestehende Straße „Auf dem Driesch“ hinausführen, diese Straßen sind jedoch nicht umgesetzt. Bezüglich dieser nicht hergestellten Straßen und auch im Bereich des Schulstandortes und der Wohnbebauung weist der Bebauungsplan teilweise überholte Planungsziele auf. Hierfür wird der Bebauungsplan durch die Neuaufstellung eines Bebauungsplans angepasst. Das Gelände der Schule und Kita wird im Bebauungsplan W 1 als öffentliche Grünfläche einschließlich einer Vorbehaltsfläche für eine Schule festgesetzt;

diese Festsetzung wird zugunsten der Gemeinbedarfsfläche mit Schule und Kita konkretisiert. Wie bereits dargestellt, wird durch den Bebauungsplan 310 gegenüber dem Bestand lediglich eine bauliche Erweiterung der Kita ermöglicht.

## 2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplans III „Eschweiler – Stolberg“ der StädteRegion Aachen in der Fassung der dritten Änderung von 2004. Dieser stellt für den westlichen Bereich des Plangebietes das Entwicklungsziel (2) „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dar. Betroffen hiervon ist der Kulturpark sowie der ehemalige Standort der Grillhütte bis zum Gebäude der Kita. Die Erweiterungsfläche der Kita liegt innerhalb dieses Bereiches.

Festsetzungen von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft werden im Landschaftsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplan 310 nicht getroffen.

Nördlich an das Plangebiet grenzt die bewaldete Böschung der „Kippe Floraweg“ an. Diese ist im Landschaftsplan als „geschützter Landschaftsbestandteil“ mit der Ziffer 2.4-3 festgesetzt.

## 2.5 Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz / Schutzgebiete

Anhand einer Datenabfrage beim Geoportal der StädteRegion Aachen („inkasPortal“) und beim Geoportal NRW (Stand: 16.09.2024) ergibt sich folgender Sachstand im Plangebiet (Geltungsbereich 1) zu gesetzlich geschützten oder besonders schützenswerten Ausweisungen.

Es liegt für das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung

- kein FFH-Gebiet oder europäisches Vogelschutzgebiet (Natura 2000-Gebiete),
- kein Naturschutzgebiet (NSG),
- keine gesetzlich geschützten Alleen (gem. § 41 LNatSchG),
- keine Gebiete zum Schutz der Natur (GSN),
- keine Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und
- kein Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet (gem. § 51-53 WHG) vor.

Die Böschung der Halde ist im Biotopkataster als BK-5103-053 verzeichnet.

Westlich des Plangebietes liegt in der Entfernung von ca. 150 m ein Landschaftsschutzgebiet (LSG-5103-0015).

Südlich des Plangebietes grenzt das Fließgewässer Inde mit festgesetztem Überschwemmungsgebiet an. Das Überschwemmungsgebiet ragt in die Randbereiche des Kulturparks und der Gemeinbedarfsfläche hinein.

Im Plangebiet sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

Die Lage des Landschaftsschutzgebietes, des festgesetzten und sonstigen Überschwemmungsgebietes, der Verbundfläche und der Biotopfläche sind in folgender Karte dargestellt:



Abb. 1: Karte mit Biotopfläche, LSG, Verbundfläche und Überschwemmungsgebiet (Quelle: Geoportal NRW)

## 2.6 Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a (3) BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 310 mit Datum vom 30.08.2024 erstellt, der Aussagen zu Eingriffen in Natur und Landschaft trifft.

## 2.7 Artenschutz

Gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG müssen bei allen Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung ASP I zum Bebauungsplan 310 mit Datum vom 08.07.2024 durchgeführt.

## 2.8 Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler ist für das Plangebiet anzuwenden. Die Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Nach der Baumschutzsatzung sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr (jeweils gemessen 1,00 m über dem Erdboden) geschützt. Nicht geschützt sind Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie. Für die Entfernung geschützter Bäume ist eine Ausnahme nach der Baumschutzsatzung erforderlich, entsprechende Ersatzpflanzungen sind erforderlich.

## 2.9 Bodenschutz

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

## 2.10 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) zu beseitigen. Der Bebauungsplan W 1 stammt aus dem Jahr 1962 und dessen 7. Änderung aus dem Jahr 1964, so dass die Bebauung weit vor dem Stichtag in 1996 bereits erfolgt ist. Diese Bestimmung ist daher nicht auf das Plangebiet anzuwenden. Die bebaute Situation wird aus einem Luftbild von 1970 verdeutlicht:



Abb. 2: Luftbild aus dem Jahr 1970 (Quelle: Geoportal der StädteRegion Aachen)

Zum Bebauungsplan wurde ein Entwässerungskonzept erstellt.

## 3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Beschreibung und Bewertung der relevanten Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der Auswertung der schutzgutbezogenen Daten aus Informationsportalen, den im Rahmen dieses Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie des landschaftspflegerischen Fachbeitrags und der Artenschutzprüfung.

Innerhalb des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt somit eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter sowie eine überschlägige verbale Ermittlung des ökologischen Eingriffs in Natur und Landschaft.

Grundsätzlich sind die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.

Grundsätzlich lässt der Bebauungsplan 310 nur für eine Fläche zwischen dem Schul-/Kitagebäude und dem Kulturpark eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit für die geplante Kita-Erweiterung zu. Für den Großteil des Plangebietes wird lediglich der vorhandene Bestand bauplanungsrechtlich festgeschrieben.

Der Bereich, in dem die Kita-Erweiterung geplant ist, wurde durch den Abriss der Grillhütte und durch das Extrem-Hochwasser-Ereignis im Juli 2021 bereits umfangreich verändert. Dies bedingt Umgestaltungsmaßnahmen in Bezug auf die Neugestaltung der Außenanlagen der Schule und der Kita, die im Herbst 2024 bereits umgesetzt wurden.

### **3.1 Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt**

#### **3.1.1 Landschafts- und Ortsbild, Biotopstruktur**

##### *Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung*

Das Plangebiet beinhaltet den westlichen Abschluss der Bebauung entlang der Straße „Auf dem Driesch“ mit ein- bzw. zweigeschossigen Gebäuden in Form von kleinteiligen Wohngebäuden und dem größeren Schul-/Kitakomplex. Es ist eine größtenteils offene und aufgelockerte Bebauung mit Freiflächen und teilweise begrünten Vorgärten vorhanden. Diese Bebauung ist von begrünten Freiräumen der bewaldeten Böschung und dem Kulturpark sowie dem Verlauf der Inde umgeben. Im Plangebiet selbst sind sowohl im besiedelten Bereich als auch im Kulturpark Bäume und Grünstrukturen vorhanden.

Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an die Inde. Das Gelände stellt sich von der Oberkante der Indeböschung bis zum Fuß der nördlich gelegenen Haldenböschung als relativ ebene Fläche dar. Das Orts- und Landschaftsbild wird durch den Verlauf der Inde mit südlich angrenzenden Waldflächen, die vorhandene Bebauung, die bewaldeten Haldenböschungen sowie die Grünstrukturen und Freizeitanlagen des Kulturparks geprägt. Der Kulturpark schafft hier einen geeigneten Übergang zwischen Bebauung und freier Landschaft.

Innerhalb des Plangebietes kommen keine geschützten oder schützenswerten Biotope nach Bundes- oder Landesrecht vor. Im Plangebiet sowie in dessen näherem Umfeld sind auch keine FFH- oder Vogelschutzgebiete festgesetzt.

Bei Nichtdurchführung der Planung finden keine Veränderungen gegenüber der bestehenden Situation statt. Kleinere Änderungen im Rahmen des bestehenden Baurechts wie Anbauten an Wohngebäude oder Abriss und Neubau usw. bleiben unabhängig davon weiterhin möglich.

##### *Prognose bei Durchführung der Planung*

Durch die geplante Erweiterung der Kita am Schul-/Kita-Gebäudekomplex wird das Ortsbild lediglich im Nahbereich bzw. Außenbereich der Einrichtung verändert, da das zweigeschossige Gebäude den Außenbereich einengt. Die geplante Bestandssicherung hat hingegen keine Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Die Freiflächen bleiben in ihrer Ausdehnung und Qualität grundlegend erhalten. Die im Bebauungsplan W 1 festgesetzte Verkehrsfläche in westlicher Fortführung der bestehenden Straße „Auf dem

Driesch“ in den Kulturpark wird auch planerisch nicht mehr festgesetzt. Dadurch können die Freiflächen nicht mehr durch die Straße zerschnitten werden.

*Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen*

Durch die lediglich untergeordnete zusätzliche Bebauungsmöglichkeit am vorhandenen Gebäudekomplex wird das Orts- und Landschaftsbild kaum beeinträchtigt. Die Planung ist für soziale Zwecke erforderlich und wird bedarfsgerecht geplant. Die zusätzliche Bebauung erfolgt als separates zweigeschossiges Gebäude innerhalb der zurzeit in Herstellung befindlichen Freifläche der Kita.

Die Zurücknahme der nicht umgesetzten Straßenplanung aus dem Bebauungsplan W 1 ist für das Orts- und Landschaftsbild vorteilhaft, auch wenn diese Änderung eher formellen Charakter hat. Es werden durch die Planung kaum Biotopstrukturen beeinträchtigt.

Die Zurücknahme der nicht umgesetzten Straßenplanung aus dem Bebauungsplan W 1 ist als Vermeidung von Versiegelungen einzuordnen. Im Ergebnis sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen der zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten erforderlich.

*Bewertung*

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Landschafts- und Ortsbild sowie Biotopstrukturen werden als gering bewertet.

### **3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

*Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung*

Das Plangebiet beinhaltet bebaute Siedlungsflächen, auf denen sich entsprechende siedlungs-angepasste Flora und Fauna außerhalb der Versiegelungen entwickelt hat. Der offene Kulturpark ist zwar gärtnerisch angelegt, bietet aber aufgrund des vorhandenen alten Baumbestandes und der Randgestaltung mit heimischen Gehölzen der heimischen Tierwelt natürlichen Lebens-/Rückzugsraum. Im gesamten Plangebiet sind die Flächen durch Menschen beeinflusst. Es sind keine hochwertigen Lebensraumstrukturen vorhanden.

Die nördlich angrenzende Böschung mit Baumbestand weist eine struktur- und artenreiche Vegetation auf. An der Inde gibt es im Bereich der Schule eine gehölzfreie Grünfläche. Ansonsten sind im Uferbereich auch Sträucher und Bäume vorhanden. Diese ungenutzten Freiflächen bieten vergleichsweise mehr Potenzial als Lebensraum als der Siedlungsbereich.

Die Artenschutzprüfung vom 08.07.2024 kommt zum Ergebnis, dass im Plangebiet einzelne planungsrelevante Arten vorkommen können, diese jedoch durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt werden. Im Umfeld des Plangebietes ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht auszuschließen.

Wenn der Bebauungsplan 310 nicht aufgestellt würde, würden sich die Voraussetzungen für Tiere und Pflanzen im Plangebiet nicht maßgeblich ändern.

### *Prognose bei Durchführung der Planung*

Die vorhandene Situation wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans 310 für den größten Teil des Plangebietes nicht geändert.

Um die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz zu untersuchen, wurde eine gesonderte Artenschutzprüfung durchgeführt. Als Ergebnis der Untersuchung ist festzuhalten, dass durch die Umsetzung der Planungen der Erhaltungszustand der lokalen Populationen planungsrelevanter Arten nicht verschlechtert wird. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) werden durch die Umsetzung der Planung nicht ausgelöst.

### *Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen*

Nachteilige artenschutzrechtliche Auswirkungen sind nicht prognostiziert worden. Daher sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum artenschutzrechtlichen Ausgleicherforderlich.

### *Bewertung*

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden als gering bewertet.

## **3.3 Schutzgüter Fläche und Boden**

Im Wesentlichen ist für das Schutzgut Fläche ein Minimierungsgebot, ähnlich der Bodenschutzklausel, zu verfolgen. Der Verbrauch und die Neuversiegelung insbesondere von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen ist so gering wie möglich zu halten.

### *Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung*

Das Plangebiet (Geltungsbereich 1) umfasst eine Fläche von rd. 2,5 ha. Etwa drei Viertel der Flächen sind bereits bebaut. Die restlichen Flächen umfassen den Kulturpark mit seinen Frei- und Erholungsanlagen.

Die gesamte Indeaue liegt innerhalb der „Niederrheinischen Bucht“ mit der Haupteinheit „Zülpicher Börde“. Die Bördenlandschaft ist durch ein flachwelliges Relief mit geringen Höhenunterschieden geprägt. Es kommen ertragreiche Lössböden vor.

Im Indetal und weiteren Auenbereich haben sich teilweise vergleyte braune Auenböden mit stark schwankendem Grundwasserstand und Braunerde-Gleye aus Hochflutlehm entwickelt.

Im Bereich des Kulturparks befindet sich eine altlastverdächtige Fläche bzw. Altlast. Diese reicht an die Bebauung der Schule / Kita heran.

Das Plangebiet beinhaltet bebaute bzw. versiegelte Flächen zum Wohnen und für die Schule/Kita sowie die versiegelte Verkehrsfläche „Auf dem Driesch“. Diese Flächen weisen nur sehr eingeschränkte Bodenfunktionen auf. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist stark eingeschränkt. Der Bereich des Kulturparks ist durch Grünanlagen mit Wegen und eingestreuten Spiel-/ Freizeit- und Sportanlagen geprägt; hier sind die Bodenfunktionen noch größtenteils vorhanden.

In der unmittelbaren Umgebung haben hingegen die Freiflächen (Inde, Haldenböschung) ihre natürlichen Bodenfunktionen.



In beiden Geltungsbereichen des Bebauungsplans ist gemäß der Bezirksregierung Arnsberg kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der bebaute Bestand keine Änderungen erfahren. Hierfür gilt der Bebauungsplan W 1 sowie der Bestandsschutz. Für einzelne Baugrundstücke würde das Bauplanungsrecht hinter dem faktisch Gebauten zurückfallen (Auf dem Driesch 99), hier ist das Baurecht eingeschränkt. Die geplante Erweiterung der Kindertagesstätte wäre ohne den Bebauungsplan 310 nicht möglich.

#### *Prognose bei Durchführung der Planung*

Wie bereits ausgeführt wurde, lässt der Bebauungsplan 310 nur für eine untergeordnete, kleinere Fläche zwischen dem Schul-/Kitagebäude und dem Kulturpark eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit zu. Die Eingriffe in die Fläche und den Boden sind daher auf das Plangebiet bezogen sehr gering. Für den Großteil des Plangebietes wird nur der vorhandene Bestand bauplanungsrechtlich festgeschrieben. Daher werden keine bzw. nur sehr geringe nachteilige Auswirkungen durch den Bebauungsplan erwartet.

Soweit Baumaßnahmen oder sonstige Nutzungen im Bereich der altlastverdächtigen Fläche bzw. Altlast vorbereitet werden, ist bspw. durch Bodenaustausch oder -auftrag dafür zu sorgen, dass die Bodenkontaminationen zu keinen Beeinträchtigungen führen können.

#### *Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen*

Durch die zusätzliche Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche gegenüber dem Bestand bzw. dem Bebauungsplan W 1 kann nur eine geringfügige Fläche zusätzlich bebaut bzw. versiegelt werden. Dem steht die Zurücknahme der im Bebauungsplan W 1 festgesetzten Verkehrsfläche gegenüber. In Anbetracht dieser geringfügigen Eingriffe, ~~und~~ der bereits teilweise erfolgten Nutzung der Erweiterungsfläche (Grillhütte) im Sinne einer Vorbelastung sowie der Rücknahme der festgesetzten Straßenverkehrsfläche im Kulturpark (Bebauungsplan W 1) sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erforderlich.

#### *Bewertung*

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Fläche und Boden werden als gering bewertet.

### **3.4 Schutzgüter Wasser und Grundwasser**

#### *Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung*

Das Plangebiet liegt direkt angrenzend an dem Fließgewässer Inde. Durch das Hochwasserereignis im Juli 2021 wurde der größte Teil des Plangebietes überschwemmt.

Durch den Kulturpark verläuft der Mühlengraben als offenes Gewässer zur Inde.

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet kann von Starkregen mit seltenen Ereignissen betroffen sein.

Die größtenteils bebaute Siedlungsfläche schränkt die Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet ein. Die Grundwasserneubildung wird dadurch bereits beeinträchtigt.

tigt. Es ist davon auszugehen, dass unbelastetes Niederschlagswasser aus dem Plangebiet teilweise auf natürlichen Weg in die angrenzende Inde abfließt. Inwieweit Niederschlagswasser bspw. von Dachflächen oder von versiegelten Flächen je nach Verunreinigungsgrad ordnungsgemäß vorbehandelt oder dem Kanal zugeführt wird, braucht für die Bestandsgrundstücke nicht mehr über den Bebauungsplan geklärt zu werden.

Die Grundstücksentwässerung der Schule und Kita wird im Zuge der Arbeiten zur Instandsetzung aufgrund des Hochwassers im Jahr 2021 erneuert.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Wasserverhältnisse und das Grundwasser unverändert.

#### *Prognose bei Durchführung der Planung*

Die Situation des Grundwassers und des Niederschlagswassers wird sich durch die Planung nur geringfügig ändern, indem die geplante Kita-Erweiterung eine zusätzliche Versiegelung ermöglicht. Zukünftig ist vorgesehen, die Dach- und Außenflächen des Erweiterungsbaus der Kita sowie weitere Bestandsflächen der Schule über eine zweite Einleitstelle in die Inde abzuleiten. Ansonsten werden keine Veränderungen der Wasserverhältnisse eintreten. Die Grünfläche mit dem Kulturpark wird weiterhin als Grünfläche festgesetzt, so dass sich auch für diese Fläche keine Änderungen durch die Planung ergeben.

Die Gefahr von Hochwasserereignissen für die bebauten Flächen wird sich durch die Planung nicht ändern. Die Planung enthält keine Hochwasserschutzmaßnahmen. Der Bebauungsplan kann an der Situation, dass der bereits vorhandene Siedlungsbereich direkt an die Inde angrenzt, nichts ändern. Hier wird auf den ohnehin bereits erforderlichen Objektschutz verwiesen. Dies gilt für die Schule und Kindertagesstätte sowie genauso für die Wohnbaugrundstücke.

#### *Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen*

Die zusätzliche Versiegelung und Bebauung wird als untergeordnet und geringfügig betrachtet. Es wird eine vorhandene Kindertagesstätte erweitert. Im Hinblick auf die bereits erfolgte Bebauung und Versiegelung ist das eher zu vernachlässigen. Insgesamt führt die Planung kaum zu einer Verschlechterung der Situation. Der Bebauungsplan setzt daher keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen fest. Im Zuge der Umgestaltung der Außenanlage der Schule, die derzeit umgesetzt wird, werden die bislang versiegelten Schulhofflächen mit einem Pflasterverband gestaltet, der eine Versickerung des Niederschlagswassers zulässt. Für die anderen Baugrundstücke wird eine GRZ gemäß dem Bestand festgesetzt, so dass sich die Situation auch hierzu nicht ändern dürfte.

#### *Bewertung*

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Wasser und Grundwasser werden als gering bewertet.

### 3.5 Schutzgüter Luft und Klima

#### *Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung*

Eschweiler liegt in der kühl gemäßigten bis ozeanischen Klimazone, in welcher feuchte Winde aus westlichen Richtungen vorherrschen. Hier fallen zu allen Jahreszeiten Niederschläge, die im Windschatten der Eifel etwas geringer ausfallen als in den Regionen des Niederrheins. Die Winter sind relativ kühl. Bei Westwindlage kann sich im Lee der Eifel eine leichte Föhnwetterlage ausbilden.

Die Inde zählt auch im Bereich des Plangebietes als Austauschfläche und Leitbahn für Kaltluftströme.

Durch die größeren Freiflächen in der Umgebung der Straße „Auf dem Driesch“ ist keine hohe Vorbelastung oder Gefährdung durch Hitze zu erwarten, weil keine dichte und großflächige Bebauung und Versiegelung vorhanden ist.

Es sind im Plangebiet und in der Umgebung keine luftverunreinigenden Emittenten vorhanden, die die Luftqualität negativ beeinflussen könnten.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Änderungen ergeben.

#### *Prognose bei Durchführung der Planung*

Die Planung wird zu einer geringfügig höheren Bebauung und Versiegelung führen durch die geplante Kita-Erweiterung. Dies hat jedoch allenfalls marginale Auswirkungen auf die Luft und die örtlichen Klimaverhältnisse. Die geplante Kita-Erweiterung ist als Neubau im Anschluss an den parallel vorhandenen Gebäudekomplex geplant, so dass zumindest keine grundsätzlich neue Belastung geschaffen wird. Der geplante Bau erfolgt in der Verlängerung des langgezogenen Gebäudekomplexes parallel zur Inde, so dass die Kaltluftbewegungen dadurch nicht bzw. höchstens marginal beeinflusst werden. Die Grünfläche des Kulturparks wird durch den Bebauungsplan für seinen Geltungsbereich bauplanungsrechtlich gesichert.

Eine zusätzliche Belastung durch Hitze ist durch die untergeordnete Anlage nicht zu befürchten, zumal die umgebenden Freiflächen verhindern, dass durch die bestehende Bebauung eine stärkere Aufheizung (Stichwort städtische Wärmeinsel) entstehen könnte.

#### *Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen*

Durch die Geringfügigkeit des zusätzlichen Baurechts und die Wegnahme einer als Verkehrsfläche möglichen Versiegelung durch den Bebauungsplan 310 entstehen keine relevanten nachteiligen Auswirkungen, so dass keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erforderlich sind.

#### *Bewertung*

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Luft und Klima werden als gering bewertet.

### 3.6 Schutzgut Menschen, deren Gesundheit und die Bevölkerung

#### *Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung*

Der Siedlungsbereich des Bebauungsplans dient der Bevölkerung zum Wohnen, als Bildungsmöglichkeit und als soziale Infrastruktur. Der Kulturpark dient als Freizeit- und Erholungsfläche sowie als Sportfläche, so dass hiermit auch gesundheitliche Zwecke verbunden sind. Die vor dem Hochwasser vorhandene Altentagesstätte kann am Standort grundsätzlich wieder reaktiviert werden.

Die geplante Erweiterung der Kita stellt eine Wohnfolgeeinrichtung dar und dient der Bevölkerung und allgemein der Daseinsvorsorge.

Die Schule und die Kita weisen zu ihren Betriebszeiten tagsüber entsprechende Lärmbelastungen auf. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Kinderlärm sozialadäquat ist und Schulen sowie Kitas zur Bedarfsdeckung mit ihren Einzugsbereichen gerade in die Wohngebiete gehören. Eine andere Lärmquelle ist die Bundesstraße B 264 (Kölner Straße). Diese ist jedoch zu weit entfernt, als dass sie im Plangebiet zu relevanten Lärmimmissionen führen könnte.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde eine Unterversorgung an Kindertagesplätzen sanktioniert werden, dies hätte negative Folgen für die Bevölkerung v.a. der näheren Umgebung.

#### *Prognose bei Durchführung der Planung*

Die vorhandenen Nutzungen und die entsprechenden Gebäude werden durch den Bebauungsplan bauplanungsrechtlich gesichert. Durch die geplante Erweiterung der Kita könne zusätzliche Kita-Plätze geschaffen werden, damit wird die soziale Infrastruktur verbessert. Die bauplanungsrechtliche Sicherung von bestehendem Wohnraum und sozialen Einrichtungen hat positive Auswirkungen auf die Bevölkerung. Die planerische Wegnahme der in den 1960er Jahren geplanten Verkehrsfläche, die durch den vorhandenen Kulturpark verläuft, stellt ebenfalls eine Verbesserung der bestehenden Situation für die Grünfläche dar.

Von daher dient der Bebauungsplan der Bevölkerung und hat keine nachteiligen Auswirkungen gegenüber der vorhandenen Situation.

*Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen Vermeidung, Verminderung und kein Ausgleich erforderlich sind.*

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Bevölkerung durch die Planung zu erwarten die ausgeglichen werden müssten.

#### *Bewertung*

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch / Bevölkerung und deren Gesundheit sind positiv zu bewerten.

### 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

#### *Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung*

Als Kulturgut kommt für das Plangebiet der Bodendenkmalschutz in Frage. Ansonsten sind weder bauliche noch geografische Gegebenheiten im Plangebiet von besonderer kultureller oder kulturhistorischer Bedeutung.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat. Hintergrund ist, dass im Umfeld des Plangebietes eine eher selten anzutreffende römische Anlage mit Wohn- und Repräsentationszwecken vorhanden ist und in dessen Umfeld ebenfalls konkrete Befunde auftreten können.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bestehende Situation erhalten, so dass keine Veränderungen der Kultur- und Sachgüter eintreten würden.

#### *Prognose bei Durchführung der Planung*

Wie bereits ausgeführt wurde, lässt der Bebauungsplan 310 nur für eine untergeordnete, kleinere Fläche zwischen dem Schul-/Kitagebäude und dem Kulturpark eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit zu. Hier ist die Erweiterung der Kita geplant. Für den Großteil des Plangebietes sind bereits Bodeneingriffe erfolgt (Bebauung) oder nicht geplant (Kulturpark). Die Eingriffe in ggf. erhaltenswerte Denkmalsubstanz sind daher auf das Plangebiet bezogen räumlich sehr gering und auf eine geplante Baumaßnahme beschränkt. Infolgedessen kann der Bebauungsplan nur eingeschränkt dazu führen, dass archäologische Befunde beeinträchtigt oder zerstört werden können.

#### *Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen*

Durch Untersuchungen und ggf. nachgelagerte Dokumentation von Befunden ist auszuschießen, dass archäologische Substanz beeinträchtigt oder zerstört werden kann. Ob dies über eine zentrale Sachverhaltsermittlung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan oder individuell baubegleitend erfolgen kann, ist letztendlich für die Sicherung archäologischer Funde nicht ausschlaggebend, sobald eine Untersuchung entsprechend rechtzeitig vor den Bodeneingriffen erfolgt.

Im Bebauungsplan ist hierzu ein Hinweis enthalten.

#### *Bewertung*

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter werden als gering bewertet. Es können, wenn archäologisch wertvolle Funde im Boden vorhanden sind, durch Bodeneingriffe durchaus starke nachteilige Auswirkungen auf archäologische Befunde entstehen. Dies hat allerdings mit dem Bebauungsplan 310 nur wenig zu tun, weil der Bebauungsplan nur für eine untergeordnete, kleine Fläche zusätzliches Baurecht schafft und er ansonsten lediglich bereits bebaute oder versiegelte Flächen überplant, für die es bereits einen Bebauungsplan gibt. Durch bspw. eine baubegleitende Untersuchung kann ohne Weiteres ausgeschlossen werden, dass archäologische Funde durch die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen beeinträchtigt werden können. Entsprechende Schutzregelungen im Denkmalschutzrecht sind zu beachten.

### 3.8 Erneuerbare Energien

#### *Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung*

Die Bebauung der Straße Auf dem Driesch stammt aus den 1960er Jahren, siehe Abb. 2 auf S. 39. Es wird davon ausgegangen, dass vorwiegend noch mit fossilen Energieträgern geheizt wird, ohne dass hierzu konkrete Daten vorliegen. Es gibt kein Nahwärme-Netz im Plangebiet. Zur Wärmeversorgung wird auf den kommunalen Wärmeleitplan verwiesen, der zurzeit aufgestellt wird. Informationen bzw. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Photovoltaik-Anlagen sind in der Straße Auf dem Driesch teilweise auf den Dächern oder auf Nebengebäuden vorhanden, jedoch nicht innerhalb des Plangebietes.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich dieser Sachverhalt nicht ändern.

#### *Prognose bei Durchführung der Planung*

Der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den Gesetzgeber im Baubereich bereits in mehreren Fachgesetzen vorgeschrieben. Von daher gibt es bereits ausreichende Bestimmungen hierzu, die sich in den nächsten Jahren noch verschärfen können. Es liegt an den Grundstückseigentümern, für ihre Gebäude erneuerbare Energien einzusetzen bzw. den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen.

#### *Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen*

Im Hinblick auf die Verwendung erneuerbarer Energien sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Es wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, gemäß denen zukünftig Mindestanteile an erneuerbaren Energien oder bspw. Solaranlagen vorgeschrieben sind.

Der Bebauungsplan hat nicht zum Ziel, die erneuerbaren Energien aktiv zu regeln, zumal er kaum Einflussmöglichkeiten hat, für Bestandsgebäude erneuerbare Energien direkt vorzuschreiben. Die Festsetzungsmöglichkeiten des Bebauungsplans sind inhaltlich auf § 9 BauGB beschränkt und andererseits ist der Bebauungsplan erst dann anzuwenden, wenn neu oder verändert gebaut werden soll. Letzteres bedeutet einen jahrelangen Verzug der Festsetzungen. Aus diesen Gründen trifft der Bebauungsplan keine Regelungen, die den Ausbau erneuerbarer Energien fördern. Auf der anderen Seite werden keine Festsetzungen getroffen, die erneuerbare Energien einschränken.

#### *Bewertung*

Die Planung hat keine Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien.

### **3.9 Wechselwirkungen zwischen den Gütern**

Die oben aufgeführten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Baumaßnahmen haben grundsätzlich verschiedene Auswirkungen auf die Umweltmedien. So können diese bspw. den Bodenschutz, die Bodenarchäologie, das lokale Kleinklima oder die Versickerung von Niederschlagswasser beeinflussen. Die Beschaffenheit des Bodens hat Auswirkungen auf das Grundwasser und den Erhaltungszustand von archäologischen Funden. Dies ist jedoch üblich und keine plangebietstypische Besonderheit.

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die bestehende Bebauung oder die geplante zusätzliche Bebauung zu spezifischen erheblichen Wechselwirkungen führen, die über das normale Maß hinausgehen.

### **3.10 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Innerhalb des Geltungsbereiches und im Abstand von 1.500 m zum Plangebiet befinden sich keine Betriebe, von denen schädliche Auswirkungen im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU ausgehen. Die Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen gilt für Betriebe, in denen bestimmte Mengen dieser Stoffe vorhanden sind („Seveso-III-Richtlinie“). Maßgebend ist das Vorhandensein in Mengen oberhalb einer Schwelle, die im Anhang der Richtlinie festgelegt ist. Für diese Betriebe gelten besondere Anforderungen an die Anlagensicherheit.

### **3.11 In Betracht kommende Planungsmöglichkeiten**

Die möglichen Standorte von Kita-Plätzen sind in Bezug zu ihren Einzugsbereichen zu sehen. Von daher können diese nicht großräumig an anderen Standorten im Stadtgebiet ohne Weiteres geplant werden. Die Schaffung von zusätzlichen Kindertagesplätzen an einer bestehenden Kita ist einfacher und schneller umzusetzen als ein kompletter Neubau am gleichen oder anderen Standort. Durch den Anbau kann auf die vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen werden. Zusätzlich gibt es kaum geeignete und verfügbare neue Standorte für Kitas. Von daher wird keine Alternative an einem anderen Standort gesehen.

### **3.12 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Wie bereits in den vorhergehenden Ausführungen dargestellt wurde, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

Soweit Eingriffe in archäologische Funde durch Baumaßnahmen oder sonstige Bodeneingriffe erwartet werden können, ist durch eine erforderliche Untersuchung zu klären, ob archäologische Funde betroffen sein können und wie damit im Einzelfall umzugehen ist.

## **4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG**

### **4.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – erfolgte verbal-argumentativ. Die Umweltauswirkungen wurden ermittelt und bewertet.

Wesentliche Aussagen zu den Schutzgütern konnten aus der Bestandsaufnahme, aus den Geoportalen der StädteRegion Aachen und des Landes NRW sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Behörden abgeleitet werden.

Zusätzlich liegen eine Artenschutzprüfung und ein Landschaftsplanerischer Fachbeitrag vor.

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

### **4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**

Da keine erheblichen Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, sind keine Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen vorgesehen.

### **4.3 Zusammenfassung**

In dem vorliegenden Umweltbericht zum Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – werden die zum Verfahrenszeitpunkt bekannten sowie prognostizierten Auswirkungen der Planung beschrieben und bewertet.

Das wesentliche Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung des Baurechts für eine geplante Erweiterung der Kindertagesstätte Auf dem Driesch. Zusätzlich werden benachbarte Bereiche mit überplant, soweit der zugrundeliegende Bebauungsplan W 1 bzw. dessen 7. Änderung nicht mehr aktuelle Festsetzungen treffen, dies wird bereinigt.

Die Kita-Erweiterung geht mit einer relativ geringfügigen Bebauung und Versiegelung einher. Aufgrund der früheren Grillhütte im Erweiterungsbereich hat dort bereits eine Nutzung stattgefunden. Durch die bauliche Erweiterung ist mit weiteren Eingriffen in den Boden zu rechnen. Dabei können auch archäologische Funde beeinträchtigt werden. Auf der anderen Seite wird eine noch nicht umgesetzte Verkehrsfläche, die über den Kulturpark verlaufen soll, aus dem Bebauungsplan W 1 zurückgenommen. Dadurch wird der Kulturpark bauplanungsrechtlich gesichert und dies trägt bilanziell zu einem Ausgleich bei.

Für die im Wirkungsbereich des Vorhabens potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Auf die Inde und auf die bewaldete Böschung der nördlich angrenzenden Böschung hat die Planung keine Auswirkungen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind insgesamt geringfügig.



#### 4.4 Verwendete Quellen

Auf folgende Quellen wurde zurückgegriffen:

- Geoportal der StädteRegion Aachen
- Geoportal NRW
- Landschaftsplan III „Eschweiler / Stolberg“, StädteRegion Aachen Stand: Stand November 2004
- Auskunftssystem BK50 mit Karte der schutzwürdigen Böden, Geologisches Landesamt NRW

#### 4.5 Gutachten und Fachbeiträge

- Artenschutzprüfung (ASP I) zum Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch –, Stadt Eschweiler, 08.07.2024
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch –, Stadt Eschweiler, 30.08.2024

Eschweiler, den 28.01.2025

gez. U. Zingler



Abwägungs- tabelle	Institution	Zusatz	Datum der Antwort	
			Keine Bedenken	Hinweise/ Bedenken
1	Bezirksregierung Arnsberg	Abt. Bergbau und Energie in NRW		01.02.2024
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Kampfmittelbeseitigungsdienst		11.01.2024
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3		12.01.2024 29.11.2024
4	Bundesnetzagentur		04.01.2024	28.11.2024
	Erftverband		06.12.2024	
5	Geologischer Dienst NRW	Landesbetrieb		07.02.2024
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde	09.01.2024	
6	LVR	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		09.04.2024 22.10.2024 22.01.2025
	LVR	Amt für Denkmalpflege im Rheinland		
7	StädteRegion Aachen	S64 Mobilität und Klimaschutz		24.01.2024 06.01.2025
	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW			
	Amprion GmbH	Unternehmenskommunikation	08.01.2024 04.12.2024	
8	ASEAG AG			13.12.2024
	AVV GmbH			
	BayWa r.e.		04.01.2024 02.12.2024	
9	Deutsche Telekom Technik GmbH			09.02.2024 05.03.2024 10.12.2024
10	EBV GmbH			05.02.2024 ...
	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH			
	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH		05.01.2024 02.12.2024	
	GASCADE Gastransport GmbH	Abteilung GNL	10.01.2024 18.12.2024	
	GasLINE GmbH		04.01.2024 02.12.2024	
	Kokereigasnetz Ruhr GmbH		02.12.2024	
	Open Grid Europe GmbH / PLEDOC		04.01.2024 02.12.2024	
11	regionetz GmbH			10.01.2024 17.12.2024 18.12.2024
12	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Liegenschaften		22.01.2024
	STAWAG AG (vormals enwor GmbH)		04.12.2024	
	Thyssengas GmbH		08.01.2024 04.12.2024	
	Westnetz GmbH	Spezialservice Strom	11.01.2024 19.12.2024	
13	Wasserverband Eifel-Rur			31.01.2024 19.12.2024
	Zweckverband Entsorgungsregion West ZEW			
14	Vodafone GmbH		16.12.2024	01.02.2024
	E-PLUS Mobilfunk GmbH			
	NETAACHEN GmbH			



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Eschweiler  
610/ Planung und  
Denkmalpflege

Per E-Mail an:  
[Dirk.Winter@eschweiler.de](mailto:Dirk.Winter@eschweiler.de)

**Aufstellung Bebauungsplan Nr. 310 - Schule/Kita auf dem Driesch -  
einschließlich der Teil-Aufhebung Bebauungsplan Nr. W 1  
- Hovener Gäßchen -**

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail vom 04. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zu den o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Die beiden ausgewiesenen Geltungsbereiche (Planbereiche) liegen über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „*Eschweiler Reserve-Grube*“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „*Zukunft*“ und „*Zukunft-Erweiterung*“.

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „*Eschweiler Reserve-Grube*“ ist die EBV GmbH (Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven).

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „*Zukunft*“ ist die RWE Power AG (RWE-Platz 2 in 45141 Essen).

**Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW**

Datum: 01. Februar 2024  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:  
65.52.1-2024-15  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
[REDACTED]  
[registrator-do@bra.nrw.de](mailto:registrator-do@bra.nrw.de)  
Telefon: 02931/82-[REDACTED]  
Fax: 02931/82-[REDACTED]

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

[poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)  
[www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Zukunft-Erweiterung“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abteilung Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln).

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den vorgeannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Vertretung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Vertretung auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Vertretung zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen in den beiden Geltungsbereichen der Planvorhaben kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert ist. Der in Teilen der Planbereiche bzw. deren Umfeld bis in die 1930er Jahre umgegangene Steinkohlenbergbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abge-



klungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach in den Planbereichen nicht mehr zu rechnen

Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) für das nördliche Umfeld der Planbereiche derzeit folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätte verzeichnet ist:

- Halde "*Auf dem Driesch*" (BAV-Kat.-Nr. 5103-A-010)

Die Planbereiche liegen südlich der ehemaligen Halde "*Auf dem Driesch*" und grenzen zum Teil direkt an die o.g. Halde an. Diese Halde ist durch die Anschüttung der Aufschlussmassen des ehemaligen Braunkohletagbaus "*Zukunft*" entstanden. Die Bergaufsicht für diese Halde endete nach meinen Erkenntnissen bereits im Jahr 1972.

Da die Bergaufsicht für die Halde "*Auf dem Driesch*" bereits vor Jahrzehnten geendet hat, liegen hier keine konkreten Informationen über die Folgenutzungen und den heutigen umweltrelevanten Zustand dieser Fläche vor. Sofern nicht bereits geschehen, wird daher empfohlen, sich bezüglich der heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten dieser Flächen direkt an die heute hierfür zuständige Untere Bodenschutzbehörde der Städteregion Aachen zu wenden.

Abschließend und ergänzend teile ich Ihnen mit, dass die Planbereiche über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „*Weisweiler*“ sowie über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „*Aachen-Weisweiler*“ liegt. Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „*Weisweiler*“ ist die o.g. RWE Power AG.

Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „*Aachen-Weisweiler*“ ist die Fraunhofer-Zentrale in München.



Die erteilten vorgenannten Erlaubnisse gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.

Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

### **Bearbeitungshinweis:**

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und



zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg ([www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

gez. [REDACTED]





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Eschweiler  
Ordnungsamt  
Johannes Rau Platz 1  
52233 Eschweiler

Datum: 11.01.2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-5354012-4/24  
bei Antwort bitte angeben

**Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung**  
Eschweiler, Kita Auf dem Driesch Bebauungsplan 310

Ihr Schreiben vom 09.01.2024, Az.: Li

Zimmer:  
Telefon:  
0211 475-  
Telefax:  
0211 475-  
kbd@brd.nrw.de

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen.

Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den [Leitfaden](#) auf unserer Internetseite.

Weitere Informationen finden Sie auf meiner [Homepage](#).

Im Auftrag  
gez.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min



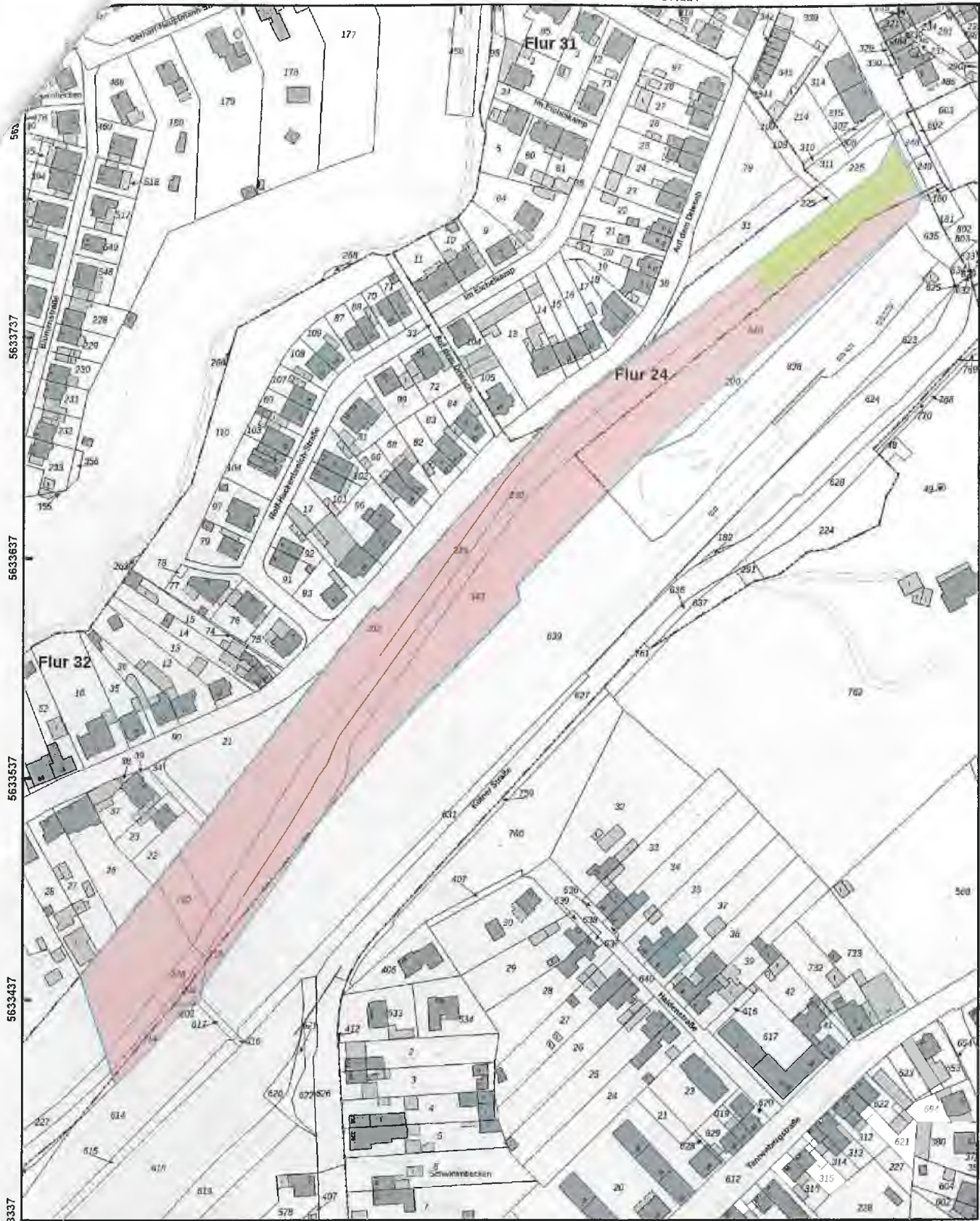
**Legende**

	ausgewertete Fläche(n)		Laufgraben
	Blindgängerverdacht		Panzergraben
	geräumte Blindgänger		Schützenloch
	geräumte Fläche		Stellung
	Detektion nicht möglich		militärische Anlage
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich		
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen		


Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.

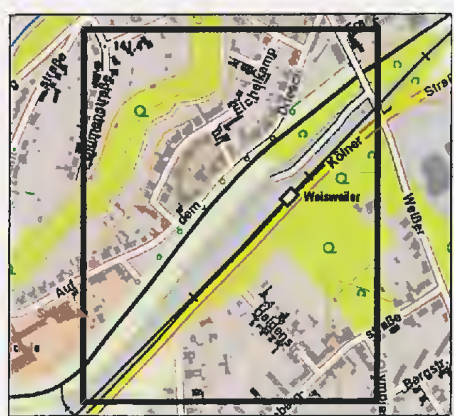
**Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.**

<b>Bezirksregierung Düsseldorf</b>	
<b>Aktenzeichen :</b>	22.5-3-5354012-4/24
<b>Datum :</b>	11.01.2024



5633737  
5633637  
5633537  
5633437  
5633337

<p>Bezirksregierung Düsseldorf</p> 	<p><b>Legende</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="border: 1px solid blue; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> ausgewertete Fläche(n)</li> <li><span style="border: 1px solid red; border-radius: 50%; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Blindgängerverdacht</li> <li><span style="border: 2px solid green; border-radius: 50%; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> geräumte Blindgänger</li> <li><span style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> geräumte Fläche</li> <li><span style="border: 2px solid red; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Detektion nicht möglich</li> <li><span style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich</li> <li><span style="background-color: #FFB6C1; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen</li> <li><span style="border-bottom: 1px solid black; width: 20px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></span> Laufgraben</li> <li><span style="border-bottom: 2px solid black; width: 20px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></span> Panzergraben</li> <li><span style="background-color: #FFD700; border: 1px solid black; border-radius: 50%; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Schützenloch</li> <li><span style="border: 2px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Stellung</li> <li><span style="background-color: #800080; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> militär. Anlage</li> </ul>
<p>Aktenzeichen : 22.5-3-5354012-5/24</p>	
<p>Datum : 10.01.2024</p>	
<p>Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden. Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.</p>	




**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Eschweiler  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

**Nur per E-Mail: Dirk.Winter@eschweiler.de**

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / III-0085-24-BBP	■■■■	0228 5504-■■■■	baludbwtoeb@bundeswehr.org	12.01.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: **Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch -**

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.01.2024 - Ihr Zeichen: Mail vom 04/01/24\_13:47

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0  
Fax + 49 (0) 228 550489-5763  
[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

#### Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

INFRASTRUKTUR


**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Eschweiler  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

**Nur per E-Mail:** [dirk.winter@eschweiler.de](mailto:dirk.winter@eschweiler.de)

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / III-2357-24-BBP	■■■■■ ■■■■■	0228 5504-■■■■■	<a href="mailto:baludbwtoeb@bundeswehr.org">baludbwtoeb@bundeswehr.org</a>	29.11.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: **Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch**

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.11.2024 - Ihr Zeichen: Mail vom 27.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich einer militärischen Flugzone befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

■■■■■



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0  
Fax + 49 (0) 228 550489-5763  
[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

#### Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

INFRASTRUKTUR

**Dirk Winter - AW: Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen –**

---

**Von:** <[REDACTED]@BNetzA.De>  
**An:** <Dirk.Winter@eschweiler.de>  
**Datum:** 04.01.2024 16:34  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen –

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail. Sie wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte

- \* für Anfragen von Bauanträgen zur Abfrage von Richtfunkstrecken der Betreiber an [REDACTED] (030/22480-[REDACTED])
- \* für Richtfunk an [REDACTED] (030/22480-[REDACTED])
- \* für Flugfunkzeugnisprüfungen an [REDACTED] (030/22480-[REDACTED])
- \* für Flug-, Navigations- und Ortungsfunk an [REDACTED] (030/22480-[REDACTED])
- \* für 5G-Campusnetze an [REDACTED] (030/22480-[REDACTED]).

Mit freundlichen Grüßen

Bundesnetzagentur

Referat 226

Fehrbelliner Platz 3

10707 Berlin

[226.postfach@bnetza.de](mailto:226.postfach@bnetza.de) <<mailto:226.postfach@bnetza.de>>

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html) entnehmen.

**Dirk Winter - [sign] WG: Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1**

---

**Von:** <richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.DE>  
**An:** <Dirk.Winter@eschweiler.de>  
**Datum:** 28.11.2024 15:22  
**Betreff:** [sign] WG: Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1  
**CC:** <verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE>, <PMD-BauLp@BNetzA.DE>  
**Anlagen:** B310 Geltungsbereiche.pdf

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Bitte richten Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder  
unter der E-Mail-Adresse: [verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de](mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de)

Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann weiterhin gesondert mittels unseres Formulars per E-Mail an [richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de](mailto:richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de) angefragt werden.

Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ finden Sie unter folgendem Link:

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

Hinweise:

(1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter:

[www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de](http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de)

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Team Richtfunk-Bauleitplanung

---

Referat 226

Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Telefon: [030 22480-439](tel:03022480439)

E-Mail: [richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de](mailto:richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de)

[www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung)

Datenschutzhinweis: [www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz](http://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz)



Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 40208 Düsseldorf

Stadt Eschweiler  
Die Bürgermeisterin  
Bereich Stadtplanung  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

Landesbetrieb  
De-Greif-Straße 195  
D-47803 Krefeld  
Fon: +49 (0) 21 51 8 97-0  
Fax: +49 (0) 21 51 8 97-505  
poststelle@gd.nrw.de  
Briefpostanschrift:  
Geologischer Dienst NRW  
– Landesbetrieb –  
40208 Düsseldorf

Helaba  
Girozentrale  
IBAN: DE3130050000004005617  
BIC: WELADED333

Bearbeiter: [REDACTED]  
Durchwahl: 897-[REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@gd.nrw.de  
Datum: 07. Februar 2024  
Gesch.-Z.: 31.130/0070/2023

### **Bebauungsplan Nr. 310 "Schule / Kita Auf dem Driesch"**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 (1) BauGB  
Ihr Schreiben vom 05.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

#### **Erdbebengefährdung**

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

- Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Eschweiler, Gemarkung Weisweiler und ist der **Erdbebenzone 3** sowie der **geologischen Untergrundklasse T** zuzuordnen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.  
Dies gilt insbesondere z. B. für Schulen, große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc.

## **Baugrund**

Die Planfläche wird den mir vorliegenden Informationen zufolge von einer seismisch inaktiven Störung gequert.  
Ich empfehle die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

## **Schutzgut Boden**

Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:

### Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.

Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW<sup>1</sup> abgerufen werden: Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung<sup>2</sup>.

### Verwendung von Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:



---

<sup>1</sup> <https://www.geoportal.nrw>

<sup>2</sup> [https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung\\_494.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf)

**Dirk Winter - Eschweiler, BPlan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch, Weisweiler**

---

**Von:** "[REDACTED]" <[REDACTED]@lvr.de>  
**An:** "dirk.winter@eschweiler.de" <dirk.winter@eschweiler.de>  
**Datum:** 09.04.2024 11:55  
**Betreff:** Eschweiler, BPlan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch, Weisweiler  
**CC:** "denkmal@eschweiler.de" <denkmal@eschweiler.de>, "[REDACTED]" <[REDACTED]>  
**Anlagen:** Firmenliste\_20240102.pdf

---

**Eschweiler, Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch, Weisweiler**  
**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe / Belange der Bodendenkmalpflege**

Mein Zeichen: 33.1d/24-002

Guten Tag Dirk Winter,

für die Übersendung der Unterlagen zur o.g. Planung mit Ihrer E-Mail vom 04.01.2024 danke ich Ihnen und bitte die verspätete Stellungnahme, die personellen Engpässen und einem gleichzeitig erhöhten Arbeitsaufkommen geschuldet ist, zu entschuldigen.

Um die Erweiterung einer KiTa zu ermöglichen soll der "Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch" aufgestellt werden.

Die Vorhabenfläche liegt nördlich des teilweise eingetragenen Bodendenkmals AC 133, Römische Villa Hücheln. Zwischen dem Bodendenkmal und der Vorhabenfläche liegt die Inde.

Auf einem hochwasserfreien Geländesporn nahe der Inde wurde eine große römische Anlage angelegt, bei der es sich um mindestens ein Wohngebäude herausgehobenen Standards sowie weiteren Gebäuden handelt, unter denen sich mindestens ein Badegebäude befindet. Diese Anlage von der bislang erfassten Größe von 200 m x 300 m ist nicht als sog. einfaches landwirtschaftliches Gut (villa rustica) anzusprechen, sondern als eine stadtvillenartige Anlage, die vornehmlich Wohn- und Repräsentationszwecken diente. Für diese Bestimmung sprechen sowohl die Bauformen (Hauptgebäude mit vorgelagerter Wandelhalle; Badeanlage) als auch die Funde von herausgehobener Keramik, Glas und Marmorverkleidungen. Sie repräsentiert einen herausragenden und im Rheinland seltenen Typ einer stadtvillenartigen Wohn- und Repräsentationsanlage auf dem Land, in der sich der Besitzer der Anlage mit seiner sozialen Stellung und seiner wirtschaftlichen Bedeutung darstellte. Im Zuge bisheriger Untersuchungen wurde die Gesamtausdehnung der Anlage nicht erfasst. Es besteht daher auch für das Umfeld der Villa eine konkrete Befunderwartung.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich im ungestörten Untergrund, weitere Reste des römischen Siedlungsplatzes erhalten haben. Bei Erdeingriffen muss mit dem Antreffen weiterer Bau- und Erdbefunde, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossenen Funden gerechnet werden, die im Zusammenhang mit Errichtung, Nutzung und Abbruch der Villa entstanden bzw. in den Boden gelangten. Dazu zählen neben weiteren Gebäudestrukturen bspw. auch Hinterlassenschaften wirtschaftlicher Tätigkeiten oder Bestattungen.

Es ist daher davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die

geplante geänderte Darstellung des Flächennutzungsplanes bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Im vorliegenden Fall ist also zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels Sachverhaltsermittlung als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich zumal in den beschriebenen Flächen mit erhaltenswerter archäologischer Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde (hier Städteregion Aachen) im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt.

Gerne wird Ihnen meine Kollegin [REDACTED] ([REDACTED]) eventuelle Fragen bezüglich der Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung beantworten.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Die Untere Denkmalbehörde erhält eine Durchschrift meiner Stellungnahme zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

-----  
**LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**  
Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege

Endenicher Str. 133  
53115 Bonn  
Tel [0228 9834-](tel:02289834-)[REDACTED]  
Fax [0228 9834-](tel:02289834-)[REDACTED]

[REDACTED]@lvr.de  
[www.bodendenkmalpflege.lvr.de](http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de)  
[www.lvr.de](http://www.lvr.de)

Die Anlage mit "Fachfirmen zur Durchführung archäologischer Maßnahmen im Rheinland" ist nicht beigelegt, weil diese Auflistung für den Inhalt der Stellungnahme keine Bedeutung hat.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 22.000 Beschäftigten für die 9,8 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

-----  
Wissen, was los ist: Folgen Sie uns auf [Instagram](#), [Facebook](#), [X](#) - und jetzt auch auf [Xing](#) und [LinkedIn](#)!

-----  
Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: [0221 809-2255](tel:0221-809-2255)

-----  
Wir möchten Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie mir Ihre gewünschte persönliche Ansprache mitteilen oder mich korrigieren, sollten Sie eine andere Ansprache wünschen.

**Dirk Winter - AW: Entwürfe der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan Eschweiler BP 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch (mit Teilaufhebung des BP W1 - Hovener Gäßchen**

---

**Von:** "[REDACTED]" <[REDACTED]@lvr.de>  
**An:** Wolfram Backes <Wolfram.Backes@eschweiler.de>  
**Datum:** 22.10.2024 09:03  
**Betreff:** AW: Entwürfe der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan Eschweiler BP 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch (mit Teilaufhebung des BP W1 - Hovener Gäßchen  
**CC:** "[REDACTED]" <[REDACTED]@lvr.de>

---

LVR-ABR-Az. 33.1/24-003

Sehr geehrter Herr Backes,

bitte entschuldigen Sie die späte Rückmeldung, die den anhaltenden personellen Engpässen in unserer Abteilung geschuldet ist.

Nach Abstimmung mit [REDACTED], der derzeit auch die Verwaltungssachbearbeitung für den ehem. Zuständigkeitsbereich [REDACTED] übernimmt, kann ich Ihnen das Folgende zurückmelden:

Die Sachverhaltsermittlung kann im vorliegenden Fall nach Satzungsbeschluss erfolgen. Wir gehen aufgrund der vorhandenen Überprägung des Areals nicht davon aus, dass Befunde anzutreffen sind, die einen Erhaltungsvorbehalt bedingen. Vielmehr soll die Untersuchung klären, ob noch mit erhaltenen Befunden zu rechnen ist und arch. Begleituntersuchungen in den übrigen Arealen erforderlich werden. Sie sollte daher möglichst frühzeitig durchgeführt werden.

Abhängig vom Ergebnis der Sachverhaltsermittlung kann also eine Freigabe für das gesamte B-Plan-Gebiet resultieren oder aber die Notwendigkeit baubegleitender Untersuchungen der Einzelmaßnahmen.

Dies sollte im B-Plan entsprechend festgesetzt werden.

Ich hoffe, wir konnten Ihre Frage damit beantworten. Für Rückfragen stehen [REDACTED] und ich ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

[REDACTED]  
Wissenschaftliche Referentin

**LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**

Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege  
Endenicher Straße 133  
53115 Bonn

Tel. [0228/9834-](tel:02289834-)[REDACTED]  
[REDACTED]@lvr.de

## Dirk Winter - Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1

---

**Von:** "[REDACTED]" <[REDACTED]@lvr.de>  
**An:** "dirk.winter@eschweiler.de" <dirk.winter@eschweiler.de>  
**Datum:** 22.01.2025 10:01  
**Betreff:** Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1  
**CC:** "[REDACTED]@eschweiler.de" <[REDACTED]@eschweiler.de>, "[REDACTED]..."

---

### Beteiligung im Rahmen der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Hier: Prüfung der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe / Belange der Bodendenkmalpflege  
LVR-ABR-Az.: 33.1/24-003

Sehr geehrter Herr Winter,

für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Zuletzt mit Stellungnahme vom 09.04.2024 hatte ich mich im Verfahren geäußert und zunächst eine Sachverhaltsermittlung zur Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation gefordert. Aufgrund des zeitlichen Drucks der anstehenden Maßnahmen haben sich Fachamt und Planungsamt darauf verständigt, dass in diesem konkreten Fall die Sachverhaltsermittlung auch nach Satzungsbeschluss durchgeführt werden kann, da keine Befunde erwartet werden, die einen Erhaltungsvorbehalt bedingen.

Ein konkreter Abwägungsvorschlag wurde seitens des Fachamtes nicht unterbreitet.

Die nun vorliegenden Planunterlagen greifen den Belang an verschiedenen Punkten auf, die ich im Einzelnen benenne mit dem Ziel, eine angemessene Berücksichtigung des Belanges sicherzustellen.

### Textliche Festsetzungen

"Dies kann durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung für ~~das gesamte Plangebiet~~ im Bereich des geplanten Kindergartens ~~oder durch einzelfallbezogene Untersuchungen im Vorfeld von Baumaßnahmen oder baubegleitend~~ erfolgen."

### Abwägung

Zu Punkt 5.2:

Der darin gefassten Rechtsauffassung kann ich mich grundsätzlich nicht anschließen. Die Kommune ist an den Planungsleitsatz des § 14 III DSchG NRW gebunden. Danach hat die Behörde eine Planung zu erarbeiten, die von Beginn an den weitest gehenden Schutz des Boden-denkmals garantiert. In der Praxis sind daher Festsetzungen zu wählen, die den denkmalrechtlichen Auftrag zum Schutz der Denkmäler umsetzen, d.h. schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung ausschließen. Die vorliegenden Anhaltspunkte bezogen auf eine archäologische Befunderwartung bedingen, den Sachverhalt bezogen auf die Fläche im Bereich des geplanten Erweiterungsbaus des Kindergarten zu ermitteln (§ 24 VwVfG). Da die Sachverhaltsermittlung wie im Austausch mit dem Fachamt erörtert in diesem konkreten Fall für den Zeitpunkt nach der Satzung geschoben wird, ist dennoch eine Bedingung an das nachfolgende Baurecht zu formulieren. Denkbar wäre, dies durch eine aufschiebende Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB zu formulieren. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet zwar keine selbständige Festsetzungsmöglichkeit, die Vorschrift ergänzt aber die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, auf die sich § 9 Abs. 2 BauGB als Folgeregelung bezieht. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet damit die Möglichkeit, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB an eine Bedingung zu knüpfen.

Als Regelungsmöglichkeit käme für diesen Fall Folgendes in Betracht:

"Die bauliche Nutzung im Bereich des geplanten Erweiterungsbaus des Kindergartens ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 27 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Eschweiler und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen."

Diese Maßnahme wäre aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB geht somit - wie vorgesehen - von einer festzusetzenden "Folge"-Nutzung aus.

Zu Punkt 5.3: Die Sachverhaltsermittlung soll klären, ob in Umsetzung des Vorhabens eine archäologische Begleitung erforderlich wird. Nicht ausgeschlossen ist die Option, dass nach der Sachverhaltsermittlung keine weiteren archäologischen Maßnahmen erforderlich sind. Dies hat klar monetäre Auswirkungen auf die nachfolgenden, seitens der Stadt zu beauftragenden Bauarbeiten. Eine baubegleitende Maßnahme ist fachlich nicht vertretbar und aus der Perspektive des Bauherrn weder zielführend noch monetär sinnvoll und daher als Option im Bebauungsplan auszuschließen.

Hinsichtlich der Ausführungen zu Punkt 5.4 verweise ich auf die o.a. Begründung.

## Begründung

### 8.4.2 Bodendenkmäler

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich des eingetragenen Bodendenkmals "nördlicher Teil einer römischen Villa Hücheln". Im Zuge bisheriger Untersuchungen wurde die Gesamtausdehnung der Anlage nicht erfasst. Es besteht daher auch für das Umfeld der Villa eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich im Untergrund weitere Reste des römischen Siedlungsplatzes erhalten haben. Der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sieht aus diesem Grund eine ~~eigenständige Untersuchung des gesamten Plangebietes im Sinne einer Sachverhaltsermittlung~~ **im Bereich der geplanten Kindergartenerweiterung** als erforderlich an. Dies betrifft den Geltungsbereich 1, denn für den Geltungsbereich 2 wird kein Baurecht geschaffen: Hier wird nur der bisher gültige Bebauungsplan W 1 aufgehoben, der ohnehin keine baulichen Anlagen und damit keine Bodeneingriffe ermöglicht hat

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

### LVR-Amt für Bodendenkmalpflege

Endenicher Str. 133, 53115 Bonn

Tel: [0228 9834](tel:02289834) - [REDACTED]

Fax: [0221 8284](tel:02218284) [REDACTED]

[REDACTED]@lvr.de

[www.bodendenkmalpflege.lvr.de](http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de)

[www.linktr.ee/LVRBodendenkmalpflege](http://www.linktr.ee/LVRBodendenkmalpflege)

### Wer wir sind:

Erfahren Sie hier mehr über den Landschaftsverband Rheinland (LVR): [www.lvr.de/wer-wir-sind](http://www.lvr.de/wer-wir-sind)



**Folgen Sie uns auf:**

[Instagram](#) | [Facebook](#) | [X](#) | [Xing](#) | [LinkedIn](#)

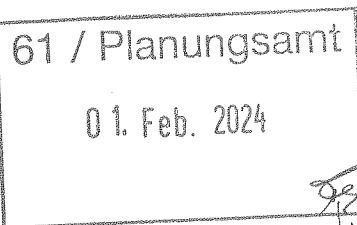
**Ihre Meinung ist uns wichtig.**

E-Mail: [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de) | Tel: [0221 809-2255](tel:0221-809-2255)

---

Ich möchte Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie mir Ihre gewünschte persönliche Ansprache mitteilen oder mich korrigieren, sollten Sie eine andere Ansprache wünschen.

---



**StädteRegion  
Aachen**

StädteRegion Aachen · 52090 Aachen  
Stadt Eschweiler  
610/Planung und Denkmalpflege  
Herrn Dirk Winter  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

**Der Städteregionsrat**

S 64 – Mobilität und Klimaschutz

Dienstgebäude  
Zollernstraße 20  
52070 Aachen

Telefon Zentrale  
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl  
0241 / 5198 - [REDACTED]

Telefax  
0241 / 5198 - [REDACTED]

E-Mail  
[REDACTED]@  
StaedteRegion-Aachen.de

Auskunft erteilt  
[REDACTED]

Raum  
[REDACTED]

Aktenzeichen  
(bitte immer angeben)  
S64/2024/004

Datum  
24.01.2024

Telefax Zentrale  
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
[www.staedtereion-aachen.de](http://www.staedtereion-aachen.de)

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
IBAN  
DE21 3905 0000 0000 3042 04  
BIC AACSD33XXX

Postbank  
IBAN  
DES2 3701 0050 0102 9865 08  
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit  
Buslinien 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,  
51, 54, SB 63 bis Haltestelle  
Normaluhr. Ca. 5 Minuten  
Fußweg vom Hauptbahnhof.

\* Elektronischer Zugang zur  
StädteRegion Aachen  
Bitte beachten Sie die Hinweise  
unter [www.staedtereion-aachen.de/eZugang](http://www.staedtereion-aachen.de/eZugang)

Seite 1 von 3

Aufstellung des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – einschließlich der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen – hier: Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihr Schreiben vom 04.01.2024

Sehr geehrter Herr Winter,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

A 70 – Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Zu dem Bauvorhaben kann noch keine Stellungnahme abgegeben werden, weil die dazu notwendigen Unterlagen nicht vorliegen.

Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweise ich auf meine Rundverfügung vom 23.08.2021 – Niederschlagswasserbeseitigung. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Für das neue Gebiet ist eine Anzeige gemäß § 57.1 LWG bei der unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen einzureichen. Hier ist darzustellen und nachzuweisen, dass das geplante/vorhandene Kanalnetz das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen kann.

Hinweis:

- Das Bauvorhaben befindet sich im Nahbereich des Überschwemmungsgebietes der Inde, welches bei extremen Hochwässern überflutet werden kann (Risikogebiet gemäß § 78b WHG). Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

#### Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes kann ohne die vollständigen Planunterlagen keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

#### Bodenschutz und Altlasten:

Es bestehen keine Bedenken, da die bodenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt wurden. Aufgrund der Altablagerung, die im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der StädteRegion Aachen unter der Nummer 5103/0270 geführt wird, bin ich im weiteren Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

#### Natur und Landschaft:

Keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

### S 64 – Mobilität und Klimaschutz

#### Regionalentwicklung:

Zum Bebauungsplan 310 – Schule/Kita Auf dem Driesch bestehen von Seiten der Stabsstelle Mobilität und Klimaschutz (S 64) keine Bedenken. Mit den nachfolgenden Anregungen und Hinweisen will die StädteRegion Aachen insbesondere Möglichkeiten zur Optimierung des vorliegenden Konzeptes darstellen und zur notwendigen Nachhaltigkeit beitragen.

#### 1. Klimaschutz

##### Allgemeine Anregung zum Klimaschutz

S 64 verweist auf die Wichtigkeit der möglichst frühzeitigen Einbeziehung von Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen der Bauleitplanung.

Der Abwägungsprozess dieses Bebauungsplanes sollte möglichst das Ziel einer klimagerechten und somit umweltschonenden Planung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB verfolgen. Daher wird angeregt, dass im Rahmen des Abwägungsprozesses zur Aufstellung dieses Bebauungsplans in der Begründung ein ausführliches Kapitel zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung aufgenommen werden sollte.

##### Klimarelevante Maßnahmen

Möglichkeiten zur Brauchwassergewinnung (Grauwassersystem) sollten mit beachtet und dargestellt werden.

Auch weitere klimaschutzrelevante Themen wie Vermeidung von großen unbeschatteten Platzflächen, Beleuchtung, Verbrennung von fossilen Brennstoffen usw. sollten im Rahmen des Abwägungsprozesses Berücksichtigung finden.

Im weiteren Planverfahren sollten, unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung und sofern keine anderen Belange entgegenstehen, Möglichkeiten untersucht werden, die das Nieder-

schlagswasser im Plangebiet belassen und zentrale beziehungsweise besser dezentrale Versickerungen ermöglichen (Thema Schwammstadt).

Für Niederschlagswasser welches nicht im Plangebiet verbleiben kann, gilt weitergehend die Stellungnahme des Umweltamtes zum allgemeinen Gewässerschutz.

#### Solaranlagen

Die zukünftigen städtebaulichen Anordnungen sollten einen optimalen Einsatz von solarthermischen und Photovoltaik-Anlagen auf den Dachflächen und gegebenenfalls die solare Nutzung der Wandflächen ermöglichen.

#### Dach- und Fassadenbegrünung

Dach- und Wandflächen sollten, sofern möglich, dauerhaft mindestens extensiv begrünt werden. Im Idealfall erfolgt eine Hybridnutzung von Dachflächen, wobei Dachbegrünung und Photovoltaik-Anlagen in Kombination errichtet werden.

#### Farbgebung

Für versiegelte Flächen sowie Fassaden und Dachflächen sollten helle Materialien verwendet werden. Da diese eine höhere Rückstrahlfähigkeit (Albedo-Effekt) besitzen wird die Aufheizung dieser Materialien und damit der näheren Umgebung reduziert.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

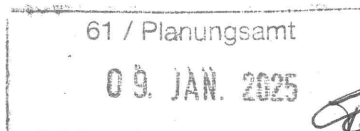
#### Straßenbau und Radverkehr:

Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o. g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

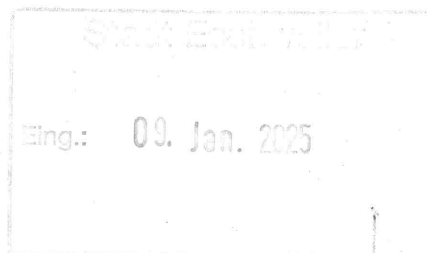
Mit freundlichen Grüßen

Im  
[REDACTED]  
[REDACTED]



**StädteRegion  
Aachen**

StädteRegion Aachen · 52090 Aachen  
Stadt Eschweiler  
612/Nachhaltige Entwicklung  
Herrn Dirk Winter  
Johannes-Rau-Platz 1  
52247 Eschweiler



### Der Städteregionsrat

S 64 – Mobilität und Klimaschutz

Dienstgebäude  
Zollernstraße 20  
52070 Aachen

Telefon Zentrale  
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl  
0241 / 5198 - [REDACTED]

Telefax  
0241 / 5198 - [REDACTED]

E-Mail  
[REDACTED]  
@staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt  
[REDACTED]

Raum  
[REDACTED]

Aktenzeichen  
(bitte immer angeben)  
S64/2024/004a

Datum  
06.01.2025

Telefax Zentrale  
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
[www.staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
IBAN  
DE21 3905 0000 0000 3042 04  
BIC AACSD33XXX

Postbank  
IBAN  
DE52 3701 0050 0102 9865 08  
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit  
Buslinien 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,  
51, 54, SB 63 bis Haltestelle  
Normaluhr. Ca. 5 Minuten  
Fußweg vom Hauptbahnhof.

\* Elektronischer Zugang zur  
StädteRegion Aachen  
Bitte beachten Sie die Hinweise  
unter [www.staedteregion-aachen.de/eZugang](http://www.staedteregion-aachen.de/eZugang)

Seite 1 von 3

**Änderung des Geltungsbereiches und die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen – gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Ihr Schreiben vom 28.11.2024**

Sehr geehrte Herrn Winter,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

#### A 51 – Amt für Kinder Jugend und Familie

Die StädteRegion Aachen ist nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Stadt Eschweiler.

Belange der Kinder- und Jugendhilfe müssten ggf. von der Stadt Eschweiler in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund wird seitens A 51 von einer inhaltlichen Stellungnahme abgesehen.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

#### A 70 – Umweltamt

##### Allgemeiner Gewässerschutz:

Es bestehen gegenüber dem Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden textlichen Festsetzungen für den Geltungsbereich T<sup>1</sup> ergänzt werden:

Festsetzungen:

- Das anfallende Niederschlagswasser der Dach- und Außenflächen der Schule und Kita (Flächen entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis) sind in die Inde einzuleiten.
- Das anfallende Schmutzwasser und sonstiges Niederschlagswasser sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

- Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden (keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen).

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Städtereion Aachen zu beantragen ist.
- Das Bauvorhaben befindet sich im Nahbereich des Überschwemmungsgebietes der Inde, welches bei extremen Hochwässern überflutet werden kann (Risikogebiet gemäß § 78b WHG). Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.
- Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.
- Informieren Sie sich in Bezug auf mögliche Starkregengefahren bei Ihrem zuständigen Tiefbauamt.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

**Immissionsschutz:**

Aus Sicht des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung bestehen gegenüber dem Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgende textliche Festsetzung ergänzt wird:

X. Luft - Wärmepumpen  
(gemäß § 9 Abs.1 Nr. 23b BauGB)

X.1. Im Allgemeinen Wohngebiet dieses Bebauungsplanes ist bei der Wahl, der Errichtung und dem Betrieb der Luft-Wärmepumpe ein maßgeblicher Immissionsrichtwert von 34 dB(A) zur Nachtzeit zum nächstgelegenen, zum Wohnen genutzten Gebäude zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Luft-Wärmepumpen die außerhalb der Baugrenzen dieses Bebauungsplanes errichtet werden, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Befreiung erfolgen muss.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

**Bodenschutz und Altlasten:**

Es bestehen keine Bedenken, da die bodenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt wurden. Aufgrund der Altablagerung, die im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der StädteRegion Aachen unter der Nummer 5103/0270 geführt wird, bin ich im weiteren Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

**Natur und Landschaft:**

Aus landschaftspflegerischer und naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

**S 64 – Mobilität und Klimaschutz**

**Regionalentwicklung:**

Zum oben genannten Verfahren bestehen von Seiten der Regionalentwicklung keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

**Straßenbau und Radverkehr:**

Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o. g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

## Dirk Winter - ESCHWEILER: Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1

---

**Von:** "Infrastruktur (ASEAG, MI)" <infrastruktur@Aseag.de>  
**An:** Bauleitplanung <Bauleitplanung@eschweiler.de>  
**Datum:** 13.12.2024 11:25  
**Betreff:** ESCHWEILER: Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1

---

### Hier : Beteiligung der Öffentlichkeit

#### Ihre Mail vom 27.11.2024

Sehr geehrter Herr Winter,

seitens der ASEAG bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch.

Allerdings weisen wir daraufhin, dass das Plangebiet derzeit nur schlecht durch den ÖPNV erschlossen wird. Lediglich der Euregiobahnhaltepunkt Weisweiler deckt das Plangebiet mit einem Fußweg von rund 1000 m ab.

Die nächsten Bushaltestellen Weisweiler Bahnhof bzw. Weisweiler Zukunft an der Dürener Straße haben laut Nahverkehrsplan der Städteregion nur einen Erschließungsdurchmesser von 400m und würden somit das Plangebiet nicht mehr abdecken.

Freundliche Grüße

i.A. [REDACTED]  
Infrastruktur / Verkehrstechnik

ASEAG | Neuköllner Straße 1 | 52068 Aachen  
E-Mail: [infrastruktur@aseag.de](mailto:infrastruktur@aseag.de) | [REDACTED]@aseag.de | Telefon: 0241 1688-[REDACTED]

Besuchen Sie uns auf [aseag.de](http://aseag.de), [Instagram](#) oder [LinkedIn](#).

Sitz der Gesellschaft: Aachen | Registergericht Aachen, Handelsregister Abtlg. B Nr. 124  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Michael Ritzau | Vorstand: Michael Carmincke

Unsere Datenschutzinformationen finden Sie auf [www.aseag.de/datenschutz](http://www.aseag.de/datenschutz)



**Dirk Winter - Bebauungsplan 52249 Eschweiler Weisweiler, Auf dem Driesch BBP 310 Schule / Kita, Teilaufhebung BBP W1 Hovener Gäßchen | West24\_2024\_80621**

---

**Von:** <[REDACTED]@telekom.de>  
**An:** <dirk.winter@eschweiler.de>  
**Datum:** 09.02.2024 13:19  
**Betreff:** Bebauungsplan 52249 Eschweiler Weisweiler, Auf dem Driesch BBP 310 Schule / Kita, Teilaufhebung BBP W1 Hovener Gäßchen | West24\_2024\_80621  
**Anlagen:** Eschweiler Weisweiler, Auf dem DrieschAusgabe.pdf

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Technik Niederlassung West

[REDACTED]

Sachbearbeiter BB1, PTI 24

Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen

+49 241 919 [REDACTED] (Tel.)

E-Mail: [REDACTED]@telekom.de

[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

**GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.**

**Dirk Winter - AW: Antw: Bebauungsplan 52249 Eschweiler Weisweiler, Auf dem Driesch  
BBP 310 Schule / Kita, Teilaufhebung BBP W1 Hovener Gäßchen | West24\_2024\_80621**

---

**Von:** <[REDACTED]@telekom.de>  
**An:** <Dirk.Winter@eschweiler.de>  
**Datum:** 05.03.2024 10:15  
**Betreff:** AW: Antw: Bebauungsplan 52249 Eschweiler Weisweiler, Auf dem Driesch BBP  
310 Schule / Kita, Teilaufhebung BBP W1 Hovener Gäßchen | West24\_2024\_80621  
**Anlagen:** Auf dem Driesch.pdf

---

Guten Morgen Herr Winter,

entschuldigen Sie bitte die späte Antwort.  
Anbei habe ich Ihnen einen neuen Plan geschickt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Technik Niederlassung West

[REDACTED]

Sachbearbeiter BB1, PTI 24

Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen

+49 241 919 [REDACTED] (Tel.)

E-Mail: [REDACTED]@telekom.de

[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

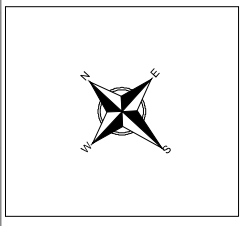
Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

**GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.**





ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	West		
PTI	Aachen		
ONB	Eschweiler	ASB	6
Bemerkung:			
	VsB	Name	A200216884
	Datum		05.03.2024
	Sicht	Maßstab	1:500
	Lageplan	Blatt	2

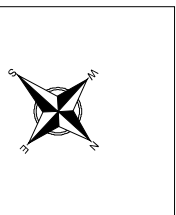


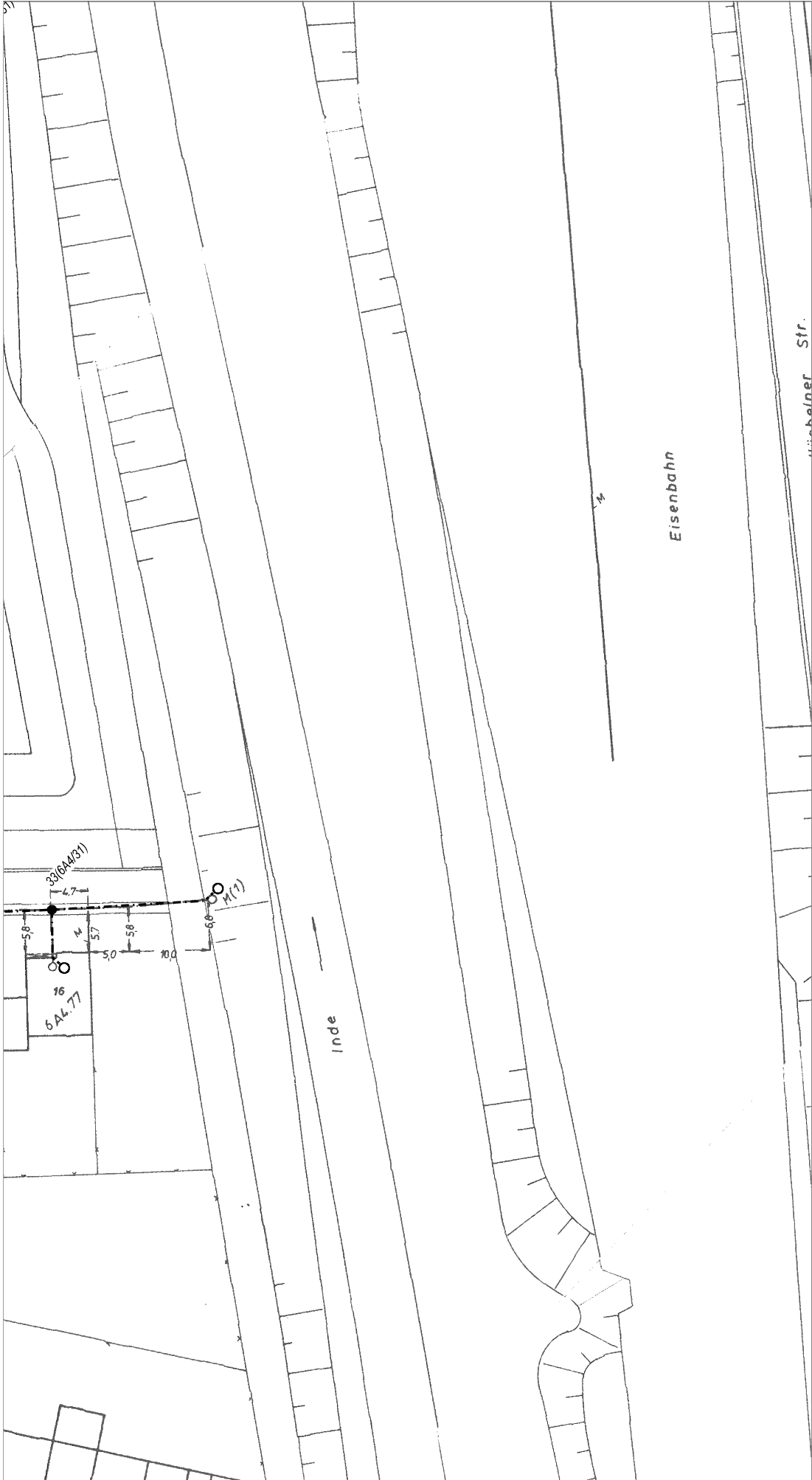


ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West		AsB	6	
PTI	Aachen		VsB		
ONB	Eschweiler		Name	A200216884	
Bemerkung:			Datum	05.03.2024	
			Sicht	Lageplan	
			Maßstab	1:500	
			Blatt	3	



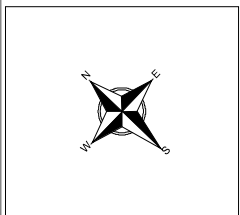
ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West				
PTI	Aachen				
ONB	Eschweiler	AsB	6	Sicht	Lageplan
Bemerkung:		VsB		Maßstab	1:500
		Name	A200216884	Blatt	4
		Datum	05.03.2024		





Inde  
Eisenbahn  
Str.

AT/Vh-Bez.:   Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West				
PTI	Aachen				
ONB	Eschweiler	AsB	6		
Bemerkung:		VsB			
		Name	A200216884		
		Datum	05.03.2024		
		Sicht	Lageplan		
		Maßstab	1:500		
		Blatt	5		





AT/Vh-Bez.:   Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West				
PTI	Aachen				
ONB	Eschweiler	AsB	6	Sicht	Lageplan
Bemerkung:		VsB		Maßstab	1:500
		Name	A200216884	Blatt	6
		Datum	05.03.2024		





**Dirk Winter - Bebauungsplan 310 - Schule/Kita auf dem Driesch - mit Teilaufhebung des BBPö W1 - Hovener Gässchen | West24\_2024\_137148**

---

**Von:** <[REDACTED]@telekom.de>  
**An:** <dirk.winter@eschweiler.de>  
**Datum:** 10.12.2024 09:03  
**Betreff:** Bebauungsplan 310 - Schule/Kita auf dem Driesch - mit Teilaufhebung des BBPö W1 - Hovener Gässchen | West24\_2024\_137148

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist.
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.
- eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- dem Vorhabensträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw.

Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen.

Für weitere Fragen bzw. Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen



**Deutsche Telekom Technik GmbH**

Technik Niederlassung West



PTI24 –Planerin Team BB1

Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen

Tel: [+49 241 919-](tel:+49241919-)

E-Mail: [@telekom.de](mailto:>@telekom.de)

[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

**Große Veränderungen fangen klein an - Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.**

61 / Planungsamt

07. Feb. 2024



EBV

EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven

61 / Planungsamt

07. Feb. 2024

Stadt Eschweiler  
 Amt 610 / Planung und Denkmalpflege  
 Herr Dirk Winter  
 Johannes-Rau-Platz 1  
 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler

Eing.: 07. Feb. 2024

*Dirk Winter*  
 Bergschädenabteilung  
 Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
 22 a V-3  
 0672

Telefon-Durchwahl  
 (0 24 33) 444025

Telefax  
 (0 24 33) 444025

Datum  
 05.02.2024

### Aufstellung des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch einschließlich der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen

### Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

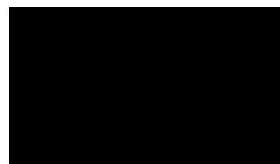
Sehr geehrte Damen und Herren,  
 sehr geehrte Frau Brand,

zur o.g. Bauplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben.

Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.

Mit freundlichem Glückauf

EBV GmbH



Ein Unternehmen von



Regionetz GmbH · Postfach 50 01 55 · 52085 Aachen

Stadt Eschweiler  
 Abt. Planung und Denkmalpflege  
 Johannes-Rau-Platz 1  
 52249 Eschweiler

Ihr Zeichen:

■■■■■■■■■■  
 Planung und Bau  
 Tel. 0241 41368-■■■■■■■■■■  
 Fax. 0241 -  
 ■■■■■■■■■■@regionetz.de  
 regionetz.de

Aachen, den 10. Januar 2024

**Aufstellung des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – einschließlich der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen -  
 hier: Ihr Schreiben vom 04.01.2024**

Sehr geehrter Herr Winter,

in den vom Bebauungsplan Nr. 310 betroffenen und angrenzenden Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH.

Diese Anlagen dürfen nicht überbaut werden.

Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:

Bei Strom- /Signalkabeln:	0,30 m,
110-kV-Kabeln:	1,00 m,
Gas- und Wasserrohrleitungen DN < 300:	0,50 m,
Gas- und Wasserrohrleitungen DN ≥ 300:	0,80 m,

Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen.

Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.

Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.

Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.

In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.

Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (<https://betriebsportal.regionetz.de/>)

**Wir gehen davon aus, dass durch die Erweiterung ein erhöhter Leistungsbedarf entsteht. Wir bitten rechtzeitig um Kontaktaufnahme mit unserer Fachabteilung Netzanschluss unter: <https://www.regionetz.digital/netzanschluss> oder [netzanschluss@regionetz.de](mailto:netzanschluss@regionetz.de)**

Mit freundlichen Grüßen

i. A. [REDACTED]  
Planung und Bau PB-S

Regionetz GmbH  
Dienstszitz: Zum Hagelkreuz 16  
52249 Eschweiler  
Tel. 0241 41368-[REDACTED]  
[REDACTED][@regionetz.de](mailto:[REDACTED]@regionetz.de)  
[www.regionetz.de](http://www.regionetz.de)

Ein Unternehmen von



Regionetz GmbH · Postfach 50 01 55 · 52085 Aachen

Stadt Eschweiler  
Abt. Planung und Denkmalpflege  
zu Hd. Herr Winter  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

Ihr Zeichen:

██████████  
Planung und Bau  
Tel. 0241 41368-██████████  
Fax. 0241 -  
██████████@regionetz.de  
regionetz.de

Aachen, den 17. Dezember 2024

**Bebauungsplans Nr. 310, Auf dem Driesch, Schule/Kita  
und Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W1, Hovener Gäßchen  
Ihr Schreiben vom 02.12.2024**

Sehr geehrter Herr Winter,

in dem o.a. Bereich befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese sind für die Versorgung des umliegenden Gebiets unerlässlich.

Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden.

Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:

Bei Strom- /Signalkabeln:	0,30 m,
110-kV-Kabeln:	1,00 m,
Gas- und Wasserrohrleitungen DN < 300:	0,50 m,
Gas- und Wasserrohrleitungen DN ≥ 300:	0,80 m,

Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen.

Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.

Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.

Regionetz GmbH · Lombardenstraße 12-22 · 52070 Aachen · HRB 12668 Aachen · Gläubiger-ID: DE67STN00000056575  
Bankverbindung: Sparkasse Aachen · IBAN: DE44 3905 0000 1073 0779 09 · SWIFT/BIC-Code: AACSD33 · UID: DE 814 121 361  
Sitz der Gesellschaft: Aachen · Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Axel Kahl; Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Stefan Ohmen

# Regionetz

Ein Unternehmen von



Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.

In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.

Auf dem Gebiet befinden sich z.Zt. Versorgungseinrichtungen der Regionetz. Diese sind für die Versorgung des umliegenden Gebiets unerlässlich. Wir bitten diese bei den Planungen zu beachten.

Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (<https://betriebsportal.regionetz.de>)

i. A. [REDACTED]  
Planung und Bau PB-S

Regionetz GmbH  
Dienstszitz: Zum Hagelkreuz 16  
52249 Eschweiler  
Tel. 0241 41368-[REDACTED]  
[REDACTED][@regionetz.de](mailto:[REDACTED]@regionetz.de)  
[www.regionetz.de](http://www.regionetz.de)

Regionetz GmbH · Postfach 50 01 55 · 52085 Aachen


Ümmü Dedeoğlu  
Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

Ihr Zeichen:

Abteilung Netzführung

Gruppe NF-G

Tel. 0241 41368-

Fax. 0241 41368-

planauskunft@regionetz.de

regionetz.de

Aachen, den 18.12.2024 09:19:07

**Ihre Planauskunftsanfrage 20241218\_0011\_V01**  
**Anfragegrund: Planung      Projekt: Sonstiges**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie für die o.g. Maßnahme die gewünschten Bestandsplanauszüge. Detaillierte Angaben zu Ihrer Anfrage sind am Ende dieses Schreibens tabellarisch aufgeführt. Bei Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass unsere Ver- und Entsorgungsanlagen nicht beschädigt werden. Ein Überbauen der erdverlegten Leitungen ist nicht gestattet.

Alle zu der Planauskunft gehörenden Dokumente sind auf der Baustelle vorzuhalten. Die Bestandspläne verlieren nach 30 Tagen ihre Gültigkeit. Bei Verzögerungen des Baubeginns bzw. Unterbrechung der Baumaßnahme muss eine erneute Auskunft über die Lage der Leitungen eingeholt werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass zu Beginn von Baumaßnahmen aktuelle Planauskünfte aller relevanter Ver- und Entsorgungsunternehmen einzuholen sind.

**Im Bereich Ihrer Planauskunft sind noch nicht alle Netzbaumaßnahmen in die Leitungsdokumentation übernommen worden! Diese Netzbaumaßnahmen sind in den beiliegenden Einmaßrissen dokumentiert. Falls Sie die Risse aufgrund ihres Papierformates nicht plotten können, wenden Sie sich bitte an unser Planauskunftsteam!**

Im Bereich Ihrer Planauskunft ist das Pflasterbettungsmaterial in Teilen mit Schwermetall belastet. Daher unterliegen Tiefbauarbeiten in diesem Bereich besonderen Reglementierungen. Die entsprechende Anweisung ist bei der zuständigen Stadt bzw. Gemeinde einzuholen.

Im Bereich Ihrer Planauskunft sind Beleuchtungsbetriebsmittel vorhanden, aber nicht vollständig dokumentiert. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass sich gerade im Bereich von Leuchten auch Beleuchtungskabel befinden. Diese sind gegebenenfalls nicht dokumentiert.



## **Freistellungsvermerk:**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben der Lage und, soweit angegeben, die Verlegungstiefe unverbindlich sind und zum Zeitpunkt der Verlegung aufgenommen wurden. Mit Abweichungen muss daher gerechnet werden. Es ist zu berücksichtigen, dass erdverlegte Kabel und Leitungen nicht zwingend geradlinig verlaufen. Aufgrund von Erdbewegungen können über die Tiefenlage der Versorgungsleitungen generell keine Angaben gemacht werden. Erdarbeiten in Leitungsnähe sind unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht durchzuführen. Die genaue Lage der Kabel und Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Handschachtung, Suchschlitze, Querschläge, Ortung oder ähnliches) festzustellen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Bei abweichenden Tiefenlagen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden nicht begründet werden. Abweichender Verlauf der Kabel und Leitungen, auch in der Tiefenlage, sowie wenn nicht dargestellte Kabel oder Leitungen in der Örtlichkeit vorgefunden werden verpflichtet den Nutzer zu erhöhter Sorgfalt. In diesen Fällen hat der Nutzer die Regionetz unverzüglich zu informieren.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie für den angegebenen Verwendungszweck und für Versorgungsanlagen, die sich im Zuständigkeitsbereich der Regionetz befinden. Dementsprechend ist ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen zu rechnen, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Bei Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsanlagen verweisen wir auf die beiliegende Schutzanweisung.

Mit freundlichen Grüßen

Gruppe Planauskunft  
Regionetz  
Abteilung Netzführung

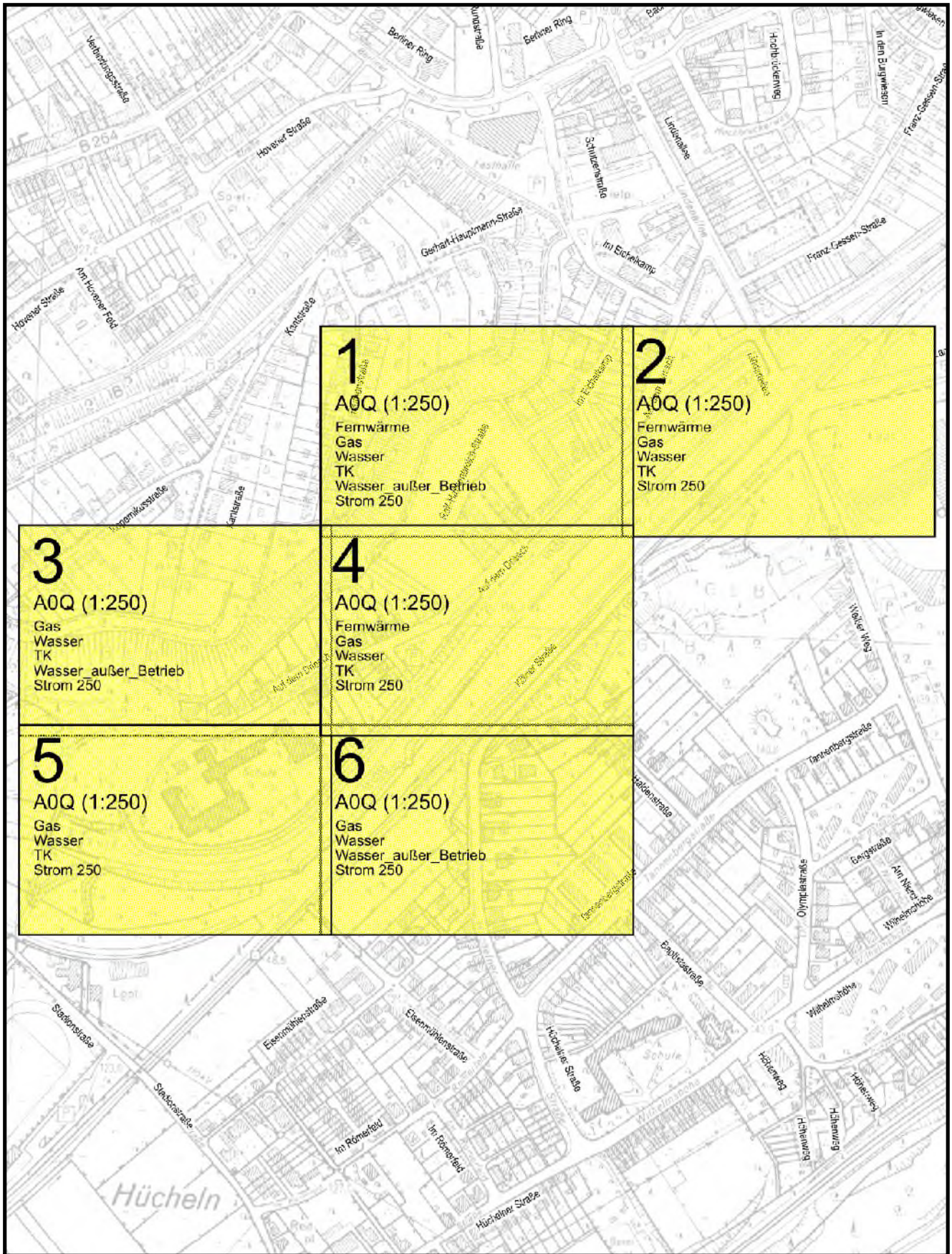
Dieses Schreiben wurde elektronisch erzeugt und ist ohne Unterschrift gültig!

## Angaben zur Planauskunft:

Vorgangsnummer: 20241218\_0011\_V01  
Auskunftsadresse: Rolf-Hackenbroich-Straße 25, Eschweiler  
Ihr Projekttitel:  
Ihre Beschreibung:  
Grund der Anfrage: Planung  
Projekt: Sonstiges  
geplanter Zeitraum von:  
geplanter Zeitraum bis:  
Auskunft gültig bis: 17.01.2025  
Art der Auskunft (Online/Vorort): Vorort-Auskunft  
Anfragetyp/Eingangsart: Online/E-Mail  
Auslieferungstyp/Zustellungsart: Download

## Anlagen

20241218\_0011\_V01\_Auskunft\_01\_A0Q.pdf  
20241218\_0011\_V01\_Auskunft\_02\_A0Q.pdf  
20241218\_0011\_V01\_Auskunft\_03\_A0Q.pdf  
20241218\_0011\_V01\_Auskunft\_04\_A0Q.pdf  
20241218\_0011\_V01\_Auskunft\_05\_A0Q.pdf  
20241218\_0011\_V01\_Auskunft\_06\_A0Q.pdf  
20241218\_0011\_V01\_01\_Gas.pdf  
20241218\_0011\_V01\_02\_Gas.pdf  
20241218\_0011\_V01\_03\_Wasser.pdf  
20241218\_0011\_V01\_04\_Wasser.pdf  
20241218\_0011\_V01\_Übersicht.pdf  
Nutzungsbedingungen der Planauskunft - Regionetz.pdf  
Schutzmaßnahmen\_bei\_Arbeiten\_in\_der\_Nähe\_von\_Kabeln\_und\_Rohrleitungen.pdf  
Zeichenvorschrift.pdf  
20241218\_0011\_V01\_Dxf\_01\_A0Q\_TK.dxf  
20241218\_0011\_V01\_Dxf\_02\_A0Q\_TK.dxf  
20241218\_0011\_V01\_Dxf\_03\_A0Q\_TK.dxf  
20241218\_0011\_V01\_Dxf\_04\_A0Q\_TK.dxf  
20241218\_0011\_V01\_Dxf\_05\_A0Q\_TK.dxf  
Auf\_dem\_Driesch\_97\_Gas\_2024\_1.dxf  
Auf\_dem\_Driesch\_97\_Gas\_2024\_1.pdf



20241218\_0011\_V01

Rolf-Hackenbroich-Straße 25, Eschweiler

Plot:

**Regionetz**

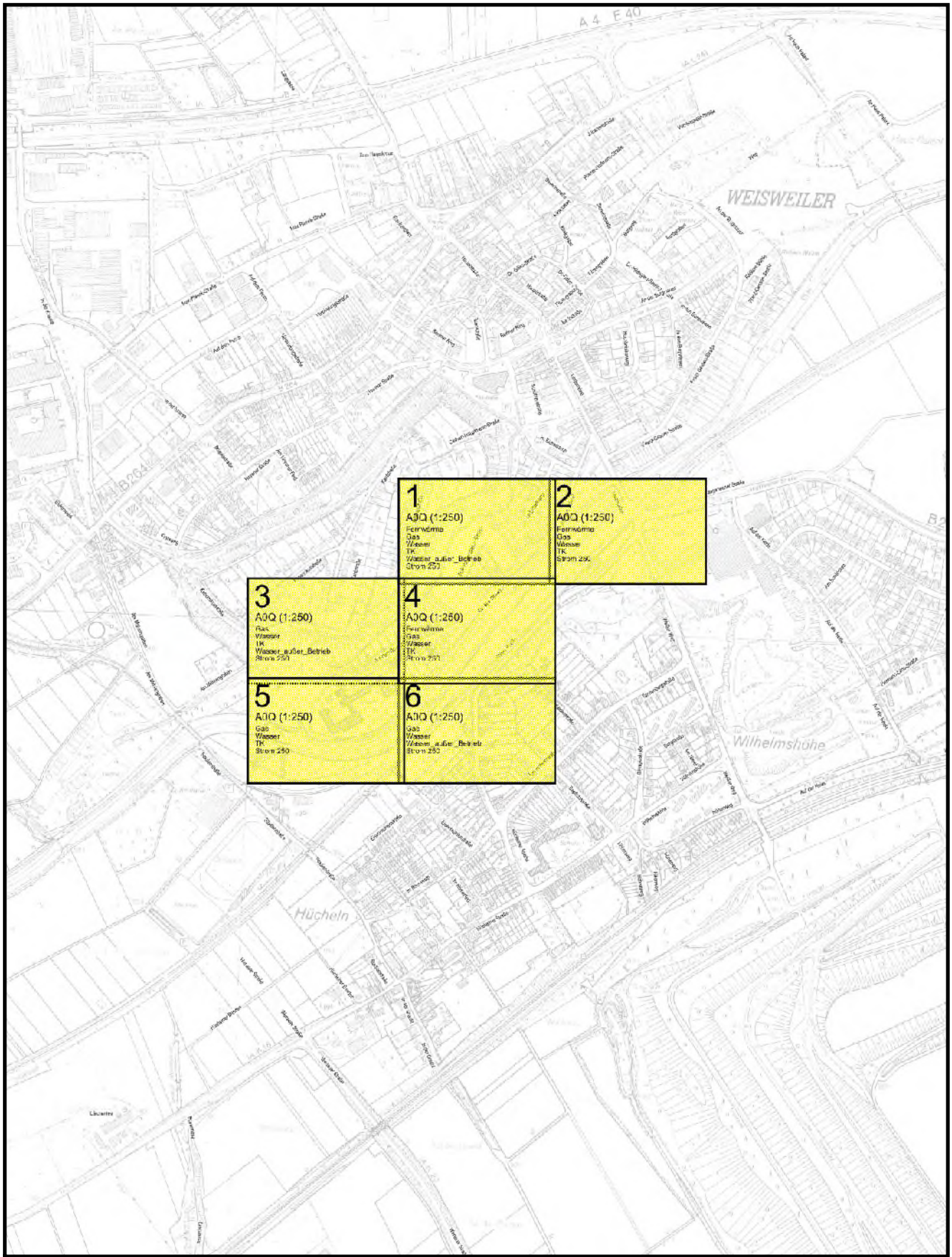
Für Informationen zum

**STAWAG EWW**

Art der Auskunft: Vorort-Auskunft  
 Planwerk: Kataster  
 Maßstab: 1 : 5000  
 Datum: 18.12.2024  
 Ersteller: Sascha Meschke

Start-Termin:  
 End-Termin:  
 Gültig bis zum: 17.01.2025





20241218\_0011\_V01

Rolf-Hackenbroich-Straße 25, Eschweiler

Plot:

**Regionetz**

Ein Unternehmen von

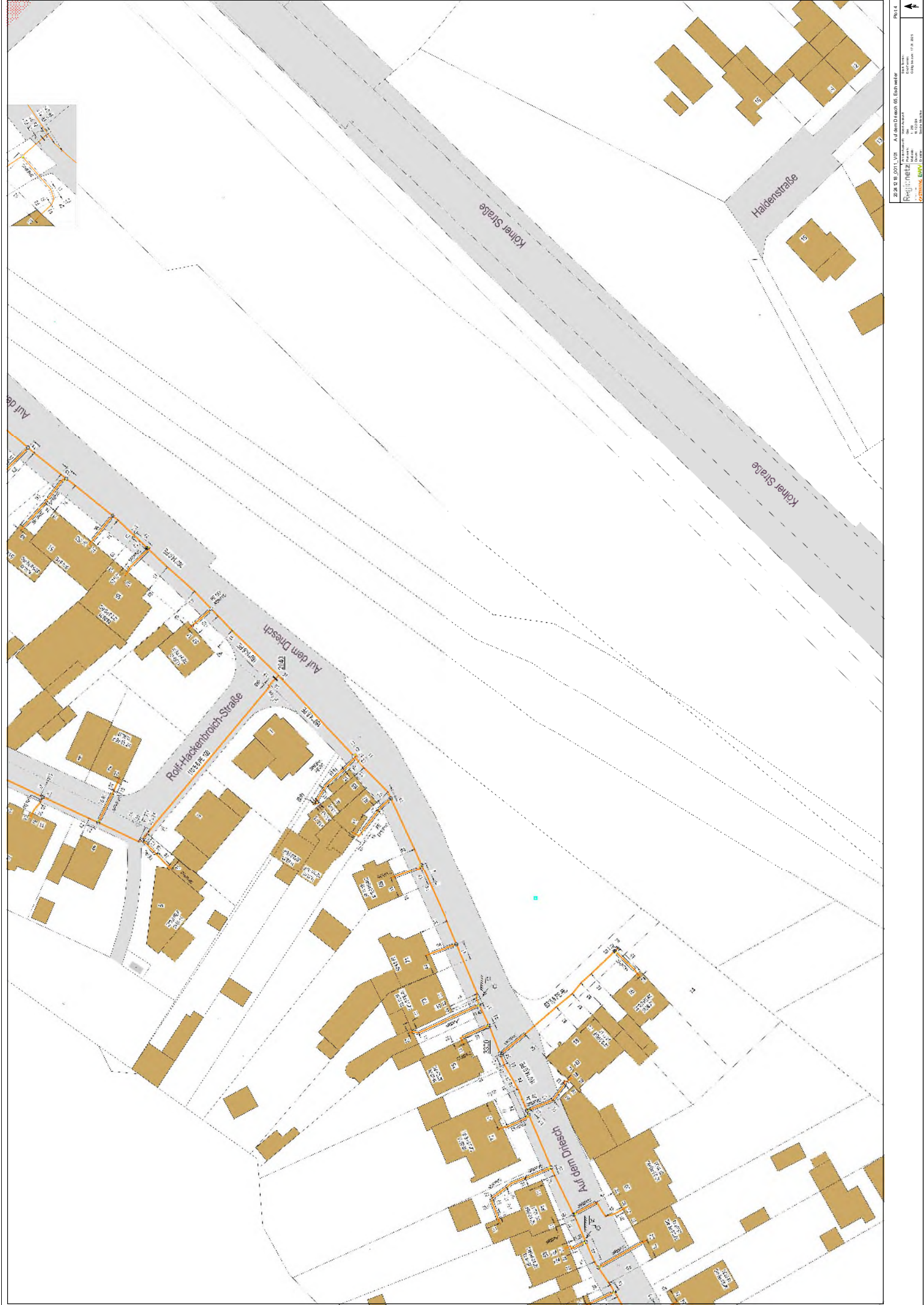
**STAWAG EWW**

Art der Auskunft: Vorort-Auskunft  
 Planwerk: Kataster  
 Maßstab: 1 : 10000  
 Datum: 18.12.2024  
 Ersteller: Sascha Meschke

Start-Termin:  
 End-Termin:  
 Gültig bis zum: 17.01.2025



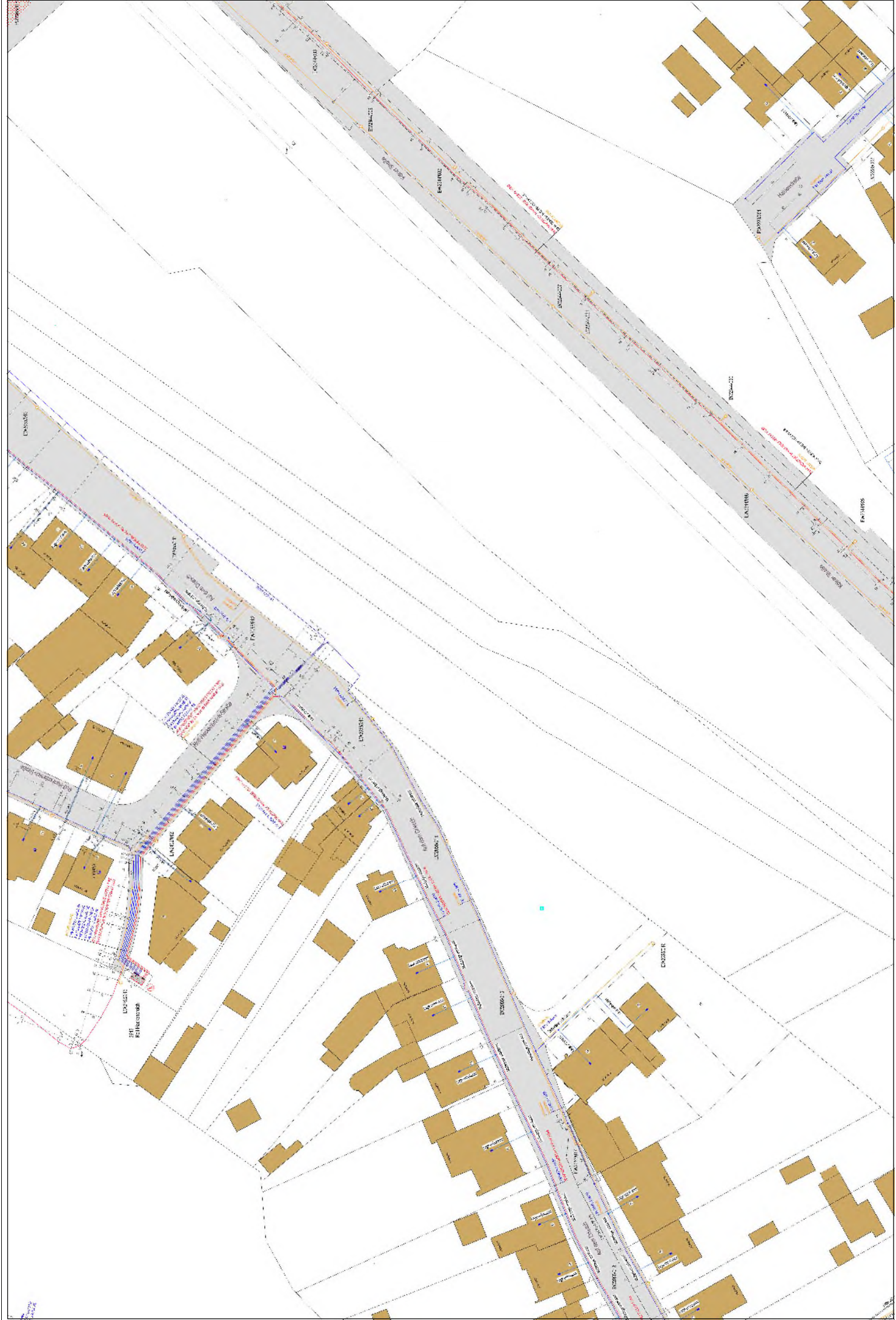




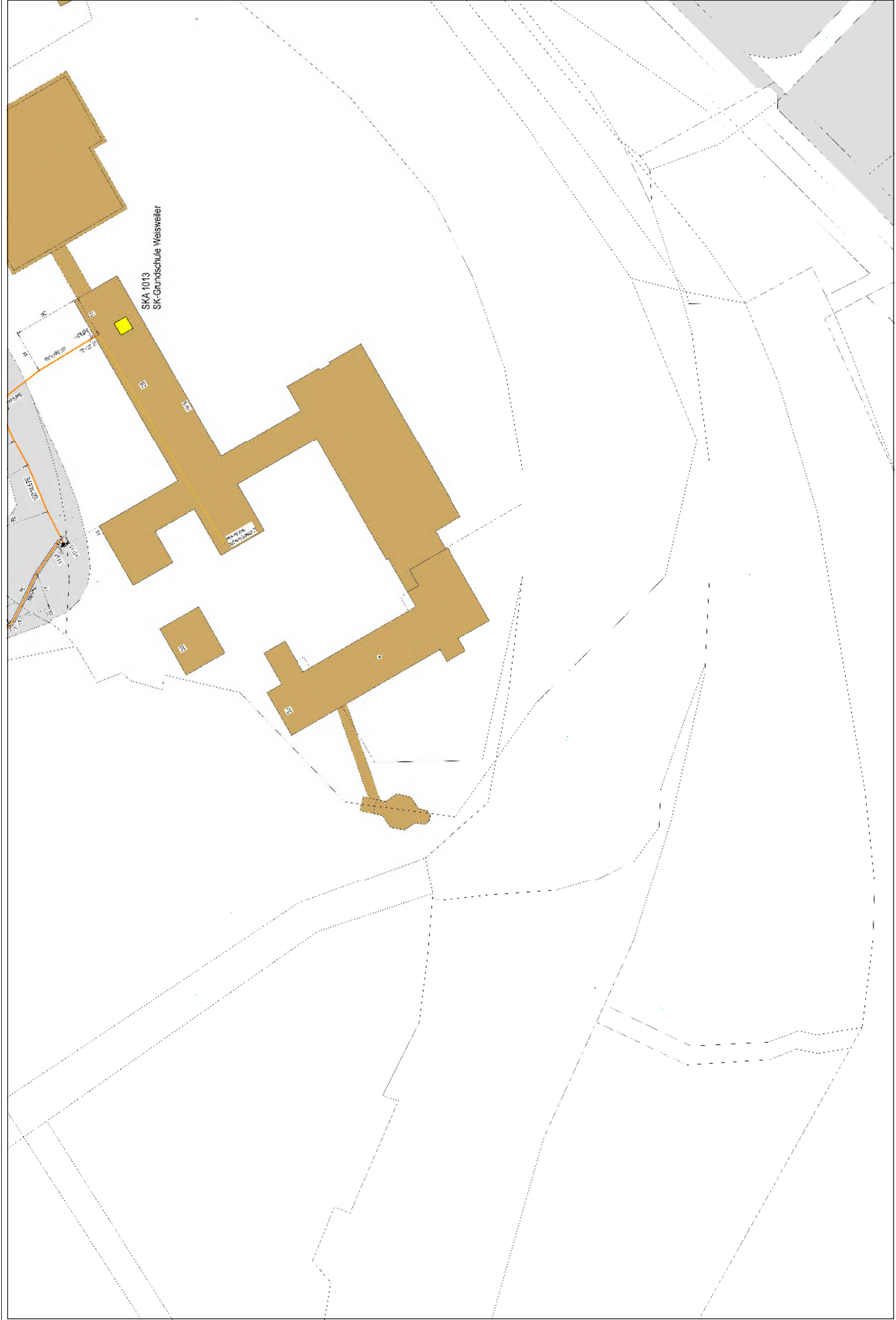




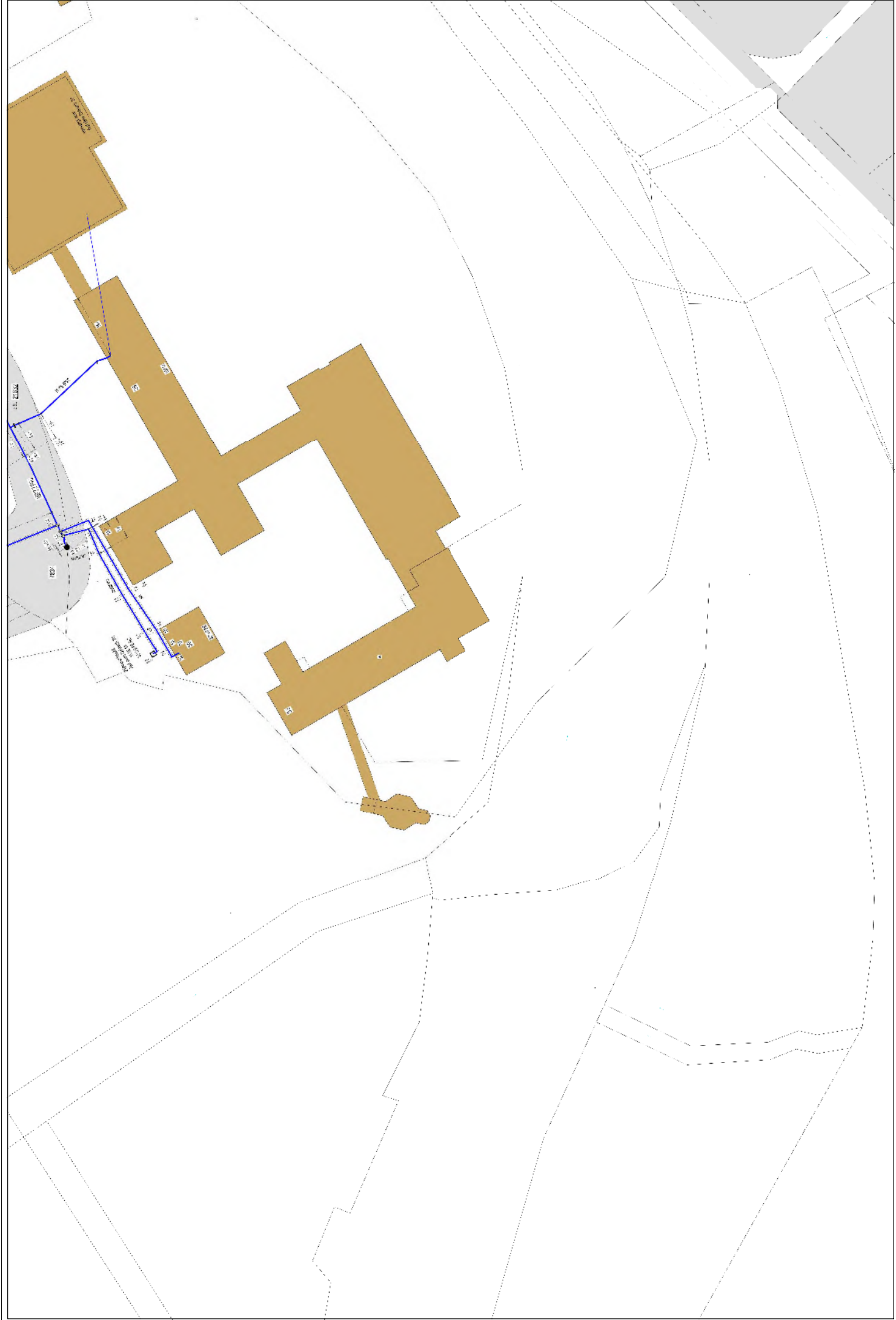


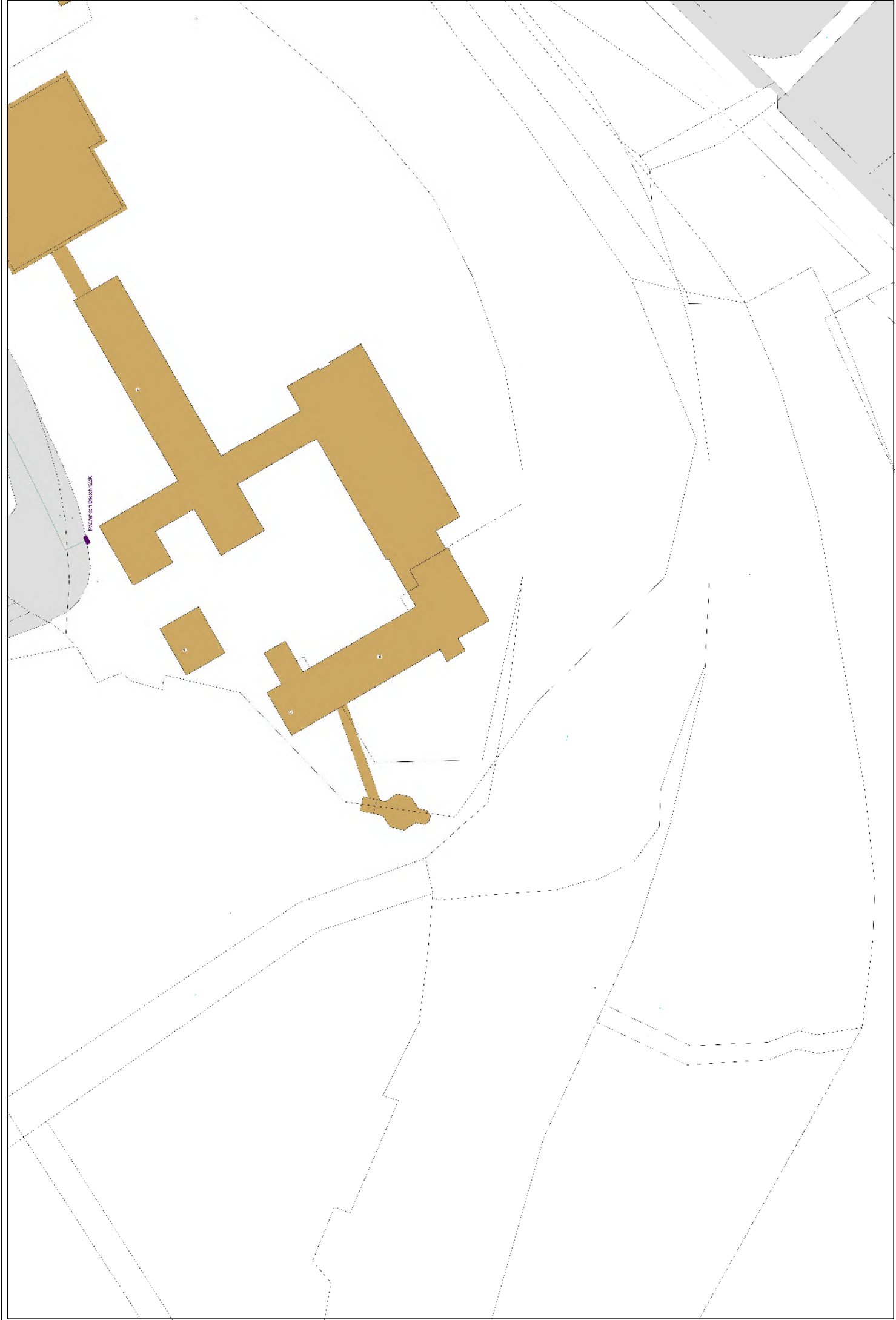






SKA 1013  
SK-Grundschule Weisweiler







Keine Betriebsmittel dieser Sparte  
(s. Planspiegel) im Plotbereich









Keine Betriebsmittel dieser Sparte  
(s.Planspiegel) im Plotbereich







Hakenstraße

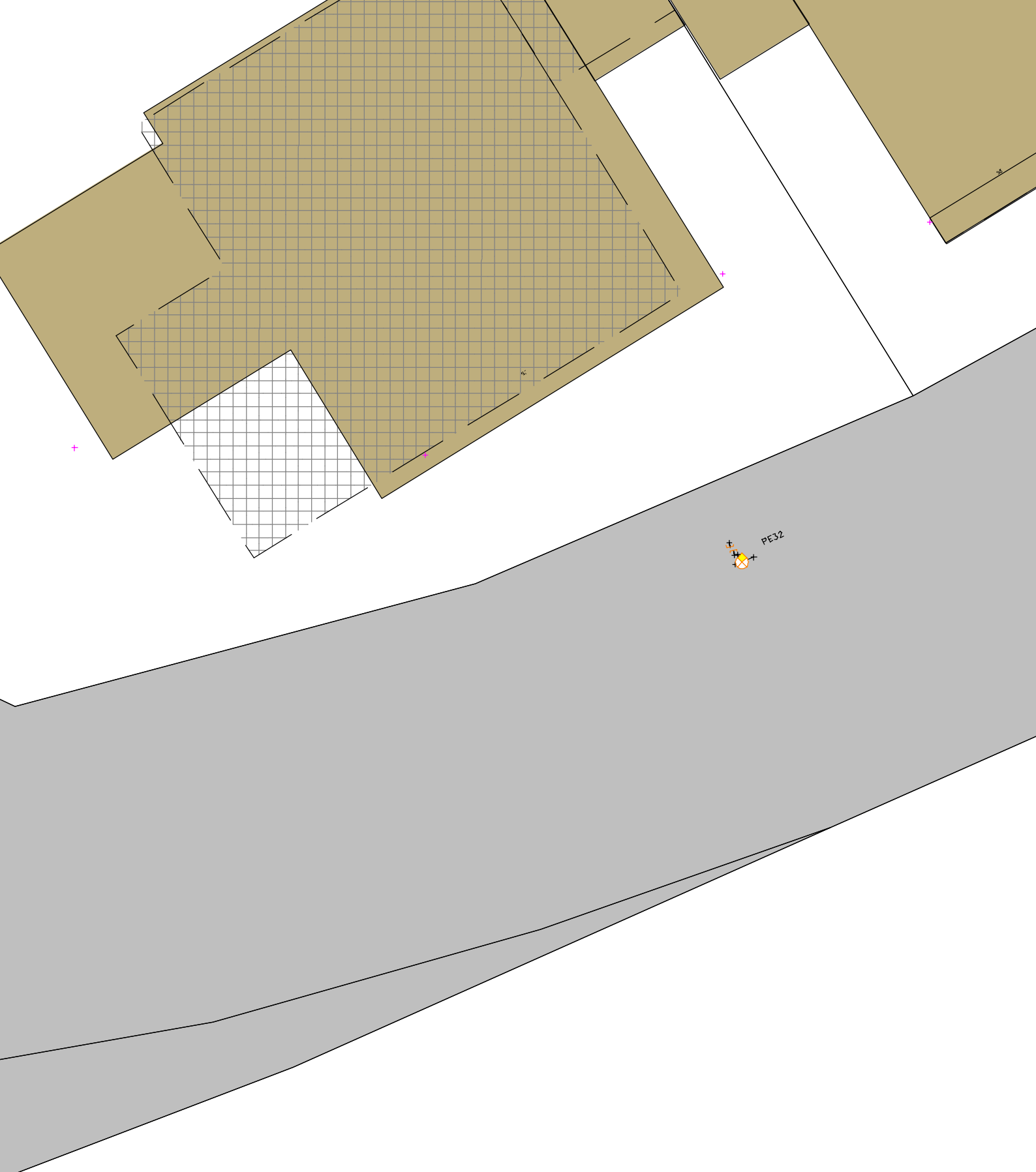
Tannenbergerstraße

Köher Straße

Köher Straße

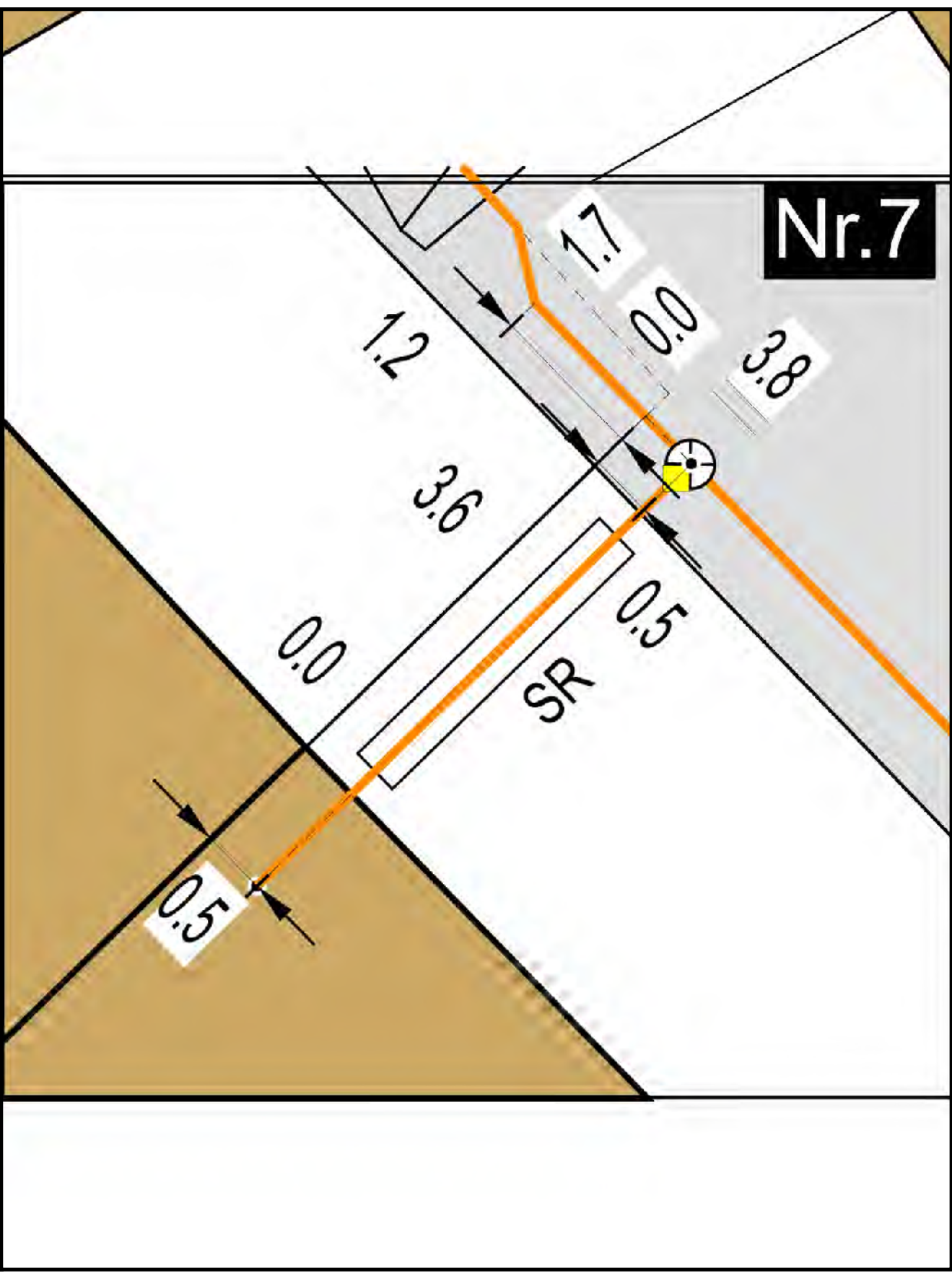
Köher 701b

Köher 702



\\reGIO-gis2019\GIS-Daten\Vermessung\Pythagoras\Gas\Eschweiler\2024\Eschweiler\_Auf dem Driesch 97.pyt  
16.09.2024 F.Kunz  
GPS  
Meister: Cüpper  
Montage: L&K  
Auftrags-Nr.: 551400065385/551500028202  
1/100

**Nr.7**



20241218\_0011\_V01

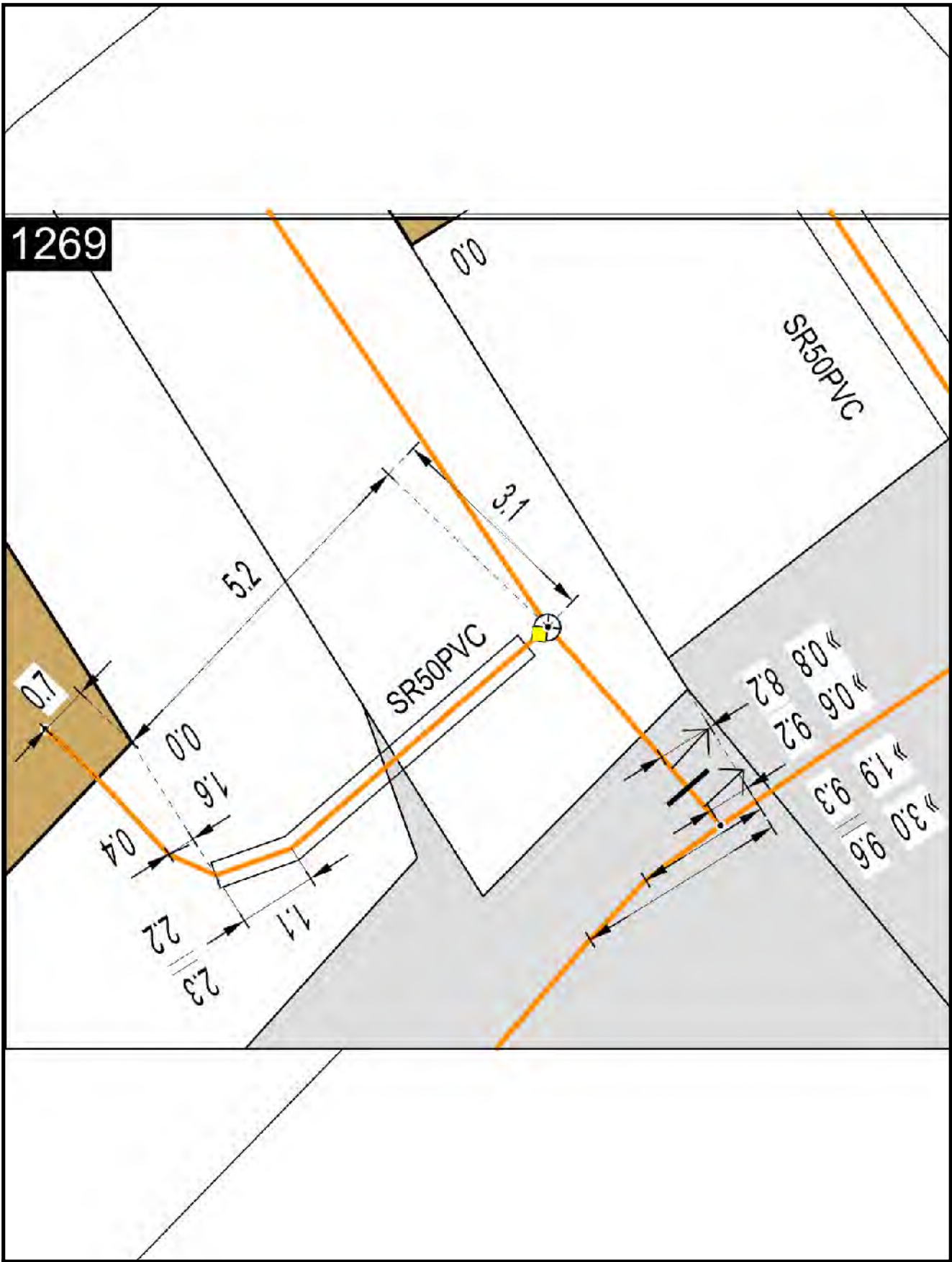


Art der Auskunft: Vorort-Auskunft  
Planwerk: Gas  
Detail!  
Datum: 18.12.2024  
Ersteller: Sascha Meschke

Start-Termin:  
End-Termin:  
Gültig bis zum: 17.01.2025



1269



20241218\_0011\_V01

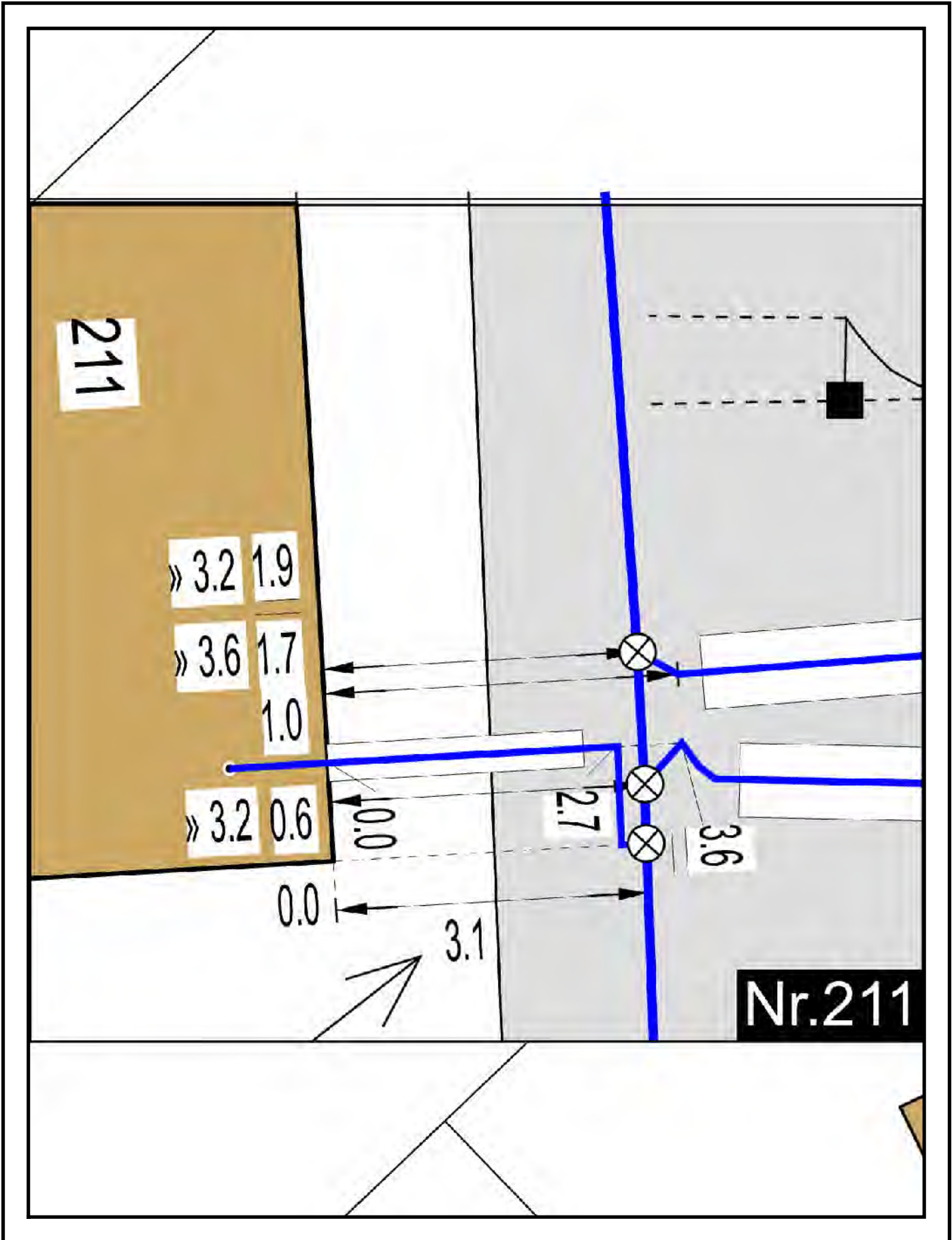
Regionetz

STAWAG EWW

Art der Auskunft: Vorort-Auskunft  
Planwerk: Gas  
Detail!  
Datum: 18.12.2024  
Ersteller: Sascha Meschke

Start-Termin:  
End-Termin:  
Gültig bis zum: 17.01.2025





20241218\_0011\_V01

Regionetz

File: Unkoordinaten.dwg

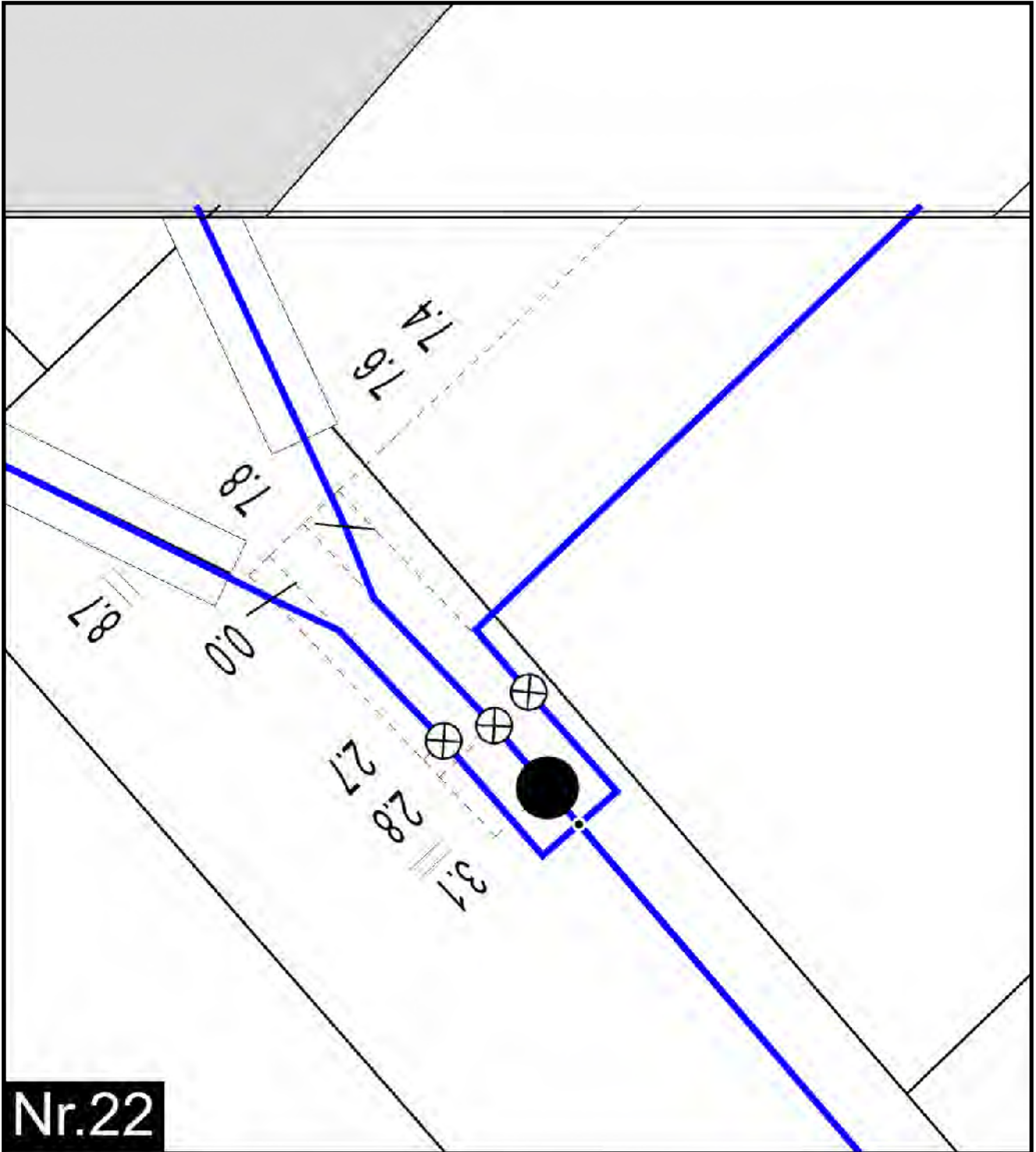
STAWAG EWW

Art der Auskunft: Vorort-Auskunft  
 Planwerk: Wasser  
 Detail!  
 Datum: 18.12.2024  
 Ersteller: Sascha Meschke

Start-Termin:  
 End-Termin:  
 Gültig bis zum: 17.01.2025







**Nr.22**

20241218\_0011\_V01

Regionetz



Art der Auskunft: Vorort-Auskunft  
 Planwerk: Wasser  
 Detail!  
 Datum: 18.12.2024  
 Ersteller: Sascha Meschke

Start-Termin:  
 End-Termin:  
 Gültig bis zum: 17.01.2025





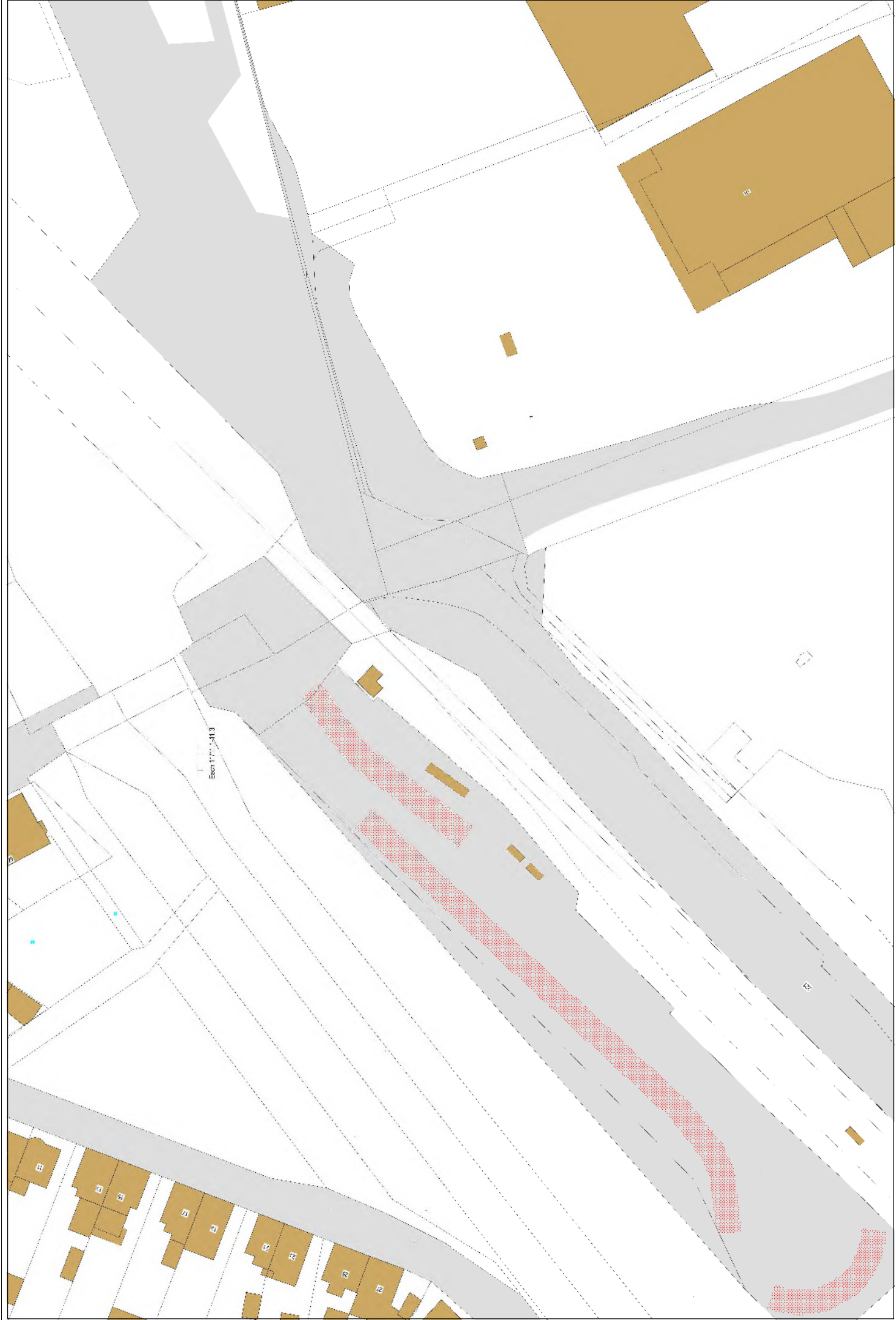








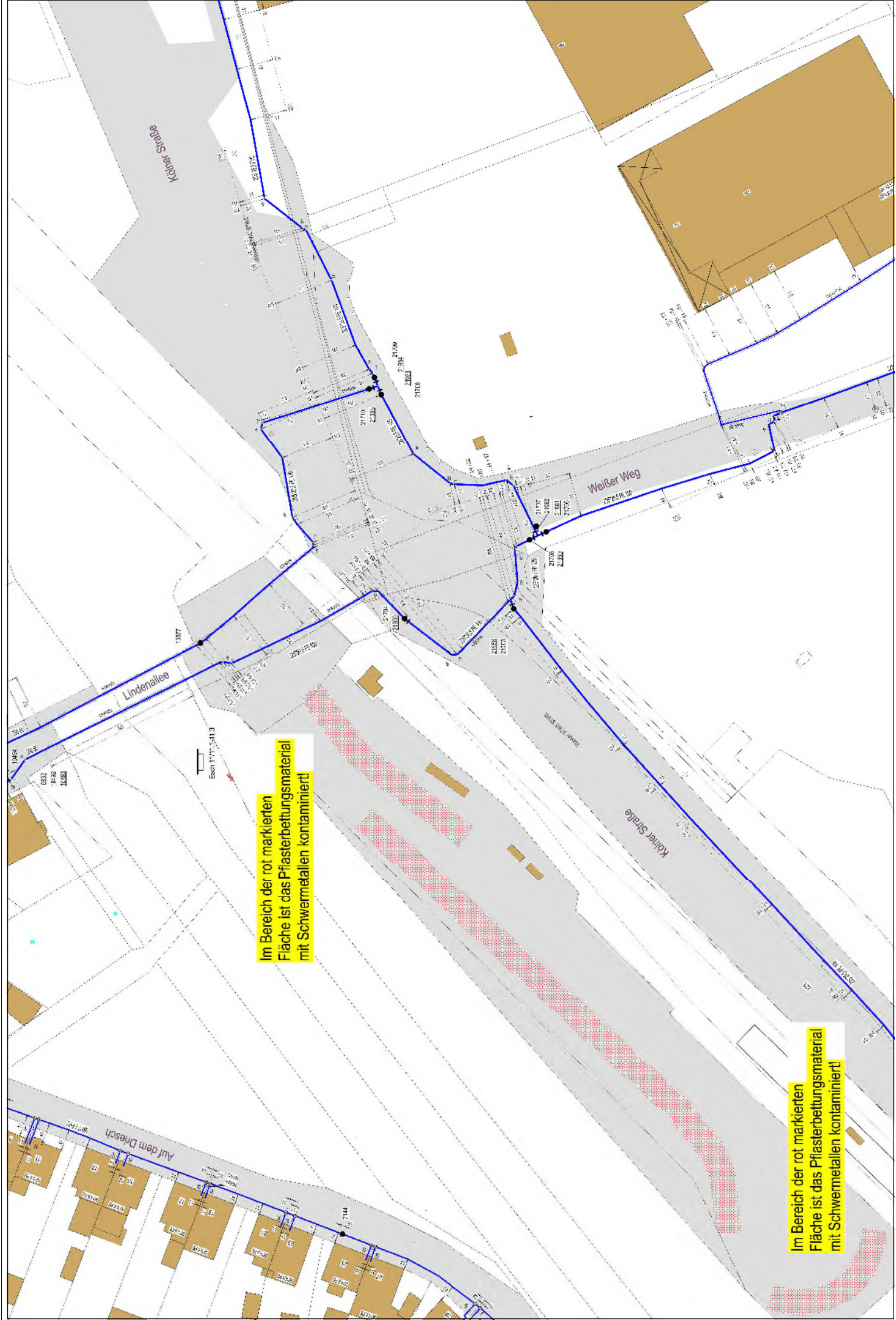




Elektr. 11kV-413







Im Bereich der rot markierten Fläche ist das Pflasterbettungsmaterial mit Schwermetallen kontaminiert!

Im Bereich der rot markierten Fläche ist das Pflasterbettungsmaterial mit Schwermetallen kontaminiert!





Keine Betriebsmittel dieser Sparte  
(s.Planspiegel) im Plotbereich













- (1) Die Nutzung der zur Verfügung gestellten digitalen Planauszüge erfolgt ausschließlich zur eigenen Verwendung für Plan- oder Bauauskunftszwecke.
- (2) Die Daten sind Eigentum der Regionetz GmbH (Regionetz). Hinsichtlich der Katasterdaten bestehen Urheberrechte seitens der Vermessungsverwaltung. Eine anderweitige Nutzung durch Sie, z.B. zur Auswertung und Nutzung der Hintergrundinformationen (Topografie- und Katasterdarstellung) ist nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf von 30 Tagen, beginnend mit dem Datum der erstmaligen Erstellung der digitalen Planauszüge, verlieren die Planauskunftsdaten ihre Gültigkeit. Mit Ablauf dieser Frist ist die Planauskunft neu zu beantragen.
- (4) Sie sichern die vertrauliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Daten zu.
- (5) Die Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig.
- (6) Es ist darauf zu achten, dass für die Bauausführung eine Planauskunft eingeholt wird. Bei Verzögerungen des Baubeginns bzw. Unterbrechung der Baumaßnahme muss eine erneute Auskunft über die Lage der Leitungen eingeholt werden.
- (7) Die Daten werden im Datenformat PDF übergeben. Da die Planauszüge in Farbe bereitgestellt werden, sind sie ausschließlich auf einem Farbdrucker auszugeben.
- (8) Mit den Daten werden Ihnen Datenbeschreibungen (eingesetzte Software-Versionsstände, Symbolbeschreibungen, Folieneinteilungen, Strichstärke und -farbe, Metadaten, Zeichenvorschrift, etc...) zur Verfügung gestellt.
- (9) Sie haben immer zu prüfen, ob die Daten in Ihrem System vollständig und lesbar sind. Ihnen ist bekannt, dass Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von den Eintragungen in den Lageplänen möglich sind. In solchen Fällen haftet die Regionetz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Personenschäden haftet die Regionetz auch für leichte Fahrlässigkeit.
- (10) Ihnen ist bekannt, dass in den zur Verfügung gestellten digitalen Planauszügen ausschließlich die Leitungen der Regionetz dokumentiert sind. Die Leitungen Dritter – etwa von Telefongesellschaften und Industrieunternehmen – sind in den Planauszügen nicht eingezeichnet. Die Lage dieser Leitungen muss bei den jeweiligen Dritten erfragt werden.
- (11) Über die Tiefenlage der Versorgungsleitungen können generell keine Angaben gemacht werden.
- (12) Erdarbeiten in Leitungsnähe sind unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht durchzuführen.
- (13) Gemeinsam mit den Planauszügen werden Ihnen die Leitungsschutzanweisung und die Zeichenvorschrift in digitaler Form übersandt. Sie nehmen diese Dokumente vollinhaltlich zur Kenntnis.
- (14) Beschädigungen an Leitungen- auch geringfügiger Art – müssen sofort und unverzüglich gemeldet werden.
- (15) Sie tragen allein das Risiko und die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der Daten.
- (16) Das Risiko einer Manipulation der von der Regionetz übertragenen Daten durch Dritte, tragen Sie. Der Nutzer hält geeignete Software bereit, um die übersandten Daten auf das Vorhandensein etwaiger Schadsoftware zu untersuchen.
- (17) Auskünfte zu den Planunterlagen werden ausschließlich durch das Team Geodatenservice –NFG, Abteilung NF der Regionetz erteilt.

Regionetz GmbH	<b>Verfahrensanweisung</b> <b>VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen</b>	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 1 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Zweck / Prozessdefinition</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Schadensursachen und Gefährdungen</b>	<b>3</b>
3.1	Schadensursachen	3
3.1.1	Unzureichende Kenntnis über Art und Lage von Leitungen wegen	3
3.1.2	Unvermutetes Antreffen unbekannter oder nicht verzeichneter Leitungen	4
3.1.3	Fehlinterpretation von Plänen wegen	4
3.1.4	Vertrauen auf das Vorhandensein eines Trassenwarnbandes und	4
3.1.5	Einsatz von Maschinen, wo eigentlich Handschachtung erforderlich ist	4
3.1.6	Bei grabenlosen Bauverfahren (BGI 780) zusätzlich	4
3.2	Gefährdungen	4
3.2.1	Elektroleitungen	4
3.2.2	Gasleitungen	5
3.2.3	Wasserleitungen	5
3.2.4	Abwasserleitungen (Schmutz-, Oberflächen- und Mischwasserleitungen)	5
3.2.5	Fernwärmeleitungen	5
3.2.6	Telekommunikationsleitungen	5
3.2.7	Sonstige Leitungen (Produktleitungen), z. B. für Chemikalien, Kraftstoffe,	6
<b>4</b>	<b>Vorbereiten der Bauarbeiten</b>	<b>6</b>
4.1	Einholen von Informationen	6
4.2	Suchen und Markieren von Leitungen	7
4.3	Festlegen von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen	9
<b>5</b>	<b>Durchführung der Bauarbeiten</b>	<b>9</b>
5.1	Freilegen von Leitungen	10
5.2	Sichern von Leitungen	10
5.3	Aufsicht	11
5.4	Hinweisschilder und oberirdische Anlagen	11
5.5	Unvermutetes Antreffen von Leitungen	11
5.6	Grabenlose Bauverfahren	12
5.7	Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	12
5.8	Schutzstreifen	16
5.9	Abstände (Parallelverlegungen, Kreuzungen etc.)	17
5.10	Bepflanzung im Bereich von Leitungen und Kabeln	17

Regionetz GmbH	<b>Verfahrensanweisung</b> <b>VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen</b>	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 2 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

<b>6</b>	<b>Sofortmaßnahmen bei Beschädigung und Notrufnummern .....</b>	<b>18</b>
6.1	Allgemeine Hinweise .....	18
6.2	Zusätzliche Hinweise bei Schäden an Elektroleitungen .....	18
6.3	Zusätzliche Hinweise bei Schäden an Freileitungen .....	19
6.4	Zusätzliche Hinweise bei Schäden an Gasleitungen .....	19
6.5	Zusätzliche Hinweise für Wasser- und Fernwärmeleitungen .....	20
6.6	Zusätzliche Hinweise für Telekommunikationsleitungen .....	21
<b>7</b>	<b>Notrufnummern der Regionetz GmbH .....</b>	<b>21</b>
<b>8</b>	<b>Änderungsdienst .....</b>	<b>21</b>
<b>9</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>22</b>

Regionetz GmbH	<b>Verfahrensanweisung</b> <b>VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen</b>	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 3 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

## 1 Zweck / Prozessdefinition

Diese Verfahrensanweisung dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungseinrichtungen.

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z.B. Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Fahrer und kann kostenlos bei der Regionetz angefordert werden. Im Rahmen des Planauskunftsprozess wird den Auskunftsnehmenden diese Verfahrensanweisung bereitgestellt.

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des VU auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsnetzen und -anlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

## 2 Schadensursachen und Gefährdungen

### 2.1 Schadensursachen

Ursachen für die Beschädigung erdverlegter Leitungen können sein:

#### 2.1.1 Unzureichende Kenntnis über Art und Lage von Leitungen wegen

- mangelhafter oder unterlassener Ermittlung durch den Auftragnehmer
- fehlender oder ungenügender Angaben des Auftraggebers
- fehlenden Informationsflusses von der Arbeitsvorbereitung zur Baustelle
- veralteter oder nicht aktualisierter Pläne der Leitungsbetreiber
- ungenauer Angaben in den Plänen
- Minderdeckung im Kreuzungsbereich von Leitungen
- Niveauänderung aufgrund nachträglicher Baumaßnahmen. z.B. geänderter Straßenverlauf
- vom Plan abweichender Verlegung der Leitungen wegen lokaler Zwangspunkte, z.B. Fundamente

Regionetz GmbH	<b>Verfahrensanweisung</b> <b>VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen</b>	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 4 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

## **2.1.2 Unvermutetes Antreffen unbekannter oder nicht verzeichneter Leitungen**

## **2.1.3 Fehlinterpretation von Plänen wegen**

- schlechter Lesbarkeit
- fehlerhafter Einmessung
- falscher Angaben zum mechanischen Schutz der Leitung

## **2.1.4 Vertrauen auf das Vorhandensein eines Trassenwarnbandes und ausreichenden Abstand zur Leitung**

## **2.1.5 Einsatz von Maschinen, wo eigentlich Handschachtung erforderlich ist**

## **2.1.6 Bei grabenlosen Bauverfahren (BGI 780) zusätzlich**

- Beschädigung von Leitungen unterhalb der Startschachtsohle durch das Vernageln der Startlafette
- Unterschreiten des Mindestabstands zu vorhandenen Leitungen durch Abweichen von der geplanten Sollachse, z.B. durch Zielfehler oder Auftreffen auf Hindernisse im Untergrund. Dadurch entstehen häufig auch Leitungsbeschädigungen, z.B. durch Eindrücken von Fremdkörpern in die Leitungsummantelungen, die sich oft erst Jahre später bemerkbar machen.

## **2.2 Gefährdungen**

Beschädigte Leitungen können Personen gefährden und Auslöser für weitere Sachschäden sein. Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung (z. B. der Korrosionsschutzschicht) bzw. Druckstellen am Kabelmantel.

Nachfolgend werden nur Gefährdungen für Personen aufgeführt.

### **2.2.1 Elektroleitungen**

- Bei der Beschädigung von Elektroleitungen, z.B. durch Erdbaumaschinen, Erdnägeln, Fluchteisen, Werkzeuge, Abbohrungen bei Leckgassuche sowie bei direktem Kontakt mit einem

Regionetz GmbH	<b>Verfahrensanweisung</b> <b>VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen</b>	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 5 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

stromführenden Leiter besteht unmittelbare Lebensgefahr durch Körperdurchströmung oder Störlichtbogen.

- Durch mechanische Beschädigung der Isolierung, z.B. durch Biegen mit kleinem Radius, kann es sofort oder nach einiger Zeit zu einem Kurzschluss mit Störlichtbogen kommen.

### **2.2.2 Gasleitungen**

- Infolge mechanischer Beschädigung oder durch Korrosion kann Gas austreten und mit der Umgebungsluft eine explosionsfähige Atmosphäre bilden.
- Mechanisch oder elektrisch erzeugte Funken, offene Flammen, heiße Oberflächen, elektrostatische Entladungen oder andere Zündquellen können das Gas-Luft-Gemisch entzünden.

### **2.2.3 Wasserleitungen**

- Durch unkontrollierten Wasseraustritt kann die Standsicherheit der Böschung von Gräben, Baugruben und benachbarten Bauwerken beeinträchtigt werden.
- Gehweg- oder Fahrbahnbeläge können durch Unterspülung einbrechen.
- Baugruben und Gräben können überflutet werden.

### **2.2.4 Abwasserleitungen (Schmutz-, Oberflächen- und Mischwasserleitungen)**

- Durch unkontrollierten Wasseraustritt kann die Standsicherheit der Böschung von Gräben, Baugruben und benachbarten Bauwerken beeinträchtigt werden.
- Die Beschäftigten können biologischen und chemischen Gefährdungen ausgesetzt sein.

### **2.2.5 Fernwärmeleitungen**

- Durch unkontrolliertes Austreten von Dampf oder heißem Wasser besteht Verbrühungsgefahr.
- Durch unkontrolliertes Austreten von Dampf oder heißem Wasser kann die Standsicherheit der Böschung von Gräben, Baugruben und benachbarten Bauwerken beeinträchtigt werden.

### **2.2.6 Telekommunikationsleitungen**

- Bei Telekommunikationsleitungen, die mit einem Blitzsymbol gekennzeichnet
- sind (Leitungen für Fernspeisung), kann bei direktem Kontakt unmittelbare
- Lebensgefahr bestehen.



Regionetz GmbH	<b>Verfahrensanweisung</b> <b>VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen</b>	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 6 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

- Bei einer Beschädigung von Glasfaser-Telekommunikationsleitungen (auf dem Außenmantel mit „Wellenlinie“ gekennzeichnet) können die Augen durch das Hineinblicken in den Lichtwellenleiter gefährdet werden.

### **2.2.7 Sonstige Leitungen (Produktleitungen), z. B. für Chemikalien, Kraftstoffe, Öle, technische Gase)**

- Die Gefährdungen sind produktabhängig und beim jeweiligen Betreiber zu erfragen.

## **3 Vorbereiten der Bauarbeiten**

### **3.1 Einholen von Informationen**

Der Auftragnehmer hat zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden vor Beginn der Bauarbeiten zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Leitungen vorhanden sind.

Dies gilt unabhängig von der Informationspflicht des Bauherrn oder Auftraggebers, der eindeutigen Leistungsbeschreibung und der vollständigen, geeigneten Ausführungsunterlagen.

Der ausführende Unternehmer hat sich beim Auftraggeber, bei den jeweiligen Betreibern oder zuständigen Stellen über Art, Lage, Zustand und Verlauf von Leitungen zu erkundigen. Dies kann durch die Aushändigung und Erläuterung von Plänen und in verschiedenen Fällen durch eine zusätzliche Einweisung vor Ort geschehen, wobei auch die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen sind.

Rechtzeitig (mindestens 1 Woche) vor Aufnahme von Arbeiten im 1m Bereich von Versorgungsleitungen muss der Beginn und der Umfang der Arbeiten der zuständigen Dienststelle des VU möglichst schriftlich angezeigt werden.

### **Unsere Planauskunft ist wie folgt zu erreichen:**

\_\_\_\_\_

Planauskunft

Regionetz GmbH  
Abteilung NF  
Planauskunft  
Lombardenstraße 12-22  
52070 Aachen

Regionetz GmbH	<b>Verfahrensanweisung</b> <b>VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen</b>	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 7 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

Telefon: 0241 / 41368 5490  
eMail: [planauskunft@regionetz.de](mailto:planauskunft@regionetz.de)

Der Unternehmer muss auch bei den übrigen Leitungsbetreibern eine entsprechende Netzauskunft einholen. Zuständige Stellen können sein: Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgungsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, private Betreiber von Versorgungsleitungen, Betreiber von Leitungen zur Versorgung von Streitkräften, Zweckverbände, Baugenehmigungsbehörden, Straßen-, Autobahnbau- oder Wasserwirtschaftsämter.

### **3.2 Suchen und Markieren von Leitungen**

Im Allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 60 und 120 cm. Die Erdüberdeckung der Gasleitungen beträgt in der Regel 60 bis 80 cm. Eine geringere Überdeckung - insbesondere bei Hausanschlussleitungen - ist möglich. Wasserleitungen liegen in einer Tiefe von 100 bis 150 cm. Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann.

Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Die Änderung der Legetiefe muss nicht notwendigerweise durch bewusst vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass solche Änderungen im Planwerk vermerkt sind. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen.

Nach der Einweisung sind durch den Unternehmer der Verlauf und möglichst die Tiefenlage aller Leitungen im Baubereich kenntlich zu machen, z.B. Oberflächenmarkierung mit Sprühfarbe, Einmessen und Setzen von Pflöcken. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (s. o.), um eine mögliche Beschädigung des Kabels oder der Rohrleitung zu vermeiden. Es ist zu beachten, dass bei fehlender Kenntnis der genauen Lage der Leitungen keine Gegenstände in den Boden getrieben werden dürfen. Um erdverlegte Leitungen leichter zu finden, können hilfreich sein:

- Markierungspfähle oder -steine
- Hinweisschilder für Gas- und Wasserleitungen
- Markierungen an Hauswänden, z.B. runde gelbe Punkte, Ø 40 mm, mit Aufschrift „G“ für Gas-Hausanschlussleitungen
- Abdeckungen von Revisions- und Kabelkontrollschächten

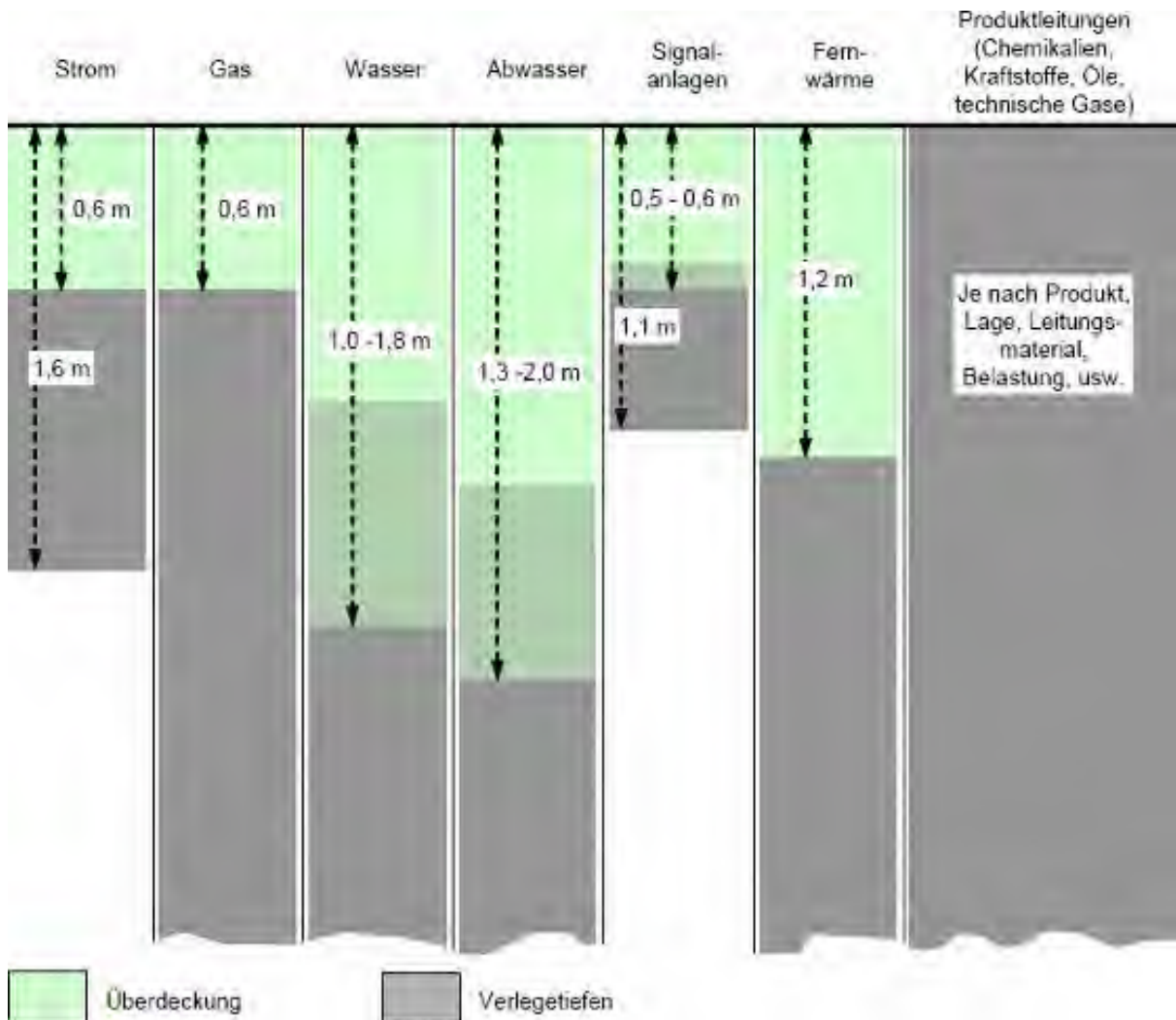
Regionetz GmbH	<b>Verfahrensweisung</b> <b>VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Ar-</b> <b>beiten in der Nähe von Kabeln und Rohrlei-</b> <b>tungen</b>	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 8 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

- Straßenkappen für Unterflurhydranten, Ventile und Absperrarmaturen
- Schaltschränke (EVU, Telekom)
- Beleuchtungsmasten (Straßenlaternen)
- Zustand der Straßenoberfläche (Ansatznähte von nachträglich verlegten Leitungen in einer Schwarzdecke, streifenweise Veränderungen im Straßenpflaster, linienförmige Setzungen)
- Schutz- oder Warnelemente, etwa 20 bis 40 cm über der Leitung, in Form von:
  - Trassenwarnbändern
  - Abdeckungen mit Ziegel- oder Betonformsteinen
  - Schutzrohren aus Stahl oder Kunststoff
- Auffinden eines „Sandbettes“

Die genaue Position einer Leitung kann ermittelt werden:

- durch von Hand anzulegende Suchschlitze (Suchgräben) oder

- mit Hilfe von Leitungsortungsgeräten für metallische und nichtmetallische Leitungen.



### 3.3 Festlegen von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

Die Arbeitsverfahren und die damit verbundenen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind mit den Leitungsbetreibern abzustimmen, insbesondere bei Rohrvortriebs-, Bohr-, Spreng- und Rammarbeiten.

Elektrische Leitungen sind nach Möglichkeit immer freischalten zu lassen.

Beim Antreffen von Gasleitungen (gilt auch für stillgelegte oder vorübergehend außer Betrieb genommene) sind die erforderlichen Maßnahmen immer mit dem Betreiber abzustimmen.

Erforderliche Sicherungs- und Schutzmaßnahmen:

Regionetz GmbH	<b>Verfahrensanweisung</b> <b>VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen</b>	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 10 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

- Schutzabstände (vertikal und horizontal) zur Leitung
- Sicherung der freigelegten Leitung
- zu verwendende persönliche Schutzausrüstung
- zu verwendendes Werkzeug (insbesondere bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen oder Gasleitungen)

Ermitteln der Telefonnummern von Rettungsdiensten, Polizei, Feuerwehr, Leitungsbetreibern (Störungsdienste) und zuständigen Behörden, z.B. Umweltamt, Wasserwirtschaftsamt, Tiefbauamt.

Vor jeder neuen Arbeitsaufgabe und bei Arbeitsaufnahme nach längerer Arbeitsunterbrechung müssen die Beschäftigten unterwiesen werden.

Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit den Betreibern bei Richtungsänderungen, Abzweigen und Leitungsringen an Endpunkten festzulegen.

#### **4 Durchführung der Bauarbeiten**

Bauarbeiten müssen von fachlich geeigneten, weisungsbefugten Personen geleitet und beaufsichtigt werden.

Erdverlegte elektrische Leitungen sind als unter Spannung stehend zu betrachten, solange der Betreiber nicht ausdrücklich (schriftlich) die Spannungsfreiheit bestätigt hat.

Das Hantieren, z.B. Bewegen, Aufnehmen, Hochhängen, mit nicht freigeschalteten Leitungen ist eine elektrotechnische Arbeit, die nur von Personen durchgeführt werden darf, die für solche Tätigkeiten unterwiesen und qualifiziert sind, die Weisung des Betreibers kennen und die festgelegten Schutz- und Hilfsmittel (geeignetes Werkzeug) benutzen.

Andere Leitungen, insbesondere Gas- und Fernwärmeleitungen, sind solange als gefährdend zu betrachten, bis der Betreiber ausdrücklich (möglichst schriftlich) die von ihm durchzuführenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen bestätigt hat.

Die Schutzabstände zu den einzelnen Leitungen sind nach Maßgabe der Leitungsbetreiber einzuhalten. Maschinelles Aushub ist bis maximal 30 cm oberhalb oder seitlich der Leitung zulässig. Schutz- und Warnelemente bieten keinen Schutz gegen mechanische Beschädigung.

Vorhandene Schachtabdeckungen und Straßenkappen sind stets freizuhalten.

Regionetz GmbH	<b>Verfahrensanweisung</b> <b>VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen</b>	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 11 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit den Betreibern bei Richtungsänderungen, Abzweigen und Leitungsringen an Endpunkten festzulegen.

#### **4.1 Freilegen von Leitungen**

Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist.

Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitung ausschließt.

Handsichtung zum Freilegen von Leitungen mit Handwerkzeugen ist möglichst mit stumpfen, waagrecht zu führenden Werkzeugen, z.B. Schaufeln, durchzuführen.

Pressluftanlagen können bei nicht bindigen, rolligen Böden eingesetzt werden.

Saugbagger sind besonders geeignet bei kontaminierten und bei locker gelagerten oder stark wasserhaltigen Böden. Der Einsatz bei der Freilegung von Gasundichten ist nur mit explosionsüberwachten Saugbaggern zulässig. Eine ortsbezogene Gefährdungsbeurteilung ist vom Geräteführer vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren. In jedem Fall ist auch beim Einsatz von Saugbaggern ab 30 cm von der Rohrleitung Handsichtung erforderlich, da insbesondere bei älteren Rohrleitungen die Gefahr besteht, dass durch die enorme Saugleistung Rohrschalen abgerissen werden.

Darüber hinaus ist die Arbeitsanweisung AA-SGW-02\_Isolierende Zwischenlagen und Schutzstreifen zu beachten.

#### **4.2 Sichern von Leitungen**

Freigelegte Leitungen dürfen nur nach Vorgabe oder unter Mitwirkung des Betreibers gesichert werden.

Lageänderungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Betreiber vorgenommen werden. Ist eine Unterhöhlung der Leitungen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit dem VU geschehen. Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Leitungen!

Leitungen sind vor mechanischen Belastungen und Beschädigungen zu schützen.

Regionetz GmbH	<b>Verfahrensanweisung</b> <b>VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen</b>	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 12 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

Punktuelle Aufhängungen sind wegen möglicher Beschädigungen, z.B. durch Knicke oder kleine Biegeradien, unzulässig. Der Einbau von geeigneten Unterstützungen ist mit dem Betreiber abzustimmen.

Sicherungsarbeiten an Leitungen sind so durchzuführen, dass deren Dichtheit und Festigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Bei Leitungen aus PVC oder Metallguss, die nahe zur Baugruben- oder Grabenwand liegen, ist mit dem Betreiber an Hand der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wie z.B.:

- Leitungen freilegen, um sie während der Bauarbeiten beobachten zu können.
- Leitungen, die unter Druck betrieben werden, nach Möglichkeit im Baubereich mit Schiebern absperren oder drucklos machen. Auf jeden Fall ist vor Ort zu prüfen, ob Absperrvorrichtungen oberhalb und unterhalb der Baustelle vorhanden und funktionsfähig sind.
- Baugrube oder Graben so sichern, dass plötzlich aus berstenden Leitungen austretendes Medium, insbesondere Wasser, die Beschäftigten im Arbeitsbereich nicht gefährden kann.

### **4.3 Aufsicht**

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

### **4.4 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen**

Oberirdische Anlagen wie Armaturen, Kabelverteilerschränke, Straßenkappen und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerksteine oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des VU nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

### **4.5 Unvermutetes Antreffen von Leitungen**

Bei unvermutetem Antreffen von Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen, die vorher vom VU nicht genannt wurden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Stelle ist zu sichern und zu kennzeichnen (absperren, Zugang verhindern).

Die infrage kommenden Leitungsbetreiber und der Auftraggeber sind zu verständigen und mit ihnen das weitere Vorgehen abzustimmen.

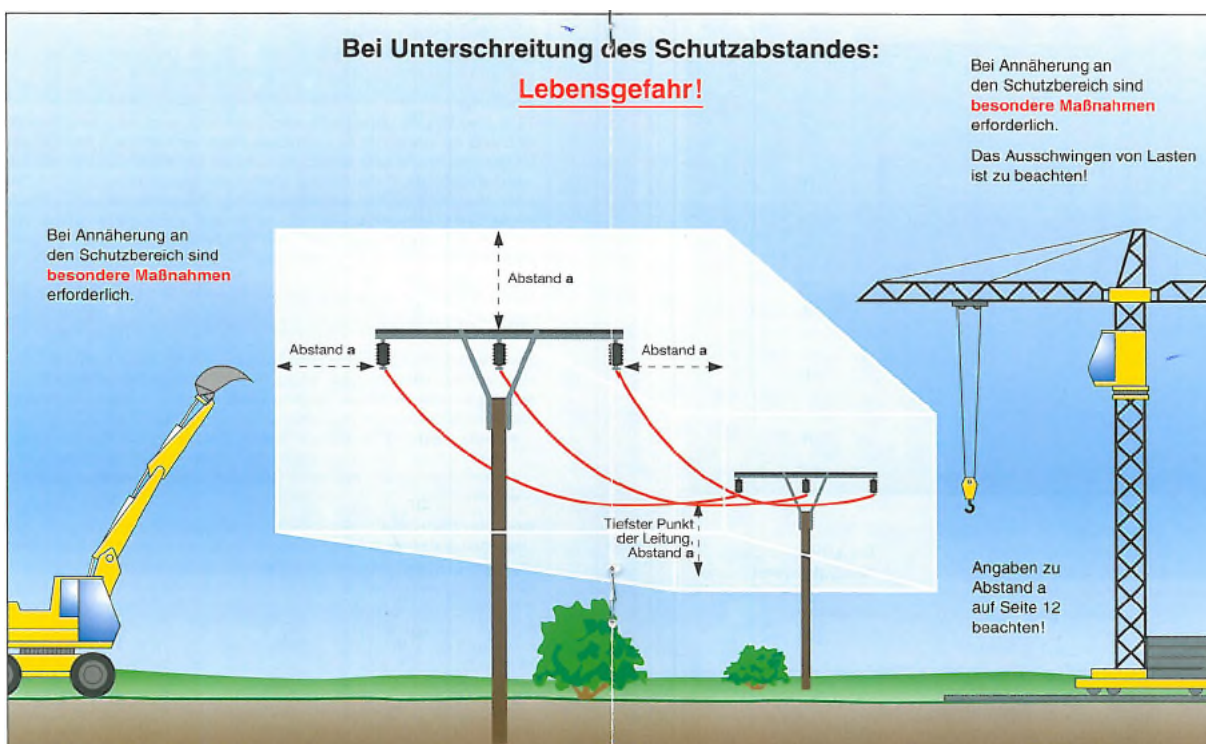
Regionetz GmbH	<b>Verfahrensanweisung</b> <b>VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Ar-</b> <b>beiten in der Nähe von Kabeln und Rohrlei-</b> <b>tungen</b>	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 13 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

#### 4.6 Grabenlose Bauverfahren

- Die Lage der vorhandenen Leitungen und die Bodenverhältnisse im Bereich der Vortriebsstrecke (Bodenart, Lagerungsdichte, Höhe des Grundwasserspiegels, Auffüllungen mit Fremdmaterial) müssen exakt ermittelt werden, um Abweichungen von der Sollachse zu vermeiden.
- Die Startgrube sollte dort angelegt werden, wo sich die meisten Leitungen (Kabelpakete, Schächte, Kreuzungspunkte) befinden.
- Bei Bodenverdrängungsverfahren ist der Mindestabstand zu vorhandenen Leitungen mit den Leitungsbetreibern festzulegen, um auch indirekte Leitungsbeschädigungen zu vermeiden.
- Bei gesteuerten Horizontalbohrungen (laufende Ortung des Vortriebskopfes) sind zusätzliche Maßnahmen, z. B. isolierende Handschuhe und Stiefel oder Standortisolierung erforderlich, damit bei versehentlichem Anbohren einer stromführenden Leitung, insbesondere im Zielschacht, eine elektrische Gefährdung ausgeschlossen ist.

#### 4.7 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20000 Volt, ohne Windeinfluss:

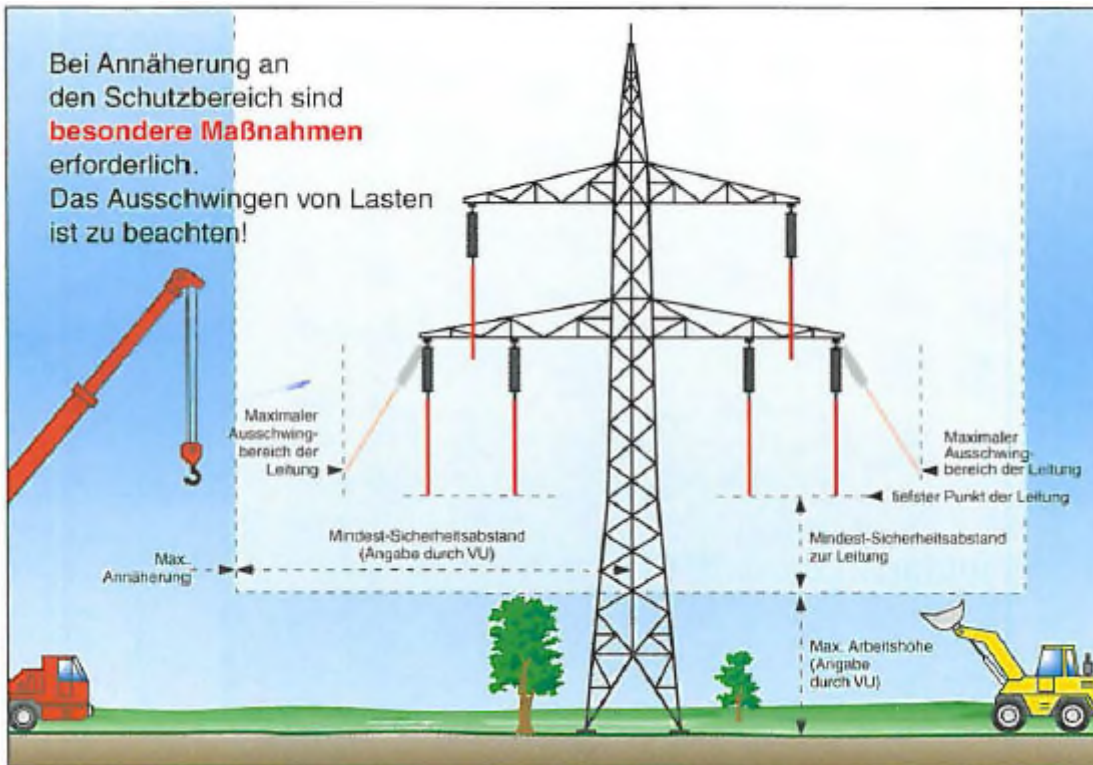




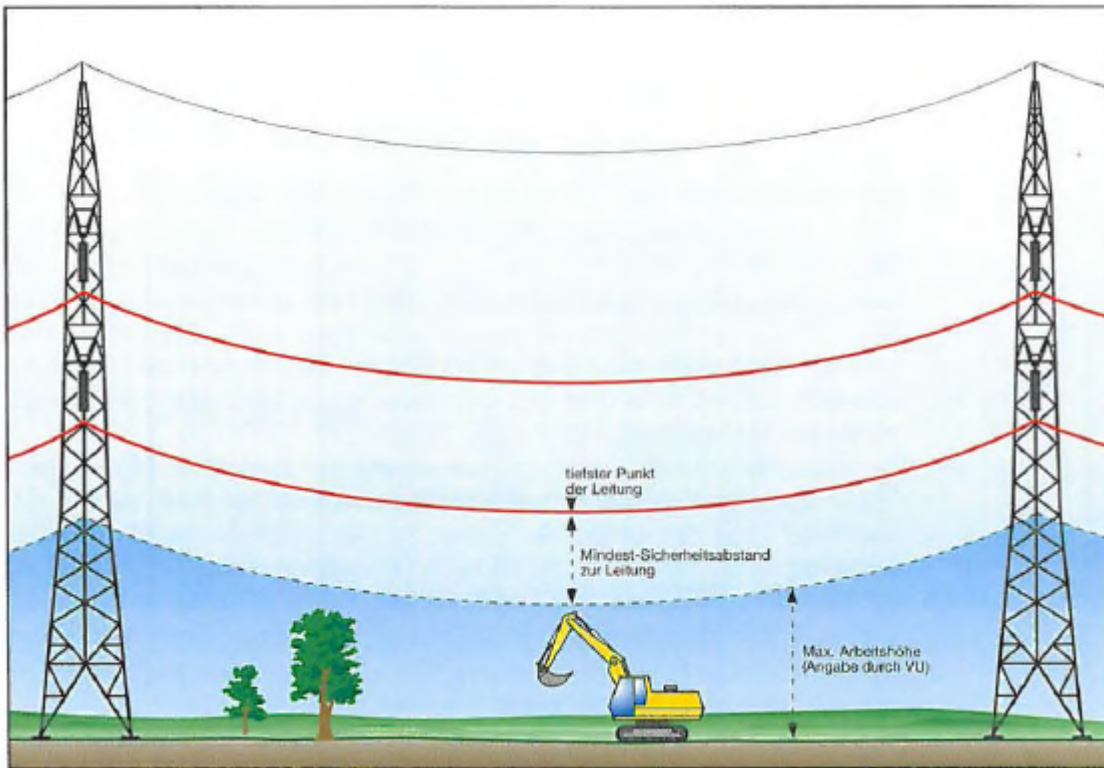
Regionetz GmbH	<b>Verfahrensanweisung</b> <b>VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Ar-</b> <b>beiten in der Nähe von Kabeln und Rohrlei-</b> <b>tungen</b>	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 14 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110000 Volt, mit und ohne Windeinfluss

(Ansicht in Leitungsrichtung)



Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich.



Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlages akute Lebensgefahr.

Bei der Verwendung von Baugeräten wie

- Baggern
- Leitern
- Kränen
- Bauaufzügen
- Kipper-Lastwagen
- Baugerüsten

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

**bei Freileitungen mit Spannungen**

**Schutzabstände a**

bis 1.000 Volt (Niederspannung)

1 m nach allen Seiten

über 1.000 Volt bis 60.000 Volt

3 m nach allen Seiten

Regionetz GmbH	<b>Verfahrensanweisung</b> <b>VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen</b>	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 16 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

über 60.000 Volt

nach Angabe des zuständigen VU

Im Zweifelsfall erteilt das VU über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Die einzuhaltenden o. a. Schutzabstände  $a$  beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind (in Spannungsmitte u. U. größer als  $a$ ; vgl. Bild Seite 8/9) zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit dem VU erforderlich.

#### **Erfahrungen haben gezeigt:**

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers.
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus.
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung.
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung.

Bei einer unumgänglichen Annäherung an den Schutzbereich sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Aufstellen einer fachkundigen Aufsicht, welche die Bewegungen der Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt.
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
- Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung.
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters des VU).
- Begrenzung des Schwenkbereiches des Kranes.

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit dem VU eine andere Lösung gefunden werden.

Regionetz GmbH	<b>Verfahrensanweisung</b> <b>VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen</b>	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 17 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

### **Maste von Freileitungen:**

- Die Beschädigung von Masten (z. B. verzinktes Bandeisen) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich dem VU anzuzeigen.
- Sicherungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

## **4.8 Schutzstreifen**

Gas-Hochdruck-, Wassertransportleitungen und Hochspannungskabel mit einer Nennspannung größer 1 kV sind in nicht öffentlichen Bereichen in der Regel in einem Schutzstreifen verlegt. Dieser Schutzstreifen ist in der Regel durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Leitungen keine Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden.

Weiterhin dürfen keinerlei Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder auch eine Erweiterung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können.

Für Gas-Hochdruckleitungen gilt das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblätter G 462 I und II, G 463, G 466/I und GW 315.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. In der Regel stimmt die Mitte des Schutzstreifens mit der Leitungsachse überein.

Die Schutzstreifenbreite beträgt ca.:

<b>Leitungsdurchmesser</b>	<b>Schutzstreifenbreite (Richtwerte)</b>
<b>bis DN 150</b>	<b>4 m</b>
<b>über DN 150 bis DN 400</b>	<b>6 m</b>
<b>über DN 400 bis DN 600</b>	<b>8 m</b>
<b>über DN 600</b>	<b>10 m</b>

In Ausnahmefällen kann eine Verlegung / Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens möglich sein. Diese Ausnahmefälle sind zwingend schriftlich mit uns abzustimmen.

Regionetz GmbH	<b>Verfahrensanweisung</b> <b>VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen</b>	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 18 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

Die formelle Ausweisung eines Schutzstreifens kann bei öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Straßen, Gehwegen) durch die behördliche Genehmigung zum Verlegen der Leitung ersetzt werden.

#### 4.9 Abstände (Parallelverlegungen, Kreuzungen etc.)

Bei Annäherungen oder Parallelführungen von unseren Leitungen und Kabeln müssen folgende lichte Abstände eingehalten werden:

Leitungsdurchmesser	Mindestabstand
<b>bis DN 200 und Stromkabel</b>	<b>0,4 m</b>
<b>über DN 200 bis DN 400</b>	<b>0,8 m</b>
<b>über DN 400</b>	<b>1 m</b>

Eine Verringerung der vorgenannten Mindestabstände ist mit uns abzustimmen.

Bei Kreuzungen von Rohrleitungen und Kabeln muss ein Abstand von mindestens 0,2 m eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, muss eine Berührung beispielsweise durch Zwischenlegen elektrisch nicht leitender Bauteile verhindert werden. Kraft- und / oder Wärmeübertragungen sind auszuschließen. Diese Maßnahmen sind mit uns abzustimmen. Die Mindestmaße gelten für grabenlose Bauvorhaben nur dann, wenn unsere betroffenen Leitungen im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert / freigelegt wurden. In allen anderen Fällen sind die Abstandsmaße individuell mit uns abzustimmen.

Bei Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen ist ein waagerechter Abstand von 0,4 m einzuhalten. Unter Beachtung des Druckkegels ist bei Gasleitungen erforderlichenfalls ein größerer Abstand einzuhalten.

#### 4.10 Bepflanzung im Bereich von Leitungen und Kabeln

Das Bepflanzen einer Trasse mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,5 m zwischen dem Stamm und unserer Versorgungsleitung gestattet (bei Platanen, Berg-Ahorn, Zedern mindestens 3,5 m Abstand). Sicherungsmaßnahmen bei Unterschreitungen sind mit uns abzustimmen.

Das Überpflanzen von vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht gestattet.

Besondere Hinweise für Gas- und Wasserleitungen bieten das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 und die Richtlinie für die Anlage von Straßen RAS-LP 4. Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsanstalt für das Straßen- und Verkehrswesen

Regionetz GmbH	<b>Verfahrensanweisung</b> <b>VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen</b>	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 19 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

sen, Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ sind in ihrer aktuellen Ausgabe zu berücksichtigen.

Bei Überwachungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen im Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.

## **5 Sofortmaßnahmen bei Beschädigung und Notrufnummern**

### **5.1 Allgemeine Hinweise**

- Arbeiten an der Schadensstelle sofort einstellen
- Personen müssen umgehend den Gefahrenbereich verlassen
- Gefahrenbereich großräumig absperren
- Art und Ausmaß des Schadens feststellen (Eigenschutz beachten)
- Leitungsbetreiber, evtl. Feuerwehr, Polizei, THW verständigen. Der Leitungsbetreiber ist auch bei geringfügigen Beschädigungen, z.B. an der Isolierung einer Gas-, Wasser-, Fernwärme- oder Elektroleitung, zu verständigen. Sofort gemeldete Schäden können häufig mit relativ geringem Aufwand repariert werden, während Nachfolgeschäden oft mit sehr hohem Kostenaufwand für den Verursacher verbunden sind
- Aufsichtführenden verständigen

### **5.2 Zusätzliche Hinweise bei Schäden an Elektroleitungen**

- Alle Personen auffordern, größtmöglichen Abstand zu halten (bis 1000 V (Niederspannung): mindestens 1 m, über 1 kV (Hochspannung) :mindestens 20 m);
- Baumaschinen aus dem Gefahrenbereich herausfahren oder herausschwenken. Wenn dies nicht möglich ist, darf der Geräteführer den Führerstand nicht verlassen (das Verlassen des Führerstandes kann lebensgefährlich sein);
- Schadenstelle sofort verlassen und absperren!
- Das VU unverzüglich benachrichtigen!
- Einzuleitende Maßnahmen mit uns und ggf. mit weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen. Betreiber veranlassen, die Leitung spannungsfrei zu schalten;

Regionetz GmbH	<b>Verfahrensanweisung</b> <b>VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen</b>	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 20 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

- Wenn das Fahrzeug durch die elektrische Durchströmung in Brand gerät und der Führerstand deshalb doch verlassen werden muss, dürfen beim Heraussteigen aus dem Fahrzeug nicht gleichzeitig das Fahrzeug und der Erdboden berührt werden. Außerhalb des Fahrzeugs hat das Entfernen vom Fahrzeug nur durch Hüpfbewegungen mit geschlossenen Beinen oder durch kleine Schritte (Die Fußinnenseiten sollten sich dabei berühren) zu erfolgen, bis der sichere Mindestabstand erreicht ist (siehe erster Punkt dieser Aufzählung).
- Das VU muss auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

### 5.3 Zusätzliche Hinweise bei Schäden an Freileitungen

Es besteht **Lebensgefahr** für alle **Personen in der Umgebung der Schadenstelle**. Deshalb:

- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeuges den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich, weil es z.B. zu brennen anfängt, nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 10 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z.B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich das VU benachrichtigen!
- Einzuleitende Maßnahmen mit uns und ggf. mit weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen.

### 5.4 Zusätzliche Hinweise bei Schäden an Gasleitungen

- Absolutes Rauchverbot

Regionetz GmbH	<b>Verfahrensanweisung</b> <b>VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen</b>	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 21 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

- Feuer und Funkenbildung vermeiden
- Zündquellen beseitigen, sofern gefahrlos möglich
- Motoren abstellen
- Keine Schalter betätigen
- Keine Stecker ziehen
- Anwohner warnen
- Zufahrt für Störungsdienst und Einsatzkräfte freimachen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, weil bereits geringe Bewegungen der Gasleitung zu Undichtheiten nicht nur an der Arbeitsstelle, sondern auch im Bereich der Hauseinführung führen können.
- Falls Gasgeruch festgestellt wird, zur Vermeidung von Zündquellen
  - Nicht klingeln
  - Keine elektrischen Geräte oder Anlagen, z.B. Licht, ein- oder ausschalten
- Personen zum Verlassen des Gebäudes auffordern, dabei Fenster und Türen offen lassen.
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Unverzüglich das VU benachrichtigen.
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens vom VU, der Polizei oder der Feuerwehr erfragen.
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen.
- Einzuleitende Maßnahmen mit uns und ggf. mit weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Falls eine Gas-Hausanschlussleitung beschädigt wird, sind angrenzende Gebäude auf Gaseintritt zu überprüfen. (Dem von Natur aus geruchlosen Erdgas sind Aromastoffe beigemischt, die ein Identifizieren durch den Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, dass keine Gefahr droht. Erdgas kann z.B. nach längeren Erdpassagen seine Aromastoffe verloren haben und somit wieder geruchslos sein.) Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Nicht die elektrische Anlage bedienen!



Regionetz GmbH	<b>Verfahrensanweisung</b> <b>VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen</b>	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 22 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

## 5.5 Zusätzliche Hinweise für Wasser- und Fernwärmeleitungen

- Bei einer beschädigten Wasserleitung besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung, sowie der Überflutung.
- Bei einer beschädigten Fernwärmeleitung besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf.
- Baugruben und tiefliegende Räume - falls erforderlich - von Personen räumen!
- Schadenstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren!
- Absperrschieber in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber schließen
- Betroffene Verkehrswege erforderlichenfalls großräumig sichern
- Unverzüglich das VU benachrichtigen!
- Das VU muss auch dann benachrichtigt werden, wenn „nur“ die **Isolierung** einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Stahl oder „nur“ die **Wandung** einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Selbst wenn keine Beschädigung direkt erkennbar ist, kann sich durch Korrosionsleckagen oder Risse im Rohr als Folge einer äußeren Beschädigung Gas in der Schottertragschicht unter der bituminösen Straßendeckschicht ansammeln und damit eine unmittelbare Explosionsgefahr darstellen.
- Keine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres ist harmlos oder unwichtig. Sie kann immer schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen.

## 5.6 Zusätzliche Hinweise für Telekommunikationsleitungen

- Berühren beschädigter Kabel vermeiden, insbesondere dann, wenn sie in den Lageplänen mit dem Blitzsymbol gekennzeichnet.
- Bei Beschädigung von Glasfaserkabeln nicht direkt in den Lichtwellenleiter blicken.

## 6 Notrufnummern der Regionetz GmbH

Bei Beschädigungen an Kabeln müssen wir über die Netzleitstelle unter der Telefonnummer 0241 / 181 7060 verständigt werden.

Bei Beschädigungen an Gasleitungen müssen wir über die Netzleitstelle unter der Telefonnummer 0241 / 181 7070 verständigt werden.

Regionetz GmbH	<b>Verfahrensweisung</b> <b>VA-SGWFA-08 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen</b>	Revision: 1 Datum: 01.04.2021 Seite: 23 von 23
gedruckt von Dieter Sündermann am 20/08/2021 10:54		

Bei Beschädigungen an Fernwärmeleitungen müssen wir über die Netzleitstelle unter der Telefonnummer 0241 / 181 7080 verständigt werden.

Bei Beschädigungen an Wasserleitungen müssen wir über die Netzleitstelle unter der Telefonnummer 0241 / 181 7090 verständigt werden.

## 7 Änderungsdienst

Die mit den Vorgaben gemachten Erfahrungen sind aufzugreifen und gegebenenfalls in Form eines Änderungsvorschlags an den GL NF-G, den jeweiligen Vorgesetzten oder an TQM zu richten.

## 8 Anlagen

- GIS-Zeichenvorschrift

Verantwortung: Standort RN: GL NF-G	Freigabe: Dieter Sündermann (nachgetragen von Peter Güntzel) (01.04.2021)
Geltungsbereich: Standort RN: BA, NB, NF, PB	
<p><b>ZWECK</b> Diese Verfahrensweisung dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungseinrichtungen. Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z.B. Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Fahrer und kann kostenlos bei der Regionetz angefordert werden. Im Rahmen des Planauskunftsprozess wird den Auskunftnehmenden diese Verfahrensweisung bereitgestellt. Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten des VU auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsnetzen und -anlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.</p>	

# Zeichenerklärung für die Bestandsplanebene

Wasser	
	Wasserleitung mit technischen Attributen
	Wasserleitung außer Betrieb
	Bachleitung mit Schieber und Hydrant
	Material- oder Nennweitenübergang
	Reduzierung
	Absperrschieber mit Nummer
	Absperrventil
	Rückschlagklappe
	Schutzrohr mit technischen Attributen
	Unterflurhydrant mit Nummer
	Überflurhydrant mit Nummer
	Entlüftung
	Entleerung
	Rohrreinigungskasten
	Deckungangabe
	Leitungsende
	Schacht mit Bezeichnung
	Abzweig
	Druckminderanlage
	Wasserwerk

Korrosionsschutz Gas / Wasser	
	KKS-Isolierstück
	KKS-Anlage

Gas	
	Niederdruckleitung mit technischen Attributen
	erhöhter Niederdruckleitung mit technischen Attributen
	Mitteldruckleitung mit technischen Attributen
	Hochdruckleitung mit technischen Attributen
	Gasleitung außer Betrieb
	Material- oder Nennweitenübergang
	Reduzierung
	Absperrschieber mit Nummer
	Absperrventil
	Strömungswächter
	Schutzrohr mit technischen Attributen
	Entlüftung
	Kondensatsammler
	Längenausgleicher
	Riechrohr
	Deckungangabe
	Leitungsende
	Schacht mit Bezeichnung
	Gasdruckregelanlage
	Gasdruckregelanlage

# Zeichenerklärung für die Bestandsplanebene

## Strom

110 kV NA2XSY 3x1x240 RM EH22 Hochspannungskabel

35 kV AL/SI 3x265/35 35 kV EH26 Hochspannungsfreileitung

Hochspannungsmast

Hochspannungsmuffe

20AXS2 185 oder 20 kV NA2XSPY 3x1x185 R153 Mittelspannungskabel

Mittelspannungsmuffe

20ST3x70 oder 20 kV AL/SI 3x70 20 KV3157 Mittelspannungsfreileitung

Mittelspannungsmast

10 kV AL/SI 3x35 10 kV a.B. totes Kabel hier: Mittelspannung

**13619 Muster**  
Netzstation

AX150 oder 1 kV NA2XY-J 4x150 SE Niederspannungskabel

AL/01 oder 1 kV AL 4x70 Niederspannungsfreileitung

Dachständer

Gittermast Holzmast

Niederspannungsmuffe

Reklamerfael SIA199 Sonderverbraucher

NY-Y-J 3x35/16 A35 8.8 Hausanschluss

(SB) 4x10 NY-Y-J 4x10 Beleuchtungskabel mit Leuchte  
2669/045

4711 Niederspannungskabelverteiler

6,0 K.R. Schutzrohr mit technischen Attributen

Schacht

## Strom

Querschnitt

## TK

TK-Trasse Lagegenau

TK-Trasse Lage ungenau

TK-Schacht

KVZ

TK-Hausanschluss

## Fernwärme

F H 150 KVMR Rohrleitungsabschnitt Vorlauf/Rücklauf

Absperrarmatur

Entlüftung

Leitungsabschluss

Schacht mit Einstieg

## Kanal

2500 STZ 20.00 m Mischwasserleitung mit Fließrichtung

2500 STZ 20.00 m Regenwasserleitung mit Fließrichtung

2500 PL 20.00 m Schmutzwasserleitung mit Fließrichtung

2500 PE 20.00 m Druckleitung mit Fließrichtung

962554712 Schacht mit Schachtbezeichnung  
D 136.75  
S 134.200  
Sohlhöhe in NHN

## Zeichenerklärung für Vermessungsrisse











Strom		
Analog	Digital	
		Mittelspannungskabel (MS)
		Niederspannungskabel (NS)
		Beleuchtungskabel (Bel.)
		Hausanschlusskabel (HA)
		MS - Muffe
		NS -Muffe
		Bel. - Muffe
		HA - Muffe
		Leitungsende Spannungsfest
		Kabelring
		Schutzrohr (MS, NS+HA, Bel.)
		Leerrohr
		Beleuchtungsmast
		Säule/ Sonderverbraucher
		Schaltschrank (Verteiler)
		Freileitungsmast







Fernwärme		
Analog	Digital	
		Vorlauf
		Achse
		Rücklauf
		Kugelhahn
		Entlüftung
		Entleerung
		Übergang/ Reduzierung
		Abzweig
		Leitungsende

Weitere Signaturen können Sie bei der Planauskunft der Regionetz erfragen.

Stand: 18.06.2024

## Zeichenerklärung für Vermessungsrisse

TK		
Analog	Digital	
		TK und Signalkabel
		Muffe
		Schacht
		Schutzrohr
		Schaltschrank

Topografie		
Analog	Digital	
		Gebäude neu
		Zaun
		Mauer
		Schacht
		Kanaldeckel
		Rinneneinlauf

# Zeichenerklärung für Vermessungsrisse

Wasser		
Analog	Digital	
		Versorgungsleitung
		Schieber
		Kugelhahn
		Hydrant
		Ventil
		Ventil ohne Stange
		Übergang/ Reduzierung
		i-Stelle
		Leitungsende
		Schutzrohr

Gas		
Analog	Digital	
		Versorgungsleitung (alle Druckstufen)
		Schieber
		Kugelhahn
		Ventil + Strömungswächter
		Ventil
		Ventil ohne Stange
		Strömungswächter (GSW)
		Übergang/ Reduzierung
		Ausblaseventil
		Riechrohr
		i-Stelle
		Leitungsende
		Schutzrohr

Korrosionsschutz (KKS)		
Analog	Digital	
		Säule
		Schutzrohr
		I-Stelle mit Verkabelung

# Zeichenerklärung für offene Netzbaumaßnahmen

**Wasser**

Aktive Netzbaumaßnahme

Einmessrisse

This technical drawing illustrates water network construction. It features a grid of streets and utility lines. A blue hatched area indicates the 'Aktive Netzbaumaßnahme' (Active Network Construction Measure). A blue arrow points to this area. A black hatched area indicates 'Einmessrisse' (Measurement Lines), with a black arrow pointing to it. The drawing includes various annotations such as 'Schnell Ludwigallee 73', 'Straßenkante', 'Einleitung', and '178'. A small inset drawing in the bottom left shows a detail of a pipe connection.

**Gas**

Aktive Netzbaumaßnahme

Einmessrisse

This technical drawing illustrates gas network construction. It shows a street layout with utility lines. A yellow hatched area indicates the 'Aktive Netzbaumaßnahme' (Active Network Construction Measure), with a yellow arrow pointing to it. A black hatched area indicates 'Einmessrisse' (Measurement Lines), with a black arrow pointing to it. The drawing includes annotations such as '150 SI Ma', 'WT 149', '150 SI Ba', and '300'. A small inset drawing in the bottom left shows a detail of a pipe connection.



## Strom

Aktive Netzbaumaßnahme

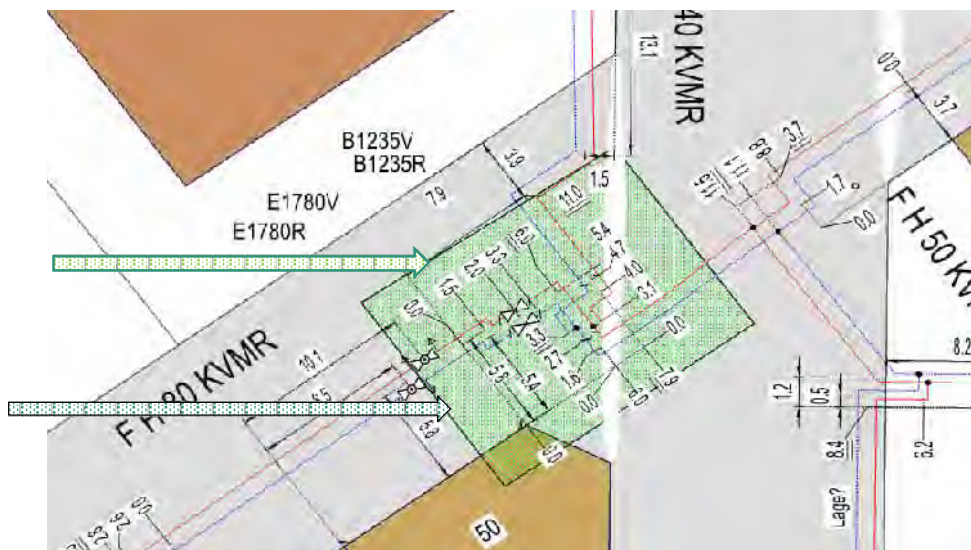
Einmessrisse



## Fernwärme

Aktive Netzbaumaßnahme

Einmessrisse

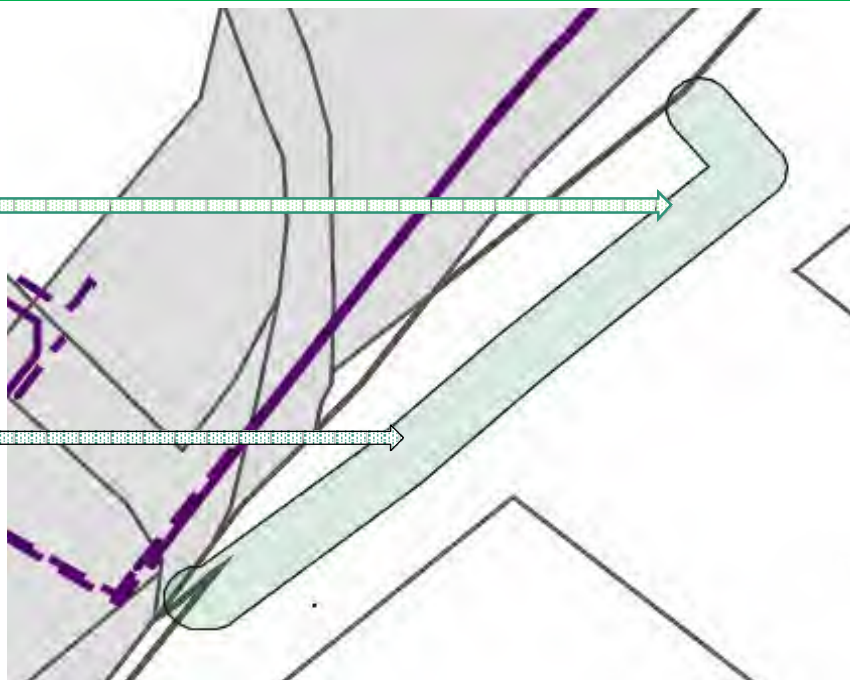


TK

Aktive Netzbaumaßnahme



Einmessrisse



Weitere Signaturen können Sie bei der Planauskunft der Regionetz erfragen.

Stand: 24.01.2023

# RWE

61 / P...

29. JAN. 2024

RWE Power AG | Zum Gut Bohlendorf | 50126 Bergheim

Stadt Eschweiler  
610 / Planung und Denkmalpflege  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

29. Jan. 2024

## Markscheidewesen & Bergschäden

Ihre Zeichen Winter  
Ihre Nachricht 08.01.2024  
Unsere Zeichen POB-MB / [REDACTED]  
Name [REDACTED]  
Telefon 02271/751-[REDACTED]  
E-Mail vorsorge-bauplanung@rwe.com

Bergheim, 22.01.2024

### Aufstellung des Bebauungsplanes 310; Eschweiler – Eschweiler Schule/Kita Auf dem Driesch

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

**Humose Böden** sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Wir bitten Sie, hierzu in die textlichen Festsetzungen der Bauleitplanung folgende Hinweise aufzunehmen:

Das Plangebiet liegt in einem Auebereich

- Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, ins-

Zertifiziert nach ISO 9001 für die Analyse und Regulierung von Bergschäden im Rheinischen Braunkohlenrevier



**Energising  
the future.**

For 125 years.

#### RWE Power Aktiengesellschaft

Betriebsstätte  
Zum Gut Bohlendorf  
50126 Bergheim

T +49 2271 751-0  
I www.rwe.com

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Dr. Michael Müller

Vorstand:  
Dr. Frank Weigand  
(Vorsitzender)  
Steffen Kanitz  
Dr. Lars Kulik  
Kemal Razanica

Sitz der Gesellschaft:  
Essen  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Essen  
HR B 17420

Bankverbindung:  
Commerzbank Köln  
BIC COBADEFF370  
IBAN: DE72 3704 0044  
0500 1490 00

Gläubiger-IdNr.  
DE37ZZ00000130738

USt-IdNr. DE 8112 23 345  
St-Nr. 112/5717/1032

besondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

- Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Abdichtung von Bauwerken“, der DIN 18533 „Abdichtung von erdberührten Bauteilen“ und gegebenenfalls der DIN 18535 „Abdichtung von Behältern und Becken“ zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben ([www.erftverband.de](http://www.erftverband.de)).

Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft

[REDACTED]  
i.A. [REDACTED]

[REDACTED]  
i.A. Dr. [REDACTED]



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
04.01.2024Ihr Zeichen  
4.02-( ) 22941

Kontakt

4.02 Operatives Gewässermanagement

T: +49 2421 494-  
F: +49 2421 494-99-

M: @wver.de

Datum  
31.01.2024Seite  
| 1

Wasserverband Eifel-Rur | Postfach 10 25 64 | 52325 Düren

Stadt Eschweiler  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

**Aufstellung des Bebauungsplans 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch – einschließlich der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen, Eschweiler  
hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel – Rur (WVER)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

geplant ist die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte „Auf dem Driesch“ in westlicher Richtung. Statt 3 Gruppen sollen zukünftig 4 Gruppen in der Kita betreut werden können. Gemäß den Antragsunterlagen soll die Erweiterung, wie das bereits bestehende Kita-Gebäude, entwässert werden. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass Niederschlags- und Schmutzwasser gemeinsam in den Mischwasserkanal in der Straße „Auf dem Driesch“ eingeleitet werden. Aus den Unterlagen geht nicht hervor welche konkreten Wassermengen in den Mischwasserkanal eingeleitet werden sollen. Es wird deshalb um Beteiligung des WVER im weiteren Verfahren gebeten.

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes wird auf den Masterplan „Hochwasserresiliente Stadt- und Gebietsentwicklung für das Einzugsgebiet von Inde und Vicht“ verwiesen. Im Bereich der geplanten Kita-Erweiterung ist im Masterplan die Maßnahmenidee M151003 verortet (Ansprechperson , Tel. 02421 494- , E-Mail: @wver.de).

Des Weiteren möchten wir daraufhin weisen, dass die Einrichtung u.a. an die verbandseigene Gewässerparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 24, Nr. 301 der „Inde“ grenzt. Laut den Planunterlagen sind jedoch keine verbandseigenen Parzellen von der Aufstellung des Bebauungsplans betroffen.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag



Wasserverband Eifel-Rur | Postfach 10 25 64 | 52325 Düren

Stadt Eschweiler  
Die Bürgermeisterin  
612/Nachhaltige Entwicklung  
Johannes-Rau-Platz 1  
D-52249 Eschweiler

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
27.11.2024

Unser Zeichen  
4.02-(██████████) 24454

Kontakt

4.02 Operatives Gewässermanagement

T: +49 2421 494-██████████  
F: +49 2421 494-99-██████████

M: ██████████@wver.de

Datum  
19.12.2024

Seite  
| 1

**Öffentliche Auslegung zur Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita  
Auf dem Driesch – mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen, Eschweiler-  
Weisweiler  
hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Eschweiler plant im Bereich der bestehenden Grundschule und Kita „Auf dem Driesch“ in Eschweiler-Weisweiler den Bebauungsplan Nr. 310 aufzustellen und einen Teilbereich des bisherigen Bebauungsplans W1 – „Hovener Gäßchen“ – neu zu gestalten.

Bisher wurde das anfallende Niederschlagswasser gemeinsam mit dem Schmutzwasser in den Mischwasserkanal entwässert und in Richtung Kläranlage Eschweiler geleitet. Im Rahmen der Erweiterung der Kita ist vorgesehen das Niederschlagswasser der neuen Flächen in die Inde einzuleiten. Gleichzeitig sollen vorhandene versiegelte Flächen entsiegelt und vom Mischwassersystem abgekoppelt werden, um dieses zu entlasten.

Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

████████████████████

████████████████████  
████████████████████

**Dirk Winter - Stellungnahme OEG-11495, Vodafone West GmbH, Stadt Eschweiler, Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen –**

---

**Von:** "ND, ZentralePlanung, Vodafone" <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>  
**An:** Dirk Winter <Dirk.Winter@eschweiler.de>  
**Datum:** 01.02.2024 15:27  
**Betreff:** Stellungnahme OEG-11495, Vodafone West GmbH, Stadt Eschweiler, Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen –

---

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 |  
D-40549 Düsseldorf

E-Mail: [ZentralePlanung.ND@vodafone.com](mailto:ZentralePlanung.ND@vodafone.com)  
Vorgangsnummer: OEG-11495

Stadt Eschweiler  
Die Bürgermeisterin  
610/Planung und Denkmalpflege  
Johannes-Rau-Platz 1  
D-52249 Eschweiler

Datum 01.02.2024

**Stadt Eschweiler, Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.01.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

**Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



**Order Entry**

[ZentralePlanung.ND@vodafone.com](mailto:ZentralePlanung.ND@vodafone.com)

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

[vodafone.de/business](https://vodafone.de/business)

**Together we can**

**Vodafone West GmbH**

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf

vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irmich, Carmen Velthuis

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel

Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General



**Dirk Winter - Stellungnahme OEG-11495, Vodafone West GmbH, Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1**

---

**Von:** "ND, ZentralePlanung, Vodafone" <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>  
**An:** "dirk.winter@eschweiler.de" <dirk.winter@eschweiler.de>  
**Datum:** 16.12.2024 12:07  
**Betreff:** Stellungnahme OEG-11495, Vodafone West GmbH, Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1

---

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549  
Düsseldorf

E-Mail: [ZentralePlanung.ND@vodafone.com](mailto:ZentralePlanung.ND@vodafone.com)  
Vorgangsnummer: OEG-11495

Stadt Eschweiler  
610/Planung und Denkmalpflege  
Johannes-Rau-Platz 1  
D-52249 Eschweiler

Datum 16.12.2024

**Beteiligung zum Bebauungsplan 310 mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.11.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.  
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

**Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



**Order Entry**

[ZentralePlanung.ND@vodafone.com](mailto:ZentralePlanung.ND@vodafone.com)

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

[vodafone.de/business](https://www.vodafone.de/business)

**Together we can**

**Vodafone West GmbH**  
Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf  
vodafone.de  
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209  
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf  
Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Imich, Carmen Velthuis  
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel  
Steuernummer: 103/5700/2180



# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1.	Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.02.2025
----	------------------	-------------------------------------	------------	------------

## Denkmalschutz; Eintragung der "ehemaligen ESW-Röhrenwerke" an der Auestraße/Phönixstraße in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler

**Beschlussvorschlag:**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss stimmt der Eintragung des Denkmals „ehemalige ESW-Röhrenwerke“ an der Auestraße/Phönixstraße im Eschweiler Stadtteil Aue in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler gemäß § 23(1) Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) zu.

Die Verwaltung wird beauftragt das Unterschutzstellungsverfahren durchzuführen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer		Datum: 05.02.2025  <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <span>gez. Leonhardt</span> <span>gez. Vogelheim</span> </div>					
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>		<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

### **Sachverhalt:**

Im Eschweiler Stadtteil Aue liegen die Werkshallen der sich noch bis vor einigen Jahren in Betrieb befindlichen „ESW-Röhrenwerke GmbH“. Als ein Nachfolgeunternehmen der 1819 gegründeten „Eschweiler Maschinenfabrik Englerth, Releaux & Dobbs“ handelt es sich dabei nicht nur um den ältesten Industriebetrieb Eschweilers, sondern auch um einen der ältesten Maschinenbaubetriebe Deutschlands. (siehe dazu Übersichtsplan auf [Anlage 4](#)).

Nach einem gemeinsamen Ortstermin im Frühjahr 2023 mit dem LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Abteilung Technik- und Industriedenkmalpflege (LVR-ADR), dem Eigentümer und der Unteren Denkmalbehörde (UDB) der Stadt Eschweiler kam der LVR-ADR, nach interner Beratung, zu der Einordnung, dass es sich bei dem o.a. Objekt um ein Baudenkmal im Sinne des § 2 DSchG NRW handelt.

Dieses Ergebnis wurde der UDB der Stadt Eschweiler in Form einer Zwischennachricht, zusammen mit der Empfehlung einer Unterschutzstellung eines Teils der Gebäude gem. § 4 DSchG NRW (siehe [Anlage 1](#)), mitgeteilt.

Aus der Frühphase des Werks sind heute keine Bauten mehr erhalten. Die heute auf dem Areal befindlichen baulichen Anlagen stammen nach aktuellem Erkenntnisstand aus der Mitte des 20. Jahrhunderts. Als prägende Elemente haben insbesondere die Hallenbauten mitsamt ihrer stadtbildprägenden Front zur Phönixstraße bzw. zur Inde hin zu gelten. Sowohl die Hallen in ihrer Konstruktion und Kubatur als auch die stadtbildprägenden Fassaden inklusive Schriftzug sind aus denkmalfachlicher Sicht bedeutend. Mit Blick auf die geringen Erhaltungsaussichten der gesamten Hallenkonstruktion sollte der Fokus der Denkmalpflege aus Sicht des LVR vor allem auf der stadtbildprägenden Funktion des Ensembles liegen - konkret auf dem denkmalflegerischen Erhalt der Fassaden zur Phönixstraße und zur Inde inklusive Schriftzug.

Nach mehreren Abstimmungsgesprächen mit dem LVR-ADR wird die Eintragung als Denkmal nur den nordöstlichen Eckbereich der Halle in einem Umfang von 2 Fassadenfeldern entlang der Inde sowie 5 Fassadenfeldern entlang der Phönixstraße umfassen ([Anlage 3](#)).

Der Schutzzumfang schließt auch den erst in den 1980er Jahren angebrachten Schriftzug „ESW-Rohre“ mit ein.

Ein Gutachten gemäß § 22 (4) Satz 1 DSchG NRW zum Denkmalwert gemäß § 2 (1) DSchG NRW wurde vom LVR-ADR erarbeitet (siehe [Anlage 2](#)).

Im September 2024 wurde dem Eigentümer schriftlich die vorläufige Unterschutzstellung angezeigt, zusammen mit der Gelegenheit der Äußerung im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Einer durch den Rechtsbeistand des Eigentümers im Oktober 2024 beantragten Fristverlängerung des Anhörungsverfahrens um weitere 6 Woche wurde von Seiten der UDB zugestimmt. Ein Widerspruch zu diesem Vorgang seitens des Eigentümers wurde bisher nicht geäußert.

### **Denkmalrechtliche Begründung**

Die für eine Unterschutzstellung vorgesehenen Teile der Gebäude an der Phönixstraße sowie der Inde - wie oben beschrieben - sind ein Baudenkmal im Sinne des § 2 DSchG NRW. Der Erhalt und die Unterschutzstellung dieser Bereiche kann als Erinnerungszeichen die lange Geschichte und hohe Bedeutung der Maschinen- und Röhrenproduktion im frühen 20. Jahrhundert vor allem in industrie- und lokalgeschichtlicher Perspektive in Eschweiler bezeugen.

Eine Bedeutung für die Kunst- und Kulturgeschichte - konkret für die Geschichte der Industriearchitektur - kann ohne Kenntnis der Planverfasser derzeit nicht sicher nachgewiesen, allerdings auch nicht ausgeschlossen werden. Die Erhaltung und Nutzung liegt aus wissenschaftlichen - regional- und industriegeschichtlichen - sowie aus städtebaulichen Gründen im öffentlichen Interesse. Das Gutachten gem. § 22 (4) DSchG NRW des LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland mit der Begründung der Denkmaleigenschaft ist Bestandteil der Unterschutzstellung ([Anlage 2](#)).

Die Verwaltung empfiehlt, der Eintragung des Denkmals „ehemalige ESW-Röhrenwerke“ in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler gemäß § 23 (1) DSchG NRW zuzustimmen und die Verwaltung mit der Durchführung des Unterschutzstellungsverfahrens zu beauftragen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Personelle Auswirkungen:**

Das Verfahren zur Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler bindet Arbeitskraft in der Abteilung Planung und Denkmalpflege.

**Anlagen:**

- 1) LVR-ADR Mail vom 02.04.2024
- 2) LVR-ADR Gutachten zum Denkmalwert - Eschweiler\_ESW\_Auestraße-Phönixstraße
- 3) Darstellung gepl Schutzumfang ESW-Rohre
- 4) Entwurf-Denkmarkarte (D.-Nr. A 202)



**[REDACTED] - ehem. ESW-Röhrenwerke Süd, Ihre Anfrage zum Denkmalwert**

---

**Von:** [REDACTED] lvr.de>  
**An:** [REDACTED]@eschweiler.de>  
**Datum:** 02.04.2024 17:03  
**Betreff:** ehem. ESW-Röhrenwerke Süd, Ihre Anfrage zum Denkmalwert  
**CC:** [REDACTED]

---

Sehr geehrter [REDACTED], haben Sie besten Dank für die Organisation des gemeinsamen Ortstermins vom 22.3.2024 am o.g. Objekt.

Die Geschichte der ehem. ESW-Röhrenwerke ist Bestandteil der Orts- und Industriegeschichte im Eschweiler Südwesten geht bis ins frühe 19. Jahrhundert zurück: Die zuletzt in Betrieb befindlichen Röhrenwerke waren ein Nachfolgeunternehmen der 1819 gegründeten "Eschweiler Maschinenfabrik Englerth, Releaux & Dobbs". Es handelt sich dabei nicht nur um den ältesten Industriebetrieb Eschweilers sondern um eine der ältesten Maschinenbaubetriebe Deutschlands. Das in Rede stehende Südareal ist seit Mitte des 19. Jahrhunderts genutzt worden.

Aus der Frühphase des Werks sind heute keine Bauten mehr erhalten. Die heute auf dem Areal befindlichen baulichen Anlagen stammen nach aktuellem Erkenntnisstand aus der Mitte des 20. Jahrhunderts. Als prägende Elemente haben insbesondere die Hallenbauten mitsamt ihrer stadtbildprägenden Front zur Phoenixstraße bzw. zur Inde hin zu gelten. Historische Luftbilder bzw. Kartenausschnitte legen nahe, dass Teile der zentralen Halle spätestens zur Zeit des Zweiten Weltkriegs bereits bestanden haben, die Fassade vor dem zentralen Hallenbereich stammt aus der Zeit zwischen 1945 und 1959. Der westliche Hallenbereich mit dem auffallen Schriftzug "ESW-Rohre" entstand in angelehnter Gestaltung nach 1959, der Schriftzug selbst frühestens Ende der 1980er Jahre. Historische Bauakten sind aufgrund der Flutschäden von 2022 derzeit nicht greifbar, so dass aktuell nicht zu klären ist, wer gestalterische\*r Urheber\*in der Hallen bzw. ihrer Fassaden gewesen ist. Klar erkennbar ist dennoch ihr baukünstlerischer Anspruch, der nach Monumentalität strebt und Tendenzen der Industriearchitektur der 1920er bis 1940er Jahre aufgreift.

Sowohl die Hallen in ihrer Konstruktion und Kubatur als auch den stadtbildprägenden Fassaden inklusive Schriftzug sind aus denkmalfachlicher Sicht bedeutend. Mit Blick auf die erwartbar geringen Erhaltungsaussichten der Hallenkonstruktion sollte der Fokus der Denkmalpflege aus unserer Sicht vor allem auf der stadtbildprägenden Funktion des Ensembles liegen - konkret auf dem denkmalflegerischen Erhalt der Fassaden zur Phoenixstraße und zur Inde inklusive Schriftzug. Sie sind in der Lage, als Erinnerungszeichen die lange Geschichte und hohe Bedeutung der Maschinen- und Röhrenproduktion vor allem in industrie- und lokalgeschichtlicher Perspektive vor Ort zu bezeugen. Wir empfehlen daher, eine entsprechende Eintragung in die Denkmalliste anzustrengen.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

[REDACTED]

-----

[REDACTED]

Wissenschaftlicher Referent

**LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland**

## Technik- und Industriedenkmalpflege

Abtei Brauweiler  
Postfach 2140  
D - 50250 Pulheim

██████████@lvr.de  
[www.denkmalpflege.lvr.de](http://www.denkmalpflege.lvr.de)

-----

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 22.000 Beschäftigten für die 9,8 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

-----

Wissen, was los ist: Folgen Sie uns auf [Instagram](#), [Facebook](#), [X](#) - und jetzt auch auf [Xing](#) und [LinkedIn](#)!

-----

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: [0221 809-2255](tel:0221-809-2255)

-----

Wir möchten Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie mir Ihre gewünschte persönliche Ansprache mitteilen oder mich korrigieren, sollten Sie eine andere Ansprache wünschen.



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland  
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

An die  
Stadt Eschweiler  
Untere Denkmalbehörde  
[REDACTED]  
- per Mail -

Datum und Zeichen bitte stets angeben

18.12.2024

93172/2024/[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]@lvr.de

## **Eschweiler, Auestraße 25, ehem. ESW-Röhrenwerke (Süd) Erweiterte Ersteinschätzung zum Denkmalwert gem. §2 DSchG NRW**

Sehr geehrter [REDACTED],

gerne sende ich Ihnen wie in unserem Telefonat am 21.11.2024 besprochen unsere erweiterte Stellungnahme zum Denkmalwert des o.g. Objekts zu.

Die Geschichte der ehem. ESW-Röhrenwerke ist Bestandteil der Orts- und Industriegeschichte im Eschweiler Südwesten und geht bis ins frühe 19. Jahrhundert zurück: Die zuletzt in Betrieb befindlichen Röhrenwerke waren ein Nachfolgeunternehmen der 1819 gegründeten „Eschweiler Maschinenfabrik Englerth, Releaux & Dobbs“. Es handelt sich dabei nicht nur um den ältesten Industriebetrieb Eschweilers, sondern um eine der ältesten Maschinenbaubetriebe Deutschlands.

Das in Rede stehende Südareal an der Auestraße/Phoenixstraße ist seit Mitte des 19. Jahrhunderts genutzt worden. Aus der Frühphase des Werks sind heute keine Bauten mehr erhalten. Die heute auf dem Areal befindlichen baulichen Anlagen stammen nach aktuellem Erkenntnisstand aus der Mitte des 20. Jahrhunderts. Als prägende Elemente haben insbesondere die Hallenbauten mitsamt ihrer stadtbildprägenden Front zur Phoenixstraße bzw. zur Inde hin zu gelten. Historische Luftbilder bzw. Kartenausschnitte legen nahe, dass Teile der zentralen Halle spätestens zur Zeit des Zweiten Weltkriegs bereits bestanden haben, die Fassade vor dem

### **Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255



zentralen Hallenbereich stammt aus der Zeit zwischen 1945 und 1959. Der westliche Hallenbereich mit dem auffallen Schriftzug „ESW-Rohre“ entstand in angelehnter Gestaltung nach 1959, der Schriftzug selbst frühestens Ende der 1980er Jahre. Historische Bauakten sind aufgrund der Flutschäden von 2022 derzeit nicht greifbar, so dass aktuell nicht zu klären ist, wer gestalterische\*r Urheber\*in der Hallen bzw. ihrer Fassaden gewesen ist. Klar erkennbar ist dennoch ihr baukünstlerischer Anspruch, der nach Monumentalität strebt und Tendenzen der Industriearchitektur der 1920er bis 1940er Jahre aufgreift.

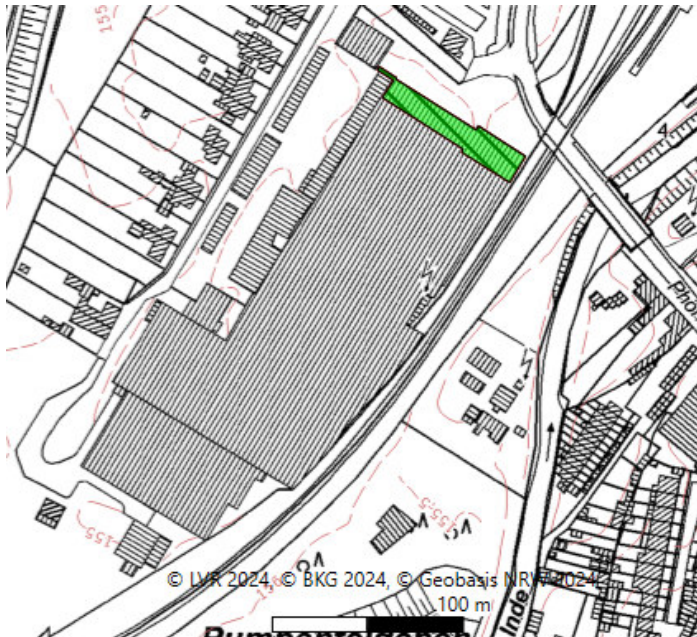
Sowohl die Hallen in ihrer Konstruktion und Kubatur als auch den stadtbildprägenden Fassaden inklusive Schriftzug sind aus denkmalfachlicher Sicht bedeutend. Mit Blick auf die erwartbar geringen Erhaltungsaussichten der Hallenkonstruktion sollte der Fokus der Denkmalpflege aus unserer Sicht vor allem auf der stadtbildprägenden Funktion des Ensembles liegen – konkret auf dem denkmalpflegerischen Erhalt der unmittelbar zur Phoenixstraße und zur Inde hin stadträumlich wirksamen Bauteile (nordöstlicher Eckbau mit Schriftzug sowie die Fassade zur Phoenixstraße mit einem dahinter liegenden Hallenschiff; vgl. Kartierung). Sie sind in der Lage, als Erinnerungszeichen die lange Geschichte und hohe Bedeutung der Maschinen- und Röhrenproduktion vor allem in industrie- und lokalgeschichtlicher Perspektive vor Ort zu bezeugen.

Das Denkmal ist bedeutend für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse, weil dieser für Eschweiler so wichtige Produktionsbetrieb die Entwicklung der lokalen Industriearbeit im frühen 20. Jahrhundert bezeugt. Aus ebendiesen Gründen ist das Denkmal auch bedeutend für Städte und Siedlungen. Eine Bedeutung für die Kunst- und Kulturgeschichte – konkret für die Geschichte der Industriearchitektur – kann ohne Kenntnis der Planverfasser derzeit nicht sicher nachgewiesen, allerdings auch nicht ausgeschlossen werden. Die erwähnte Monumentalisierung in der Gestaltung der straßenzugewandten Bauteile spricht für einen expliziten Gestaltungs- und Produktionswillen auf der Höhe der jeweiligen Errichtungszeit. Dies schließt auch den erst in den 1980er Jahren angebrachten Schriftzug mit ein, der dem zeitgenössischen Werbe- und Repräsentationsbedürfnis entsprach und die Ansicht des Werks seither maßgeblich mit prägt. Die Erhaltung und Nutzung des beschriebenen Bestands ist aus wissenschaftlichen – regional- und industriegeschichtlichen – sowie aus städtebaulichen Gründen im Interesse der Allgemeinheit.

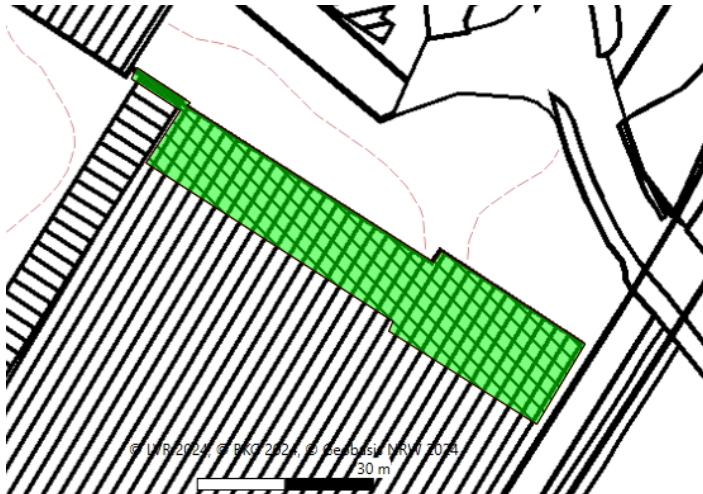
Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag

gez. [REDACTED]

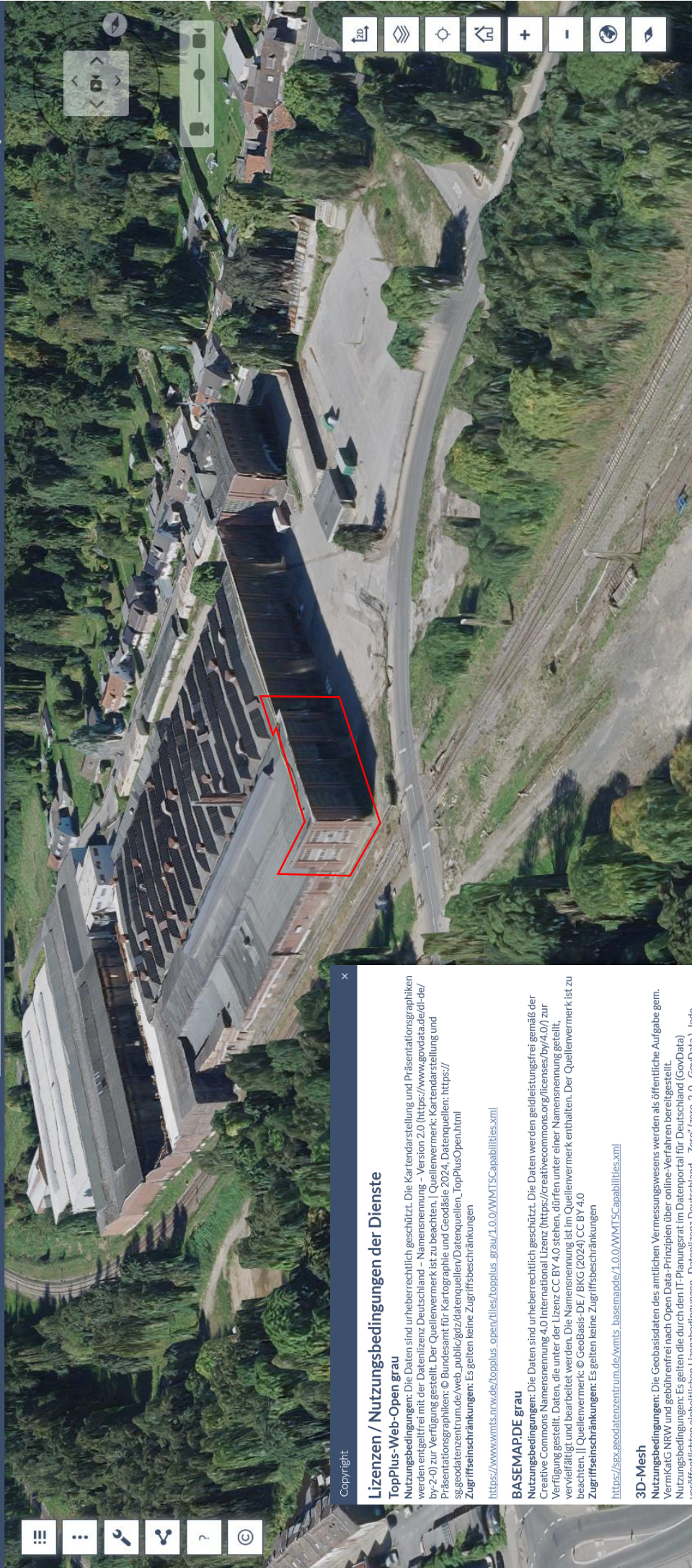


Kartierung des vorgeschlagenen Schutzzumfangs, Übersicht.



Kartierung des vorgeschlagenen Schutzzumfangs, Detail.





Copyright

### Lizenzen / Nutzungsbedingungen der Dienste

#### TopPlus-Web-Open grau

**Nutzungsbedingungen:** Die Daten sind urheberrechtlich geschützt. Die Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken werden entgeltfrei mit der Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>) zur Verfügung gestellt. Der Quellenvermerk ist zu beachten. | **Quellenvermerk:** Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2024, Datenquellen: [https://sg.geodatenzentrum.de/web\\_public/gdz/datenquellen/Datenquellen\\_TopPlusOpen.html](https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/Datenquellen_TopPlusOpen.html)

**Zugriffseinschränkungen:** Es gelten keine Zugriffseinschränkungen

[https://www.wmms.nrw.de/topplus\\_open/files/topplus\\_grau/1.0.0/WMTSCapabilities.xml](https://www.wmms.nrw.de/topplus_open/files/topplus_grau/1.0.0/WMTSCapabilities.xml)

#### BASEMAP.DE grau

**Nutzungsbedingungen:** Die Daten sind urheberrechtlich geschützt. Die Daten werden geldleistungsfrei gemäß der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>) zur Verfügung gestellt. Daten, die unter der Lizenz CC BY 4.0 stehen, dürfen unter einer Namensnennung geteilt, vervielfältigt und bearbeitet werden. Die Namensnennung ist im Quellenvermerk enthalten. Der Quellenvermerk ist zu beachten. | **Quellenvermerk:** © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0

**Zugriffseinschränkungen:** Es gelten keine Zugriffseinschränkungen

[https://sgx.geodatenzentrum.de/wmts\\_basemapde/1.0.0/WMTSCapabilities.xml](https://sgx.geodatenzentrum.de/wmts_basemapde/1.0.0/WMTSCapabilities.xml)

#### 3D-Mesh

**Nutzungsbedingungen:** Die Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens werden als öffentliche Aufgabe gem. VermlKatG NRW und gebührenfrei nach Open Data-Prinzipien über online-Verfahren bereitgestellt.

**Nutzungsbedingungen:** Es gelten die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData)

veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland – Zero“ (zer-2-0 – GovData). Jede

Nutzung ist ohne Einschränkungen oder Bedingungen zulässig. Eine Haftung für die zur Verfügung gestellten Daten und

Dienste wird ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für deren Aktualität, Richtigkeit, Verfügbarkeit, Qualität und

Vollständigkeit sowie die Kompatibilität und Interoperabilität mit den Systemen des Nutzers. Vom Haftungsausschluss

ausgenommen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche für eine Verletzung des Lebens, des Körpers und der

Gesundheit sowie die gesetzliche Haftung für sonstige Schäden, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob

fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

**Zugriffseinschränkungen:** Es gelten keine Zugriffseinschränkungen



# Baudenkmal Nr. 202

Kurzbezeichnung: ehem. ESW-Röhrenwerke

Ortsteil: Eschweiler Aue

Straße / Hausnr.: Auestraße/Phönixstraße

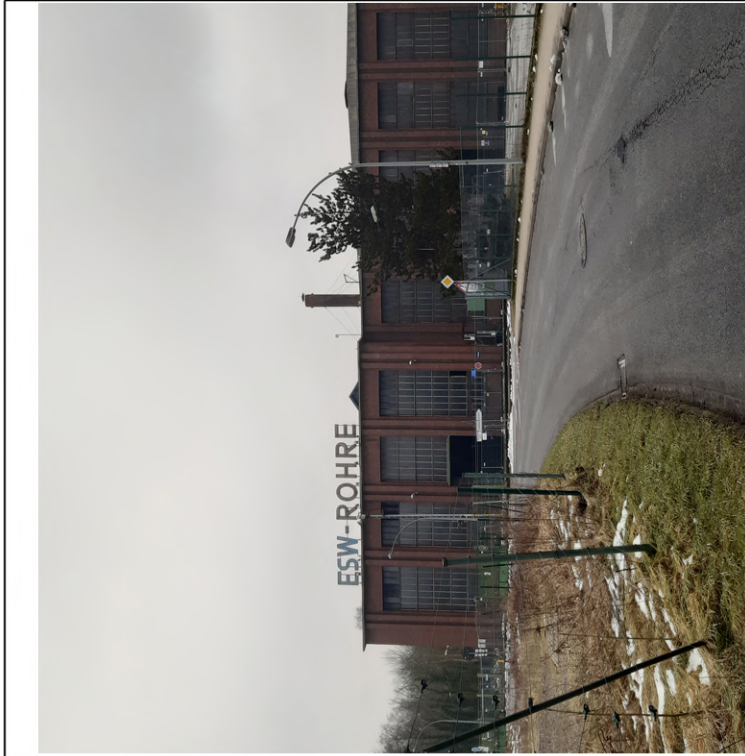
Gemarkung: Eschweiler

Flur - Flurstück(e): 03 - 306

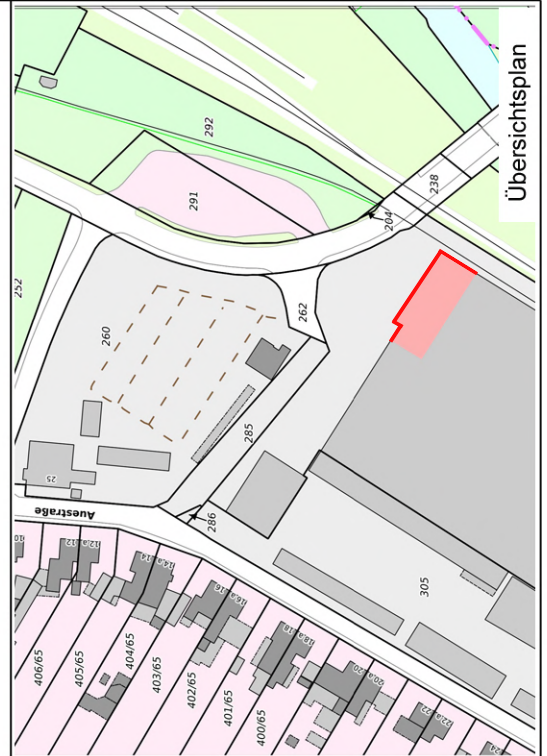
## Wesentliche charakteristische Merkmale:

Die zuletzt in Betrieb befindlichen Röhrenwerke waren ein Nachfolgeunternehmen der 1819 gegründeten "Eschweiler Maschinenfabrik Englerth, Releaux & Dobbs". Es handelt sich dabei nicht nur um den ältesten Industriebetrieb Eschweilers sondern um eine der ältesten Maschinenbaubetriebe Deutschlands. Die Fassade vor dem zentralen Hallenbereich stammt aus der Zeit zwischen 1945 und 1959. Der westliche Hallenbereich mit dem auffallenden Schriftzug "ESW-Rohre" entstand in angelehnter Gestaltung nach 1959, der Schriftzug selbst frühestens Ende der 1980er Jahre. Als prägende Elemente gelten insbesondere die Hallenbauten mitsamt ihrer stadtbildprägenden Front zur Phoenixstraße bzw. zur Inde hin. Obwohl aktuell nicht zu klären ist, wer gestalterische\*r Urheber\*in der Hallen bzw. ihrer Fassaden gewesen ist ist dennoch ihr baukünstlerischer Anspruch, der nach Monumentalität strebt und Tendenzen der Industriearchitektur der 1920er bis 1940er Jahre aufgreift erkennbar. Die Fassaden zur Phoenixstraße und zur Inde inklusive Schriftzug sind in der Lage, als Erinnerungszeichen die lange Geschichte und hohe Bedeutung der Maschinen- und Röhrenproduktion vor allem in industrie- und lokalgeschichtlicher Perspektive vor Ort zu bezeugen.

Tag der Eintragung:



Datum der Aufnahme: 18.01.2025



Übersichtsplan





# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	05.02.2025
2.	Kenntnisgabe	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.02.2025

## Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes - aktualisierte Handreichung zur Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung, die Förderfähigkeit der dargestellten Maßnahmen zu untersuchen und einen entsprechenden Antrag gem. Nr. 7.6 der Förderrichtlinie für den Wiederaufbau vorzubereiten.

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer _____		Datum: 24.01.2025  gez. Leonhardt                      gez. Vogelheim			
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>		
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung		

### **Sachverhalt:**

Der Hochwasserabfluss des katastrophalen Hochwasserereignisses im Juni 2021 entspricht keiner statistischen Größe. Schätzungen zufolge ist davon auszugehen, dass es sich bei diesem Hochwasserereignis statistisch um ein mehrtausendjähriges Ereignis handelt.

Der Hochwasser-Gebietsschutz der Stadt Eschweiler entspricht flächendeckend dem aktuell vorgegebenen technischen Standard „HQ100“. Ein HQ100 bezeichnet einen Hochwasserabfluss, der im statistischen Mittel einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird. Der Hochwasserschutz in der Stadt Eschweiler hielte dem – anders als in anderen vom Starkregenereignis betroffenen Landesteilen – stand. Aus diesem Grunde wurden seitens der übergeordneten Stellen bisher Hochwasserpräventionsmaßnahmen, die zur Erreichung erst des HQ100-Standardes führten, priorisiert. Da diese überwiegend auch im Oberlauf der Inde vor Eschweiler Stadtgebiet verortet sind, würde hiervon das Eschweiler Stadtgebiet ebenfalls profitieren.

Im August 2024 teilte das für den Wiederaufbau zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW mit, dass die Förderrichtlinie Wiederaufbau sowie die dazugehörige Handreichung aktualisiert wurde. Die betroffenen Kommunen könnten nunmehr für konzeptionelle und investive

- Starkregen-Retentionsmaßnahmen
- sog. „no-regret-Maßnahmen“ (Maßnahmen, die aus Sicht des Landes keine negativen Auswirkungen auf den Naturschutz und das hydrologische Gesamtsystem haben), und
- verbessernde Hochwasserschutzmaßnahmen baulicher oder technischer Art

zusätzlich zu den genehmigten Wiederaufbaumaßnahmen weitere 10 % des zuvor bewilligten Volumens, mithin zusätzlich rund 16,2 Mio. €, beantragen. Die aktualisierte Handreichung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Vorausgesetzt wird, dass eine unmittelbare Verminderung der Gefährdung eines durch das Starkregen- und Hochwasserereignis vom Juli 2021 direkt geschädigten Bereiches erreicht wird. Hierzu muss die Untere Wasserbehörde eine bestätigende Stellungnahme zur Sinnhaftigkeit der Maßnahme und die Wirksamkeit auf den durch die Antragstellenden definierten Siedlungsbereich, zum Beispiel durch den Verweis auf ein bestehendes abgestimmtes Hochwasserschutzkonzept oder eine fachliche Aussage zur Wirksamkeit und Machbarkeit der geplanten Maßnahme, treffen.

Erforderlich zur Beantragung sind des Weiteren:

- möglichst konkrete Beschreibung der Ausführung und Wirkung der beantragten Hochwasserschutz- und Starkregenpräventionsmaßnahme
- Definition eines geschädigten Bereichs, auf den die Wirkung der Maßnahme ausgerichtet ist.
- Darlegung, dass ohne Maßnahme bei einem weiteren Hochwasserereignis wieder große Schäden zu erwarten sind.
- steckbriefartige Beschreibung der Maßnahme unter Angabe
  1. Beschreibung zu den aufgetretenen Schäden des zu schützenden Bereiches beim Schadensereignis 2021
  2. Kartografische und textliche Darstellung des zu schützenden geschädigten (Siedlungs-)Bereiches, der Maßnahmen sowie des Abflusses aus den Einzugsgebieten (ggf. ergänzt durch Zeichnungen, Schnitte, Höhenmodelle)
  3. Hydrologische Bewertung und Darstellung der benötigten Bemessung (zum Beispiel „KOSPIS Starkregen“),

4. Einschätzung der Maßnahme in Bezug auf ihre wasserwirtschaftlichen Belange und Wirkung sowie
5. grundsätzliche Eignung in Bezug auf das Schutzziel

Die geforderten Unterlagen wird die Verwaltung nicht mit eigener Expertise erstellen können. Hierzu werden externe Gutachten erforderlich, deren Detaillierungsgrad insbesondere auch mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen sein werden. Antragsfrist ist – wie für den Gesamt-WAP – der 30.06.2026.

Nachrichtlich sei erwähnt, dass im Zuge der Wiederaufbauarbeiten in den jeweiligen Hoch- bzw. Tiefbauprojekten zudem bereits jetzt Maßnahmen zur Hochwasserresilienz der jeweiligen Objekte berücksichtigt werden. Je nach Objekt wurden hierzu individuelle Interventionen durchgeführt. Nur beispielhaft seien genannt die Aufmauerung von Kellerschächten, die Abdichtung und Erhöhung von Gebäudesockeln, die Dislozierung von Gebäudetechnik in Obergeschosse, die Geländemodellierung oder die Aufweitung von Brückendurchflüssen.

Bereits unmittelbar nach dem Hochwasser hat die Verwaltung begonnen, mögliche Hochwasser-Resilienzprojekte zu identifizieren. Bisher konnten diese Maßnahmen aufgrund der Priorisierung des Wiederaufbaus und der mangelnden Finanzierbarkeit nicht weiterverfolgt werden. Mit der nunmehr entstandenen Förderkulisse allerdings ließen sich Teilmaßnahmen weiter vertiefen und – so die Förderfähigkeit gegeben ist – auch teilweise umsetzen.

Die beiliegende Präsentation des Dez. III zeigt verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes über das gesetzlich geforderte Niveau hinaus auf, die in Aue, der Innenstadt und in Weisweiler verortet sind. Insbesondere die Maßnahmen, die sich vorgelagert des Eschweiler Siedlungsbereiches befinden, schützen aufgrund der Lage im Oberlauf der Inde dabei das gesamte Stadtgebiet.

Kerngedanke des Konzeptes ist es, mit vorgelagerten Retentions- und Renaturierungsmaßnahmen im Hochwasserfall zusätzliches Rückhaltevolumen zu schaffen. Die zur Renaturierung vorgesehene Fläche beträgt dabei wie folgt:

- Aue: ca. 55.000 m<sup>2</sup>
- Innenstadt I: ca. 60.000 m<sup>2</sup>
- Innenstadt II: ca. 50.000 m<sup>2</sup>
- Weisweiler I: bis zu ca. 230.000 m<sup>2</sup>
- Weisweiler II: ca. 20.000 m<sup>2</sup>

Flankiert würden die Renaturierungsmaßnahmen zur Verbesserung des Gebietsschutzes mit (mobilen) Hochwasserschutzwänden, Hochwasserschutzrechen, Geschwemmselfallen und weiteren baulichen Einrichtungen, um auch eine deutliche Verbesserung der Schwemmgutproblematik zu erzielen.

Durch die Schaffung von Renaturierungen würde zudem nicht nur der Hochwasserschutz verbessert. Vielmehr würden so zusätzliche innenstadtnahe Naturräume entstehen, die neben einem ökologischen Mehrwert auch zur Naherholung und Rückkühlung in Hitzeperioden führen würden. Die gewonnenen Flächen könnten zudem auch für den Fuß- und Radverkehr Verbesserungen erzeugen.

Hinsichtlich der dargestellten Maßnahmen im Bereich Aue ist einschränkend zu beachten, dass eine Umsetzung von Maßnahmen nur im Zusammenwirken mit den Planungen zur L238n sinnvoll erscheint. Mit Umsetzung der Straßenplanungen würde zudem auch ein Verantwortungsübergang auf den Wasserverband Eifel-Rur erwartet.

Mangels detaillierterer Planung liegt zur Verfolgung des Konzeptes bisher kein Kostenrahmen vor. Näherungsweise kann für Renaturierungen ein Kostenkennwert von ca. 165 € brutto pro m<sup>2</sup> angesetzt werden (Quelle: Kalkulation eines vergleichbaren Renaturierungsprojektes des WVER).

Damit könnten die Kosten der einzelnen Maßnahmen näherungsweise wie folgt geschätzt werden:

- Aue: ca. 55.000 m<sup>2</sup> x 165 € brutto = ca. 9 Mio. €
- Innenstadt I: ca. 60.000 m<sup>2</sup> x 165 € brutto = ca. 10 Mio. €
- Innenstadt II: ca. 50.000 m<sup>2</sup> x 165 € brutto = ca. 8 Mio. €
- Weisweiler II: ca. 20.000 m<sup>2</sup> x 165 € brutto = ca. 3,3 Mio. €

Für die Maßnahme „Weisweiler I“ kann keine Aussage getroffen werden, da hier zwar eine sehr große Renaturierungsfläche entstünde, diese allerdings nach derzeitigem frühen Kenntnisstand keinen vergleichbar umfangreichen Herrichtungsaufwand zur Folge hätte.

Deutlich wird damit, dass das zusätzliche Fördervolumen von rund 16,2 Mio. € ausreichen wird, um einige Bausteine des Gesamtkonzeptes zu finanzieren. Aus Gründen des Hochwasserschutzes sind dabei grds. die Maßnahmen zu bevorzugen, die im Oberlauf der Inde verlaufen. Allerdings wird mit fortschreitender Kostengenauigkeit auch der Grenznutzen zu untersuchen sein. Dabei steht die Fragestellung im Vordergrund, wie viel Retentionsfläche pro eingesetztem Investitionsvolumen der einzelnen Maßnahme erreicht werden kann bzw. wie viele Einwohner pro eingesetztem Investitionsvolumen von der jeweiligen Maßnahme profitieren. Zudem ist die o.g. Wechselwirkung mit den Planungen zur L238n im Bereich Aue zu beachten.

Das weitere Vorgehen sieht eine weitere Erörterung des Konzeptes mit der Unteren Wasserbehörde sowie dem Wasserverbandes Eifel-Rur vor. In der Folge beabsichtigt die Verwaltung im Falle der Zustimmung des Rates die Beauftragung eines spezialisierten Ingenieurbüros mit der Erstellung von Maßnahmensteckbriefen im Sinne der Förderrichtlinie und nach Maßgabe der vorgenannten Abstimmung insbesondere mit der Unteren Wasserbehörde. In Abhängigkeit der Ergebnisse dieser Steckbriefe wird die Verwaltung einen Vorschlag zur Priorisierung der Maßnahmen gemeinsam mit dem dazugehörigen Förderantrag zur politischen Beratung vorlegen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für Hochwasserpräventionsmaßnahmen im Sinne der Förderrichtlinie werden seitens des Landes NRW zusätzliche WAP-Mittel im Umfang von 16,2 Mio. € bereitgestellt, die unter den Bedingungen des kommunalen Wiederaufbaus ohne Eigenanteile der Stadt Eschweiler verwendet werden können.

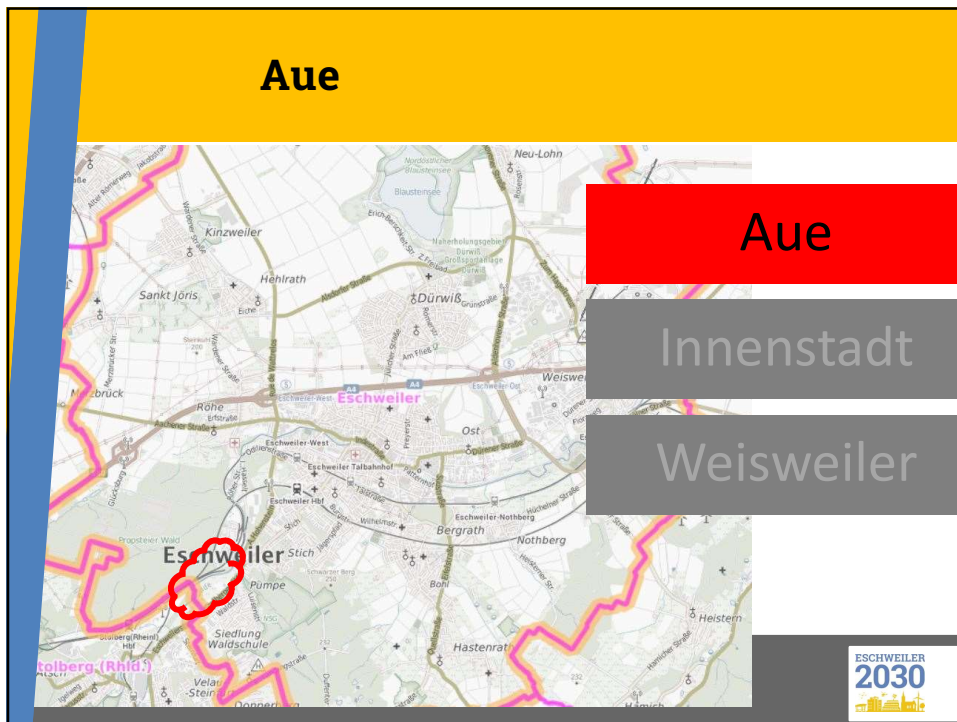
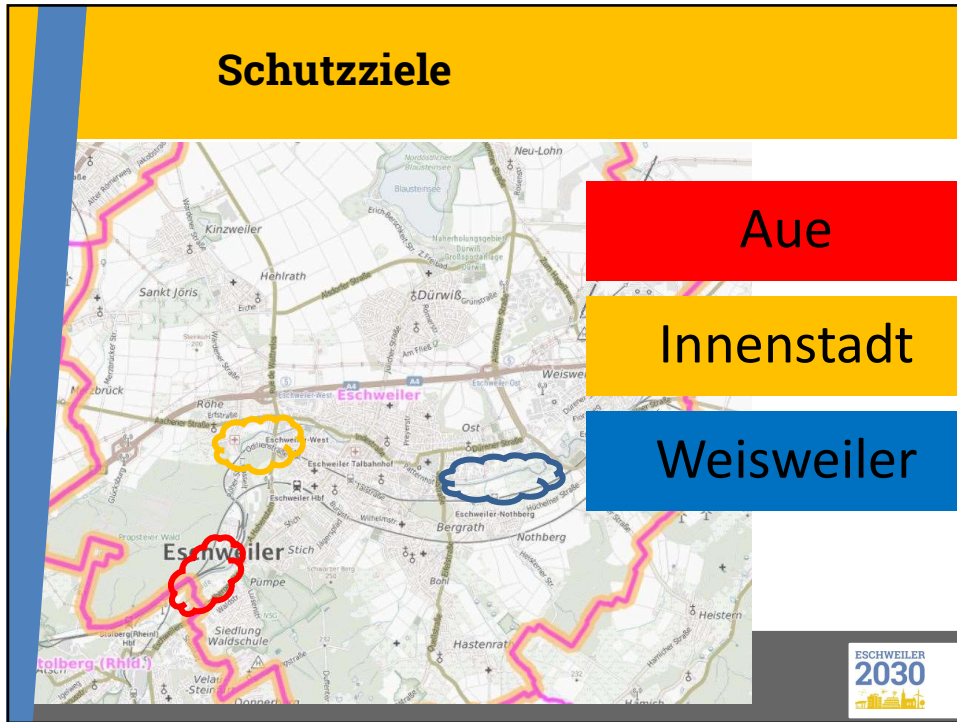
Zur Erstellung der Antragsunterlagen werden Gutachten und Konzeptbausteine extern beauftragt werden müssen. Der genaue Detaillierungsgrad ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. In Anlehnung an die Lph 1+2 des § 43 HOAI (Ingenieurbauwerke) ist bei einem Volumen von rund 16,2 Mio. € brutto mit Kosten in Höhe von rund 95.000 € brutto zu rechnen, die bis zur Anerkennung der Förderfähigkeit der Maßnahmen vorzufinanzieren wären.

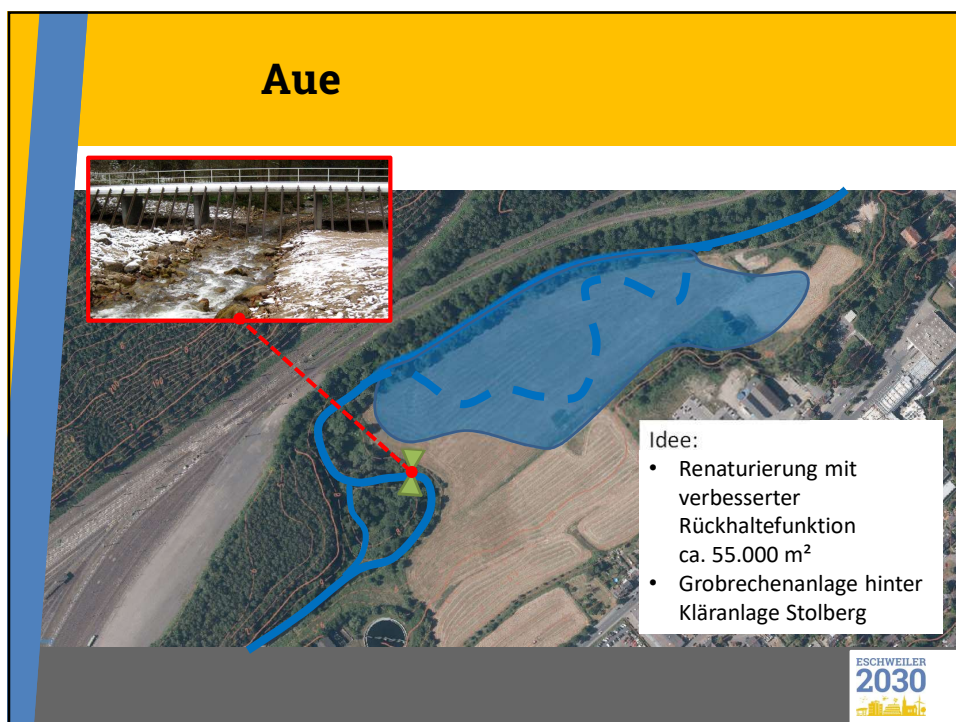
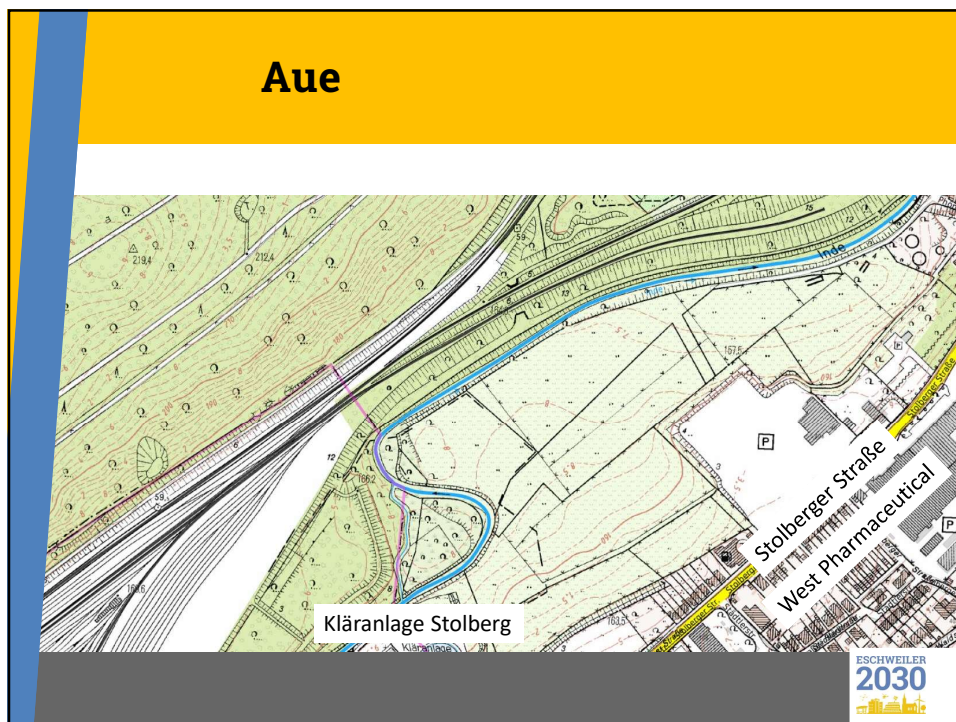
#### **Personelle Auswirkungen:**

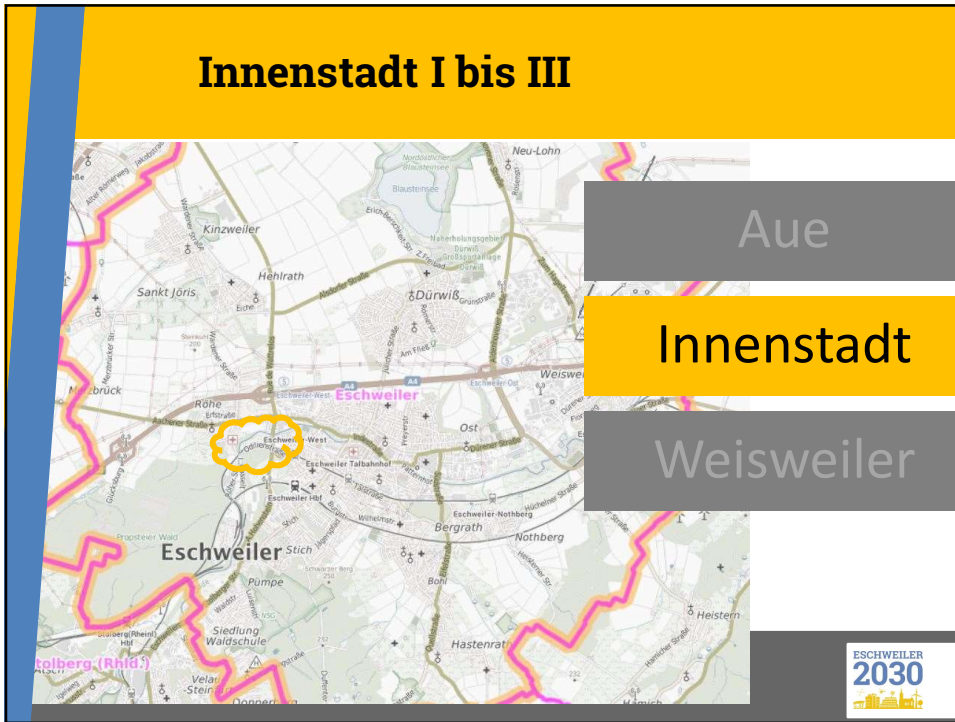
Die detaillierte Ausarbeitung und Begleitung der Maßnahmen erfordert – sofern eine Bewilligung erfolgt – zusätzliche Personalkapazitäten von geschätzt 1 Vollzeitäquivalente.

#### **Anlagen:**

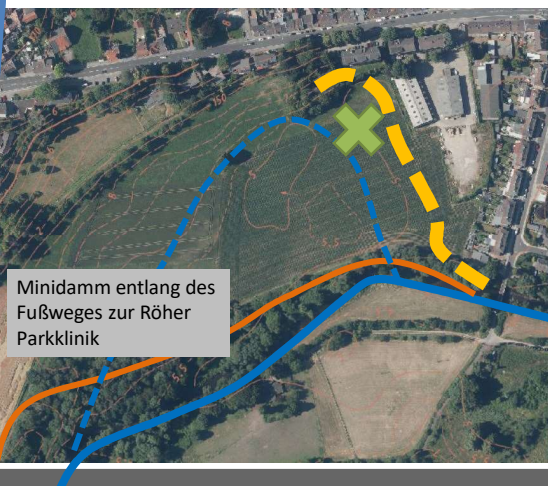
Präsentation Hochwasserschutzprojekte  
Handreichung Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes MHKBD







## Innenstadt - I



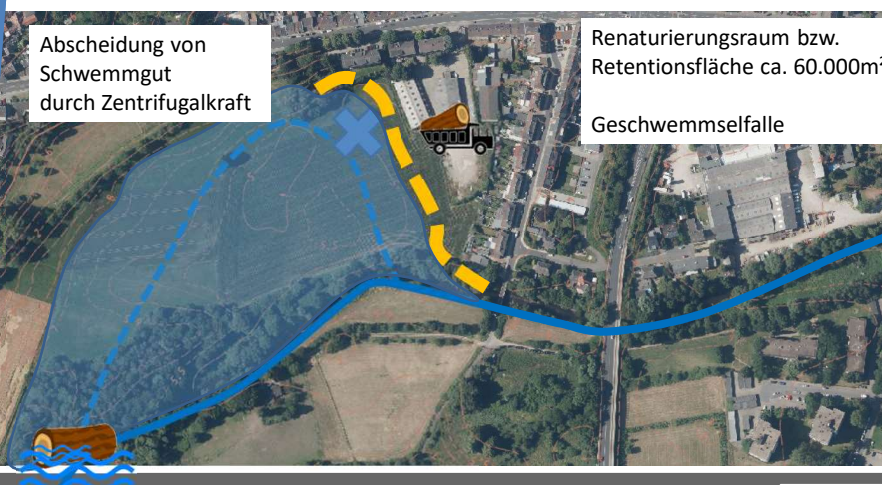
Minidamm entlang des Fußweges zur Röher Parkklinik

durch:

- Minidamm entfernen
- Regulierten Nebenarm der Inde schaffen
- Im nördlichsten Bereich des Nebenarms Abscheideanlage für Schwemmgut
- Schutz der Bebauung durch neuen Damm über neuen Damm, im Anschluss über alte Bahntrasse bis Röher Parkklinik führen – ggf. mit Aussichtspunkt auf Dammlage

ESCHWEILER  
2030

## Innenstadt - I



Abscheidung von Schwemmgut durch Zentrifugalkraft

Renaturierungsraum bzw. Retentionsfläche ca. 60.000m<sup>2</sup>

Geschwemmsel Falle

ESCHWEILER  
2030



## Innenstadt - II

durch:

- Bestandsweg als Damm ausbauen (halbhoch wegen Zwängungen)
- 2. Dammstufe direkt an Bebauung

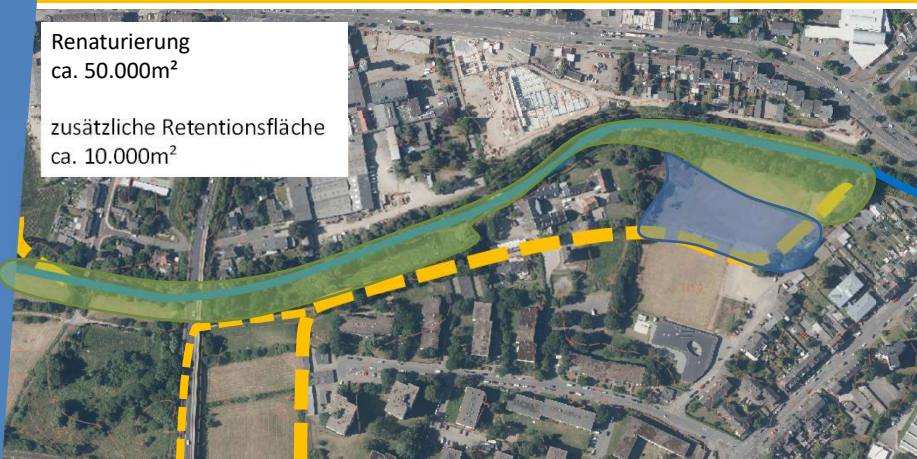


ESCHWEILER  
2030

## Innenstadt - II

Renaturierung  
ca. 50.000m<sup>2</sup>

zusätzliche Retentionsfläche  
ca. 10.000m<sup>2</sup>

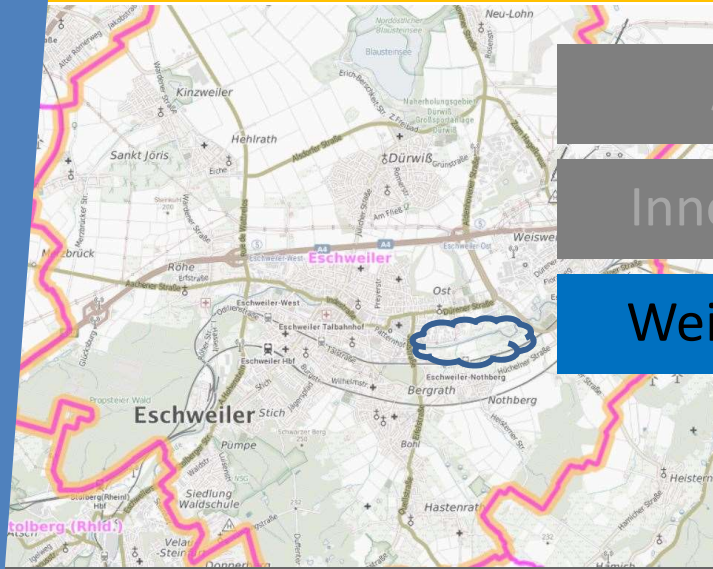


ESCHWEILER  
2030





## Weisweiler I bis II



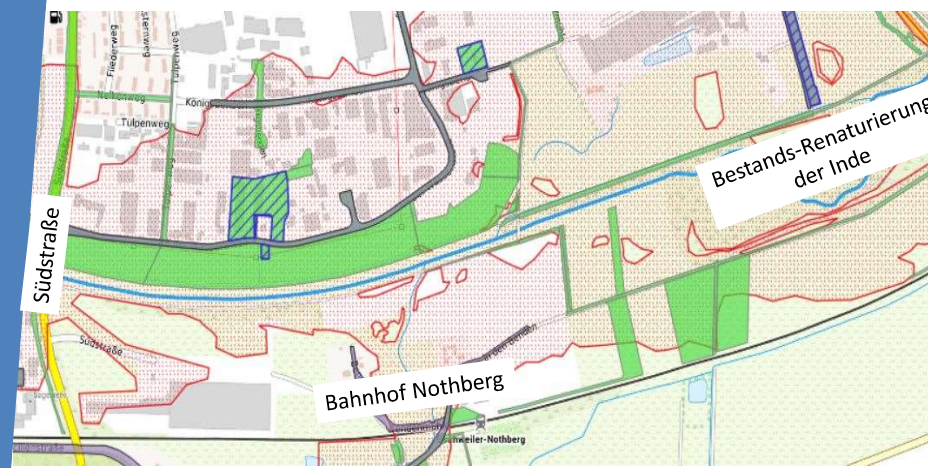
Aue

Innenstadt

Weisweiler



## Weisweiler - I



Südstraße

Bestands-Renaturierung  
der Inde


Bahnhof Nothberg



## Weisweiler - I


Idee:

- Renaturierung und Retentionsfläche vergrößern
- Ökologisches Erholungsgebiet für Flora und Fauna in der Indeaeue schaffen
- Liegenschaften nördlich der Inde schützen

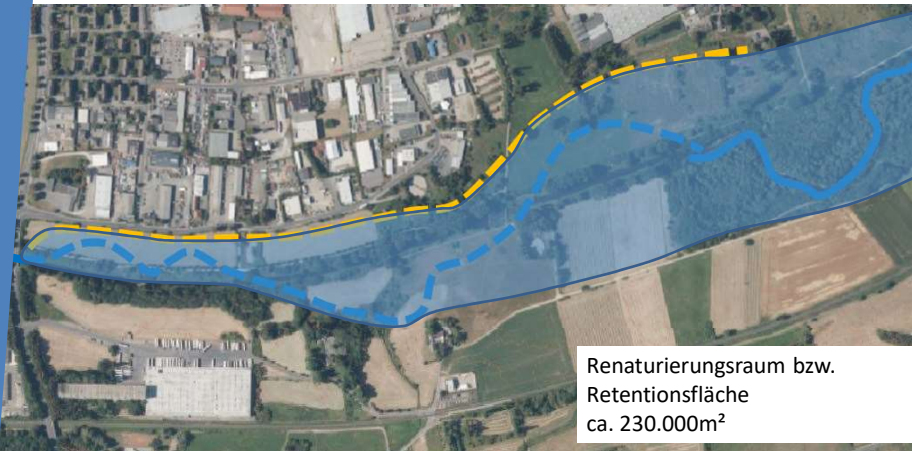


durch:


- Renaturierung ab Südstraße
- Dammlage nördlich des neuen Indebettes



## Weisweiler - I



Renaturierungsraum bzw.  
Retentionsfläche  
ca. 230.000m<sup>2</sup>



## Weisweiler - II



Bestands-Renaturierung  
der Inde

ESCHWEILER  
2030

## Weisweiler - II

durch:

- nördlich der Inde durchgehende Schutzmauer
- automatisierte mobile Schutzwand an der Lindenallee
- Retentionsbereich Weisweiler Kulturpark ca. 10.000m<sup>2</sup>
- Retentionsbereich entlang der Bahntrasse ca. 10.000m<sup>2</sup>



Idee:

- Weisweiler vor Hochwasser schützen

ESCHWEILER  
2030









# Mehrwert für Eschweiler

Anbindung Eschweiler-Ost an das überregionale Bahnverkehrsnetz

**ESCHWEILER 2030**



# Förderrichtlinie **Wiederaufbau** Nordrhein-Westfalen

## **Handreichung für Kommunen:**

**Maßnahmen des präventiven Hochwasser-  
schutzes und für ein Starkregen-Risiko-  
Management einschließlich des Wiederauf-  
baus von Brücken**

aktualisiert: 24. Juli 2024





**Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes** können nach dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. August 2022 über die Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen (in der geltenden Fassung<sup>1</sup>) gefördert werden, sofern ein konkreter räumlicher Bezug zu geschädigten Siedlungsbereichen besteht.

**Im Rahmen von Informationsveranstaltungen wurde und wird die Bandbreite der von den Kommunen geplanten Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser- und Starkregengefahren deutlich und der Wunsch nach einer Handreichung zur Antragstellung für diese Maßnahmen geäußert.**

Zugleich bieten die Hochwasserrahmenrichtlinie und die Richtlinie zum Starkregenmanagement in der Verantwortung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen die Förderung ähnlicher Maßnahmen an.

Daraus ergeben sich potentielle Überschneidungen und die Notwendigkeit eines abgestimmten Handelns. In mehreren Beratungs- und Abstimmungsterminen wurden in der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und unter Beteiligung der Bezirksregierung Köln Eckpunkte für die Charakteristik der im Wiederaufbau förderfähigen Maßnahmen und für das Verfahren zur Aufnahme der Maßnahmen in die kommunalen Wiederaufbaupläne nach Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen festgelegt.

Unter der **Voraussetzung**, dass eine **unmittelbare Verminderung der Gefährdung eines durch das Starkregen- und Hochwasserereignis vom Juli 2021 direkt geschädigten Bereiches erreicht wird**, können **Präventionsmaßnahmen** zum Schutz vor Starkregen- und Hochwassergefahren im Rahmen des Wiederaufbaus **gefördert werden**.

**In dieser Handreichung werden die Rahmenbedingungen und das Verfahren für eine Aufnahme in den kommunalen Wiederaufbauplan und die Bearbeitung im Rahmen des Wiederaufbaus dargestellt.**

**→ Die hier vorliegende Aktualisierung betrifft:**

- Ermittlung angemessener Billigkeitsleistungen für Starkregen- und Hochwasser-Präventionsmaßnahmen im Bereich der kommunalen Infrastruktur
- Empfehlungen zum Vorgehen bei dem Wiederaufbau von Brückenbauten

<sup>1</sup>

Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen vom 29. November 2023





## Inhaltsverzeichnis

---

### Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes und für ein Starkregen-Risikomanagement

<b>1. Fördertatbestand</b>	<b>4</b>
1.1 Investive Maßnahmen	5
1.2 Konzeptionelle Maßnahmen	6
1.3 Gebietskulisse	7
<b>2. Verfahren zur Aufnahme in den kommunalen Wiederaufbauplan</b>	<b>7</b>
2.1 Erforderliche Unterlagen und Erläuterungen	8
2.2 Bestätigung der zuständigen Wasserbehörde	9
2.3 <b>NEU:</b> Höhe der Förderung	10
<b>3. Informations- und Beratungsmöglichkeiten</b>	<b>13</b>
<b>NEU: Empfehlungen zum Vorgehen bei dem Wie- deraufbau von Brückenbauten</b>	<b>14</b>

### >> BEACHTEN <<

Wiederaufbau-Anträge nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe aus Juli 2021 können bis zum 30. Juni 2026 gestellt werden.



# Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes und für ein Starkregen-Risikomanagement

## 1. Fördertatbestand

---

In vielen Siedlungsbereichen, insbesondere in Innenstädten, Dorfzentren oder verdichteten Quartieren besteht oft nur begrenzt die Möglichkeit, an einem geschädigten Objekt Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser oder vor den Folgen von Starkregenereignissen zu ergreifen.

Zudem wäre es nicht im Sinne eines resilienten und klimaangepassten Handelns, nur den Wiederaufbau der Gebäude und der Infrastruktur in den Kommunen zu betreiben, ohne zu prüfen, ob nicht auch Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor künftigen Starkregen- und Hochwassergefahren in Betracht kommen.

**>> Andernfalls würde der wesentliche Grundsatz der Nummer 7.6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen außer Acht gelassen. Denn danach sind „bauliche Maßnahmen [...] so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasserereignis reduziert oder vermieden werden.“**

Diese präventiven unmittelbar vor den geschädigten Bereichen verorteten investiven Maßnahmen sollen eine größere Schutzwirkung im Vergleich zu Einzelmaßnahmen an den Gebäuden ermöglichen.

Sofern es sich nicht um die Sanierung oder Wiederherstellung einer bereits bestehenden Infrastruktur handelt, ist für eine **Bewilligung** der nachfolgend genannten Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Wiederaufbaus **erforderlich**, dass diese als so genannte „**no-regret**“-**Maßnahmen (vgl. Nummer 2.3)** eingeordnet werden können.

Diese Maßnahmen sind aufgrund einer hydrologischen Verbesserung (ohne negative hydrologische/hydraulische Effekte auf Unterlieger) im Grundsatz bereits unter den derzeitigen klimatischen Bedingungen ökonomisch, ökologisch und sozial sinnvoll - unabhängig von der weiteren Entwicklung des Klimawandels.

**Hierzu zählen für den Bereich der Wasserwirtschaft unter anderem Maßnahmen mit folgenden Eigenschaften:**

- Rückhalt und Verminderung des Oberflächenabflusses



- Aufweitung von Gewässerkorridoren und Schaffung von (Ersatz-)Auen bei Fließgewässern, sofern gesichert ist, dass der ökologische Zustand auch bei Niedrigwasser nicht verschlechtert, bestenfalls sogar verbessert wird.

**Auch wenn eine Maßnahme im Grundsatz als „no-regret“-Maßnahme klassifiziert wird, können sich im Einzelfall negative Auswirkungen für einzelne Schutzgüter ergeben.**

>> Eine grobe Einschätzung der beabsichtigten Maßnahmen durch die für die wasserrechtliche Genehmigung zuständige Behörde in Bezug auf ihre wasserwirtschaftlichen Belange ist daher in jedem Fall erforderlich.

**Unter dieser Prämisse kann in Bezug auf präventiven Hochwasser- und Starkregenschutz eine Förderung nach Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen in folgenden Fällen ausgesprochen werden:**

## 1.1 Investive Maßnahmen

---

- a) Ausgaben zur Sicherung und Wiederherstellung von Hochwasserschäden an vorhandenen Hochwasserschutzbauwerken von Gemeinden, einschließlich der Vorarbeiten; dies umfasst wasserbauliche Hochwasserschutzmaßnahmen wie die Wiederherstellung von Deichen, Hochwasserschutzmauern oder Spundwänden einschließlich der dazugehörigen Verblindungsmaßnahmen sowie mobile Hochwasserschutzsysteme,
- b) Ausgaben für den Rückbau und den Ersatz von beschädigten Hochwasserschutzanlagen an einer anderen Stelle, sofern die Verbesserung der Hochwasserschutzfunktion in einem Hochwasserschutzkonzept (HWSK) nachgewiesen wurde,
- c) Ausgaben für mobile Hochwasserschutzsysteme und andere auch versenkbare Konstruktionen im öffentlichen Raum in unmittelbar vom Hochwasserereignis betroffenen Siedlungsbereichen, um in eng bebauten Lagen mit durchlaufenden Fließgewässern den Schutz der Bebauung vor zukünftigen Hochwasserereignissen zu erhöhen,
- d) Rückbau von baulichen Anlagen und Engstellen in unmittelbar vom Hochwasserereignis betroffenen Siedlungsbereichen, um durch eine Entschärfung der Situation den Wasserabfluss zu verbessern und somit eine unmittelbare Schädigung künftig zu vermeiden,



- e) Rückbau und Ersatzneubau von geschädigten Infrastruktureinrichtungen, insbesondere von geschädigten Brücken, sofern damit durch Erweiterung des Querschnitts nachweislich der Schutz von gewässeraufwärts unmittelbar angrenzenden im Wiederaufbau befindlichen Siedlungsbereichen erheblich erhöht wird,
- f) Umsetzung der Maßnahmen aus Hochwasserschutzkonzepten oder kommunalen Handlungskonzepten zum Starkregenrisikomanagement wie die Aktivierung und/oder Vergrößerung des Speichervermögens vorhandener Bodenvertiefungen und Senken oder von Regenrückhaltebecken sowie anderer dezentraler Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen, sofern dies nachweislich die eingetretene Schädigung eines unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereichs zukünftig erheblich reduziert,
- g) Gewässerentwicklung und Wiederherstellung des Abflussprofils mit dem Ziel einer verbesserten Rückhaltung im Gewässer zur Verminderung der Gefährdung des bebauten Bereichs durch Hochwasser, sofern dies nachweislich die Wiederholung einer eingetretenen Schädigung eines unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereichs zukünftig erheblich reduziert. Auch die ökologische Gewässerentwicklung oder eine bessere Gewässerdurchgängigkeit kann zum Beispiel bei Gewässeraufweitungen oder Rückbau von Querbauwerken Teil der Präventionsmaßnahme sein (ökologischer Hochwasserschutz).
- h) Maßnahmen zur verbesserten Retention von Starkregen und Wasserabfluss im Zusammenhang mit im Wiederaufbau befindlichen Bauwerken und Grundstücken kommunaler Infrastruktur. (Dachbegrünung, Rigolensysteme etc.).

## 1.2 Konzeptionelle Maßnahmen

---

Die Förderung konzeptioneller Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes erfolgt im Rahmen des Wiederaufbaus nur mit konkretem Raumbezug auf geschädigte verdichtete Bereiche wie Innenstädte, Dorfkerne, Stadtquartiere mit einem hohen Anteil an Mehrfamilienhäusern etc.

Dies umfasst nur solche Konzepte, Gutachten und Planungen, die geeignete Maßnahmen für einen solchen tatsächlich geschädigten räumlich abgegrenzten Bereich vorschlagen (inklusive Umsetzungsplanung).





Dabei sind auch überörtliche Einflüsse und Schutzpotenziale zu berücksichtigen, damit sich die Wiederaufbaumaßnahmen mit einzugsgebietsweiten Betrachtungen (zum Beispiel Planung eines einzugsgebietsweiten Hochwasserschutzkonzeptes) verknüpfen lassen (abgestimmte Wirkung der Maßnahmen).

Die Aufstellung von großräumigen Starkregen- und Hochwasserschutzkonzepten (zum Beispiel für ein gesamtes Flusseinzugsgebiet oder ein Gemeinde- oder Stadtteilgebiet) ist aufgrund der fehlenden Abgrenzbarkeit auf tatsächlich geschädigte Bereiche hingegen nicht nach Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen förderfähig.

### 1.3 Gebietskulisse

---

Sowohl die Förderung konzeptioneller Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes als auch die Förderung präventiver Investitionsmaßnahmen zum künftigen Schutz vor Hochwasser und Starkregen erfolgt im Rahmen des Wiederaufbaus nur mit konkretem Raumbezug auf unmittelbar angrenzende Siedlungsbereiche, die im Rahmen des Starkregen- und Hochwasserereignisses vom Juli 2021 tatsächlich geschädigt wurden.

Unter dem konkreten Raumbezug hinsichtlich „eines unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiches“ werden geschädigte verdichtete Bereiche wie Innenstädte, Dorfkerne, Siedlungen oder Stadtquartiere mit einem hohen Anteil von Mehrfamilienhäusern verstanden.

## 2. Verfahren zur Aufnahme in den kommunalen Wiederaufbauplan

---

In der Gebietskulisse liegende Präventionsmaßnahmen zum Starkregen- und Hochwasserschutz und die dazu erforderlichen Konzeptionen können im Rahmen des regulären Antragsverfahrens über das Portal „wiederaufbau.nrw“ oder über einen Änderungsantrag bei den Bezirksregierungen als zuständige Bewilligungsbehörde beantragt werden.

Doppelförderungen sind ausgeschlossen:

Nicht förderfähig sind daher Maßnahmen, die bauliche Veränderungen an bereits mit Mitteln des Wiederaufbaus sanierten Infrastrukturen zur Folge haben (zum Beispiel keine Förderung eines nachträglichen Einbaus von Retentionskörpern in bereits mit Mitteln des Wiederaufbaus



wiederhergestellten Verkehrsflächen). Dies gilt nicht für bereits im Wiederaufbauplan (WAP) beantragte Interimslösungen.

Die Prüfung der Förderfähigkeit und des Mittelbedarfes erfolgt wie bei anderen Maßnahmen im Wiederaufbau durch Plausibilität der Angaben zur Maßnahmenausführung und den kausalen Zusammenhang zum Flutereignis - auch ohne Vorlage einer detaillierten Planung im Grundantrag.

Im Gegensatz zur Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie<sup>2</sup> ist für die Bewilligung einer Maßnahme im Wiederaufbau die Vorlage der wasserrechtlichen Genehmigungen keine zwingende Fördervoraussetzung.

Die Umsetzung der Maßnahmen und erforderliche wasserrechtliche Zulassungen richten sich unabhängig vom Förderzugang nach den bundesrechtlichen Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz und ergänzenden Regelungen im Landesrecht - insbesondere dem Landeswassergesetz. Durch die Auszahlung von 30 % der veranschlagten Mittel bei Einreichung des Projektdatenblattes können die Antragstellenden auch erst nach Bewilligung in die konkrete Planung der Maßnahme bis zur Genehmigungsreife einsteigen.

## 2.1 Erforderliche Unterlagen und Erläuterungen

---

Die beantragte Hochwasserschutz- und Starkregenpräventionsmaßnahme ist möglichst konkret in ihrer Ausführung und in ihrer Wirkung zu beschreiben.

Es ist zwingend erforderlich, mit dem Antrag einen abgegrenzten, verdichtet bebauten, tatsächlich geschädigten Bereich im Sinne der dargestellten Gebietskulisse zu definieren, auf den die Wirkung der Maßnahme ausgerichtet ist.

Es ist darzulegen, dass in dem Bereich ohne die Umsetzung dieser Maßnahme bei einem Hochwasserereignis wieder große Schäden zu erwarten sind.

Die Maßnahme kann innerhalb des Bereiches liegen oder außerhalb, sofern dies aufgrund der baulichen oder topografischen Situation erforderlich ist und im angrenzenden räumlichen Zusammenhang steht. Dieses ist im Einzelfall herzuleiten und zu begründen.

---

<sup>2</sup> [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=7&vd\\_id=16335](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=16335) | Recht.NRW



Im Rahmen der Vorprüfung muss die Zuordnung und Wirksamkeit der Maßnahme auf einen tatsächlich durch Flutschäden betroffenen Bereich plausibilisiert werden.

**NEU:**

**Die Förderfähigkeit einer konzeptionellen Maßnahme und die daraus umzusetzende Verbesserung durch investive Maßnahmen gilt nur unter der Voraussetzung, dass eine unmittelbare Verminderung der Gefährdung eines durch das Flutereignis 2021 direkt geschädigten Bereiches erreicht wird.**

**Die Beschreibung der Maßnahme könnte beispielsweise steckbriefartig erfolgen und umfasst:**

1. Beschreibung zu den aufgetretenen Schäden des zu schützenden Bereiches beim Schadensereignis 2021
2. Kartografische und textliche Darstellung des zu schützenden geschädigten (Siedlungs-)Bereiches, der Maßnahmen sowie des Abflusses aus den Einzugsgebieten (ggf. ergänzt durch Zeichnungen, Schnitte, Höhenmodelle)
3. Hydrologische Bewertung und Darstellung der benötigten Bemessung (zum Beispiel „KOSPIS Starkregen“),
4. Einschätzung der Maßnahme in Bezug auf ihre wasserwirtschaftlichen Belange und Wirkung sowie
5. grundsätzliche Eignung in Bezug auf das Schutzziel

## **2.2 Bestätigung der zuständigen Wasserbehörde**

Zur Antragstellung ist die zuständige Wasserbehörde in jedem Fall zu beteiligen. Die Wasserbehörde bestätigt (oder verneint) in einer Stellungnahme die Sinnhaftigkeit der Maßnahme und die Wirksamkeit auf den durch die Antragstellenden definierten Siedlungsbereich, zum Beispiel durch den Verweis auf ein bestehendes abgestimmtes Hochwasserschutzkonzept oder eine fachliche Aussage zur Wirksamkeit und Machbarkeit der geplanten Maßnahme.



Auch für Maßnahmen ohne direkten Eingriff an Gewässern, wie beispielsweise die Vergrößerung von Regenwasserrückhalteeinrichtungen, ist eine Beteiligung der Wasserbehörde erforderlich.

## 2.3 **NEU:** Höhe der Förderung

---

- a) Reine Wiederaufbaumaßnahmen (Sanierung und Wiederherstellung geschädigter Anlagen) sind bis zu 100 % im Rahmen der Förderlichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen (Nummer 6.1.2 Buchstabe d) und Nummer 6.4.2) förderfähig. Hierzu zählen insbesondere, die unter Nummer 1.1 Buchstaben a, b und e aufgeführte Maßnahmen bis zur Höhe des an der jeweiligen Infrastruktur entstandenen Schadens.
- b) Für Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach Nummer 6.2.1 Buchstaben a („kommunale Gebietskörperschaften“), b („kommunale Zusammenschlüsse nach GkG NRW“) und c („sondergesetzliche Wasserverbände“) der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen können darüber hinaus zusätzliche Maßnahmen für vor der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 nicht vorhandene Einrichtungen und Anlagen zur Prävention gefördert werden.

Diese haben nach Nummer 7.6. der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen anhand des tatsächlich entstandenen Schadens der Fördernehmerin oder des Fördernehmers bemessen zu werden. Gleiches gilt für zusätzliche Planungen und Konzepte, die nicht ausschließlich der Umsetzung von Maßnahmen nach Nummer 6.1.2 Buchstabe d<sup>3</sup>dienen.

### 1. Starkregen-Retentionsmaßnahmen

Unter Starkregenschutz sind **städtebauliche Maßnahmen** zur Retention, also zur Versickerung, zum Rückhalt, zur Zwischenspeicherung und der gedrosselten Ableitung von in Siedlungen und befestigten Bereichen entstehendem Oberflächenwasser zu verstehen. Die Maßnahmen unterstützen im weiteren Sinne das Prinzip der sogenannten

---

<sup>3</sup> Auszug aus Nummer 6.1.2, hier Buchstabe d, der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen: „d) wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ unterliegen; hierzu gehören Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen (Kläranlagen, Kanalisation), Abfallentsorgungsanlagen (einschließlich Deponien), Nebenanlagen wie Anlagen zur energetischen Nutzung von Klär- und Depo-niegas, abschwemmgefährdete Altlasten sowie Anlagen zum Schutz vor Hochwasser, Starkregen, einschließlich deren Zufahrten, und wasserbauliche Anlagen sowie die Gewässerinfrastruktur einschließlich innerörtlicher Wasserläufe, [...]“



„Schwammstadt“ (zum Beispiel Anlage von Rückhalteräumen, Mulden und Rigolen oder Kombinationssystemen).

## 2. „no-regret“ Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, bei denen aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen davon ausgegangen werden kann, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den Naturschutz und das hydrologische Gesamtsystem haben. Daher besteht hier kein gesondertes Interesse an der Integration einer solchen Einzelmaßnahme in das Gesamtsystem des Flusslaufes.

**Wichtig:** Dies entbindet die Antragstellenden nicht von der Genehmigungspflichtigkeit durch die jeweiligen Behörden.

## 3. Hochwasserschutzmaßnahmen

Maßnahmen des Hochwasserschutzes können nach Nummer 6.4.2 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen sowohl an geschädigten technischen Anlagen als auch an geschädigten natürlichen Bereichen bis zur Höhe des entstandenen Schadens nach dem Stand der Technik wiederhergestellt werden.

Nach Maßgabe von Nummer 7.6 der Förderrichtlinie können diese dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen beim Wiederaufbau auch mit Verbesserungen für den künftigen Schutz vor vergleichbaren Ereignissen versehen werden. Für eine nach Nummer 7.6. der Förderrichtlinie förderfähige substantielle Verbesserung dieser Anlagen, werden die Mehrkosten im Gesamtbudget (von 10 %) für ergänzende Prävention berücksichtigt.

### **Wichtig:**

Ergänzende Hochwasserschutzmaßnahmen, für die ein Förderzugang oder ein besonderes Interesse der Steuerung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen besteht, sind aufgrund der Subsidiarität nicht über den Wiederaufbaufonds förderfähig.

**Für diese zusätzlich aufgeführten förderfähigen investiven und konzeptionellen Präventionsmaßnahmen, wird eine Bewilligung von bis zu 10 % der bewilligten Finanzmittel des Wiederaufbauplans als förderfähig anerkannt.**



**Stichtag für diese Bewertung ist der 30. September 2024 oder falls ein Grundantrag noch nicht gestellt oder bewilligt wurde, die Höhe der ersten Bewilligung des Grundantrages.** Bei der Bemessung des Fördervolumens sind Maßnahmen, deren Förderzugang sich bereits jetzt ausschließlich auf Nummer 7.6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen stützt, herauszurechnen. Dies gilt nicht für Maßnahmen deren Wiederaufbau in hochwasserangepasster Bauweise erfolgt ist sowie für Objektschutzmaßnahmen wie zum Beispiel drucksichere Fenster, Türen, Flutschotts und Vergleichbares.

Die Anzahl der nach Nummer 7.6 der Förderrichtlinie förderfähigen zusätzlichen Maßnahmen ist nicht begrenzt. Der Fördersatz beträgt bis zu 100 % im Rahmen der Obergrenze in Höhe von 10 % des Schadensvolumens des Wiederaufbauplans. Eine Kumulation mit Eigen- und Drittmitteln ist möglich. Das Subsidiaritätsprinzip ist zu beachten.



### 3. Informations- und Beratungsmöglichkeiten

---

Es ist anzuraten, die Förderung von Maßnahmen des Wiederaufbaus und des Hochwasser- und/oder Starkregenschutzes möglichst gut miteinander zu verzahnen.

Bei der Planung und Beantragung von Maßnahmen an Gewässern ist es empfehlenswert, diese im Vorfeld mit anderen Fördermittelgebern abzustimmen, um eine erforderliche Abgrenzung der unterschiedlichen Maßnahmen sicher zu stellen.

**Nutzen Sie dafür auch die folgenden Beratungsangebote:**

**>> Bezirksregierungen:**

- Regierungsbezirk Köln: [wiederaufbau-kommunen@brk.nrw.de](mailto:wiederaufbau-kommunen@brk.nrw.de)
- Regierungsbezirk Düsseldorf: [wiederaufbau-kommunen@brd.nrw.de](mailto:wiederaufbau-kommunen@brd.nrw.de)
- Regierungsbezirk Arnsberg: [wiederaufbau-kommunen@bra.nrw.de](mailto:wiederaufbau-kommunen@bra.nrw.de)

**>> Frageportal zum Wiederaufbau (FAQ):**

<https://wiederaufbau-fragen-infrastruktur.nrw/>

**>> Kommunal Agentur Nordrhein-Westfalen:**

Umfassendes Beratungsangebot zum Hochwasser- und Überflutungsschutz im Rahmen des Projekts „Zukunftsgewässer“: <https://zukunftsgewaesser.nrw/>



## **NEU:** Empfehlungen zum Vorgehen bei dem Wiederaufbau von Brückenbauten

Im Zuge der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 sind zahlreiche Brückenbauwerke beschädigt oder zerstört worden. Für die Definition von Ausbaustandards der wiederaufzubauenden Brückenbauwerke wird aus vielen Kommunen eine Bemessungsgrundlage für das zu überquerende Fließgewässer zur Auslegung der lichten Höhe angefragt.

Ein verlässlicher Zeithorizont für eine verbindliche landesseitige Vorgabe zur Berechnung dieser Bemessungsgrundlage (hydraulisches Modell) ist aufgrund der Komplexität der Berechnungsmodelle, der dafür aufzunehmenden Gewässertopografie und der Differenziertheit der einzelnen Sachverhalte nicht absehbar.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind daher im Spannungsfeld zwischen dem zeitlichen Faktor der Erstellung einer validen Bemessungsgrundlage und dem Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur sowie dem im Vordergrund stehenden Schutz der Bürgerinnen und Bürger Lösungsansätze erforderlich.

### **Grundlegende Überlegungen und Lösungsansatz**

---

Da im Rahmen der Überarbeitung der hydraulischen Modelle höhere Bemessungsgrundlagen als die derzeit gültigen Werte zu erwarten sind, die sich aus statistischen Hochwasserabflüssen (zum Beispiel HQ50, HQ100, HQ200) ergeben, werden beim Wiederaufbau geeignete Zuschläge auf die vorhandenen Bemessungswerte und die Umsetzung hydraulisch vorteilhafter baulicher Eigenschaften als „Stand der Technik“ (im Sinne der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen) anerkannt.

Solange keine statistisch angeglichenen und valide hergeleitete Bemessungsgrundlage vorhanden ist, gelten folgende Grundsätze:

- Sollte eine Kommune oder ein zuständiger (Wasser-)Verband als Gewässerunterhaltungspflichtiger auf der Basis eigener Konzepte, Berechnungen o.Ä. eine eigene valide Bemessungsgrundlage herleiten können, wird dies als Ausgangspunkt für die Herleitung einer Förderfähigkeit herangezogen.





- Eine Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden (u.a. zur Festlegung geeigneter Zuschläge bei der Bemessungshöhe sowie Vorgespräch zum Genehmigungsverfahren nach § 22 Absatz 1 LWG NRW in Verbindung mit § 36 WHG) ist erforderlich. Sollte die Kommune sich dazu entscheiden, den Wiederaufbau der Brücken in eine Gesamtkonzeption des betroffenen Flussabschnittes einzubetten, entstehen daraus keine Nachteile in Bezug auf die Förderfähigkeit.

Der Kommune wird so die Möglichkeit gegeben, eine pragmatische Vorgehensweise zur Herleitung der Anpassung ihrer Brücken zu wählen und dabei die topografische, hydrologische, hydraulische und städtebauliche Situation nach fachlichen Kriterien individuell zu berücksichtigen.

Sobald eine aktualisierte Bemessungsgrundlage vorliegt, die die Auswirkungen der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 statistisch berücksichtigt, so ist diese, soweit im laufenden Umsetzungsprozess möglich, anzuwenden.

## **Hinweise zur Förderfähigkeit**

---

Je nach Ausmaß des Schadens ist die Sanierung, aber auch der Rückbau und Ersatzneubau von Brücken förderfähig, sofern damit durch Erweiterung des Durchflussquerschnitts nachweislich der Schutz von gewässeraufwärts unmittelbar angrenzenden – im Wiederaufbau befindlichen Siedlungsbereichen – erhöht wird.

**Dass die Verbesserung des Bemessungswertes förderfähig ist, formuliert die Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen in Nummer 6.4.2 Satz 2:**

**„Dazu zählen auch Maßnahmen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang in einer dem jeweiligen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko angepassten Weise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Vermeidung künftiger Schäden wiedererrichtet werden.“**

Es ist weiterhin allgemein anerkannt, dass ein vollständiger Schutz nicht zu erreichen ist. Die Erfüllung dieses Ziels gilt also bereits als erreicht, wenn eine nachweisbare Verbesserung des Schutzes im Vergleich zu vorher herbeigeführt wird. Sollte sich im Nachgang herausstellen, dass der Schutz nach der neuen, dann validierten Bemessungsgrundlage nicht ausreicht, ist



eine erneute Förderung zur nachträglichen Anpassung an die neue Bemessungsgrundlage durch den Wiederaufbau nicht möglich.

Als förderfähig gilt daher allgemein die konstruktive Anpassung an aktuelle Regelwerke, Standards, Sicherheits- oder Verkehrsbedürfnisse sowie die nur unwesentliche oder nur temporäre Verlegung der Brücke – ohne Kapazitätserweiterung im Hinblick auf das zu bewältigende Verkehrsaufkommen (vergleiche § 38 StrWG NRW).

Weiterhin sind Grundstücksankäufe, ähnlich dem Vorgehen bei der Förderung nach der Förderrichtlinie HWRM/WRRL, im Einzelfall förderfähig (zum Beispiel bei durch Hochwasserschutzanforderungen veränderten Flächenbedarfen gegenüber dem Stand vor der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021).

## **Empfehlungen für die Auslegung von Brückenkonstruktionen**

---

Um eine Vermeidung zukünftiger Schäden zu erreichen, sind verschiedene Ansätze möglich, die je nach Situation vor Ort kombiniert angewendet werden können.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit und immer vorbehaltlich der ingenieur-technischen Prüfung und Planung der Brücken vor dem Hintergrund der örtlichen Situation können folgende **grundsätzliche Empfehlungen** für den Wiederaufbau der zerstörten Brücken gegeben werden und eine Hilfestellung darstellen.

- Eine möglichst geringe Verbauung des Fließquerschnitts des Gewässers ist anzustreben.
- Im Abflussquerschnitt sind Pfeiler, Stützen und Widerlager möglichst zu vermeiden, um den Wasserkörper freizuhalten.
- Die Höhenlage der Unterkante der Brücke ist entsprechend dem Bemessungswasserstand festzulegen, der unter anderem vom Hochwasserschutzziel, der Bedeutung des Gewässers und dem möglichen Schadenspotenzial bei Überschreitung der Bemessungsannahme abhängt.
- Erhöhung des Freibordes auf mindestens 1 Meter bei Gewässern mit hohem Verklauungspotential.



- Verstärkung der Standsicherheit und Widerstandsfähigkeit der Brückenpfeiler (zum Beispiel durch ausreichend tiefe Fundamentgründungen).
- Strömungsgünstige Gestaltung von Pfeilerformen.
- Brückenprofile sollten so ausgebildet werden, dass diese auch überströmt werden können.
- Ausbildung einer strömungsgünstigen Brückenunterfläche (ggf. Umverlegen von Leitungen, die zuvor als Anlage über dem Gewässer und nun als Anlage unter dem Gewässer verlaufen).
- Umfließen des Bauwerks möglich machen oder anfallende Wassermengen anders ableiten oder zurückhalten.
- Unter Brückenbauwerken sind die Böschungen erosionsbeständig zu sichern, weil in diesen Bereichen besondere hydraulische Belastungen auftreten.
- Berücksichtigung der vorhandenen Anschlüsse auf Straßenniveau (Anschlussfähigkeit).
- Anbindung an das bestehende Straßennetz unter Betrachtung wirtschaftlicher und städtebaulicher Gesichtspunkte.
- Auf Hebeanlagen oder Düker soll nach Möglichkeit verzichtet werden.

**Beispiel:**

Die Vielfalt der obigen Liste zeigt, dass der Wiederaufbau eines Brückenbauwerkes sehr stark von der jeweiligen örtlichen Situation abhängt. Lediglich zur Veranschaulichung einer Herangehensweise bzw. Orientierung der Kommunen zum Umgang mit dieser Situation wird hier ein mögliches Beispiel vorgestellt, welches explizit nicht den Anspruch erhebt, eine Ideallösung zu sein.

Sofern keine aktualisierten Bemessungsgrundlagen für das Gewässer vorliegen, kann die Kommune die Bemessung für die Umsetzung anhand fachlicher Kriterien herleiten und plausibel begründen. Als Beispiel wäre folgender pragmatischer Ansatz für die Umsetzung denkbar:



Für die Bemessung wird nicht das HQ100 (vor der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juni 2021) als Durchflussmenge veranschlagt, sondern ein Aufschlag auf das HQ100 durch einen erhöhten Freibord über dem Bemessungswasserstand gegeben.

Grundsätzlich wird für eine pragmatische Vorgehensweise eine Freiborderhöhung in Höhe von 0,5 Meter auf den bisherigen Freibord vorgeschlagen. Somit wird eine deutliche Erhöhung des Durchflussquerschnittes erreicht.

Die Auslegung hat dabei immer der Situation angepasst und städtebaulich realisierbar und finanziell sinnvoll zu sein. Eine grundsätzliche Ausrichtung der Brücken an einer höheren, pauschalen Bemessungsgrundlage (zum Beispiel im Extremfall HQ1000) als neue veranschlagte Durchflussmenge wäre sicherlich in der Regel nicht zielführend. Die Auswirkungen auf das Einfügen der neuen Brücken in die bereits bestehende Infrastruktur sowie auf bereits realisierte Maßnahmen von privaten Betroffenen, in Form von gelegten Anschlüssen, Erschließungen etc. wären zu groß.

**Abschließend sei noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den dargestellten Vorgehensweisen kein allgemeines validiertes Modell zum Abfluss anfallender Wassermassen bei Brückenbauten zugrunde liegt und auch nicht existiert.**



## Impressum

### Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf  
E-Mail: [wiederaufbau@mhkbd.nrw.de](mailto:wiederaufbau@mhkbd.nrw.de)  
[www.mhkbd.nrw](http://www.mhkbd.nrw)

© August 2024 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:  
[www.mhkbd.nrw](http://www.mhkbd.nrw)



# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1.	Kenntnisgabe	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	05.02.2025
2.	Kenntnisgabe	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.02.2025
3.	Kenntnisgabe	Sportausschuss	öffentlich	18.03.2025

**Generalplanungswettbewerb zum Neubau des Sportzentrums Jahnstraße - Ergebnis der Preisgerichtssitzung und weiteres Vorgehen**

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer		Datum: 24.01.2025  gez. Leonhardt                                      gez. Duikers                                      gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

## **Sachverhalt:**

Der Abriss und Wiederaufbau des durch die Flut stark beschädigten Sportzentrums Jahnstraße (Hallenbad, Turnhalle und Nebenflächen) ist am 18.05.2022 im Rat der Stadt Eschweiler beschlossen worden.

Zum Zwecke der Neuplanung im Rahmen des zukunftsfähigen Wiederaufbaus hat die Stadt Eschweiler in enger Zusammenarbeit mit den das Sportzentrum nutzenden Vereinen sowie der Badleitung ein auf die Eschweiler Bedürfnisse zugeschnittenes Raumprogramm entwickelt, welches am 27.09.2023 durch den Rat der Stadt Eschweiler beschlossen wurde.

Eine auf dieser Basis erstellte Auslobung zur Durchführung eines RPW-konformen Wettbewerbs beschloss der zuständige Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss in seiner Sitzung vom 22.02.2024. Gegenstand des Wettbewerbs sollte bezogen auf das Hallenbad als Hauptvariante ein Hauptbecken von 8 Bahnen à 25m sein und - vor dem Hintergrund der noch zu prüfenden Förder- und Finanzierbarkeit - ergänzend in einer Nebenvariante 6 Bahnen à 25m.

Auf die Sitzungsunterlagen (Vorlage 030/24) wird ferner verwiesen.

Der Wettbewerb wurde als Generalplanungswettbewerb unter Einbeziehung insbesondere der Technischen Gebäudeausstattung (TGA) und der Freianlagenplanung konzipiert. Das Wettbewerbsgebiet umfasst aufgrund der Notwendigkeit der Vergrößerung des Baufeldes auch Teile des aktuellen Straßenraums, der somit mit überplant wird. Das Einführungskolloquium mit Ortsbesichtigung fand am 21. August 2024.

Nach Auslosung der Teilnehmer wurden insgesamt 15 Büros / Bürogemeinschaften zum Wettbewerb zugelassen, die alle einen zu wertenden Entwurf einreichten. Die Entwürfe gingen in einem anonymisierten Verfahren ein und wurden auch anonymisiert (Vergabe sog. „Tarnnummern“) diskutiert. Die Zuordnung der Büros zu den jeweiligen Entwürfen wurde den Wettbewerbsbeteiligten erst nach Abschluss der Prämierung am Preisgerichtstag bekannt.

Die Vorprüfung der eingereichten Entwürfe wurde durch die Verwaltung sowie dem mit der Wettbewerbsdurchführung beauftragten Büro „post welters + partner mbB Architektet und Stadtplanung BDA/SRL“ in enger Zusammenarbeit mit der Badleitung durchgeführt. Die teilnehmenden Büros sowie das Preisgericht nahmen an der Vorprüfung zur Wahrung der Anonymität nicht teil.

Die abschließende Preisgerichtssitzung fand am 03. Juli 2024 unter Vorsitz des Fachpreisrichters Prof. Rolf Westerheide statt. Das Preisgericht setzte sich zusammen aus dem aus externen Experten (Architektur/Stadtplanung, Freiraumplanung, Ingenieurwissenschaften) besetzten Fachpreisgericht sowie aus dem aus Verwaltung und Politik besetzten Sachpreisgericht. Zudem nahmen Sachverständige insbesondere aus den Reihen der das Sportzentrum nutzenden Vereinen beratend an der Sitzung teil.

Die Entwürfe wurden in mehreren sog. „Rundgängen“ anhand der eingereichten Planunterlagen sowie des Entwurfsmodells diskutiert:

1. Informationsrundgang zur Vorstellung der Entwurfskonzepte durch die Vorprüfung
2. Diskussion wichtiger Beurteilungskriterien
3. 1. Auswahlrundgang (hier schieden 5 Entwürfe einstimmig aus)
4. 2. Auswahlrundgang (hier schieden 5 Entwürfe mindestens mehrheitlich aus)
5. schriftliche Bewertung der nach dem 2. Rundgang verbleibenden Entwürfe
6. Bestimmung der Rangfolge der verbleibenden 5 Entwürfe
7. Bestimmung der Prämierung der eingereichten Entwürfe

Das stimmberechtigte Preisgericht hat folglich unter Würdigung der artikulierten Einschätzungen der stellvertretenden Preisgerichtsmitglieder, der Vorprüfungsmitglieder sowie der Sachverständigen, insbesondere der Vereinsvertreter, folgende Preise vergeben:

1. Preis: Arbeit 5014      a+r Generalplanung GmbH aus Stuttgart, gemeinsam mit Faktorgruen Landschaftsarchitektur sowie CSZ Ingenieurconsult TA GmbH & Co KG aus Berlin, Preisgeld: 128.000 €



2. Preis: Arbeit 5009      kadawittfeldarchitektur aus Aachen mit RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten aus Bonn sowie weiteren Fachplanungsbüros, Preisgeld: 80.000 €
3. Preis: Arbeit 5015      SOP Architekten aus Düsseldorf mit KRAFT.RAUM Landschaftsarchitekten aus Düsseldorf sowie weiteren Fachplanungsbüros, Preisgeld: 48.000 €

Zudem erhielten zwei Entwürfe eine Anerkennung (Preisgeld jeweils 32.000 €):

- Arbeit 5001      fischerarchitekten Partnerschaft mbB aus Aachen mit scape Landschaftsarchitekten aus Düsseldorf sowie weiteren Fachplanungsbüros
- Arbeit 5008      pbr Architekten aus Hamburg mit pbr freiraum GmbH aus Hannover

Das Preisgericht begründete die Vergabe des 1. Preises wie folgt (Kurzform):

"Der Entwurf stellt einen überzeugenden Beitrag für das städtebauliche Umfeld, die gestellten funktionalen Anforderungen, die Vernetzung mit dem Grünraum und in der Architektursprache dar. Er vermittelt glaubhaft das Bild eines modernen Sportzentrums für die Bevölkerung Eschweilers."

Die Vorstellung der einzelnen Entwürfe (Auszüge) sind als Anlage beigefügt.

Das Ergebnis der Preisgerichtssitzung wurde der Öffentlichkeit in einer Pressekonferenz am 20.12.2024 vorgestellt, in der die mit Preisen prämierten Büros ihre Entwürfe vorstellten konnten. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung wird eine Online-Ausstellung aller Entwürfe sowie eine vor-Ort-Ausstellung der prämierten Entwürfe im Foyer des Rathauses vorbereitet.

Das weitere Vorgehen sieht die Fortführung des Verhandlungsverfahrens und die sich anschließende Beauftragung gem. § 14 VgV unter Zugrundelegung des Preisgerichtsergebnisses vor. Zunächst erfolgt die Verhandlung vergaberechtskonform ausschließlich mit dem 1. Preissieger. Sofern eine Einigung nicht zu Stande kommt, werden in der Folge alle Preisträger zur Angebotsabgabe aufgefordert.

In der Wertung im Zuge des Verhandlungsverfahrens beeinflusst das Ergebnis der Preisgerichtssitzung RPW-konform 50 % der Gesamtpunktzahl (max. 500 von insgesamt 1.000 Punkten). Der 1. Preis erhält hierbei 500 von 500 Punkten des Wertungskriteriums „Wettbewerbsergebnis“, der zweite Preis 300, der 3. Preise erhalten 100 von 500 Punkten dieses Wertungskriteriums.

Des Weiteren wird im Zuge der Verhandlung der Kostenrahmen gem. HOAI für das Gesamtneubauvorhaben verhandelt. In diesem Zuge beabsichtigt die Verwaltung, seitens des Siegerbüros sowohl einen Kostenrahmen für die Variante „8 Bahnen“ als auch für die Variante „6 Bahnen“ ausarbeiten zu lassen.

Dieser Vergleich der Kostenrahmen der Varianten, ergänzt durch eine Abschätzung der unterschiedlichen Betriebskosten aufgrund der sich ändernden Menge aufzubereitenden Wassers bei 8 Bahnen durch die Verwaltung, kann dann in gesonderter Vorlage zur politischen Entscheidung darüber dienen, in welcher Form (6 oder 8 Bahnen) der Planungsauftrag schließlich erteilt werden soll.

Die Durchführung des Verhandlungsverfahrens obliegt der Wiederaufbaugesellschaft, die nach Abschluss des Wettbewerbs und erfolgter Varianten-Entscheidung die Federführung des Projektes übernehmen und auch die entsprechenden Aufträge eigenständig abschließen wird. Sie wird sich hierzu aus Gründen der Rechtssicherheit der Zuarbeit einer externen Kanzlei bedienen.

Parallel dazu wird insbesondere aufgrund der Neuordnung des öffentlichen Raums und des Baufeldes ein Bebauungsplanverfahren erforderlich. Die Federführung hierzu verbleibt selbstredend bei der Stadt Eschweiler (Amt 61).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für den Abbruch sowie die Planung und Errichtung des Neubaus inkl. der Außenanlagen und des Verkehrsraums sind im genehmigten Wiederaufbauplan Mittel in Höhe von 50,75 Mio. € vorgesehen. Nach aktuellem Planungsstand (Vorentwurfsstand des Wettbewerbs) ist keine Aktualisierung des Projektbudgets notwendig. Die Ergebnisse des Verhandlungsverfahrens bleiben zur weiteren Bewertung der Auskömmlichkeit des Budgets abzuwarten.

**Personelle Auswirkungen:**

- keine -

**Anlagen:**

- 1. Preis - Präsentationspläne
- 1. Preis - Erläuterungsbericht
- 2. Preis - Präsentationspläne
- 2. Preis - Erläuterungsbericht
- 3. Preis - Präsentationspläne
- 3. Preis - Erläuterungsbericht
- Anerkennung 5001 - Präsentationspläne
- Anerkennung 5001 - Erläuterungsbericht
- Anerkennung 5008 - Präsentationspläne
- Anerkennung 5008 - Erläuterungsbericht



SPORTZENTRUM JAHNSTRASSE

KONZEPTION

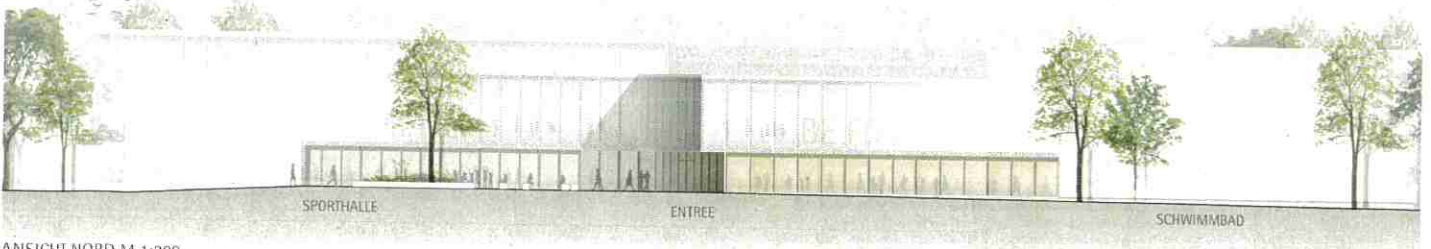
Der Ersatzneubau für das durch die Flutkatastrophe im Jahr 2021 stark beschädigte „Sportzentrum Jahnstraße“ in Eschweiler soll an gleicher Stelle neu errichtet werden. Der Neubau bietet die einmalige Chance mit dem Neubau dem Quartier zwischen Grundschule im Norden, Einkaufszentrum im Osten und Wohnbebauung im Süden neue städtebauliche Impulse zu geben und die bisherigen räumlich und funktionalen Defizite des Bestandsgebäudes zu beheben. Das Hallenbad mit Sporthalle ist ein klassisches Sportzentrum für Schulen, Vereine und die Öffentlichkeit. Eine Vielzahl an Angeboten für zahlreiche Badeaktivitäten, Schul- und Vereinssport und Kurse können durch die optimale Lage und die gute Anbindung an das Wege- und ÖPNV-Netz genutzt werden. Für die Zukunft ist gewünscht, zur Stärkung der Erholungs- und Freizeitfunktion des Hallenbades eine Sauna auf dem Dach bereits im Wettbewerb darzustellen.

STÄDTEBAU

Für das neue Sportzentrum Jahnstraße schlagen wir einen polygonalen Baukörper vor, der als Vermittler im heterogen geprägten Umfeld wirkt, und im Unterschied zum heutigen Bestandsgebäude starker raumbildend in Erscheinung tritt. Die unterschiedlichen Ausrichtungen der Dreifeldsporthalle im Osten an der Jahnstraße und die der Schwimmhalle im Westen in Richtung Steinstraße formt den Baukörper. Der im Zwischenraum entstehende Gebäudeversatz definiert zum einen das Entree in Richtung Grundschule im Norden-Osten und zum anderen den geschützte Grünbereich des Hallenbades nach Süd-Westen. Alle Wegebeziehungen werden auf dem zentralen und großzügig gestalteten Vorplatz zusammengeführt. Dieser empfängt als Treffpunkt die Badegäste, Schüler\*innen und Sportler\*innen und leitet diese in das Eingangsfoyer.



LAGEPLAN M 1:500

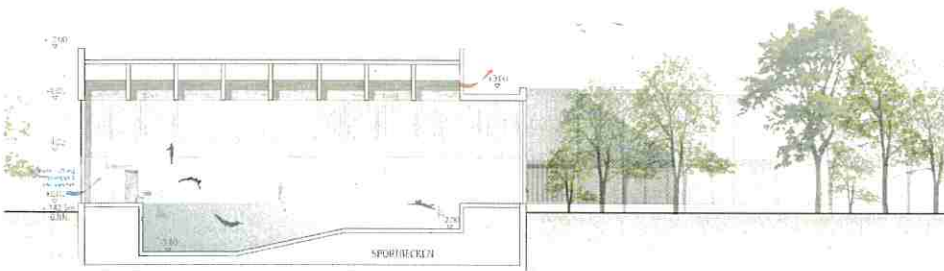


ANSICHT NORD M 1:200

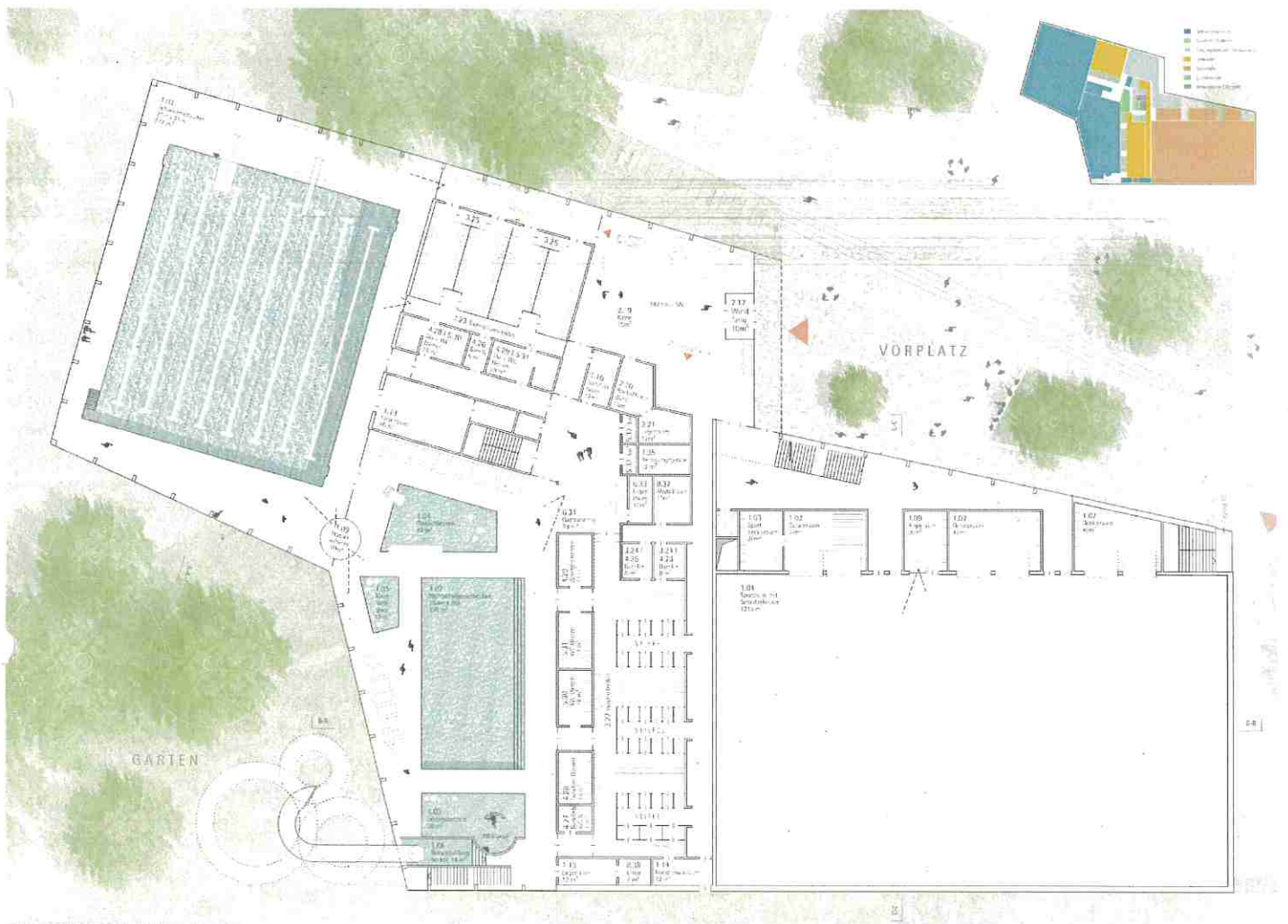
ARCHITEKTUR

Das Sportzentrum ist übersichtlich, funktional und wirtschaftlich als offenes und einladendes Haus konzipiert. Die Baugröße wird auf ein Minimum reduziert. Eine Ausrichtung der Wasserflächen nach Süd-Westen mit Blickbeziehungen zum gesetzten Grünraum und die Ausrichtung der Dreifeldhalle nach Süd-Osten bestimmt die Gebäudestruktur. Die Besucher gelangen über den Vorplatz zum kombinierten Kassenbereich des Schwimmbads und Eingang der Sporthalle. Von hier aus werden alle Bereiche auf kurzem Weg erschlossen.

Alle Umkleide- und Sanitärbereiche des Schwimmbades befinden sich im Erdgeschoss mit direkten und kurzen Wegen in die Schwimmhalle. Die Umkleide- und Sanitärbereiche der Sporthalle liegen im 1. Obergeschoss direkt darüber und werden durch eine großzügige, einlaufige Treppe angebunden. Ein barrierefreier Personenaufzug verbindet alle Ebenen. Durch die Zusammenlegung und Konzentration der Nebenräume der beiden Nutzungseinheiten im Zentrum des Gebäudes ergeben sich vielfältige Synergieeffekte. Der Fitness-/ Gymnastik- und Schulungsbereich in der Mitte des Gebäudes kann sowohl unabhängig als auch gemeinsam genutzt werden. Der im Obergeschoss an der Nord-Westseite optional verortete Saunabereich wird über die zweite Treppe an den Umkleidebereich im Erdgeschoss angebunden. Säunen und Ruhebereiche orientieren sich zum geschützten Außenbereich der Dachterrasse nach Süden. Über die Sanitärspangen gelangen die Badegäste in die lichtdurchflutete Badehalle direkt zum 50 m Becken mit Ausblick ins Freie. Der Nichtschwimmerbereich mit Liegeflächen steht im direkten räumlichen Bezug. Der Kleinkinderbereich wird durch den Bademeisterraum räumlich abgegrenzt und erhält eine eigene atmosphärische und kindgerechte Ausstattung. Der Bademeisterraum ist so angeordnet, dass er die gesamte Badeebene überblicken kann. Die darzustellende Reduzierung der 8 Schwimmbahnen auf 6 Schwimmbahnen kann durch einfache Verkleinerung der Schwimmhalle unter Beibehaltung der Gebäudestruktur erreicht werden.



SCHNITT A - A M 1:200



GRUNDRISS ERDGESCHOSS M 1:200



ANSICHT WEST M 1:200

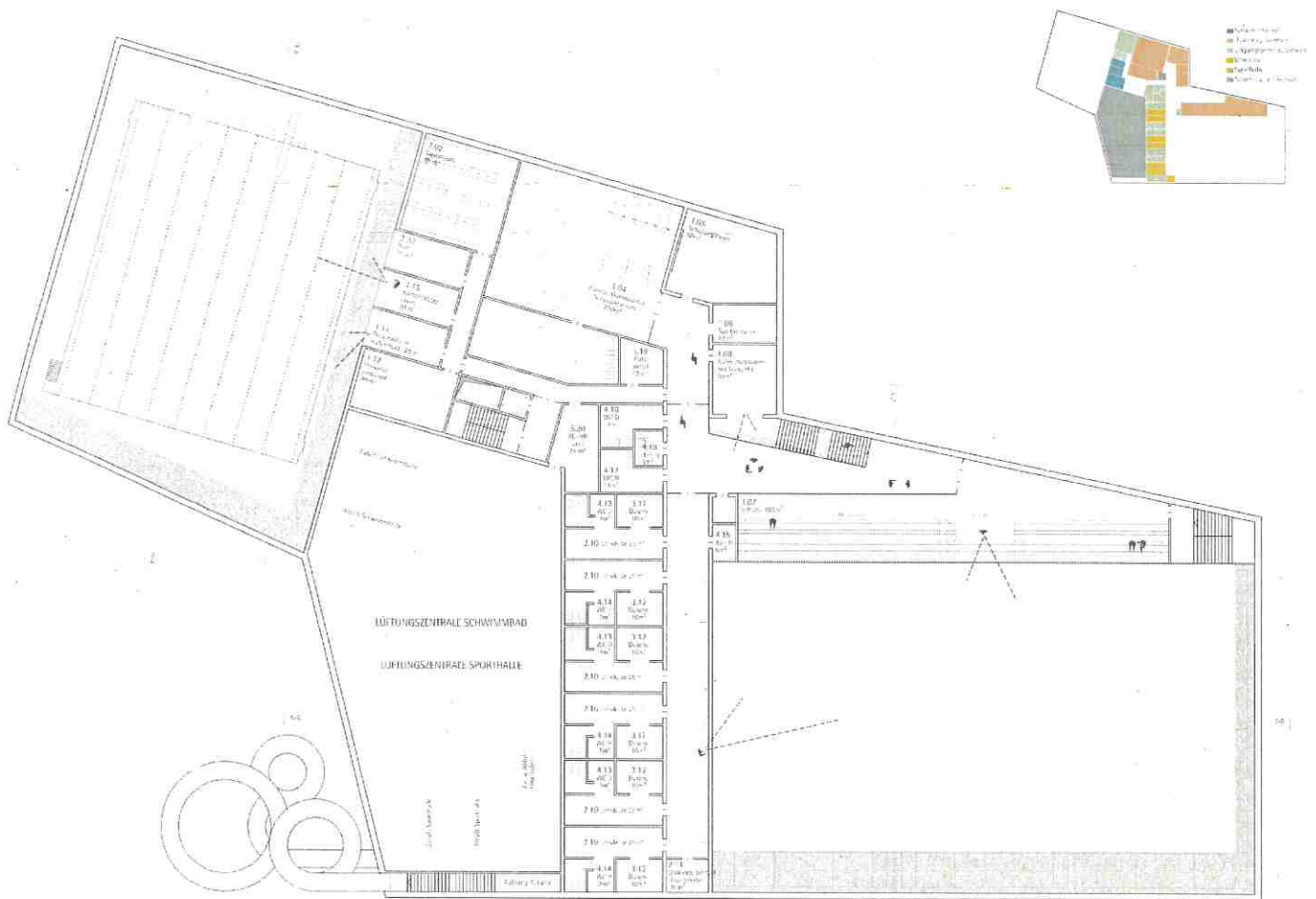


**MATERIALIÄT UND NACHHALTIGKEIT**

Bei der Konzeption des Hallenbads stehen die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz im Vordergrund. Dies bedeutet eine ökonomische, ökologische, nachhaltige Bauweise, wenn möglich CO2 neutral. Entsprechend werden weitestgehend Materialien eingesetzt, die recyclefähig und wiederverwendbar im Kreislauf sind. Das sind Holz als Tragwerk und Ausbaumaterial, Recyclebeton und im Inneren naturbelassene und robuste Materialien wie Steinzeugfliesen, Keramik und Glas. Der Innenraum ist geprägt durch die vorgefertigte Deckenkonstruktion und Wandverkleidungen aus Holz, die akustisch wirksam für eine gedämpfte und entspannte Atmosphäre sorgen.

**KONSTRUKTION**

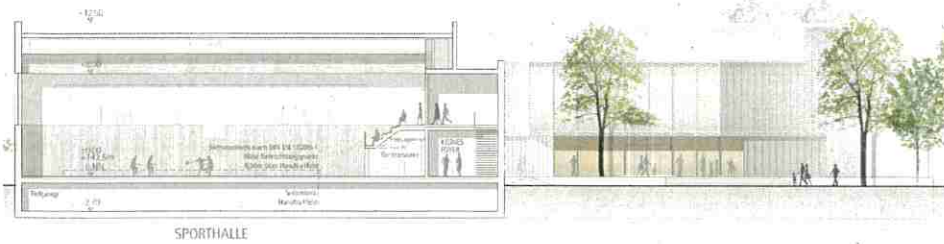
Das Dachtragwerk, die geschlossenen Wandflächen und die Stützen der Schwimmhalle und der Dreifeldhalle werden als Holzbau realisiert. Vorgefertigte Pfeilelemente, die aus BSH-Trägern im Verbund mit mehrfach verleimten Brettspertholzplatten oberflächenfertig vorgefertigt werden, überspannen die Sportsplätten. Die Trägerplatten werden präzise an schräge Holzstützen aus BSH angeschlossen. Der zweigeschossige Zwischenbereich wird als Massivkonstruktion im Skelettbau mit austretenden Wandscheiben ausgebildet. Das Untergeschoss mit der Technikzentrale und den Becken, Technikzentrale und Tiefgarage werden als klassische Ortbetonkonstruktionen in WU-Bauweise ausgebildet.



GRUNDRISS OBERGESCHOSS 1:200



ANSICHT OST M 1:200



SPORTHALLE

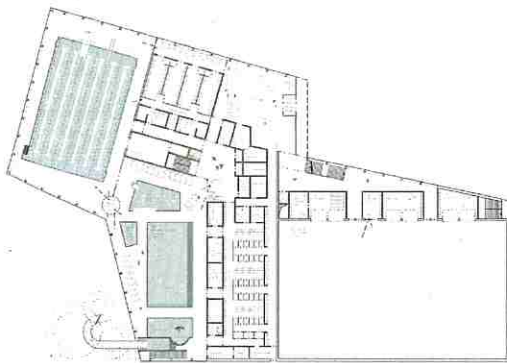
SCHNITT C - C M 1:200

**KLIMAKONZEPT**

Das Klimakonzept für das Spitzentrum verfolgt das Ziel, negative Umweltinflüsse, den Energieverbrauch im Betrieb des Gebäudes, die CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Betriebskosten zu minimieren und natürliche Ressourcen zu nutzen. Voraussetzung dafür ist ein optimierter Gebäudeentwurf mit einem guten AN-Verhältnis und einem minimierten Flächen-/Volumen-Verhältnis.

Die modernen energiesparenden Bauweisen mit hohen Gebäudedichtigkeiten, guten U-Werten und Dreifachverglasungen machen den Kondensat- ausfall und die damit zusammenhängende Begrenzung der Raumluftfeuchte weniger prioritär. Insgesamt muss man wissen, dass der Energieverbrauch einer Schwimmhalle aus den Transmissionsverlusten und aus den Verdunstungswärmemengen bestehen.

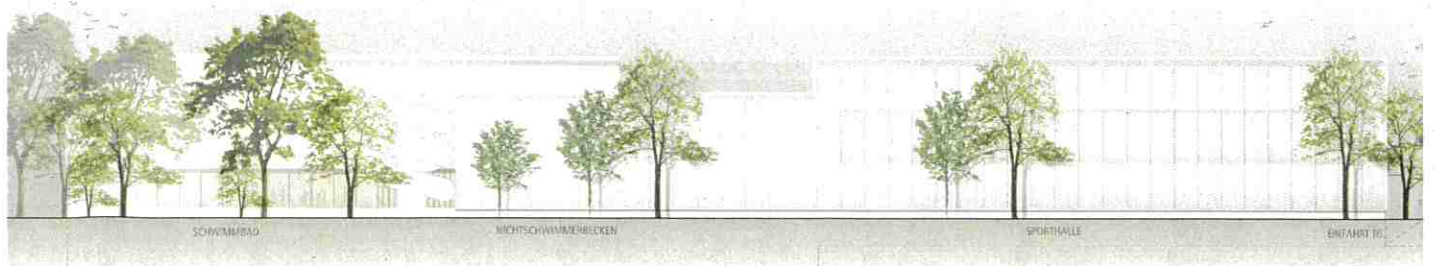
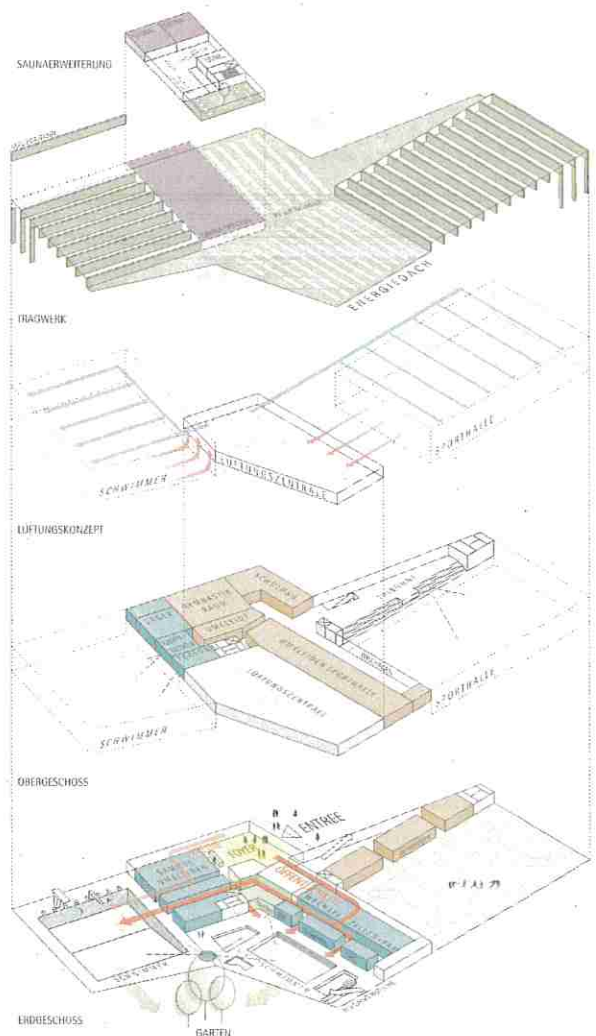
In Anlehnung an die Empfehlungen des Passivhausinstitutes für Schwimmbäder wurde ein geändertes Konzept zugrunde gelegt. Damit ändert sich die das Luftwechselkonzept zu herkömmlichen Konzepten diametral. Der Luftwechsel begrenzt sich hier ausschließlich durch die Belaglichkeitskriterien und die Ablüftung von Schadstoffen wie Chlorgasen nach DIN 2089. Eine Zusatzluftmenge zur Belüftung beziehungsweise zum Umluftbetrieb ist nicht erforderlich. Während früher die Zuluft warm im unteren Bereich eingeblassen und eine Durchmischung akzeptiert wurde, wird heute eine Schichtung angestrebt, so dass über der verdunstenden Wasseroberfläche eine kühlere Luftschicht mit höherer Feuchte steht. (reine Verdrängungs- Lüftung) Im darüberliegenden Raumvolumen können ohne größere Energieverluste höhere Temperaturen akzeptiert werden, wonüt die relative Feuchte sinkt. Die Abluft wird im unteren Bereich in Beckennähe abgesaugt. Damit werden die Feuchte und die Chlorgase direkt an der Quelle beseitigt und breiten sich nicht über den kompletten Raum aus. Die höhere Luftfeuchte über dem Becken reduziert die Verdunstung und damit den latenten Wärmeverlust. Im oberen Bereich der Halle wird warme trockene Luft nachgeführt.



GRUNDRISS EG 6 BAHNEN 1:500



GRUNDRISS UNTERGESCHOSS 1:500



ANSICHT SÜD M 1:200

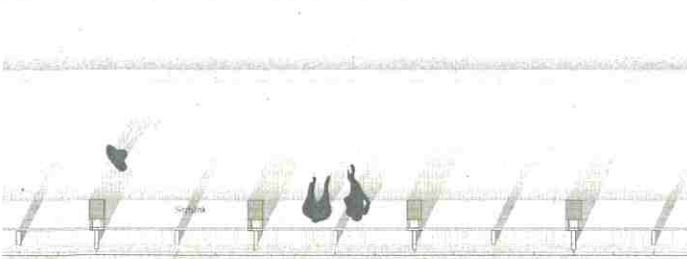
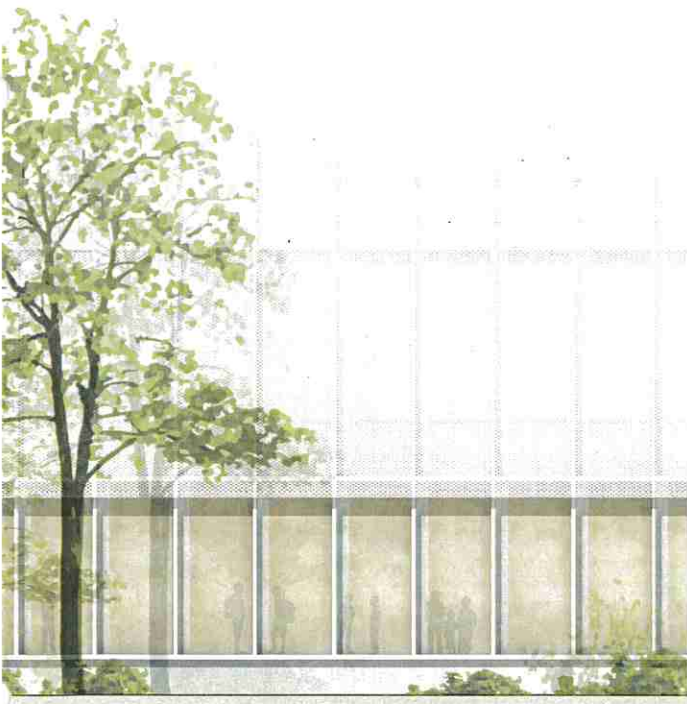


Die Schwimmhalle mit Wasseraufbereitung und Senkbehältern sowie Wärmerückgewinnung wird im Untergeschoss in der Nähe der Becken platziert, sodass kurze Wege und geringe Druckverluste entstehen. Die Lüftungsgeräte befinden sich im 1.OG womit auch kurze Luftwege und ebenfalls geringe Druckverluste möglich sind. Auf Grund der unterschiedlichen Klimaanforderungen ist die räumliche Trennung von Sportbecken und Freizeitbereich energetisch vorteilhaft.

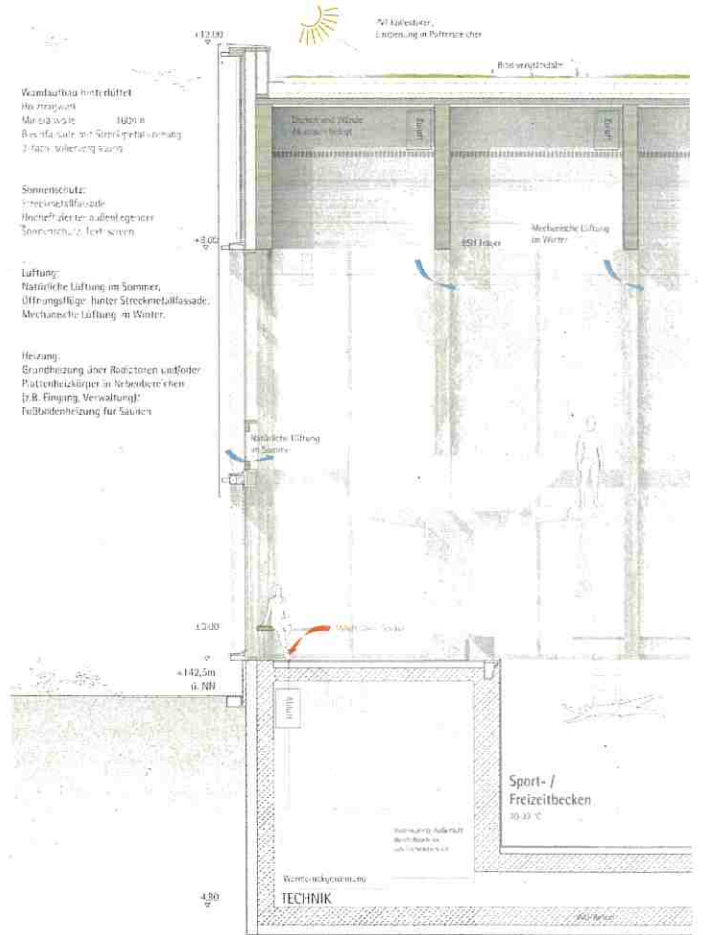
Die Gebäudeteile wird streng nach Passivhausrichtlinien errichtet. Damit ist die Einhaltung einer Grenzleuchte aus bauphysikalischen Gründen eher sekundär und es können höhere Luftfeuchtigkeiten akzeptiert werden. Weiterhin sind höhere Raumlufttemperaturen akzeptabel. Beide Ansätze führen zu geringerer Wasserverdunstung und damit einem geringeren Lüftungsbedarf. Die Lüftungsanlagen werden mit hocheffizienten Plattenwärmetauschern (Rekuperatoren) WRG größer 80% und damit ohne Feuchterückgewinnung ausgestattet.

Um den Heizwärmebedarf zu decken, sind Flächenheizungen in Form von Fußbodenheizung möglich. Das ermöglicht den Einsatz einer Wärmepumpe und für die Zukunft die Nutzung von „kalter Nahwärme“. Für viele Wochen im Jahr wäre aus thermischen Gründen eine natürliche Lüftung denkbar. Dieser Gedanke wird durch zusätzliche sehr einfach gehaltene Abluftanlagen mit natürlicher Nachströmung an der Fassade realisiert. Damit kann die zentrale Lüftungstechnik auf das notwendige Minimum für die kalten Monate dimensioniert werden und es besteht eine Option für hohe Feuchtelasten und Temperaturen. In allen Funktionsflächen erfolgt eine Lüftungs- bzw. eine Überdruckregelung von den trockenen zu den feuchten Bereichen. Eine Abwasser Wärmerückgewinnung mit Wärmepumpe wird vorgesehen.

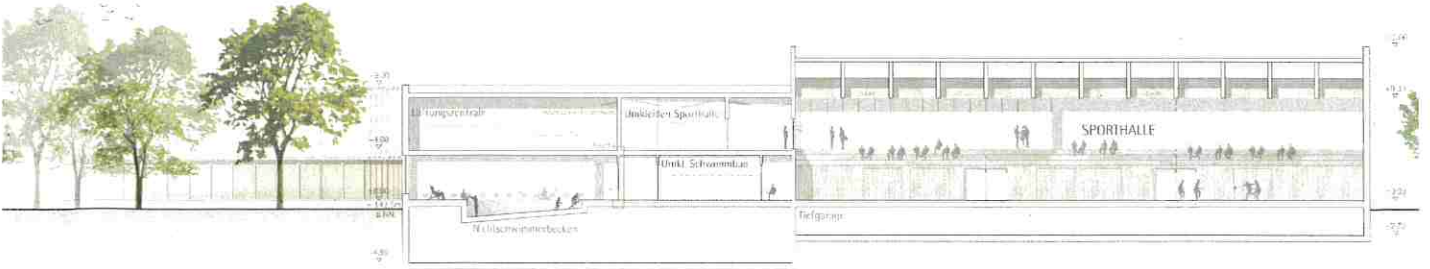
Alle wirtschaftlich geeigneten Dachflächen werden mit PV Modulen belegt wobei großteils PV-1 Module (PV thermisch) zum Einsatz kommen, deren Wirkungsgrad durch nutzbare Wärmeabfuhr noch verstärkt wird.



DETAILANSICHT- GRUNDRISS M 1:50



DETAILSCHNITT M 1:50



SCHNITT B - B M 1:200



## KONZEPTION

Der Ersatzneubau für das durch die Flutkatastrophe im Jahr 2021 stark beschädigte „Sportzentrum Jahnstraße“ in Eschweiler soll an gleicher Stelle neu errichtet werden. Der Neubau bietet die einmalige Chance mit dem Neubau dem Quartier zwischen Grundschule im Norden, Einkaufszentrum im Osten und Wohnbebauung im Süden neue städtebauliche Impulse zu geben und die bisherigen räumlich und funktionalen Defizite des Bestandsgebäudes zu beheben. Das Hallenbad mit Sporthalle ist ein klassisches Sportzentrum für Schulen, Vereine und die Öffentlichkeit. Eine Vielzahl an Angeboten für zahlreiche Badeaktivitäten, Schul- und Vereinssport und Kurse können durch die optimale Lage und die gute Anbindung an das Wege- und ÖPNV-Netz genutzt werden. Für die Zukunft ist gewünscht, zur Stärkung der Erholungs- und Freizeitfunktion des Hallenbades eine Sauna auf dem Dach bereits im Wettbewerb darzustellen.

## STÄDTEBAU

Für das neue Sportzentrum Jahnstraße schlagen wir einen polygonalen Baukörper vor, der als Vermittler im heterogen geprägten Umfeld wirkt, und im Unterschied zum heutigen Bestandsgebäude stärker raumbildend in Erscheinung tritt. Die unterschiedlichen Ausrichtungen der Dreifeldsporthalle im Osten an der Jahnstraße und die der Schwimmhalle im Westen in Richtung Steinstraße formt den Baukörper. Der im Zwischenraum entstehende Gebäudeversatz definiert zum einen das Entree in Richtung Grundschule im Norden-Osten und zum anderen den geschützten Grünbereich des Hallenbades nach Süd-Westen. Alle Wegebeziehungen werden auf dem zentralen und großzügig gestalteten Vorplatz zusammengeführt. Dieser empfängt als Treffpunkt die Badegäste, Schüler\*innen und Sportler\*innen und leitet diese in das Eingangsfoyer.

## ARCHITEKTUR

Das Sportzentrum ist übersichtlich, funktional und wirtschaftlich als offenes und einladendes Haus konzipiert. Die Baumasse wird auf ein Minimum reduziert. Eine Ausrichtung der Wasserflächen nach Süd-Westen mit Blickbeziehungen zum geschützten Grünraum und die Ausrichtung der Dreifeldhalle nach Süd-Osten bestimmt die Gebäudestruktur. Die Besucher gelangen über den Vorplatz zum kombinierten Kassenbereich des Schwimmbads und Eingang der Sporthalle. Von hier aus werden alle Bereiche auf kurzem Weg erschlossen. Alle Umkleide- und Sanitärbereiche des Schwimmbades befinden sich im Erdgeschoss mit direkten und kurzen Wegen in die Schwimmhalle. Die Umkleide- und Sanitärbereiche der Sporthalle liegen im 1. Obergeschoss direkt darüber und werden durch eine großzügige, einläufige Treppe angebunden. Ein barrierefreier Personenaufzug verbindet alle Ebenen. Durch die Zusammenlegung und Konzentration der Nebenräume der beiden Nutzungseinheiten im Zentrum des Gebäudes ergeben sich vielfältige Synergieeffekte. Der Fitness-/ Gymnastik- und Schulungsbereich in der Mitte des Gebäudes kann sowohl unabhängig als auch gemeinsam genutzt werden. Der im Obergeschoss an der Nord-Westseite optional verortete Saunabereich wird über die zweite Treppe an den Umkleidebereich im Erdgeschoss angebunden. Saunen und Ruhebereiche orientieren sich zum geschützten Außenbereich der Dachterrasse nach Süden. Über die Sanitärspangen gelangen die Badegäste in die lichtdurchflutete Badehalle direkt zum 50 m Becken mit Ausblick ins Freie. Der Nichtschwimmerbereich mit Liegeflächen steht im direkten räumlichen Bezug. Der Kleinkinderbereich wird durch den Bademeisterraum räumlich abgegrenzt und erhält eine eigene atmosphärische und kindergerechte Ausstattung. Der Bademeisterraum ist so angeordnet, dass er die gesamte Badeebene überblicken kann. Die darzustellende Reduzierung der 8 Schwimmbahnen auf 6 Schwimmbahnen kann durch einfache Verkleinerung der Schwimmhalle unter Beibehaltung der Gebäudestruktur erreicht werden.

## MATERIALITÄT UND NACHHALTIGKEIT

Bei der Konzeption des Hallenbades stehen die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz im Vordergrund. Dies bedeutet eine ökonomische, ökologische, nachhaltige Bauweise, wenn möglich CO2 neutral. Entsprechend werden weitestgehend Materialien eingesetzt, die recycelfähig und wiederverwendbar im Kreislauf sind. Das sind Holz als Tragwerk und Ausbaumaterial, Recyclebeton und im Inneren naturbelassene und robuste Materialien wie Steinzeugfliesen, Keramik und Glas. Der Innenraum ist geprägt durch die vorgefertigte Deckenkonstruktion und Wandverkleidungen aus Holz, die akustisch wirksam für eine gedämpfte und entspannte Atmosphäre sorgen.



## KONSTRUKTION

Das Dachtragwerk, die geschlossenen Wandflächen und die Stützen der Schwimmhalle und der Dreifeldhalle werden als Holzbau realisiert. Vorgefertigte Pi-Elemente, die aus BSH-Trägern im Verbund mit mehrfach verleimten Brettsperrholzplatten oberflächenfertig vorgefertigt werden, überspannen die Sportstätten. Die Trägerplatten werden präzise an schlanke Holzstützen aus BSH angeschlossen. Der zweigeschossige Zwischenbereich wird als Massivkonstruktion im Skelettbau mit aussteifenden Wandscheiben ausgebildet. Das Untergeschoss mit der Technikzentrale und den Becken, Technikzentrale und Tiefgarage werden als klassische Ortbeton-konstruktionen in WU-Bauweise ausgebildet.

## KLIMAKONZEPT

Das Klimakonzept für das Sportzentrum verfolgt das Ziel, negative Umwelteinflüsse, den Energieverbrauch im Betrieb des Gebäudes, die CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Betriebskosten zu minimieren und natürliche Ressourcen zu nutzen. Voraussetzung dafür ist ein optimierter Gebäudeentwurf mit einem guten A/V-Verhältnis und einem minimierten Flächen-/Volumen-Verhältnis. Die modernen energiesparenden Bauweisen mit hohen Gebäudedichtigkeiten, guten u-Werten und Dreifachverglasungen machen den Kondensat-ausfall und die damit zusammenhängende Begrenzung der Raumluftfeuchte weniger prioritär. Insgesamt muss man wissen, dass der Energieverbrauch einer Schwimmhalle aus den Transmissionsverlusten und aus den Verdunstungswärmemengen bestehen. In Anlehnung an die Empfehlungen des Passivhausinstitutes für Schwimmbäder wurde ein geändertes Konzept zugrunde gelegt. Damit ändert sich die das Lüftungskonzept zu herkömmlichen Konzepten diametral. Der Luftwechsel begrenzt sich hier ausschließlich durch die Behaglichkeitskriterien und die Ablüftung von Schadstoffen wie Chlorgasen nach DIN 2089. Eine Zusatzluftmenge zur Beheizung beziehungsweise zum Umluftbetrieb ist nicht erforderlich. Während früher die Zuluft warm im unteren Bereich eingblasen und eine Durchmischung akzeptiert wurde, wird heute eine Schichtung angestrebt, so dass über der verdunstenden Wasserfläche eine kühlere Luftschicht mit höherer Feuchte steht. (reine Verdrängungslüftung) Im darüberliegenden Raumvolumen können ohne größere Energieverluste höhere Temperaturen akzeptiert werden, womit die relative Feuchte sinkt. Die Abluft wird im unteren Bereich in Beckennähe abgesaugt. Damit werden die Feuchte und die Chlorgase direkt an der Quelle beseitigt und breiten sich nicht über den kompletten Raum aus. Die höhere Luftfeuchte über dem Becken reduziert die Verdunstung und damit den latenten Wärmeverlust. Im oberen Bereich der Halle wird warme trockene Luft nachgeführt. Die Schwimmbadtechnik mit Wasseraufbereitung und Schwallbehältern sowie Wärmerückgewinnung wird im Untergeschoss in der Nähe der Becken platziert, sodass kurze Wege und geringe Druckverluste entstehen. Die Lüftungsgeräte befinden sich im 1.OG womit auch kurze Luftwege und ebenfalls geringe Druckverluste möglich sind. Auf Grund der unterschiedlichen Klimaanforderungen ist die räumliche Trennung von Sportbecken und Freizeitbereich energetisch vorteilhaft. Die Gebäudehülle wird streng nach Passivhausrichtlinien errichtet. Damit ist die Einhaltung einer Grenzfeuchte aus bauphysikalischen Gründen eher sekundär und es können höhere Luftfeuchtigkeiten akzeptiert werden. Weiterhin sind höhere Raumlufttemperaturen akzeptabel. Beide Ansätze führen zu geringerer Wasserverdunstung und damit einem geringeren Lüftungsbedarf. Die Lüftungsanlagen werden mit hochwirksamen Plattenwärmetauschern (Rekuperatoren) WRG größer 80% und damit ohne Feuchterückgewinnung ausgestattet. Um den Heizwärmebedarf zu decken, sind Flächenheizungen in Form von Fußbodenheizung möglich. Das ermöglicht den Einsatz einer Wärmepumpe und für die Zukunft die Nutzung von „kalter Nahwärme“. Für viele Wochen im Jahr wäre aus thermischen Gründen eine natürliche Lüftung denkbar. Dieser Gedanke wird durch zusätzliche sehr einfach gehaltene Abluftanlagen mit natürlicher Nachströmung an der Fassade realisiert. Damit kann die zentrale Lüftungstechnik auf das notwendige Minimum für die kalten Monate dimensioniert werden und es besteht eine Option für hohe Feuchtelasten und Temperaturen. In allen Funktionsflächen erfolgt eine Luftführungs- bzw. eine Überdruckregelung von den trockenen zu den feuchten Bereichen. Eine Abwasser Wärmerückgewinnung mit Wärme-pumpe wird vorgesehen. Alle wirtschaftlich geeigneten Dachflächen werden mit PV- Modulen belegt wobei großteils PV-T Module (PV thermisch) zum Einsatz kommen, deren Wirkungsgrad durch nutzbare Wärmeabfuhr noch verstärkt wird.



„Frisch - Luft - Licht“

Das im Juli 2011 erhaltene Sportzentrum Eschweiler wird durch die Erweiterung des Sportzentrums Eschweiler um zwei Eingänge zu den Haupt- und Nebeneingängen diese Erweiterung für die Erweiterung des Sportzentrums Eschweiler zu einem multifunktionalen, barrierefreien und nachhaltigen Sportzentrum Eschweiler. Eschweiler wird durch die Erweiterung des Sportzentrums Eschweiler zu einem multifunktionalen, barrierefreien und nachhaltigen Sportzentrum Eschweiler. Eschweiler wird durch die Erweiterung des Sportzentrums Eschweiler zu einem multifunktionalen, barrierefreien und nachhaltigen Sportzentrum Eschweiler.

1 Städtebauliche Einbettung und Erschließung:

Das Sportzentrum Eschweiler wird durch die Erweiterung des Sportzentrums Eschweiler zu einem multifunktionalen, barrierefreien und nachhaltigen Sportzentrum Eschweiler. Eschweiler wird durch die Erweiterung des Sportzentrums Eschweiler zu einem multifunktionalen, barrierefreien und nachhaltigen Sportzentrum Eschweiler. Eschweiler wird durch die Erweiterung des Sportzentrums Eschweiler zu einem multifunktionalen, barrierefreien und nachhaltigen Sportzentrum Eschweiler.

2 Architektur und Nutzung:

Das Sportzentrum Eschweiler wird durch die Erweiterung des Sportzentrums Eschweiler zu einem multifunktionalen, barrierefreien und nachhaltigen Sportzentrum Eschweiler. Eschweiler wird durch die Erweiterung des Sportzentrums Eschweiler zu einem multifunktionalen, barrierefreien und nachhaltigen Sportzentrum Eschweiler. Eschweiler wird durch die Erweiterung des Sportzentrums Eschweiler zu einem multifunktionalen, barrierefreien und nachhaltigen Sportzentrum Eschweiler.



Ansicht Süd | M 1:200

# Frisch - Luft - Licht - Sportzentrum Jahrstraße Eschweiler

**1. BESTIMMUNG:**  
Das Projekt ist ein Sportzentrum, das die Bedürfnisse der Bevölkerung im Bereich der Freizeitaktivitäten und des Sports erfüllt. Es soll ein Ort sein, an dem sich die Menschen treffen, Sport treiben und ihre Freizeit verbringen können.

**2. AUSGANGSPUNKT UND VOLUMEN - DAS „PRAKTIER-PRINZIP“:**  
Das Zentrum ist als ein zentraler Ort für die Bevölkerung im Bereich der Freizeitaktivitäten und des Sports konzipiert. Es soll ein Ort sein, an dem sich die Menschen treffen, Sport treiben und ihre Freizeit verbringen können.

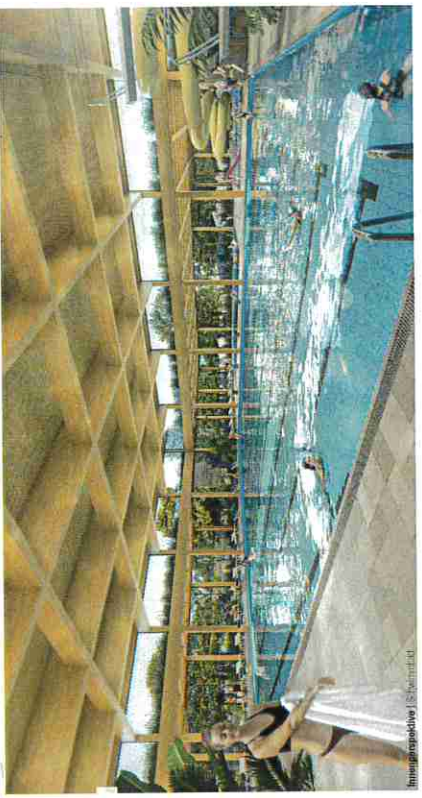
**3. MARKING OF VOLUMEN, BLENDE, EINFLÜSSE:**  
Das Zentrum ist als ein zentraler Ort für die Bevölkerung im Bereich der Freizeitaktivitäten und des Sports konzipiert. Es soll ein Ort sein, an dem sich die Menschen treffen, Sport treiben und ihre Freizeit verbringen können.

**4. KONTEXTBEWUSSTSEIN:**  
Das Zentrum ist als ein zentraler Ort für die Bevölkerung im Bereich der Freizeitaktivitäten und des Sports konzipiert. Es soll ein Ort sein, an dem sich die Menschen treffen, Sport treiben und ihre Freizeit verbringen können.

**5. ENTWICKELUNG UND INTEGRATION BEWÜHNUNG:**  
Das Zentrum ist als ein zentraler Ort für die Bevölkerung im Bereich der Freizeitaktivitäten und des Sports konzipiert. Es soll ein Ort sein, an dem sich die Menschen treffen, Sport treiben und ihre Freizeit verbringen können.

**6. FUNKTION, REDUKTION UND MATERIALISIERUNG MASSSTAB:**  
Das Zentrum ist als ein zentraler Ort für die Bevölkerung im Bereich der Freizeitaktivitäten und des Sports konzipiert. Es soll ein Ort sein, an dem sich die Menschen treffen, Sport treiben und ihre Freizeit verbringen können.

**7. MATERIALISIERUNG DER IDEEN:**  
Das Zentrum ist als ein zentraler Ort für die Bevölkerung im Bereich der Freizeitaktivitäten und des Sports konzipiert. Es soll ein Ort sein, an dem sich die Menschen treffen, Sport treiben und ihre Freizeit verbringen können.



**Grundriss 1. Obergeschoss - Optionaler Wellnessbereich 1 M 1:500**

**8. OPTIONALER WELLNESSBEREICH:**  
Dieser Bereich ist optional und kann je nach Bedarf des Kunden integriert werden. Er umfasst eine Sauna, einen Dampfbad, einen Whirlpool und einen Ruhebereich.

**9. FUNKTIONEN UND ANORDNUNG:**  
Das Zentrum ist als ein zentraler Ort für die Bevölkerung im Bereich der Freizeitaktivitäten und des Sports konzipiert. Es soll ein Ort sein, an dem sich die Menschen treffen, Sport treiben und ihre Freizeit verbringen können.

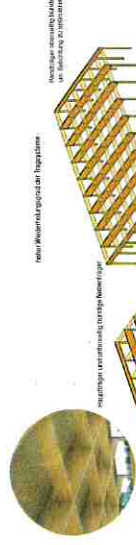
**10. OPTIONALE SCHWIMMBECKEN MIT GLASBÄNKEN:**  
Dieser Bereich ist optional und kann je nach Bedarf des Kunden integriert werden. Er umfasst ein Schwimmbad mit Glasbänken und einen Ruhebereich.

**3. Fassade:**  
Die Fassade ist ein zentraler Bestandteil des Designs und soll die Identität des Zentrums widerspiegeln. Sie ist als ein zentraler Ort für die Bevölkerung im Bereich der Freizeitaktivitäten und des Sports konzipiert.

**4. FUNKTIONEN UND ANORDNUNG:**  
Das Zentrum ist als ein zentraler Ort für die Bevölkerung im Bereich der Freizeitaktivitäten und des Sports konzipiert. Es soll ein Ort sein, an dem sich die Menschen treffen, Sport treiben und ihre Freizeit verbringen können.

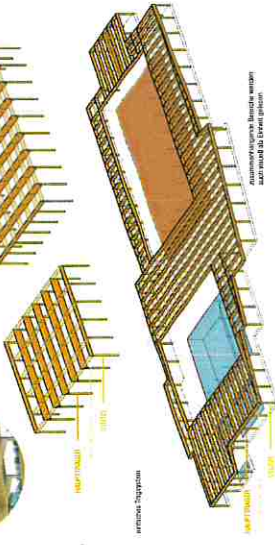
**5. FUNKTIONEN UND ANORDNUNG:**  
Das Zentrum ist als ein zentraler Ort für die Bevölkerung im Bereich der Freizeitaktivitäten und des Sports konzipiert. Es soll ein Ort sein, an dem sich die Menschen treffen, Sport treiben und ihre Freizeit verbringen können.





Neue Außenwandgestaltung an Hauptfassade

neue tragende Außenwandstruktur



vertikales Stützsystem

anpassungsfähige Außenwandstruktur

Reduzierung der Energieverbrauchs



20% Energieeffizienz

20% Energieeffizienz

20% Energieeffizienz

20% Energieeffizienz

20% Energieeffizienz

20% Energieeffizienz

20% Energieeffizienz

20% Energieeffizienz

20% Energieeffizienz

Reduzierung thermische Verluste



40% Wärmedämmung

40% Wärmedämmung

40% Wärmedämmung

40% Wärmedämmung

40% Wärmedämmung

40% Wärmedämmung

40% Wärmedämmung

40% Wärmedämmung

40% Wärmedämmung

positive Energieerzeugung



2030 kWh/m²/a

2030 kWh/m²/a

2030 kWh/m²/a

2030 kWh/m²/a

2030 kWh/m²/a

2030 kWh/m²/a

2030 kWh/m²/a

2030 kWh/m²/a

2030 kWh/m²/a

nachwachsende Rohstoffe



100% Nachhaltige Rohstoffe

100% Nachhaltige Rohstoffe

100% Nachhaltige Rohstoffe

100% Nachhaltige Rohstoffe

100% Nachhaltige Rohstoffe

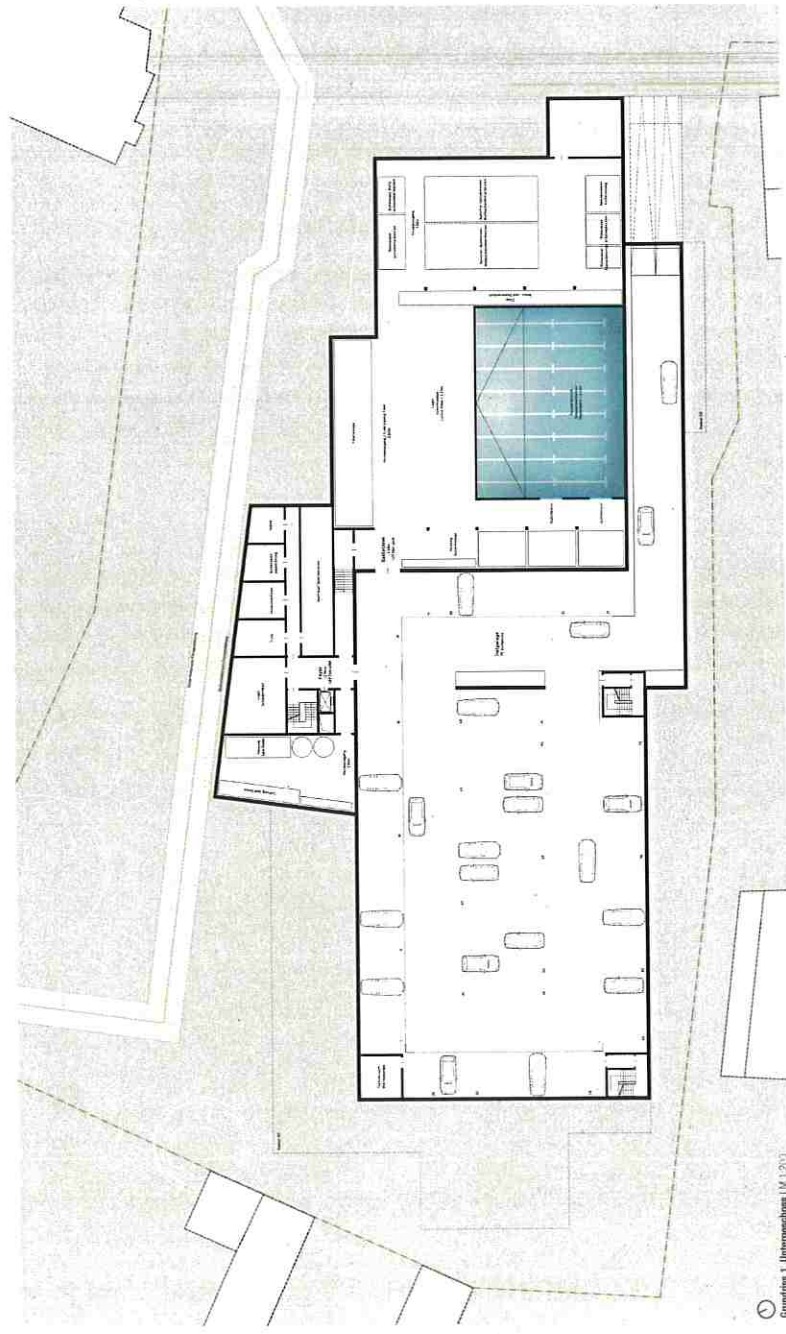
100% Nachhaltige Rohstoffe

100% Nachhaltige Rohstoffe

100% Nachhaltige Rohstoffe

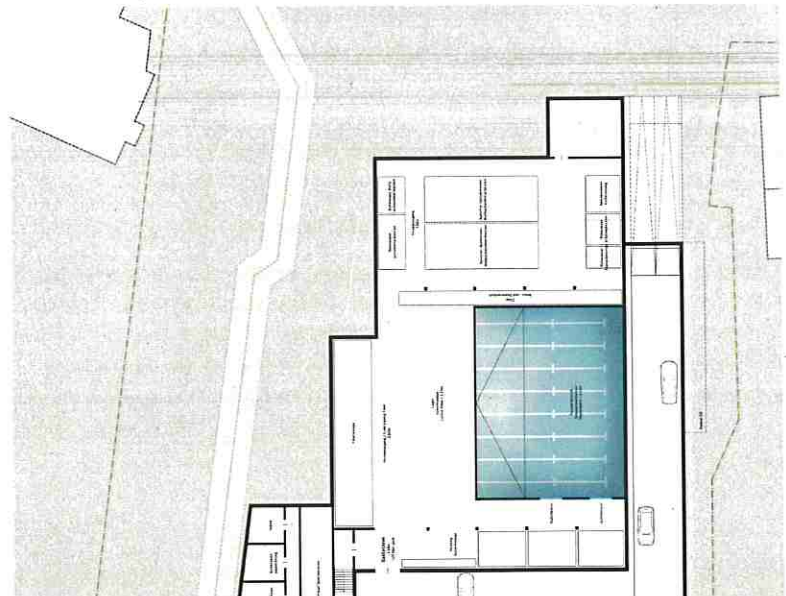
100% Nachhaltige Rohstoffe

Erdarbeiten zum Tragwerk

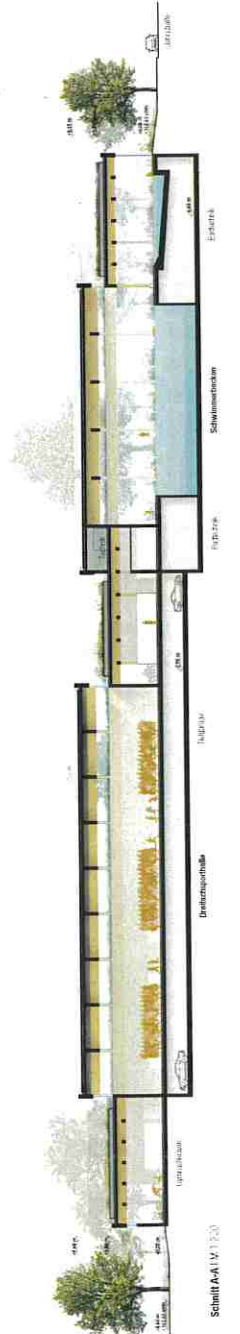


Grundriss 1. Untergeschoss (M 1:200)

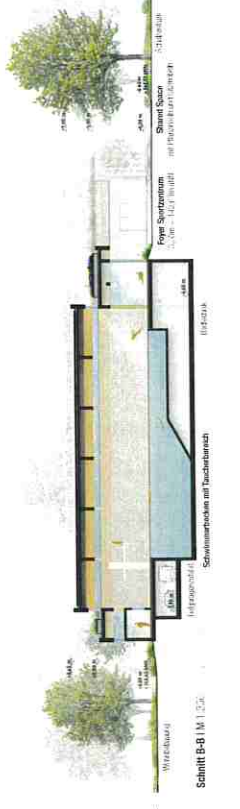
Erdarbeiten zum energetischen Konzept



Fassadenanschnitt (M 1:100)



Schnitt A-A (M 1:200)



Schnitt B-B (M 1:200)

## 2. Preis

Hochbaulich-freiraumplanerischer / interdisziplinärer Realisierungswettbewerb „Sportzentrum  
Jahnstrasse“ in Eschweiler

111329

Erläuterungsbericht Städtebau und Architektur:

### „Frisch - Luft - Licht“

Durch die Flutkatastrophe im Jahr 2021 weist das Sportzentrum in Eschweiler nicht sanierbare Schäden auf. Der Ersatzbau des städtischen Sportzentrums der Stadt Eschweiler an der Jahnstraße ist Gegenstand dieser Entwurfsaufgabe. Der Entwurf verwirklicht die Idee eines zeitrichtigen, barrierefreien und nachhaltigen Sportzentrums bestehend aus einem wettkampftauglichen Hallenbad sowie einer multifunktional nutzbaren Dreifach-Sporthalle. Ergänzt wird der Hochbau durch eine zeitgemäße menschenfreundliche Außenraumgestaltung von hoher Aufenthaltsqualität. Das neue Sportzentrum zeigt sich – im Geiste einer zukunftssträchtigen und nachhaltigen Stadtentwicklung – als respektvoller Nachbar und zugleich als moderner Anlaufpunkt der Stadtgemeinschaft Eschweilers.

#### 1 Städtebauliche Einbettung und Erschließung:

Der (verhältnismäßig großflächige) Neubau ist so gestaltet, dass die großen Volumen der 9,40m hohen Dreifach-Sporthalle sowie des 8.65m hohen Wettkampfbeckens einen möglichst großen Abstand zu der südlichen Wohnbebauung generiert, ohne dass die funktionalen Abläufe des Sportzentrums tangiert werden. Dies wird ermöglicht, indem die Hallen in einen umlaufenden Saum aus niedrigeren (Neben-) Räumen eingelassen sind, welche den ersten Berührungspunkt zum südlichen und westlichen Nachbarn bilden.

Geformt wird die Staffelung des knapp 6m hohen „Spiegelei-Saums“ primär durch drei Faktoren: Die Abstandsflächen zur südlichen Nachbarschaft, den Verlauf der Ferngasleitung im Norden sowie der Wunsch einen möglichst großen Teil des Baumbestandes erhalten zu können. So entstehen ikonische und zugleich maßstabsbildende Gebäudevor- und rücksprünge, welche konsequent aus den äußeren Einflüssen abgeleitet werden können. Zudem trägt das intensiv begrünte Dach des Saums einen gewichtigen Teil zu Biodiversität und Hochwasserschutz der Plangebiets bei.

Wesentlicher Teil des Konzeptes ist die Lage der Tiefgarageneinfahrt an der süd-östlichen Grundstücksecke gen Jahnstraße. Das direkte Ableiten des motorisierten Individualverkehrs am Grundstücksauftakt befreit den Außenraum von einem Großteil der Gefahrenquellen. So entsteht ein besonders geschützter Vorplatz zwischen dem neuen Sportzentrum und dem Schulzentrum im Norden, der sich als ‚Shared Space‘ den Außenraum nur mit dem turnusmäßigen Anlieferverkehr der Sporthalle und ggfs. der Müllentsorgung teilen muss. Auch der Weg der Schüler von der Bushaltestelle zum Schulhof kann so frei von Kreuzungspunkten mit privaten PKWs gehalten werden.

Gegenüber des Schulhofeingangs tritt das Foyer des Sportzentrums aus der Gebäudeflucht nach vorne und markiert so auch städtebaulich den Eingang zum gemeinsam genutzten Foyer. Dabei wird der Eingang von Osten aus Richtung des neuen Kreisverkehrs betreten und zugleich von Weitem schon wahrgenommen. Eine barrierefreie Rampe leitet zudem aus dieser Richtung die Besucher auf natürliche Art und Weise in das zum Außenraum um 60cm leicht erhöhte Erdgeschoss. Zusätzlich wird der Eingang durch eine Auskragung der Dachplatte akzentuiert.

Am Foyer wechselt das Thema des Außenraums vom platzähnlichen Charakter des ‚Shared Spaces‘ hin zum ‚Sportpark‘ mit großzügigen, parkähnlichen Grünflächen, welche mit integrierten Sitzmöbeln zum Verweilen einladen und mit einem eingebetteten ‚Trimm-Dich-Pfad‘ das Thema des Sportzentrums auch in den Außenraum tragen. Zudem trägt der ‚Sportpark‘ mit seiner starken Entsiegelung wesentlich zum Mikroklima bei und bietet großzügige Retentionsflächen.

Am westlichen Ende des ‚Sportparks‘ entsteht ein repräsentativer, autarker (Neben-) Eingang für die Dreifach-Sporthalle, welcher im Veranstaltungsfall zudem auch als Bewirtungsfläche genutzt werden kann.

Die notwendigen Fahrradstellplätze werden eingangsnah unter der Dachauskragung und eingebettet in die Gestaltung des ‚Sportparks‘ nachgewiesen. Eine leichte Überdachung der Stellplätze im Grünraum ist vorstellbar.

#### 2 Architektur und Nutzung:

Wesentlich für das architektonische Konzept des neuen Sportzentrums ist der Wunsch jegliche der Öffentlichkeit zugänglichen Nutzungen barrierefrei und gleichberechtigt zugänglich zu machen, sodass – abgesehen von Tiefgarage und Technikräumen im Untergeschosse – alle Räume schwellenlos im Erdgeschoss platziert und zugänglich gemacht wurden.

Das Foyer am Vorplatz bildet auf selbstverständliche Art und Weise den Dreh- und Angelpunkt des neuen Sportzentrums. Es bietet Einblicke sowohl in den Schwimmbereich des Hallenbades wie auch in

die große Dreifach-Sporthalle, dient als großzügiger Warte- und Sammelbereich für Schulklassen und ist unmittelbar über eine Aufzugsanlage barrierefrei an die Tiefgarage angeschlossen. Die Synergie der beiden Nutzergruppen wird zusätzlich durch den direkt ans Foyer angegliederten Schulungsraum gestärkt, welcher sowohl für Schwimmer wie auch ‚reguläre‘ Sportler unmittelbar zugänglich ist.

An das Foyer schließen im Süden und Westen die Umkleidebereiche der beiden Sportstätten, welche klassisch durch die funktionalen Abläufe von Stiefelgang hin zum Barfuß- beziehungsweise Turnschuhgang gegliedert sind.

Die Umkleiden des Hallenbades sind unterteilt in (teils barrierefreie) Wechselzellen und Sammelkabinen bevor man durch eine Sanitärspange in den Badbereich gelangt. Das Hallenbad gliedert sich in drei Bereiche: das 8-bahnige Schwimmerbecken mit Sprunganlage und Rutschenaufgang, den Erlebnisbereich mit Lehrschwimmbekken, Kleinkindbereich, Whirlpool und Rutschenauffangbecken sowie dem Ruhebereich im Norden, welcher durch die intensive Begrünung des Außenraums mit hohen Gräsern und Stauden wie eine grüne Oase wirkt. Das Schwimmerbecken und sein Umlauf können mit seiner Lichten Höhe von 6,25m setzt sich volumetrisch von Erlebnis- und Ruhebereich, welche mit 4,20m Lichten Höhe aufwarten. Neben der klaren Zonierung des Schwimmbades ermöglicht diese Höhenstaffelung zusätzlich ein atmosphärisches, umlaufendes Oberlicht um das Wettkampfbecken. Zudem kann so die 60m-Rutsche im hohen Bereich starten und gänzlich innerhalb der Gebäudekubatur verlaufen, ohne die Gebäudehülle zu schwächen. Südlich der Schwimmbereiche fassen Nebenräume wie Wasseraufsicht und Wettkampfrichterraum den Raum und bilden zugleich einen Sichtschutz zu der südlichen Wohnbebauung.

Der Umkleidetrakt der Sporthalle ist in sechs Kleinzellen mit angrenzenden Nassbereichen gegliedert, von denen jeweils zwei einem Hallenteil zugerechnet werden können, sodass ein unabhängiger Betrieb aller Hallenteile sichergestellt ist. Daran anschließend befindet sich das Foyer der Dreifach-Sporthalle mit Sanitärräumen für Zuschauer, welches außerhalb von Veranstaltungen als Teeküche genutzt werden kann. Vom Foyer gelangen Zuschauer in die Dreifach-Sporthalle ohne den Turnschuhgang der Sportler zu kreuzen. Den Abschluss bildet der 4,20m hohe Gymnastikraum, welcher sich zusätzlich zu einer geschützten Terrasse im Grünen öffnet, auf welcher zum Beispiel Yoga-Klassen vorstellbar sind. Die Dreifach-Sporthalle gliedert sich in drei autark vom Turnschuhgang erschlossene Hallenteile. Im nördlichen Teil der Halle ist zudem eine vierreihige Ausziehbühne vorgesehen, welche im Veranstaltungsfall bis zu 199 Zuschauerplätze bieten kann und im regulären Sportbetrieb wandbündig versenkbar ist. Wie auch das Schwimmerbecken ist die Dreifachsporthalle mit einem großzügigen, umlaufenden Oberlichtband natürlich und atmosphärisch belichtet. Den Saum zur südlichen Nachbarschaft bilden die Geräte- und Regieräume für den Betrieb der Sporthalle.

Im Untergeschoss sind neben der Tiefgarage für 75 PKW-Stellplätze ausschließlich die notwendigen Technik- und Lagerräume untergebracht.

### 3 Fassade:

Die Fassadengestaltung des Sportzentrums gliedert sich in drei Elemente:

Wesentliches gestaltprägendes Element sind die umlaufenden, profilierten Keramikbänder, welche die Horizontalität des Entwurfs betonen und zugleich den Volumen einen angemessenen Abschluss geben. Der natürliche Erdton der Keramikbänder bildet dabei eine visuelle Einheit mit den sichtbaren Elementen des Holztragwerks.

Im Kontrast zu den markanten Bändern stehen die ruhigen, großzügig verglasten Erdgeschossbereiche der Nord- und Ostfassade. Sie bieten einen durch die umlaufende Begrünung gefilterten Einblick auf das lebendige Innen des Sportzentrums. Rhythmisiert wird die Glasfassade dabei durch Holzstützen. Die verglasten Oberlichter der beiden Hallenkörper sind zudem mit einer Photovoltaik-Bedruckung und einer Verdunklungsanlage ausgestattet.

Gen südliche Nachbarschaft dominieren opake Fassadenflächen mit dezenten Oberlichtbändern die Sockelfassade und stellen sowohl die Privatsphäre der Nachbarn wie auch der Sporttreibenden sicher.

### 4 Nachhaltigkeit:

„ESCHWEILER 2030“ ist die Initiative für eine nachhaltige und klimafreundliche Entwicklung der Stadt Eschweiler. Der Wegfall des Braunkohletagebaus und der voranschreitende Klimawandel stellt die Region vor Herausforderungen, bietet aber auch Potentiale. Das Bekenntnis hin zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Transformation gelingt jedoch nur gemeinsam - jede Maßnahme zählt.

Klimafolgeanpassungen

Die Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels bekommt die Stadt Eschweiler schon heute zu spüren. Extremwetterereignisse, wie Starkregen mit Überflutungen oder anhaltende Hitze- und Trockenperioden vermehren sich und wechseln sich schlagartig ab. Das neue Sportzentrum an der Jahnstraße integriert Maßnahmen zur Klimafolgeanpassung und steigert die Resilienz des Gebäudes.

Hierzu zählen die Hitzevorsorge und die Anwendung des Schwammstadtprinzip durch Dachbegrünung mit Regenwasserrückhaltung und einer geringen bzw. kompensierten Flächenversiegelung auf dem Grundstück. Insbesondere Konzepte zur Hochwasserresilienz wurden untersucht und sind in die Planung eingeflossen.

CO<sub>2</sub>-Neutralität / Minimierung des Energieverbrauchs:

Die Umweltwirkungen eines Gebäudes (CO<sub>2</sub> Emissionen) über den gesamten Lebenszyklus setzt sich aus den Umweltwirkungen der Konstruktion und der Nutzung (Energieversorgung) des Gebäudes zusammen. Die Minimierung von unterbauter Fläche (Beton) und der Einsatz nachwachsender und natürlicher Rohstoffe, wie Holz und Lehm, und eine kreislaufgerechte Bauweise minimieren die Umweltwirkungen auf der Seite der Konstruktion.

Ein CO<sub>2</sub>-neutraler Betrieb setzt eine Minimierung des Gebäudeenergiebedarfs und eine postfossile Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes voraus. Schwimmbäder haben charakteristisch einen sehr hohen Wärmebedarf. Der Neubau wird 50% weniger Energie (Wärme und Strom) gegenüber dem Durchschnittsverbrauch der Energieerfassung 2019 der deutschen Gesellschaft für das Badewesen verbrauchen. Die großen Stellschrauben zur Reduktion der Energieverluste sind: 1. eine dichte, effiziente thermische Hülle, 2. Rutsche wird innerhalb der thermischen Hülle positioniert, 3. Beckenwasserverdunstung wird durch innovative Luftführung abwärts reduziert, 4. kein Wärmequantum verlässt ungeprüft die Gebäudehülle - Wärmerückgewinnung wird maximiert.

Postfossile Energieversorgung:

Da das Flusswasser der Inde zu kalt ist und Erdsonden für Schwimmbäder nicht gut geeignet sind (permanenter Wärmebedarf auch im Sommer – Auskühlung des Erdreichs), wird eine Wärmebereitstellung mit Luft-Wasser-Wärmepumpen und eine großflächige PV-Anlage für die Erzeugung regenerativer Energie auf dem Grundstück vorgeschlagen. Der Anteil des PV-Ertrags und des jährlichen Strombedarfs wird auf mindestens 70% (optionale Anlagentechnik 100%) prognostiziert. Eine 100% PV, netto Null, ist für ein Schwimmbad fast nie zu erreichen. Die Kombination mit der Sporthalle stellt eine große Dachfläche zur Verfügung.

**Eine ausführliche Fassung des Energie- und Technikkonzepts im Anhang an den Erläuterungsbericht.**

Erläuterungsbericht Fachplanungen:

## 5 Freiraum und Aussenanlagen:

Die Freianlagen für das neue Sportzentrum werden naturnah und mit einer artenreichen Bepflanzung angelegt. Im Eingangsbereich der Schwimmhalle entsteht eine einladende Ankommenssituation aus einer Kombination aus einer Stufen- und Rampenanlage mit Pflanzinseln. Die Pflanzinseln werden so angelegt, dass die Bestandsgehölze erhalten werden können. Diese werden mit Neupflanzungen und Stauden ergänzt. Im Bereich der Pflanzinseln befinden sich Sitzbänke, die zum Verweilen einladen. Der Eingangsbereich zur Sporthalle befindet sich im westlichen Bereich des Gebäudes und ist über einen Weg durch die Grünanlage zu erreichen. Der Wendehammer wird zurück gebaut und bepflanzt, um möglichst viele Flächen zu entsiegeln und Raum für Versickerung zu bieten. Auch der Eingangsbereich der Sporthalle wird möglichst naturnah und grün gestaltet. Es werden ebenso Verweilmöglichkeiten angeboten und durch einen kleinen Trimm-dich-Pfad ergänzt.

Der Wendehammer befindet sich zukünftig im direkten Anschluss an den Kreisverkehr an der Jahnstraße, um den Bereich am neuen Sportzentrum möglichst verkehrsarm zu gestalten. Auch die Zufahrt zur Tiefgarage befindet sich direkt an der Jahnstraße, sodass sich Fußgänger auf dem Vorplatz nicht durch Autoverkehr gestört fühlen müssen.

## 6 Tragwerk:

Angesichts der großen stützenfreien Bereiche der Sporthalle und des Schwimmbads sowie die aus der Nutzung resultierenden Mindestmaßen an lichten Höhen, besteht die Herausforderung darin, ein Konzept zu entwickeln, das sowohl Flexibilität bietet als auch wirtschaftliche und nachhaltige Aspekte berücksichtigt.

Das Ziel ist es, ein Tragwerk zu entwerfen, das einen hohen Wiederholungsgrad der Tragsysteme aufweist, um einen schnellen Bauablauf zu ermöglichen und Ressourcen zu schonen. Dabei stellen die großen Spannweiten und stützenfreien Bereiche die größten Herausforderungen dar, die es unter Berücksichtigung von Ressourceneffizienz zu bewältigen gilt. Unsere Lösung besteht darin, durch den Einsatz von Holz möglichst ressourcenschonend zu planen. Da Nachhaltigkeit in diesem Projekt einen hohen Stellenwert hat, wurde entschieden möglichst viele Holzelemente in die Deckensysteme zu integrieren. Eine weitere Strategie ist die Auswahl und Typisierung der Systeme in den verschiedenen Bereichen.

Im Bauteil A soll ein Sportraum geplant werden, die lichte Höhe soll hier 4,2m betragen. Die 14,4m der Haupttragrichtung sollen mit BSH-Trägern  $b/h = 32/95$  cm überspannt werden. In die entgegengesetzte Richtung sollen ebenfalls Holzträger zur Aussteifung angebracht werden, so dass sich optisch ein Gitterrost von 2,3m x 2,3m ergibt. Als Deckensystem wird eine Holzhybriddecke (12cm Stahlbeton + 16 cm Holz) geplant.

Im Bauteil B befindet sich die große Sporthalle mit einer lichten Höhe von min. 7,00 m, Bauteil C beinhaltet das Schwimmbad mit einer lichten Höhe von 6,25m. Auch hier sind die BSH-Träger geplant. Sie spannen über ca. 27 m mit den Abmessungen  $b/h = 32/160$  cm. Aufgrund der großen Spannweite soll hier ein leichteres Deckensystem wie z.B. ein Trapezblech im Einsatz kommen.

In den restlichen Bauteilen werden auch CLT-Träger in Kombination mit einer Holzhybriddecke angesetzt. In Bauteil D sind Trägerstärken von  $b/h = 32/100$ cm erforderlich, in Bauteil E können die Träger aufgrund der maximalen Spannweite von 11,5 m kleiner ausfallen ( $b/h = 32/80$ cm). Da die Spannweite in Bauteil E maximal nur 10m beträgt können die Träger hier noch dimensioniert werden ( $b/h = 32/75$ cm). In allen Bereichen werden zur Aussteifung wieder kleinere Träger quer zur Spannrichtung angesetzt.

Das gewählte System aus Hauptträgern und unterseitig bündigen Nebenträgern bietet auch gestalterische Vorteile. So können die verschiedenen Spannrichtungen der Hauptträger optisch aufgehoben werden und die zusammenhängenden Bereiche auch visuell als Einheit gelesen werden. Zudem kann jegliche Installation ‚versteckt‘ oberhalb der Nebenträger geführt werden.

Hinsichtlich der Nachhaltigkeit handelt es sich hierbei um ein sehr CO<sub>2</sub>-sparendes Tragsystem, da es sich bei dem Hauptbaustoff um Holz handelt. Lediglich der Beton der Holzhybriddecke besitzt einen höheren CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Insgesamt beläuft sich das GWP auf 410,4 tCO<sub>2</sub>eq. Die CO<sub>2</sub>-Bilanzierung erfolgt parametrisch mit One-Click-LCA.

## 7 TGA:

Siehe Projektkonzept im Anhang



# **Projektkonzept**

**Fachplanung Technische Ausrüstung**

## **1. Bedarfsgerechter und energieeffizienter Neubau**

- Optimierung der Gebäudehülle
- Umsetzung Konzept Luftführung abwärts mit erheblichen Wärmeenergieeinsparungen
- Herzstück des Bades: Beckenwassertechnik energetisch optimiert
- Maximierung der Wärmerückgewinnung!  
→ FOL-WRG, WRG Spülabwasser, ggf. WRG Duschabwasser
- Attraktivierung des Bades für alle Nutzer

### **Dadurch erfolgt eine Minimierung des Gebäudeenergiebedarfs**

- Minimierung Wärmeverbrauch  
→ Zielwert 50 % oder besser unter dem Standard
- Minimierung Stromverbrauch  
→ Zielwert 50 % oder besser unter Standard

## **2. Postfossile Wärme- und Stromeigenerzeugung**

- Regenerative Energie Photovoltaikanlage plus Wärmepumpe

## 1. Bedarfsgerechter und energieeffizienter Neubau

### Optimierung der Gebäudehülle

Im Bezug auf die Gebäudehülle empfehlen wir maximale U-Werte (Wärmedurchgangskoeffizient) für die folgenden Außenbauteile. Der Gebäudestandard ist an die Passivhausbauweise angelehnt und für ein Schwimmbad und die dort vorhandenen sehr hohen Raumtemperaturen optimiert:

- Außenwände  $U \leq 0,14 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K}) \triangleq 24 \text{ cm Dämmung, WLG 035}$
- Fenster und Fenstertüren  $U_w \leq 0,90 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K}) \triangleq 3\text{-fach-Verglasung}$   
Bei den Fenstern ist zudem darauf zu achten, dass die Glasflächen einen hohen Wärmetransmissionswert besitzen, um die solare Nutzung zu optimieren:  
 $G_{\text{Fenster}} < 0,55$
- Dach  $U \leq 0,10 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K}) \triangleq \varnothing 35 \text{ cm Gefälledämmung}$

Werden diese Vorgaben und eine gute, mit einem Blower-Door-Test kontrollierte Luftdichtigkeit vom Gebäude eingehalten, sind die Grundvoraussetzungen für einen ganzheitlichen Ansatz und das Erreichen hoher energetischer Ziele im Bereich der Technik geschaffen.

## **Umsetzung Konzept Luftführung abwärts mit erheblichen Wärmeenergieeinsparungen**

### **Lüftungstechnik**

Die Ausführung der Lüftungstechnik hat einen enormen Einfluss auf den Energieverbrauch des Bades.

### **Standard-Anlagentechnik Lüftung**

Die Be- und Entlüftung der Badehallen und Nebenräume übernehmen hocheffiziente, energiesparende Lüftungsanlagen, die im ständigen Abgleich von Temperatur und Feuchte für die Behaglichkeit der Badegäste und für den Schutz der Bausubstanz sorgen.

Wärmerückgewinnung ca. 90 %

- Hocheffiziente Ventilatoren und Elektroantriebe
- Bedarfsgerechte Steuerung des Volumenstroms reduziert den Verbrauch im tatsächlichen Betrieb auf ein Minimum, Stromverbrauch < 30% von Nennlast.

### **Mehrfachnutzung der Lüftung Umkleide/Duschen.**

Die Zuluft wird in der Umkleide eingebracht, von dort strömt die Luft in die Duschen über und kann dort die Entfeuchtungsleistung bereitstellen. In der Dusche sind etwas höhere Temperaturen notwendig, die Wärme wird durch die Fußbodenheizung eingebracht, um die Installation und Wartung von Lüftungsanlagen zur Nachheizung zu vermeiden.

Der **Eingangsbereich** ist klimatisch von der Umkleide getrennt.

Der **Technikbereich** erhält eine Lüftungstechnik, um die hochwertige Technik vor Feuchte und Chlor zu schützen. Alle Behälter werden dicht ausgeführt und auf Unterdruck gehalten.

### **Lüftung Schwimmhalle**

Die Be- und Entlüftung der Badehalle übernehmen zwei Lüftungsanlagen. Die Gesamtluftmenge beträgt ca. 40.000 m<sup>3</sup>/h.

Die Dimensionierung der Anlagen erfolgt nach der Richtlinie VDI 2089, jedoch mit einer reduzierten, ressourcenschonenden Nennluftmenge. Das ist aufgrund der vorgesehenen innovativen Luftführung realisierbar. Die Luftführung hat nicht nur großen Einfluss auf die Aufenthaltsqualität im Bad. Sie hat auch entscheidende Bedeutung für die Verdunstungsverluste der Wasserbecken und damit auf den größten Energieverbraucher im Schwimmbad. In einem Standard-Hallenbad betragen die Verdunstungsverluste bis zu 40 % des Gesamtwärmeverlusts eines Bades.

### **Luftführung abwärts**

Die Reduzierung der Verdunstungsverluste ist eine der wenigen großen Einflussgrößen auf den Energieverbrauch von Bädern. Das Einsparpotential beträgt bis zu 25 % vom Wärmeverbrauch. Das wird durch das neue Luftführungssystem „Luftführung abwärts“ möglich. Die Abluft wird in Bodennähe abgeführt, wodurch sich eine stabile Feuchteschichtung über den Becken bis zur Hallendecke einstellt und gleichzeitig Schadstoffe und Feuchte effektiv abgeführt werden können. Die Einbringung der Zuluft muss aufgrund

von 3-fach-Verglasung und hochwertiger Bauphysik nur noch mittels optimierter Auslässe impulsarm in ca. 2/3 der Raumhöhe in die Hallen eingebracht werden.

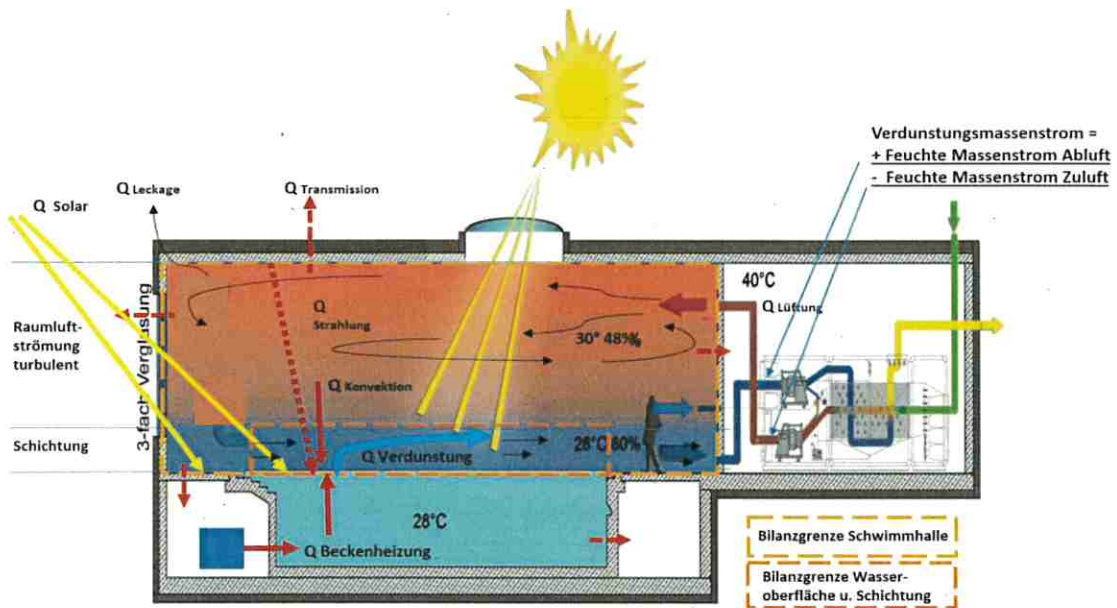


Abbildung 1: Effizienzkonzept Luftführung abwärts



- **Herzstück des Bades: Beckenwassertechnik energetisch optimiert!**

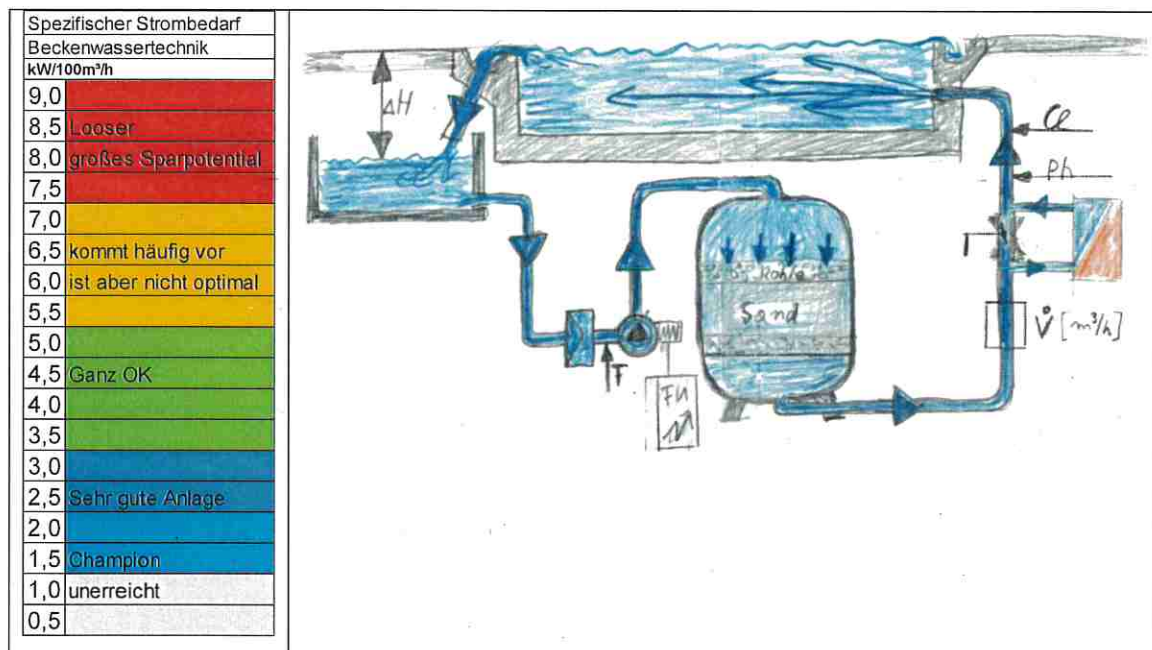
### Badewasseraufbereitung

Die Aufbereitung des Badewassers soll nach DIN 19643 über Saugfilteranlagen in der Verfahrenskombination Flockung, Mehrschicht- Filtration, A-Kohle und Chlorung erfolgen.

Die Stromeffizienz Beckenwasserpumpen incl. Nebenaggregate bezogen auf den Umwälz- Volumenstrom sollte folgenden Wert nicht übersteigen:

Maximaler spezifischer Strombedarf = 3,5 kW/100 m<sup>3</sup>/h

- Die Rohwasserbehälter der einzelnen Beckenkreise werden als freistehende PP-Behälter ausgeführt. Ein besonderer Blickpunkt gilt dabei der Positionierung und dem Höhenniveau zu Becken und Filter und ist daher ebenfalls in den frühen Leistungsphasen im Detail mit den anderen Fachplanungen abzustimmen.



- Die Stromaufnahme der Beckenwasserpumpen wird durch eine weitere hydraulische Optimierung reduziert. Hier sind u.a. zu nennen: geringe Strömungsverluste durch ausreichende Rohrleitungsdimensionierung.
- Im Druckstutzen der Pumpen lassen sich hohe Strömungsgeschwindigkeiten nicht vermeiden. Hier werden Armaturen mit hohen Druckverlusten vermieden und der dynamische Druck mit Diffusor in zusätzlich nutzbare Druckhöhe umgewandelt.
- Die Pumpen werden so ausgewählt, dass sie für die niedrigen Förderhöhen der Saugfiltration geeignet sind. Der Punkt des optimalen Wirkungsgrades der Pumpen wurde in den häufigsten Betriebspunkt und nicht in den Punkt der maximalen Förderhöhe und maximalen Fördermenge gelegt.

Das bei der **Filterrückspülung anfallende Spülabwasser wird mittels einer Wasseraufbereitungsanlage zu 75 % wieder dem Filterkreislauf zugeführt.**

Die Wasserattraktionen in den Becken werden von den Besuchern durch Tasten an den Attraktionen ausgelöst. Die gewünschte Attraktion ist sofort verfügbar. Ungenutzte Laufzeiten, wie bei programmgesteuerten Anlagen, können so vermieden werden.

- **Maximierung der Wärmerückgewinnung!**

Bäder sind durch einen hohen natürlichen Wärmebedarf charakterisiert, da sehr viel warmes Wasser genutzt wird. Daher kommt – wenn alle anderen Aspekte beachtet sind – dem Punkt der Wärmerückgewinnung in Schwimmbädern eine ganz entscheidende Bedeutung zu, um den Energiebedarf zu minimieren und die Energieversorgung zu optimieren.

**Energiestrategie:**

- Kein Wärmequantum verlässt ungeprüft die Gebäudehülle.
- Solange, wie sich eine Weiternutzung auch unter wirtschaftlichen Aspekten effizient und zukunftsweisend darstellen lässt, wird es im Gebäude gehalten.
- Durch Einsatz von Wärmerückgewinnung soll möglichst viel thermische Energie aus dem Gebäude wieder nutzbar gemacht werden.

Es werden deshalb gleich vier Hauptsysteme zur Wärmerückgewinnung eingesetzt:

1. WRG in den Lüftungsanlagen  
Die Wärme der verbrauchten Luft (Abluft) wird über Plattenwärmetauscher dazu verwendet die Frischluft aufzuwärmen. Diese Art der Wärmerückgewinnung ist gesetzlich vorgeschrieben. Der geplante Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung von ca. 90 % geht jedoch deutlich über die gesetzlichen Vorgaben hinaus.
2. WRG mittels Fortluftwärmepumpe  
Die Restwärme der verbrauchten Luft aus den Lüftungsanlagen wird in einem zweiten Prozess zusätzlich genutzt. Eine Fortluftwärmepumpe ist eine Luftwärmepumpe, die die benötigte Wärme nicht aus der Umgebungsluft, sondern aus der Fortluft der Lüftungsanlagen bezieht. Die Fortluft wird über das ganze Jahr auf unter 5°C abgekühlt. Die entzogene Energie von bis zu 100 kW reicht aus, um zwei Schwimmbecken ganzjährig zu betreiben.
3. WRG durch Spülabwasseraufbereitungsanlage  
Als Spülabwasser wird das aus den Anlagen zur Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser anfallende Filtrerrückspülwasser bezeichnet. Durch eine Aufbereitung und Rückführung in den Schwimmbadwasserkreislauf kann nicht nur der Wasserverbrauch um 75 %, sondern auch der Energiebedarf um 90 % gesenkt und die entzogene Energie dem Bad über einen Wärmepumpenprozess wieder zugeführt werden.
4. WRG von Duschabwasser  
Die Abwasserwärmeverluste im Bad können bis zu 25 % in der Gesamtenergiebilanz ausmachen. Daher soll auch dem bis zu 40 °C warmen Duschabwasser die Wärme mittels Wärmerückgewinnung entzogen und möglichst direkt wieder dem kalten Duschwasser zugeführt werden.



Dadurch erfolgt eine Minimierung des Gebäudeenergiebedarfs

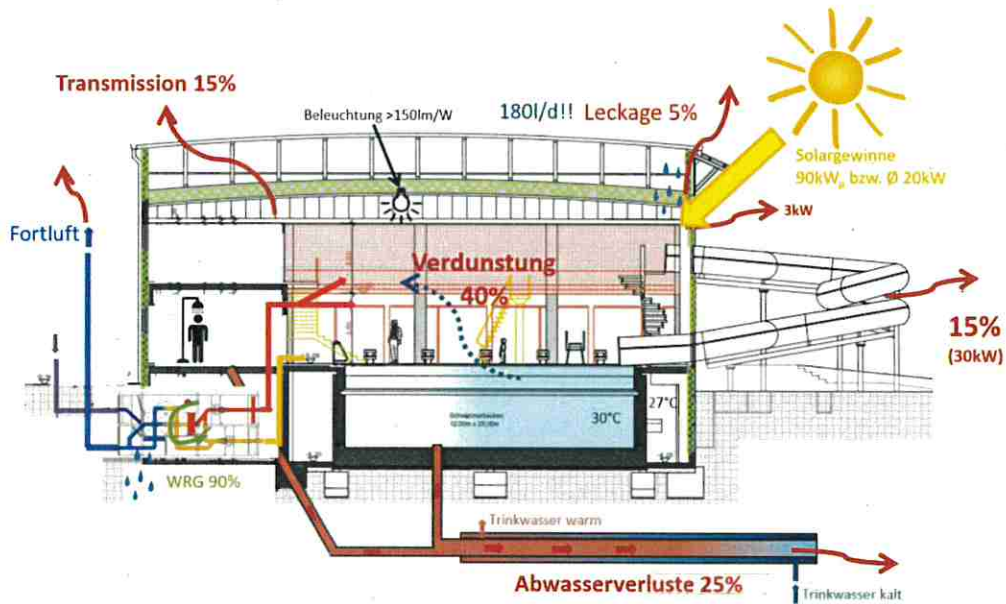


Abbildung 2: Wärmeverluste Schwimmbad

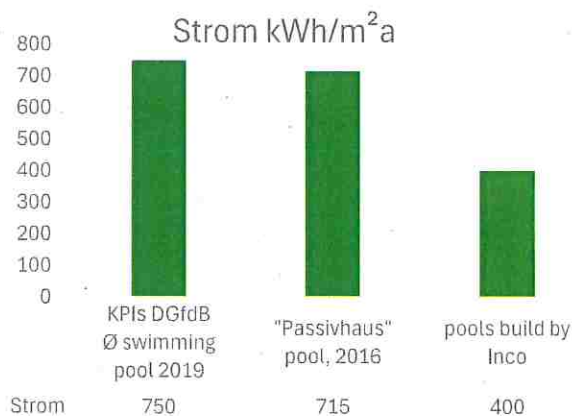
Minimierung Wärmeverbrauch

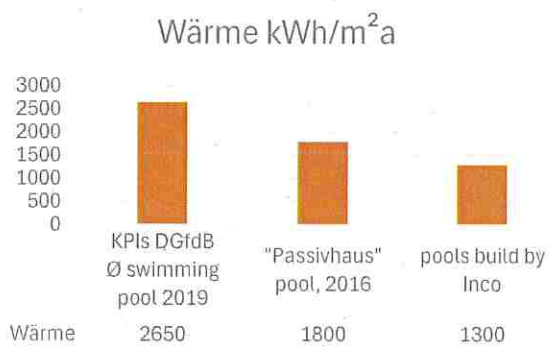
→ Zielwert 50 % oder besser unter Standard

Minimierung Stromverbrauch

→ Zielwert 50 % oder besser unter Standard

Im Bäderbau werden daher zum besseren Vergleich und Bewertung der Bäder Energiekennzahlen gebildet. Es werden Energiekennwerte als Wärmebedarf und Strombedarf (Nutzenergie) bestimmt. Als Bezugsgröße wird die genutzte Beckenwasserfläche (WF) in m<sup>2</sup> verwendet. Durch das Monitoring der von uns ausgeführten Bäder verifiziert die Wirksamkeit unseres energetischen Konzeptes.





Den Energiebedarf des Hallenbades Eschweiler können wir wie folgt prognostizieren:

Die Summe der Beckenwasserfläche (incl. Schwimmerbecken 8 Becken) ist ca. 730 m<sup>2</sup>, aus den spezifischen Werten und einem zusätzlichen Energiebedarf der Röhrenrutsche ergibt sich:

Wärmebedarf ca. = 1000 MWh/a (1300 kWh/m<sup>2</sup><sub>BWF</sub> a + Rutsche)

Strombedarf ca. = 300 MWh/a (400 kWh/m<sup>2</sup><sub>BWF</sub> a + Rutsche)

Diese Energiemengen sind die Verbrauchswerte, die von der Energieerzeugung (Fernwärme, Wärmepumpe, PC....) bereitgestellt werden müssen.

# Sporthalle

Das Versorgungskonzept Sporthalle ist im Vergleich zum Bad deutlich weniger komplex.

## Gebäudehülle

Gute Wärmedämmung, Luftdichtigkeit nach dem Stand der Technik

## Lüftung Halle

Aufgrund der Tribünen für 199 Personen würden wir die Lüftungsanlage wie folgt bemessen:

Luftvolumenstrom 199 Personen x 50 m<sup>3</sup>/h Person = 10 000 m<sup>3</sup>/h

Dies ermöglicht gleichzeitig auch ein schnelles Anheizen.

Die Wärmeverluste der Lüftung sind gering aufgrund einer WRG von 85%.

Der Luftvolumenstrom wird mit Luftqualitäts-Fühler geregelt (minimaler Stromverbrauch).

## Mehrfachnutzung Luftvolumenstrom:

- Zuluft einbringung in die Halle
- Überströmen in die Umkleide
- Abluft in den Duschen

## Heizung

Die Grundbeheizung erfolgt mit Fußbodenheizung sowohl in der Halle als auch in der Umkleide und in den Duschen. Die Fußbodenheizung gewährleistet niedrige Heiztemperaturen für einen effektiven Wärmepumpeneinsatz.

## Energiebedarf

Der Energiebedarf der Sporthalle

Wärmebedarf ca. = 40 MWh/a (ca. 30 kWh/m<sup>2</sup>a 4 % vom Bad)

Strombedarf ca. = 30 MWh/a (ca. 20 kWh/m<sup>2</sup>a 10% vom Bad)

## 2. Postfossile Wärme- und Stromeigenerzeugung, Energie-Erzeugungs-Konzept

Die Nachfrage bei der EWW „Fernwärme in der Region“ ergab:

Bis zur Überschwemmung wurden Hallenbad-Schule-Turnhalle durch eine Gas-basierte Heizzentrale im Bad betrieben incl. BHKW. Ein steuerlich-wirtschaftlicher Verbund der EWW mit dem Bad (BHKW) bestand nicht und ist daher auch im Weiteren nicht zu berücksichtigen.

Diese Zentrale wurde durch eine neue Zentrale mit Holzpellets ersetzt. Sie soll auch noch ein Wohngebiet versorgen. Daher ist das Gebiet für Fernwärme ausgewiesen mit geringem Primärenergiebedarf.

Die Zentrale ist aber nicht groß genug, um das Hallenbad und die Turnhalle mit anzuschließen. Außerdem ist die Pelletanlage eher als Übergangslösung zum finalen Versorgungssystem mit regenerativer Energie zu sehen.

Hier sehen wir Wärmepumpen für die Wärmebereitstellung und eine PV-Anlage für die Erzeugung regenerativer Energie auf dem Grundstück.

Aus einem Projekt in Stolberg wissen wir, dass das Flusswasser der Inde zu kalt ist, um als Wärmequelle für eine Wärmepumpe zu dienen.

Erdsonden sind für ein Hallenbad mit dem permanenten Wärmebedarf auch im Sommer nicht gut geeignet, da das Erdreich über die Jahre stark abkühlt.

Luft/Wasser-Wärmepumpen sind sehr viel kostengünstiger und haben einen deutlich höheren Wirkungsgrad. Im Bad ist der Energiebedarf in der Nacht eher gering. Wir nutzen fast nur Tagbetrieb mit deutlich höheren Lufttemperaturen.

Das Versorgungskonzept würde wie folgt ausstellen:

- Minimierung des Energieverbrauchs wie oben vorgeschlagen, 50% unter Standard 2019
- Einsatz von Wärmepumpen zur Bereitstellung des noch verbleibenden Wärmebedarfs
- Aufteilung der Wärmepumpenleistung auf mehrere Aggregate, um die unterschiedlichen benötigten Temperaturniveaus optimal bedienen zu können:
  - 3 Fortluftwärmepumpen dezentral in den Lüftungsgeräten, Summe 100 kW.
  - 2 Wärmepumpen je 150 kW im KG. Die Außeneinheiten sind Glykol-durchflossen. Das hat den Vorteil, dass man Wärmetauscher und Lüfter energetisch und schalltechnisch optimieren und frei gestalten kann. Geringste Schallemissionen bei optimalem Wirkungsgrad (Höhe 0,5 m, Breite 2 m, Aufständerrung 1,5 m, Länge 20 m, Luftleistung 260 000 m<sup>3</sup>/h).
  - Hier kann man auch gut Wärme aus PVT-Kollektoren einkoppeln.
- Batteriestromspeicher 500 kWh

## Regenerative Energieversorgung

Das Ziel der Bundesregierung für die Klimaneutralität 2045 mit 50% Einsparung gegenüber dem Stand 1990 und Wärmepumpen zur Verwendung regenerativer Energie haben wir mit dem Bad bereits erfüllt. Die Erzeugung der regenerativen Energie muss nur im kleineren Umfang vor Ort erfolgen und wird von den Energieversorgern erbracht werden.

Zusätzlich kann ein erheblicher Anteil regenerativer Energie vor Ort mit PV-Anlagen erzeugt werden.

Insbesondere in den Sommermonaten ist dies lukrativ.

Bäder haben im Sommer noch erheblichen Wärmebedarf. Die Wärmepumpen können dann mit den PV-Anlagen quasi kostenlos betrieben werden. Der Strom muss auch nicht über das Stromnetz transportiert werden.

Den Anteil PV-Ertrag / Stromverbrauch sehen wir zwischen 50% und 100%.

Eine 100% PV, netto Null, ist für ein Schwimmbad fast nie zu erreichen.

Hier jedoch stehen durch die Kombination mit Sporthalle große Dachflächen zur Verfügung.

Für eine 100% PV, netto Null-Variante werden zusätzlich Fassadenflächen aktiviert. Diese haben einen geringeren Ertrag, jedoch ist die maximale Leistung zum Winter hin verschoben.

Der PV-Ertrag ist im Winter geringer. Um die Speicherverluste zu kompensieren, müsste der PV-Ertrag 100% netto Strom langfristig um den Faktor 1,5 erhöht werden.

Strombedarf ca. = 330 MWh/a Inc. Sporthalle

Wärmebedarf ca. = 1040 MWh/a Inc. Sporthalle

Durchschnittlicher SCOP Wärmepumpen 3,5

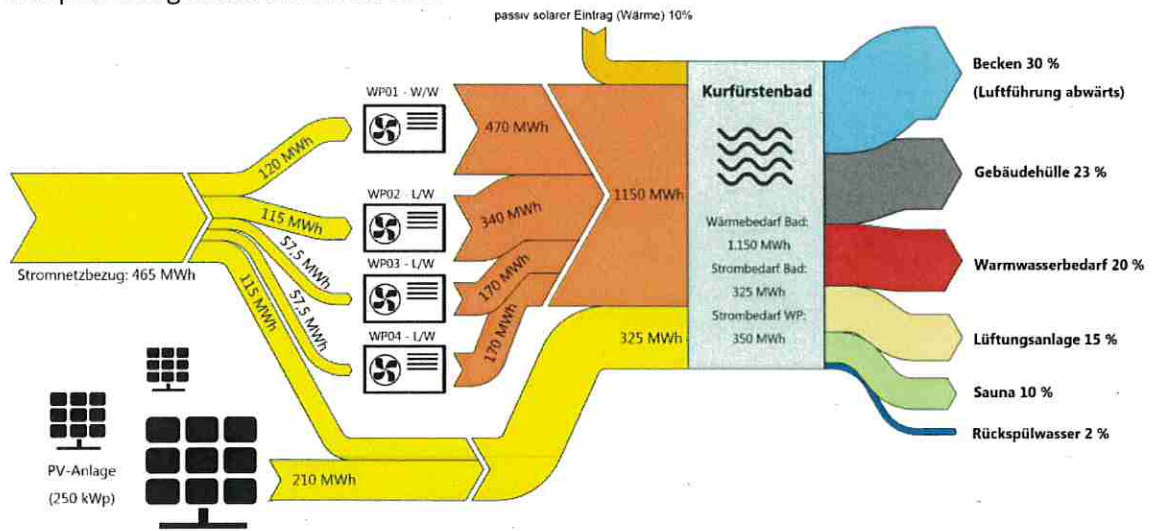
Strombedarf Wärmepumpe 300 MWh/a

Summe Strombedarf 630 MWh/a

Regenerative Energieerzeugung	Einh.	Summe	Dächer	Fassade
PV-Anlage Fläche	m <sup>2</sup>	4000	2500	1500
Leistung	kWpeak	800	500	300
Ertrag spezifisch	kWh/kWpeak	791	870	660
Ertrag	MWh/a	633	435	198
Summe Strombedarf	MWh/a	630		
PV-Erzeugung / Stromverbrauch		100,5%		

PV-Anlagen auf den 2500 m<sup>2</sup> Dächern und 1500 m<sup>2</sup> Fassade sind ausreichend, um den regenerativen Energiebedarf zu 100% zu decken (netto Null).

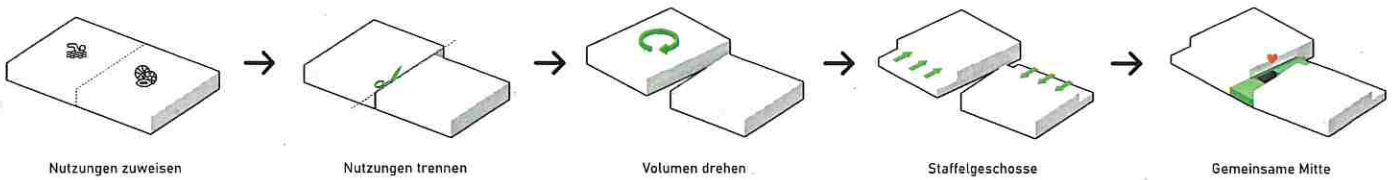
# Beispiel Energiefluss ähnliches Bad:



3. Preis



Perspektive Jahnstraße



Nutzungen zuweisen

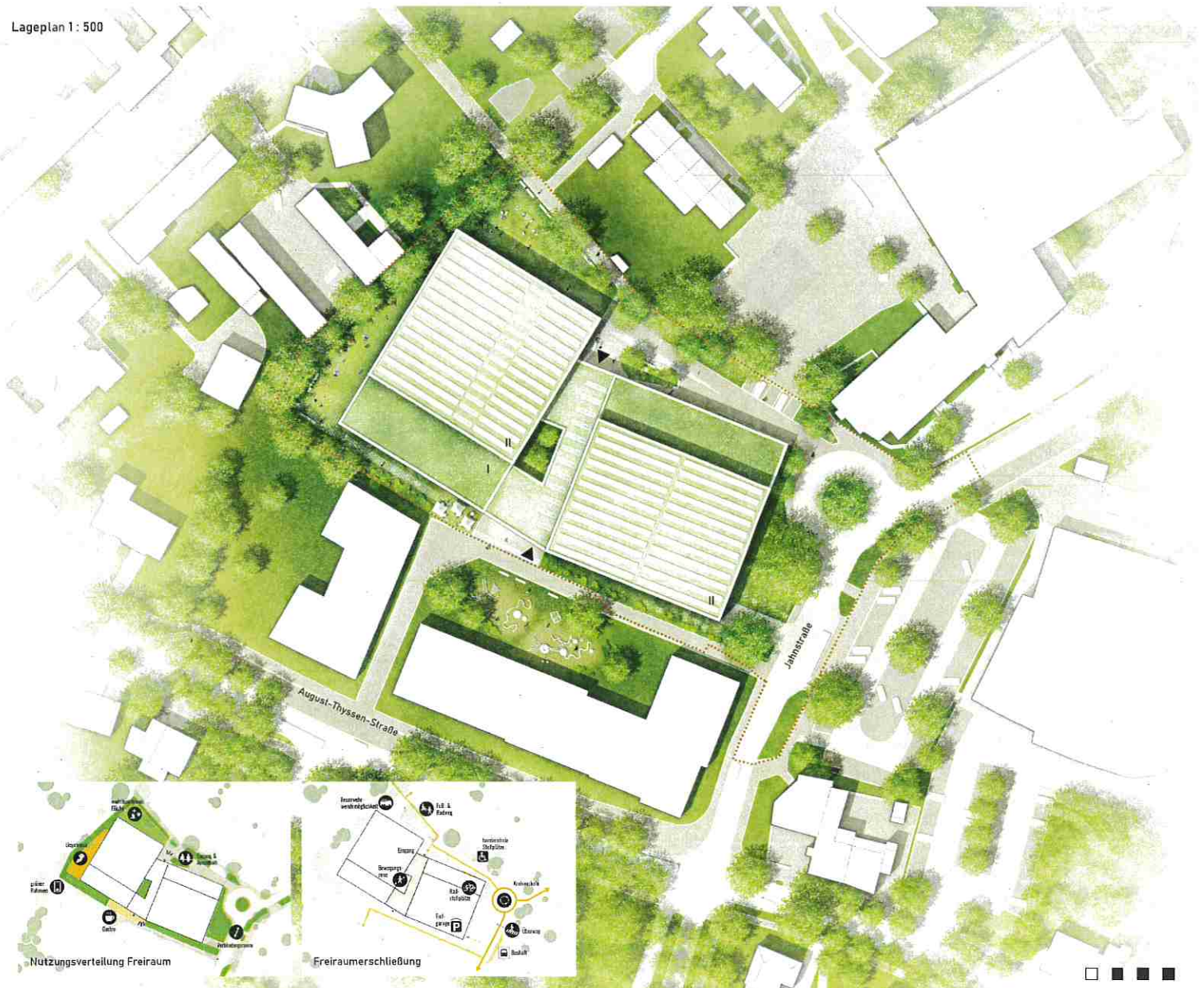
Nutzungen trennen

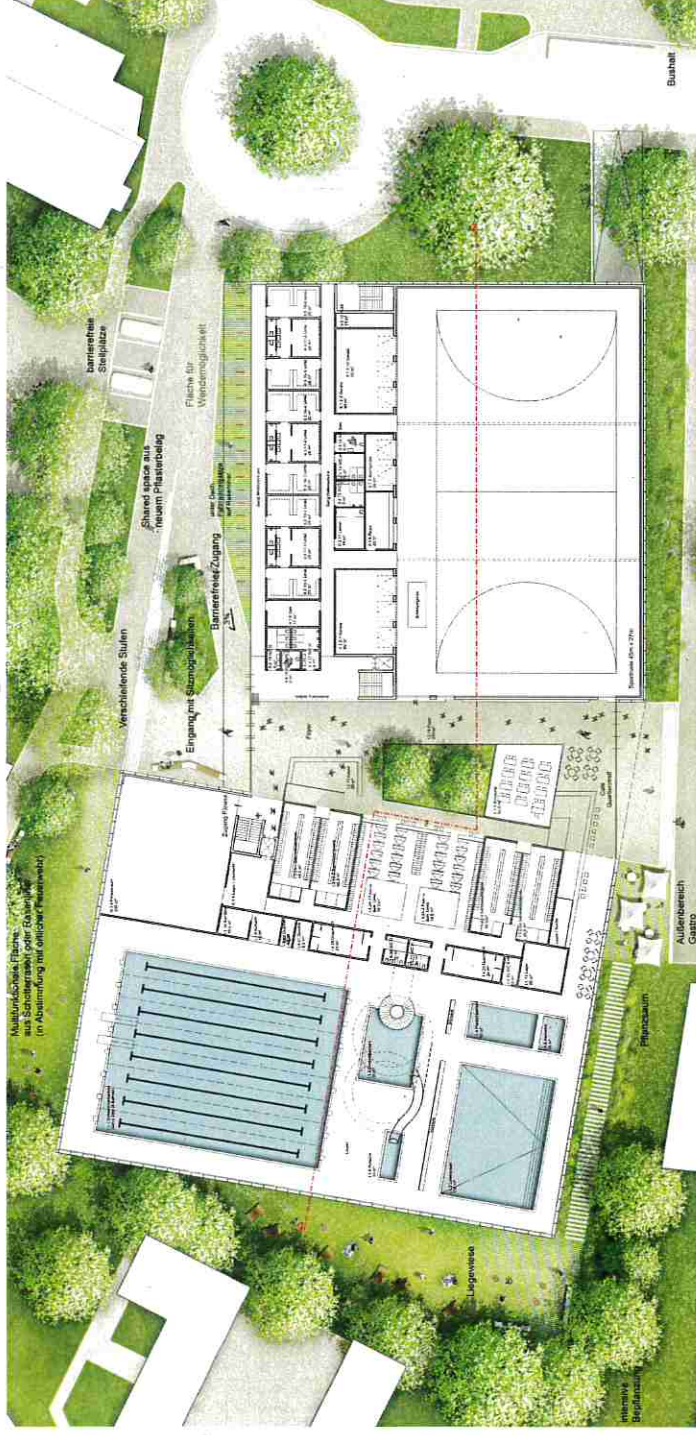
Volumen drehen

Staffelgeschosse

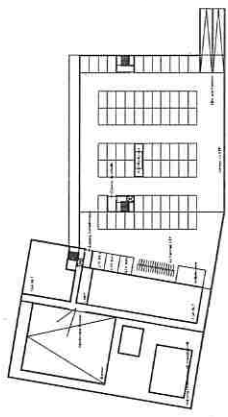
Gemeinsame Mitte

Lageplan 1:500

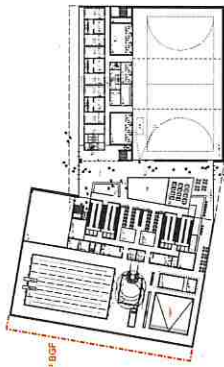




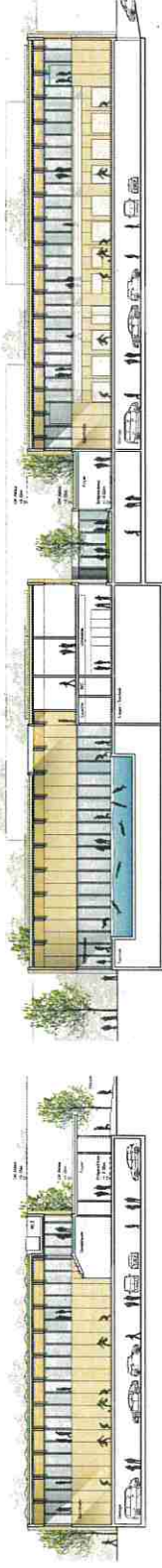
Grundriss EG 1:200



Grundriss UG 1:500



Grundriss EG - 4 Bahnen 1:500



Querschnitt 1:200

Längsschnitt 1:200



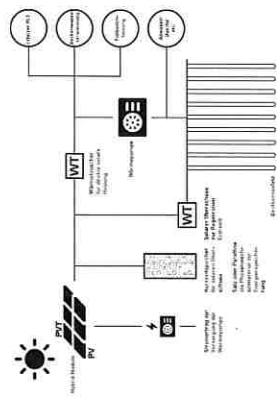
Ansicht West 1:200

Ansicht Ost 1:200



Ansicht Süd 1:200

Ansicht Süd 1:200



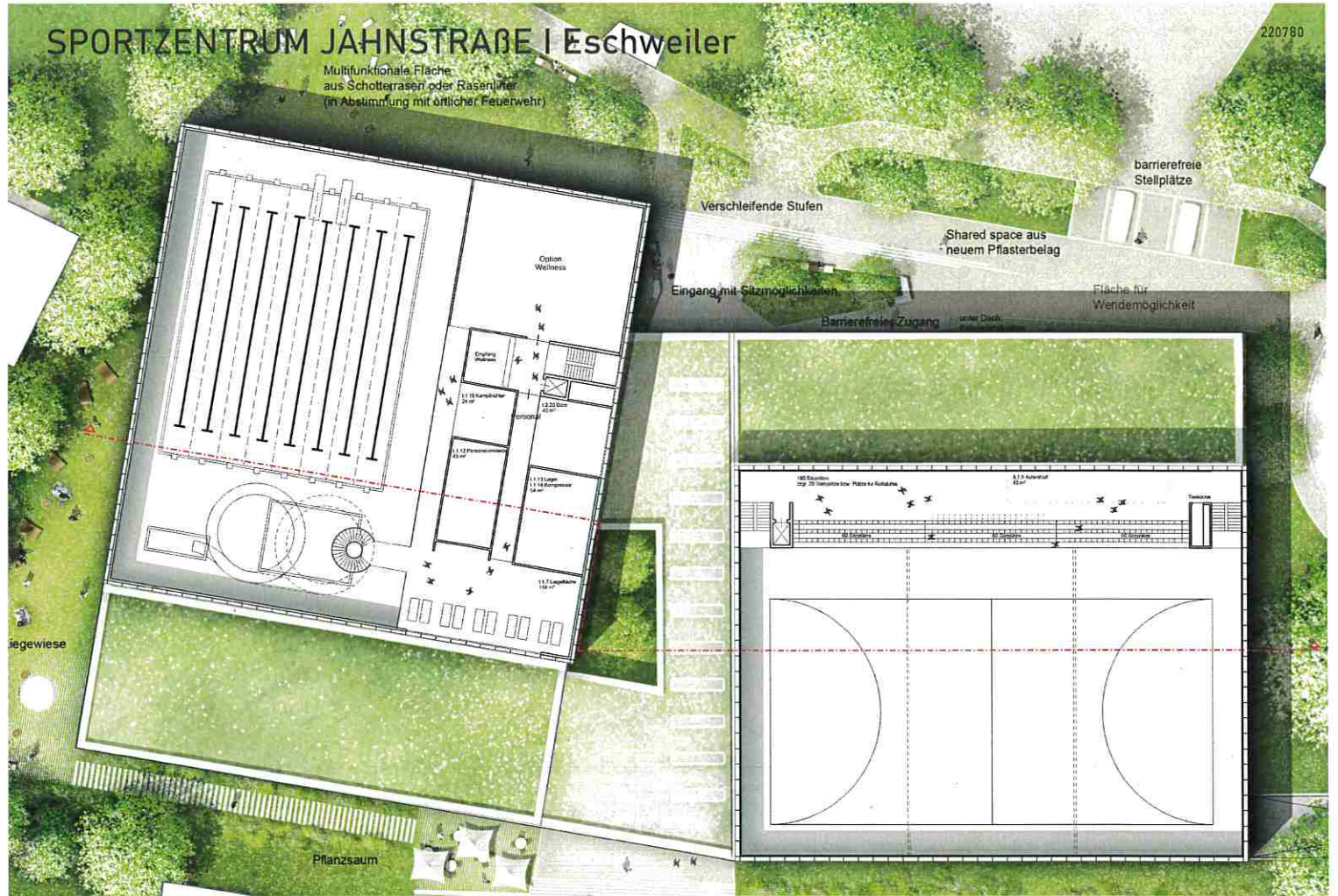
Energiekonzept



# SPORTZENTRUM JAHNSTRASSE | Eschweiler

220790

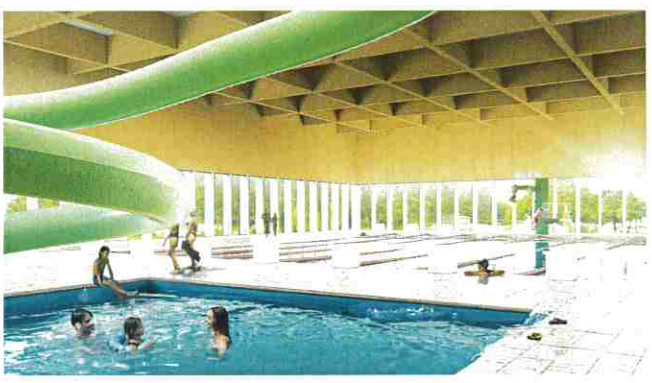
Multifunktionale Fläche  
aus Schotterrasen oder Rasenputz  
(in Abstimmung mit örtlicher Feuerwehr)



Grundriss 1.06 1: 200



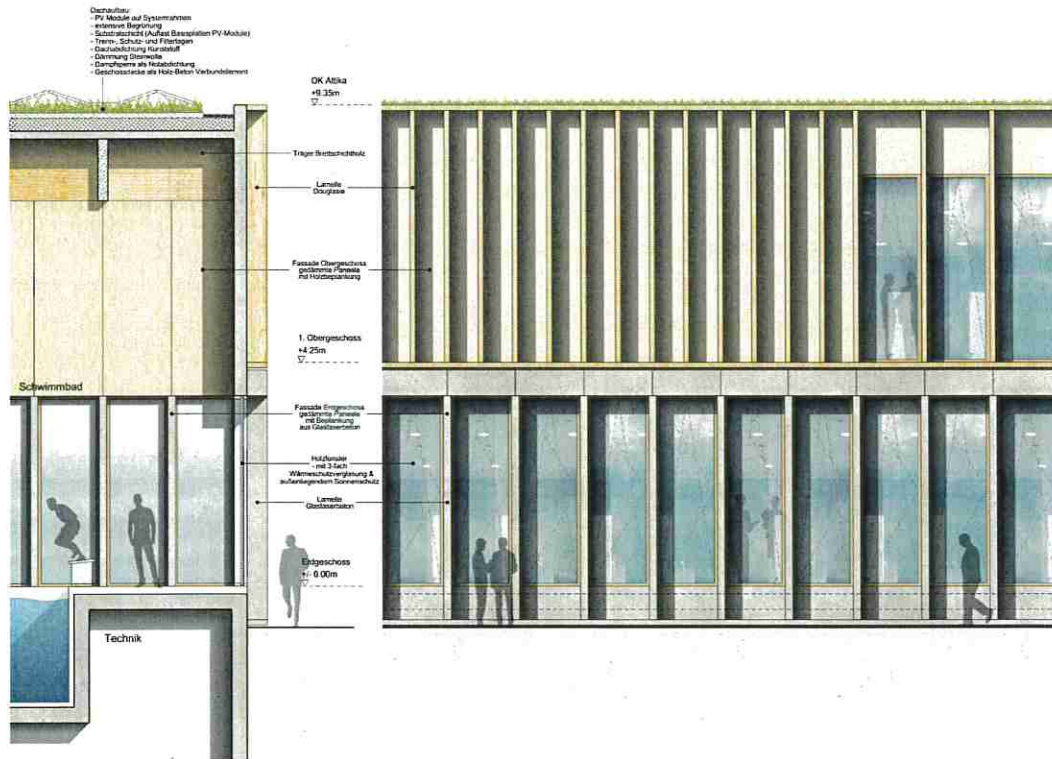
Perspektive Foyer



Perspektive Schwimmhalle



Perspektive Sporthalle



Fassadenschnitt Schwimmhalle 1: 50

Ansichtsdetail Schwimmhalle 1: 50



Ansichtsdetail Sporthalle 1: 50

Fassadenschnitt Sporthalle 1: 50



### 3. Preis

#### Architektonisches Konzept und Städtebau

Das neue Sportzentrum an der Jahnstraße soll zum integralen Bestandteil seines Stadtviertels werden. Die neuen Baukörper fügen sich in die Bestandsstruktur ein und werden so um eine zentrale Halle gegliedert, dass ein neuer Treffpunkt entstehen kann. Die Ausbildung einer klaren Rückseite soll so vermieden werden. Die angedachte gastronomische Versorgung wird zum Stadtteilcafé, Schlungs- und Fitnessräume können auch außerhalb der Nutzungszeiten durch Vereine durch die Anwohner genutzt werden.

Sporthalle und Schwimmbad funktionieren inhaltlich als zwei voneinander unabhängige Einheiten mit separaten Zugang bei Bedarf. Zusammen definieren sie aber auch einen Raum der Besuchern und Anwohnern gleichermaßen zur Verfügung steht.

Gestalterisch werden die Baukörper zusätzlich horizontal gegliedert. Das Erdgeschoß erhält eine Verkleidung aus Faserbetonelementen die sich durch Ihre Dauerhaftigkeit auszeichnen und im Vergleich zu herkömmlichen Fertigbetonelementen eine erhebliche CO<sub>2</sub> Reduzierung ermöglichen. Das Obergeschoss erhält eine Holzfassade, die sich harmonisch in die Umgebung einfügt.

Der für das Schwimmbad angedachte optionale Wellnessbereich befindet sich im 1. Obergeschoß und soll schon jetzt im Gesamtvolumen berücksichtigt werden. Eine spätere Addition erscheint werden technisch noch wirtschaftlich sinnvoll.

Die Zufahrt zur Tiefgarage befindet sich im süd-östlichen Teil der Jahnstraße, so dass der Bereich zwischen Sportzentrum und Schule komplett vom Verkehr freigehalten und verkehrsberuhigt werden kann.

#### Freiraumplanung

Gemeinsam mit der neuen Bebauung bildet der Freiraum ein gesamtheitliches Konzept im Stadtraum und schafft durch unterschiedliche Raumatmosphären und -angebote eine hohe Aufenthaltsqualität. Gestalterisch ergibt sich hier eine grüne Klammer, die das Sportzentrum umspannt und das Gebäude harmonisch in die Umgebung integriert.

Im östlichen Bereich konzentrieren sich die funktionalen Elemente der Erschließung: Hier befinden sich die Einfahrt zur Tiefgarage sowie die Bushaltestelle, die eine komfortable Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr sicherstellt. Ein barrierefreier Fußgänger:innenüberweg ermöglicht eine sichere und bequeme Querung zum Sport- und Schwimmbereich. Weiter nördlich schließt ein neuer Kreisverkehr mit einem Außendurchmesser von 25 Metern an, der das Wenden eines dreiachsigen Busses erlaubt und so zur effizienten Verkehrsführung beiträgt. Die nördlich gelegene Jahnstraße wird dadurch in ihrer Dimension reduziert und als Mischverkehrsfläche gestaltet. So wird der Verkehr in diesem Bereich beruhigt und eine einladende Verbindung zu den Haupteingängen des Sportzentrums geschaffen. Verschleifende Stufen fangen den erhöhten Haupteingang des neuen Gebäudes ab und gehen gleichmäßig in die barrierefreie Erschließung über. Unmittelbar zu dieser befinden sich die oberirdischen, barrierefreien Stellplätze. Sitzgelegenheiten und Grünflächen bieten Aufenthaltsqualität und fördern die Kommunikation in diesem Bereich. Unter der Überdachung des Eingangsbereichs befinden sich die dadurch wettergeschützten Fahrradstellplätze. Die Jahnstraße endet in einer multifunktionalen Fläche, welche gleichzeitig eine Wendemöglichkeit für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr bildet. Um eine großteilige Versiegelung zu vermeiden, kann hier, in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr, beispielsweise Schotterrasen oder Rasenliner verwendet werden.

Im Süden des Gebäudes entsteht ein Übergangsbereich zur benachbarten Bebauung. Dieser wird an den Rändern durch dichte Bepflanzung ergänzt und dient als Sichtschutz. Die Gastronomie des Sportzentrums ist als offener Austauschraum gestaltet und nach Westen verlängert. Hier endet er in

einer Liegewiese, welche den Besucher:innen des Schwimmbads bei gutem Wetter zur Verfügung steht und zur Erholung einlädt.

Die Gestaltung des Freiraums setzt auf naturnahe Strukturen und Biodiversität. Bestandsgehölze, die im Zuge der Umbauarbeiten entfernt werden müssten, werden an andere Standorte im Planungsraum versetzt und so erhalten. Die Freiflächen sind mit einer vielseitigen Pflanzmischung ausgestattet, die zur Förderung der Biodiversität beiträgt und eine ökologisch wertvolle Struktur schafft.

Neben den bodennahen Grünflächen werden auch die Dachflächen intensiv begrünt. Diese Dachbegrünung schafft nicht nur zusätzlichen Lebensraum für Insekten und Vögel, sondern verbessert das Mikroklima und verstärkt die ästhetische Einbindung des Gebäudes in die Umgebung.

Insgesamt schafft die Freiraumgestaltung trotz der dichten Bebauung einen lebenswerten Außenraum, der die soziale Interaktion stärkt, die Biodiversität fördert und den Neubau als integralen Bestandteil seiner natürlichen Umgebung hervorhebt.

### **Konstruktion und Tragwerk**

Das Kellergeschoß wird als wasserdichte Wanne ausgeführt. Alle Zu- und Eingänge erhalten wasserdichte Abschlüsse.

Die Stützen in den Obergeschossen sollen aufgrund der direkten Feuchtebeanspruchung als Fertigteile hergestellt werden – überspannte werden die Hallen mit Brettschichtholzbindern, die im Bereich des Schwimmbads als Tragrost ausgeführt werden sollen.

Wo Beton eingesetzt wird, wird versucht besonders CO<sub>2</sub>-arme Betone zu verwenden und ggf. Recyclingmaterial als Zuschlag einzusetzen.

### **Energie und Nachhaltigkeit**

Für das Hallenbad und die Turnhalle wird eine gemeinsame Energieerzeugung vorgesehen. Hierzu sollen auf den Dächern der Gebäude kombinierte Solarmodule installiert werden, die sowohl Strom als auch Heizungsenergie erzeugen. Das Rohrleitungssystem der Solarthermiemodule befindet sich auf der Rückseite der PV-Module, wodurch diese gekühlt werden und sich der elektrische Wirkungsgrad deutlich verbessert.

An sonnenreichen Tagen soll durch die Solarthermie das Beckenwasser und die Duschen versorgt werden. Bei wechselnden Ertragsverläufen (Tag/Nacht) kann die direkte Solarversorgung durch einen Kurzzeitspeicher unterstützt werden. Ebenso können Lastschwankungen durch Gruppennutzungen der Duschen ausgeglichen werden.

Während der Winterperiode bzw. nicht ausreichendem Solarertrag wird die Wärmeversorgung von einer Wärmepumpe (Luft oder Geothermie) übernommen. Als weitere Wärmesenke kann das Abwasser aus dem Hallenbad herangezogen werden.

Der Stromertrag der PV-Module wird primär für die Eigenversorgung genutzt und führt zu einem hohen Effizienzgrad der Wärmeversorgung auf Basis regenerativer Energie.

### **Weitere Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs/Betriebskosten durch**

- Zonierung der Lüftungszonen
- Demand-Controlled Ventilation, DCV (Bedarfsgeführte Lüftung)
- Lüftungsanlagen mit Hochleistungsventilatoren und variablem Antrieb (VFDs)
- Hocheffiziente Wärmerückgewinnung
- Abwärmennutzung und Beckenkreislaufoptimierung
- Energieeffiziente Beleuchtung (LED) und Smart Building-Steuerung
- Monitoring und Verbrauchsoptimierung
- Wärmerückgewinnung Duschen mit integrierten Wärmetauschern

## **Regenwasser**

- Regenwassersammlung in Zisternen oder Tanks
- Regenwasserrückhaltung und Verwendung für die Außenanlagen
- Anbindung an die Schwimmbadtechnik (optional, bedingt durch die vorgesehene Schwimmbadtechnik und Filteranlagen)

## **Nachhaltige Materialien und Energieeffizienzstandards**

Bei der Ausführung des Projektes sollten ökologische und langlebige Materialien verwendet werden, die geringe CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen. Gebäudehülle und Fenster mit hohem Dämmwert verringern den Heizbedarf und verbessern die Energieeffizienz des gesamten Gebäudes.

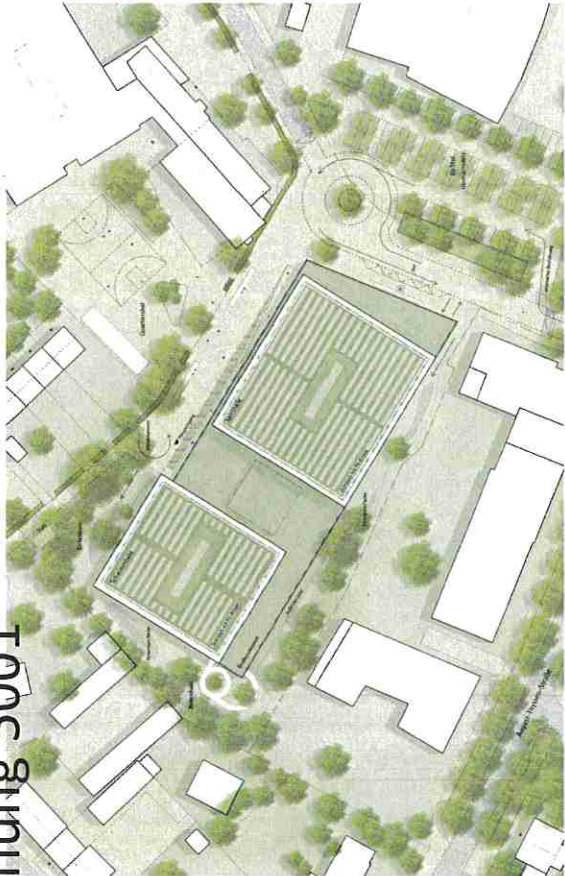
# Anerkennung 5001

PROJEKT 270105



Außerperspektive Eingang

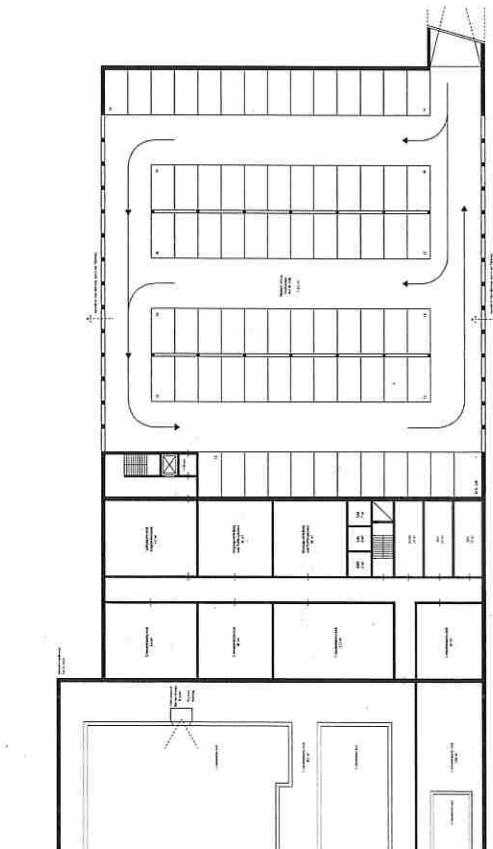
Das Projekt 'Anerkennung 5001' ist ein zentrales Element der städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Sport- und Freizeitanlagen. Die Architektur des Sportzentrums ist durch eine innovative Kombination aus Holz- und Glasfassaden gekennzeichnet, die nicht nur ästhetisch ansprechend, sondern auch ökologisch nachhaltig ist. Die Fassade ermöglicht eine optimale Licht- und Luftdurchlässigkeit, was die Energieeffizienz des Gebäudes erhöht. Die umgebende Landschaftsarchitektur ist sorgfältig geplant, um eine harmonische Verbindung zwischen dem Bauwerk und der Natur herzustellen. Die Anlage ist als multifunktionaler Raum konzipiert, der sowohl für sportliche Aktivitäten als auch für soziale Zusammenkünfte geeignet ist. Die Planung berücksichtigt die Bedürfnisse der Nutzer und fördert eine aktive Lebensweise. Die Integration von Grünflächen und Wasserläufen trägt zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität bei. Die Architektur des Sportzentrums steht für eine moderne, nachhaltige und menschenorientierte Bauweise.



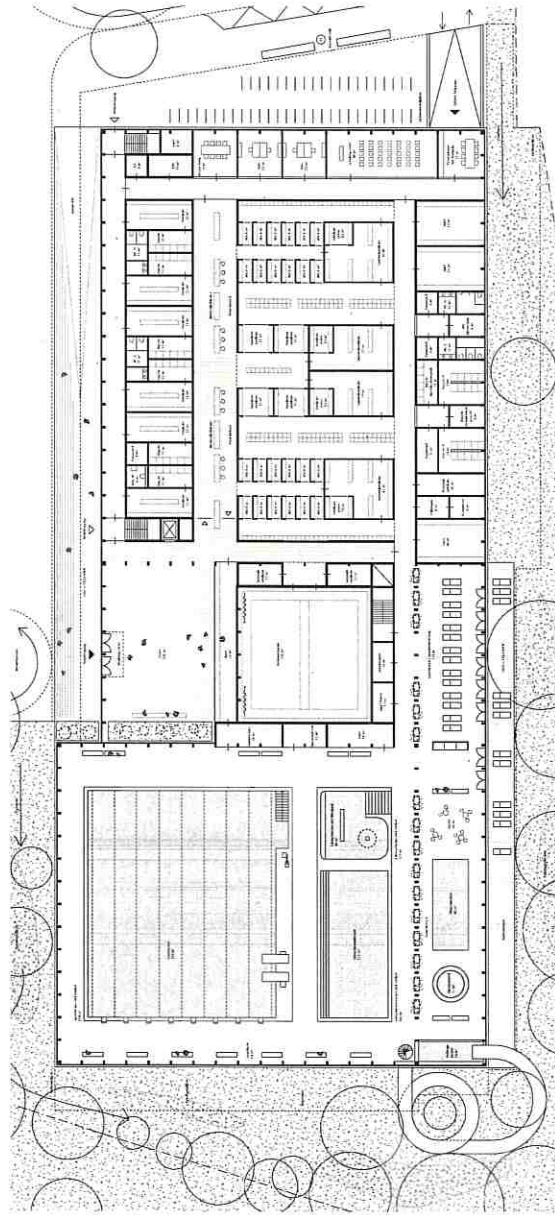
Lageplan M 1:500

**Grundriss EG M 1:200**

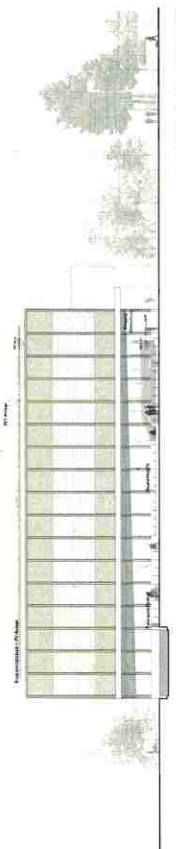
Das Erdgeschoss (EG) des Sportzentrums ist in verschiedene Funktionsbereiche unterteilt. Im Zentrum befindet sich ein großer, offener Saal für Sportveranstaltungen, umgeben von kleineren Räumen für Umkleekabinen, Garderoben und Sanitären. Die Außenbereiche sind mit Tribünen, Sitzplätzen und weiteren Grünflächen ausgestattet. Die Planung ist auf eine optimale Nutzung des Innenraums und der Außenanlagen abgestimmt.



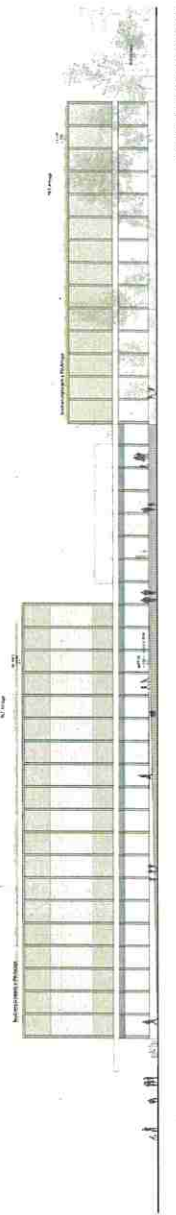
Grundriss EG M 1:200



Grundriss EG M 1:200



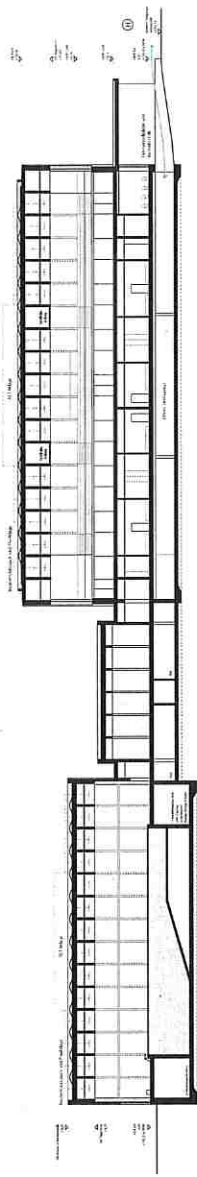
Ansicht Ost - Querschnitt M 1:200



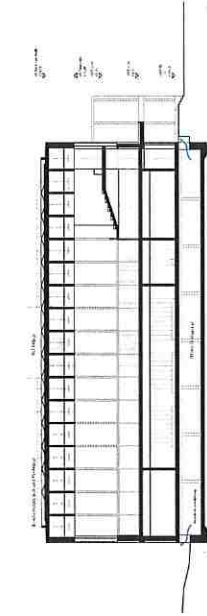
Ansicht West - Schallbild M 1:200



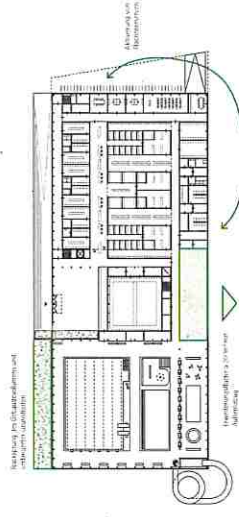
Innenperspektive Schwimmhalle



Längsschnitt M 1:200

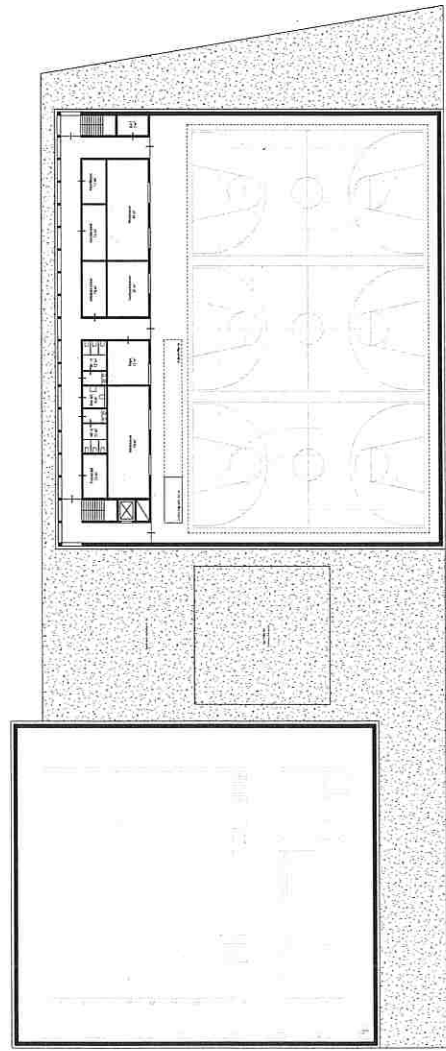


Querschnitt M 1:200

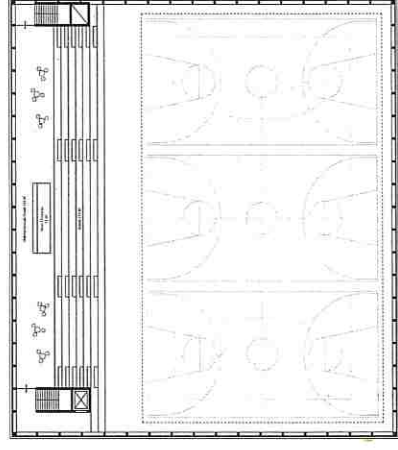


Grundriss Schwimmhalle -Läuben und Erweiterungsfäche M1:500

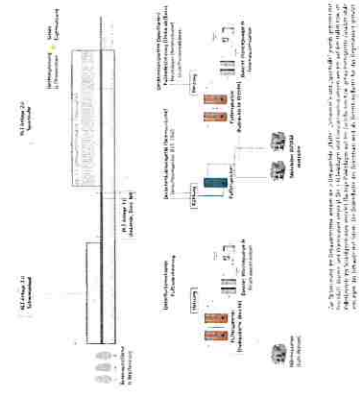
Die Schwimmhalle ist ein zentraler Bestandteil des Sportplatzes. Sie ist als multifunktionaler Raum konzipiert, der sowohl für Schwimmsport als auch für andere Aktivitäten genutzt werden kann. Die Halle ist überdacht und verfügt über eine große Glasfassade, die für eine gute Belichtung sorgt. Die Erweiterungsfäche ermöglicht es, die Schwimmhalle in Zukunft zu vergrößern.



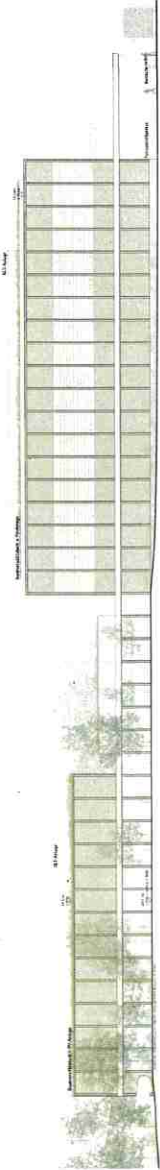
Grundriss 1.0GG M 1:200



Grundriss Tribüne M 1:200



Energietisches Konzept



Ansicht Süd M 1:200



Ansicht West M 1:200

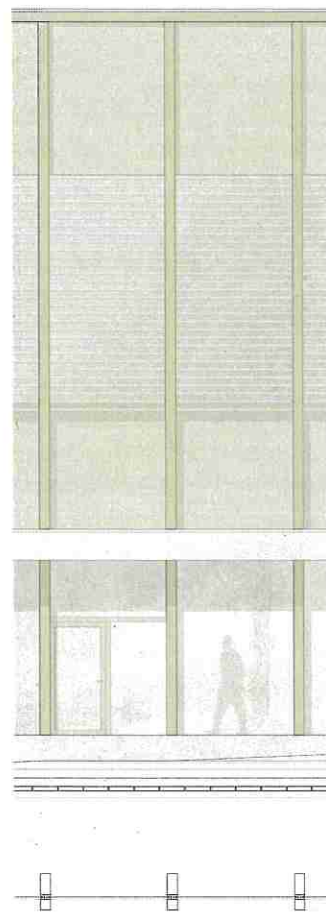
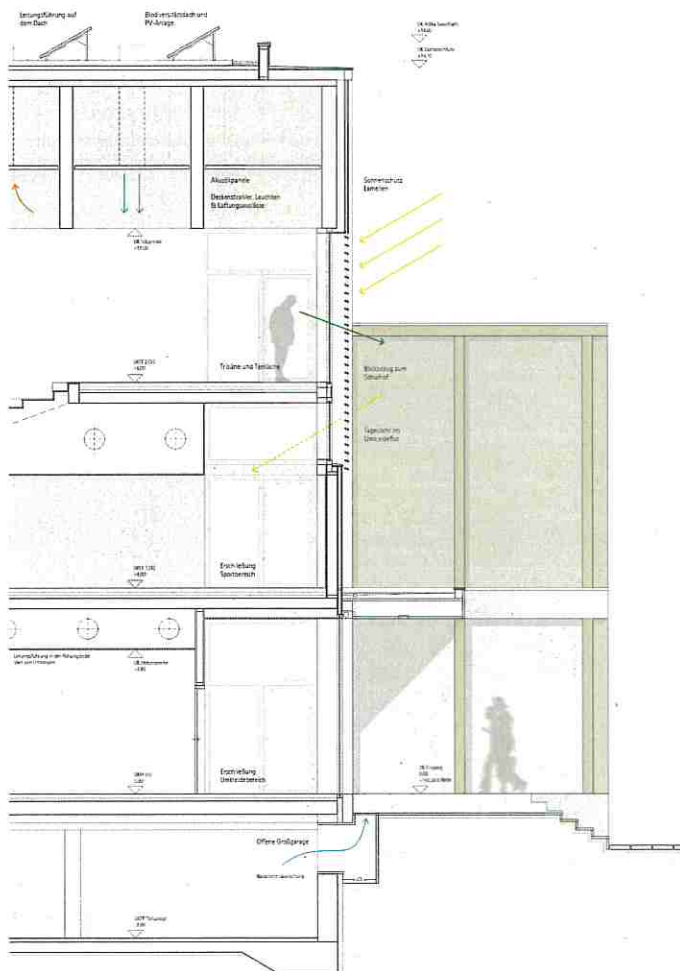


Innenperspektive Sporthalle

**Gebüdeteknik**  
 Das Technikkonzept versucht den Ziel des energieeffizienten und nachhaltigen Bauens durch einen minimalistischen Einsatz von Energie und Ressourcen und damit „graue Energie“ gerecht zu werden. Entsprechend hierfür sind hierbei nicht nur die gewählten Komponenten selbst, sondern auch ihre Platzierung und Auslastung. Um die Vergrößerung der BIL-Komponenten zu optimieren und damit Gebäudemengen zu minimieren werden die BIL-Komponenten bewusst auf den Dachflächen untergebracht. Durch ihre niedrige Positionierung sind diese von außen nicht sichtbar. Für die Schwimmtechnik und ausreichende Technikflächen unter bzw. neben der Halle vorgesehen. Die Trübjage wird als offene, unteilbare Duschgarage ausgebildet und besitzt dabei keine Lüftungsanlage. Die Gardierung erfolgt dabei durch die Haltpfosten in der Sackzone des Erdgeschosses. Die übrigen gemeinsam genutzten Technikkomponenten werden unterhalb des zentralen Mittelkorridors gehäuft.

Die Wärmeerzeugung des Komplexes erfolgt über Luft-Wasser-Wärmepumpen die auf den Dachflächen des Gebäudes aufgestellt sind. Um eine hohe Lebensdauer und einen optimalen Betriebsbereich zu ermöglichen erfolgt die Wärmepumpenbeheizung über sogenannte „Boosted Wärmepumpen“. Die fertige Stromerzeugung der Wärmepumpen erfolgt über PV-Anlagen auf dem Dach bzw. zusätzlichen gebäudeintegrierten Photovoltaikmodulen in den Überdächern. Die optimale Stromerzeugung ermöglicht über PV-Anlagen die volle Stromerzeugung zu speichern oder ins Netz einzuspeisen. Die mechanische Bo- und Entlastung des Gebäudes erfolgt über 2 zentrale, naturgeographische Hüllanlagen mit integrierten Wärmepumpen, die sowohl auf den Dachflächen als auch im Untergeschoss positioniert werden. Das Gebäudemanagement erfolgt über ein BMS-System. Die intelligenteste Gebäudetechnik erfasst alle Parameter von Räumen, Anlagen und technischen Systemen, optimiert die Regelfunktionen über Betriebsauswertungen und bildet die Basis für ein effizientes Monitoring und ein daraus resultierendes Management des Gebäudetechnik.

**Bauphysik**  
 Um den Wärmeeintrag ins Gebäude zu optimieren erhalten die Überdächer des Gebäudes zunächst eine massive Sonnenschutzverglasung. In der Schwimmhalle, in der durch die umlaufende Verglasung unterschiedliche Lichtverhältnisse gewünscht sind, wird der solare Wärmeeintrag bewusst genutzt um die Grundtemperatur von 27° in der Halle zu erreichen. Die Sonnenschutzverglasung dient hier nur der Vermeidung von Leistungsverlust. Um den solaren Wärmeeintrag in Sporthalle zu minimieren richtet die Sporthalle zunächst einen Sonnenschutz durch außenliegende, feststehende, Holzlamellen. Im gebäudeinternen, überdachten und abgedeckten Bereich wird hier zusätzlich durch behindernde Lamellen im Scheitelpunkt des Verglasung erreicht. Für den Wettkampfbetrieb können an den Kopfseiten ggf. zusätzlich innenliegende Sichtschuttrails angebracht werden. Zur Sicherung eines angenehmen Raumklimas sind in beiden Hüllen Lüftungssysteme, Hydroklima- und Lüftungssysteme in der Trübjage nach Bedarf vorgesehen.



- Dachaufbau**  
 100mm Substrat  
 100mm Filtervlies  
 80mm Drainageschicht  
 200mm Dämmung  
 EPDM Abdichtungsbahn, wurzeltief  
 Dampfsperre variabel  
 160mm BSH Deckplatten 2-tägig
- Bödenaufbau**  
 1, 1, 2, 0,8  
 20mm Bodenbelag  
 60mm Estrich  
 20mm Trittschalldämmung  
 60mm Schalung elastisch gebunden  
 200mm BSH Deckplatten 8-tägig
- EW**  
 20mm Bodenbelag  
 60mm Estrich  
 60mm Trittschalldämmung  
 200mm Stahlbetondecke  
 100mm Deckendämmung
- KB**  
 15mm Epoxidharz Bodenbeschichtung  
 60mm Schwarzebetondecke  
 200mm Stahlbetondecke  
 60mm Sauberebetondecke
- Wandaufbau**  
 2,00 H-Trägerbereich  
 100mm BSH Randträger  
 Dampfsperre variabel  
 160mm Hüllfalszdämmung  
 18mm OSB Spanglatte  
 Unterdachbahn  
 40mm Hinterlüftung  
 20mm Hülldämmung
- Hüllfenster dreifachverglasung**  
 Horizontale Lamellen  
 (Bester Sonnen- und Blendschutz)  
 Innenliegende Rollläden an den Kopfseiten  
 für wettkampftauglichen Blendschutz
- 1,00 Hüllrahmenbauwand**  
 20mm Innenscheibendämmung  
 18mm OSB Spanglatte  
 Dampfsperre variabel  
 200mm Hüllfalszdämmung  
 18mm OSB Spanglatte  
 Unterdachbahn  
 40mm Hinterlüftung  
 20mm Hülldämmung
- EW**  
 Sonnenschutzverglasung im Erdgeschossbereich  
 Außenliegende Rollläden  
 (Blend- und Sonnenschutz)
- KB**  
 400mm Stahlbetondecke  
 100mm Trittschalldämmung

Fassadenschnitt mit Teilansicht und Grundriss M 1:50



## **Die „ungleichen Zwillinge“**

Der Entwurf versucht mit dem Konzept der „ungleichen Zwillinge“ sowohl dem umfänglichen Programm als auch dem heterogenen Ort gerecht zu werden. Durch die Aufteilung des Volumens in zwei individuelle Hallen und einem verbindenden Dach können städtebauliche Maßstäbe und Bezüge aufgenommen werden, ein zurückliegender Eingang bereits weit entfernt sichtbar werden und neue Funktionen unter dem gemeinsamen Dach sinnvoll gebündelt werden. Die Erscheinung der Zwillinge in Konstruktion und Materialität referiert an den Altbau, verbindet dies jedoch mit einem Aufbruch in eine nachhaltigere und umweltschonendere Zukunft.

Der individuelle Charakter der „ungleichen Zwillinge“ bestimmt sich dagegen aus Ihrer inneren Nutzung. Während für den Schwimmbetrieb eine bodentiefe Verglasung mit Ausblick wünschenswert ist, fordert die Sporthalle hier geschlossene Prallwände und eine Belichtung von oben. Die Aussicht gehört hier ausschließlich den Gästen auf der Empore. Die Glasfläche wechselt von unten nach oben, das „Selbe“ aber „Anders“ – wird daher hier zur gestaltprägenden Idee und zum Erlebnis des neuen Ensembles.

## **Entwurf & Komposition**

Das neue Sportzentrum vereint zunächst die geforderten Nutzungsbausteine unter einem Dach. Das Dach nimmt die räumlichen Bezüge der Umgebung auf und differenziert das Großvolumen in der Höhe. Im Eingangsbereich der Jahnstraße heißt das Dach den Besucher mit seinen unterschiedlichen Verkehrsmitteln – ob Auto, Rad oder Bus - willkommen und leitet ihn über die Rampe zum Eingangsbereich in der Tiefe des Grundstücks. Unter dem Dach werden alle Nebenfunktionen des Sportzentrums gebündelt. Entlang der öffentlichen Bereiche sind die Erdgeschossnutzungen überwiegend transparent ausgebildet und ermöglichen so Einblicke ins Gebäude.

Die Schwimmhalle mit ihrem Ausblick und Freiraumbezug besetzt den nordwestlichen Grundstücksbereich. Hier können die geometrisch nicht nutzbaren Verschnittflächen zu den Nachbargrenzen als grüne Kulisse für die Halle inszeniert werden. Die geplante Schwimmhalle bettet sich somit landschaftlich in einen Birkenhain mit begrünten Retentionsflächen ein und schützt den Schwimmbereich auch vor neugierigen Blicken von außen. Die Sporthalle wird oberhalb des verbindenden Dachs im südöstlichen Grundstücksbereich positioniert. Zur besseren Differenzierung von Höhe und Volumen springt die Halle bewusst zurück und nutzt dabei geschickt den hinteren Grundstücksverlauf für Ihre Abstandsflächen aus. Die Tiefgarage kann auf Grund der Gebäudetechnik der Schwimmhalle nur unter der Sporthalle untergebracht werden. Durch die Positionierung der Sporthalle in der Südostecke des Grundstücks, können die PKW's der Besucher daher unmittelbar vor dem Gebäude in die Tiefgarage abgeleitet werden. Im Einfahrtsbereich werden unter dem auskragenden Dach alle Verkehrsträger gebündelt.

## **Freiraum**

Das neue Sportzentrum ordnet sich mit seinem Eingang der vis-a-vis gelegenen Schule zu. Mit ihr bildet das Gebäude einen intimeren offenen „Schulhof“. Das Gesamtvolumen mit der auskragenden Dachfläche richtet sich jedoch ebenso auch zum neuen Quartiersplatz und schafft hier einen neuen Ankunftsbereich. Die Dachfläche des Ensembles vermittelt dabei zwischen den beiden Situationen. Eine Grüninsel trennt die Aufenthaltsfunktionen dieses Quartierplatzes von den notwendigen Parkflächen ab. Die Wendefläche des ÖPNV wird selbstverständlich in die Quartiersfläche integriert und bleibt somit als Wendebereich unsichtbar.

## **Organisation**

Das Dach führt den Besucher zum zentralen Haupteingang im Foyer zwischen den beiden Hauptvolumen. Das Foyer ermöglicht einen gefilterten Blick in die Schwimmhalle. Nach dem Kassenbereich teilen sich die Nutzer in die unterschiedlichen Bereiche Sport, Gymnastik und Schwimmen auf. Besucher der Sporthalle wechseln von hier in die transparente Erschließungs- und Umkleidezone parallel zur Eingangsrampe. Gegenüber können die Sportler die Gymnastikhalle erreichen. Besucher der Schwimmhalle betreten diese über den Frisier- und Schließfachbereich. Dieser erhält Licht und einen Außenbezug am Ende der Magistrale. Durch die zentrale Lage der Gymnastikhalle hinter dem Foyer ist diese leicht von Sportlern und Schwimmern zugänglich.

## **Schwimmhalle / Erweiterungsfläche Schwimmhalle / Alternative Ausführung mit 6 Bahnen**

Zur Schaffung unterschiedlicher Raumatmosphären bzw. zur Reduktion des Gebäudevolumens wurde die Schwimmhalle mit unterschiedlichen Deckenhöhen in den einzelnen Nutzungszonen ausgebildet. So wurde für den Kleinkinder- und Liegebereich eine geringere Deckenhöhe als für den Sportbereich vorgesehen. Im Gegenzug wurde das Raumangebot gegenüber dem Raumprogramm in diesen niedrigen Hallenbereichen zu Gunsten größerer Aufenthaltsflächen erweitert. Diese zusätzlichen

Flächen können im Erweiterungsfall für den Ausbau einer Saunazone genutzt werden. Der gewünschte Außenbezug dieser Flächen ist für eine solche Nutzung bereits vorhanden. Zur Reduktion der Schwimmhalle von 8 auf 6 Bahnen sieht der Entwurf den Verzicht der beiden nördlichen Bahnen vor. Hierdurch entfällt im Ensemble lediglich der nördliche Versatz der beiden Hallen gegeneinander. Das Gesamtensemble bleibt ansonsten unverändert.

### **Tiefgarage**

Die Tiefgarage ist als offene unterirdische Großgarage ohne Lüftungsanlage konzipiert. Die Zufahrt erfolgt - von einer Aufstellfläche im Einmündungsbereich – unmittelbar von der Jahnstraße. Auf Grund der Lage im Sockelgeschoss kann mit relativen kurzen Zufahrtsrampen gearbeitet werden.

### **Konstruktion**

Das Gebäude ist als Holzkonstruktion oberhalb eines Sockels – bzw. Kellergeschosses aus Stahlbeton mit WU-Qualität konzipiert. Die innenliegenden tragenden Decken und Wände sind ebenso wie die Trägerroste der Dachkonstruktionen aus Brettschichtholz geplant. Die Außenfassaden sind mit Holzwerkstoffplatten verkleidet. Die Fenster sind als Holzalu-Konstruktion konzipiert. Zur Schaffung ungerichteter, ruhiger Innenräume wurde als Tragstruktur der Hallendächer Trägerroste gewählt. Sie ermöglichen, auf annähernd quadratischen Grundrissen, einen allseitig umlaufenden, gleichmäßigen Lastabtrag und damit ungerichtete Innenräume.

### **Gebäudetechnik:**

Das Technikkonzept versucht den Zielen des energieeffizienten und nachhaltigen Bauens durch einen minimalisierten Einsatz von Energie und Ressourcen und damit „grauer Energie“ gerecht zu werden. Entscheidend hierfür sind hierbei nicht nur die gewählten Komponenten selbst, sondern auch ihre Splittung und Aufstellung. Um die Wegführung der RLT-Komponenten zu optimieren und damit Gebäudevolumen zu minimieren werden die RLT-Komponenten bewusst auf den Dachflächen untergebracht. Durch ihre mittige Positionierung sind diese von außen nicht sichtbar. Für die Schwimmbadtechnik sind ausreichend Technikflächen unter bzw. neben der Halle vorgesehen. Die Tiefgarage wird als offene, unterirdische Großgarage ausgebildet und braucht daher keine Lüftungsanlage. Die Quertlüftung erfolgt dabei durch die Flutöffnungen in der Sockelzone des Erdgeschosses. Die übrigen gemeinsam genutzten Technikkomponenten werden unterhalb des zentralen Mittelbereiches gebündelt.

Die Wärmeerzeugung des Komplexes erfolgt über Luft-Wasser-Wärmepumpen die auf den Dachflächen des Gebäudes aufgestellt sind. Um eine hohe Jahresarbeitszahl und einen optimalen Betriebsbereich zu ermöglichen erfolgt die Warmwasserbereitung über sogenannte „Booster Wärmepumpen“. Die benötigte Stromversorgung der Wärmepumpen erfolgt über PV-Anlagen auf dem Dach bzw. zusätzlichen gebäudeintegrierten Photovoltaikmodulen in den Glasflächen. Der geplante Stromspeicher ermöglicht es in Schwachlastzeiten die solare Stromerzeugung zu speichern oder ins Netz einzuspeisen. Die mechanische Be- und Entlüftung des Gebäudes erfolgt über 3 zentrale nutzungsspezifische RLT-Anlagen mit integrierten Wärmepumpen, die sowohl auf den Dachflächen als auch im Untergeschoss positioniert werden.

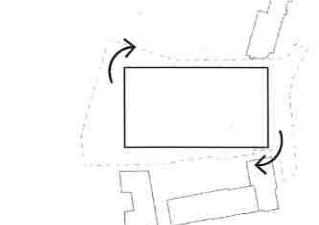
Das Gebäudemanagement erfolgt über ein Bussystem. Die intelligente Gebäudeleittechnik erfasst alle Parameter von Räumen, Anlagen und technischen Systemen, optimiert die Regelfunktionen über Trendauswertungen und bildet die Basis für ein effizientes Monitoring und ein daraus resultierendes Management der Gebäudetechnik.

### **Bauphysik:**

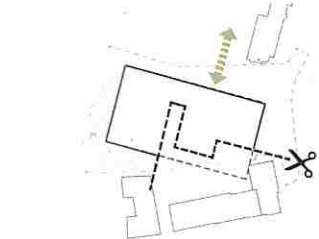
Um den Wärmeeintrag ins Gebäude zu optimieren erhalten die Glasflächen des Gebäudes zunächst eine neutrale Sonnenschutzverglasung. In der Schwimmhalle, in der durch die umlaufende Verglasung unterschiedliche Lichtatmosphären gewünscht sind, wird der solare Wärmeeintrag bewusst genutzt um die Grundtemperatur von 27° in der Halle zu erreichen. Die Sonnenschutzverglasung dient hier nur der Vermeidung von Lastspitzen. Um den solaren Wärmeeintrag in Sporthalle zu minimieren erhält die Sporthalle zunächst einen Sonnenschutz durch außenliegende, feststehende Holzlamellen. Ein gleichmäßiges, blendfreies und diffuses Tageslicht wird hier zusätzlich durch lichtlenkende Lamellen im Scheibenzwischenraum der Verglasung erreicht. Für den Wettkampfbetrieb können an den Kopfseiten ggf. zusätzliche innenliegende Sichtschutzrollos angebracht werden. Zur Sicherung einer angenehmen Raumakustik sind in beiden Hallen Lochplatten bzw. Holzwoleleichtbauplatten in der Trägerebene nach Bedarf vorgesehen.



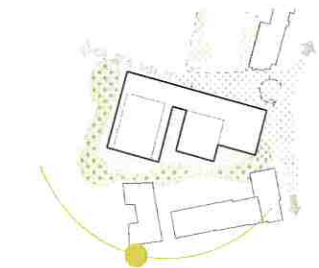
Visualisierung Außenperspektive



Entwurfsidee



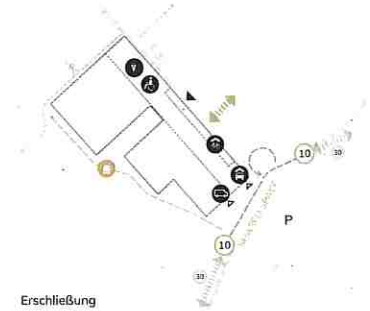
Anpassung an Kontext



Freiraum und Vernetzung



Lageplan M. 1:500



Erschließung

**Städtebau**

Das neue Sportzentrum soll auf dem Grundstück der Jahnstraße als Ersatzneubau entstehen. Ziel ist hierbei ein Entwurf zu schaffen, der nicht nur funktional, sondern auch städtebaulich neue positive Impulse setzt. Das Sportzentrum wird orthogonal zur Schule und dem Fuß- und Radweg im Norden ausgerichtet. Durch diese einfache und klare Setzung entsteht ein einladender und sich aufwehender Vorplatz. Diese multicoodierte Fläche bildet eine Vielseitigkeit und verbindet das neue Sportzentrum und die Schule zu einem Ensemble. Die kompakte Struktur des neuen Bauwerks reagiert auf seine Umgebung mit einer abgestuften Bebauung. Die einzelnen Nutzungen sind als Volumen klar ablesbar. Durch die orthogonale Ausrichtung wird zur Wohnbebauung ein direktes gegenüber vermittelter und ein sensibler Umgang wird gewährleistet. So öffnen sich die Baufassaden in einen introvertierten naturnahen Innenhof.

**Architektur**

Vom Vorplatz gelangt man in ein großzügiges hohes Foyer mit direktem Blick in den grünen Innenhof und blickt in die Schwimmhalle. Die Sporthalle und das Hallenbad sind mit separaten Zugängen erschlossen und können so mit jeweils eigenem Foyer unabhängig voneinander genutzt werden. Die Foyers lassen sich über eine mobile Trennwand zusammenschließen und haben eine interne Verbindung. Der Fitnessraum mit Lehrraum liegt ebenfalls in der Nähe des Foyers und kann separat genutzt werden. Die Umkleebereiche schließen direkt am Foyer an. Die Tiefgarage ist zentral mit dem Foyer verbunden und durch einen Aufzug barrierefrei erschlossen. Die Sporthalle ist mit einer Ausziebttribüne ausgestattet. Die vom OG erschlossen wird. Durch eine großzügige gegenüberliegende Fensterwand, wird die Sporthalle mit ausreichend Tageslicht versorgt. Die Fenster können auch eine rauführende Querlüftung gewährleisten.

Der Materialität wird aus einfachen und natürlichen Materialien wie Stein und Holz bestimmt. Der eingeschossige niedrige Baukörper ist aus hellem Klinker gestrichelt. Die Hallenanker werden durch eine Holzlamellenfassade geprägt. Die durch natürliche Anordnung eine langgestreckte Fassade bildet. Im Innenbereich bestimmt Holz als warmes und behagliches Material die Raumzusammensetzung.

Die Primärkonstruktion (Bett-Träger, Holzelemente) wird überwiegend aus nachwachsenden und CO<sub>2</sub> armem Bausstoffen erstellt. Lediglich im Bereich der Becken sind Beton verbaut. Grundsätzlich gilt der Grundsatz beim Einsatz von Technik so viel wie nötig und so wenig wie möglich um dem Prinzip des Einfachen Bauens gerecht zu werden.

**Freiraum**

Das neue Sportzentrum bildet ein Bindeglied zwischen dem Gewässerkanal der Inde und der Verkehrsachse August-Thyssen-Straße. Der Entwurf bietet qualitative Wege- und Straßenverbindungen und fördert durch Begrünung und Retentionsflächen eine verbesserte klimatische Ausgleichsfunktion.

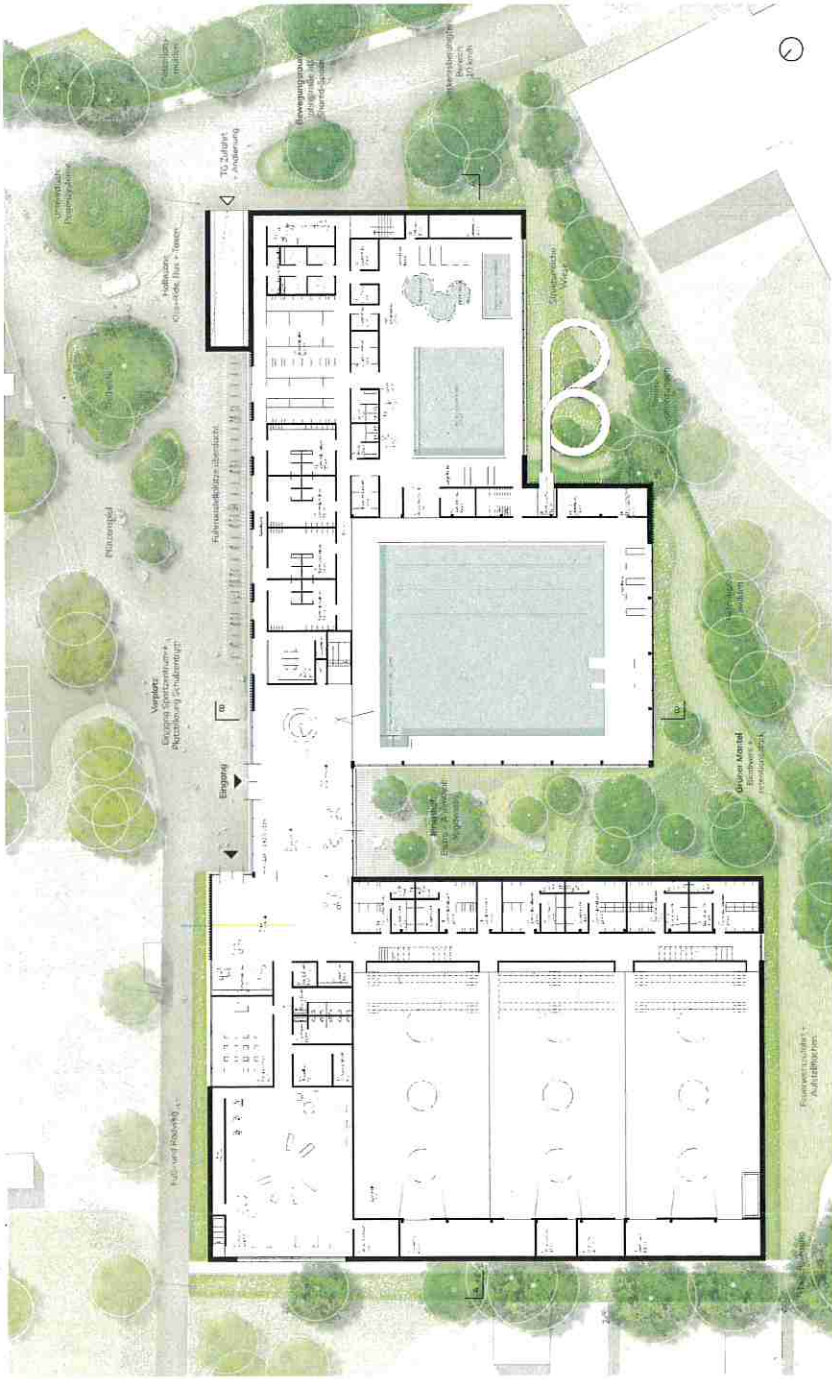
Der Freiraum fasst das Sportzentrum auf der südlichen Seite in einen grünen Mantel. Zur Vorderseite wird das Sportzentrum über einen Bewegungsraum erschlossen und mit der Schule zusammengeführt. Die Ausrichtung der Jahnstraße als Shared-Space Bereich sorgt für ein sicheres und gleichberechtigtes Verkehrsverhalten. Eine Wendemöglichkeit mit Haltepunkt ermöglicht die Anbindung für Bus, Taxi und Kipp-Räder. Alle Spielplatzanlagen befinden sich weitläufig gesüdt und funktional unter dem Vordach und in der Tiefgarage.

Die städtebauliche Ausrichtung des Gebäudes inklusive des großen Biodiversitätsdaches ermöglicht einen hohen Durchgrünungsgrad. Im Bereich des Bewegungsraumes werden bauliche Strukturen wie vegetationsreiche Tiefbeete und eine flurbare Regenrinne eingesetzt, um auch in belasteten Bereichen eine funktionale Entwässerung und ein angenehmes Mikroklima zu gewährleisten. Die Tiefgarage dient der Nüchternheit bei extremen Ereignissen. Besondere Elemente wie z.B. das Fußballspiel bieten dem Vorplatz ein attraktives Erlebnis und kommunizieren somit das Thema „Wasser“.

Hochbau und Freiraum stellen sich auf diese Weise ganzheitlich und gemeinsam den Notwendigkeiten und Herausforderungen der Transformation und erzeugen ein attraktives, funktionales und zukunftsfähiges Sportzentrum Eschweiler.

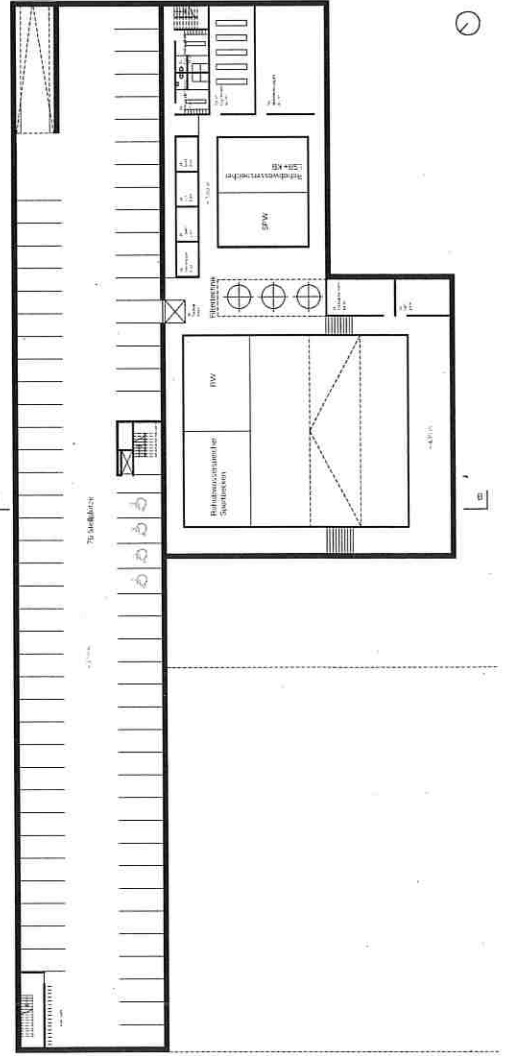


Neubau Sportzentrum Jahnstraße, Eschweiler



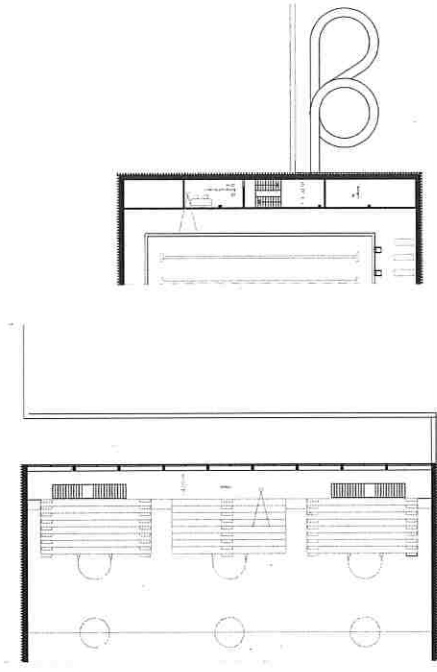
Grundriss EG

M. 1:200



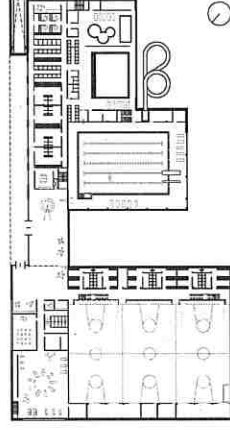
Grundriss UG

M. 1:200



Grundriss Tribüne 1.OG

M. 1:200



Grundriss Schwimmhalle 1.OG

M. 1:200

Grundriss EG Variante 6 Böden, erweiterter Innenhof

M. 1:500



Visualisierung Sporthalle



**WB Sportzentrum Jahnstraße Eschweiler****Städtebau**

Das neue Sportzentrum soll auf dem Grundstück der Jahnstraße als Ersatzneubau entstehen. Ziel ist hierbei ein Entwurf zu schaffen, der nicht nur funktional, sondern auch städtebaulich neue positive Impulse setzt. Das Sportzentrum wird orthogonal zur Schule und dem Fuß und Radweg im Norden ausgerichtet. Durch diese einfache und klare Setzung entsteht ein einladender und sich aufweitender Vorplatz. Diese Multicodierte Fläche bildet eine Mitte und verbindet das neue Sportzentrum und die Schule zu einem Ensemble. Die kammartige Struktur des neuen Baukörpers reagiert auf seine Umgebung mit einer Abgestuften Bebauung, Die einzelnen Nutzungen sind als Volumen klar ablesbar. Durch die orthogonale Ausrichtung wird zur Wohnbebauung ein direktes gegenüber vermieden und ein sensibler Umgang ist gewährleistet. So öffnen sich die Badeflächen in einen introvertierten naturnahen Innenhof.

**Architektur**

Vom Vorplatz gelangt man in ein großzügiges helles Foyer mit direktem Blick in den grünen Innenhof und blickt in die Schwimmhalle. Die Sporthalle und das Hallenbad sind mit separaten Zugängen erschlossen und können so mit jeweils eigenem Foyer unabhängig voneinander genutzt werden. Die Foyers lassen sich über eine mobile Trennwand zusammenschalten und haben eine interne Verbindung. Der Fitnessraum mit Lehrraum liegt ebenfalls in der Nähe des Foyers und kann separat genutzt werden. Die Umkleibereiche schließen direkt am Foyer an. Die Tiefgarage ist zentral mit dem Foyer verbunden und durch einen Aufzug barrierefrei erschlossen. Die Sporthalle ist mit einer Ausziehbühne ausgestattet. Die vom OG erschlossen wird. Durch eine großzügige gegenüberliegende Fensterbänder, wird die Sporthalle mit ausreichend Tageslicht versorgt. Die Fenster können auch eine natürliche Querlüftung gewährleisten.

Der Materialkanon wird aus einfachen und natürlichen Materialien wie Stein und Holz bestimmt. Der eingeschossige niedrige Baukörper ist aus hellem Klinker gestaltet. Die Hallenkörper werden durch eine Holzlamellenfassade geprägt. Die durch natürliches Lärchenholz eine langlebige Fassade bildet. Im Innenbereich bestimmt Holz als warmes und behagliches Material die Raumatmosphäre. Die Primärkonstruktion (BSH Träger, Holzdecken) wird überwiegend aus nachwachsenden und CO<sub>2</sub> armen Baustoffen erstellt. Lediglich im Bereich der Becken wird Beton verbaut. Grundsätzlich gilt der Grundsatz beim Einsatz von Technik so viel wie nötig und so wenig wie möglich um dem Prinzip des Einfachen Bauens gerecht zu werden.

**Städtebauliche Einbindung**

Das neue Sportzentrum an der Jahnstraße verortet sich städtebaulich und funktional in einem Mischgebiet, das aus Wohnen, Bildung, Gewerbe und Dienstleistungen besteht. Das Freiraumkonzept versteht das Sportzentrum als funktionales Bindeglied zwischen dem landschaftlichen Gewässerkorridor der Inde und der städtischen Verkehrsachse August-Thyssen-Straße. Das Sportzentrum bietet durchlässige, qualitativ hochwertige Wege- und Straßenverbindungen. Zugunsten eines verbesserten klimatischen Ausgleichs übernimmt das Umfeld des Sportzentrums Verantwortung für eine stärkere Begrünung und Retentionsflächen in der sonst stark versiegelten Nachbarschaft. Hervorzuheben ist der räumliche Lückenschluss des Sportzentrums mit dem angrenzenden Schulkomplex, bestehend aus der EGS Stadtmitte und der Adam-Ries-Schule. Die nun deutlich verkehrsberuhigte Jahnstraße organisiert den Verkehr neu und stellt das sichere Zu Fußgehen in den Vordergrund, ohne andere Erschließungsmöglichkeiten zu vernachlässigen.

**Freiraumkonzept**

Die Transformation des Sportzentrums befindet sich im Spannungsfeld zwischen klimatischen Belastungen wie Hochwasser und Hitze sowie der notwendigen Funktionalität für diverse Nutzungen. Die städtebauliche Rückseite des Sportzentrums wird als „Grüner Mantel“ entwickelt und fasst den Neubau in einen biodiversen und retentionsfähigen Rahmen. Eingebettet im grünen Mantel verwächst ein lichter, stauden- und gehölzreicher Innenhof mit dem Sportzentrum. Dieser kann für einen Bistrotreffen und Aktivitäten wie z.B. Yoga genutzt werden. Die Vorderseite wird als „Multifunktionaler Bewegungsraum“ gestaltet und öffnet sich sowohl zur Straße als auch zum Schulzentrum. Der Vorplatz und Innenhof des Sportzentrums bieten beide Flächen mit Aufenthalts- und Durchgangsqualitäten. Die Grünflächen stellen sich überwiegend als retentionsstarke und biodiverse Tiefbeete dar. Der Bewegungsraum wird durch Leuchtmasten mit gerichteten Strahlern faunafreundlich beleuchtet und behält aufgrund der Tiefbeete sinnvolle Blickbezüge sowie eine gute Einsehbarkeit. In diesem multicodierten Bewegungsraum verbinden sich die Themen der sicheren und intuitiven Erschließbarkeit sowie der Wasserresilienz zu sinnvollen Synergien und sorgen für eine zukunftsfähige Adressbildung des Sportzentrums Jahnstraße.

**Erschließung**

Zur Sicherung der Jahnstraße als Verkehrsraum nach dem Mischverkehrsprinzip wird ein Abschnitt als Shared-Space mit Tempo 10 km/h vorgesehen und als komplett barrierefrei mit hellen Dränasphalt ausgebildet. Die Erschließung der Tiefgarage und der Anlieferungsbereich werden an der Vorderseite gruppiert. Dies ermöglicht bei Bedarf Platz für eine kreisähnliche Umfahrung in der nordöstlichen Ecke für haltende Pkw (Kiss+Ride), sowie für Busse und Taxis. Eine weiterführende Befahrung zwischen Sportzentrum und Schule ist nicht vorgesehen, um eine sichere Erschließung, insbesondere für Kinder und Senioren, zu gewährleisten. Die westlich gelegene Steinstraße und die Dechant-Kirschbaum-Straße werden für den Rad- und Fußverkehr zugänglich gestaltet. Im Bereich des Vorplatzes werden unter dem Vordach witterungsgeschützt 56 Fahrradstellplätze angeboten. Die übrigen nachweispflichtigen Anlagen sowie alle Pkw-Stellplätze, einschließlich barrierefreier und elektrifizierter Stellplätze, sind in der Tiefgarage untergebracht und über einen Fahrstuhl angebunden.

**Wassermanagement**

Dem Umgang mit anfallendem Niederschlags- und Hochwasser wird aus klimatischer und kulturhistorischer Sicht besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die exemplarische Freiraumszene zeigt die hochfunktionale Entwässerung von Oberflächen und die Bewässerung der Grünflächen. Einerseits sorgen verschiedene Prinzipien für Wasserresilienz, andererseits wird das sensible Thema Wasser sichtbar und erlebbar vermittelt, zum Beispiel durch besondere Elemente wie den Pfützenplatz mit Wasserspiel oder Sitzkiesel. Vor allem die vegetationsreichen Tiefbeete bieten durch ein Mulden-Rigolen-Bewässerungssystem hohe klimatische Ausgleichsfunktionen und Aufenthaltsqualitäten. Diese Tiefbeete und andere

Grünflächen dienen der alltäglichen Entwässerung bei mäßigem Niederschlag. Bei stärkeren Niederschlagsereignissen und Hochwassergefahren greift ein strategischer Entwässerungsplan. Für Szenarien von Starkregen und Hochwasser bis HQ200 dient ein zylinderförmiges „Flutloch“ als ingenieurtechnisches Bauwerk unter dem „Verkehrskreisel“ als Zisterne. Für noch extremere Ereignisse kann die Tiefgarage notgeflutet werden. Auf diese Weise stellt sich der Freiraum selbstbewusst den Herausforderungen des Niederschlagswassers und bietet darüber hinaus biodiverse Grünflächen und gemeinschaftsfördernde Aufenthaltsmöglichkeiten.

#### **Ver- und Entsorgung**

Die Energieversorgung wird durch ein Gesamtkonzept sichergestellt, das sich an ökologischen und ökonomischen Kriterien orientiert. Dies wird zum einen durch die äußerst gut gedämmte und dichte Gebäudehülle und zum anderen durch eine hierauf abgestimmte, hocheffiziente und auf einen Minimaleinsatz von Primärenergie ausgelegte Haustechnik erreicht. Die Anforderungen vom Gebäudeenergiegesetz (GEG) werden erfüllt.

#### **Heizungstechnik**

Als gemeinsame Wärmequelle/ -Senke dient ein Erdsondenfeld bzw. Energiepfähle unterhalb der Gebäude. Für den Sommerbetrieb kann eine Luft-/ Wasserwärmepumpe vorgesehen werden, da diese bedingt durch die hohen Aussentemperaturen eine besseren COP Wert aufweist. In Verbindung mit einer PV-Anlage auf dem Dach des Ganzjahresbades kann das Bad über einen langen Zeitraum des Jahres ohne externe Energie betrieben werden. In den Wintermonaten kann darüber hinaus die noch in der Fortluft des Schwimmbades enthaltene Restenergie als Vorwärmung der Sporthallenlüftung genutzt werden.

Die Kühlung der Sporthalle im Sommerfall erfolgt über das Erdsondenfeld als „freie Kühlung“, d.h. ohne Einsatz der Wärmepumpe was die Betriebskosten weiter senkt.

#### **Lüftungstechnik**

Zur effizienten Energieausnutzung werden alle raumlufttechnischen Anlagen mit hocheffizienten Wärmerückgewinnungssystemen ausgestattet. Ein großes Potential an Energieeinsparung im Bereich der Lüftungsanlagen der Schwimmhalle besteht darin, die Hallenfeuchte auf einen möglichst hohen Wert zu setzen. Aus bauphysikalischen Gründen liegt dieser Wert bei max. 64 % rel. oder 19,3 g/kg absoluter Feuchte der Luft. Durch diese Maßnahme können die Luftvolumenströme stark reduziert werden. Die Verdunstungsrate der Wasserflächen nimmt zusätzlich ab. Hierdurch werden Einsparungen im Bereich der elektrischen Energie, Wärme und Wasser erzielt.

#### **Sanitärtechnik**

In den Dusch- und WC-Räumen werden Armaturen mit Anschluss an ein Wassermanagementsystem eingesetzt. Hierdurch ergeben sich vielfältige Möglichkeiten der automatischen Wassersteuerung, eine Dokumentation des Wasseraustausches für den bestimmungsgemäßen Betrieb und bietet damit ein Optimum an Hygiene und Wirtschaftlichkeit.

Die Nutzung von Regenwasser für die Gartenbewässerung und WC-Spülung reduziert den Trinkwasserverbrauch und senkt die Betriebskosten.

#### **Schwimmbadtechnik**

Die Aufbereitung des Beckenwassers erfolgt nach DIN 19643. Für die Aufbereitung kommen Saugfilter zum Einsatz. Diese Technik zeichnet sich durch einen geringeren Strom- und Wasserverbrauch gegenüber herkömmlichen Standard-Druckfiltern aus. Aufgrund der geringen Bauhöhe kommt diese Variante mit weniger umbautem Raum aus.

Das erforderliche Chlor wird durch eine Vollvakuum-Chlorgasanlage sichergestellt. Die Filter für die Badewasseraufbereitung werden mit Filtrat aus dem Spülwasserspeicher gespült. Das Filtrat für die Filterspülungen wird über Wärmetauscher abgekühlt. Mit der hier gewonnenen Wärme wird das Trinkwasser vorgewärmt. Die Filteranlagen und sonstige Aggregate werden über einen zentralen Schaltschrank überwacht und geregelt. Über entsprechende Netzwerk-Protokolle in der Steuerungstechnik werden alle Systemprozesse auf einen Gebäudeleitrechner aufgeschaltet und visualisiert.

#### **Elektrotechnik**

Im gesamten Gebäude werden energiesparende Beleuchtungen eingesetzt. Zusätzlich findet in der Beleuchtungsteuerung der Einsatz von Präsenzmeldern und tageslichtabhängigen Steuerungen statt.

Die Schaltung und Steuerung von Beleuchtungskreisen erfolgt über den EIB/KNX in Kombination mit einem EIB- Tableau. Das Bussystem ermöglicht eine größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der Zuordnung von anzusteuern den Leuchtengruppen und führt zu einer Minimierung vom Verdrahtungsaufwand gegenüber konventioneller Schaltgerätekombinationen.

Zur Stromerzeugung werden auf den Gebäuden PV-Module installiert, die in Verbindung mit Speicherbatterien den Autarkiegrad gerade in den Sommermonaten stark verbessern.

#### **Gebäudeautomation**

Alle Anlagenteile der technischen Gebäudeausrüstung werden über ein entsprechendes Netzwerk auf eine übergeordnete Gebäudeleittechnik aufgeschaltet und visualisiert. Über die Leittechnik besteht die Möglichkeit alle Anlagenteile zu überwachen und ggf. auch Sollwertvorgaben zentral zu ändern. Eine zentrale Gebäudeleittechnik lässt auch weitere Betriebsoptimierungen auf Grund der gemachten Betriebserfahrungen zu.





# Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1. Kenntnissgabe	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.02.2025
------------------	-------------------------------------	------------	------------

## Bürgerförderprogramm "Steckersolargeräte" hier: Sachstand zum Abschluss des Förderprogramms

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer _____	Datum: 31.01.2025  <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <span>gez. Leonhardt</span> <span>gez. Vogelheim</span> </div>		
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

### **Sachverhalt:**

Mit Beschluss des Rats der Stadt Eschweiler vom 07.12.2022 (VV 400/22) wurde dem Antrag der FDP-Fraktion im Rat vom 20.10.2022 entsprochen und die Verwaltung beauftragt, ein Förderprogramm für Mini-Solaranlagen bzw. Steckersolargeräte zu erarbeiten und Mittel in Höhe von einmalig 10.000 € in die Aufstellung des Haushaltsplans 2023 einzubringen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die Förderrichtlinie Bürgerförderprogramm Steckersolargeräte beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das Bürgerförderprogramm umzusetzen (VV 300/23).

Für 2024 standen Mittel in Höhe von 10.000 € zur Verfügung, um 100 Anlagen mit je 100 € zu fördern.

Der Start des Förderprogramms am 11.12.2023 wurde über die städtische Internetseite, die städtischen Kanäle in den Sozialen Medien und über eine Pressemitteilung angekündigt. Eine eigene Seite im Internetauftritt der Stadt Eschweiler versorgte Interessierte seit der Ankündigung mit Informationen zum Förderprogramm. Einsendeschluss für die notwendigen Unterlagen zur abschließenden Bearbeitung der Förderanträge war der 12.11.2024. Über den Einsendeschluss sind alle Antragsteller\*innen informiert worden.

Während der Laufzeit des Förderprogramms wurden 122 Förderanträge erstellt. Davon waren 101 Anträge förderfähig. Diese erhielten jeweils einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Es konnten insgesamt mehr als 100 vorläufige Bewilligungsbescheide ausgegeben werden, da zwischenzeitlich Anträge, die bereits einen vorläufigen Bewilligungsbescheid erhalten hatten, zurückgezogen wurden oder seitens der Stadt storniert werden mussten, weil im weiteren Verlauf der Bearbeitung förderschädliche Umstände eintraten. In 76 Fällen konnte der Förderantrag komplett bearbeitet und abgeschlossen werden, samt Auszahlung. Bei 24 Anträgen wurde aus verschiedenen Gründen seitens der antragstellenden Person oder seitens der Stadt Eschweiler der Antrag storniert. 22 Anträge wurden seitens der Stadt Eschweiler storniert, da der Einsendeschluss verpasst worden ist.

Es wurden insgesamt 7.600 € der zur Verfügung stehenden 10.000 € ausgezahlt.

Die Verwaltung empfiehlt, das Bürgerförderprogramm für Steckersolargeräte nicht weiterzuführen, da

- die Preise für Steckersolargeräte deutlich gesunken sind und
- sich die Kosten für die Geräte auch ohne Förderung nach kurzer Zeit amortisiert haben,
- die StädteRegion Aachen auch in 2025 wieder Steckersolargeräte fördern wird und
- die Abwicklung der Förderanträge und die Auszahlung der Fördermittel einen unverhältnismäßig hohen personellen Aufwand verursacht.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Mittel in Höhe von 10.000 € standen ausschließlich für das Haushaltsjahr 2024 im Produkt 095110101 (Räumliche Planung und Entwicklung) und dort im Sachkonto 52910820 (Nachhaltige Stadtentwicklung Eschweiler 2030) zur Verfügung. Eine Fortführung des Förderprogramms in 2025 ff ist nicht geplant, entsprechende Mittel stehen nicht zur Verfügung.

### **Personelle Auswirkungen:**

Das Bürgerförderprogramm hat personelle Kapazitäten im Amt 61 und dort in der Abteilung Nachhaltige Entwicklung gebunden.

### **Anlagen:**

# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1.	Kenntnisgabe	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.02.2025
2.	Kenntnisgabe	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	19.03.2025

## inlands Regionale Nachhaltigkeitsstrategie 2030

Die von der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH für die Gesellschafterkommunen erarbeitete regionale Nachhaltigkeitsstrategie „inReNa 2030“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.  
 Hinsichtlich der Umsetzung der in der Strategie gelisteten Handlungsoptionen entscheidet ausschließlich die Kommune selbst.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer _____		Datum: 31.01.2025  <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <span>gez. Leonhardt</span> <span>gez. Vogelheim</span> </div>					
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>		<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

### **Sachverhalt:**

Die Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH (EwiG) hat im Jahr 2021 auf Wunsch der Gesellschafterkommunen die gemeinschaftliche Erstellung einer regionalen Nachhaltigkeitsstrategie initiiert. Bis auf Eschweiler hatte zum damaligen Zeitpunkt noch keine Gesellschafterkommune der EwiG eine Nachhaltigkeitsstrategie erarbeitet und verabschiedet. Obwohl die Stadt Eschweiler bereits seit Dezember 2018 eine vom Rat beschlossene kommunale Nachhaltigkeitsstrategie hat, war es Wunsch der Gesellschafterkommunen der EwiG, die Stadt Eschweiler bei der Erstellung der regionalen Nachhaltigkeitsstrategie zu beteiligen.

Die EwiG hat nach entsprechender gemeinsamer Vorarbeit im Jahr 2022 beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz über das Förderprogramm "Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen" (KoMoNa) einen Förderantrag für das Projekt „indelands Regionale Nachhaltigkeitsstrategie 2030“ („inReNa2030“) gestellt. Dieser wurde im gleichen Jahr bewilligt, so dass im Oktober 2022 mit der Erarbeitung begonnen werden konnte.

Zielsetzung des Förderprojektes war und ist es, gebündelt für alle Gesellschafterkommunen im indeland eine Nachhaltigkeitsstrategie zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, mit der erstmals Zielsetzungen einer nachhaltigen Entwicklung – UN-Nachhaltigkeitsziele, Agenda 2030, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, usw. - in die kommunale Arbeit integriert werden können.

Um eine möglichst breite Beteiligung im Prozess zu ermöglichen, wurde ein Beirat (Zusammensetzung siehe Anlage 1) mit Vertretern der kommunalen Verwaltungen und der Kommunalpolitik sowie Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft gebildet. In insgesamt fünf Arbeitssitzungen wurden zunächst fünf Themengebiete identifiziert:

- Klimaschutz & Energie
- Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung
- Wohnen & Nachhaltige Quartiere
- Nachhaltige Mobilität und
- Nachhaltiger Konsum & Gesundes Leben.

Für diese Themengebiete wurden anschließend Leitlinien, strategische Zielsetzungen, operative Zielsetzungen bis hin zu Umsetzungsoptionen, -vorschlägen erarbeitet.

Ein Kernteam, bestehend aus Vertretern der kommunalen Verwaltungen der Gesellschafterkommunen, hat die Ideen und Vorschläge des Beirats aufgearbeitet, ausformuliert, ergänzt und nach Rückkopplung mit dem Beirat angepasst.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW (LAG 21) hat den Prozess „inReNa2030“ organisiert, fachlich begleitet und in einem finalen Abschlussdokument ausformuliert. Ein Druckexemplar der „inReNa2030“ wurde allen Ratsmitgliedern mit Versand dieser Vorlage ausgehändigt.

Mit dem kommunenübergreifenden Prozess ergeben sich für die beteiligten Kommunen im Wesentlichen drei Vorteile:

- 1) Für die Kommunen, die noch keine eigene, lokale Nachhaltigkeitsstrategie erarbeitet haben, bildet „inReNa2030“ eine gleichwertige Konzeption. Der Entwicklung einer eigenen, lokalen Strategie bedarf es grundsätzlich nicht mehr.
- 2) Für die Kommunen, die bereits lokale Nachhaltigkeitsstrategien erarbeitet haben (z.B. die Stadt Eschweiler), bildet die regionale Strategie des indelands eine thematische Ergänzung.
- 3) Es ist absehbar, dass bei künftigen Umsetzungen von Nachhaltigkeitsprojekten nur noch dann eine Förderung bzw. Finanzierung solcher Maßnahmen des Bundes und des Landes zu erwarten ist, wenn zuvor eine Nachhaltigkeitsstrategie erarbeitet wurde, die den Rahmen nachhaltiger Aktivitäten bildet.

Ein wesentlicher Baustein der „inReNa2030“ ist das Handlungsprogramm für die fünf gewählten Themengebiete (s.o.). Neben Leitlinien, strategischen und operativen Zielen beinhaltet das Handlungsprogramm erste konkrete Handlungsoptionen bzw. Maßnahmen, die zur Erreichung der gesetzten Ziele beitragen sollen. Diese stehen jedoch unter dem Vorbehalt der individuellen Entscheidung der Kommunen selbst, sowie der Verfügbarkeit von finanziellen und personellen Ressourcen. Die regionale Nachhaltigkeitsstrategie ist damit kein Pflichtenheft für die

jeweiligen Kommunen sondern ein Rahmenwerk für eine an den Nachhaltigkeitszielen orientierte Arbeit der Verwaltungen.

Als sichtbare Ergebnisse aus dem Initialprojekt sind sieben indeland-Miniwälder, in jeder Gesellschafterkommune einer, gepflanzt worden, unter aktiver Begleitung durch örtliche Kinder- und Jugendgruppen, die eine Patenschaft für ihre Miniwälder übernommen haben. In Eschweiler erfolgte dies im Oktober 2023, auf einer Fläche an der Grundschule Dürwiß, mit Beteiligung der Grundschule Dürwiß, der angrenzenden Kita Regenbogen und der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dürwiß.

Die „inReNa2030“ dient zudem als Leitfaden für die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Eschweiler mit einem Schwerpunkt auf ökologischer Nachhaltigkeit. Dieser Prozess wird im Rahmen des ebenfalls über KoMoNa geförderten Eschweiler Projektes „Einrichtung eines Nachhaltigkeitsmanagements zur partizipativen Weiterentwicklung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie `Eschweiler 2030`“ gesteuert.

Die zukünftige Planung und Durchführung konkreter Maßnahmen zur Klimaanpassung, zur Förderung der Artenvielfalt, zur Begrünung und Verschönerung des Stadtbildes sowie zur Strom- und Wärmewende in Eschweiler wird sich daran orientieren können. Konzeptionelle Vorarbeiten können zudem einen deutlichen Vorteil bei der Beantragung von Fördermitteln bzw. einen erleichterten Zugang zu den Fördermitteln bieten.

### **Ausblick**

Die Entwicklungsgesellschaft indeland strebt ein Anschlussprojekt mit einer 80%igen Förderung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz über das Förderprogramm KoMoNa an. Hierdurch werden zunächst die verbleibenden fünf Handlungsfelder, die im Initialprojekt nicht behandelt wurden,

- Nachhaltige Verwaltung,
- Lebenslanges Lernen,
- Gute Arbeit & Nachhaltiges Wirtschaften,
- Soziale Gerechtigkeit & Zukunftsfähige Gesellschaft und
- Globale Verantwortung & Eine Welt

aufgegriffen und die regionale Nachhaltigkeitsstrategie vervollständigt.

Innerhalb des Förderprojektes wird als investive Maßnahme die ökologische Aufwertung und naturnahe Gestaltung von öffentlichen Grünflächen angestrebt. Erste Rückmeldungen über möglicherweise geeignete kommunale Flächen liegen schon vor. So könnte bereits mit voraussichtlichem Projektbeginn in 2025 eine erste größere Maßnahme in Eschweiler umgesetzt und finanziert werden.

Das Projektmanagement, das weiterhin bei der EwiG angesiedelt sein wird, soll über die Laufzeit dieses Folgeprojektes (36 Monate) Finanzierungsquellen für die Umsetzung weiterer kommunaler Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie ausfindig machen und akquirieren. Dies entlastet die Gesellschafterkommunen hinsichtlich eigener Aktivitäten bei der Fördermittelrecherche.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der bei der Förderung des Nachfolgeprojektes „inReNa2030“ vorgesehene Eigenanteil des Projektträgers EwiG wird über die im Wirtschaftsplan indeland vorgesehenen Mittel zur Finanzierung von Projekten gedeckt. Der Wirtschaftsplan indeland für das Jahr 2025 befindet sich derzeit in der Aufstellung.

### **Personelle Auswirkungen:**

Die Beteiligung der Stadt an der Fortentwicklung der „inReNa 2030“ sowie der Umsetzung einer ersten Maßnahme in Eschweiler bindet personelle Kapazitäten im Amt 61 und dort in der Abteilung nachhaltige Entwicklung.

### **Anlagen:**

1 - Zusammensetzung Beirat inReNa2030



Wenn bei einem Termin aus einer Organisation mehr als ein Vertreter anwesend waren, hatten sie gemeinsam eine Stimme.

<b>Titel</b>	<b>Vorname</b>	<b>Name</b>	<b>Institution/Organisation</b>	<b>Kommune</b>
	Carmen	Behr	Kernteam, öff. Verw. Aldenhoven	<b>Aldenhoven</b>
	Ralf	Linscheidt	Kernteam, öff. Verw. Aldenhoven	<b>Aldenhoven</b>
	Monika	Müller	pol. Vert. Aldenhoven, Grüne	<b>Aldenhoven</b>
	Ute	Bennerscheidt	Kernteam, öff. Verw. Eschweiler	<b>Eschweiler</b>
	Eberhard	Büttgen	Kernteam, öff. Verw. Eschweiler	<b>Eschweiler</b>
	Annika	Hjelte	Kernteam, öff. Verw. Eschweiler	<b>Eschweiler</b>
	Dietmar	Widell	pol. Vertr. Eschweiler, Grüne	<b>Eschweiler</b>
	Jana	Glade	Kernteam, öff. Verw. Inden	<b>Inden</b>
	Janika	Ketzler	Kernteam, öff. Verw. Inden	<b>Inden</b>
	Stephan	Laven	pol. Vertr. Inden, UWG	<b>Inden</b>
	Stefanie	Reichenbach	Kernteam, öff. Verw. Jülich	<b>Jülich</b>
	Karin	Steffens	Vertretung, Kernteam, öff. Verw. Jülich	<b>Jülich</b>
	Eva	Strehl	Kernteam, öff. Verw. Jülich	<b>Jülich</b>
	Pierre	Weber	pol. Vertr. Jülich, UWG	<b>Jülich</b>
	Linus	Adler	Kreis Düren	<b>Kreis Düren</b>
	Philipp	Diederich	Kreis Düren	<b>Kreis Düren</b>
	Eric	Floren	Kreis Düren	<b>Kreis Düren</b>
	Lothar	Gerhards	Kreis Düren	<b>Kreis Düren</b>
	Michelle	Münstermann	Kernteam, öff. Verw. Kreis Düren	<b>Kreis Düren</b>
Dr.	Ralf	Nolten	pol. Vertr. Kreis Düren, CDU	<b>Kreis Düren</b>
	Klaus	Leisch	pol. Vertr. Langerwehe, SPD	<b>Langerwehe</b>
	Michael	Meurer	Kernteam, öff. Verw. Langerwehe	<b>Langerwehe</b>
	Patrick	Greisner	pol. Vertr. Linnich, SPD	<b>Linnich</b>
	Hermann-Josef	Reyer	Kernteam, öff. Verw. Linnich	<b>Linnich</b>

<b>Titel</b>	<b>Vorname</b>	<b>Name</b>	<b>Institution/Organisation</b>	<b>Kommune</b>
	Markus	Hempel	Kernteam, öff. Verw. Niederzier	<b>Niederzier</b>
	Regina	Krings	zunächst: Vertretung Kernteam, öff. Verw. Langerwehe später: Kernteam, öff. Verw. Niederzier	<b>Niederzier</b>
	Kurt	Lambert	pol. Vertr. Niederzier, Grüne	<b>Niederzier</b>
	Anne	Albrecht	Faktor X	
	Cristoph-Peter	Bartsch	Vertretung für Maximilian Klosowski, RWE	
	Brigitte	Capune-Kitka	ANTalive	
	Amelie	Cybulski	Verbraucherzentrale NRW, Projekt MehrWertRevier	
	Hildegard	Dapper	Vertretung, Verbraucherzentrale NRW	
	Klaus	Dosch	ehem. Faktor X	
	Heidrun	Düssel	Biologische Station Düren	
	Daniela	Eskelson	EwiG	
	Jennifer	Gramm	Vertretung für B. Capune-Kitka, ANTalive	
Dr.	Jonas	Grael	Verbraucherzentrale NRW, Projekt MehrWertRevier	
	Isabel	Greven	Vertretung für Maximilian Klosowski, RWE	
	Erich	Gussen	Bauernverband	
	Benjamin	Haag	IHK	
	Sara	Hassel	Vertretung für Maximilian Klosowski, RWE	
Dr.	Ruth	Hausmann	Zukunftsagentur RR	
	Allessandro	Holzweiler	Jugendparlament Jülich	
	Arno	Hoppmann	Wasserverband Eifel-Rur	
Dr.	Ellen	Kammula	FZ Jülich	
Dr.	Christian	Klar	BioökonomieREVIER	
	Maximilian	Klosowski	RWE	
Dr.	Stephan	Lenk	Erftverband	
	Holger	Quast	Sparkasse Düren	
	Andreas	Schneider	Naturwart in Langerwehe	
Dr.	Reinhard	Schultz-Hock	Landesbüro Naturschutz NRW	
	Sabine	Spohrer	indeland Tourismus	



<b>Titel</b>	<b>Vorname</b>	<b>Name</b>	<b>Institution/Organisation</b>	<b>Kommune</b>
	Nicole	Weber	EwiG	
	Svenja	Zeimetz	EwiG	

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages





## **Sachverhalt:**

Die Bezirksregierung Köln hat die Stadt Eschweiler mit Schreiben vom 24.10.2024 am Planfeststellungsverfahren für die Elektrifizierung der Bahnstrecken 2571/2575 beteiligt. Hierbei handelt es sich um den Planfeststellungsabschnitt 4, er beinhaltet den als „Talbahnstrecke“ bezeichneten Bereich zwischen den Bahnhöfen Langerwehe und Weisweiler (2575) sowie zwischen dem Bahnhof Weisweiler und dem Hauptbahnhof Stolberg (2571). Er ist ein Teil des Gesamtkonzeptes der EVS EURGIO-Verkehrsschienenetz GmbH zur Elektrifizierung der von der euregiobahn befahrenen Strecken (vgl. Anlage 1).

Die RB 20 „euregiobahn“ wird zz. mit dieselmechanischen Fahrzeugen der Baureihe 643.2 gefahren, da das heute genutzte Streckennetz nur teilweise elektrifiziert ist. Durch leistungsfähige elektrische Fahrzeuge können aufgrund des günstigeren Beschleunigungsverhaltens bei unveränderter Höchstgeschwindigkeit Fahrtzeitgewinne erreicht werden. Allerdings bedarf es vor der geplanten Umstellung auf elektrische Fahrzeuge der vollständigen Elektrifizierung des kompletten Streckennetzes da die RB 20 nicht nur die Talbahnstrecke sondern auch andere Teile des Streckennetzes befährt.

Wesentlicher äußerlich wirkender Teil der Elektrifizierung ist die Errichtung einer Fahrleitung in Form einer Oberleitungsanlage. Die Oberleitung wird an Oberleitungsmasten befestigt, diese werden als Stahlmaste (Flach-, Winkel- oder Peinermaste) ausgeführt (vgl. Anlage 2). Darüber hinaus sind aber auch punktuelle bauliche Maßnahmen am Gleis, an Bahnübergängen sowie an Bahnsteigen infolge der Elektrifizierung notwendig:

### **L 238 – Am Hohenstein**

Aufgrund der nicht ausreichenden lichten Höhe unterhalb des Brückenbauwerks der Landesstraße 238 ist in diesem Bereich die Absenkung des Gleises notwendig. Die Absenkung erfordert eine Stützwand zur parallel verlaufenden Odilienstraße bzw. des dortigen Geh- und Radweges. In diesem Bereich befindet sich zudem der Bahnübergang „Nördlich Odilienstraße“, der momentan durch Umlaufsperrn gesichert ist. Hier ist aufgrund veränderter Sichtverhältnisse eine technische Sicherung mittels Schranken nötig. Aufgrund der veränderten Streckenneigung muss die Leit- und Sicherungstechnik angepasst werden. Die hiermit verbundene Änderung von Signalstandorten wirkt sich auf die nutzbare Bahnsteigkante am Talbahnhof aus, eine Verlängerung des Bahnsteigs ist erforderlich.

### **B 264 – Kölner Straße**

Auch hier ist das Lichtraumprofil unterhalb des Brückenbauwerks der Bundesstraße nicht ausreichend, sodass ebenfalls eine Gleisabsenkung erfolgen muss, dies erfordert eine Stützwand gegenüber dem parallel verlaufenden Wirtschaftsweg. Aufgrund der veränderten Neigung der Strecke muss zudem die Leit- und Sicherungstechnik angepasst werden, d.h. die Versetzung von Signalen ist erforderlich. Infolge dessen reduziert sich die nutzbare Bahnsteigkante am Bahnhof Weisweiler, eine Verlängerung des Bahnsteigs ist erforderlich.

Neben den bereits o.a. Informationen war den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen, dass eine Bauzeit von ca. 80 Wochen zur Umsetzung des Projektes veranschlagt wird. Die Inbetriebnahme dieses Abschnitts soll demnach im Dezember 2026 (+/- 1 Jahr) erfolgen. Im Nachgang zur Planfeststellung gab es seitens der EVS EUREGIO-Verkehrsschienenetz GmbH noch eine Pressemitteilung bzgl. des Projekts „Elektrifizierung“. In Anlage 3 wurde ein Bericht der Eschweiler Nachrichten vom 07.01.2025 beigefügt.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

---

## **Personelle Auswirkungen:**

Das Projekt der EVS EUREGIO Verkehrsschienenetz GmbH wird durch Mitarbeiter des Amtes für Tiefbau, Grünflächen und Baubetriebshof begleitet.

**Anlagen:**

1\_Gesamtüberblick\_Streckenplanung

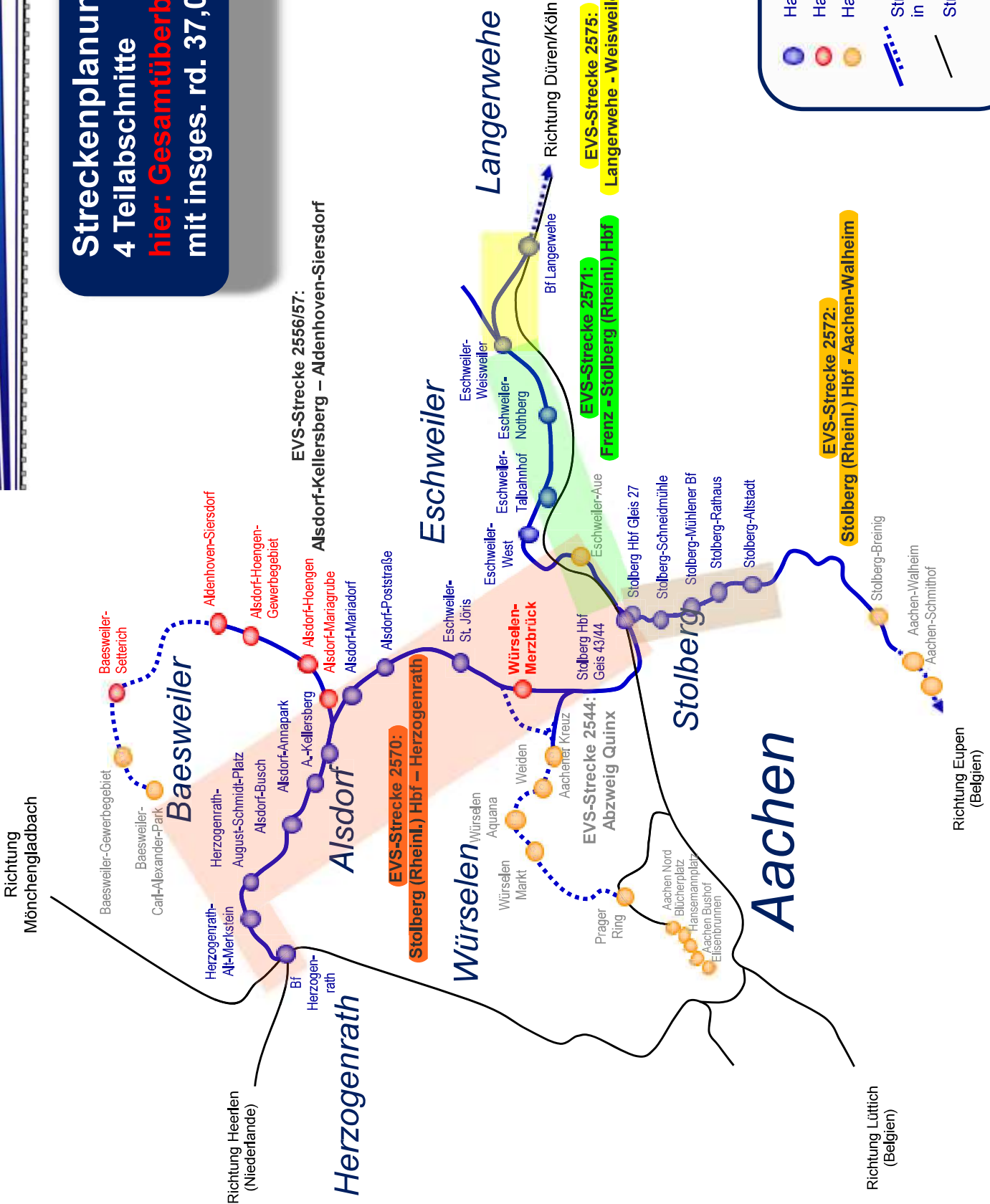
2\_Bauformen\_Oberleitungsmaste

3\_EschweilerZeitung\_07012025



**Streckenplanung**  
 4 Teilabschnitte  
**hier: Gesamtüberblick**  
 mit insges. rd. 37,0 km

● Haltepunkt in Betrieb  
● Haltepunkt in Planung/Bau  
● Haltepunkt in Vorplanung  
--- Strecke der EVS / in Planung, Bau  
--- Strecke der DB AG









**IPB-Mast (Peinermast)**



**Stahlwinkelmast**



**Stahlflachmast**



# Elektrifizierung der Euregiobahn verzögert sich

Ursprünglich für 2028 geplant, könnte die Umstellung auf Elektrozüge erst 2035 abgeschlossen sein. Umstellung soll Dieselzüge ersetzen und für mehr Komfort sorgen.

VON NAJOUA TALEB

**ESCHWEILER/STOLBERG** Die Elektrifizierung der Euregiobahn wird deutlich später fertig. Statt wie ursprünglich geplant bis 2028 abgeschlossen, wird die Elektrifizierung des Netzes nun voraussichtlich erst 2029 beginnen und sich bis 2035 hinziehen. Das Thema stand im Mittelpunkt der letzten Verbandsversammlung des Zweckverbands „go.Rheinland“.

Die Elektrifizierung der Euregiobahn zielt darauf ab, Dieselzüge durch moderne Elektrotriebzüge zu ersetzen. Doch die EVS teilte mit, dass die Umstellung „frühestens und nur in einem der drei Teilnetze im Dezember 2029 fertiggestellt werden kann.“

Als erste Strecke soll die „Ringbahn“ zwischen Herzogenrath und Stolberg elektrifiziert werden. Sie könnte im Dezember 2029 in Betrieb gehen. Weitere Abschnitte, wie die

„Talbahn“ zwischen Stolberg und Langerwehe, folgen erst 2031. Andere Abschnitte, darunter die Strecke zwischen Stolberg-Altstadt und Stolberg-Breinig, könnten sogar erst 2035 fertiggestellt sein.

Bereits im vergangenen Sommer hatte der Zweckverband „go.Rheinland“ gemeinsam mit der EVS Fördergelder in Höhe von 42,8 Millionen Euro für die Elektrifizierung erhalten. Der Bund trägt 90 Prozent der Kosten, während das Land Nordrhein-Westfalen und die EVS jeweils fünf Prozent beisteuern.

Wegen der Verzögerungen wurde das laufende Vergabeverfahren für einen neuen Verkehrsvertrag gestoppt. Dieser sollte eigentlich 2028 starten und elektrische Züge einsetzen. Nun wird frühestens ab Dezember 2030 mit den ersten Elektrofahrzeugen gerechnet. Bis dahin müssen weiterhin Dieseltriebzüge den Betrieb aufrechterhalten.



Noch rollen Dieseltriebzüge durch die Region – die geplante Elektrifizierung verzögert sich jedoch bis mindestens 2029.

FOTO: CHRISTIAN EBENER

giert werden kann“, heißt es dazu in der Vorlage. Für den langfristigen Betrieb plant go.Rheinland den Einsatz neuer, größerer Elektrotriebzüge, die mehr Platz bieten und über moderne Ausstattung verfügen. Dazu heißt es: „Die neuen Fahrzeuge werden deutlich leiser, komfortabel ausgestattet sein und großzügige Sitzteiler aufweisen.“

Während der Elektrifizierungsarbeiten wird es voraussichtlich zu Streckensperrungen kommen. In diesen Phasen wird der Verkehr durch Ersatzbusse aufrechterhalten. Außerdem könnten kurzfristige Änderungen im Betriebsablauf nötig sein.

Die Fahrgäste müssen zwar länger auf moderne Elektrozüge warten, doch „go.Rheinland“ verspricht spürbare Verbesserungen nach der Elektrifizierung. Neben modernen Fahrzeugen mit WLAN, Klimaanlage und barrierefreien Toiletten soll es zudem ein verbessertes Betriebsprogramm geben. Geplant ist ein durchgängiger 30-Minuten-Takt zwischen Stolberg, Aachen und Herzogenrath. Auch neue Haltepunkte, wie Eschweiler-Aue und Aachen-Richterich, sollen ins Netz integriert werden.

Um flexibel auf weitere Verzögerungen reagieren zu können, wurden die neuen Verkehrsverträge so gestaltet, dass sie zunächst drei Jahre laufen und zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden können. „Die Laufzeit des neuen Vertrages inklusive Option ist so gewählt, dass einerseits die Lieferzeiträume der Fahrzeugindustrie berücksichtigt werden und andererseits auf etwaige Verzögerungen der Elektrifizierung rea-



# Sitzungsvorlage

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1. Kenntnissgabe	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.02.2025
------------------	-------------------------------------	------------	------------

## Sanierung der Straßenbeleuchtung in Dürwiß und St. Jöris; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 20.01.2025

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer _____		Datum: 05.02.2025  <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <span>gez. Leonhardt</span> <span>gez. Vogelheim</span> </div>					
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>		<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 20.01.2025 beantragt die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler die in der 2. Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Eschweiler aufgeführten Maßnahmen zur Sanierung der Straßenbeleuchtung in Dürwiß und in St. Jöris unter Inanspruchnahme von Fördermitteln zur Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtungen durchzuführen. Bedingt durch die Geltungsdauer der zugrundeliegenden Förderrichtlinie wäre, verglichen mit den Planungen des Straßen- und Wegekonzeptes, eine vorzeitige Durchführung erforderlich. Die inhaltliche Bearbeitung des beigefügten Antrags erfolgt zur Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses am 01.04.2025.

**Finanzielle Auswirkungen:**

---

**Personelle Auswirkungen:**

---

**Anlagen:**

1\_Antrag\_CDU\_20.01.2025

CDU-Fraktion | Johannes-Rau-Platz 1 | 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler

Bürgermeisterin Leonhardt

über Mail: [ratsbuero@eschweiler.de](mailto:ratsbuero@eschweiler.de)

Eschweiler, 20.01.2025

### **Antrag: Sanierung der Straßenbeleuchtung in Dürwiß und St. Jöris**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

am 17.04.2024 hat der Rat der Stadt Eschweiler die 2. Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzepts (SWK) der Stadt Eschweiler beschlossen. Das SWK sieht in den Jahren 2026/2027 die Erneuerung der Beleuchtung in Dürwiß und im Jahr 2028 die Erneuerung der Beleuchtung in St. Jöris vor. Diese Maßnahmen begrüßen wir als CDU-Fraktion sehr und unterstützen diese ausdrücklich. Vor dem Hintergrund der finanziell angespannten Lage im Haushalt der Stadt Eschweiler beantragen wir eine zeitliche Anpassung der geplanten Maßnahmen unter Beachtung der folgenden Fördermaßnahme des Bundes:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fördert im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative die „Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung“. Dabei können Kommunen aus Braunkohlegebieten (gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz Kohlereionen vom 8. August 2020) einen Zuschuss von 40 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erhalten. Gemäß der zugrundeliegenden Förderrichtlinie endet die Geltungsdauer der Richtlinie im Jahr 2027.

Unter Berücksichtigung der o.g. Geltungsdauer und mit der Aussicht auf eine Förderung der anfallenden Ausgaben für die Erneuerung der Beleuchtung in Dürwiß und St. Jöris in Höhe von 40 Prozent beantragt die CDU-Fraktion, die geplanten Maßnahmen zeitlich so durchzuführen, dass eine Förderung durch Bundesmittel möglich ist und die entsprechenden Fördermittel beantragt werden.

1/2

Die CDU-Fraktion bittet, den Antrag für die kommende Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses sowie des Rates der Stadt Eschweiler auf die Tagesordnung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schlenter

Fraktionsvorsitzender